Digitized by Google

J. publ. G. Brauer
113 mc

Kurfürstl. Mainzische Gesandtschafts-Bibliothek.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Johann Niklas Friedrich Brauers
Hochfürstl. Marggrävl. Badischen Hofraths

Abhandlung
von dem

Entscheidtag

und dessen Einfluß

auf

eingezogenes oder stehendes mittelbares Kirchengut beeder Reichs-Religionen

zu Erläuterung

des 2ten, sodann 25sten und 26sten §phen im Vten Artikel des Westphälischen Friedens.

---

nebst

einer Einleitung

von dem Friedensschlußmäßigen Distinctiv-Character der öffentlichen und Privat-Religionsübung der Unterthanen.

Offenbach am Main
gedruckt und verlegt bei Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede
1785.

Digitized by Google

Johann Niklas Friedrich Brauers,

Hochfürstl. Marggrävlich Badischen Hof- und Regierungsraths

Abhandlungen

zu

Erläuterung

des

Westphälischen Friedens.

Dritter Band.

Offenbach am Main
gedruckt und verlegt bey Ulrich Weiß und Carl Ludwig Brede
1785.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Hier erscheint der dritte Theil meiner Abhandlungen. Bisher ist aus Anlaß der auswärtigen Renten aufgehobener Klöster auch über den Gegenstand dieses Theils, nemlich über die Rechte des mittelbaren Kirchenguts überhaupt so viel geschrieben worden, daß vielleicht manche meiner Leser lieber gesehen hätten, wenn ich eine andere Materie zur Bearbeitung ausgehoben hätte. Indessen hätte nach meinem Plan, der das Ganze umfaßt, dennoch auch die gegenwärtige spät oder früh bearbeitet werden müssen. Wegen der Connexität dieser Materie zu jener meines zweiten Theils geschah es also

Digitized by Google

doch wohl besser jezt, da ohnehin keine jener Schriften bei ihrem mehr particulären Zweck eine vollständige Erläuterung des Art. 5. §. 25. und 26. geliefert hat. Diese Erklärung forderte übrigens vollständige Einsicht der Verordnung vom Entscheidtag überhaupt, die daher im ersten Stück vorausgeht. Da nach meinem Plan jedem Band eine Einleitung über einzelne zur Ergründung des Ganzen wichtige und dennoch zu einer einzelnen Sanction eigentlich nicht gehörige Materie, jedoch allemal eine solche vorangehen soll, die zunächst auch einigen Bezug auf den Innhalt des Theils hat, dem sie beigefügt ist; so ist es hier die Entwicklung des Distinctiv-Charakters der öffentlichen und Privatreligionsübung. Den Bezug, den sie zu dem Innhalt dieses Bandes hat, zeigt die Durchlesung des §. 166.

In einer Abhandlung unter dem Titel: **Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster**, worinn Herr Reg. Rath Schlettwein zu vertheidigen unternimmt, daß bei Aufhebung eines Klosters die auswärtige Renten dem Herrn des Landes, in welchem solche Renten fällig sind, zur Disposition heim-

Digitized by Google

heimfallen, fordert derselbe auch mich §. 76. freundschaftlich auf, seine Gründe zu beherzigen, da ich in dem zweiten Bande dieses Werks das Gegentheil behauptet habe. Meine Absicht war nie, bestimmt über diese Frage eine besondere Abhandlung zu liefern, und in dem desfalsigen Streit Parthie zu machen; und so kann ich auch von meinem Vorsaz, mich in Controversen nicht einzulassen, (ein Feld, das mich von meinem Hauptziel entfernen würde, und das ich daher gern andern überlasse) nicht abweichen. So wie ich mich desfalls dort nur so weit äusserte, als es bei den gewählten Stellen die Pflicht eines Commentators mitbrachte, so will ich hier nur einige Bemerkungen anfügen, die hinreichen, zu zeigen, daß ich von meiner vorigen Auslegung abzugehen noch keinen Grund finde. Der erste Theil von der Gerechtigkeit der Klosterreformen trift mich eigentlich gar nicht. Doch dünket mich, so viel auch wahres in Anwendung auf einseitige Veränderungen der weltlichen Macht darinn liegt, so sey es doch zu weit ausgedähnt, wenn man auch in dem vereinten Gutfinden des Staats und der Kirche keinen hinlänglichen Grund zur Klosteraufhebung

hebung oder Transformation finden will, denn wenigstens was hier im philosophischen Staatsrecht noch schwankend bliebe, das determinirt das historische deutlich genug, und zeigt die Rechtmäßigkeit solcher Veränderungen. Hiernächst ist innere und äußere Gerechtigkeit, dünkt mich, nicht genug unterschieden: es kann eine Aufhebung der inneren Gerechtigkeit, so wie manche andere äusserlich erlaubte Handlung, zuwider seyn, und doch darf sie im Staat vorgenommen werden, ohne daß jemand über Verlezung seiner Rechte klagen kann. Non omne, quod licet, honestum est: sagt Paulus *in L. 144. ff. de Reg. Jur.* Ueberall kann diese Frage von keinem großen juristischen Nuzen seyn, denn kein Privatmann steht auf dem Standpunkt entscheiden zu können, ob Handlungen der Regenten, die nach Umständen gerecht oder ungerecht seyn können, im einzelnen Fall eines oder das andere seyen.

Der zweite Theil, wenn er im ersten Kapitel die Folgen eines Klosteruntergangs auf dessen auswärtige Renten nach allgemeinen Staatsrechts-Grundsäzen betrachtet, greift zwar das in der Einleitung zu meinem

zweiten Theil unterstellte Principium an, daß dem Regenten ein Obereigenthum an den Gütern seiner Staatsgesellschaften zustehe; wäre aber solches auch würklich umgestoßen, so würde es meiner Auslegung des Westph. Friedens an ihrer Richtigkeit noch immer nichts benehmen, da Herr S. doch selbst den Saz in §. 54. und 56. zugiebt, daß ein solches Principium oder die einzelne Folgen davon durch Verträge festgestellt werden können. So sehr ich daher noch zur Zeit auch von der philosophischen Richtigkeit jenes Grundsazes mich überzeugt finde, so wenig habe ich Lust mit jemand darüber zu controvertiren, weil ich des Glaubens bin, daß in dem Gebiet des hypothetischen Naturrechts, wohin das theoretische allgemeine Staatsrecht gehört, es keine Evidenzen gebe, da der sicherste Saz des absoluten Naturrechts ganz verschiedene Folgen gewährt, je nachdem man die Hypothese, worauf er angewandt wird, die doch immer mehr oder minder willkührlich ist, anders formirt. Will man im allgemeinen hier etwas so entscheiden, daß es zur Evidenz werden, daß es andern den Beifall abnöthigen soll, so muß man das allgemeine Völ-

kerrecht, wohin ich das allgemeine praktische Staatsrecht rechne, zu Hülfe nehmen, muß die Geschichte der einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Staatsgesellschaften durchgehen, die Uebereinstimmung und Divergenz der Fälle zeigen. Wenn sich dann das Argument a consensu populorum für einen oder den andern Saz findet, dann mag dabei von Evidenz die Rede seyn können. Ein solch weitläuftiges Unternehmen liegt ausser den Grenzen meines Plans, ich fürchte aber, nach einzelnen Zügen der Geschichte zu urtheilen, nicht, daß mein Principium dabei zu kurz kommen würde, am allerwenigsten bei Individualisirung dieses allgemeinen practischen oder historischen Staatsrechts auf Teutschland: denn nicht zu gedenken, daß hier die landesherrliche Gewalt in vielen Territorien Coalition und Ausbildung der früher existirten potestatis herilis ist, so hat hier jeder Herr immer unzählige Güter und Renten in dem Gebiet eines andern als Eigenthum besessen, ehe noch die Reichsständische Territorialgewalt formirt war, so daß mithin die nachher ausgebildete Landeshoheit schon durch die Art ihres Entstehens das Grundgesez vorfand, daß andere Herren in ihrem

ihrem aus einem Herrengebiet oder einem administrirten Amts- und Dienstgebiet zu einem eignen Staatsgebiet gewordenen Bezirk Güter und Gefälle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Staatsgesellschaften besizen, und damit eben so unmittelbar oder mittelbar disponiren konnten, daß also die Besizungen eines Staats in dem Staatsgebiet des andern nicht Sachen waren, die der Erlaubnis des Staatsregenten ihr Daseyn zu danken, sondern die als präexistirende Dinge schon in der ersten Grundverfassung des Staats ihr Fundament hatten. Unzählige Beispiele zeigen, daß Reichsstände dergleichen Renten und Güter in dem nachmaligen Staatsgebiet eines andern Reichsstandes an Klöster ihrer Lande gaben, ja wohl auf jenen selbst eigne Klöster stifteten, ohne je den Consens des Regenten über jenen andern Staatsbezirk dazu zu erfordern, daher ja eben die Staatsrechtslehre: quod a fundatione ad superioritatem non valeat consequentia. *Heumann de characteribus Superioritatis territorialis* §. 30. Doch genug hiervon zu einem Fingerzeig! Das zweite Kapitel dieses Theils trift mich näher: es soll zeigen, daß auch der Westphälische Friede die Untrenn-

trennbarkeit der Renten aufgehobener Klöster nicht mit sich bringe, §. 59. wird gesagt, der Religionsfrieden bestimme nichts deshalb. Freilich steht in dessen §. 19. nicht dabei, ob dieser auch von ausländischen Pertinenzen zu verstehen sey, aber dafür hatte schon der R. A. von 1544. deutlich genug erklärt, daß diese hierinn mit den innländischen nach einerlei Maasstab gemessen werden sollten, (Meine Abh. Th. 2. §. 64 - 72.) Dieser hatte festgesezt: Aufhebung der Klostergesellschaften, Ausjagung, Residenzverrückung mediater Mönche, solle kein Grund werden, die auswärtige Gefälle dem Ort ihrer Bestimmung vorzuenthalten, doch daß die Stiftungsgebäude unzerbrochen bleiben. Dieses änderte der Religionsfriede nicht, erst der Westphälische hob §. 47. auch leztere Einschränkung auf. Was §. 63. von neuen Auslegungen gesagt wird, bedarf einiger Einschränkung: denn nicht jede Erklärung ist deswegen neu, weil sie nicht im ersten Anblick der Worte liegt, daher eine Zeitlang den Rechtslehrern unbemerkt blieb, und nun erst aus Gelegenheit eines Falls ihrer Anwendung sorgfältiger aus einer richtigen Hermenevtik bestimmt wird. Ich finde nicht

Ur-

Ursache, deshalb an der Einleitung zu meinem ersten Theil etwas zu ändern. §. 71. wird gesagt: der Art. 5. §. 26. spreche den Catholischen Ständen das Recht nicht zu, ihre Catholische Klöster aufzuheben. Das concedire ich, aber er spricht es ihnen auch nicht ab: und wenn sie nun vorher dergleichen Transformationen oft und viel mit Zustimmung der Kirchenobrigkeit vorgenommen hatten, und wenn Art. 5. §. 30. sie bei der Ausübung des Reformationsrechts auch auf Klöster in herkommlicher Maase sichert, so kann man doch nicht sagen, daß dergleichen Reformen durch den Westph. Frieden für die Zukunft verboten seyen. Was §. 73. von der Einschiebung des Entscheidtags in die Anwendung des Art. 5. §. 45. gesagt wird, berührt den Unterschied, unter dem ich solches als richtig oder unrichtig dargestellt habe, und die dazu aus dem Friedensschluß gehobene Gründe gar nicht, (M. Abh. Th. 2. §. 100 = 105.) ich habe also keine Ursache, von meiner Meinung abzugehen. In §. 74. wird zwar geäußert, der Art. 5. §. 46. zeige, daß aus dem Religionsfrieden keine Forderung anders als modificirt auf das Entscheidjahr eintrette: allein zergliedert man

die Schlußfolge, so beweiset sie wohl, daß keine Forderung aus jenem gegen den Zustand des Entscheidjahrs Plaz greife, nicht aber, daß jede in jenem gegründete Forderung nun auf den Beweiß des entscheidenden Zustandes gegründet werden müsse. Es wäre auch sonst die gerade in dem Punct verschiedene Fassung des Art. 5. §. 45. und 46. unnöthig gewesen. Daß ad §. 75. die erste Hälfte des Art. 5. §. 47. nur von Stiftungen, die die Evangelische eingezogen hatten, zunächst rede, behaupte ich ebenfalls, (M. Abh. Th. 2. §. 178.) daß aber nun des vernünftigen Zusammenhangs wegen die andere von den künftig verfallenden Stiftungen auch darauf beschränkt seyn müsse, sehe ich selbst alsdann nicht ein, wenn auch — was doch nicht ist, (allda §. 182.) die Disposition der ersten Hälfte allein den Evangelischen zu gut käme. Ich habe darauf geantwortet, (M. Abhandl. Th. 2. §. 186.) und meine Gründe sind hier nicht widerlegt. Wenn gesagt wird: den Evangelischen seye nichts daran gelegen gewesen, die Einkünfte Catholisch gebliebener Stiftungen dem Landesherrn zuzueignen; so muß dieses bei dem genauen Geschichtsstudium des Herrn S. ein

un-

unwillkührlicher Misgriff seyn: denn es streitet zu offenbar mit der Geschichte. (M. Abh. Th. 2. §. 204. Th. 3. §. 85 = 98.) Bei dem §. 76. ist die Aufforderung, daß man eine Stelle zeigen soll, wo seit dem Frieden der Art. 5. §. 47. von Catholischer Stände Stiftungen verstanden worden sey, etwas auffallend. Freilich mag dies schwer halten, weil seit dem Frieden bis zu den jezigen Streitfällen ein Fall nicht vorgekommen, wo ein Streit darüber reichsräthlich verhandelt worden wäre. Aber genug, daß auch sämmtliche Reichsstände, ihm eine gegenseitige Deutung beizumessen, nicht erklärt haben. Es ist noch manche Stelle im Frieden, über deren Auslegung die Stände bisher aus Mangel des Anlasses eine eigne Erklärungsacte nicht aufgestellt haben. Sollen diese alle ungewiß seyn? Es wird ferner gesagt: die Evangelische hätten nicht den Gedanken haben können, den Catholischen zuzumuthen, daß, wann eine Stiftung untergienge, die Renten den Catholischen Landesherrn heimfallen sollten, weil dieses gegen deren kirchliche Grundverfassung gewesen wäre. Allein ein anders ist doch wohl, einem etwas zuzumuthen, ein anders, ihm etwas

was nicht wehren, auf den Fall er sich dessen bedienen kann und will. Es steht ja in der Stelle nicht, daß die Evangelische Herrn die Stiftungen ihrer Lande zu ihrem Privatbeutel einziehen können. Die Verwendung wird nicht bestimmt, muß Landes- und Kirchenverfassungsmäßig geschehen. (M. Abhandl. Th. 2. §. 204.) Ueber Renten eingehender Stiftungen auf diese Art zu disponiren, war eine Zumuthung, worüber die Catholische sich zu beschweren in ihrer Kirchenverfassung keinen Grund hatten. Am Ende sagt Herr S. selbst, die Renten müsten dem catholischen Reichstheil vermög Religionsfriedens bleiben. Daraus folgt denn gleich utiliter so viel, der Evangelische Herr, unter dem sie fallen, kann darüber nicht, wie doch §. 87. behauptet wird, nach Gutfinden disponiren. Denn das wird sich wohl niemand bereden lassen, daß dem Catholischen Reichstheil eine Rente bleibe, wenn sie einem Evangelischen Reichsstand zu gutfindender Disposition heimfällt. Es folgt aber zum andern auch daraus, daß, wann sie dem Catholischen Reichstheil bleiben solle, nun entschieden werden müsse, wem von ihnen? Denn daß sie ein Comitial-Domanium

nium werde, zu behaupten, wäre gegen alle Analogie der Reichsverfassung. Und da antwortet der Religionsfriede §. 21.: **Dem Stand, der sie sammt und mit seinen Capiteln und andern geistlichen Standes vorhin gehabt hat**, und nun wüßte ich keinen Grund, warum der Westphälische Frieden darauf nicht sollte antworten dürfen: **dem Herrn der eingegangenen Stiftung.** Im §. 77. wird erinnert, daß Transformation einer Stiftung keine Destruction sey. Mag dieses seyn (wie es dann in denen Fällen wahr ist, wo die Hauptstiftungsbestimmung bleibt, nur die Art sie zu erreichen geändert wird) so folgt doch daraus nur so viel, daß alsdann die unter einer andern Form fortexistirende Stiftung nicht aus dem Art. 5. §. 47. sondern aus dem Art. 5. §. 45. ihre Renten auch auswärts fortzubegehren habe, aber nimmermehr daß in dem Fall leztere dem Evangelischen Landesherrn der Gefälle heimfalle. Es wird ferner gesagt: **destruiren, könne hier nicht, die Gesellschaft aufheben** heissen, weil von einem loco ubi destructa sita est die Rede sey, und man nicht sage: societas sita est in A. Allein so sagt auch unser Friedens-

instrument nicht, es sagt: Monasterium vel fundatio sita est. Diese Ausdrücke sind verschieden, ohngefähr wie Mensch und Seele. Ich kann freilich nicht sagen: die Seele steht am Fenster oder liegt im Lehnstuhl, aber vom Menschen kann ich dies sagen, ohnerachtet ich mir alsdann nicht blos den Cörper, von dessen Handlung der Ausdruck entlehnt ist, sondern ihn verbunden mit seiner Seele denke. Und so kann ich dann auch sagen, die Stiftung ist da und da gelegen, ohnerachtet ich mir nicht blos das Gebäude als den räumlichen Ort der Existenz der Stiftung als einer moralischen Person, sondern beede miteinander in der Verbindung denke, durch welche sie nur das sind, was sie sind, nemlich ein Individuum einer Stiftung. Wenn jemand sagte: die Stadt A. ist im Land B. gelegen, und muß deswegen dem Herrn dieses Landes eine Compagnie Soldaten stellen, würde es wohl jemand einfallen zu glauben, man wolle damit sagen, dies seye eine Last, die auf den Stadtgebäuden hafte, weil die Stadt als Societät nicht gelegen seyn könne? Auch wird eingewendet, wenn **Verfall** hier die Aufhebung der Stiftungsbestimmung bedeute, so würde die

erste

erste Hälfte dieser Stelle mit jener Art. 5. §. 46. einerlei Gegenstand haben. Allein mit nichten! die Evangelische hatten ja nicht alle Kirchenstiftungen ihrer vorigen Bestimmung entzogen; noch hie und da existirten Clöster, Spitäler u. s. w. die nur mit Evangelischen Subjecten besezt waren, besonders bei allen Pfarreilichen Pfründen war dies der Fall: was hinderts, den §. 46. von solchen in ihrer vorigen Bestimmung nur mit Veränderung der Religionsqualität noch fortdauernden, den §. 47. von transformirten sowohl als zugleich von physisch zerfallenen Stiftungen zu verstehen? Und dann sey es, daß beede einerlei Gegenstand hätten, so war in der Verordnung des Speierischen Reichsabschiedes, daß die Klöster unzerbrochen bleiben sollten, Grund genug, diesen Einwand hier zu removiren, ohne deswegen den Saz restrictiv auf physischen Verfall zu verstehen. Noch weiter wird opponirt: es würde, wann man die Stelle von moralischer Destruction verstünde, die Ungereimtheit heraus kommen, daß allen Ständen erlaubt wäre, eine solche Aufhebung nach Gutfinden vorzunehmen. Allein würkt dann ein Gesez, das auf den Fall, da eine gewisse Handlung geschieht, gewisse

Folgen oder Eigenschaften derselben bestimmt, daß nun solche aller Orten schlechtweg vorgenommen werden darf? Wenn ein Landesherr vorschreibt, was bei Veräußerung der liegenden Güter in Ansehung der Eintragung in die Gerichtsbücher beobachtet werden soll, folgt nun, daß jeder sein liegendes Gut in allen Fällen, wenn es zum Beispiel auch Fideicommiß wäre, veräußern dürfe? Mir dünkt es folgt nicht mehr, als: es muß Fälle geben, wo eine solche Handlung geschehen darf. Diese blieben auch hier in Ansehung der Evangelischen selbst bei Catholischen Stiftungen ihrer Lande, [**M. Abh. Th. 2. §. 188. Th. 3. §. 155. und 158.**] noch häufiger aber bei ihren fortdauernden zur Evangelischen Religion gezogenen, so wie bei den Stiftungen Catholischer Lande möglich. Bei dem §. 78. wird in dem Gleichniß vom Nebel jeder bei genauer Prüfung den Fehler der Doppelsinnigkeit im Prädicat, der die Vergleichung unpassend macht, entdecken, und so wird jeder aus dem, was vom Desolat **werden** angeführt wird, gerade umgekehrt gegen Herrn S. schliessen, daß dieses nicht den physischen Verfall, sondern blos die Verlassung, also die Endigung

sei-

seiner vorigen Bestimmung bedeute, und da ist hernach unter dem allgemeinen Begrif der Fall, wenn durch obrigkeitliche Verordnung die Verlassung bewerkstelliget wird, und der, wenn sie durch freiwillige Ausweichung zu Stand kommt, gleich gut begriffen. Was §. 80. von dem Deputationstag von 1530. angeführt ist, spricht völlig für mich: denn wenn nach dem eignen Geständnis des Herrn S. unter denen den unzerstörten Klöstern entgegen gesezten **gänzlich abgethanen** oder **erledigten** solche verstanden werden, worinn die Mönche und Nonnen sich nicht mehr befinden, wenn schon die Klöster noch stehen, und wenn daher die Frage entsteht: ob in solchen die Ceremonien, wie sie vorhin gewesen, bis zu einem Concilio wieder hergestellt werden sollten? welches nur durch Wiedereinsezung religioser Gesellschaften geschehen konnte, so ist dann offenbar, daß unter ledigen zerstörten Klöstern jene verstanden worden seyen, worinn, ohnerachtet die Gebäude noch stehen, die vorige Stiftungsgesellschaft nicht mehr existirt, ohne daß dabei unterschieden wird, ob diese Nichtexistenz durch Ausweichung oder Ausjagung der Mönche entstanden, ob diese anderwärts noch einzeln

oder gesellschaftsweise existiren: und nun weiß ich einmahl nicht zu errathen, warum Zerstörung der Stiftung nicht moralischen Untergang nach diesem Sprachgebrauch solle bedeuten können. Uebrigens ist hier der vorzüglich zur Erklärung merkwürdige Reichsabschied von 1544. kurz übersprungen. In dem §. 8[illegible]. werde ich angewiesen, zu bemerken, daß die Evangelische in ihren Projecten Anfangs gesezt hätten: **dem oder demjenigen**, [in Singulari] ein andermal: **denen**, [in Plurali.] Wozu diese Erinnerung, sehe ich nicht ein: Soll sie kritische Richtigkeit bezielen, so habe ich dieses schon bemerkt. [**S. M. Abh. Th. 2.** §. 75. *ibi*: **dem verbleiben**, sodann §. 77. und 79. wo in Ansehung des deutschen Projects darauf zurück gewiesen wird, endlich §. 79. wo in Ansehung des lateinischen Projects angeführt wird: **denen** entrichtet.] Soll sie Sachbegriffe bezielen, so sehe ich nicht was daraus folgt: denn unter der vielfachen wie unter der einfachen Benennung ist der Besizer, sey er nun Evangelischer Landesherr oder Privatstiftungsinnhaber, oder ausgewichener Orden, verstanden. Ungern lasse ich mich über dergleichen Nebenbemerkungen, die

die keinen praktischen Nutzen bezwecken, heraus: für das erstemal geschieht es nur zum Beweiß, daß ich mit der Genauigkeit zu Werk gehe, welche die Ehrfurcht für Publicum und Wahrheit fordert. Was §. 83. über wesentliche Gerechtigkeit gesagt wird, mag speculativisch gut seyn: aber so lang gewiß ist — was die Geschichte unwiderleglich darstellt, daß seit 10. Jahrhunderten in Deutschland religiose Gesellschaften transformirt wurden, ohne daß bis auf die Zeit, wo die Augsburgische Confeßion in der Folge den Eifer zu stiften herabstimmte, die Leute sich von neuen Stiftungen abschrecken oder zu Clauseln gegen dergleichen Veränderungen sich bewegen liessen, so bleibt es historische Evidenz — und die ist immer fühlbarer als die theoretische — daß nicht Erreichung frommer Zwecke durch die bestimmt gewählte Gesellschaft, sondern Beförderung des Bestens der Kirche überhaupt zum Stiften ursprünglicher und wesentlichster Grundtrieb war. Was §. 84. wegen des Römischen Rechts gesagt wird, könnte nur alsdann zur Aufmerksamkeit mich auffordern, wenn es bewiesen, und meine gegenseitige Ausführung (s. M. Abh. Th. 2. §. 13. und 14.) in

ihren Gründen angegriffen wäre. Der §. 85. bemerkte Geist des Westphälischen Friedens scheinet mir Misdeutung (s. M. Abh. Th. 3. §. 123 - 138.) und würde für die Protestanten selbst die übelste Folgen haben, bei denen vielleicht die Hälfte ihrer geistlichen Güter nicht mehr die nemliche individuelle Bestimmung hat, die sie im Entscheidziel hatte. Was §. 86. aus einem von den Evangelischen bei den Tractaten gebrauchten Ausdruck: daß ihnen die Renten der eingezogenen Clöster als Episcopis loci, gleich andern Vacantgütern, gehörten, gefolgert werden will, ist unerheblich, weil dergleichen accommodirte Ausdrücke einzelner gelegenheitlich auf dem Congreß erschienener Rechtsausführungen keine Auslegungsgründe werden können. — Von den Evangelischen sagte auch einst einer, das jus reformandi dem jure territoriali beilegen, sey ein unerlaubtes imperium in conscientias; und doch übten sie es und liessen es im Frieden beståttigen. — Es ist auch unrichtig: denn da dieser Ausdruck aus dem Catholischen Kirchenrecht entlehnt ist; so muß er auch aus diesem erklårt werden, und nach diesem ist gewiß, daß ein Bischov bei Transformation

tion einer Stiftung seiner Dioces, auch mit Recht über die dazu gehörige Gefälle aus andern Diöcesen disponire. Wenn nun in §. 87. Herr S. hieraus den Schluß für evident hält, daß, so oft Catholische Obrigkeiten ihre Clöster aufheben und zu andern Endzwecken verwenden, die Evangelische Landesherrn deren in ihren Landen liegende Renten nach ihren Planen verwenden können; so muß ich noch immer aus meinen vorhin ausgeführten Gründen, verglichen mit obigen Betrachtungen, in der gegenseitigen Behauptung eine viel richtigere Evidenz bemerken. — Eins noch zum Schluß! Mir deucht, der Gang der Ueberzeugung hat Herrn S. unwillkührlich durch seinen Ausdruck einer Staatsabsichtlichen Aufhebung hinterschlichen. Was Staatsabsichtliche Aufhebung sey, wird wohl niemand bestimmen können, der nicht bei der Resolution im Cabinet gesessen. Wenigstens möchte es schwer halten, bis zur Evidenz darzulegen, daß, wenn Transformationen, wie die Churfürstlich Mainzische gewesen, die zu jenem Schriftwechsel den Anlaß gab, staatsabsichtlich zu nennen sey, nicht die von den Evangelischen ehehin

vorgenommene Reformationen gleichen Namen verdienen, und von manchen möchte es wohl auf das strengste zu beweisen seyn, dies erkennet Herr S. selbst in §. 42.: gewiß aber ist es, daß die Catholische allen von den Evangelischen unternommenen Reformationen, sie mochten durch eigenmächtig oder vertragsweise geschehene Ausweichung, oder durch Austreibung der Mönche entstanden seyn, den Vorwurf machten, daß sie staatsabsichtliche Reformen, oder, wie sie sich unumwundener ausdruckten, ungerechte Spolien wären, womit sich die Evangelische zu bereichern suchten. Die Reichstagsabschiede, und die bey dem Congreß zu Osnabrügg desfalls gewechselte Schriften sind voll davon. Wann nun die Evangelische forderten, daß ihnen die eingezogene Clöster und Renten in und ausser Lands ohne alle Einwendung zu gutfindender Disposition verbleiben sollten, und daß mithin der Einwand, die Einziehung werde von dem andern Theil für staatsabsichtliche Handlung ausgegeben, in keinen Betracht kommen solle; und wenn Herr S. §. 76. es selbst für Folge der Rechtsgleichheit anerkennet, daß kein Theil

in Ansehung des andern etwas thue oder prätendire, welches er dem andern Theil unter gleichen Umständen nicht zugesteht: so muß es auch Folge davon seyn, daß die Evangelische, wenn nun an den Catholischen die Reihe ist, Transformationen bei den Clöstern ihrer Lande nothwendig zu finden, eben so wenig den Einwand der staatsabsichtlichen Aufhebung dagegen mit der Würkung vorbringen können, daß dadurch den Catholischen etwas von ihren bei der Vernachtheiligung conservirten Closterrenten entzogen werde. So viel hiervon. —

Da Herr geheime Rath und Canzler **Koch** seine Meinung über das Schicksal der Mediatgüter im Westphälischen Frieden in einer Tabelle zu einer für manchen angenehmen Uebersicht zusammengedrängt hat, so habe ich denen zu lieb, die gern das Abweichende meiner Ueberzeugung eben so schnell übersehen möchten, im Anhang diese Tabelle mit Bemerkung des Falls, wo ich andrer Meinung bin, abdrucken lassen.

Dies sey genug zur Vorerinnerung. Ein jeder wähle daraus was ihm recht und gut dünket.

Geschrieben Carlsruh im
Jenner 1785.

Der Verfasser.

Jun=

Innhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Von dem Reichsgesezmäßigen Unterschied zwischen öffentlicher und Privatreligionsübung der Unterthanen.

I. Vorbemerkung. Die Rechtslehrer zeichnen die Charaktere dieses Unterschieds auf sehr mancherlei Art (§. 1.): seine Urquelle ist immer in dem Unterschied zwischen Staats- und Privatgesellschaften zu suchen. (§. 2.)

II. Säze des angewandten allgemeinen Staatsrechts. Der Unterschied öffentlicher und Privatgesellschaften liegt in der nur in ersteren befindlichen directiven Gewalt. (§. 3.) In der Kirche giebt es blos geistliche Kirchenhandlungen (§. 4), es giebt aber auch gemischte, die auf den Staat Würkungen äußern, und dennoch eigentliche Kirchenhandlungen sind. (§. 5.) Auch giebt es zweierlei Staatshandlungen, blos politische, und solche, welche die Kirche zum Gegen-stand

stand haben, **kirchliche Staatshandlungen,** (§. 6.) wo von diesen einige oder alle, also eine directive Gewalt einer Religionssocietät überlassen ist, verdient sie den Namen einer öffentlichen Gesellschaft (§. 7.): Hierdurch entstehen Vorzüge einer solchen sowohl in ihrer inneren Verfassung als im Aeusserlichen (§. 8.), welche bloßen Privatreligionsgesellschaften der Regel nach nicht zustehen. (§. 9.)

III. **Sprachgebrauch vor der Religionstrennung** blieb gleichförmig mit jenen Grundsäzen. (§. 10.)

IV. **Grundsäze der Paciscenten des Westphälischen Friedens.** Alle Religionshandlungen, eigene und gemeinschaftliche, blos geistliche und gemischte, durch seiner Religion zugethane Geistliche verrichten lassen zu dürfen, rechneten sie zur Gewissensfreiheit. (§. 11.) Alle diese an dem Wohnort in einem Privathaus, durch freiwillig zugezogene Geistliche verrichten lassen zu dürfen, hieß bei ihnen Privatreligionsübung. (§. 12.) Wo sie von öffentlicher Religionsübung reden, fließt weiter die Verrichtung der Religionshandlungen in öffentlichen Kirchen und durch eigene in öffentlichem Amt stehende Geistliche mit in den Begrif ein. (§. 13.) Zuzug eines Geistlichen, und Recht eigene und gemeinschaftliche, blos geistliche und gemischte Kirchenhandlungen verrichten zu dürfen, haben also nach ihren Begriffen beede Religionsübungen gemein, aber Recht zu Kirchen und Vereinigung unter obrigkeitlich bestättigten Seelsorgern ist Vorrecht der öffentlichen (§. 14.): geistliche Gerichtbarkeit und Besiz vorhin vorhandener ordentlicher Kirchen und dazu gehöriger Einkünfte sollen daher nur Zugehörden **der öffentlichen** Religionsübung seyn. (§. 15.)

V. Ei

V. **Eigentliche Charaktere des Unterschieds.** Oeffentliche Religionsübung ist demnach das Recht einer Gesellschaft, unter der vom Staat anerkannten directiven Gewalt vereinbart ihre Religionshandlungen verrichten zu dürfen, und hat das Recht zu Kirchen und Geläut auch Losreißung von einem Kirchspiel andrer Religion zur Folge. (§. 16.) Privatübung ist das Recht einer oder mehrerer Familien zusammen, in Privathäusern durch freiwillig beigerufene Geistliche ihre Religionshandlungen zu verrichten, und hat Losreißung von einem Kirchspiel andrer Religion nicht zur Folge. (§. 17.) Dieser Unterschied ist nur von Religionsübung der **Unterthanen** und zwar von solcher zu verstehen, die durch die Reichsgeseze erlangt worden ist. (§. 18.)

Erstes Stück.

Von dem Entscheidtag, dessen Eigenschaften und Würkungen. (ad J. P. Osn. Art. 5. §. 2.

I. **Vorbemerkung.** Eine eigne Sanction über den im Religionsvertrag durchaus als Grundidee herrschenden Entscheidungstag, war schicklich (§. 19.): natürlich war es aber auch, daß bei der oft wiederholten Anwendung derselben, bestimmtere Auslegungen von ihr vorkommen mußten. (§. 20.) Der Commentatoren über solche giebt es viele. (§. 21.)

II. **Object der Sanction** sind Kirchensachen und was ihrenthalben im Politischen geändert worden.

den. (§. 22.) **Kirchensachen** sind alle Dinge, worauf an einem Ort die Kirche ein oder anderer Religion, als auf etwas das ihr zugehöre, Anspruch macht (§. 23.): keineswegs aber gehört Bekenntnis einer oder der andern Religion mit den davon abhangenden persönlichen Rechten dahin. (§. 24.) Auch **Aenderungen im weltlichen, die auf die Kirche Bezug haben,** gehören hieher. (§. 25.) Darunter aber sind nicht alle Strittigkeiten zwischen zweierlei Religionsverwandten zu verstehen (§. 26.), obgleich einzelne Rechtslehrer dieses, aber aus unzulänglichen Gründen, behaupten, (§. 27.) was aber eigentlich darunter zu verstehen sey, darüber sind die Gelehrten nicht einig. (§. 28.) Staatsverhältnisse, in welchen nach der Religionstrennung einem Religionstheil vor dem andern vorzügliche Rechte beigelegt wurden, sind wohl eigentlich das was hier gemeint ist (§. 29.), wie solches der Zusammenhang und die Tractaten bezeugen. (§. 30.)

III. **Qualification des Objects A. nach einem gewissen Termin.** Jene Gegenstände gehören nur hieher, so weit darinn nach einem gewissen Termin eine Veränderung geschehen ist, oder verlangt wird. (§. 31.) Dieser Termin ist der erste Tag Jenners des Jahrs 1624. (§. 32.) der aber auch durch einen längeren, jedoch jenen Tag mit in sich fassenden Zeitraum bewiesen wird. (§. 33.) Dieser Tag ist nach dem Calender zu berechnen, der an jedem Ort durch die Beweisführung als damals üblich sich zeigt. (§. 34.) Der Termin des ganzen Jahrs 1624. liegt bei dieser Sanction nicht mit zum Grund (§. 35.), ob er gleich sonst meistens die nemliche Eigenschaften hat. (§. 36.) Die Grenzlinie zwischen den

den Gegenständen des Tags, und jenen des ganzen Jahrs wird von den Auslegern verschieden gezeichnet. (§. 37.) Es ist ein Unterschied zu machen, ob Reichsunmittelbare bei der Frage ein oder anderseits und zwar nur überhaupt als Reichsbürger, oder ob sie dabei insbesondere als Regenten im Gegensaz mit ihren Unterthanen erscheinen (§. 38.), denn nach der Natur der Sache und den Worten des Friedensschlusses (§. 39.), so wie nach der gänzlichen Uebereinstimmung aller im Frieden entschiedenen Beispiele ist im ersten Fall der Tag, im leztern das ganze Jahr normal. (§. 40.) Zwischen beeden Terminen wollen viele Ausleger Collisionsfälle finden (§. 41.), allein alle Concurrenzfälle, sowohl wenn Personen verschiedener Territorien miteinander streiten (§. 42.), als wenn der Landesherr mit seinen Unterthanen (§. 43.), oder Unterthanen eines Landes und verschiedener Religion mit einander im Streit stehen, würken niemals eine Collision. (§. 44.)

IV. **Qualification des Objects** B. **nach** dem Besiz. Jene Gegenstände gehören hieher, so weit in obigem Termin ein würkliches Besizfactum dabei eingetretten ist. (§. 45.) Der Besiz mag eigentlich oder uneigentlich, gerecht oder ungerecht, natürlich oder zugleich bürgerlich gewesen seyn. (§. 46.) Dieser Besiz besteht bei körperlichen Sachen in der Innhabung oder Benuzung. (§. 47.) Bei unkörperlichen in der Ausübung, die aber unmöglich gerade auf den Tag eingeschränkt seyn kann (§. 48.), über deren Anwendung daher verschiedenerlei Meinungen entstanden sind. (§. 49.) Das Factum der Ausübung ist zusammengesezt oder einfach, von vorübergehender oder bleibender Würkung. (§. 50.)

 Bei

Bei Rechten von zusammengesezter Ausübung beweiset eine vor dem Tag angefangene, an ihm oder nachher vollendete Ausübung, bei Rechten von bleibender Würkung, das Daseyn der Würkung an solchem Tag, bei Rechten aber, deren Ausübung einfach, und deren Würkung zugleich vorübergehend ist, ein vorhergegangenes Anerkenntnis des andern verbunden mit einem nachgefolgten (§. 51.): in keinem Fall aber die bloße Befugniß zur Ausübung. (§. 52.) Ein solcher Besiz ist einzig und allein hinlänglich, die Anwendung dieses Gesezes zu begründen. (§. 53.)

V. **Würkung dieser Sanction** A. **im Allgemeinen.** Sie begründet eine Restitution (§. 54), worunter auch Sicherstellung derer, die den verlornen Besiz schon wieder bekommen hatten (§. 55.), kurz das Recht verlornes wieder zu fordern, und wiedererlangtes zu behalten, begriffen ist. (§. 56.)

VI. **Aktivsubject der Sanction:** Sind alle Reichsunmittelbare Personen (§. 57.) durch deren Benennung allein jedoch mittelbare von der Berufung auf den Entscheidtag nicht ganz ausgeschlossen werden. (§. 58.)

VII. **Paßivsubjekt derselben:** sind alle Catholische und Evangelische, die jener Restitutionsverordnung entgegen eine Sache im Besiz haben. (§. 59.)

VIII. **Würkung der Sanction** B. **nach ihren Eigenschaften.** In allen Sachen gros und klein muß die Restitution geschehen (§. 60.); keine Bedingung und kein Vorbehalt darf ihr angehängt werden (§. 61.); keine Einreden aus Rechtstiteln oder Verträgen werden dagegen zugelas-

gelassen (§ 62.), es mögen solche Titel und Verträge vor oder nach dem Jahr 1624. ihr Daseyn erlangt haben (§. 63.); jedoch sind die Verträge und Rechtstitel außer dem, so weit sie auf den Vollzug der Restitutionsverordnung keinen Einfluß haben, nicht vernichtet, (§. 64.) bei Einreden gegen die Restitution kommt es auch nicht darauf an, wie ungegründet oder gegründet sie in sich selbst sonst seyn möchten. (§. 65.)

IX. **Würkung der Sanction C. nach ihrem Erfolg.** Es soll daraus Herstellung eines gewissen Zustandes entspringen. (§. 66.) Verschiedenheiten eines Zustandes entstehen einmal aus dem Gesichtspunct, aus welchem eine Sache betrachtet wird, zum andern aus dem Zeitpunkt, unter dem man sie betrachtet (§. 67.), je nach diesen Verschiedenheiten hat man bei dieser Betrachtung andere Umstände in das Auge zu fassen (§. 68.), nach eben diesen Regeln ist die Sprache des Friedensinstruments in Ansehung des Worts: **Zustand**, gebildet. (§. 69.) Sie fordert, daß alle Rechtsverhältnisse in Bezug auf obige Gegenstände bleiben, wie solche den 1ten Jenner 1624. gewesen. (§. 70.) Doch ist dabei nicht auf den Zustand der Sachen oder Ortschaften, sondern auf jenen der berechtigten Personen zu sehen (§. 71.), welches zwar oft aber nicht immer auf eines hinaus geht, (§. 72.) und gehört zu dieser Bestimmung jede Handlung, sie mag aus geglaubter Nothwendigkeit oder freier Willkühr (ex mera facultate) unternommen worden seyn. (§. 73.) Der hiernach hergestellte Zustand darf ohne freie Bewilligung des restituirten nicht verändert werden. (§. 74.)

X. **Schlußanmerkung.** Den Beweis des entscheidenden Besizes muß hierbei jederzeit der führen, der Restitution **aus dieser Stelle** verlangt, wohin aber der nicht gehört, den ein andrer wegen einer noch nicht gesezlich ausgeführten Ansprache aus einem ruhigen Besiz eigenmächtig heraus wirft, als dem eigenmächtige Entsezung schon Grund genug zur Klage ist. (§. 75.)

Zweites Stück.

Geschichte der Sanction über das mittelbare Kirchengut.

I. **Schicksale des mittelbaren Kirchenguts nach der Religionstrennung.** Durch diese entstanden gleich anfangs Klagen über Reformation, Einziehung, und Secularisation der Stiftungen (§. 76.) ihnen folgten Verordnungen darüber von 1530, 1541, und 1544. (§. 77.) welche mehrere Tractaten über deren Annahme und Modification veranlaßten (78.) und welche durch den Religionsfrieden, ihre jedoch mangelhaft bleibende Bestimmung erhielten, (§. 79.) daher bald sowohl die Evangelische (§. 80.) als die Catholische wegen Misdeutung und Uebertretung desselben Klage führten (§. 81.) deren Entscheidung mittelst des Restitutions-Edicts (§. 82.) und des Prager Friedens vergeblich versucht ward (§. 83.)

II. **Allgemeine Vergleichshandlungen zu Osnabrügg.** Jene Klagen wurden hier wieder erneuert (§. 84.) die Evangelische machten den ersten Vergleichsantrag (§. 85.) dem aber die Catholische einen ganz entgegen gesezten Vorschlag an die

Seite stellten (§. 86.) zwischen welchen beeden sieben Hauptdifferenzen zu merken sind (§. 87.) einige geringe Nachgiebigkeit zeigte sich bald von beiden Seiten (§. 88.) wornächst die Evangelische eine weitere beschlossen (§. 89.) welche aber nach dem Gutachten der Catholischen nicht angenommen, sondern von diesen meistens bei ihrem vorigen Project verharret ward (§. 90.) so daß auch die desfalls zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten angestellte Conferenz fruchtlos ablief (§. 91.) und in den vorhin angezeigten Differenzen bisher nur einige Annäherung zu Stand gekommen war. (§. 92.)

III. **Besondere Tractaten über die im Westphälischen Frieden verglichene Sanction.** Die Evangelische verfaßten hierauf ein lateinisches Project, welches Grundlage der Vergleichsfassung ward (§. 93.) massen die Kaiserliche es im Ganzen annahmen und nur mehrere einzelne Wort- und Sachänderungen verlangten (§. 94.) deren einige von den Evangelischen angenommen, andere verworfen wurden (§. 95.) wegen welch lezterer endlich mittelst weiterer beiderseitigen Nachgiebigkeit zwischen den Kaiserlichen und Protestanten die Sache verglichen ward (§. 96.) wovon aber die Catholische mehreres nicht genehm halten wollten (§. 97.) bis endlich die Fassung so verglichen ward, wie sie jezt im Friedensinstrument lautet. (§. 98.)

IV. **Staats- und Litterär-Geschichte dieser Sanction.** Bei der Grävlich Lippischen Hälfte des Closters **Falkenhagen**, welche die Jesuiter nach dem Westphälischen Frieden erlangten, fragte sich's, ob secularisirtes Kirchengut unter obige Disposition gehöre, und ob nicht durch den Civil-

vistitel eines Vermächtnisses der Anwendung des Entscheidziels ausgewichen werden könne, (§. 99.) Nach Aufhebung des Jesuiterordens entstand wegen beeder Hälften die Frage, ob dem Bischov oder dem Landesherrn das Recht der Einziehung zustehe, (§. 100.) das Gräflich Bentheimische Closter **Frendswegen** gab Anlaß zu der Betrachtung, wenn eine Privatperson ein Kirchengut im Entscheidziel verwaltet habe, wem der Besiz zu Gut komme, dem Orden oder dem Landesherrn (§. 101.) zu gleicher Betrachtung, und zu der weiteren, ob Besizerlangung aus einem wiederruflichen Titel dem Entscheidziel Abbruch thue, und wer den eutscheidenden Besiz zu beweisen habe, lieferte das Churbraunschweigische Closter **Kemnade**, so wie zu jener, was die seitherige Erlöschung des Besiztitels auf das Normaljahr würke, das braunschweigische Closter **Gröningen**, den Stof, (§. 102.) das Grävlich Eberşteinische Closter **Frauenalb** gab Anlaß zu der Untersuchung, ob der Streit über die Unmittelbarkeit der Anwendung dieser Sanction schade, wie der Besiz des Tages zu beweisen seye, wie weit dagegen Verjährung Plaz greife, und ob ein erst nach 1624. entstandenes oder wiederhergestelltes Closter sich einer Landesherrlichen Reformation entziehen könne. (§. 103.) Bei dem Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Closter **Wadgassen** wurde das Verhältniß der Clöster gegen die Evangelische Obrigkeit, und die Frage, ob auch würkliche Territorialrechte über solche Clöster auf die entscheidende Norm auszusezen seyen, zur Sprache gebracht. (§. 104.) Die Chursächsische Bisthümer **Naumbug** und **Merseburg** machten die Frage von der Anwendbarkeit des geistlichen Vorbehalts auf mittelbares Kirchengut merkwürdig (§. 105.) und der **Antoniterhof** zu **Frank**-

furt brachte den Streit auf die Bahn, wie weit particulärer Untergang eines Ordens der Disposition von Clöstern untergehender Orden Plaz mache. (§. 106.) Endlich bei dem Closter **Altenhallersleben** kam die Frage von dem Umfang eines stiftischen öffentlichen Gottesdienstes vor. (§. 107.) Eigne Commentatoren über diese Stelle des Friedensschlusses giebt es wenige, aber destomehr hier und da gelegenheitlich geäußerte Verschiedenheiten der Meinungen über einzelne Puncte derselben. (§. 108.) Anzeige, worinn diese Differenzpuncte hauptsächlich bestehen (§. 109.)

Drittes Stück.

Von dem mittelbaren Kirchengut, das den Evangelischen Ständen zu Theil worden.

I. **Object der Sanction.** Sind alle Gattungen von Kirchengütern, wie sie immer heissen mögen (§. 110.) hingegen nicht blos weltliche Güter (§. 111.) wohl aber solche die vorhin Kirchengut waren, und erst von den Evangelischen secularisirt wurden, so weit sie als mittelbar von den Ständen occupirt worden sind (§. 112.); auch gehören hieher einzelne Renten und Rechte (§. 113.) selbst alsdann wenn sie abgetrennt von dem Hauptgut besessen wurden (§ 114.) und ohne Unterschied sie mögen Namen haben wie sie wollen (§. 115.) so weit die Evangelische solches an sich gezogen hatten. (§. 116.)

II. **Activsubject derselben:** Sind die Evangelische Stände für sich selbst und als Obereigenthümer

des von ihren Evangelischen Unterthanen besessenen Kirchenvermögens. (§. 117.)

III. **Gehalt der Sanction:** Alle solche Objecte, welche die Stände im Entscheidtag inne hatten, sollen sie ohne Unterschied, ob indessen mit dem Besiz eine Aenderung vorgegangen, oder nicht (§. 118.) künftig mit allen Würkungen des Eigenthums besizen. (§. 119.)

IV. **Endepunct derselben.** Ihre Kraft soll dauern bis zu einer allgemeinen Religionsvereinigung (§. 120.) Uebertritt eines Evangelischen Reichsstandes zur Catholischen Religion bringt also diese Kirchengüter nicht wieder in die Hände des Catholischen Clerus (§. 121.): erfolgt keine solche Vereinigung, so dauert die Sanction immer fort. (§. 122.)

V. **Fürsorge für deren Ausführbarkeit.** Es soll bei deren Anwendung nicht darauf gesehen werden, ob vor oder nach dem Religionsfrieden oder zu welcher Zeit die Protestanten sich diese Güter angemaßt haben (§. 123.) auch nicht darauf, ob deren Mittelbarkeit strittig oder unstrittig gewesen, (§. 124.) woher dann die Frage entsteht, ob der Landeshoheitsstreit selbst damit abgethan sey (§. 125.) welche in dem Fall, wo der Streit blos zwischen dem Reichsstand und der Stiftung über die Landsässigkeit der lezteren obschwebte, bejahet werden muß, (§. 126.) in dem Fall aber, wenn zwischen zwei Reichsständen strittig war, wem von ihnen beeden die Landeshoheit darüber zustehe, zu verneinen ist, jedoch unbeschadet des dem entscheidenden Besizer erworbenen Eigenthumsbesizes. (§. 127.) Auch darf nicht dagegen für

fürgebracht werden, daß geistlich Gut von der weltlichen Staatsdisposition exemt sey (§. 128.) oder daß dieses und jenes andern Ständen zugehörig, einverleibet, oder auf irgend eine andere Weise verhaftet gewesen sey (§. 129.) überhaupt keine Einrede wie sie auch genannt werde, gilt dagegen. (§. 130.)

VI. **Würkung der Sanction.** Wer etwas von Hauptgut oder einzelnen Zugehörden nach dem Entscheidziel verloren hat, soll es wieder bekommen (§. 131.) zugleich mit den vorhandenen Nuzungen (§. 132.) es mag ihm würklich abgenommen oder nur zurückgehalten worden seyn (§. 133.). Die Zurückgabe muß ohne Zulassung einiger verzögerlichen Einreden oder andrer Weitläuftigkeiten geschehen (§. 134.) er erlangt damit die Sache nebst allen ihr anhangenden Eigenschaften und mit allem Zuwachs, der sich indessen ergeben hat, (§. 135.) auch das Forderungsrecht auf alle von dieser Sache sprechende Urkunden. (§. 136.) Aller dieser Würkungen ist namentlich das fürstliche Haus Würtemberg theilhaftig. (§. 137.) für die Zukunft dürfen die Evangelische Reichsstände, deren Evangelische Lande und Unterthanen in diesem Besiz auf keine Weise gestört werden. (§. 138.) Und hat der Regent, so weit nicht einiges davon im Entscheidjahr zur Religionsübung Catholischer Unterthanen gedient hat, freie Hand darüber zu disponiren. (§. 138. No. 6.)

Viertes Stück.

Von dem den Catholischen verbliebenen mittelbaren Kirchengut.

I. **Vorbemerkung.** Zwischen dem Catholischen und Evangelischen Clerus war eine grosse Verschiedenheit, weil jener von der Landesfürstlichen Gewalt exemt seyn wollte, dieser aber ohne Unterwürfigkeit gegen auswärtige Obrigkeit den Gehorsam gegen den Staat anerkannte (§. 139.) Für diesen war daher durch die bloße Sanction wegen Evangelischen Unterthanen unter Catholischer Obrigkeit hinlänglich gesorgt, jener aber erkannte nicht eben so in der Fürsorge für Unterthanen eine auf ihn anwendbare Disposition. (§. 140.) Wenn daher eine eigne Sanction zu seiner Sicherheit in Evangelischen Landen aufgestellt ward, so konnte das gerad umgekehrte für Evangelischen Clerum in Catholischen Landen nicht aufgestellt werden, weil es dessen wenig gab, und er in der Disposition für Landsassen und Unterthanen seine Sicherheit schon hatte. (§. 141.) Eben so konnte von der Disposition, daß die Evangelische Stände das an sich gezogene vorhin Catholische Kirchengut ohne ferneren Anspruch der Catholischen behalten sollten, der gerad umgekehrte Fall nicht bestimmt werden, weil kein von den Catholischen in ihren Landen an sich gezogenes Evangelisches Kirchengut da war, und die Evangelische auf Kirchengut ausser ihren Landen keinen Anspruch machten. (§. 142.) Gab es also bei jener den Catholischen und bei dieser den Evangelischen günstigen Verordnung keinen gerad umgekehrten Fall, und sollte doch jede der Gleichheit wegen ein Aequivalent haben

haben, so blieb nur das übrig sie gegeneinander als ein Aequivalent zu stellen, woraus also folgt, daß beede Sanctionen nicht von einerlei Fall im umgekehrten Verhältniß (nemlich einmal mittelbares Kirchengut in Evangelischen Landen, worauf die Catholische Anspruch machen, zum andern mittelbar Kirchengut in Catholischen Landen, worauf Evangelische Anspruch machen) sondern von einerlei Fall in getheiltem Verhältniß (beedemal nemlich von mittelbarem Kirchengut in Evangelischen Landen, worauf die Catholische Anspruch machen, aber einmal von dem Theil, der diesen schon entzogen war, das andremal von dem, den sie noch besassen) reden, also nicht **alles** in dieser Sanction sich umgekehrt eben so wie in voriger verhalten müsse. (§. 143.)

II. **Sanction über ganz Catholische Stiftungen.** Nicht allein alle Arten von religiosen Stiftungen sondern auch Brüderschaften sind ihr Gegenstand (§. 144.) so weit die Güter als für den Clerus, nicht für weltlicher Gemeinden Religionsübung bestimmt (§. 145.) und als mittelbar betrachtet werden, auch am 1sten Jenner 1624. besessen wurden, (§. 146.) das Besizrecht ist dabei dem mittelbaren und unmittelbaren Clerus je nach Maas und Art seines Besizantheils (§. 147.) nicht aber Catholischen Reichsständen als Ständen, wie bei der vorhergehenden Stelle umgekehrt für die Evangelische geschah, zugesprochen, (§. 148.) dessen Besizrecht hat die nemliche Eigenschaften und Würkungen wie jenes, das in voriger Stelle den Evangelischen beigelegt ist. (§. 149.) Auch der geistliche Vorbehalt findet in dergleichen mittelbaren Stiftungen ein und andrer Religion seine Anwendung. (§. 150.) Uebrigens sind

sind hier zwar vorzüglich Stiftungen in Evangelischen Landen gemeint, aber solche in Catholischen Landen, wo sonst nur Evangelische ein Interesse dabei haben, nicht ausgeschlossen (§. 151).

III. **Modification dieser Sanction.** Sie kann ebenwohl alle Kirchen-Stiftungen auch ausserhalb den Landen der Evangelischen, wo nur diese ein Interesse dabei haben, treffen (§. 152.) und umfasset sie alle würklich (§. 153.) sie verbietet jede Ordensverwechslung, die mit den Ordensregeln, denen das Stift einmal gewidmet war, streitet, (§. 154.) nur in dem Fall erlaubt sie Surrogation eines andern Ordens, wenn der vorige auf irgend eine Art ganz, also nicht blos in einzelnen Orten und Ländern seine Existenz verlöre (§. 155.) Das Recht sie vorzunehmen steht der Kirche und Staatsobrigkeit zusammen zu (§. 156.); unter der Kirchenobrigkeit ist der Bischov, wo das Closter einem unterworfen war, ausser dem der Pabst zu verstehen. (§. 157.) Beede Obrigkeiten können durch vereinten Willen, doch keine ohne Zustimmung der andern, die Wiederersezung unterlassen; (§. 158.) wird sie gewählt, so muß sie aus einem vor 1517. in Deutschland gewesenen Orden geschehen. (§. 159.)

IV. **Sanction über gemischte Stiftungen.** Dahin gehören alle, worinn beederlei Religionsverwandte im Entscheidziel aus irgend einem Anlaß Pfründen hatten. (§. 160.) Darinn soll die Zahl beeder Religionsverwandten, doch dem statutenmässigen Wechsel minderer gegen höhere Stellen ohnbeschadet, bleiben wie sie in jenem Termin war. (§. 161.) Auch die Religionsübung dieser Stifter

ter erhält hier ihre Norm nach diesem Termin (§. 162.) nicht aber die Private, welche geistlichen Gemeinheiten, eben so wie weltlichen die Hausandacht, ohne Rückführung auf das Entscheidziel freisteht (§. 163.) sondern blos die öffentliche, und zwar nicht das innere, sondern blos das äussere der Religionshandlungen. (§. 164.) Auch ist es nicht die als ausgemacht vorausgesezte Frage, ob mit einer solchen Stiftung eine öffentliche Religionsübung verbunden sey, sondern blos ihr Verhältniß gegen ein und den andern Religionstheil, das auf diese entscheidende Norm ausgesezt wird, (§. 165.) bei ganz Catholischen Stiftern ist der Stifts-Gottesdienst, so weit er sich nicht ausserhalb des Stifts-Eigenthums oder auf weltliche Unterthanen verbreitet, nicht auf ein Entscheidziel verwiesen. (§. 166.)

Fünf-

Fünftes Stück.

Von dem Verhältniß des Clerus in mittelbaren Stiftungen gegen Staats- und Kirchen-Obrigkeit.

I. **Vorbemerkung**: die ganze nachfolgende Sanction über das oben bemerkte Verhältniß geht sowohl auf ganz Catholische, als auf gemischte Stiftungen (§. 167.)

II. **Von den ausserordentlichen Pfründenbesezungen.** Dem Kaiser wird das erste Bittrecht, wo er es am Entscheidtag besas, zugesprochen. (§. 168.) Dieser Besiz muß so wie überhaupt bei dem Entscheidziel — s. §. 51. und 52. — nicht nach der Befugniß, sondern nach der Ausübung beurtheilt werden (§. 169.) es muß die Bitte nur Personen zugewandt werden, die nach der Religionseigenschaft der Pfründe und den übrigen statutenmässigen Erfordernissen qualificirt sind (§. 170.) der Pabst behält auch die Päbstliche Monate, wo er im Entscheidtag im Besiz war, bei Catholischen Pfründen, (§. 171.) hingegen Reservationen und andere Päbstliche Provisionsarten treten hier nicht ein (§. 172.) statt dessen können auch die Erzbischöve in diesen Monaten Stellen vergeben, wo es vor dem Friedensschluß herkömmlich war. (§. 173.)

III. **Von den geistlichen Hoheitsrechten der Evangelischen Obrigkeiten.** Diese werden nach allen ihren einzelnen Benennungen hier bestimmt (§. 174.

174.) sowohl in Bezug auf gemischte als ungemischte Stifter zum Vortheil unmittelbarer oder Landsässiger Evangelischer Obrigkeiten (§. 175.) sie sind für Reichsstände bei Stiftern ihrer Lande nicht, wohl aber bei solchen in fremden Landen oder für Landsässige Obrigkeiten auf das Fundament des Entscheidziels gegründet. (§. 176.) Diese Bestimmung ist hier nicht wechselseitig geordnet, weil sie es theils nicht seyn konnte, oder sollte, theils wo sie es seyn sollte davon eine andere Sanction handelt. (§. 177.) Auch ein Devolutionsrecht wird den protestantischen Obrigkeiten beigelegt (§. 178.) und zwar als ein neuerworbenes Recht ohne Rücksicht auf entscheidenden Besiz oder voriges Herbringen (§. 179) es tritt ein, wenn die Ersezung von dem ordentlichen Collator nicht in gehöriger Zeit oder Form geschieht (§. 180.) und würkt ein Recht die Stelle zu vergeben, und die während der Erledigung verfallene Renten auszutheilen. (§. 181.)

IV. **Von den fortdauernden Rechten der Catholischen Kirchenobrigkeiten.** Sie können verlangen, daß weder fremde Religionsverwandte noch der Catholischen Religion nachtheilige Anstalten eingedrungen werden. (§. 182.) Auch sind denen, welche nach der Catholischen Kirchenverfassung die geistliche Obere sind (§. 183.) ihre aus der Ordensverfassung (also nicht aus den Kirchenfreiheiten) fliessende auf die Person der Religiosen (also nicht auf die Stiftsgüter) sich beziehende Rechte (§. 184.) ohne Zurückführung auf das Entscheidziel vorbehalten. (§. 185.) Dahin gehöret das Recht der Freistätte nicht; wo ein Stift sich dessen bedienen will, muß es den entscheidenden Besiz desfalls vor sich haben (§. 186.

186.) Alle vorhin den Evangelischen zugesicherte geistliche Hoheitsrechte einzeln und im Ganzen dürfen jene Befugniß der Kirchenobrigkeit nicht aufheben. (§. 187.) Auch ein Devolutionsrecht ist denen von den Catholischen, welchen es nach der Kirchenverfassung zusteht, gesichert (§. 188.) tritt aber erst ein, wenn der Landesherr sich des seinigen nicht bedient. (§. 189.) Also nur wegen Versäumung der diesem vorgemessenen Zeit, nicht wegen Unförmlichkeit seiner Collation (§. 190.); solche dem Landesherrn vorgemessene Zeit ist deren gleich, welche das Stift zuvor zu Ausübung des ihm zustehenden Besezungsrechts hatte. (§. 191.)

Einleitung.

Von dem Reichsgesetzmäßigen Unterschied, zwischen öffentlicher und Privatreligionsübung der Unterthanen.

§. 1.

Die Rechtslehrer zeichnen diesen Unterschied auf mancherley Art.

In Entwerfung der Beschreibung von öffentlicher und Privatreligionsübung, weichen die Rechtslehrer verschiedentlich von einander ab. Einige sehen blos darauf, ob der Gottesdienst mit öffentlichem Gepränge auch in- und ausserhalb des geistlichen Versammlungshauses vorgenommen werden dürfe, oder nicht. Jenes nennen sie eine öffentliche,

Digitized by Google

liche, dieses eine Privatreligionsübung. 1) Andere erfordern, nebst dem öffentlichen Gepränge zugleich, daß Ort, Art der Verrichtung und Kirchendiener, dazu obrigkeitlich angewiesen seyen, wenn es ein öffentlicher Gottesdienst seyn soll; wo alles dies ermangelt, da nennen sie solches einen Privatgottesdienst. 2) Andere setzen neben diesem auch das, als Merkzeichen eines öffentlichen Gottesdienstes, hinzu, daß er zu gemeinem Gebrauch aller, die daran Theil nehmen wollen, bestimmt sey, und erfordern mithin zu einem Privatgottesdienst, daß er nur für gewisse Personen oder Familien gewidmet sey. 3) Andere wollen hauptsächlich auf die Parochialrechte gesehen wissen; wo diese einer Religionsgesellschaft zustehen, da sey es ein öffentlicher, wo diese alle, oder gröstentheils ermangeln, ein Privatgottesdienst. 4) Wieder andere sehen blos auf die zwei Umstände: ob ein Gottesdienst mit öffentlichem Gepränge, und zu jedermanns Gebrauch, verrichtet werden dürfe, dann nennen sie ihn öffentlich, und Privatreligionsübung ist ihnen also die, welche ohne solches Gepränge nur gewissen Personen vorzunehmen gestattet ist. 5) Wieder andere nehmen Rücksicht, ob der Gottesdienst in besonders dazu bestimmten Gebäuden, nemlich öffentlichen Kirchen, oder in Privathäusern vorgenommen wird. 6) An sich ist gewiß, daß, wenn ein Landesherr einer Gemeinde, oder Familie, eine Religionsübung aus freier Gnade gestattet, er in alle

dem,

dem, was über die zur Gottesverehrung nach ihren Grundsätzen wesentlich nothwendige Stücke hinausgeht, ihr viel oder wenig, oder nichts geben könne: und da Benennungen willkührlich sind, so kann hernach der eine dergleichen modificirte Gestattungen, je nachdem er die Modificationen für mehr oder minder wichtig ansieht, eine öffentliche Religionsübung nennen, indeß ihr ein anderer nur den Namen eines Privatgottesdienstes giebt. Wenn nun eine solche Gestattung diesen oder jenen Namen ihr beylegt, so muß man an **dem** Ort diese öffentliche oder Privatübung für das gelten lassen, was sie nach dem Inhalt der Conceßion ist, dieser mag mit den Begriffen, die man selbst von der Sache hat, so viel oder so wenig übereinkommen, als er immer will. In dieser Rücksicht werden sich diese Ausdrücke nie auf einen gemeinschaftlichen Begrif vereinigen lassen. Aber wenn ein allgemeines Reichsgesetz, wie der Westphälische Friede, sich dieser Ausdrücke, und das häufig, bedient, dann muß wohl **ein** bestimmter Begrif damit verbunden seyn, wenn nicht die ganze Sanction ungewiß seyn soll. Dieser Sinn muß sich finden lassen, und dessen Erforschung muß für die Auslegung dieses Gesetzes von Wichtigkeit seyn. Dies also, und nur dies, kann Gesichtspunkt dieser Abhandlung seyn.

1) *G. L. Bœhmer*, instit. jur. eccl. Germ. §. 14. **Ein Ungenannter**, zu den Anmerkungen über die Würtembergische Grundveste, S. 110.

Pfaff, de annexis exerc. relig. §. 3. & 4. **Wiesenhavern**, im Kirchenstaatsr. der Protest. Th. 2. Cap. 2. Absch. 4. §. 2. *Hancker*, de jure reformandi. §. 2.

2) *Henniges*, med. ad instr. pac. art. 5. §. 31. lit. d. *Kemmerich*, introd. ad jus publ. L. 7. C. 4. §. 2. Na. * *Pütter*, in Elem. jur. publ. Germ. L. 4. C. 17. §. 772. *J. H. Bœhmer*, de privatis legator. Sacris. §. 14. & 20.

3) *Buckisch*, Observ. ad J. P. Osn. art. 5. Obs. 85. *Decker*, de pac. civ. relig. L. 1. C. 32. §. 2. *Schüz*, manuale pacif. Q. 18.

4) *Carrach*, de jure condendi capellas. §. 17. *Titius*, Specimen jur. eccles. L. 5. C. 1.

5) **Moser**, von dem öffentlichen Privat- und Hausgottesdienst. C. 1. §. 13. C. 2. §. 13. *Tafinger*, de castrensibus Sacris. §. 8.

6) **Maier**, geistl. Staatsr. Th. 2. Cap. 1. §. 19.

§. 2.

Seine Urquelle liegt immer in dem Unterschied zwischen Staats- und Privatgesellschaften.

Das Beiwort: **öffentlich**, (**publicum**) hat in der deutschen Sprache, noch mehr aber in der lateinischen, einen Doppelsinn, je nachdem es entweder dem was heimlich geschieht, (**clandestino**) oder dem was eine Privatsache ist, (**privato**) entgegengesetzt wird. In ersterem Sinn heißt **öffentlich** alles, was ohne Absicht, es zu verheimlichen, geschieht, und sein Gegensatz, was

was mit dieser Absicht geschieht, ist heimlich. — So sagt man eine öffentliche, eine heimliche Nachrede; eine öffentliche, eine heimliche Besitzergreifung, u. s. w. — In letzterem Sinn, (wo im Deutschen häufig statt des Beiworts: **öffentlich**, das Hauptwort mit dem Zusatz: **Staats**, gebraucht wird) druckt es jede Sache aus, die entweder aus der Staatsgewalt entspringt, oder auf sie ihre unmittelbare Rückwürkung äussert; kurz, die als Handlung oder Duldung (actio vel passio) des Staats anzusehen ist, und jede Sache, die unmittelbar nur als Handlung oder Duldung des einzelnen Staatsbürgers betrachtet werden kann, oder das **private**, ist ihr Gegensatz. So sagt man Staatsrecht, (jus publicum) Privatrecht; öffentliche Bedienung, Privatbedienung; öffentliche Urkunde, Privaturkunde; öffentliche Verbrechen, Privatverbrechen; Staatsverträge, Privatverträge; Staatsgesellschaften, Privatgesellschaften u. s. f. Eine dritte Bedeutung giebt weder gemeiner, noch technischer Sprachgebrauch. Aus einem von beeden muß also das Wort: **öffentliche Religionsübung**, (wenn der, wer es braucht, nicht willkührlich eine eigene Bedeutung ihm aufgeprägt, und solche deutlich angegeben hat) erklärt werden. Da es nun nicht einer heimlichen, sondern einer Privatreligionsübung entgegengesetzt wird; so ist letztere Bedeutung Gesichtspunct, aus dem die Erklärung geschehen muß; und da hier von Rechten meh-

rerer, die, als zu einem Zweck vereinigt, gedacht werden, die Rede ist, so muß nothwendig der Unterschied zwischen Privatgesellschaften (Societatibus, Sodalitiis, collegiis privatis) und Staatsgesellschaften (universitatibus, corporibus, collegiis publicis) Hauptaugenmerk dabey seyn.

§. 3.

Der Unterschied öffentlicher und Privatgesellschaften, liegt in der nur in ersteren befindlichen directiven Gewalt.

Wenn mehrere, blos zu ihrem Privatvortheil, ihre Kräfte vereinigen, ohne daß unter ihnen eine vom Staat mit äusserlichen — geringeren oder grösseren — Zwangsrechten begabte Direction festgestellt ist, so bleibt die Gesellschaft eine Privatgesellschaft, ihr Verhältniß gegen einander ist in ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft der einzelnen gegründet, ist nach den Regeln von Privatverbindlichkeiten zu beurtheilen. Sobald aber Vortheil des Ganzen, Vortheil des Staats mit in den Zweck einfließt, sobald deswegen eine dem Staat immer untergeordnete, aber doch mit grösseren oder geringeren Zwangsrechten (deren Fülle in der Staatsgewalt liegt, und deren einzelne Ausflüsse nur von daher entspringen können) versehene Direction darinn aufgestellt ist; so bald ver-

verdienet die Gesellschaft den Namen einer Staatsgesellschaft. 1) Hier sind daher die Verhältnisse der einzelnen gegen die übrige nicht mehr nach dem Maaßstab von Privatverbindlichkeiten allein zu messen, die dabei eingeführte Direction und die ihr zustehende Zwangs-rechte sind eine Eigenschaft, wovon eine Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten abhängt, eben so gut, als z. E. die väterliche Gewalt. Hierdurch entsteht also ein eigener Zustand im Staat. 2) — Man nehme zum erklärenden Beispiel nur den Stand des Bürgerrechts. (Statum civitatis) Nach diesem Standpunct würde also eine Privatreligionsgesellschaft jene seyn, deren Endzweck blos ist, diejenige Handlungen vorzunehmen, die nach ihren gemeinschaftlichen Grundsätzen zur Gottesverehrung nothwendig sind: öffentlich aber würde sie alsdann werden, wenn zugleich der Endzweck ist, durch die Art der Vereinigung die Ruhe und den Wohlstand des Staats zu befördern, wenn sie deswegen mit einer directiven Gewalt und Zwangsrechten auf die einzelne Glieder vom Staat (denn von dem conventionellen Directionsrechten, die nur so lange würken, als jemand nicht sich von der Gesellschaft lossagen will, ist hier die Rede nicht) begabt ist. 3) Je nachdem nun von den Rechten der einen oder der andern dieser Gesellschaften die Rede wäre, je nachdem verdiente deren Umfang den Namen einer öffentlichen oder Privatreligionsübung.

 1) *Bœh-*

1) *Bœhmer*, introd. in jur. publ. univ. P. Spec. L. 2. C. 4. §. 9. ibiq. No. a & b. *Titius*, in jur. priv. germ. L. 8. C. 2. §. 1. 6. & 7.
2) *J. H. Bœhmer*, comp. Pand. L. 1. T. 5. §. 1. L. *A. Schmidt*; instit. jur. civ. §. 590.
3) So, nur mit Beimischung allzuvieler, nicht allgemein wahrer, Modificationen, bestimmt den Unterschied schon *Kemmerich*, in origin. jur. eccles. L. 1. T. 3. §. 44. und besser noch *Titius*, in jur. eccles. L. 5. C. 1.

§. 4.

Es giebt blos geistliche Kirchenhandlungen.

Was ist nun — nach christlichen Religionsconfeßionen, denn von diesen ist bei dem Gebrauch obigen Unterschieds im deutschen Staatsrecht die Frage — Religionshandlung? welche hat davon Einfluß auf den Staat? welche solchen, daß sie würklich Staatszwecke zum Gegenstande haben? und was ist darinn directive Gewalt? Jede Religionsgesellschaft, und jede Religionsübung, als die Summe ihrer Rechte, sezt Vereinigung mehrerer, zur Gottesverehrung, nach gemeinschaftlich anerkannten Grundsäzen, unter Dazwischenkunft eines geordneten 1) Geistlichen, voraus, und bleibt ohne eine solche Dazwischenkunft nur eine gemeinschaftliche Hausandacht. Dieser Saz hat die Uebereinstimmung aller Sachverständigen für sich. 2)
Was

Was nach gemeinschaftlich anerkannten Grundsätzen zu denen Handlungen gehört, die unter der Dazwischenkunft eines Geistlichen pflegen vorgenommen zu werden, das sind Kirchenhandlungen, sind Theile der Religionsübung im allgemeinen betrachtet: dies folgt aus dem Begrif und Zweck einer Religionsgesellschaft. Diese sind doppelter Art. Manche davon werden wesentlich durch die Symbolen der Religionsgesellschaft bestimmt, das heißt, sie machen nöthige Bestandtheile der Gottesverehrung aus, bei diesen muß also ganzer und einziger Zweck Gottesverehrung seyn, und sie müssen in dem Staat keine rechtliche Würkungen hervorbringen. Auf solche Handlungen, weil sie von Religionsüberzeugung abhangen, die sich nicht nach Willkühr modeln läßt, wo eine obrigkeitliche Vorschrift, die von der Ueberzeugung der Gesellschaft abwiche, in Widerspruch mit dem Gebot käme: Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, und weil sie keine rechtliche Würkung im Staat hervorbringen, also nicht in den Zweck der Staatsregierung einfliessen sollen, hat der Staat nur ein negatives Recht, aufzusehen und zu verhüten, daß nicht die Art ihrer Vornahme und neben einlaufende Umstände sie der Ruhe des gemeinen Wesens nachtheilig machen. In diese Classe, die mit dem Namen: **geistlicher Kirchenhandlungen**, nicht unschicklich bezeichnet seyn wird, gehöret Lesung und Anhörung des göttlichen Worts und seiner Auslegungen,

gen, Gebrauch des heiligen Abendmahls oder der Messe, letzte Oelung, Beicht, Religionsunterricht u. d. gl. Deren Anordnung und **innere** Form hängt von der gemeinschaftlichen Ueberzeugung der vereinigten Glieder, von den Symbolen ab, ist also nothwendig ein gesellschaftliches Recht. 3)

1) Ich sage: **geordnete**, das ist, von der Kirche zu Vornahme geistlicher Handlungen fähig erkannten, nicht aber **berufenen**, das ist, vom Staat öffentlich dazu angestellten und verbindlich gemachten Geistlichen.

2) *Pfaff*, l. c. §. 3. *G. L. Bœhmer*, l. c. §. 14. *Dithmar*, de anno decretorio. §. 10. *Henniges*, l. c. *Decker*, l. c. L. 1. C. 31. No. 2. C. 32. No. 5. **Moser**, a. a. O. C. 3. §. 19. *Barthel*, Opusc. recent. T. 3. C. 6. §. 28.

3) *Wiesenhavern*, de jure conventionali sacrorum dirigend. Sect. 1. §. 7.

§. 5.

Es giebt auch gemischte Kirchenhandlungen.

Andere Religionsverrichtungen sind von der Art, daß zwar deren Form, Anordnung und Vornahme, Gottesverehrung zum Zweck hat, und sie also eigentliche Kirchenhandlungen sind, daß sie aber mit solchen Geschäften in Verbindung stehen, die zugleich rechtliche Würkungen im Staat äußern, Vorrechte darinn geben oder nehmen, Verbindlichkeiten darinn festsetzen oder auf-

aufheben, und bei denen übrigens das Kirchliche mehr oder minder wesentlich nach der Symbole der Gottesverehrung dieser und jener Religionsgesellschaft seyn kann. Diese werden durch den Namen: **gemischter Kirchenhandlungen**, (hier, wo noch vom allgemeinen Staatsrecht die Rede ist, in welches den positiven Rechtsbegrif von Parochialhandlungen zu früh einzumischen, Verwirrung machen würde) nicht unschicklich bezeichnet seyn. Dahin gehöret **die Taufe**, welche in ihrem Endzweck Gottesverehrung ist, in ihrer Würkung auf den Staat aber jedem die große bürgerliche Vorrechte der Glaubigen giebt, in deren Gemeinschaft die Unglaubige nicht stehen, auf deren die Ausfertigung der, nach deutscher Verfassung so nöthiger, Geburtsbriefe, dem Herkommen nach, beruht, welche zu der Bestimmung des Verbrechens der Ketzerei und des Abfalls vom Glauben (hæreseos & Apostasiæ) eine nothwendige Ingredienz ist. Dahin gehöret **die Trauung**, 1) welche Aufrufung des göttlichen Seegens zu einer angehenden Ehe, und Erklärung, sie nach den göttlichen Vorschriften führen zu wollen, also Gottesverehrung zur Absicht hat, welche aber zugleich die große bürgerliche Würkung erzeuget, daß ohne sie jede eheliche Zusammenwohnung in Deutschland ein leichtfertiger Beisitz, und strafbar ist, durch sie einer solchen Verbindung der Charakter der bürgerlichen 2) Unauflößlichkeit aufgeprägt, ihr die eheliche und elterliche Rechte

bei-

beigelegt werden. Dahin gehöret die **Beerdigung.** Leichname von den Lebenden wegzuschaffen, ist zwar nicht Religions-, sondern Staatszweck. Aber Leichname auf die Art, wie es nach Christlichen Sitten, besonders auch in Deutschland, geschieht, durch Einsenkung in die Erde, zur sinnlichen Erinnerung an das allgemeine Gesetz des Menschengeschlechts, Erde zu Erde, Staub zu Staub! ohne die bei vielen Völkern üblich gewesene, und zum Theil noch übliche, Verbrennung, zum sinnlichen Andenken an das Vorbild, dem Christen in ihrer Todenruhe, und deren einstigen Ende, nachzufolgen hoffen, unter Einseegnung, Begleitung, Fürbitte und Ermahnung der Geistlichkeit, wegzubringen, (und dieses, nicht das bloße Verscharren des Cörpers, versteht man unter dem Wort Beerdigung) ist Handlung, die Gottesverehrung zum Ziel hat. Zugleich aber ist sie öffentliche Erklärung, 3) daß, wer begraben sey, die Rechte der Lebenden im Staat verloren habe, daß er von der peinlichen 4) Zurechnung begangener Verbrechen entbunden sey, (denn überwiesenen Verbrechern gestattet man eben deswegen jene feierliche Beerdigung nicht,) daß auch über die Schuld oder Unschuld anderer Menschen an seinem Tode richterlich erkannt sey, (denn keinen, dessen gewaltsamer Tod wahrscheinlich ist, läßt man vor Untersuchung des Cörpers zu Grabe bringen.) Sie hat also ihren mannichfaltig wichtigen Einfluß auf den Staat,

dessen

dessen nicht zu gedenken, der für die Gesundheit der überlebenden aus der Art der Verscharrung entspringt. — Das Kirchliche bei diesen Handlungen ist zwar wiederum gesellschaftliches Recht der Religionssocietät. Aber das Politische davon muß, wie alles, was auf den Staat Einfluß hat, seiner Leitung und Anordnung unterworfen seyn; es äußern sich dabei demnach nicht blos negative, sondern positive Einwürkungsrechte der Staatsgewalt. Sie kann damit die mehrere oder mindere Würkungen, die im Staat davon abhangen sollen, die Erfordernisse, die beobachtet werden müssen, ehe eine solche Handlung, mit Würkung für den Staat, vorgenommen werden darf, nach Gutfinden bestimmen: wenn aber nun das, was den Staat und dessen Interesse dabei betrift, in Richtigkeit gesetzt ist, so bleibt die Vornahme der kirchlichen Handlung und deren innere Form, ein durch die Symbole bestimmtes Recht der Gesellschaft, bleibt also Theil der Religionsübung.

1) Unter Trauung muß auch hier die, nach dem Schluß der Kirchenversammlung zu Trident, Sess. 24. de reform. matr. C. 1. erlaubte Form der bloßen Erklärung des ehelichen Einverständnisses vor dem Pfarrer und Zeugen, an jenen Orten, wo sie von den Diöcesengesetzen nicht verworfen ist, gelten, wiewohl dieses in Deutschland wohl selten oder niemals der Fall seyn dürfte, da wenigstens in den meisten Diöcesen die altdeutsche Verrodnung Kaiser Carls des großen, ne quis sine benedictione sacerdotali contrahat

trahat matrimonium, (*J. H. Bœhmer*, *I. Eccl. prot. st. L.* 4. *Tit.* 3. §. 25.) beibehalten worden ist.

2) Ich sage: **bürgerlichen** Unauflößlichkeit; einmahl, weil hier von Gewissensverbindlichkeiten die Rede nicht ist, nach denen eine Ehe, die etwa der Staat zu trennen gestattet, dennoch unauflöslich seyn kann; zum andern, weil die religiöse Unauflöslichkeit, nach der Meinung, welche viele behaupten, und welche starke Gründe vor sich hat, nur aus dem natürlichen Vollzug der Ehe entspringt.

3) Ich nenne sie **Erklärung**, weil die Folge selbst eigentlich aus dem Tod entspringt, von dessen würklichem Daseyn das Begräbnis nur öffentliches Zeugniß ist.

4) Ich sage: **peinliche** Zurechnung, dem Mißverstand vorzubeugen, als wollte ich behaupten, die moralische Zurechnung erreiche durch den Tod ihr Ende, oder die bürgerliche Folgen, als Schadensersatz und dergleichen, hörten dadurch auf.

§. 6.

Auch giebt es blos politische und kirchliche Staatshandlungen.

So wie das Verhältniß der Kirchenhandlungen gegen den Staat doppelt war; so findet sich auch, umgekehrt, eine doppelte Beziehung der Staatshandlungen auf die Kirche. Die mehreste haben zu ihrem einzigen und ganzen Zweck bürgerliche Glückseligkeit des Staats, oder

seiner

seiner einzelnen Glieder, und äußern in der kirchlichen Verbindung keine unmittelbare Würkung, geben und nehmen darinn keine Vorrechte. So wie indessen nicht leicht eine Religionshandlung, ohne entfernte Beziehung auf den Staat, ist; so ist auch selten eine von jenen ohne entfernteren oder näheren Einfluß auf den Wohlstand der Kirche. — Man denke sich nur Gewerbe, Nahrungsarten, Dienerpflichten, Rechtsverwaltung, Lustbarkeiten und hundert andere Dinge, mit ihrem Einfluß auf die Sitten, und die damit genau verknüpfte Vermehrung oder Verminderung der Gottesverehrung. — Bei dieser Classe von Handlungen gehört das Bestimmungsrecht, vermöge der Natur der Sache, nothwendig dem Staat. Alles was die Kirche dabei haben kann, ist wiederum nur ein negatives Recht, zu sorgen, daß der Endzweck der kirchlichen Verbindung dadurch nicht vereitelt werde, das aber freilich von jenem, welches, umgekehrt, dem Regenten bei der Kirche zusteht, wesentlich verschieden ist. Der Regent, als herrschender Theil im Staat, übt das seinige durch gesetzliche Vorschriften, die Mitglieder der Kirche (so lange diese nicht Theile der Staatsgewalt erlangt hat) können das ihrige nur durch freiwillige Enthaltung erlaubter Handlungen, und durch schickliche Vorstellung bei gebottenen zweckwidrigen Verrichtungen, ausüben. Das positive Recht über solche Handlungen kann hier, ohne daß der Staat von der Kirche verschlungen

werde,

werde, auf diese nicht kommen. Andere Handlungen (Kürze halber mögen sie **kirchliche Staatshandlungen heißen**) sind zwar wahre Staatshandlungen, weil sie Gewaltübung erfordern, die nur dem Staat, oder dem, wem sie von solchem übertragen worden ist, zukommen kann, und weil sie äußere Ruhe und Ordnung zum Zweck haben, laufen jedoch in das Interesse der Kirche unmittelbar mit ein, weil diese Gesellschaft, deren Einrichtung, Erhaltung und Ordnung, ihr Gegenstand ist. Mit einem äusserlichen Zwangsrecht verbundene Direction der einzelnen Kirchengesellschaften, oder das Parochialrecht, Rechtsverwaltung in Sachen, die das Aeußere der Religion und ihrer Diener betreffen, oder die geistliche Gerichtbarkeit, Anordnung der äußerlichen Kirchenzucht, und Anstellung öffentlicher Diener und Collegien zu Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, oder die Diöcesangewalt u. d. gl. gehöret in diese Classe. Die Quelle dieser Rechte, nach philosophischen Grundsätzen, ist die Staatsgewalt; ohne deren ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung, kann keine Gesellschaft im Staat sie besitzen. Ohne Aufsicht und Mitwürkung dabei kann kein Staat bestehen: aber überlassen kann deren Ausübung in mehr oder minderer Maase der Kirche seyn, ohne daß deswegen die Staatsgewalt ausser Stand wäre, den Endzweck der bürgerlichen Verbindung, Sicherheit und Wohlstand aller, zu erreichen; überlassen ist

sie

sie ihr billig (immer unter Aufsicht des Regenten) in mehr und minderer Maase, je nachdem ihr Zweck mehr oder minder das kirchliche Beste zum vornehmsten Gegenstand hat, und der Regent sich überzeuget, die Gesellschaft sey von der Art, daß sie zum Wohlstand des ganzen Staats beitragen könne, je nachdem derselbe also mehr oder mindere Ursache findet, sie in die Classe der Staatsgesellschaften aufzunehmen.

§. 7.

Wo von letzteren einige der Kirche überlassen sind, verdient sie den Namen einer öffentlichen Gesellschaft.

Hieraus bildet sich also eine Haupteintheilung der Religionsgesellschaften in zwei Classen, deren jede aber wieder manche erweiternde oder beschränkende Bestimmung leidet. Die eine Classe wäre jene, wo die Gesellschaft blos das Recht zu den Kirchenhandlungen hat, wo sie alsdann entweder nur die geistliche Kirchenhandlungen vornehmen darf, (die als wesentliche Bestandtheile der Gottesverehrung sich nicht trennen lassen, sobald deren Uebung erlaubt werden soll) (§. 4.) oder zugleich eine, oder mehrere, oder alle gemischte Kirchenhandlungen zu verrichten das Recht haben kann. In allen diesen Fällen hat sie noch keine Theile der Staatsge-

walt, noch keine mit äußerlichen Zwangsrechten versehene directive Gewalt, noch keine Verbindlichkeit, als Gesellschaft **unmittelbar** das Staatsinteresse zu befördern. Sie hat mehr nicht als jede erlaubte Gesellschaft im Staat, als z. B. jede Handlungsgesellschaft, jede Gelehrtengesellschaft u. d. gl. Diese sind alle auch von der Verfassung, daß bei deren Handlungen der Staat das negative Vorsichtsrecht (jus præcavendi) hat, indeß die positive Rechte der Bestimmung und Anwendung der Mittel zum Gesellschaftszweck von ihrem Gutfinden und festgesetzten Societätsregeln abhangen. Sie haben mit unter auch Handlungen, deren Vornahme unmittelbar auf das Staatsbeste Bezug hat, wo also der Staat sich mit Recht positiver Anordnungen bedienet, z. B. der Verkauf des Salzes, des Mehls, und anderer unentbehrlichen Victualien oder Sachen, woran der Staat eben Mangel leidet u. s. w. So wenig übrigens dadurch solche Verbindungen schon Staatsgesellschaften werden, so wenig würden, nach der Analogie dieses Sprachgebrauchs, jene Religionsgesellschaften im allgemeinen Staatsrecht für etwas anders, als Privatanstalten, zu halten seyn, die Summe ihrer Rechte bliebe immer Privatreligionsübung, mehr oder minder eingeschränkt, oder privilegirt — wie man will — je nachdem neben den geistlichen Kirchenhandlungen sie mehr oder weniger gemischte Kirchenhandlungen zu verrichten das Recht hätten.

Die

Die andere Classe wäre, wenn eine oder mehrere, oder alle kirchliche Staatshandlungen einer solchen Gesellschaft zugleich eingeräumt wären, freilich sehr verschieden, je nachdem ihr nur die geringste Classe dieser Staatshandlungen, Parochialgerichtbarkeit, oder eine oder mehrere, oder alle Würkungen der Kirchengerichtbarkeit und Kirchengewalt, verliehen sind. So wie indessen das geringste Dorf, das, indem es durch seinen Dorfsvorgesetzten unter eine, mit Zwangsrechten versehene Direktion vereiniget ist, doch nur eine sehr unbeträchtliche Gerichtbarkeit, und einen sehr beschränkten Antheil der Polizeiaufsicht hat, deswegen dennoch eben sowohl eine Staatsgesellschaft (universitas) ist, als eine Stadt, die mit so vorzüglicher Gerichtbarkeit, Hoheitsrechten und Städtischer Polizeiaufsicht begnadiget ist, daß sie desfalls unter den Rang gemischter Städte 1) gezählt werden kann: so würde jede solcher Religionsgesellschaften, es sey ihr nun blos Parochialgerichtbarkeit, oder zugleich diese und jene mehrere Freiheit in Kirchensachen vergönnet, den Namen einer öffentlichen Religionsgesellschaft, die Summe ihrer Gesellschaftsrechte würde den Namen einer öffentlichen Religionsübung verdienen.

1) Wenn hier gemischter Städte gedacht wird; so sind damit nicht solche, die der Religion nach gemischt sind, sondern solche gemeint, welche vorzügliche Freiheiten und Exemtionen in der landesherrlichen Gewalt hergebracht haben, und des-

deswegen von einigen gemischte Städte genannt werden, *Knipschild de jurib. & privil. civit. imp. L. 1. C. 3.* und hat es bei diesem, der Kürze halber gewählten Ausdruck, die Absicht nicht, die Schicklichkeit dieses Ausdrucks an und vor sich zu behaupten, wo sonst allerdings ein Unterschied gemacht werden müßte. S. **Strubens Nebenstunden, Th. 1. St. 5. §. 22.**

§. 8.

Hierdurch entstehen äußere und innere Vorzüge einer solchen Gesellschaft.

Die Folgen dieses Unterschieds auf den äusserlichen Zustand solcher Religionsgesellschaften und dessen Verschiedenheit bilden sich nun, aus den Rechtssätzen über die Vorrechte der Staatsgesellschaften vor Privatgesellschaften, von selbst. Nemlich: A) So viel das Innere oder Wesentliche betrift, so haben öffentliche Religionsgesellschaften das Recht, a) jeden, der an dem Zweck ihrer Religionsgesellschaft, innerhalb dem Staatsbezirk, worinn ihre Gesellschaft aufgenommen ist, Theil nimmt, das heißt, wer gleiches Religionsbekenntnis mit ihnen hält, zu dem Eintritt in die gesellschaftliche Verbindung zu nöthigen; b) jeden, der darinn ist, so lange er in solchem Bezirk mit gleichem Religionsbekenntnis verbleiben will, zur Theilnahme an den gesellschaftlichen Lasten und Pflichten anzuhalten; c) jeden (nach dem grösseren oder kleineren Maas

der

der ihnen zustehenden directiven Gewalt — durch mehr oder minder starke Mittel) zur Gleichförmigkeit seiner äußerlichen kirchlichen Handlungen mit der angenommenen Ordnung zu vermögen, kurz das Parochialrecht, oder im höhern Grad, wo dieser hergebracht ist, die geistliche Gerichtbarkeit; d) Sie **können** 1) auch das Recht haben, durch die Verwalter der directiven Gewalt, oder durch die mehrere Stimmen der Gesellschaft (die bei Staatsgesellschaften verbindliche Schlüsse würken) 2) neue Ordnungen über die äußere Kirchenzucht und Verfassung zu machen, (die freilich der Einsicht und Beurtheilung des Regenten so gut als Statuten weltlicher Gemeinheiten, in Rücksicht ihrer Verbindung mit dem Staatsinteresse, unterworfen bleiben.) B) So viel das Aeußerliche betrift, so **dürfen** 3) sie, der Regel **nach**, 4) gleich andern Staatsgesellschaften, a) öffentliche, d. i. unter besonderem Staatsschutz stehende, als solche kenntlich gemachte, und andern Privatbenutzungen entnommene, auch mit denen im Staat **allen** Staatsgebäuden gemeinen Privilegien versehene Versammlungshäuser, kurz **Kirchen** haben, es dürfen b) diese mit **Thürmen**, als dem üblichen Kennzeichen für Staatsgebäude, die zur Versammlung einer größeren Gemeinheit bestimmt sind, als z. B. Rathhäuser und Kirchen, versehen seyn, sie dürfen c) sich des **Geläuts**, als eines herkömmlichen Versammlungszeichens solcher Gesellschaften, die unter einer directiven

Gewalt im Staat vereinigt sind, und deren Versammlung also eine Sache ist, die nicht blos auf der Willkühr eines jeden beruht, bedienen; sie dürfen d) ihre gesellschaftliche Verrichtungen nicht blos in jenen bestimmten Gebäuden, sondern auch an andern dazu schicklichen, innerhalb ihres Staatsbezirks liegenden öffentlichen Orten, als etwas vom Staat gebilligtes vornehmen, e) ihre Casse, oder die Summe der zu dem gesellschaftlichen Aufwand bestimmten Einkünfte, ist nicht ein in unzertheilter Gemeinschaft allen einzelnen Gliedern angehöriges, sondern eine der ganzen Gesellschaft als einer moralischen Person zugehöriges, in dem Obereigenthum des Staats stehendes Vermögen, 5) an das Einzelne als solche keine Ansprache haben.

1) Ich sage: sie **können**. Denn so wenig es ein Recht aller weltlichen Gemeinheiten ist, daß die Vorsteher, oder der mehrere Theil, eine für alle auch nicht einwilligende verbindliche Ordnung oder Statut machen dürfen, ohne daß landesherrliche **ausdrückliche** Bestättigung als eine eigene Verbindlichkeitsquelle hinzukomme; so wenig kann dieses ohne besondere Conceßion den Religionsgemeinheiten als ein nothwendiges Recht, nach allgemeinen Staatsgrundsätzen beigelegt werden.

2) *L.* 19. *ff. ad municipalem. Claproth*, jurisprud. heurem. S. 1. §. 11. *Müller*, de jure partis majoris. Dies fließt unter andern vorzüglich aus der Einheit der Person, in die eine Staatsgesellschaft zusammen wächst. *Bœhmer*, *jus publ. univ. L.* 2. *C.* 4. §. 1. wo die einzelne Stimmen

die

die Stelle der Beweggründe des Willens dieser moralischen Person vertretten, also deren Mehrheit den Schluß bestimmen muß.

3) Ich sage: dürfen, denn nicht auf den Besitz dieser Aeußerlichkeiten, sondern auf das Recht sie zu haben, dessen Gebrauch oft zufällige Ursachen verhindern können, kommt es hierbei an. **Moser, vom öffentlichen Privat- und Hausgottesdienst. C. 1. §. 17.**

4) **Der Regel nach**, sage ich deswegen, weil oft besondere Staatsverhältnisse und Gründe machen können, daß einer öffentlichen Religionsübung eine und andere dieser Aeußerlichkeiten benommen wird, die doch, wenn sie jenes wesentliche Kennzeichen hat, noch den Namen einer öffentlichen Religionsübung mit Recht trägt, so wie umgekehrt ein und anderes derselben der Privatreligionsgesellschaft beigelegt wird, ohne daß sie dadurch allein zur öffentlichen wird. **Moser, a. a. O. Cap. 1. §. 17. 35. 36. Cap. 2. §. 14. 17. 18.**

5) **Meine** Abhandl. Th. 2. Einl. §. 6. und 7.

§. 9.

Welche bloßen Privatreligionsgesellschaften der Regel nach nicht zustehen.

Umgekehrt haben Privatreligionsgesellschaften **zu A)** so viel das Wesentliche betrift, und zwar **zu a)** wohl das Recht, jeden, der in dem ihnen offen stehenden Staatsbezirk sich befindet, zu ihren kirchlichen Verrichtungen zuzulassen, aber kein Zwangsrecht, ihn, wenn er bei gleichem Religionsbekenntnis dennoch daran ganz,

oder zum Theil, nicht Antheil nehmen wollte, zum Beitritt zu zwingen, sie haben zu b) kein Recht, jemand, der, obwohl mit Beibehaltung des gleichen Religionsbekenntnisses, sich von der Gesellschaft absondern will, zur Forttragung der gesellschaftlichen Lasten und Pflichten anzuhalten; sie haben zu c) keines, ihn ausserhalb dem Weg der Ermahnung und der Güte zur Gleichförmigkeit seiner äußerlichen Handlungen mit der angenommenen Ordnung zu vermögen, 1) kurz, das Parochialrecht, noch mehr geistliche Gerichtbarkeit ermangelt ihnen. Sie können zu d) wohl durch einmüthige Bewilligung zu Beobachtung gewisser, dem Staat unnachtheiliger Ordnungen, sich, so gut wie andere Privatgesellschaften in weltlichen Sachen dieses zu thun befugt sind, verbinden, aber einige davon, auch der mehrere Theil, können durch ihr Gutfinden den nicht Einwilligenden keine Verbindlichkeit aufladen, sondern der Satz gilt hier: Was alle als einzelne Personen berührt, muß von allen gebilligt werden. 2) Was zu B) das Aeußerliche betrift, so **dürfen** sie, **der Regel nach**, gleich andern Privatgesellschaften, zu a) nur Privatgebäude, d. i. nicht in besondern Staatsschutz vor anderm Eigenthum des Bürgers aufgenommene, nicht als solche kenntlich gemachte, nicht andern Privatbenuzungen schlechterdings und für immer entnommene, nicht mit denen im Staat **allen** Staatsgebäuden gemeinen Privilegien versehene Versammlungsorte, kurz nur Bethäu-

 ser

ser oder Betsääle haben, es dürfen zu b) diese eben daher mit Thürmen nicht versehen seyn, auch ist zu c) das Geläut, als eine öffentliche Aufforderung aller zu Besuchung der Versammlung, ihnen nicht gestattet; sie haben zu d) nicht das Recht, öffentlicher Orten ausserhalb ihrem Versammlungshaus sich zu feierlicher Verrichtung gesellschaftlicher, das ist, Religionshandlungen zu bedienen, endlich zu e) sie müssen aus ihren eigenen Mitteln die Kosten bestreiten, bekommen weder Antheil an dem im Staat zu diesen Zwecken ausgesetzten Vermögen, noch erwächset ihre zusammengeworfene Casse (wenn auch, wie zu Vermeidung sonst nicht zu verhütender Unordnungen meist nöthig ist, und daher häufig geschiehet, die einzelne als einzelne, so lange die Gesellschaft besteht, ihrem Miteigenthumsrecht und seinem Gebrauch entsagen) dadurch in die Classe des Staatsvermögens, in den Rang eines zu kirchlichen Staatsbedürfnissen **überhaupt** gewidmeten Ertrags.

1) Es ist hier die Rede von dem, was die Gesellschaft kann, nicht was der Staat für sich thun darf. Diesem kann daran gelegen seyn, daß ein Burger, der nicht der Staats-Religion beipflichtet, lieber seine Religion gehörig übe, als durch dessen Unterlassung in den Fall komme, gar keine zu haben. Findet der Regent dieses dem Staatsinteresse gemäs, so kann ihm wohl niemand das Recht bezweifeln, es zum Gesetz der Duldung eines solchen Unterthanen zu machen, daß er sich zu der Gesellschaft und

 ihrer

ihrer Ordnung halte. Dieses ist aber alsdann nicht Kirchen= sondern Staatsgeboth.

2) *Cap. 29. de reg. jur. in 6to. Claproth* loc. cit.

§. 10.

Sprachgebrauch vor der Religionstrennung.

Wie verhält es sich aber nun mit diesem Unterschied nach dem Sinn dieser deutschen Religionsgesetze? Ist gleiches Unterscheidungszeichen beibehalten, oder ist ein anderes darinn aufgestellt worden? Dieses ist die Hauptfrage, wozu das bisherige nur Vorbereitung war. Anlaß zu einer Aenderung des Wortbegrifs war nicht da. Denn schon unter der heidnischen Periode Roms war der Unterschied zwischen öffentlichem und Privatgottesdienst in jener Bedeutung üblich; **öffentlich** hies er nemlich, wenn er von denen in öffentlichem Amt stehenden, und eine starke Kirchengewalt über das Volk übenden Priestern an öffentlichen Orten und auf Staatskosten verrichtet ward; **privat**, wenn er nur von einzelnen Familien in Privathäusern ohne Priester, oder durch freiwillig berufene, also nicht aus Staatsgewalt handelnde Priester versehen ward. 1) Eben so war er in der ersten christlichen Periode, wo er sich vorzüglich lang im Orient erhielt, gerade nach obigem Mahlzeichen von einander unterschieden. 2) Im Occident, wo früher der Privatgottesdienst, als der Einheit

heit und Einförmigkeit der Religion nachtheilig, aufgehoben ward, 3) verlor sich zwar dadurch die Sache, mithin auch der Gebrauch des bezeichnenden Ausdrucks: Privatgottesdienst, in seinem Gegensatz gegen den öffentlichen. Doch blieb auch unter den Catholischen noch etwas analoges in dem Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Capellen übrig, letzteres waren solche, welche von Privatpersonen vor sich zu jenen gottesdienstlichen Handlungen, die nach Catholischen Kirchengrundsätzen nicht eine geweihte und Pfarrkirche erfordern, gewidmet wurden, welche auch durch den geänderten Willen solcher Privatleute ihre Bestimmung verloren, wobei mithin keine Personen, die einige Staatsgewalt und Würde **deßfalls** hatten, angestellt waren, und die daher meist auch nur die Form und Rechte von Privathäusern hatten: wohingegen öffentliche Bethäuser solche waren, die durch die ordentliche Kirchengewalt zu diesem Zweck geweihet waren, unter der Aufsicht und directiven Gewalt des Pfarrers desfalls stunden, und blos durch den geänderten Willen derer, für die sie errichtet waren, ihre Existenz und Bestimmung nicht mehr verlieren konnten, daher auch mit Geläut, Thürmen und Altären versehen seyn durften. 4) Auch hier waren die Unterscheidungszeichen zwischen beeden, jenen allgemeinen Grundsätzen noch so gemäs gezogen, als die Einheit des Religionsbekenntnisses und seine hierarchische Form es litte. Im Zweifel und so

lange

lange nicht eine andere deutliche Erklärung vorkommt, ist also zu vermuthen, daß, wo nach der Religionstrennung, welche diesen Unterschied wieder in den Gang brachte, jene Ausdrücke gebraucht wurden, ihre Gränzlinie nach gleichen Grundsätzen gezogen, das heißt, die Bedeutung beibehalten worden sey, die ihnen die Natur der Sache und der vorige Sprachgebrauch unterlegt hatte. 5) Die Folge wird zeigen, daß eben diese Begriffe würklich beibehalten worden sind.

1) Die Zeugnisse sind in der Kürze gesammlet bei *Bœhmer*, de privatis legatorum sacris. C. 1. §. 8. & 9.
2) S. die Zeugnisse: Allda §. 16. und 17.
3) Ebendaselbst §. 18.
4) *Schramm*, instit. jur. eccles. publ. & priv. L. 2. §. 434. & 435.
5) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §.

§. 11.

Alle Religionshandlungen nur bei seiner Religion Geistlichen verrichten lassen zu dürfen, ist Theil der deutschen Gewissensfreiheit.

Schon Anfangs der Religionsspaltungen beschwerten sich die Catholische, wenn Obrigkeiten ihren Unterthanen bei Strafe verboten, die Predigt des wahren alten Glaubens sogar ausser ihrem

rem Flecken zu hören, und in dieselbe Predigt und Kirchen zu gehen. 1) Auch damals schon ward es von den Evangelischen für einen Staatsgrundsatz gehalten, daß den Unterthanen, in der Nachbarschaft den Gottesdienst zu besuchen, und alle heilige Handlungen allda verrichten zu lassen, nicht gewehret werden könne. 2) Sie verlangten bei den Westphälischen Friedenstractaten noch weiter, daß den Unterthanen, denen keine Religionsübung eingeräumt wurde, nicht allein die Uebung ihrer Religion in der Nachbarschaft zu suchen, sondern auch in ihren Häusern mit Lesen, Beten und Singen Gott zu dienen, auch zu Tröstung der Kranken und dieselbe mit dem Nachtmahl zu versehen, ingleichen zu Kindtaufen und Copulationen Evangelische Prediger aus der Nachbarschaft kommen zu lassen, von ihren Obrigkeiten, die andere Religion bekenneten, gestattet werden möchte. 3) Diese Berufung der Prediger denen, die keine Religionsübung hätten, allgemein gestatten zu müssen, hielten jedoch in der Folge einige unter ihnen selbst für eine überspannte Forderung; sie beschlossen daher sich zu begnügen, daß solche Unterthanen die Copulationen, Kindstaufen, und den Genuß des Abendmahls in gesunden Tagen in der Nachbarschaft suchen müßten, 4) wollten damit jene Freiheit nur noch für Krankheitsfälle vorbehalten. Aber auch für diese ließen die Catholische die Nothwendigkeit der Gestattung sich nicht aufbürden. Es ward daher

wegen

wegen solcher ohne Religionsübung geduldeten Unterthanen nur ausbedungen, daß sie in der Nachbarschaft dem öffentlichen Gottesdienst, wo und so oft sie wollten, beizuwohnen, nicht verhindert werden dürfen. 5) Hatten nun die Evangelische in ihren Erklärungen diese Freiheit namentlich auch mit für solche Religionshandlungen begehrt, welche unter die **gemeinschaftliche** beeder Religionen, (die nemlich an sich ein Religionstheil bei dem andern wohl verrichten lassen kann,) als Taufe, Copulationen, u. d. gl. gehörten, und erlangten sie nun die, ihrer Forderung gemäß entworfene Fassung, daß solche Unterthanen auswärts den öffentlichen Gottesdienst ihrer Religion, also einen solchen, wo alle Religionshandlungen verrichtet werden, und zwar so oft sie wollten, also wegen jeder Religionshandlung, wozu es ihnen gutdünkte, besuchen dürfen, ja ward sogar dieses ausdrücklich dahin erklärt, daß auch die Ausfolgung der Leichname, nach Bezahlung der Stolgebühr, nicht verweigert werden dürfe 6); so folgt daraus der richtige Satz: Zur Gewissensfreiheit geduldeter Unterthanen in Deutschland gehöret, daß sie wider ihren Willen nicht gezwungen werden können, irgend eine Religionshandlung in kirchlichen Versammlungen, oder bei Geistlichen anderer Religion zu verrichten, daß sie die Freiheit haben, alle Religionshandlungen, eigene und gemeinschaftliche, in Versammlungen und bei Geistlichen ihrer Religion zu suchen. 7)

1) *Rec. imp. de* 1530.
2) *Cran* de pace religiosa. P. 2. Probl. 3.
3) v. Meiern, Westph. Fried. Handl. B. 15. §. 11.
4) Allda B. 20. §. 18.
5) *J. P. Osn. art.* 5. §. 34.
6) *Ibid.* §. 35. *ibi.* aut quidquam pro exhibitione funeris &c.
7) *Ziegler*, de jurib. majest. L. 1. Cap. 14. §. 4. *Stelzer*, de juribus stolæ C. 4. §. 2. *Fleischer*, de jure reform. §. 43. Ein mehreres davon seiner Zeit ad J. P. Osn. art. 5. §. 34.

§. 12.

Alle diese durch seinen Geistlichen in seinem Wohnort in Privathäusern verrichten zu lassen, hieß bei den Westphälischen Friedenstractaten Privatreligionsübung.

Wegen des Privatgottesdiensts äußerten die Evangelischen: a) die Anordnung der öffentlichen Religionsübung hänge von den Episcopalrechten, oder von dem Territorialrecht unmittelbar ab, doch ausserhalb des Gewissenszwangs, es werde daher die öffentliche Religionsübung nicht ohne Unterschied verlangt 1); doch solle man b) in Catholischen Orten, wo keine öffentliche Evangelische Religionsübung sey, den Unterthanen die private nicht wehren, welche sie in ihren Häusern, mit Beirufung geordneter Prediger zu Predigten, Communionen, Kindtaufen, Copula-

pulationen u. d. gl. auszuüben hätten. 2) Sie erklärten ein andermal: c) unter der Privatübung verstünden sie anders nichts, als daß der Gottesdienst in Privathäusern künftig gehalten werden solle, wie es im Jahr 1624. üblich gewesen. 3) Eben so verlangten die Staaten von Holland d) in einem Vorschreiben für die Reformirte im Bistum Münster, Minden, und Osnabrück, daß dem reformirten Adel in seinen Privathäusern die freie Uebung seiner Religion zugesichert werden möchte. 4) Die Franzosen e) da sie von den Holländern eine Privatreligionsübung für die Catholische in den Niederlanden bei Gelegenheit dieser Unterhandlungen verlangten, druckten ihr Begehren dahin aus, daß den Catholischen, in ihren Privathäusern Gottesdienst zu halten, und den Armen, die einen eigenen Geistlichen nicht halten könnten, der Reichen Häuser, des Gottesdienstes halber, zu besuchen erlaubt seyn möge. 5) Hieraus liegt am Tage, was man damals mit dem Privatgottesdienst für Ideen verbande. Diese müssen es also seyn, welche diesem Wort im Frieden selbst zum Grund liegen. Er erklärt sich auch f) wegen deren Beibehaltung nicht undeutlich, da er von den Lutheranern in der Pfalz sagt, es solle denen, die es begehren, der Augsburgischen Confeßion Uebung sowohl öffentlich in den Kirchen zu gesetzten Stunden, als privatim in andern hiezu bestimmten Häusern, durch eigene oder benachbarte Prediger zu halten erlaubt

seyn. 6) Die Friedensvollziehung giebt hierüber das gröste Licht. Bei dieser kam g) wegen der Evangelischen in Aachen, die im Jahr 1624. in ihren Privathäusern evangelische Prediger zu sich erfordert, und kirchliche Handlungen in Predigen, Kindertaufen, Austheilungen des Nachtmahls und ehelichen Trauungen durch sie hatten verrichten lassen, aber deswegen gestraft worden waren, die Frage vor, und beede Religionstheile waren darinn einig, daß dieses Handlungen des Privatgottesdiensts seyen, nur darinnen theilten sich ihre Meinungen, ob bei der hinzugekommenen Bestrafung solche ein Recht des Privatgottesdienstes für die Zukunft gründeten. 7) Der Deutschorden hatte h) in Rothenburg ein Ordenshaus und Capelle, worinnen jeweils durchreisende Geistliche Gottesdienst gehalten hatten, die fernere Fortdauer dieses Rechts verlangten die Catholischen, und bezeichneten es mit dem Namen eines Privatgottesdienstes. 8) Bei Reichshofrath kam i) die Frage vor, ob nicht in Sulzbach, wo mehrere Catholische waren, ein Priester sich privatim aufhalten, und privatim die Messe lesen dürfe, die übrigens wegen mangelnden Besizes im Entscheidjahr dort zu bejahen Bedenken genommen ward 9). In dem Friedensexecutionsreceß über die vordere Gravschaft Sponheim v. 1652. ward k) dem Fürstlich Badischen Truchses zu Kirchberg durch Pfälzische Bewilligung eine im Entscheidziel nicht bestandene Privatübung der Catholischen Religion verwilliget,

wobei gesagt ward, daß, da den Catholischen auf dem Land die Wohlthat des Friedens wegen der Hausandacht zu gut komme, deswegen solchem Geistlichen auch zustehe, Copulationen und Taufen der Catholischen Unterthanen vom Land in dem Haus des Truchsessen privatim zu verrichten, doch daß niemand dazu wider seinen Willen angehalten, noch mit einigem Entgeld belegt werde 10). Dieses ward 1) in dem noch ungedruckten Erläuterungsreceß von 1661. dahin erklärt, daß jedoch diese Privatübung nicht weiter als auf den Beamten und dessen Leute ausgedähnt werden, mithin sonst der hinkommende Geistliche sich keiner Gerichtsbarkeit anmassen solle.

1) v. Meiern a. a. O. B. 16. §. 1. Beil. 5, 8, und 11.
2) Alda B. 20. §. 18.
3) Ebendas. B. 39. §. 12.
4) Alda B. 25. §. 27. No. 2.
5) *Londorp* Acta publ. P. 6. L. 3. Cap. 162.
6) *J. P. Osn. Art.* 4. §. 19.
7) v. Meiern a. a. O. B. 18. §. 7.
8) Alda B. 49. §. 32. v. Meiern Friedensvollziehungs-Handl. B. 1. §. 27. Beil. 5. No. 8.
9) Moser Erläuter. des Westph. Friedens Th. 2. S. 85.
10) Abdruck derer in Sachen der Stadt Baden gegen des Herrn Marggraven von Baden Durchl. wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden bei Reichshofrath vorgekommenen Verhandlungen St. 5. Beil. *V. V.*

§. 13.

§. 13.

Bei dem öffentlichen Gottesdienst ward der Gebrauch öffentlicher Gebäude und vom Staat verordneter Pfarrer vorausgesetzt.

Der öffentliche Gottesdienst, m) der in dem Vertrag zwischen Braunschweig und Hildesheim von 1643. den Evangelischen Unterthanen auf gewisse benannte Jahre zugesichert ward, wird in dem Nebenreceß also erläutert, daß er in Lehren, Kirchenceremonien, und allem, was davon abhängt, gebraucht werden dürfe, Pfarrer, Schul- und Kirchendiener, deren Wittwen und andere geistliche Personen bei ihrer Freiheit und Gerechtigkeit in persönlichen und dinglichen Rechten gelassen, die Uebung in Kirchen, Schulen, auf den Gassen, Cantoreien, Carenden und in den Häusern, auch sonst an Lesen, Beten, christlichen Gesängen und geistlichen Uebungen in keine Weise behindert werden, gewissen Geistlichen unter ihnen über die Kirchen, Pfarreien, Schulen und deren Diener die Aufsicht, Visitation, Examination und Ordination der anzustellenden Geistlichen zustehen, Beicht, Predigtstuhl, Tauf, Glokken, Schlüssel, Kirchhof und zu der Begräbnis gehörige Oerter zu gebrauchen unverwehrt seyn, dem Bischoff aber frei stehen solle, seine Religion einzuführen, und deshalb den Mitgebrauch der Kirchen, oder wo mehrere vorhanden, den alleinigen der einen oder der andern, seinen Glau-

bensgenossen zu verstatten. 1) Bei den Friedenstractaten, n) als die Evangelischen in eingelösten Pfandschaften dem Eigenthumsherrn die öffentliche Einführung seiner Religion, jedoch nur so, daß den Unterthanen ihre vorige Religionsübung nach Maasgabe des Entscheidjahrs gelassen werde, zugeben wollten, sezten sie dabei als Folge von jenem voraus, daß er seinen Religionsgenossen den Mitgebrauch der Kirchen und Kircheneinkünften einräumen dürfe. 2) Eben so verlangten sie, o) daß die Reformirte den Unterthanen viel oder wenig, die um öffentliche Uebung der unveränderten Augsburgischen Confeßion anhielten, Kirchen und Schulen zu bauen, Prediger und Schuldiener zu bestellen, erlauben müßten, und ein Reformirter Fürst, wenn er lutherisch würde, der Augsb. Conf. Uebung in den **vorhandenen** Kirchen und Schulen einführen dürfe, doch daß den Reformirten der Mitgebrauch der Kirchen und Kirchengüter bleibe. 3) Die Catholische verlangten, p) daß wenn in einem Stift Catholische sich befänden, ihnen die öffentliche Uebung ihrer Religion in den vorhandenen Dom- oder Stiftskirchen zugelassen werden müsse; daß den Catholischen Bürgern in Evangelischen Reichsstädten die freie öffentliche Uebung der Religion, Administration der Sacramente und was dem anhängig, gestattet, mithin wo keine Catholische Pfarrkirchen wohl aber Catholische Stifter sich noch befänden, allda die volle Religionsübung mit dem **vollen** Recht **aller** Sacramen-

cramente frei stehen, auch dieses nicht nur öffentlich in den Kirchen, sondern auch im Nothfall in den Häusern verstattet seyn müsse. 4) Sie erklärten, q) daß unter der öffentlichen die Privatreligionsübung mitbegriffen sey. 5) So ward auch würklich im Friedensschluß für einen öffentlichen Gottesdienst der erklärt, der öffentlich in Kirchen gehalten werde (§. 12. No. 6.) In dem Executionsreceß von Nassau-Siegen, da den Catholischen in der Johannes-Kirche zu Siegen das öffentliche Religions-Exercitium zuerkannt ward, hies es: r) solches solle ihnen dergestalt zustehen, daß sie darinn Kinder lernen, Messe, Metten, Wesper und Abendgebet, Vigilien, Seelmessen und Begängnisse mit oder ohne Gesang und Music halten, Ehe einsegnen, Kinder taufen, beichten, communiciren und andere Catholische Sacramente und Ceremonien administriren, Taufstein, Crucifixe, feste und bewegliche Altäre haben, des Glokengeläuts sich bedienen, Proceßionen in und ausser der Kirche halten, Kranke besuchen, Gräber machen, Leichbegängnisse mit und ohne Klage und Gesang halten, und was sonst zu ein und andern bei der öffentlichen Catholischen Religionsübung herkömmlich und einzeln nicht gedacht, so oft und viel es beliebig, gebrauchen möchten. 6) Als in dem obengedachten Sponheimischen Executionsreceß den Carmelitern und Franciscanern in Creuzenach eine öffentliche Religionsübung zugestanden ward, so hies es, s) daß sie aus der gemeinen Masse der

geistlichen Gefälle nach Nothdurft erhalten werden, ihren Dienst in der Kirche treiben sollen, dem die Unterthanen, wer wolle, mit beiwohnen mögen, wobei sie die Administration der Sacramente und all dasjenige, was der öffentlichen Religionsübung ohnzertrennlich anhängig ist, haben, jedoch zu Vermeidung Ungelegenheit der offenen Proceßionen sich entübrigen sollen. 7) In der Churpfälzischen bekannten Religionsdeclaration wird t) die Benuzung der geistlichen Güter unter den drei Religionsverwandten getheilt, damit, (wie es darinn heißt) jeder Theil die öffentliche Uebung seiner Religion haben könne, und wo ein Theil keine Kirche hätte, solle er in Privathäusern seinen öffentlichen Gottesdienst halten dürfen, bis er Gelegenheit finde, sich eine Kirche zu bauen, die alsdann gleich andern öffentlichen Orten gefreit seyn solle, so lang sie hierzu bestimmt bleibt. 8) Da u) bei der Friedensvollziehung von Errichtung eines Consistorii für die Evangelischen in Osnabrügg die Rede war, äusserten die Evangelische, man sehe nicht, wie das Consistorium abgeschlagen werden könne, denn weil sie in selbigem die öffentliche Religionsübung und soviel Kirchen behielten, und die Evangelische den mehresten Theil ausmachten, so müßten sie ja auch ein kirchliches Regiment und Aufsicht haben. 9) So verlangten v) die Catholische sowohl als Reformirte bei Verlegung des Cammergerichts nach Wezlar nicht allein eine öffentliche, sondern auch eine voll-

stän-

ständige Religionsübung, wohin sie ausser den oben bei Siegen gemeldeten Stücken, auch noch eine eigene exemte Kirchengerichtsbarkeit, oder kurz die Gestattung aller An- und Zugehörden (an- & connexorum) rechneten, wohingegen die übrige Evangelische Stände dafür hielten, daß es an einer genugsamen oder zulänglichen öffentlichen Uebung genug sey. 10)

1) Lünig Reichsarchiv P. Spec. Tit. geistliche Fürsten No. 193. Art. 17. & No. 194. Art. 1-3, & 5. (Vol. 5. pag. 530. & 538.)
2) v. Meiern a. a. O. B. 25. §. 25. u. 26.
3) Allda B. 9. §. 2. u. B. 44. §. 23.
4) Ebendaselbst B. 15. §. 9. B. 20. §. 12. B. 25. §. 10. u. 16.
5) Allda B. 39. §. 12.
6) Fabers Staatscanzl. Th. 15. Cap. 1. No. 6. Beil. 2.
7) Abdruck (s. §. 12. No. 10.) a. a. O.
8) Lünig a. a. O. Tit. Churpfalz No. 303.
9) v. Meiern Friedens-Execut. Handlungen B. 8. §. 23.
10) Moser vom öffentlichen, Privat- und Hausgottesdienst §. 11. *Londorp* acta publ. T. 16. pag. 419. T. 18. pag. 524.

§. 14.

Zuzug eines Geistlichen und Recht zu Verrichtung aller Religionshandlungen haben also beede Religionsübungen gemein.

Aus diesen Thatumständen fließen folgende Wahrnehmungen: A) Das Recht, gottesdienstliche

Handlungen unter Mitwürkung eines Geistlichen zu verrichten, ist für einen Bestandtheil sowohl der Privatreligionsübung (lit. b. c. f. g. h. k.) als der öffentlichen (lit. m. o. r. s.) geachtet worden. B) So wie das Recht, die gottesdienstliche Handlungen durch Geistliche seiner Religion verrichten zu lassen, Theil der deutschen Gewissensfreiheit ward (§. 11): so ist das Recht, sie **in seinem Wohnort** 1) durch solche verrichten zu lassen, Theil sowohl der Privatreligionsübung (lit. b. g. i.) als der öffentlichen: (lit. m. o. p. r. s.) es ist das wesentliche Unterscheidungszeichen jeder Religionsübung von der blossen Hausandacht. C) Es werden zu dem Privatgottesdienst **gemeinschaftliche** Religionshandlungen, die man auch bei dem andern Religionstheil wegen Gleichheit der Hauptgrundsäze verrichten lassen kann, z. B. Taufen, Copulationen, so wie **eigene**, wo die Lehrsäze beeder Religionstheile im wesentlichen von einander abweichen, eben sowohl als zu dem öffentlichen gerechnet. (lit. b. g. k. m. p. r. s.) D) Bei dem Privat-Gottesdienst wird jedoch nur solcher Religionshandlungen gedacht, welche in ihrer Würkung sich innerhalb eines Gebäudes beschränken lassen, daher kommt Begräbnis, Geläut, Procesionen auf den Strassen u. s. w. nicht vor, deren jedoch bei dem öffentlichen mitgedacht wird. (lit. m. r. v.) E) Bei dem Privatgottesdienst wird immer **nur** von dem Recht in Privathäusern die kirchliche Verrichtungen vorzunehmen gesprochen, (lit. b. c. d. e. f. g. k.)

bei

bei der öffentlichen Religionsübung wird aber zugleich immer des **Rechts** sie in Kirchen, das heißt zu dieser Bestimmung von aussen kenntlich ausgezeichneten und zweckmäsig privilegirten Gebäuden, zu verrichten mitgedacht (lit. m. n. o. p. r. s. t.) F) Jedoch wird eben nicht Theilnahme an den vorhin vorhandenen Kirchen zum öffentlichen Gottesdienst erfordert, sondern die Erlaubniß neue zu errichten wird ebenwohl dazu für hinlänglich angenommen. (lit. o. t.) Ja G) eben darin wird ein Unterschied der Ausdrücke: eine öffentliche Religionsübung **einführen** oder **gestatten**, gelegt, daß mit jenem der Gedanke des vergönneten alleinigen oder Mitgebrauchs vorhandener Kirchen verknüpft wird, mit diesem die blosse Erlaubniß neue zu errichten. (m. n. o.) H) Der öffentliche Gottesdienst beschränkt sich jedoch nicht nothwendig auf das Daseyn und den Gebrauch öffentlicher Gebäude, wenn nur das Recht dazu da ist: wird dessen Gebrauch etwa durch Mangel einer Kirche oder andere Ursach für eine Zeitlang oder nur für eine einzelne Handlung verhindert, so schließt sie auch das Recht in Privathäusern ihn zu verrichten in sich, ohne dadurch ihre Oeffentlichkeit zu verlieren. (lit. m. p. q. t.) J) Obwohl die Evangelische nicht läugnen konnten, daß der Privatgottesdienst von Zulassung oder Gestattung der Obrigkeit abhange, weswegen sie ja eben die Gestattung besonders zu bedingen suchten (lit. b.) so war es doch allein die öffentliche, von deren sie zugaben, daß die Anordnung kein Recht der Unterthanen sey, sondern

von der Obrigkeit abhange, (lit. a.) deren wesentlicher Unterschied lag also dem zufolge in einer Obrigkeitlichen Mitwürkung, die mehr als Gestattung war. Dieses **mehr** kan in nichts anders, als in würklicher ausdrücklicher oder stillschweigender Uebertragung einzelner Staatsbefugnisse liegen. K) Bei dem Privatgottesdienst wird jederzeit von der Zuziehung solcher Geistlichen geredet, die von denen, welchen das Recht der Privatübung zusteht, dazu berufen, nicht obrigkeitlich dazu verordnet worden, (lit. b. e. g. h. i. k. l.) wie es dann auch nicht anders seyn konnte, weil dieses Recht eine Ausübung in Privathäusern und Wohnsizen gewisser Personen voraussezte, ihnen nur als Wohlthat, nicht als Schuldigkeit bedungen ward, mithin es ihrer Willkühr ausgesezt bleiben mußte, ob sie in ihrem Haus dergleichen Verrichtungen vorgehen lassen, einen Geistlichen halten oder berufen, und sich dieser Wohlthat bedienen wollten. Dagegen bei dem öffentlichen Gottesdienst wird jeweils von dazu eigens Obrigkeitlich verordneten, anerkannten, und mit den üblichen Freiheiten versehenen Geistlichen geredet. (litt. m. o. p. r. s. t.) L) Bei Privatreligionsübungen konnte deswegen nie die Rede von einer directiven Gewalt seyn, welche dem Geistlichen, den man nach Gutfinden zuziehen, oder nicht zuziehen konnte, zustehe; ja sie ward ihm wohl, wo man nöthig fand ihrer zu gedenken, ausdrücklich abgesprochen, (lit. l.) bei der öffentlichen Religionsübung ward aber jeweils,

wo

wo ihre Theile auseinander gesezt wurden, einer — mehreren oder minderen — gesellschaftlichen vom Staat autorisirten Direction mit gedacht, (lit. m. n. p. r.) ihrer als einer aus dem Begrif der Oeffentlichkeit fliessenden Erforderniß erwähnt; (lit. u. v.) in dieser directiven Gewalt ward also die übertragene Staatsbefugniß gesezt, derentwegen öffentliche **mehr** als private von dem Territorialrecht abhange.

1) Dieser Unterschied erhellet besonders deutlich aus dem oben angeführten Sponheimischen Executionsrecesse. (lit. k.) Hier wird dem Badischen Beamten, für sich und seine Familie, durch einen Geistlichen in seinem Hause Religionshandlungen verrichten zu lassen, zugestanden, und dieses eine Privatreligionsübung genannt: es wird den Unterthanen vom Lande als Folge der Gewissensfreiheit zugestanden, **dahin zu kommen**, um ihre Religionshandlungen da zu verrichten; weil aber der Pfarrer nicht zu ihnen kommen durfte, um solche in ihren Wohnorten zu verrichten, so wird gesagt, daß die Privatübung nicht weiter als auf den Beamten und dessen Leute sich erstrecken solle, also das Recht des **Dahinkommens** für die übrigen Unterthanen noch keine Privatübung ausmacht.

§. 15.

Geistliche Gerichtbarkeit und Theilnahme an vorhandenen Kirchen und Kirchengefällen sind Zugehörden nur der öffentlichen.

Leztere Bemerkung, die einen Hauptaufschluß in der Sache giebt, erfordert eine nähere Betrachtung. Der Friedensschluß, wo er von einem Protestantischen Regenten, der ein Land bekommt, das der andern von beeden Evangelischen Confeßionen zugethan ist, verordnet, daß er an der öffentlichen Religionsübung nichts ändern solle, erfordert dazu, daß den Unterthanen nicht blos Kirchen und Kirchengefälle bleiben, sondern daß auch ihre Vereinigung unter den bisher angenommenen Kirchenordnungen fortdauren, ihre Kirchen und Schuldiener zwar von der Gesellschaft ernannt, aber von dem Landesherrn als zu einem öffentlichen Amt bestätigt werden, und daß, wenn er auch seinen Glaubensgenossen eine Religionsübung giebt, doch das höhere Kirchenregiment bei der vorigen Confeßion bleibe 1). Vereinigung unter einer directiven vom Staat anerkannten und authorisirten Gewalt war also auch hier Grundzug in der Abbildung einer öffentlichen Religionsübung. Ein Hauptzweifel findet hierbei Plaz: Wenn nemlich der Friedensschluß sagt: die Unterthanen andrer Religion sollen öffentliche oder Privatübung, die sie im Entscheidjahr gehabt, zugleich mit den Zugehörden,

als

als Errichtung der Consistorien, Pfarr- und Schuldienste, Patronatrecht und dergleichen, die sie damals geübt hätten, behalten, auch sollten sie im Besiz aller damals in ihrer Gewalt gestandenen Kirchen und Kircheneinkünfte bleiben: so schließt man daraus, einmahl, weil beedes denenselben zugesprochen worden, so weit sie es besonders besessen, so müsse jede auch selbst öffentliche Religionsübung ohne diese Zugehörden seyn können, und darinn hat man Recht, weil öffentliche Religionsübung nicht jene höhere Grade der directiven Gewalt, auch nicht Theilnahme an vorhin vorhanden gewesenen Kirchen nothwendig erfordert. (§. 14. lit. F. u. H.). Zum andern folgert man daraus, daß weil, beedes durch besonderen Besiz im Entscheidjahr erworben, und in unbestimmte Verbindung mit beeden vorhergenannten Gattungen von Religionsübung gesezt werde, auch ein und das andere eben sowohl mit der Privat- als öffentlichen Religionsübung müsse verbunden seyn können, mithin directive vom Staat authorisirte Gewalt kein Unterscheidungs-Charakter der Privatreligionsübung sey 2). Allein dies Argument beweiset schon deswegen nichts, weil es zu viel beweiset; denn Kraft dessen könnte auch die Qualität des Orts, wo der Gottesdienst verrichtet werden darf, kein Unterscheidungszeichen seyn; das Recht, an öffentlichen Pläzen als Strassen u. d. gl. Religionshandlungen zu vollziehen, das, wo es dem Wesen ein- oder andrer Religionsübung nicht beigezählt werden will,

will, wenigstens, wenn es entscheidenden Besiz vor sich hat, unter die Zugehörden gerechnet werden muß, könnte vermög eben dieser Schlußform auch mit dem Privatgottesdienst verknüpft seyn; und in der innern Qualität der Religionshandlungen liegt ohnehin die Verschiedenheit nicht. (§. 14. lit. A. & B.) So genommen bewiese jenes Argument also, daß sich gar kein Unterschied zwischen öffentlicher und Privatreligionsübung angeben lasse, ein Saz, der sich durch die Sorgfalt der Contrahenten in Gegeneinanderstellung beeder Ausdrücke als unläugbar falsch ankündigt. Das wahre hierbei ist **das**: das Gesez sagt deutlich, wo ein oder mehreres dieser Aeusserlichkeiten hergebracht ist, da muß es denen Unterthanen gelassen werden; dieses steht also als Wahrheit fest: aber das entscheidet es nicht, ob alsdann ihre so modificirte Religionsübung eine öffentliche oder private sey, das kann man mithin nur anderwärts her erlernen; demnach folgt nicht, daß diejenige Religionsübung, wobei diese höhere Zugehörden hergebracht sind, ob sie wohl bleiben muß, eine private zu nennen sey. Die Stelle über die Zugehörden war, wie sie jezt da steht, schon entworfen, als noch in dem Vordersaz blos von öffentlicher Religionsübung die Rede war 3), weil, was nachher unter die private gerechnet ward, damals noch als Bestandtheil der Gewissensfreiheit allen dissentirenden Unterthanen gesichert werden sollte, (§. 11.) wo alsdann es des Mittelbegrifs von Privatreligionsübung nicht bedürft

dürft hätte. Da man in der Folge dieses nicht durchsezen konnte, suchte man wenigstens es für die, welche im J. 1624. im Besiz gewesen, beizubehalten, und schob deswegen in den Vordersaz die Erwehnung der Privatreligionsübung ein. Dadurch litt aber der Begriff der öffentlichen Religionsübung keine Aenderung; daraus folgte nun nicht, daß das, was vorher jeweils als Zugehörde der öffentlichen Religionsübung betrachtet, und nur für die, welche jene besassen, zu erhalten gesucht ward, nun eine Sache geworden sey, die man auch mit der Privatübung verbunden gedacht hätte. Die Tractaten weisen durchgehends das Gegentheil, und es blieb nach wie vorher herrschender Gedanke, daß die Religionsübung solcher Unterthanen, die dergleichen Zugehörden in geringerer oder grösserer Anzahl hergebracht hätten, eine öffentliche sey. Der Friedensschluß selbst giebt davon einen Beweis ab. Was von Anrichtung der Consistorien, Pfarr- und Schuldienste Evangelischer Unterthanen gesagt wird, das soll eben so vollständig von Catholischen Landsassen evangelischer Regenten gelten 4). Jene Befugnisse konnten aber bei den Catholischen von den Unterthanen nicht selbst besessen worden seyn, weil es bei ihnen Vorrechte des Clerus und der in dessen Händen befindlichen bischöflichen Gewalt waren, weswegen eben auch die Befugniß der Unterthanen nicht blos auf eigne Ausübung beschränkt, sondern auch fremde für sie geschehene Ausübung zugelassen ward 5).

Was

Was demnach von jenen Befugnissen der Evangelischen gilt, muß nach der hier namentlich wiederholten Regel der Gleichheit umgekehrt von den bischöflichen Rechten über Catholische Unterthanen Protestantischer Reichsstände d. i. von ihren Consistorialbefugnissen gelten zu lassen, Absicht der Contrahenten gewesen seyn. Von leztern wird deutlich gesagt, daß die bischöfliche Gewalt nur da eintrete, wo Catholische dissentirende Unterthanen eine öffentliche Religionsübung gehabt haben 8). Bei jenen muß also auch die Voraussezung gewesen seyn, daß die Religionsübung öffentlich zu nennen sey, wobei dergleichen Rechte hergebracht worden. Nicht widerlegt, sondern befestigt erscheint demnach die Wahrheit, daß directive Gewalt, besonders die höhere, als etwas angesehen worden sey, was nur öffentliche Religionsübung begleiten **könne**; obwohl, so viel die höhere betrift, sie nicht immer begleiten **müsse**, sondern nur als besonders zu erwerbende Zugehörde anzusehen sey.

1) *J. P. Osn. Art.* 7. §. 1. & 2.
2) **Maier** geistl. Staatsr. Th. 2. §. 19. **Moser** a. a. O. Cap. 1. §. 33. Cap. 2. §. 31.
3) v. **Meiern** Westph. Fried. Handl. B. 25. §. 13. Beil. 1. Art. 12. & 15.
4) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 32.
5) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31. *ibi*: exercita fuisse probare poterunt. — **Abdruck** (s. §. 12. No. 10.) St. 5. §. 63.
6) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 48. *ibi*: qui anno 1624. publicum religionis. &c. *Henniges l. c.* §. 48. *lit. x.*

§. 16.

§. 16.

Hieraus bestimmt sich der Begriff und Umfang der öffentlichen.

Aus diesen Wahrnehmungen lassen sich nun zuverläßige Säze von dem Unterschied der öffentlichen und Privatreligionsübung im Sinn des Friedensschlusses und von seinen Würkungen ableiten. Es folgt nemlich daraus: I) Oeffentliche Religionsübung ist das Recht einer Gesellschaft, unter der vom Staat anerkannten directiven Gewalt eines Geistlichen vereinbart, ihre Religionshandlungen verrichten zu dürfen. II) So bald demnach Unterthanen das entscheidende Daseyn einer mit einer solchen directiven Gewalt versehenen Religionsübung dargethan haben, so haben sie eine öffentliche Religionsübung erwiesen 1). III) Wer dieses Recht erwiesen hat, der hat die Befugniß, eine Kirche nebst Geläut und zum Kirchenwesen gewidmete Stiftungen oder öffentliche Einkünfte sich anzuschaffen, ohne dazu besonders den Beweiß des Besizes im Entscheidjahr zu bedürfen. IV) Wer eine öffentliche Religionsübung erwiesen hat, der hat die Befugniß, alle seiner Religionsverfassung 3) und gesellschaftlichen Bedürfniß 4) angemessene Religionshandlungen durch seinen Geistlichen sowohl in der Kirche als in den einzelnen dazu gehörigen Häusern 5) vorzunehmen, ohne wegen jeder einzelnen Religionshandlung den entscheidenden

Besiz zeigen zu müssen 6). V) Wer öffentliche Religionsübung erwiesen hat, der hat damit weder ein Recht, eigene geistliche Gerichte zu haben, neue Kirchen und Schulämter zu errichten, seine Geistliche selbst zu ernennen, kurz dasjenige zu thun, was von der höheren directiven Gewalt in der Kirche abhängt, noch eine Ansprache auf die im Entscheidjahr vorhanden gewesene Kircheneinkünfte dargethan, sondern um eines oder das andere von diesen Stücken zu verlangen, bedarf er desfalls insbesondere 7) des entscheidenden Besizes. VI) Welche Unterthanen zeigen, daß sie im Entscheidjahr eine an solchem Ort vorhandene Kirche und Kircheneinkünfte besessen haben, die haben damit das Recht der öffentlichen Religionsübung dargethan 8). VII) Wer eine öffentliche Religionsübung erwiesen hat, der gehöret nicht mehr zum Kirchspiel anderer Religion, und ist von Mittragung seiner Lasten, und Bezahlung der Stolrechte an dessen Pfarrer frei, ohne daß er desfalls einen besondern Beweis übernehmen dürfte.

1) Cui competit definitio, illud est definitum.

2) Sobald das Gemeinheitsrecht (jus universitatis) erwiesen ist, so müssen auch dessen gesezliche Folgen im Staat eintreten. Dahin gehöret res communes & publicas & arcam communem seu publicam habere. L. 1. §. 1. *ff. quod cujusque universitat. nomine.* Auch hier behauptet der Friedensschluß eine angemessene Genauigkeit. Bei der geistlichen Gerichtsbarkeit sezt er **das Recht** dergleichen **zu haben** (*J. P. Osn. Art.* 5. §. ([illegible]) 31.

31. *ibi*: institutio) auf das Entscheidjahr aus. Die Ursache davon zeigt oben der 5te Saz. Bei Kirchen und Kirchenstiftungen aber sezt er nicht das Recht dergleichen zu haben, das bei ihm Bestandtheil der öffentlichen Religionsübung ist, sondern blos das Eigenthum **vorhin schon vorhandener** unter die besonders zu erweisende Zugehörden. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß da, wo nicht das Entscheidziel über das Mehr- und Minder bei der Form der Kirche und des Geläutes eine gewisse Norm bestimmt hat, dieses weder durch den Begriff der Religionsübung noch durch jenen der Oeffentlichkeit bestimmte **Mehr und Minder** von des Staats gutfindender Bewilligung abhange.

3) Ich sage: **seiner Religionsverfassung**, weil nicht jede Religion gleiche Anzahl von Religionshandlungen hat, und hier die wechselseitige Gleichheit nicht darinn zu setzen ist, daß gerade ein Religionstheil so viel Handlungen als der andere ausüben dürfe, sondern darinn, daß jeder **alle**, (begreift gleich dies Universum bei dem einen mehr, bei dem andern weniger unter sich) vornehmen darf, kurz, um den Ausdruck der Paciscenten beizubehalten, weil nicht in der Quantität, sondern in der Qualität die Gleichheit zu suchen ist. **Meine Abhandlungen Th. 2. St. 1. §. 43 Nr. 3.**

4) Ich erwähne der **gesellschaftlichen Bedürfniß**. Denn da jedes Prädicat sich nach der Natur seines Subjects richtet, so kann eine religiose Gesellschaft, wenn sie nur gewisse Gattungen von Religionshandlungen zum Zweck hat, öffentliche Uebung, mit ihr das Recht zu allen zweckmäßigen Religionshandlungen hergebracht haben, indeß dennoch andere, als ausser ihrer

Bedürfniß liegend, dazu nicht gehören. So ist selbst bei den Catholischen unter sich in der Religionsübung der Stifter und Klöster das Recht zu taufen und zu copuliren nicht begriffen; dieses haben sie nur da, wo sie nebst ihrem klösterlichen Gottesdienst zugleich einen pfarrlichen hergebracht haben. So können denn sie also auch in Protestantischen Landen aus dem blossen Beweis einer **ihnen für sich** zugestandenen öffentlichen Religionsübung die Befugniß zu diesen Handlungen nicht herleiten, sondern dazu gehört der fernere Beweis, daß andere, auf welche diese Handlungen sich beziehen können, bei ihnen eine Religionsübung, und sie dadurch das Recht dergleichen Handlungen zu verrichten entscheidend hergebracht haben.

5) In **der Kirche** und in **den Häusern**, weil lezteres als das private unter jenem mitbegriffen ist. (lit. m. p. q.) Hingegen setze ich nicht hinzu: **auf der Strasse** und andern öffentlichen Plätzen. Denn das folgt aus dem Begriff einer öffentlichen Gesellschaft noch nicht, vielmehr giebt eben dieser folgenden Unterschied an die Hand. Besteht die religiose Gesellschaft nicht aus Gliedern der weltlichen Gemeinheit, deren solche öffentliche Plätze zugehören, hat sie also an deren öffentlichen Eigenthum nichts zu suchen (als z. B. Stifter und Klöster in einer Stadt) so kann sie auch in einer ganz oder zum Theil evangelischen Stadt dahin ihre Religionshandlungen, ohne Beweis des durch das Entscheidjahr oder sonst besonders erlangten Rechts nicht ausdähnen, wie solches Kaiserlicher Reichshofrath in Sachen des Clerus zu Worms gegen die Stadt wegen der öffentlichen Processionen angenommen hat, da er jenem den Beweis des Besitzes im Entscheidziel auflegte. **Fabers Staats-**

canzl.

canzl. Th. 9. Cap. 1. No. 4. Besteht sie aber aus solchen Gliedern, so hatte entweder ein der andern Religion zugewandter Theil der weltlichen Gemeinheit im Entscheidjahr ebenfalls seine Religionsübung allda, oder nicht; im erstern Fall sind solche öffentliche Plätze beeden Religionstheilen gemein, und es kann also keiner seine Religionshandlungen einseitig auf solche ausdähnen, ohne den entscheidenden Besiz zu zeigen, da in gemeinschaftlichen Sachen genau der vorige Zustand beibehalten, das: **wie fern** ist es hergebracht? beobachtet werden muß; (*J. P. Osn. Art.* 5. §. 23. & 43.(im lezteren aber kann ihr der Gebrauch dieser ihr zugehörigen öffentlichen Plätze zu ihren Religionshandlungen auch ohne den Beweis des entscheidenden Besitzes nicht bestritten werden, sondern liegt in der bewiesenen öffentlichen Religionsübung als eine Folge darinn.

6) Auch hier zeigt sich die Genauigkeit des Friedensinstruments, das die gemischte sowohl als eigene Religionshandlungen, die doch Gegenstand der Betrachtung bei den Tractaten gewesen, sogar mit dem Begriff des privaten, noch mehr also des öffentlichen Gottesdiensts verbunden dachte, (§. 14. lit. C.) und demnach sie unter den Zugehörden nicht mit aufführt, eben deswegen, weil sie ihm schon in dem Begriff der Religionsübung lagen, und daher aus ihr folgten, ohne, wie die als Zugehörden genannte Rechte, eines weiteren besonderen Fundaments zu bedürfen.

7) Insbesondere, das heißt, ausser dem Beweis der Religionsübung, und will man damit nicht sagen, als ob der, wer ausser dieser den Beweis der geistlichen Gerichtbarkeit im Ganzen (qua totum potestativum) führt, dennoch jeden ein-

einzelnen Theil derselben besonders beweisen müsse.

8) Daß Unterthanen eine Kirche und Kircheneinkünfte, wenn zugleich der Pfarrer zu ihrer Religion sich wendete, mittelst dessen zu ihrer Religionsübung einbekamen, das geschah unter nachsichtsvollen Regenten nicht selten. Daß aber Unterthanen eine Kirche und deren Gefälle ohne dies, und ohne sie also zu ihrer Religionsübung zu verwenden, hätten einnehmen und an sich ziehen sollen, das unterstanden sich diese nirgendwo, und das würde ein Landesherr nirgendwo nachgesehen haben, weil es bei beeden Religionspartheien gleich eingewurzelte Begriffe waren, religiose Orte seyen anderwärtigen Dispositionen zumahl der Unterthanen entnommen. (non esse in commercio privatorum.) Jener Beweis zeigt also so gut, als irgend ein Schluß von der Würkung auf ihre Ursache, das Daseyn der öffentlichen Religionsübung, als einzigen Weges, wie Unterthanen zu den Kirchen und deren Gefällen gelangen konnten.

9) Die Vereinigung unter eine eigne directive Gewalt sezt nothwendig Loszählung von der einen gleichen Zweck und Gegenstand habenden directiven Gewalt einer andern Kirchengesellschaft voraus; aus dieser directiven Gewalt fließt das ausschließliche Recht, Religionshandlungen, die auf den Staat Einfluß haben, mit öffentlicher Würkung vorzunehmen und zu beurkunden, und die für solche Beurkundung zu entrichtende Gebühren sind die Stolrechte, die zwar immer in einer eigentlichen Religionshandlung ihren Anlaß, ihren Grund aber in der damit verbundenen Staatswürkung und der desfalls nöthigen Beurkundung haben, nicht ei-

gentlich für jene, sondern für diese entrichtet werden.

§. 17.

So wie jener der Privatreligionsübung.

Hieraus lassen sich umgekehrt die gesetzliche Eigenschaften der Privatreligionsübung leicht abnehmen. Es ist nemlich I) **Privatreligionsübung** das Recht einer Familie oder mehrerer zusammen, an ihrem Wohnort durch einen freiwillig zuziehenden Geistlichen ihre Religionshandlungen verrichten zu lassen. II) Sobald demnach aus dem Beweis der Unterthanen am Tag liegt, daß der Geistliche nicht Kraft einer vom Staat ihm aufgebürdeten Amtsschuldigkeit, sondern aus freiem Auftrag solcher Personen seine Verrichtung da gehabt hat, so ist diese Uebung nur eine private. III) Wer nur dieses dargethan hat, der erlangt dadurch kein Recht auf Kirche und Geläut, Errichtung öffentlicher Cassen und alle Aeusserlichkeiten, die Privatpersonen als solche im Staat nicht haben. IV) Wer indessen auch nur Privatreligionsübung dargethan hat, der hat **dadurch** die Befugniß erlangt, alle seiner Religionsverfassung und Bedürfniß angemessene Religionshandlungen, **so weit** deren Verrichtung sich innerhalb einer Privatwohnung allein gedenken läßt, (§ 14. lit. d.) vorzunehmen. V) Wessen Religionsübung blos eine private seyn soll, der muß weder geistliche Gerichtbarkeit, und alles was zur höheren directiven Gewalt gehört,

hört, noch Eigenthum und Gebrauch vorhandener Kirchen entscheidend hergebracht haben, wohl aber kann er Privatcapellen oder Bethäuser und einzele Kircheneinkünfte dabei besitzen, wenn er desfalls besonders den normalen Besiz vor sich hat. Wessen Beweis nur darthut, daß ein Geistlicher in den Privatwohnungen der Unterthanen im Jahr 1624. ihnen Gottesdienst gehalten habe, der concludirt nur auf eine Privatreligionsübung, weil in Ansehung dieser Handlungen der Geistliche blos von der Willkühr der Hausbesitzer abhieng, also ihm solche vom Staat wohl erlaubt, nicht aber als Amtsschuldigkeit aufgeladen seyn konnten. VII) Wer blos Privatreligionsübung erwiesen hat, der gehöret (wenn er nicht seine Freiheit noch besonders beweisen kann,) zu dem Kirchspiel, in dem er wohnt, muß dessen Lasten mittragen, die Religionshandlungen, welche Einfluß auf den Staat haben, so weit er sie bei seinen Geistlichen verrichten lassen kann, dem Kirchspiels-Pfarrer anzeigen, und die Stolrechte entrichten; denn seine Privatübereinkunft mit seinem Geistlichen für sich involvirt keine Loszählung von der aus Staatsordnung abstammenden und Staatszweck bezielenden directiven Gewalt 1); Diese folgt also aus dem gesezlichen Begriff der Privatübung allein nicht, sie kann aber damit ohne Widerspruch eben so gut bestehen, als es beisammen steht, daß jemand in einer Stadt ein Handwerk treibe, und dennoch von der allda befindlichen Zunft vermög einer besondern Begnadigung

digung exemt sey. VIII) Wer nur eine mittelst **Beirufung fremder** Prediger getriebene Privatübung gezeigt hat, der kann ohne neue Staatsbewilligung dazu einen eigenen Geistlichen im Ort nicht annehmen, kann dadurch dem Staat einen geistlichen gefreiten Staatsbürger nicht aufdringen, wohl aber umgekehrt, wer einen eignen gehabt hat, kann in Fällen, wo dieser abgeht, benachbarte berufen.

1) Pactis privatorum juri publico derogari nequit. *L. 38. ff. de pactis.* So können z. B. bei Zünften von mehreren zusammengeschlagenen Profeßionen die Zunftgenossen der einen zu besserer Betreibung ihres Handwerks erlaubte besondere gesellschaftliche Verbindungen unter sich eingehen, aber eine Losreissung von dem Zunftverband können diese Verbindungen für sich eben so wenig würken, als wenig sie eine eigne Zunft vorstellen.

§. 18.

Der aber nur bei Unterthanen und ihrer Friedensschlußmäßigen Religionsübung anwendbar ist.

Wer hiermit die im Anfang angeführte mancherlei Beschreibungen der öffentlichen und Privatreligionsübungen vergleicht, wird leicht finden, wie weit sie treffend sind, wird gewahr werden, daß je mehr sie von der jezt erwiesenen abweichen, destomehr haben sie statt wesentlicher Stücke mehr oder minder zufällige Folgen in die Definition gebracht, die doch, um aller Orten rich-

tiger Leitfaden zu seyn, sich auf die wesentliche Unterscheidungs-Charaktere einschränken sollte. Drei Bemerkungen zu Verhütung aller Mißdeutung mögen diese Einleitung schließen. A) Ich rede allein von dem **Reichsgesezmäßigen** Unterschied dieser Begriffe, mithin kann man α) immer zeigen, daß in Verträgen, zumahl jüngeren, ihnen ein anderer Unterschied zum Grund liege, ohne daß damit der Wahrheit meiner Behauptung Abbruch geschehe; β) es können also bei einzelnen nicht aus den Reichsgesezen, sondern besondern Conceßionen fliessenden Religionsübungen die Folgen von meinem erwiesenen Begriff nicht eintreten, wenn aus der Conceßion oder deren durch das Herkommen bewürkten Auslegung erhellet, daß ein und andere nicht bewilliget, oder überhaupt ein Begriff, der andere Folgen hervorbringt, zum Grund gelegt worden: kurz was hier nicht gestattet worden, kann niemand ansprechen; γ) wo aber dabei Conceßion und Herkommen nicht einen andern Begriff und andere Folgen festsetzen, da muß die Auslegung im Zweifel nach dem gesezlichen Begriff und dessen Folgen geschehen. Ich rede B) von Religionsübung **der Unterthanen**, die allein es auch ist, wovon der Friedensschluß spricht, wenn er dieses Unterschiedes erwähnet. Wenn folglich δ) von Landesherrlichem Hofgottesdienst oder von dem gesandschaftlichen Gottesdienst gezeigt werden kann, daß dort der Unterschied vom öffentlichen und privaten in andern Kennzeichen zu suchen sey, (welches

jedoch

jedoch noch nicht zugegeben wird, sondern davon ein andermahl!) so ist dieses keine Widerlegung meiner Sätze: vielmehr ε) kann dasjenige, was diese Sätze enthalten, auf jene Religionsübungen nicht ohne Unterschied, sondern nur so weit angewandt werden, als die desfallsige Untersuchung zeigt, daß auch hierbei der gleiche Unterschied des öffentlichen und privaten anwendbar sey. Denn wer siehet nicht ein, daß die gänzliche Verschiedenheit, worinnen Landesherrn und Gesandten nach allen Beziehungen vom Unterthanen ausgezeichnet sind, Ursach seyn könne, daß so wie anderwärts also auch in dieser Materie, manches was von diesen wahr ist, auf jene nicht angewandt, mithin von einem auf das andere nicht geschlossen werden dürfe? Endlich C) ich rede von Unterthanen ohne Unterschied ob es Gemeinden oder einzelne Familien sind. Denn zu dem Begriff einer Religionsübung gehört nicht, wie einige glauben, das Daseyn einer Gemeinde, so bald sie mehr als eine gesellschaftliche Verbindung zwischen einer Familie und einem Geistlichen anzeigen soll. 1) Bei den Friedenstractaten kam der Begriff von öffentlicher und Privatreligionsübung daher auch in Bezug auf einzelne Familien vor. (lit. d. e. l.) Aber freilich den Unterschied in der Anwendung des gleichen Begriffs bringt jene Rücksicht hervor, daß, wo das Recht einer Gemeinde oder einem Religionstheil derselben zusteht, alsdann jeder, wer sich da aufhält, daran mit Recht Theil nehmen kann, wo-

hin-

hingegen, wenn es nur einer Familie zusteht, alsdann niemand anderes des nemlichen Orts sich dazu schlagen und daran mit halten kann, weil er sich sonst eine Religionsübung mit anmasen würde, die der entscheidende Besiz nur auf die Familie beschränkt, wiewohl auch hier den andern einzeln (nicht versammlungsweise) dazu als zu einem benachbarten Gottesdienst zu gehen, welches eine Folge der Gewissensfreiheit ist, (§. 11) nicht gewehrt werden kann, (lit. k) es mag nun dieser Gottesdienst ein öffentlicher oder Privatgottesdienst seyn, 2) welches aber immer von der Mittheilnahme wesentlich verschieden bleibt, a) weil der Geistliche dagegen nicht zu ihnen kommen, nicht in ihren Häusern Religionshandlungen verrichten darf, b) weil, wenn jene Familie aufhört oder sich ihres Rechts der Religionsübung nicht mehr bedienen will, alle die daher auf die übrige Personen geflossene Vortheile aufhören; ohne daß diese das Recht hätten, für sich durch Forthaltung eines Geistlichen sie zu verewigen, c) weil diese Mitbesuchung nicht wie das würkliche Theilnahmsrecht an einer Religionsübung sie vor dem Religionsbann, vor der Nothwendigkeit auszuwandern, sichert.

1) Maier geistl. Staatsrecht Th. 2 §. 20.

2) *Barthel* Opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 31. So haben fast aller Orten geduldete Unterthanen den Zutritt bei dem gesandschaftlichen Privatgottesdienst, aber deswegen keine eigene Religionsübung.

Erstes Stück.

Von dem Entscheidtag, dessen Eigenschaften und Würkungen (ad J. P. Osn. Art. 5. §. 2.)

§. 19.

Eine eigne Sanction über den als Grundidee im Religionsvertrag herrschenden Entscheidungstag war schicklich.

So wie die erste Sorge der Paciscenten bei dem Westphälischen Friedensschluß die war, immer dauernde Normen für jene Strittigkeiten zwischen beederlei Religionsverwandten fest zu setzen, worinn die Religionstrennung eine verschiedene Gesinnung über die Entscheidungsgrundsätze bewürkt hatte, unter welchen Normen der auf jenem Westphälischen Congreß abgeredete Religionsvertrag die vornehmste war: so legte man in diesem wieder zum vornehmsten Maasstab der Beurtheilung den entscheidenden Besitz einer gewissen Zeit zum Grund. 1) Eine Idee, wovon die nothwendige Folge, (wenige besonsonders auf eine Abweichung verglichene Fälle ausgenommen), d i e seyn mußte, daß dem, wem dieser Termin günstig war, gegen spätere Beschwerden, und wenn sie auf noch so scheinbaren Grün-

Gründen beruhten, geholfen werde; demjenigen aber, der vorher gelitten hatte, und wenn die ihm zugefügte Beschwerde noch so hart schiene, nicht geholfen werden könne; 2) kurz, daß jeder durch diesen Durchschnitt sich wohl und wehe thun lassen müsse. 3) Eben dieser Durchschnitt ist daher in dem Religionsvertrag durch alle Artickel durch, (die leztere von der Reichs-Staats- und Justizverfassung im Allgemeinen betreffend ausgenommen) herrschende Grundidee. War er aber dies, und sollte er es seyn, so wird man es wo nicht nothwendig, doch sehr schicklich finden, daß seiner Festsetzung im Allgemeinen, nach Erfordernissen und Würkungen, eine eigne Sanction gewidmet, und zur Grundlage des übrigen vorangeschickt werde. Als eine solche Sanction kündigt sich gleich bei dem ersten Anblick die der Bestimmung der Normen für Religionsstreitigkeiten überhaupt unmittelbar nachfolgende Stelle an, wo gesagt wird: 4) „Der Anfangstermin der „Restitution in Kirchensachen, und was ihrentwegen „halben im Staat eine Aenderung erlitten hat, „seye der erste Tag Jenners des Jahres tau„send sechs hundert zwanzig vier: Es solle da„her die Restitution aller Churfürsten und Stän„de beeder Religionen, mit Inbegrif des freien „Reichsadels, wie auch der unmittelbaren Ge„meinden und Dörfer, völlig und unbedingt ge„schehen, unter Vernichtung aller in solchen „Sachen unterdessen ergangener, eröfneter „und angestellter Urtheile, Verfügungen, Ver„gleiche,

„ gleiche, Uebergabs- oder anderer Verträge,
„ und Executionen, so daß alles in den Stand
„ ersagten Jahrs und Tags zurücke gesezt
„ werde.“

1) Meine Abhandl. 1. Band, §. 20. 2. Band. §. 32.
2) Ebendaselbst B. 1. §. 23.
3) von Meiern Westph. Fried. Handl. B. 21. §. 35.
4) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 2. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti; fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis, plenarie & pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis, sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dediditiis, seu aliis, & executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§. 20.

Natürlich war es aber auch, daß bei der oft wiederholten Anwendung derselben bestimmtere Auslegungen von ihr vorkommen mußten.

War nun aber dieser Durchschnitt herrschende Grundidee des ganzen Vergleichs, mußte daher seiner im Verfolg oft wieder gedacht werden, und ist es endlich der Natur menschlicher Handlungen gemäs, daß, je mehr man in die einzelne

Anwendung allgemeiner Grundbegriffe sich vertieft, desto mehr man deutlichere Bestimmungen wahrnehme, die jene haben müssen, um in der Anwendung das richtige vorgesetzte Ziel nicht zu verfehlen: so ist daraus leicht abzunehmen, wie bei der nachfolgenden Anwendung auf die Hauptclassen der Gegenstände dieses Durchschnitts seiner wieder gedacht, und die dem Sinn der Hauptsanction darüber angemessene, aber zu mehrerer Deutlichkeit noch etwa nöthige nähere Bestimmung werde angefügt worden seyn. Drei vorzügliche Classen von Gegenständen, deren Hauptentscheidung aus einem Durchschnitt geschöpft worden, finden sich: **unmittelbare Kirchengüter, mittelbare Kirchengüter und Religionsübung**, 1) in jeder derselben kommt eine solche wiederholte allgemeine Bezeichnung und nähere Bestimmung des gewählten Durchschnitts vor, die daher billig hieher zu der Abhandlung über den entscheidenden Termin selbst gezogen worden. Von den unmittelbaren Kirchengütern heißt es: 2) Es sollen sie besitzen „diejenige „Religionsverwandte, welche zu ersagter Zeit „in deren würklichem Besiz gewesen, bis man „über die Religionstrennung durch Gottes „Gnade werde überein gekommen seyn, und es „solle keinem Theil erlaubt seyn, in- oder aus„ser Gericht darüber Händel zu erregen, viel„weniger Unruhen oder einige Hinderniß in den „Weg zu legen; wenn aber, da Gott vor sey, „über die Religions-Trennung keine gütliche

„Ueber-

„ Uebereinkunft zu Stand käme, sollte dennoch die-
„ ser Vergleich fortwähren, und der Friede immer
„ dauern.“ Bei den mittelbaren Kirchengü-
tern heißt es: „ Der einzige und alleinige Grund
„ dieses Vergleichs, Restitution, und künftiger
„ Observanz solle der am 1ten Jenner im Jahr
„ 1624. gehabte Besiz seyn, unter gänzlicher
„ Vernichtung der Einreden, die aus der eini-
„ ger Orten eingeführten Interims-Uebung,
„ vorhergegangenen oder nachgefolgten Verträ-
„ gen, allgemeinen oder besonderen Vergleichen,
„ erhobenen Processen oder entschiedenen Rechts-
„ sachen, Mandaten, Rescripten, Paritorien,
„ Reversalien, Rechtshängigkeiten, oder irgend
„ welch andern Vorwänden und Gründen ent-
„ nommen werden möchten. Noch sollten die
„ Augsburgische Confeßionsverwandten künftig
„ in dem gehabten oder wiedererlangten Besiz
„ auf einige Weise gestört werden, sondern vor
„ aller thätlichen oder rechtlichen Anfoderung
„ beständig sicher stehen, bis die Religionsstrei-
„ tigkeiten würden beigelegt seyn (§. 98.)“.
Im Artikel von der Religionsübung (wo jedoch
das ganze Jahr 1624. zum Normaltermin ge-
wählt ward) heißt es ebenmäßig: 4) „ es soll-
„ ten alle der Observanz des Jahres 1624. (als
„ welche für eine Regel gelten soll) entgegen er-
„ gangene Urtheile, Reversalien, Verträge
„ und Vergleiche aller Art vernichtet seyn.“

1) Man denkt sich vielleicht hier ein viertes: **geistliche Gerichtbarkeit.** Allein man erwäge nur, daß ich oben von **Hauptentscheidung** rede, und daß bei der geistlichen Gerichtbarkeit deren Suspension Hauptentscheidung, die Zurückführung auf das Entscheidjahr nur Ausnahme für einzelne Fälle ist, *J. P. Osn. art* 5. §. 48.; so wird man den oben gewählten Ausdruck gerechtfertiget finden; nicht zu gedenken, daß, so weit dabei das Entscheidjahr noch eintritt, diese Gerichtbarkeit als eine Zugehörde der Religionsübung in Betracht kommt, *J. P. Osn. art.* 5. §. 31. & 32: mithin unter jene drei allgemeine Classen gezogen werden kann.

2) *J. P. Osn. art.* 5. §. 14. - - Ejus religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in judicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: si vero quod Deus prohibeat de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit & pax semper duratura.

3) Und zwar wiederum nur ein würklicher Besitz. *J. P. Osn. art.* 5. §. 26. *Ibi.* realiter possederunt.

4) *J. P. Osn. art.* 5. §. 33. - - Annihilatis omnibus anni 1624. observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscumque transactionibus.

§. 21.

Der Commentatoren über diese Verordnung giebt es viele.

Ueber jene Generalsanction des Entscheidziels haben zwar außer den Commentatoren über den Westphälischen Frieden, die natürlicher weise auch hierüber sich verbreiteten, noch viele Schriftsteller eigene Abhandlungen geliefert, als **Dithmar**, 1) **Hildebrand**, 2) **Kortholb**, 3) **Hoffmann**, 4) **Albini**, 5) **von der Becke**, 6) **Scheidlein**, 7) **Wippermann**, 8) **Schilter**, 9) **Thyll**, 10) **Tröltsch**, 11) und ein Ungenannter, 12) derer nicht zu gedenken, die in Systemen über das deutsche geistliche Staatsrecht auch darüber besondere Ausführungen eingerückt haben. So wie indessen derjenige, der über den ganzen Frieden seine Betrachtungen ausdehnen will, jene Stelle nicht vorbeigehen kann; so bleibt, wenn auch nichts, um die Sache in hellerem Licht darzustellen, gesagt werden könnte, doch noch dazu Gelegenheit, daß das, was in jenen Schriften, die meist nur einen gewissen Gesichtspunct der Sanction zum Gegenstand hatten, zerstreut ist, in eines zusammen gefaßt werde. Der ganze Plan dieser Schrift bestimmt eben dies zum Zweck des gegenwärtigen Abschnitts.

1) De anno decretorio exercitii utriusque religionis in Germania. Francof. ad V. 1719.

 2) Annus

2) Annus decretorius 1624. inter Romano-Catholicos ex una & Augustanæ Confessioni addictos ex altera parte. Altdorf. 1705.

3) De anno decretorio 1624. an & quatenus in collegia opificum præcipue in libera imp. republ. Francof. conveniat. Giessæ 1770.

4) De die decretorio Kalend. Januar. anni 1624. omnique ex pace Westphal. restitutione. Tübing. 1750. *Idem* de anno 1624. an & quatenus ad politica spectet. Tübing. 1752.

5) De anno decretorio 1624. opificum collegia non concernente.

6) De die decretorio pace Westphalica posito, maxime ad J. P. W. art. V. §. 25. & 26. Gœtting. 1776.

7) De anno decretorio ad res meræ facultatis adiaphora non pertinente. Viennæ 1775.

8) De statu quo fuit possessio.

9) De termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum. Argent. 1697.

10) De beatitudine possidentium juridice considerata. Heidelb. 1772.

11) Vom Entscheidziel, in seinen Abhandlungen über verschiedene Theile der Rechtsgelahrtheit.

12) In dem Grundriß des im Osnabrückischen Frieden enthaltenen Entscheids der geistlichen Beschwerden. Frankfurt und Leipzig 1766.

§. 22.

Kirchensachen und desfalsige Aenderungen im Politischen sind ihr Gegenstand.

Der erste und allgemeinste Satz in obiger Verordnung ist der: **Der Anfangstermin der Resti-**

Restitution in Kirchensachen, und was ihrenthalben im Staat eine Aenderung erlitten, solle der erste Jenner des Jahrs 1724. seyn. Welches die Gegenstände dieses Vergleichs überhaupt seyen, war schon gleich Eingangs des Religionsvertrags festgesetzt, nemlich alle jene Beschwerden, die zwischen beeder Religion Ständen zusammen oder einzeln obschwebten, deren Grund also in der Religionstrennung und der daraus entstandenen Verschiedenheit der Grundsätze lag. 1) Dieses war auch als Bestimmung aller Gegenstände **des Religionsvertrags** eben seiner Allgemeinheit wegen zureichend und anpassend. Nicht alle Gegenstände des Religionsvertrags sollten aber nach der Intention der Paciscenten zugleich Gegenstände **dieses erwählten Durchschnitts** werden 2); auch bei denen, die es werden sollten, wäre jene Bestimmung vor sich allein allzuschwankend gewesen, hätte allen vormaligen Strittigkeiten, ob dieses oder jenes Religionssache? ob es eine in der Religionsverschiedenheit gründende Beschwerde sey? ob es mit Recht oder mit Unrecht dahin gezogen werde? Raum gelassen. Sollte hier der Saame zu Strittigkeiten gründlich ausgeräutet werden, (welches das vorgesteckte Ziel war 3); so mußten die Gegenstände dieses Durchschnitts individueller charakterisirt werden. Dies geschieht oben in den Worten: **Kirchensachen, und**

was ihrenthalben im Staat eine Aenderung erlitten hat.

1) **Meine** Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 28.

2) So war von der ersten Proposition an, **Meyern a. a. O. B.** 20. §. 14. bis zum Schluß *J. P. Osn. art.* 5. §. 51 - 57 die Regulirung der Reichs- Staats- und Justizverfassung, ein Punkt, der nicht auf ein Entscheidziel ausgesetzt ward.

3) **Meine** Abhandl. 1. B. 1. St. §. 19.

§. 23.

Kirchensachen sind alle Dinge, die an einem Ort zu dem Mein und Dein einer Religionskirche angesprochen werden.

Kirchensachen ist der erste, die Gegenstände charakterisirende Ausdruck; der nach dem allgemeinen Sprachgebrauch alles das von Gütern und Rechten umfasset, was der Kirche zugehöret, 1) das heißt, wovon sie das Eigenthum oder den Gebrauch und das Dispositionsrecht hat, 2) kurz, das Aggregat alles dessen, was in das **Mein** und **Dein** (Tò suum) der Kirche gehört. Dieses Aggregat ist nach der Verschiedenheit der Religion, und der davon abhangenden Verschiedenheit der kirchlichen Begriffe, ja selbst unter Genossen ein und eben derselben Religion nach dem größeren oder gerin-

geren

geren Maaß der Freiheit, welche die Kirche in diesem oder jenem Staat genießt, verschieden. Was also jeden Orts dazu gehöre, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmt angeben; es muß aus den einzelnen Umständen jedes Landes oder Orts erkannt werden. Dieser Mangel einer allgemeinen stückweisen Bestimmung macht aber deswegen die Gegenstande dieser Disposition nicht ungewiß. Dann es mag nun an diesem oder jenem Ort die Grenzlinie des Kircheneigenthums so eng oder so weit gezogen seyn, als man will, allemal bestimmt diese Stelle hinlänglich, was und wie viel daran Persohnen anderer Religion zu suchen berechtigt sind, unterwirft das Eigenthum und den Gebrauch jedes Rechts, das innerhalb dieser Grenzlinie liegt, dem geordneten Durchschnitt, und ist also zu Bezeichnung dieser Gattung von Gegenständen hinreichend, mithin zweckmäßig. Um dies besser einzusehen, erinnere man sich, wie der Religionsfrieden festgesetzt hatte, daß kein Stand den andern der Religion wegen kränken, sondern jeder Religion Stände die Stände der andern bei ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichten möchten, auch bei ihren Gütern ruhiglich und friedlich bleiben lassen sollten.
3) Daß dem zu Folge jedem sein weltliches Eigenthum, mit ihm auch jene dahin gehörige Rechte, deren Ausübung zwar sich auf Kirchengüter verbreitete, deren Grund selbst aber in

weltlichen, schon vor der Religionsspaltung hergebrachten Titeln lag, und die also nicht zum Kirchenvermögen gehörten, bleiben müsse 4); daß ihm auch die Disposition über dasjenige, was damals schon zu seiner Kirche in seinem Land gehörte, von andern Religionsverwandten nicht entzogen werden könne, war eine zu klare Folge jener Verordnungen, als daß es je hätte in Zweifel gezogen werden können. Ob aber daraus auch eine Disposition über Güter und Rechte, die damals noch der andern Kirche gehörten, einem Reichsstand zukomme, war die strittige Frage, welche die Evangelische bejahten, die Catholische aber standhaft widersprachen. Anmassung der Stände über das Kircheneigenthum der andern Religion war daher die Hauptclasse der Beschwerden zwischen beeder Religion Ständen; denen ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem Religionsfrieden, und aus was vor einem Titel sie entstanden, 5) abzuhelfen, war Zweck dieses Friedensschlusses. Offenbar ist daher nach diesem Zusammenhang unter den **Kirchensachen**, deren Restitutionstermin bestimmt wird, alles das zu verstehen, was von Gütern und Rechten zu dem Eigenthum der Kirche einer Religion gehörte, 6) und wobei die Frage ist: Ob es ihr als solches bleiben, zurückgegeben werden, oder entzogen seyn solle? 7) und kommt es dabei darauf nicht an, ob die einzelne Gattung in den nachher genannten Classen namentlich mit vorkommt oder nicht. Genug ist

ist es, wenn sie eine Kirchensache ist, denn jene Classen sind nachher nur Erläuterungs- und Beispielsweise gesetzt, 8) und führen daher den Ausdruck: **und andere, und dergleichen, oder es habe Namen wie es wolle,** bei sich.

1) *Lancelotti Instit. jur. Can. L. I. Tit.* 3 §. 9. *& L. 2. T. 1. §. 1.* Res ecclesiasticæ dicuntur quæ ad ecclesiam, quatenus universitatem constituit, pertinent. *J. H. Böhmer, in notis ad Corvini a Beldern jus canonicum. L. 1. Tit.* 2. §. 3. *Na. e. Buder Repert. jur. publ.* V. Geistlichen Güter. §. 1.

2) Verbum illud *pertinere* latissime patet; nam & eis rebus petendis aptum est, quæ dominii nostri sint, & eis quas jure aliquo possideamus quamvis non sint nostri dominii *L.* 181. *ff. de verb. sign. Corvinus* in Comment. ad h. Tit.

3) Religionsfriede. §. 14-16.

4) Siehe *J. P.* Osn. art. 5. §. 25. *ibi:* sive ante sive post — — — — reformata; und die Auslegung unten im 3ten Stück. §. 124. Es ist also Friedensschlußwidrig, das Entscheidjahr nur auf Kirchengüter zu beziehen, die erst nach und gegen den Religionsfrieden eingezogen worden, wie v. **Kraitmayr** ad Cod. Bav. Th. 5. C. 20. §. 12. Na. 3. lit. 1. und **Hildebrand** a. a. O. C. 1. §. 5. auch **Reichart** a. a. O. §. 9. thun.

5) **Maier**, geistl. Staatsr. Th. 1. §. 92.

6) Der Unterschied des canonischen Rechts unter rebus sanctis, religiosis und temporalibus, wo zu ersteren Kirchen, Altäre u. d. gl:, unter den zweiten Clostergebäude, Spitäler u. d. gl., unter den letzteren aber die zu Bestreitung der Kosten der Kirchenbedürfnisse gewidmete welt-

liche Güter und Renten gerechnet werden, *Lancellotus l. c. L.* 2. *T.* 1. *&* 17. kommt hier nicht in Betracht. Die Paciscenten gedenken dessen nicht, alle diese Gattungen haben die hier erforderte allgemeine Eigenschaft, daß sie zum Kirchenvermögen gehören, und werden unter der Beispielsweise hier und da eingeführten stückweisen Benennung alle mit einbegriffen. *J. P. Osn. art.* 5. §. 14. *&* 25. Wann also behauptet wird, bei der Frage: Ob der Clerus in einer evangelischen Reichsstadt das Recht habe, Güter zu erwerben? (wovon in Worms Streit war) komme es auf den Besitz im Entscheidziel an: so ist der Satz allgemein **wahr**; aber nicht allgemein **deswegen**, wie **Hoffmann** *de ann. decr. quat. ad pol. spect.* §. 17. meint, weil dies zu dem, was der Religion halber im Weltlichen Aenderung erlitten hat, gehöre, als welcher Grund nur da statt findet, wo würklich, wie in Worms, aus Anlaß des Religionszwiespalts das Verbott erlassen worden ist, **Mosers Staatsarchiv** v. 1751. **Th.** 2. **Cap.** 1. §. 15. welches an wenig Orten, so wie da, erweislich seyn dörfte; sondern deswegen, weil hier die Frage ist: Ob jenes Recht des Gütererwerbs zu dem Kirchenvermögen des andern Religionstheils gehöre.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Frage: Ob ein solches Closter unter einem evangelischen Landesherrn steuerfrei sey. *Buder*, Rep. J. Publ. V. Closter. §. 11.

7) v. **Kraitmayr**, ad Cod. Bav. Th. 5. C. 20. §. 12. No. 3. lit. g.

8) *J. P. Osn art.* 5. §. 14. *ibi* aliisque quocunque nomine signatis. §. 25. *ibi* quocunque ea nomine appellata fuerint. §. 31. *ibi* aliaque similia jura.

§. 24.

§. 24.

Religionsbekenntnis und die davon abhangende persönliche Rechte gehören nicht hieher.

Hingegen ist unter jenem Begriff von Kirchensachen keineswegs die Religion selbst und ihre innere Verfassung, noch das Recht zu einer oder der andern sich zu wenden, mit den davon abhangenden persönlichen Folgen, enthalten. Religion und Gottesverehrung hängt von Gotteserkenntnis ab, und kann also kein Gegenstand eines politisch verglichenen Durchschnitts werden, ist's auch nicht geworden, sondern blieb ferner zu gütlicher Vergleichung ausgesetzt, und unterdessen jedem Theil darinn seiner Ueberzeugung nach Ordnungen aufzurichten, mithin an deren Form, Liturgie u. d. gl. ab- und zuzuthun, Kraft Religionsfriedens 1) freigestellt. Auch ist die Frage: ob jemand dieser oder einer andern anhangen will? kein Gegenstand des Zwangs. Ihr Bekenntnis und ihre innere Einrichtung muß frei, der Ueberzeugung und dem Gewissen eines jeden überlassen seyn. War vorhin im Religionsfrieden festgesetzt, daß kein Stand des Reichs der Religion wegen gedrängt werden solle, ein Friedstand, der so gut jenen, welche damals schon ein oder andere Religion bekannten, als jenen, welche nachher zu einer derselben sich wandten, zu gut kommen mußte; wurde auch

auch bei Unterthanen gleiche Freiheit durch den neueren Osnabrüggischen Religionsvertrag ausdrücklich festgesezt 2); so ist offenbar, daß dieser Durchschnitt auf das Recht, eine oder die andere Religion zu bekennen, keinen Einfluß habe. Eben deswegen wurde in Bezug auf die Reichsstände, über die unmittelbare geistliche Stifter eine besondere Verabredung getroffen, und doch auch da nicht die Freiheit, die Religion zu ändern, untersagt, sondern nur das geordnet, daß eine solche ändernde geistliche Person der Stifter und Beneficien, als eines zum Kirchenvermögen nicht mehr seiner, sondern der andern Religion alsdann gehörigen Stücks, verlustig seyn, und davon abtretten solle 3); bei dessen Abhandlung ward aber von beeden Theilen als ausgemacht unterstellt, daß die Religionsänderung kein Weg sey, weltliches Eigenthum und Rechte zu verlieren, 4) daß sie also jedem unbedenklich frei stehe. Lauter Beweise, die klar zeigen, daß unter den Kirchensachen, und überhaupt unter der Disposition dieser Stelle, die Religion eines Reichsstandes, oder eines Unterthanen und Landsassen, mit den davon abhängenden persönlichen Rechten, nicht inbegriffen sind. 5)

1) **Relig. Fr.** §. 15. Eben dieses sichert den Evangelischen und Catholischen auch weiter **der Kaiserliche Wahlvertrag, Art. 2. §. 8.** der von ihren symbolischen Büchern, so sie angenommen, oder noch annehmen möchten, redet.

det. Mosers Betracht. über die Wahlcapit. Kaiser Josephs des zweiten, Art. 2. §. 8. No. 8. Gesetzwidrig ist es also, wenn man aus der Aenderung einiger Lehrsätze, oder gar der blossen Kirchenpolizei (die ohnehin in der Catholischen Kirche bisher in größerem Maaß geändert worden) einen Grund, die Evangelischen von dem Genuß dieses Friedens auszuschließen, ableitet. *Riceruntï* Notæ ad Schüzii manuale pacif. q. 4. pag. 56.

2) *J. P. Osn. art.* 5. §. 35. & 36. *V.* religionem mutabit.

3) *Ibidem* §. 15.

4) v. Meiern, a. a. O.

5) *Henniges*, Medit. ad J. P. Osn. art. 5. §. 2. lit. b. *Anonymi* Grundriß des im Osnabrück. Fried. enthaltenen Entscheid. der geistl. Beschw. §. 6. *Schüz*, manuale pacif. q. 8. Maiers geistl. Staatsr. Th. 1. §. 61. *Link*, de juribus circa relig. dissid. C. 2. §. 25.

§. 25.

Auch Aenderungen, die im weltlichen auf die Kirche Bezug haben, gehören unter diese Sanction.

Jede kirchliche Gesellschaft, man mag sie nun als von dem Staat unabhängig (wie vorhin die Catholischen) oder als von ihm abhängig (wie die Protestanten) betrachten, existirt doch allemal im Staatsgebiet, kann also von einer ihr vortheilhaften oder beschwerlichen Einrichtung des

Staats

Staats Nutzen oder Schaden ziehen. In keinem Fall aber dependirt die Staatsverfassung von der Kirche, 1) von dieser hängt also die mehr oder minder vortheilhafte Einrichtung jener Verfassung nicht ab, zumal in weltlichen Landen: Diese Einrichtung ist kein Recht der Kirche, sondern des Oberhaupts im Staat. Natürlicherweise aber, wenn von Aenderung dieser Verfassung nach der Religionstrennung die Rede war, so richtete der Regent — oder der, wer an seiner Statt sich dessen Gewalt anmaßte — die Staatsverfassung so ein, wie sie seiner Religion am günstigsten war. 2) Eben so natürlich ist es, daß die andere Religionsparthie dieses ungern sahe, und aus all solchen Aenderungen, wo sie solche auch nicht hintertreiben konnte, dennoch Beschwerden bildete, wozu die Gelegenheit um so leichter war, weil in deutschen Reichslanden die Landesverfassung von keinem Regenten so ganz willkührlich abhängt, daß er nicht die Reichsgesetze und ganze Reichsstaatsverfassung hierunter respektiren müßte. Beruhte die Klage auf Aenderungen, die aus unbestrittenen Rechten des weltlichen Arms flossen, und deren Folgen auf die Kirche sich nur zufällig verbreiteten, so war die Klage noch so laut nicht. Häufig aber war der Fall, daß eben wegen der durch die Religionstrennung entstandenen Verschiedenheit der Principien sich ein Theil Staatsberechtigungen anmaßte, durch deren Ausübung Veränderungen einführte oder hinderte, die ihm vor-

vorhin nicht zugestanden hatten, oder die jetzt nicht mehr anerkannt wurden. Hier, wo man nicht blos die Folge drückend fand, sondern auch Anlaß hatte, ihren Grund selbst anzufechten, machten die Beschwerden ein mehr allgemeines Aufsehen. Keiner dieser Gattungen von Beschwerden wäre indeß durch obige Disposition abgeholfen worden, wenn sie blos auf Kirchensachen, wohin solche Aenderungen nie gehörten, wäre beschränkt geblieben. Deswegen ward zum weitern Gegenstand **all dasjenige im Staat** gemacht, **was des Kirchenzustandes wegen**, oder welches einerlei ist, wegen der ihn bestimmenden Religionsverschiedenheit 3) eine Aenderung erlitten hat.

1) Zwar hat es der Römische Hof an Bullen, die auch diese Macht ihm beilegten, *Cap.* 23. X. *de privileg. cap.* 2. *de sentent & re jud. in* 6*to* nicht fehlen lassen, aber bis zu deren gänzlicher Anerkenntniß gieng die Devotion der Staaten auch zur Zeit ihrer größten Höhe nicht.

2) Die durch den Westphälischen Frieden modificirte Wahlordnung, Kaiser Carls des fünften, für die Stadt Augsburg, J. P. *Osn. art.* 5. §. 10. und andere dergleichen Fälle sind Beispiele hierzu.

3) Daß beedes (intuitu ecclesiasticorum und intuitu religionis) einerlei sey, zeigt J. P. *Osn. art.* 5. §. 29. der offenbar von eben dem in dieser Stelle bestimmten Anfangstermin, und der daraus fliessenden Restitution redet, sich dennoch aber letzteres Ausdrucks bedient, indeß die vorliegende den ersteren enthält. *Hoffmann de anno decret. &c.* §. 14.

§. 26.

§. 26.

Darunter aber sind nicht alle Strittigkeiten zwischen zweyen Religionsverwandten zu verstehen.

Hieraus kan man bei der ersten Einsicht schon eine negative Bestimmung dieses weitern Gegenstandes schöpfen: nemlich die, daß nicht alle politische Dinge hieher gehören, die zwischen verschiedenen Religionsverwandten strittig sind. Denn überhaupt ist es ein richtiger Saz, daß das, was von einem Subject unter einer gewissen Bestimmung gesagt wird, darauf nach dem Sinn solcher Sanction nur da, wo diese Bestimmung angetroffen wird, angewandt werden solle 1); und vermög dieses Satzes müssen also die politische Strittigkeiten zwischen zweierlei Religionsverwandten noch die besondere Qualität an sich tragen, daß sie der Religion wegen eine Aenderung erlitten haben, wenn sie unter diese Disposition gehören sollen. 2) Sollten alle Dinge hieher gehören, die zwischen zwei Religionsverwandten strittig sind, wovor hätte es des erwehnten Beisazes bedurft, nachdem schon vorher allgemein gesagt war, daß nur auf solche Strittigkeiten dieser Vertrag vornemlich gemeint sey? (§. 22.) Und wollte man hier nur das nemliche mehrerer Deutlichkeit halber (wie oft geschah) noch einmal bemerken, warum sollte man die vorige deutliche Ausdrücke verlassen, und

und dafür die dem Sprachgebrauch nach nicht eben dieses, wenigstens gewiß nicht eben so deutlich sagende Worte: „**was im Staat eine Aenderung erlitten hat**,“ gewählt haben? Wie könnten, wenn jedes Staatsverhältniß, so bald es zweierlei Religionsverwandte betrift, hieher gehörte, den Ständen beeder Religion alle ihre **alte** Rechte und Freiheiten, und deren freier Gebrauch in kirchlichen und politischen Gegenständen so allgemein bestättigt worden seyn 3), da es doch alsdann in den meisten Fällen, vermög dieser Stelle, nicht auf die alte Berechtigungstitel, sondern auf die Anwendung dieses Durchschnitts ankommen würde? Hätte nicht in diesem Fall auch der Artikel von der Reichs- Staats- und Justizverfassung eben wohl auf das Entscheidjahr ausgesezt werden müssen? Und doch ist dies nicht geschehen; die desfalsige Convention ist auch nicht als eine Ausnahme von der Regel bezeichnet; selbst bei den Tractaten, wo die Catholische sich der desfalls jezt existirenden Sanction lang widersezten, haben sie das Argument, daß diese Dinge unter die Regel des Entscheidziels gehörten, wornach sich jeder wohl und wehe thun lassen müsse, dagegen nie gebraucht, das sie doch sonst gleich entgegen stellten, wenn Evangelischer Seits bei Gegenständen, die würklich unter diese Regel gehören, eine Abweichung verlangt ward. 4) Dies sind lauter unauflösliche Widersprüche für den, der alle Verhältnisse zwischen verschiedenen Religions-

verwandten hieher zieht, hingegen lauter wohl neben einander bestehende Wahrheiten dem, der den Saz nach der Einschränkung nimmt, die ihm der Buchstabe selbst beilegt.

1) Limitata concessio limitatum producit effectum. *v. Buckisch obs. ad p. W. art. 5. obs. 1.* Actus enim requisitus cum aliqua qualitate nihil operatur sine qualitate. *Everard a Middelburg Arg. loc. leg. Loc. 22. No. 6.*

2) *Decker*, de pac. civ. rel. L. 1. C. 11. §. 69.

3) *J. P. Osn. art* 8. §. 1.

4) Meine Abhandl. Th. 1. St. 1. §. 23. *Pfanneri* historia pac. Westph. L. 5. §. 1.

§. 27.

Obgleich einzelne Rechtslehrer dieses aus, wiewohl unzulänglichen, Gründen behaupten.

Dennoch hat jene Meynung, die alle Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten hieher zieht, ihre angesehene Vertheidiger. 1) Sie setzen nemlich voraus: a) **Der Religion wegen**, bezeichne hier jede Sache, welche zufälligerweise Kirchengüter, Religionsübung, und deren verwandte Glieder betreffe, von der Art aber sey jede Strittigkeit zwischen verschiedenen Religionsverwandten. b) Es seyen auch politische Beschwerden Anlaß des Kriegs, sie zu vergleichen Absicht der Paciscenten, und diesen

diesen Vergleich auf einen Durchschnitt auszusezen, eine Nothwendigkeit gewesen. c) Es hätten Anfangs die Catholische zwei Termine, nemlich das Jahr 1627. für Kirchensachen, und das Jahr 1630. für Staatssachen vorgeschlagen, und diese seyen endlich zusammen auf das Jahr 1624. verglichen worden, mithin sey lezteres mit auf alle Staatsbeschwerden bezogen worden. d) Es seyen auch in allen Staatssachen zwischen zweien Religionsverwandten die Mehrheit der Stimmen aufgehoben, das Recht, in partes zu gehen, festgesezt, die Gleichheit der Beisizer aus beeden Religionen bei der Entscheidnng geordnet worden, man habe sie also alle als Dinge angesehen, die mit den Kirchensachen gleicher Wege bedürften; endlich e) der Durchschnitt sey auf das bloße Besizfaktum gestellt, welches selbst bei Kirchensachen etwas Weltliches, noch vielmehr also geeignet sey, in weltlichen Sachen Anwendung zu finden. Es beweisen aber diese Gründe das nicht, was sie darthun sollen, und beweisen daneben offenbar zu viel, können also in beederlei Betracht keinen zulänglichen Beweis machen. Zu a) muß man zwar zugeben, daß alle Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten einen zufälligen Einfluß auf den Kirchenzustand haben, allein, daß deswegen die Paciscenten solche alle auf das Entscheidjahr haben aussezen **wollen**, und sie unter dem Ausdruck: „**der Religion wegen**“ verstanden hätten, dies ist's, was man ohne weitern

Beweiß um so weniger annehmen kan, da eine Menge solcher Strittigkeiten vorkommen, von welchen dennoch beede Religionstheile einverstanden sind, daß sie nicht nach dem decretorischen Termin zu schlichten sind. Z. E. Für das Interesse der Landesreligion ist es gewiß nicht gleichgültig, ob die ihr zugethane Landsassen an der Regierung des Ganzen mit Theil haben, oder nicht, ob sie durch Steuern so ausgesogen werden, daß sie jedem Wohlgefallen eines Regenten stillschweigend sich fügen müssen, oder nicht; wer wird aber deswegen behaupten: die Frage: ob in einem Land eine landschaftliche Verfassung eintrette, oder nicht? ob der Regent diese oder jene Steuer erheben dürfe, oder nicht? sey nach dem Zustand im Entscheidjahr zu beantworten. Eben so ist es gewiß für das Interesse der Landesreligion, ja beeder Reichstheile selbst, von den wichtigsten Folgen, ob ein gewisses Reichsland in Handen eines Catholischen oder Evangelischen Regenten stehet; und dennoch wird niemand behaupten, daß ein Streit über Eigenthum an einem Reichsland nach dem entscheidenden Besiz geschlichtet, dem Religionstheil, der damals im Besiz war, zugesprochen werden müsse, vielmehr verweiset der Friedensschluß selbst dergleichen Strittigkeiten zu richterlicher, aus dem gesezlichen Verhältnis der wechselseitigen Berechtigungen zu schöpfender Decision, 2) und erlaubt sogar in gewissem Fall dem obsiegenden Theil auch in Kirchensachen von

dem

dem Zustand des Entscheidjahrs abzuweichen. 3) Daß zu b) politische Beschwerden Gegenstand des Vergleichs überhaupt gewesen sind, wird niemand läugnen; daß sie aber auch durchgehends Gegenstand des Durchschnitts haben werden sollen, (denn w e fern ein solcher auch hier nüzlich gewesen wäre, darauf kommt es nicht an,) davon wird sich niemand überzeugen können, wer die Verordnungen über Revision der während des Kriegs in weltlichen Sachen ergangenen Urtheile, über Einrichtung der Reichsdeputationen und Reichsgerichte, über Reichsständische Rechte und Freiheiten, über die noch größere Zahl von Beschwerden, deren Erledigung auf den nächsten Reichstag verschoben ward, in seinem Friedensinstrument nachlieset. 4) Wenn zu c) Anfangs zwei Termine, einer für Kirchen- und der andere für Staatssachen, vorgeschlagen wurden; so geschah das zu der Zeit, wo Amnestie und Religionsbeschwerden noch ungetrennte Begriffe waren, und vermischt miteinander behandelt wurden 5); Da man aber in der Folge beede Artikel trennte, so gehörten jene Puncte, weswegen die Catholische Anfangs den Termin 1630. vorgeschlagen hatten, nicht mehr zu dem Artikel von Religionsbeschwerden, 6) sondern zu dem von der Amnestie, worinn endlich das Jahr 1618. gemeinschaftlich beliebt worden ist. 7) Dieses also mit seinen ganz differenten Würkungen, und nicht das Jahr 1624. ist das, was an die Stelle des Anfangs vorgeschlagenen Jahrs

1630. getretten ist, wie es denn auch bei diesem von Anfang an nur die Meinung hatte, daß es Norm der Restitution, nicht aber decretorische Entscheidung der Ansprüche, die jemand an dergleichen weltliche Sachen haben möchte, seyn solle. 8) Dieses Argument beweiset also gerade das Gegentheil, nemlich daß nicht alle politische Dinge unter die Norm des Jahrs 1624. gehören können. Eben so folgt zu d) aus der Gleichheit der Beisizer beeder Religionen bei Entscheidung politischer Strittigkeiten, und aus den andern angeführten Staatseinrichtungen wohl so viel, daß man habe verhüten wollen, damit nicht Religionspartheilichkeit der Richter in Entscheidung der Strittigkeiten für die Parthien einen nachtheiligen Einfluß habe, keineswegs aber läßt sich daraus schließen, daß alle solche Strittigkeiten nach dem Entscheidziel beurtheilt werden sollten. Leztlich zu e) daß das bloße Faktum des Besizes auch in Kirchensachen etwas Weltliches sey, und daß es daher noch vielmehr auf weltliche Dinge angewandt werden könne, ist wahr, beweiset aber wieder nicht, (was doch bewiesen seyn müßte,) 9) daß es nach dem Willen der Paciscenten darauf angewandt werden solle. Mit Recht bleibt man daher bei dem Saz, der oben aus den Worten selbst erwiesen ist, daß nicht alle politische Strittigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten hieher gehören. 10)

1) *Hoff-*

1) *Hoffmann*, de anno decretorio &c. §. 15-17.
2) *J. P. Osn. art.* 4. § 49. Meine Abhandl. Th. 1. St. 4. §. 98. No. 2.
3) Ebendas. §. 99.
4) *J. P. Osn. art.* 4. §. 49. *art.* 5. §. 51-58. *art.* 8 §. 1-3
5) v. Meiern, W. Fr. Handl. B. 20. §. 24. No. 2.
6) Ebendas. §. 26. No. 3.
7) Meine Abhandl. Th. 1. St. 1. §. 21.
8) *J. P. Osn. art.* 3. §. 2.
9) Meine Abhandl. Th. 1. Einleit. §. 13.
10) *Anonymus* im Grundriß §. 72. (s. §. 21. No. 12.)

§. 28.

Was aber eigentlich darunter zu verstehen sey, darüber sind die Ausleger nicht einig.

So leicht man sich von jener negativen Bezeichnung dieses Gegenstandes überzeugen kan, so schwer ist die positive zu finden, doch mit sorgfältiger Anwendung der hermenevtischen Regeln wird dies nicht ganz unmöglich seyn. **Ein Ungenannter** 1) will nur diejenige politische Dinge hieher gerechnet wissen, über welche anderwärts 2) im Frieden eine ausdrückliche Disposition vorkommt, und will auch da nur die Herstellung in den Stand des Jahrs 1624., nicht aber die Unveränderlichkeit des hergestellten Zustandes diesem Termin zur Würkung geben, bringt aber meist Exempel von politischen Gegenständen,

 die

die gar nicht zum Entscheidziel gehören, (§. 26.) erwägt nicht, daß in eben den anderwärts vorkommenden ausdrücklichen Verordnungen über solche blos politische Dinge gerade keine Zurückführung auf das Entscheidziel gesezt ist. 3) **Dekker** rechnet alle Dinge daher, welche, indem sie in ihrem Lauf politisch sind, ihren Anfang unmittelbar von der Religion haben, und ihr Ende und Würkung unmittelbar in einem Religionsgeschäft äußern. 4) Ob aber dies nicht Erklärung eines dunkeln Begriffs durch einen gleich dunkeln zu heißen verdiene, mag jeder selbst urtheilen: wenigstens findet der Autor diesen Maasstab selbst so schwankend, daß er bekennet, wie er sich nicht getraue, einen sichern Fall der Anwendung anzugeben. **Korthold** druckt sich schon verständlicher aus, wenn er alle politische Streitigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten, wo die Argumente des Streits von der Religion entnommen werden, hieher rechnet. 5) Allein wenn diese Beschreibung Wahrheit hat, so fehlt es ihr doch gewiß an Bestimmtheit. Soll jede solche Entlehnung eines Arguments zureichen, so können am Ende (wie schon bei den Tractaten die Catholische den Einwurf machten 6)) alle Dinge hieher gezogen werden, die zwischen verschiedenen Religionsverwandten strittig sind, weil in allen bei dem Ausgang des Streits das Religionsinteresse verflochten ist (§. 27. ad b.), mithin aus solchem sich Argumente formiren lassen. So verstanden ist diese

Aus-

Auslegung so fehlerhaft als die vorige. Sollen nur jene Spänne hieher gehören, wenn Argumente **mit Recht** von der Religion entlehnt werden, wo ist alsdann der Maasstab, der die Grenzlinie des Rechts und Unrechts hier bezeichnet? und wenn dieser nicht gegeben ist, wie soll in einzelnen Fällen eine sichere Anwendung möglich bleiben? **Cramer** 7) und ein **Ungenannter** 8) rechnet dahin jene politische Gegenstände, worüber vor dem Westphälischen Friedensschluß eine Reichstägliche Beschwerde obgewaltet und verglichen worden. Allein offenbar gründet diese Auslegung in dem Saz, als ob nur Beschwerden, die zwischen den Catholischen und Evangelischen reichstäglich wären bestritten worden, hier ihre Endschaft erreicht hätten, welcher irrig ist. 9) Offenbar bedurfte es bei denen, die besonders verglichen wurden, der Regel des Entscheidziels nicht, die eben zu Umgehung einzelner Vergleiche über einzelne Gegenstände gewählt ward. 10) Offenbar sind großentheils jene, die reichsräthlich bestritten waren, und verglichen wurden, nemlich die Reichsgerichtliche und Reichstägliche Verfassung, die Stimmfreiheit der Reichsstädte, u. d. gl. nicht auf das Entscheidziel verglichen worden. Offenbar endlich trägt diese Auslegung eine angeblich verschwiegene Bestimmung in den Frieden, welches nicht angeht.

1) Anhang zu Mosers Abhandlung von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. No. 12. §. 39.

2) Nemlich den Zustand paritätischer Reichsstädte und die Verhältnisse in Lehen.
3) Nemlich bei der Verfassung des Reichstags, der Reichsgerichte u. d. gl.
4) *Decker*, de pac. civ. relig. L. 1. C. 11. §. 84.
5) *Kerthold* l. cit. §. 4.
6) v. Meiern a. a. O.
7) v. Cramers Supplem. Opuscul. St. 6. §. 14.
8) *Anonymus*, im Grundriß §. 26. & 72. (S. §. 21. Na. 12.)
9) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 10.
10) Ebendas. St. 1. §. 20.

§. 29.

Staatsverhältnisse, wodurch nach der Religionstrennung Personen einer Religion vor ihres gleichen anderer Religion ein Vorzug beigelegt ward, sind hier gemein.

Es redet diese Sanction von **politischen** Dingen, worinn eine Aenderung vorwaltet; politische Dinge aber sind hier nicht, wie das Wort wohl zuweilen gebraucht wird, alle weltliche Dinge, (profana, secularia) sondern (so wie man es gewöhnlich nimmt) nur jene davon, die in die Staatsverfassung einen Einfluß haben (publica 1)): sie redet ferner von einer Aenderung, die **in Betracht der Religion**, oder des Kirchenzustandes vor sich geht; dahin gehört alles, wovon Vorzug des einen Religionstheils durch Erweiterung seiner Rechte, und Zurück-

sezung

sezung des andern durch deren Schmälerung, der Erfolg, wovon mithin Religionsvorliebe der Titel oder Berechtigungsgrund war; sie redet endlich von einer **Aenderung**, die schon würklich **geschehen** ist, und zu den vergangenen Dingen gehöret, dahin können **Gattungen** von Beschwerden, die noch nicht vorgekommen waren, die nur künftig, die blos möglich sind, nicht gerechnet werden. Diese buchstäbliche Erklärung scheidet also von dieser Verordnung ab, einmal a) alle bloße Privatstrittigkeiten, seyen sie nun zwischen Reichsständen oder mittelbaren Reichsgliedern; wenn also ein Burger seinen Nachbar, auch unter dem ausdrücklichen Vorwand der Religion, aus dem Hauß geworfen, oder einen näheren Verwandten deswegen von der Erbfolge in ein Familienfideicommiß verdrungen hätte, so gehört das nicht unter diese Regel des Entscheidjahrs. 2) Sie weiset weg b) alle Veränderungen, die nicht in Betracht der Religion vorgehen, sondern wovon außer dem Fall der Religionsverschiedenheit **unstrittige** 3) Berechtigungstitel der Grund sind, wann sie gleich sonst noch so viel Einfluß auf das Interesse ein oder des andern Religionstheils hätten. Man nehme zum Beispiel eine Evangelische Reichsstadt, die ein Catholischer Reichsstand (oder umgekehrt) aus alten Schuzbriefen oder Verträgen unter seine Bottmäßigkeit gezogen hätte, und die Frage über ihre Unmittelbarkeit oder Landsäßigkeit wird nicht unter diesen decretori-

torischen Termin gehören. 4) Sie weiset endlich weg c) alle nach dem Friedensschluß erstmals vorkommende **Gattungen** von Veränderungen, und mehr noch alle die, welche nur als möglich gedacht, und ihrer Möglichkeit wegen zum Grund, besondere Berechtigungen oder Verbindlichkeiten zu behaupten, genommen werden, welches aber freilich nicht so viel heißt, als wären nun alle dergleichen Veränderungen erlaubt, sondern nur so viel, daß ihre Rechtmässigkeit oder Unrechtmäßigkeit nicht auf Untersuchung des Zustands im Entscheidjahr, sondern auf andern Rechtsregeln beruhe: so z. B. wenn ein Herr die Schazung in seinem Land so repartiren wollte, daß jedesmal auf den Güterbesizer anderer Religion doppelt so viel als auf die übrigen gelegt werde, wäre es zwar unrecht, aber nicht deswegen, weil es im Entscheidjahr nicht so gewesen, denn man wird nicht zeigen können, daß eine dergleichen Beschwerde vor dem Westphälischen Frieden zur Sprache gekommen sey; sondern deswegen, weil aller Religionsbetracht in der Staatsregierung im Weltlichen aufgehoben, und geordnet ist, daß beede Religionsverwandte bürgerlich gleiche Freiheit genießen, und unter gleichem Schuz sicher wohnen sollen. Dagegen würden für den rechten Begrif übrig bleiben, alle **Arten** 5) von **Staats**-Veränderungen, wodurch schon vor dem Westphälischen Frieden der Religion wegen einem Theil gegen die vorige Verfassung vorzügliche Rechte beigelegt,

legt, einem andern gegen solche gleiche Rechte benommen worden sind. So z. B. wo vor dem Westphälischen Frieden in einem Land die Wahlfähigkeit zu Dorfgerichtsstellen, die vorher eine allen eingebohrnen Bürgern gemeine Prärogative war, nur auf die Evangelische oder Catholische beschränkt ward, wird dieses ein Punkt seyn, der mit Recht unter diese Disposition gezogen wird, denn die Beschwerde über Ausschliessung von bürgerlichen Aemtern kam allerdings vorher vor. 6)

1) So ist z. B. das Wort: politicum, offenbar verstanden, wenn im *J. P. Osn. art.* 8. §. 1. vom statu politico die Rede ist, und so mußte es auch hier verstanden seyn, da allda *art.* 5. §. 3. nicht quævis, sondern nur *publica* munera unter die Sanction de politicis gerechnet werden. (§. 30. Na. 9.)

2) *Barthel*, de libertate exércitii religionis ex lege imperii. C. 6. §. 45. & 46.

3) **Unstrittige** heißt hier nicht solche, die ausserhalb des Religionszwiespalts wegen ihrer **faktischen** Richtigkeit nicht bestritten werden könnten; sondern solche, die, ihre faktische Richtigkeit vorausgesezt, einen unbezweifelten **Rechtstitel** zu der in Frage stehenden Aenderung abgeben würden, wobei also über nichts als die faktische Richtigkeit gestritten werden könnte.

4) Deswegen wurde die Frage: ob die Stadt Donauwerth in ihre Reichsfreiheit zu restituiren sey? *J. P. Osn. art.* 5. §. 12. ob Pfandschaften eingelößt werden könnten? *J. P. Osn. art.* 5. §. 27. wem bei strittigen Territorien das

Territorialrecht zustehe? *J. P. Osn. art.* 5. §. 43. nicht auf den decretorischen Termin ausgesezt.

5) Ich sage: **Arten, Gattungen,** und erfordere also nicht, daß **zwischen eben diesen Personen** der befragte Gegenstand schon strittig gewesen, sondern mir ist es genug, wenn der befragte Gegenstand nur **irgendwo** vorher strittig war, und folglich die Nothwendigkeit einer Entscheidung vorgesehen ward. Auch ist es einerlei, ob derselbe Streit vorher schon zwischen beeden Reichstheilen verhandelt worden, oder sonst nur von einer oder der andern Parthie bei dem Congreß zur Remedur angezeigt worden ist. Es bleibt also der Saz noch immer wahr, den ich anderwärts äußerte, wie die Meinung irrig sey, welche die Generalregeln des Religionsvertrags nur auf Gegenstände anwenden wolle, die vorher reichsräthlich wären bestritten worden. **Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 11.** Aber ein Unterschied entsteht hier zwischen Kirchensachen, die unter diese Regel gehören, es mag über eine **einzelne Gattung** von Rechten derselben Streit gewesen seyn oder nicht, und unter diesen politischen Beschwerden, die **nur unter dieser** Qualification hieher gehören. Solchen Unterschied aber rechtfertigen die Worte, welche jene Dinge schlechtweg ohne Bestimmung, diese aber nur unter einer bestimmten Modification hieher rechnen. **Henniges** a. a. O. §. 2. *lit. c.* Ihn rechtfertigt auch die Natur der Sache: denn bei Kirchensachen war die Frage selbst, ob ein andrer Religionsverwandter Theil daran nehmen könne, mithin folgweise jedes zu dem **Mein** und **Dein** der Kirche gehörige Recht strittig, jedes war in Gefolg jener Hauptfrage

Gegenstand des Vergleichs; bei politischen Dingen war es in der Regel eine unbestrittene Wahrheit, daß die Religionsverschiedenheit kein Grund sey, wohlerworbene Rechte zu verlieren, und die Catholische dessen die Evangelische auch fähig achten, wessen sie sich selbst gebrauchten. v. Meiern a. a. O. B. 20. §. 21. Na. 1. & 2. §. 26. N. 3. & §. 28. Diese konnten also nur Gegenstand des Vergleichs über Religionsbeschwerden werden, so weit dennoch abweichend von diesem Grundsatz ein Theil vorhin sich ausschließliche und von dem andern Theil widersprochene Vorrechte angemaßt hatte.

6) v. Meiern a. a. O. B. 15. §. 2. art. 3. *Pfanner.* hist. P. W. L. 2. §. 70. *ibi* honoribus muneribusque civilibus motos. Struben Rebenst. Th. 6. St. 46. §. 16.

§. 30.

Wie solches der Zusammenhang und die Tractaten bezeugen.

Dieser buchstäbliche Sinn wird durch den ganzen Zusammenhang, durch die aus den Tractaten hervorleuchtende Absicht, und durch die einzelne im Friedensschluß entschiedene Beispiele auf das genaueste bestätigt. Denn soll nach dem Religionsfrieden kein Stand des Reichs von seiner Obrigkeit, Gütern und Rechten der Religion wegen verdrungen werden, soll, kraft des Westphälischen, jeder bei seinen alt hergebrachten Rechten und Freiheiten, auch ungestörten Gebrauch

brauch des Territorialrechts im geistlichen und weltlichen bleiben, und dieses eine Regel seyn, die zu dem Ende bedungen ist, damit dadurch vorgesehen sey, daß in Zukunft im Staat keine Zwistigkeiten entstehen; sollen dabei beeder Religion Stände durchgängig gleichen Rechtens, und gleicher gesezmäßigen Rechtsentscheidung genießen, mithin aller Religionsbetracht in solchen Sachen wegfallen; sollen endlich vornemlich die Strittigkeiten hier entschieden werden, welche zweifelhafte Punkte aus dem Religionsfrieden betreffen 1): so passet jede Auslegung, die alle politische Händel zwischen verschiedenen Religionsverwandten, oder doch alle solche, worinnen eine Parthie einen Religionsbetracht einzumischen, und dadurch im Staat Zwistigkeit zu erregen gut findet, nicht in den Zusammenhang; hingegen ist ihm die Deutung vollkommen angemessen, die nur solche Staatshändel hieher zieht, wo ohnerachtet der Sanction des Religionsfriedens, daß niemand der Religion wegen von Rechten und Würden verdrängt werden soll, dennoch in diesem Betracht jemand, in denen keinen bestimmten geschriebenen Gesezen unterliegenden, daher leichter disputablen Staatssachen, vorhin bedruckt worden, dadurch die Nothwendigkeit, auch hierauf den Durchschnitt auszudehnen, entstanden war. Die Tractaten zeigen, daß vornemlich die Klagen und das Verlangen der Reichsstädte Anlaß zu diesem Beisaz der politischen Händel gewesen, und daß dort die Verdrängung

vom

vom Rath, Gericht, und andern Gemeindsämtern, die Vorschriften neuer, die Evangelischen drückender Ordnungen, welche der Kaiser und der Catholische Theil der Stadt ihnen aufdrangen, also lauter der Religion wegen veränderte Staatssachen der Gegenstand gewesen 2), daß hiernächst zwar auch Privatrechte, die ein oder andrer Person der Religion wegen entzogen worden seyen, zur Klage gekommen 3), dagegen nicht von jener auf das Entscheidjahr gehenden, sondern von einer andern dergleichen ohne Rücksicht auf das Entscheidjahr aufhebenden Sanction der Gegenstand geworden sind 4); alles zum hinlänglichen Beweis, daß man bei den Tractaten obgemeldeten Sinn dieser Worte vor Augen gehabt habe. Endlich die im Friedensschluß vorkommende Beispiele vollenden durch die vollständigste Induction diesen Beweis. Das Kaiserliche Recht **der ersten Bitte** war bei **unmittelbaren** Stiftern ein ausserhalb des Religionszwiespalts unstrittiges Recht, bei **mittelbaren** Stiftern aber war der allerhöchste Berechtigungstitel nicht eben so entschieden 5), und erst seit dem Religionszwiespalt fieng der Kaiserliche Hof an, vornemlich um in Stiftern, die in die Reformation gefallen waren, die Catholische Religion zu erhalten, oder wieder zu pflanzen 6), solches auszuüben, deswegen ward in **jenem** Fall ohne Zurückführung auf das Entscheidjahr, in **diesem** aber nur unter dieser Einschränkung solches bestätigt. 7) Die Kastenvogtei-Oberauf-

sichts-Präsentationsrechte waren oft Rechte, die weltliche Regenten schon vor der Reformation aus unbestrittenen Rechtstiteln besaßen, zuweilen aber wurden sie an Orten, wo sie der Regent vorher nicht gehabt hatte, aus angesprochener geistlichen Obrigkeit von dem Evangelischen Landesherrn ausgeübt; deswegen wurden sie zwar in **diesem** Fall, keineswegs aber in **jenem** auf das Entscheidjahr verwiesen. Das Reformationsrecht, obwohl vor der Religionstrennung davon keine Frage entstand, war zwar in seinem Umfang und Würkung auf andere Religionsverwandte sehr bestritten, dennoch aber in so weit zwischen beeden Religionstheilen unbestritten, daß es dem Landesherrn, und **nur** diesem zukomme; deswegen wurde zwar aller Orten die Art seiner Ausübung auf das Entscheidjahr ausgesezt; die Frage: ob es diesem oder jenem Stand zustehe, oder nicht? aber ward im Allgemeinen nicht darauf ausgesezt; sondern Ausnahmsweise nur bei Lehen, wo vorhin zwischen dem Lehenherrn und Vasallen Streit entstanden war, und in Gemeinschaften, auch gewissermaßen in strittigen Territorien 8), weil in diesen Fällen die Religionsverschiedenheit zu neuen, vorher nicht denkbaren Zweifeln, welchen von zwei concurrirenden Competenten es gehöre? Anlaß gegeben hatte, also hier in dem Staatsverhältnis beeder Competenten durch die Religionsverschiedenheit Veränderungen veranlaßt worden waren. Das Recht, in bürgerliche

Ge-

Gerichte und Aemter aufgenommen zu werden, und dadurch an der Ortsregierung Theil zu nehmen, ist unstrittig ein in die **Staatsverfassung** einschlagendes Recht, das in Betracht der Religion an vielen Orten eine Aenderung erlitten hatte, indem man von den Bürgern jene, die anderer Religion waren, davon ausschloß, die doch vorher als Bürger mit ihren Mitbürgern gleiche Fähigkeit und Ansprüche hatten 9), es ist also dabei auf das Entscheidziel zu sehen 10), dagegen sind Theilnahme an Gewerben und andern Nahrungsarten, Vermächtnisse u. d. gl. zwar auch Rechte, die häufig in Betracht der Religion eine Aenderung erlitten hatten, aber **Privatrechte**, deswegen wurden jene (wo man nicht besonders einen andern Maasstab der Concurrenz verglich, solchenfalls aber ihn auch als Ausnahme deutlich bemerkte (11) mit Recht nach dem Entscheidjahr gemessen 12), diese aber eben so ausdrücklich ohne Zurückführung auf das Entscheidjahr festgesezt. 13) Anderer mehrerer Beispiele vor jezo zu geschweigen. 14) Wenn leztlich offenbar diese Auslegung auch dem Religionsfrieden gemäßer bleibt, und mit den Regeln der Gleichheit, nach welchen niemand der Religion wegen im weltlichen an Rechten und Würden geringer seyn soll, als ein anderer, am meisten, die andere Deutungen aber wenig oder gar nicht übereinstimmen, so bleibt auch der Saz fest stehen, daß nur Staatsveränderungen, wozu die Religion Bewegursache, und außerhalb

dieser daraus entsprungenen Verschiedenheit der Principien kein entschiedener Berechtigungstitel vorhanden war, hieher gehören.

1) *J. P. Osn. art.* 8. §. 1. *art.* 5. §. 1. und *art.* 4. §. 49.
2) (*Endres*) obs. jur. publ. Germ. de civ. imp. jur. eccles. §. 28. pag. 147. v. Meiern, a. a. O. B. 20. §. 4.
3) v. Meiern, allda B. 15. §. 2. art. 3.
4) *J. P. Osn.* art. 5. §. 35. verglichen mit v. Meiern a. a. O.
5) Ludewig, Erläut. der gold. Bulle. Th. 1. S. 546. *Buder*, repert. j. publ. V. primariæ preces; schon vor der Reformation wurden in unmittelbaren Stiftern wegen ihrer Landsässigkeit Kaiserliche Bittbriefe oft nicht angenommen. Sachs Badische Geschichte. Th. 3. S. 52.
6) Weswegen, wo man Precisten annahm, ihnen eigene Religionseide vorgeschrieben wurden. *Pfeffinger*, ad Vitriarium, L. 3. T. 2. §. 10.
7) *J. P. Osn. art.* 5. §. 18. & 26.
8) *J. P. Osn. art.* 5. §. 30. verglichen mit §. 31. 42. und 43. Meine Abhandl. Th. 1. St. 4. §. 91 - 94.
9) S. vorhin § 29. No. 6.
10) *de Cramer*, obs. jur. univ. T. 2. obs. 540.
11) *J. P. Osn. art.* 5. §. 3. *ibi: sed* ratione dignitatum senatoriarum aliorumque munerum *publicorum*, und § 29. *ibi:* salvis tamen iis quæ *politicorum* ratione; verglichen mit v. Meiern a. a. O. B. 20. §. 4.
12) Kirchheim, Versuch von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel. §. 50.
13) *J. P. Osn. art.* 5. §. 35. Ich habe hier der Gewerbe und Nahrungsarten allgemein gedacht, ohne

ohne zu entscheiden, ob Zünfte auch hieher gehören. Da hierüber ein bekannter Streit ist (§. 21. Na. 3. & 5.) und dessen Erörterung hauptsächlich von dem art. 5. §. 35. abhängt, so bleibt auch jede Aeußerung darüber billig bis dahin verschoben, meine Schrift aber indessen neutral.

14) Beispiele sind hier nur nebenher zur Bestärkung angeführt; Daß sie passen, wird man sich zum Theil blos aus der Einsicht der betreffenden Stellen überzeugen können: Wem aber hie und da noch Zweifel übrig bleiben, der muß sich nicht entgegen seyn lassen, sein Urtheil bis zur Erklärung der gedachten Stellen auszusezen. Uebrigens wird hieher auch die Annahme oder Nichtannahme des von dem Pabst aus angemaßter geistlicher Gewalt eingeführten, und deswegen von den Evangelischen widersprochenen Gregorianischen Calenders mit Recht gezählt, und nach dem entscheidenden Besiz gerichtet. *Ricruntus ad Schütz. Man. pacif. in Append. q. 22. Crau de pace relig. P. 1. Probl. 6. Schauroth, Concl Corp. Evang. P. 1. pag. 178. & 215. Buckisch, ad J. P. Osn. art. 5. Obs. 87.*

§. 31.

Jene Gegenstände gehören nur nach einem gewissen Tern in hieher.

Was von diesen Gegenständen gesagt wird, ist, daß sie einen **Anfangstermin der Restitution** haben sollen. Dieses sezt voraus, a) daß nicht schlechtweg alle, sondern nur gewisse

Beschwerden, die schon geschehen waren, gehoben werden sollen, weil von einem **Anfang** die Rede ist: sodann b) daß der Maasstab dieser Bestimmung eine gewisse Zeitperiode seyn soll, weil eines **Anfangstermins** gedacht wird: mithin c) daß Beschwerden, welche innerhalb dieses Termins fallen, das ist, nach solcher Zeit geschehen sind, wenn ihr Gegenstand hieher geeignet ist, aus dieser Stelle Hülfe zu verlangen, dagegen andere, d) deren Existenz schon vor dieser Periode ihren Anfang genommen hat, also, wenn sie gehoben werden sollte, einen früheren Anfang der Restitution erforderte, hier keinen Trost zu suchen haben; daß folglich e) jener, wer von spätern hieher gehörigen Beschwerden dennoch Dauer und Rechtsbestand, oder von frühern Aufhebung und Restitution behauptet, so lang damit nicht gehört werden könne, bis eine besondere, seine Ausnahme begünstigende Verordnung dieses Friedensschlusses richtiggestellt ist; womit jedoch ganz wohl besteht, f) daß es dergleichen Ausnahmen gebe, und diese in ihren geordneten Gegenständen der Regel unangesehen beobachtet werden müssen. 1)

1) Meine Abhandl. Th. 1. St. 3. §. 66. u. 67.

§. 32.

§. 32.

Dieser ist der 1te Jenner des Jahrs 1624.

Die Bestimmung dieses Termins geschieht durch Benennung **des ersten Tags Jenners des Jahrs 1624.** Wie überhaupt aus verschiedenen vorgeschlagenen Jahrgängen endlich das Jahr 1624. zum Scheidepunct erwählt worden sey, habe ich schon anderwärts bemerkt. 1) Es hatten aber beede Theile von Anfang nur des Jahrs überhaupt Meldung gethan 2); doch nahmen die Evangelische früh in ihre Projekte die weitere Benennung eines Tags auf 3), nahmen sie deswegen nach ihren deutlichen Aeußerungen auf, damit das vorhergehende Jahr ganz ein- und das laufende mit denen darinn geschehenen Veränderungen ganz ausgeschlossen werden solle, 4) und so bestanden sie auch, als sie jenen Termin von 1624. annahmen, darauf, daß nicht das ganze Jahr 1624. ohne weitern Beisaz 5), (wo mithin solcher Zeitraum nicht theilweise, sondern nur als Ganzes, als Aggregat aller Theile Normal geworden wäre, jeder folglich, um sich dessen zu bedienen, bestimmt den Besiz durch das ganze Jahr hätte erweisen müssen, und wo die Evangelische alle die Kirchengüter verloren hätten, in deren Besiz sie in irgend einem Theil des Jahrs 1624. wären gestört worden) noch auch das Jahr 1624. und jeder dessen Theil, wo

alsdann jeder, der von irgend einem Theil des Jahrs einen Besiz hätte erweisen können, Schuz zu verlangen gehabt haben würde, mithin nach verschiedenen Perioden des Jahrs die Sache dem einen und dem andern Religionstheil ganz hätte zugehören müssen, und so ein wahrer Widerspruch entstanden wäre, sondern der erste Tag dieses Jahrs 6) in den mehresten Stellen angenommen werden müsse. Sie bestanden deswegen darauf, damit jene Inconvenienz mit dem Wechsel des Besizes im Entscheidjahr vermieden, und die Norm sichrer werde. War also dieses der ganz deutlich geäußerte Anlaß der Benennung des ersten Tags, und würde es jedermann der politischen Wahrscheinlichkeit entgegen finden, daß die Evangelische weniger sollten verlangt und angenommen haben, als ihnen der Gegentheil selbst anerbotten hat 7), so kann a) diese von den Evangelischen zu ihrem Vortheil verlangte Benennung des Tags nicht zu ihrem Nachtheil dahin ausgelegt werden, als ob nun auch außer jenem Collisionsfall, weswegen dessen Benennung gewählt ward, ein das ganze Jahr durch ununterbrochen fortgesezter, ein vor und nachher gehabter Besiz nicht eben die Würkung thue, als der, von welchem blos die Existenz in jenem Moment eines Tages erwiesen ist. Beedes muß offenbar gleichviel würkend seyn, und nur da kommt es auf das Moment jenes Tages ausschließlich an, wo eine vor oder nachher in solchem Jahr vorgegangene Veränderung

am Tag liegt, also eine Collision in Anwendung des Besitzfaktums des ganzen Jahres entstehen würde.

1) Meine Abhandl. Th. 1. St. 1. §. 21.
2) v. Meiern, a. a. O. B. 15. §. 4. *Adami*, relatio hist. pac. Westph. Cap. 14. §. 7.
3) Ebendaselbst B. 21. §. 9.
4) Allda B. 20. §. 26. No. 2.
5) v. Meiern, a. a. O. B. 21. §. 40.
6) v. Meiern, a. a. O. B. 25. §. 13. *Adami*, a. a. O. Cap. 13. §. 7.
7) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 12.

§. 33.

Der aber auch durch einen längeren, jenen Tag in sich fassenden Zeitraum bewiesen wird.

Hieraus fließet gleich Anfangs eine wichtige Bemerkung über die Friedensschlußmäßige Art, den Besitz an diesem Tag zu erweisen. Wäre der Tag **restrictiv** auf den damals gehabten Besitz zu verstehen, so könnte auch kein Beweis des Zustandes an diesem Tag möglich seyn, als der, welcher bestimmt von diesem Tag die Existenz solcher Handlungen, die den Besitz gründen, zeiget. Ist es aber eben so gut, den Besitz durch einen, jenen ersten Tag mit in sich fassenden Zeitraum gehabt zu haben, (und daß dies sey, zeigte ich oben, und ergiebt sich ferner

daraus, weil nicht gefordert wird, daß jemand an diesem Tag erst den Besiz erlangt habe, sondern genug ist, wenn er an diesem Tag besessen, mithin den Besiz schon eine kürzere oder längere Zeit vorher erlangt hat 1), weil auch nichts hindern soll in der Anwendung des Termins, ob jemand den Besiz seitdem **immer behalten**, also durch einen weiteren Zeitraum fortbesessen, oder verloren und wieder erlangt, oder noch zu fordern hatte (2) so ist auch der Beweis eben so zulänglich, der den Besiz durch einen, jenen Tag in sich fassenden Zeitraum darlegt. Ein durch einen gewissen Zeitraum fortdauernder Besiz wäre physisch bewiesen, wenn von jedem fortlaufenden Zeitmoment Besizhandlungen vorlägen; da aber bei vielen Rechten eine jeden Moment von neuem ausgeübte Besizhandlung nicht möglich ist; da auch bei denen, deren Natur eine solche beständige Erneuerung der Besizhandlungen litte, doch die Beschaffenheit der menschlichen Bedürfnisse nicht gestattet, daß jemand sich unausgesezt nur mit einem Gegenstand beschäftige, und dadurch ein ununterbrochener Kreislauf neuer Besizhandlungen entstehe; da selbst, wo ein solcher je einmal existirt hätte, noch immer die Unmöglichkeit, ihn von jedem Moment mit Beweisen zu belegen, stehen bleibt: so lehrt die gesunde Vernunft, daß hier ein künstlicher Beweis die Stelle des nicht möglichen natürlichen vertretten müsse. Da ferner derjenige, wer den Besiz ehemals hatte, und nachher noch hat, in

der ganzen Zwischenzeit ihn ohne neues Faktum behalten, dagegen ohne ein hinzugekommenes Faktum nicht verlieren konnte; so liegt in dem bewiesenen Anfangs- und Endepunkt eines Zeitraums ein natürlicher Grund zu der dazwischen anzunehmenden Fortdauer des Besitzes, nicht aber zu einer inzwischen vorgegangenen Aenderung; jene folgt daraus natürlich und von selbst, diese aber anders nicht als in so fern die Existenz eines Faktum, das sie bewürkte, hinzukommt, die der blossen Möglichkeit wegen nicht vor wahr angenommen werden kan. 3) Es ist also blosse aus der Vernunftlehre geschöpfte Wahrheit, wenn das römische Recht, oder eigentlich der allgemeine Gerichtsgebrauch, von demjenigen, der den Besitz durch einen gewissen Zeitraum zu beweisen hat, und den Besitz bei dessen Anfang und Endepunkt, oder, welches einerlei ist, den Besitz bei dem Anfang und die dessen ferneres Daseyn voraussezende Dejektion bei dem Endepunkt erweiset, sagt, er habe den Besitz durch den ganzen Zeitraum so lang hinlänglich erwiesen, als nicht ein anderer die Unterbrechung dieses Zeitfortlaufs durch einen gegenseitigen, inzwischen geschehenen Akt darlegt. 4) Die Anwendung des Friedensschlusses sezte Untersuchung über das Besitzfaktum, also von ein oder andrer Seite Beweisführung voraus: 5) wie dieser Beweis geführt werden solle, ist weder in dem Friedensschlus, noch in dem Executionsedikt bestimmt, wohl aber sind des heil. römischen

Reichs

Reichs löbliche Geseze und Gewohnheiten darin bestättigt, und insbesondere ist auch die Friedensvollziehung und fernere Anwendung auf die Executionsordnung und Verwaltung der Gerechtigkeit nach den hergebrachten Gesezen verwiesen. 6) Natürlicherweise kann also in Beurtheilung des Beweises über jenes Besizfaktum eines gewissen **Zeitpunkts** oder **Zeitraums**, kein anderer Maasstab, als jener in den gemeinen beschriebenen Rechten vorgezeichnete, aus der Natur der Sache geschöpfte, daher unabänderliche Maasstab zum Grund genommen werden, und wenn jedem, um diese Sanction auf sich anzuwenden, frei steht, entweder bestimmt den Besiz des ersten Tags Jenners, oder eine diesen Tag in sich fassende Besizdauer zu erweisen; so muß, wenn er lezteres wählt, der Beweis eines vorher gehabten, und eines nach diesem Tag auch noch geübten Besizes (so lang nicht der Gegentheil einen in diesem Zwischenraum von ihm geübten Besizakt darthut,) für eine hinlängliche Beweisführung geachtet werden. Mit eben dieser muß auch der Beweis eines vor solchem Tag erlangten Besizes, und einer erst nach solchem Tag erfolgten Entsezung, die einen bis dahin gehabten Besiz nothwendig voraussezt, gleiche Wirkung haben. Von der allgemein anerkannten Richtigkeit dieser Säze kann man sich nicht vollständiger überzeugen, als wenn man erwägt, daß die Benennung des ersten Tags von Anfang an die Absicht hatte, das vorhergehende Jahr ein- und die Folgezeit auszuschliessen, (§. 32) und wenn man

man hiernächst die über die Friedensvollziehung vorhandene Urkundensammlungen durchlieset, wo immer gegen einen Fall, der auf einen direkten Beweis des Zustandes am 1ten Jenner sich bezog, zehen vorkommen, in denen solcher durch den auf angegebenen Anfangs- und Endepunkten beruhenden Beweis des Besitzes eines über diesen Tag hinausgehenden Zeitraums vertretten ward. 7) Diesem allem zufolge ist diese Beweisform eben so zuläsig als jene, 8) nur daß jene weniger der Gefahr einer Entkräftung ausgesezt ist, als diese, die durch jede Darlegung eines in dem Zwischenraum von dem andern geübten 9) Besitzes aus dem Weg geräumt wird.

1) *J. P. Osn Art.* 5. §. 14. ibi: possederint — — possessione fuerunt §. 15. ibi: regebantur — — possidebant. &c.

2) *Ibidem* §. 25. ibi: Sive retenta semper sive restituta, sive — restituenda. §. 29. ibi: — illæ quæ tum temporis *adhuc* possederunt, aut interea possessionem recuperarunt; § 31. — sive *longo usu* sive *sola* observantia dicti anni *habuerunt*, retineant.

3) A possibilitate ad existentiam non valet consequentia.

4) Probatis extremitatibus temporis, probatum censetur medium seu continuatio. *Mascard de probat. Concl.* 731. & 1212. *Meier Coll. Jur. Arg.* L. 41 T. 3. §. 20. *Lauterbach Coll. Th. pr.* L. 41. T. 3. §.

5) *J. P. Osn Art.* 5. §. 31. ibi: probare poterunt *Arctior Mod. exeq.* ibi: Super facto possessionis dubio — alsbald — erörtert werden. Erster

Frie-

Friedensexecut. Receß de 1649 §. 4. *ibi*: difficultatem probationum §. 6. *ibi*: defectum sive informationis sive probationis. Zweiter Fr. Exec. Rec. de 1650. §. 31: *ibi*: cognitionem facti possessionis.

6) *J. P. Osn. Art.* 8. §. 4. *ibi*: de cætero - - serventur. *Art.* 16. §. 2. *ibi*: secundum ordinem executionis. *Art.* 17 §. 4. *ibi*: legitima causæ cognitione. §. 5. *ibi*: juris disceptationi §. 6. *ibi*: justitiæ juxta —— —— leges et constitutiones competenti administratione.

7) Mosers Erläuterung des W. Fr. aus R. Hofr. Handlungen Th. 1. S. 493. 606. u. s. w. So z. B. wegen der bei dem Friedensschluß und 1615. in Biberach gewesenen Capuciner, v. Meiern Westph. Fr. Handl. B. 50. §. 19. wegen der Rothenbergischen Ganerben durch Besitz von 1533 und 1629. v. Meiern Westph. Fr. Execut. Handl. Th. 1. S. 478.

8) Wenn also *Cramer T.* I. *Observ.* 165. ausführt: ad possessionem in anno normali probandam necessario non requiri Actus in eodem exerciti, sed sufficere, quod Actus in Annis anterioribus exerciti fuerint, nec contrarii legitime probari possint: so ist der Vordersatz allgemein, der Nachsatz aber nur in so fern wahr, als erhellet, daß der, von dem die Rede ist, entweder wirklich im Besitz sey, oder doch sonst nach dem 1ten Jenner 1624. sich noch darinn befunden habe, also jenem Anfangspunkt ein schicklicher Endepunkt correspondirt.

9) Ich sage, geübten, nicht erlangten: denn so oft nur ein erlangter Besitz, eine mit Verdrängung des andern angefangene Besitzhandlung erwiesen wird, und diese Handlung fällt zwar in jenen Zwischenraum, aber doch nach dem Jahr 1624. oder dessen ersten Tag: so ist wohl

wohl der vorige Endepunkt des gegenseitigen Besitzes aus dem Weg geräumt, aber zugleich ein anderer noch immer nach 1624. fallender Endpunkt dafür dargethan, also bleibt dennoch ein den 1ten Jenner umfassender Zeitraum für den Besitz des andern stehen.

§. 34.

Dieser Tag ist nach dem Calender zu berechnen, der durch die Beweisführung als dort üblich erscheint.

So oft jemand den Besitz am ersten Jenner durch einen vor und nachher fortgesezten Besitz erweiset; so kann die Frage, wie der erste Jenner zu berechnen sey, nicht leicht vorkommen: und eben weil jene Art als die natürlichste und leichteste diejenige war, die bei der Friedensvollziehung fast allein vorkam, so findet sich nicht, daß damals gefragt worden wäre, wie jener Tag zu rechnen sey? Indessen, wenn jemand bestimmt und geradezu den Besitz an solchem Tag darthun könnte und wollte, dann würde es darauf ankommen, da der Gregorianische Calender, den damals die Catholische angenommen hatten, und der Julianische, dem die Evangelische noch folgten, um 10 Tage von einander abweichen, so daß nach jenem der erste Jenner um zehen Tag früher eintritt als nach diesem. Anfänglich scheinet es nun, die Berechnung müsse aus dem

Julianischen Calender, dessen sich die Evangelische bedienten, genommen werden, 1) weil die Benennung des Tags aus ihrem Antrag ursprünglich geflossen ist. 2) Da aber diesem entgegen steht, daß die Bestimmung nach dem Gregorianischen dem von den Evangelischen behaupteten frühern Termin um so viel näher kommt, also ihrer Absicht gemäßer zu seyn scheint, da sie sich über den Sinn ihres Antrags, ob sie wohl voraus sehen konnten, daß ihn die Catholische nach ihrer gewohnten Rechnungsart verstehen würden, nicht deutlich für das Gegentheil erklärt haben; und da übrigens das Friedensinstrument selbst nach beeden Zeitrechnungen unterzeichnet ist, also hierdurch keinen Vorzug bestimmt: so ist, **wenn** zwischen beeden gewählt werden muß, die Meinung die richtigere, welche den Gregorianischen Calender zum Maaßstab nimmt. 3) Mir deucht aber, es ist zwischen beeden gar nicht zu wählen, sondern man hat an jedem Ort in der Anwendung bei dem Buchstaben zu bleiben, wodurch sich die wahre Zeit von selbst bestimmen wird. Nach solchem Buchstaben soll neml ich an jedem Ort der erste Jenner, ohne weitere Bestimmung oder Berechnung und Reduction, (als wovon nichts geordnet ist) angenommen werden. Wann an einem Ort der erste Jenner einfalle, davon kan die Bestimmung nicht aus andern entfernten Gegenden geholt, sie muß aus dem Gebrauch des Orts geschöpft werden. Wer von einem Ort,

wo der Julianische Calender hergebracht war, den Zustand des ersten Jenners erweisen wollte, konnte es nicht anders als durch Zeugen oder Urkunden über diesen Ort thun; diese konnten aber nicht sagen, es sey dort etwas am ersten Jenner geschehen, als wenn es an dem Tag geschehen, der nach dem Julianischen dort der erste war; wollte man hier den Gregorianischen anwenden, so müßten die Zeugen von dem, was dort am 22. December ihres Styls geschehen sey, reden, der durch Reduction alsdann der erste Jenner neuen Styls seyn würde, mithin wäre der sanktionsmäsige Beweis nicht buchstäblich geführt. Eben so umgekehrt in einem Lande, wo der Gregorianische angenommen ist. Das Wahre bei der Sache ist also wohl das: den bestimmten Beweis vom Zustand des Entscheidtages hat der geführt, wessen Beweismittel von einem ersten Jenner wörtlich reden, ohne daß es dabei der Untersuchung bedarf, ob sie von diesem Tag nach altem Styl oder nach neuem Styl sprechen; nur dann, wann je der andere auch von einem ersten Jenner buchstäblich (nicht durch Reduktion vom 22. December oder 10. Jenner) den Beweis eines entgegen gesezten Zustandes führte, mithin zwei erste Jenners des nemlichen Jahres buchstäblich bewiesen gegeneinander stünden, kommt es auf eine nach obigen Grundsäzen zu entscheidende Wahl an.

1) Meine Abhandl. Th. 1, Einl. §. 6.

2) v. Meiern a. a. O. B. 21. §. 9. kommt solcher erstmals in gemeinsamen Vorschlag.

3) Henniges a. a. O. §. 2. lit. d. *J. H. Boehmer* de potestate civili in templa, C. 2. Sect. 5. §. 7. Buckisch a. a. O. Art. 5. obs. Den ersten Jenner neuen Styls als den unzweifelhaft allein verglichenen Termin anzunehmen, wie Majer im geistlichen Staatsrecht Th. 1. §. 93, dazu finde ich bei dem Mangel einer ausdrüklichen Erklärung der Paciscenten eben so wenig hinlängliche Gründe, als wenig dieses aller Orten eine buchstäbliche Anwendung des Friedensschlusses gestatten würde, die doch billig statt finden soll. Siehe meine Abhandl. a. a. O. §. 5. N. 3. Gewiß ist wenigstens, daß bei den Traktaten die Evangelische sich meist des Julianischen, die Catholische des Gregorianischen Calenders bedienten; v. Meiern Westph. Fr. Handl. B. 12. § 1. daß man noch am Ende erklärte, die beeden Style wären gesezt, der neue voran, der alte hinten nach, Ebendas. B. 39. §. 12; daß würklich nach beeden zugleich das Friedensinstrument unterzeichnet ist, s. v. Meiern im Registerband: das Originalinstrument, und daß bei Fertigung des Executions-Recesses man noch so wenig einig war, einen Styl vor dem andern anzunehmen, daß in den Schwedischer-Seits unterschriebenen Exemplaren den alten, und in den Kaiserlicher-Seits unterzeichneten den neuen zu sezen, zum Auskunftsmittel gewählt ward. v. Meiern Westphäl. Fr. Executions-Handl. B. 7. § 25.

§. 35.

Der Termin des ganzen Jahrs 1624. liegt bei dieser Sanction nicht mit zum Grund.

Da indessen diese die Eigenschaften des dekretorischen Termins überhaupt fest stellende Sanction des ersten Jenners namentlich erwehnt, und dennoch in andern Stellen bei gewissen Gegenständen das Jahr 1624. und jeder dessen Theil zum Entscheidziel aufgestellt wird; so fragt man billig, wie fern die hier und sonst allgemein abgeredete Eigenschaften dieses Termins auch auf das ganze Jahr 1624. als Entscheidziel sich beziehen? Unter den Worten dieses zweiten Absazes, worinnen einige dasselbe für mitgenannt halten r), liegt es offenbar nicht; denn es heißt nicht: **der Termin solle seyn das Jahr 1624. und dessen erster Tag**, wo man mit Grund sagen könnte, des Jahres und des Tages sey als zwei verschiedener Termine gedacht, sondern es steht vielmehr: **der Termin solle seyn der erste Jenner des Jahrs 1624.** wo offenbar die Erwähnung des Jahrs nicht ein eigner Theil des Subjects, sondern nur die zur Kenntlichkeit des allein das Subject ausmachenden ersten Jenners nöthige Qualification ist: folglich kann unter diesen Worten das ganze Jahr, als ein weiteres mitgenanntes Entscheidziel, nicht verstanden werden. Zwar heißt

es am Ende: (worauf jene sich hauptsächlich berufen) **an vorgedachtem Jahr und Tag;** dabei ist es richtig, daß das Wort **und** nicht selten in einem disjunctiven Sinn genommen werde 2), es könnten folglich jene Worte ausser aller Verbindung wohl die beede verschiedene Termine unter sich fassen. Allein nicht zu gedenken, daß der disjunctive Sinn nicht, sondern der copulative der gewöhnliche bei jenem Verbindungswort sey 3), jener also nur da angenommen werden könne, wo andere Umstände bezeichnen, daß er gemeint gewesen sey, welche hier aber nicht, wie anderwärts in einer ähnlichen Stelle 4), vorhanden sind; so kann hier eine solche Deutung nie angenommen werden, einmal weil das auf die Worte **Jahr und Tag** sich beziehende Beiwort nicht in der mehreren Zahl, sondern in der einfachen steht (*dicti* anni dieique), also nicht ein gedoppeltes, sondern ein einfaches Subjekt bezeichnet, zum andern und hauptsächlich, weil das Beiwort sich auf die vorher schon geschehene Benennung des Subjekts bezieht (dicti), vorher aber bestimmt nur von dem ersten Tag des Jahrs (also nur von einem Theil des Ganzen, nicht von dem Ganzen und einem Theil desselben) geredet worden ist.

1) *Hoffmann* de die decr. §. 53. *Wippermann* l. c. §. 222.
2) *Besold* Thes. pract. V. Und.
3) *Wehner* Obs. pract. V. Und.

4) *I. P. Osn. Art.* 5. §. 43. *ibi* anno dieque supra *dictis*.

§. 36.

Ob er gleich sonst meistens die nemliche Eigenschaften hat.

Dennoch aber ist es richtig, daß die Eigenschaften, die hier dem decretorischen Termin des ersten Jenners beigelegt sind, auch von jenem des ganzen Jahrs verstanden werden müssen, wo nicht eine Verschiedenheit geordnet ist. Es haben nemlich zu dem Gedanken, eine eigne Sanction über die Natur des decretorischen Termins vorauszuschicken, die kaiserliche Gesandte den Anlas gegeben, welche, nachdem lange schon in den Projekten beeder Seits das Regulativ auf wiewohl verschiedene Entscheidjahre gesezt worden war, ohne daß eine solche allgemeine Bestimmung vorangegangen wäre, im Julius 1646. ihrem Projekt die Bemerkung vorausschikten, es solle das ganze Jahr 1624. im kirchlichen und politischen zum Maasstab der Restitution angenommen werden 1). Die Evangelische, denen diese Fassung einleuchtete, übertrugen gleich diese vorausgeschikte allgemeine Sanction noch in eben dem Monat in ihre Projekte, und sezten ihr alle die Eigenschaften bei, die sie schon vorhin nach ihren Projekten dem Entscheidziel in den einzelnen Fällen, wo dessen

Erwähnung geschah, beigelegt hatten z). Damals, als diese Uebertragung geschah, hatten die Evangelische noch keinen Tag zum Entscheidziel vorgeschlagen, sondern sowohl bei den unmittelbaren und mittelbaren Kirchengütern, als bei der Religionsübung, gieng ihr Vorschlag gleichförmig auf das Jahr 1621. und jeden dessen Theil. Die allgemein von diesem Termin handelnde, und seine Eigenschaften ohne Unterschied bestimmende Sanction konnte damals also auch nicht restrictiv auf einen Theil der Gegenstände verstanden, sondern mußte auf alle, worinn des Entscheidziels Erwähnung geschah, bezogen werden. In der Folge erst schoben die Evangelische den ersten Tag des von den Catholischen vorgeschlagenen Jahres 1624. in die Artikel von den Kirchengütern, und in andere gleicher Art ein, da sie schon die Eigenschaften dieses Termins fest gesezt hatten, schoben ihn blos deswegen ein, um die spätere Veränderungen solchen Jahres von sich abzuwenden, also aus keiner Ursache, welche eine Entstehung differenter Eigenschaften zwischen dem nun auf den ersten Jenner zurükgeführten, und dem noch ferner auf dem ganzen Jahr bestehenden Entscheidziel erklärte. Daher müssen alle von dem Termin in dieser Sanction genannte Eigenschaften von dem ganzen Jahr als Entscheidziel auch gelten, wenigstens jene **unstrittig**, die schon vor dieser Differenz zwischen dem ersten Tag und dem ganzen Jahr in der vorausgeschikten Sanction des

Nor-

Normaltermins festgestellt waren, wohin denn namentlich der Saz gehöret, daß dieser Restitutionstermin sich auf Veränderungen im Staat, so der Religion wegen geschehen sind, erstrecke 3). Da nun von allen übrigen Prädikaten des Entscheidziels, wie die Folge zeigen wird, ohnehin in der Sanction über das Entscheid-Jahr namentliche Wiederholung geschehen ist: so konnte mit Recht eine allgemeine Anwendbarkeit dieser Sanction auch auf das Entscheidjahr behauptet werden 4).

1) v. Meiern Westph. Fr. Handl. B. 20. §. 24.
2) Ebendas. B. 21. §. 9. N. 1.
3) Allda Art 1.
4) Ohne Grund schränkt also die hier erzählte Eigenschaften und namentlich jene Ausdähnung für das politische auf Reichsstände ein, *Albini* apud *Schmid* in thes. jur. eccl. T. 4. Diss. 4. C. 4. §. 3 - 8. *Endres* apud *Schmid* T. 4. Diss. 6. C. 2. §. 20. doch davon seiner Zeit bei dem Art. 5. §. 31. des Westph. Fr. ein mehreres!

§. 37.

Die Grenzlinie zwischen dem Termin des Tags und jenem des ganzen Jahrs wird sehr verschieden gezeichnet.

Wenn nun aber, was von dem Entscheid-Tag gesagt wird, auch von dem Entscheid-Jahr der Regel nach gilt, und doch in einigen Stellen

len nur von dem ganzen Jahr die Rede, und die Verschiedenheit der Termine nach reifen Berathschlagungen eingeschoben worden ist, mithin irgend ein charakteristischer Unterschied zwischen beeden zu finden seyn muß: so fragt man billig, worinn dieser Unterschied bestehe. Eine Frage, deren praktischer Nutzen eben nicht sehr groß ist, da die Fälle, die am häufigsten vorkommen, durch die Specialsanctionen, welche die Anwendung eines oder des andern Termius bestimmen, ihre zuverläsige Richtschnur bekommen haben; deren Erörterung aber ohne Unvollständigkeit nicht unterbleiben kann, da die Meinungen der Ausleger darüber so sehr getheilt sind. Einige a) suchen den Unterschied in der Form des Gegenstandes, wollen den Tag auf Rechte von fortwährender Ausübung (jura continua), das ganze Jahr aber auf Rechte von unterbrochener Ausübung anwenden 1); ohne zu bedenken, daß im Frieden nicht eine einzige Sanction ist, die das zum Verschiedenheitszeichen aufstellt, wohl aber häufig Rechte lezterer Art auf den Entscheid-Tag verwiesen worden 2). Andere b) sezen die Materie des Gegenstandes zum Unterscheidungszeichen; wo von Kirchengütern die Rede ist, soll der Entscheid-Tag, wo von Religionsübung die Frage entsteht, das ganze Jahr angenommen werden 3): sie stossen aber eben damit an vielen Orten an 4), und haben selbst den Buchstaben der Sanctionen, welche die Natur dieser

Ter-

Termine fest sezen, gegen sich, indem jene vom ersten Tag alle Kirchensachen, nicht blos Kirchengüter, zu ihrem Gegenstand festsezt (§. 23), jene vom ganzen Jahr aber unter ihren Gegenständen neben der Religionsübung auch Kirchengüter mancher Art nennt 5). Wieder andere c) nehmen den Unterschied von der Beweislichkeit her; leicht beweisliche Gegenstände sollen den Tag, schwerer beweisliche aber das ganze Jahr zum Regelmaas haben 6). Allein wenn im ganzen Friedensschlus keine Stelle ist, die auf die Leichtigkeit oder Schwürigkeit des Beweises zurük wiese, wenn vielmehr Gegenstände gleicher Beschaffenheit, wobei mithin gleiche Beweislichkeit eintritt, bald nach dem einen, bald nach dem andern Termin im Friedensinstrument gemessen werden 7); so ist offenbar jene Auslegung vielem Anstos ausgesezt. Noch andere d) suchen den Unterscheidungscharakter in der Person derer, die Restitution zu verlangen haben, [in dem Activsubjekt der Sanction], wo dieses landsässige Personen sind, nehmen sie das ganze Jahr an, wo es Reichsunmittelbare sind, den ersten Tag 8). Sie haben die Worte der Hauptsanction vor sich, die bei dem ersten Tag von Restitution der unmittelbaren, (§. 57.) bei dem ganzen Jahr von Restitution der Landsassen redet: doch macht ihnen das noch Schwürigkeiten, daß in einigen Stellen auch bei der Restitution mittelbarer Personen auf den ersten Jenner zurükgewiesen wird 9). Daher nehmen

noch andere e) die zweite und die lezte dieser Meinungen zusammen, und sagen, wo von Religionsübung und mittelbaren Kirchengütern, die an mittelbare zu restituiren seyen, gesprochen werde, da gelte das ganze Jahr, wo aber von unmittelbaren Kirchengütern oder von mittelbaren die an unmittelbare zu restituiren sind, die Rede sey, da komme der erste Tag in Anwendung 10). Doch auch hier sind nicht alle Schwürigkeiten gehoben, wenn man nicht mit jenen Auslegern Säze in den Friedensschlus einschieben will, um die einzelne Stellen mit der Auslegung passend zu machen 11). Noch andere f) sagen, der Tag ist Regel, das Jahr Ausnahme, die nur da in Betracht kommt, wo sie ausdrüklich geordnet ist 12), bringen aber zu dieser Behauptung weder eine Sanction des Friedens, noch einen Grund aus der Natur der Sache vor.

1) *Auctor* antipalladii Wormatiensis. Dessen Widerlegung s. in Mosers Reichsfama Th. 17. Cap. 14.

2) Z. B. das Recht der ersten Bitte, der Confirmation u. d. gl. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 26.

3) *Buckisch* Art. 5. Obs. 10. *Schüz* Manuale pacif. q. 10. *Decker* de pac. civ. rel. L. 1. C. 29. *Fleischer* de jure reform. §. 36. Moser von der teutschen Religionsverfassung B. 1. Cap. 9. §. 8. *Struv.* in Corp. jur. publ. C. 6. §. 67. *Pfeffinger* ad Vitriarium L. 1. T. 15. §. 26. *Masc.v* princ. jur. publ. L. 4. C. 17. §. 4, *de Günderrode* Abhandlung des teutsch. Staatsrechts L. 8. Cap. 2. §. 16.

§. 16. Henniges a. a. O. Art. 5. §. 31. Na. d. & e. Noch mehrere s. bei Hoffmann a. a. O. (Na. 10.) Na. 206.

4) Z. B. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 26. wo von einer auf den ersten Jenner zu exercirenden Religionsübung die Rede ist.

5) *J. P Osn Art.* 5. §. 31.

6) *Reichart* de termino a quo restitut. bonor. eccles. *Cranz* de eo quod circa reditus bonor. eccles. -- justum est.

7) Z. B. der Besiz von Kirchen, Schulen, Stiftungen, *J. P. Osn. Art.* 5. §. 25. vergl. mit §. 31.

8) *Barthel* Opera T. 1. Op. 3. Art. 2. §. 2. *Kraitmayr* ad Cod. Bav. T. 5. C. 20. §. 12. No. 1. **Gundling** Discurs über den Westph. Fr. Art. 5. §. 2. Na. restitutionis. **Roth** Vertheidigung der rechtl. Staatsbetr. §. 29. *Wiesenhavern* Grundsäze des Kirchen-Staatsrechts der Protestirenden, Th. 2. C. 4. Abschn. 4. §. 6. *Kemmerich* introd. ad jur. publ. L. 7. C. 4. §. 71. *Zeth* de jure reformandi P. 2. C. 3. §. 44. *Dithmar* de anno decretorio §. 9. *Treuer* de monstro arbitrarii juris territorialis §. 6.

9) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 26. wo offenbar von Restitution der mittelbaren Geistlichen die Rede ist.

10) *Wippermann* l. c. §. 219 - 222. *Hoffmann* de die decretorio §. 49 - 52. *von der Becke* de die decretorio §. 6.

11) Z. B. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 26. wo, um die Stelle unter die Regel zu qualificiren, gesagt wird, es sey dort nur die Rede von Clöstern, die catholische S t ä n d e besessen hätten. **Hoffmann** a. a. O. §. 53. welches doch nicht angeht. S. **Rochs** neuen Aufschlus S. 35.

12) **Roch** a. a. O. S. 30.

§. 38.

§. 38.

Es ist ein Unterschied zu machen, ob die streitende Theile blos im Verhältnis als Reichsbürger, oder in jenem als Landesherrn und Unterthanen, mit einander stehen.

Was an diesen Meinungen Wahrheit oder Irrthum sey, wird sich am besten entdecken lassen, wenn man die Natur der verschiedenen Strittigkeiten, ihre verschiedene Beschaffenheit, und den dadurch bestimmten Gang der Tractaten erwägt. Sobald einmal festgesezt war, daß niemand der Religion wegen vergewaltigt werden solle; so bald also dadurch auser Streit war, daß Reichsstände und Personen der protestantischen Religion im deutschen Reich seyn durften, so blieben nur noch dreierlei Hauptclassen von strittigen Religionsverhältnissen über: Das Verhältnis der Religionsgesellschaften 1) und ihrer gesellschaftlichen Besizungen gegen den Regenten anderer Religion, das Verhältnis der eigentlich geistlichen Gesellschaften 2) und ihres gesellschaftlichen Vermögens gegen den Regenten anderer Religion, endlich das Verhältnis der Reichsstände beeder Religionen gegen einander in Bezug auf beederlei Gesellschaften, so oft wechselseitige Reichsständische Rechte darauf eintraten und sich kreuzten. Man erwäge nur,

nur, daß bei Reichsstädten, wo beederlei Religionen ihre öffentliche Uebuug und Theilnahme an dem Staatsruder erlangt hatten, keine solcher Religionsgesellschaften, als einer Regentengewalt anderer Religion unterworfen, angesehen werden konnte, weil sie selbst eben so gut mit daran Theil hatte, daß also, so wie das ganze Corpus vorher als Reichsstand zu betrachten war, also nun, nachdem durch jene Religionsspaltung Fälle möglich geworden waren, wo solches nicht mehr als ein Corpus betrachtet werden kann, in diesen Fällen beede Theile gegeneinander nicht anders als zwei unmittelbare Corpora betrachtet werden können, deren keines unter dem andern oder unter der gemeinschaftlichen Regimentsverfassung, sondern jedes unmittelbar unter Kaiser und Reich stehet, wie solches der römische König Ferdinand schon bei den Tractaten über den Religionsfrieden erkannte 3), und beede Friedensinstrumente es nicht undeutlich bestätigen 4): man erwäge, sage ich, diesen richtigen Saz, und gehe dann alle vor dem Westphälischen Frieden vorgekommene Religionsbeschwerden (die Beschwerden über Ungleichheit der Reichsverfassung gehören so wenig unter obige Classen, als unter die Disposition des Entscheidjahrs) durch, uud sie werden sich alle richtig auf obige drei Classen zurükführen lassen. Die Natur obiger Classen der Beschwerden war aber sehr verschieden. In Bezug auf die Religionsgesellschaften waren beede Religionstheile

einig,

einig, daß solche bleiben müßten, daß sie zu ihrer Existenz Güter und Renten, und zwar eher mehr als weniger, als sie vorher hatten, bedürften: da war also blos die Frage, ob sie unveränderlich die vorige Religion behalten müssen, und was im Fall einer Veränderung der Regent für Einflus darinn haben könne. Anders war es mit den eigentlichen geistlichen Gesellschaften, diese hielten die Evangelische meistens für zwekwidrig, alle aber für zweklos: sie stellten mithin dabei nicht blos die Frage auf: dürfen solche so gut der evangelischen als catholischen Religion zugethan seyn? sondern es kam auch die weitere zur Sprache: dürfen sie nicht ganz eingezogen, ihre Güter von dem Reichsstand, dem die Stiftung angehört, eingenommen werden? Hier war also bei der Bejahung oder Verneinung der Frage nicht blos mittelbar, nemlich in so fern jedem Regenten angelegen ist, seine Religion und deren Vortheile ausgebreitet und nicht eingeschränkt zu sehen, sondern unmittelbar, in so fern nemlich das Staatsvermögen, worüber ihm die Disposition zusteht, dadurch vermehrt oder vermindert wird, sowohl der evangelische Landesherr, als der catholische geistliche Obere, dessen kirchliches Staatsvermögen (dieser Ausdruk wird jener damaligen hierarchischen Verfassung nicht unangemessen seyn) in dem Aggregat des Vermögens aller ihm untergebenen geistlichen Gesellschaften bestand, interessiret. Eben so unmittelbar waren dann auch

Reichs-

Reichsstände dabei interessirt, wenn von den Rechten, die ein catholischer Stand gegen einen Protestantischen, und umgekehrt, habe, die Frage war. Dieser und der vorige Fall kamen also darin überein, daß sie unmittelbar eines Reichsstandes Interesse betrafen, und unterscheiden sich dadurch von dem ersten, der es ordentlicher weise nur mittelbar betrift. Ferner wenn von dem Verhältnis zweier Reichsstände gegen einander die Rede ist, so kommen sie hier nicht unter dem Gesichtspunkt als Landesherrn, sondern unter jenem als unmittelbare Reichsbürger in Betracht; unter dem Gesichtspunkt als Landesherrn erscheinen sie nur alsdann, wenn ihr Verhältnis gegen Unterthanen, ihre daraus entspringenden wechselseitigen Rechte in Frage sind. So erscheinen sie auch nur unter dem Gesichtspunkt als Reichsstände, wenn von dem Besiz unmittelbarer Stiftungen die Rede ist, als wozu sich die Evangelische nicht kraft einer ihnen zusammen darauf zustehenden Landeshoheit, sondern vermög ihres mit den Catholischen gleich geniessenden Bürgerrechts fähig achteten. Auch bei mittelbaren dem Clerus zugehörig gewesenen Stiftungen, obwohl da Landeshoheit Grund oder Vorwand zur Einziehung war, erscheinen sie doch in deren Behauptung wieder nicht als Landesherrn, sondern nur überhaupt als der unmittelbare Reichsbürger, der eine Einziehung vorgenommen hat, oder vornehmen will, und dem ein anderer

un-

unmittelbarer Reichsbürger, nemlich der, zu dessen Diöces oder Provinz es gehört, solche Einziehung bestreitet. Hingegen bei der Frage, ob Unterthanen eine Religionsübung zu gestatten sey oder nicht? erscheinen die Stände als Landesherrn. Hier hat zunächst ein Oberherr mit einem Untergebenen, in jenen beeden Fällen ein Reichsbürger mit seines Gleichen zu thun.

1) Religionsgesellschaften nenne ich weltliche Gemeinheiten, mit ihren Seelsorgern und Oberhirten zu gemeinschaftlicher Religionsübung vereinigt.

2) Geistliche Gesellschaften sind Verbindungen des Clerus unter sich zu gewissen gemeinschaftlichen religiosen Zwecken.

3) Lehmanns Akten des Religions-Friedens, Cap. 19. *ibi* und hätten vermög der Rechten Gleich über seines Gleichen in Religionssachen kein Gebot und Verbot zu sezen.

4) Religions-Friede §. 27. *ibi* wie hier oben beeder Religion Reichsständ halb 2c. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 9. *ibi:* magis quam Statibus.

§. 39.

Denn nach der Natur der Sache und den Worten des Friedensschlusses

Die wesentliche Verschiedenheit beeder Fälle leuchtet in die Augen. Wo ein Gleicher mit seines Gleichen zu thun hat, da kann er, auch

wenn

wenn ihm das Recht zur Seite steht, in einem regulirten Staat (besondere nach jeder Staatsverfassung einzeln erlaubte Fälle ausgenommen) sein Recht nicht selbst gegen den andern, der sich nicht bequemt, durchsezen; geschieht es aber ausser einem erlaubten Fall der Selbsthülfe, so ist seine Handlung, auch wenn er die gerechteste Sache hat, eine unerlaubte Vergewaltigung, es mag sie nun der eine oder der andere von beeden streitenden Theilen gethan haben. Ganz anders verhält es sich in Fällen, wo der Reichsstand zunächst bloß als Landesherr in Verhältniß gegen seine Unterthanen handelnd erscheinet. Freilich der Unterthan darf eben so wenig und noch weit weniger, wo er Recht hat, solches eigenmächtig gegen den Regenten durchsezen. Aber der Regent vermög seiner obrigkeitlichen Gewalt, die ihm zu Durchsezung aller **rechtmäßigen** Verordnungen ein gegründetes Zwangsrecht beilegt, damit er das Schwerdt nicht umsonst trage, kann, **wo er Recht hat**, solches allerdings durch die nöthige Zwangsmittel durchsezen. 1) Wenn also ein Gleicher von seines Gleichen entsezt worden ist, so ist er, wo einmal die Entsezung nicht verhindert werden konnte, und also vollzogen worden ist, wenn auch ihm dem Entsezten das Recht zur Seite steht, nicht befugt, eignen Gewalts dies abzuthun, er bedarf obrigkeitlicher Hülfe, er bedarf der Restitution. So noch vielmehr der Unterthan gegen seinen Landesherrn. Allein umgekehrt nicht so

der Landesherr: wäre der auch entsezt worden, oder außer Besiz gekommen, immer, wenn er ein Recht auf Wiederherstellung dieses Zustandes hat, darf er dieses durch seine Regenten-Gewalt selbst bewürken: 2) er kann eigentlich nie in den Fall kommen, wo er, um zu einem ihm zustehenden Recht gegen seine Unterthanen zu gelangen, Restitution suchen müßte. Findet er auch gut, sich gegen seine Unterthanen der Obristrichterlichen Hülfe zu bedienen, so ist allemal dieses Gesuch keine Bitte um Restitution, sondern bloß ein Verlangen, ihm in rechtmäßigen Anordnungen gegen die Widerspenstigkeit der Unterthanen Schuz zu geben. Wenn nun da, wo die Eigenschaft des **Entscheidtags** bestimmt wird, der Effect deutlich dabei genannt wird, daß nach demselben Churfürsten und Fürsten, Stände gegeneinander und gegen den Clerum, fort umgekehrt dieser gegen sie restituirt werden sollen, und wenn umgekehrt da, wo der Hauptsiz des Entscheidjahrs ist, es heißet, daß darnach die Unterthanen einer Religion unter einem Landesherrn anderer Religion, also gegen diesen und sein Interesse restituirt werden sollen, keineswegs aber umgekehrt einer Restitution des Landesherrn gegen seine Unterthanen Erwähnung geschieht, wer sollte wohl Bedenken nehmen, mit mir aus dieser Wahrnehmung, verbunden mit vorstehenden Betrachtungen, nachstehende Schlußfolgen zu ziehen: a) So oft reichsunmittelbare Personen das Subject sind, das im Fall der Besizentsezung

Resti-

Restitution bedarf, so oft also beede streitende Theile in dem Fall seyn könnten, daß sie gegen einander Restitution suchen müßten, so ist auf den **Entscheidtag** zu sehen: so oft nur ein Theil. nemlich Unterthanen, das Subject sind, das im Fall einer Besizentsezung eines Restitutionsgesuchs bedarf, so ist das **Entscheidjahr** zum Grund zu legen. 3) Folglich b) so oft von Rechten der Reichsunmittelbaren gegen einander und gegen den Catholischen **Clerum**, als einen eignen Staatskörper, die Rede ist, so geht es nach dem **Entscheidtag**, so oft von Verhältnissen mittelbarer **weltlicher** Gemeinheiten und ihrer Landesherrn gegen einander die Rede ist, so gilt das **Entscheidjahr.** 4)

1) Deswegen verordnen die Reichsgeseze „ daß „ ein Unterthan nicht leichtlich gegen seinen „ Landesherrn gehört, sondern an ihn zurück„ gewiesen, und besonders in Sachen, wo des „ Status publici Interesse mit einläuft, " nicht leichtlich (also nicht ohne sehr wahrscheinlich gemachte Anwendung der Obrigkeitlichen Gewalt auf Dinge, die außer den Grenzen der Regenten-Befugniß liegen) „ Inhibitionen erkannt „ werden sollen " *Rec. imp. noviss.* §. 106. *Capitul. Joseph. II. Art.* 15. §. 4

2) Es bemerkt deswegen der kaiserliche Wahlvertrag als eine Folge der Reichsconstitutionen, daß „ die Reichsstände sich selbst und mit Aßi„ stenz der benachbarten Stände bei ihren her„ gebrachten und habenden Landesfürstlichen „ Rechten schüzen, und die Unterthanen zum „ Gehorsam bringen mögen. **Capitul.** *l. cit* §. 8.

3) Diese Idee hat schon dem Ungenannten im Grundriß § 76 (S. § 21. No. 12.) vorgeschwebt, nur daß er sich solche nicht deutlich entwikelt, und daher sein Ausdruck nicht Genauigkeit genug hat.

4) Man denkt vielleicht, es sey diese Distinction unvollständig, weil der Fall, da ein Mittelbarer gegen den andern Rechte prätendirt, nicht genannt sey. Allein ich habe darauf anderwärts schon geantwortet, nemlich, der Regent und der Unterthan sind in diesem Fall eine Person: der Regent muß die Rechte seines Unterthanen gegen einen andern Reichsstand und dessen Unterthanen als einen Theil seines Staatsvermögens, oder das Recht seines Religionsverwandten Unterthanens gegen einen dieser Religion nicht beipflichtenden vertreten. Der Evangelische Unterthan konnte sie aus einem Reformationsrecht nicht an sich ziehen, sein Besiz floß aus dem Kraft Reformationsrechts ihm ertheilten Schuz seines Landesherrn. Meine Abhandl. 2. B. 3. St. § 93. oder wie sich *Hert de Stat. imp. jure reformandi Sect.* 2. *C.* 4. *pag.* 133. ausdruckt, „ die Unterthanen sind unter den Ständen tan„ quam relatum in suo referente begriffen “. In jenem Fall hat es ein Reichsstand mit dem andern, in diesem der dissentirende Unterthan mit seinem Landesherrn andrer Religion zu thun. Zur ersten oder andern obiger zwei Classen qualificirt sich also allemal der Fall, wo zwei mittelbare miteinander in Collision stehen, von der Becke l. c. §. 56. Pütters Rechtsfälle Th. 2. St. 196. §. 67. Meine Abhandl. Th. 2. St. §. 116.

§. 40.

§. 40.

So wie nach der gänzlichen Harmonie aller im Frieden entschiedenen Beispiele, ist im ersten Fall der Tag, im lezten das ganze Jahr normal.

Wenn ferner jener Unterscheidungscharakter sich in allen im Westphälischen Frieden auf ein Entscheidziel zurückgeführten Fällen wahr findet, so ist alsdann durch Induktion der sicherste Beweiß seiner Richtigkeit geführt. Und so findet er sich würklich. Bei Augsburg, Dünkelspiel, Biberach, Ravensburg wird nicht blos wegen des Kirchenguts, sondern selbst auch wegen der Religionsübung dieser weltlichen Gemeinheiten der Entscheidtag vorgeschrieben: 1) aber dafür sind es auch hier die zwei Religionstheile einer gemischten Reichsstadt (welche in dem Verhältnis verschiedener Reichsstände unter diesem Gesichtspunkt erscheinen,) von denen die Rede ist, jeder Theil war bei ihnen gleich gut in dem Fall, wenn er benachtheiligt war, sich nicht selber Recht schaffen zu können, sondern der Restitution zu bedürfen, keiner war in Verhältnis gegen den andern als Regent zu betrachten, und es ist also die oben festgesezte Regel (§. 38.) welche es erklärt, warum hier auf den Entscheidtag gesehen ward. — Die unmittelbare Kirchenstiftungen sind nach dem Entscheid-

tag zwischen beeden Religionstheilen getheilt, 2) und allemal ist bei der Frage über deren Besiz von Reichsständen und von Rechten des Clerus, niemals von dem Verhältnis weltlicher Religionsgemeinden gegen den Landesherrn die Frage. Eben so sind bei den mittelbaren Kirchenstiftungen die Rechte der Protestantischen Reichsstände und des Katholischen Clerus auf deren Besiz nach dem Zustand jenes Tages gemessen, 3) und auch hier finden sich die vorige Umstände zu Erläuterung der Ursache von der Wahl dieses Termins. Als hingegen, obwol in dem Abschnitt von den unmittelbaren Kirchengütern, dennoch nicht von diesen und dem Religionszustand des Clerus allein, sondern überhaupt von dem Ganzen, in den gemischten Bisthümern die Rede seyn sollte, so ward hier nicht der Tag besonders, noch auch das ganze Jahr und jeder dessen Theil, sondern nur unbestimmt das Jahr genannt: 4) so daß nach Beschaffenheit des Gegenstandes der erste Jenner und das ganze Jahr unterstellt werden kann. 5) Als hingegen bei der Sanction über mittelbare Klöster auch von ihrer Religionsübung eine Reduction auf ein Entscheidziel beliebt ward; so wählten die Paciscenten nicht das ganze Jahr, sondern bestimmt den ersten Tag 6) in Gleichheit mit der oben aufgestellten Regul, weil es hier nicht zweideutig war, daß keinesweges von dem Verhältniß und den Rechten weltlicher Religionsgemeinden, sondern von den Rechten der Reichsstände und

der

der Geistlichkeit gegeneinander paciscirt werde. Bei der Disposition über die Reichsstädtische Religionsverfassung wird, wo von der Religionsübung der weltlichen Gemeinheit in einer nicht gemischten Reichsstadt die Rede ist, auf das **ganze Jahr** zurückgesehen, 7) gleich darauf aber von dem Zustand und der Religionsübung einzelner, in solchen gelegener Klöster, also von dem Verhältniß der Geistlichkeit gegen die Stadt als Reichsstand, sodann von dem Ueberdrang, der ihnen seit 1624. zugefügt worden, und weswegen sie Restitution bedürfen, also von Beschwerden ihrer gegen den Kaiser oder andere Stände mit Verweisung auf den **Entscheidtag** gesprochen. 8). In der Sanction von den Würkungen und Schranken des Reformationsrechts überhaupt, wo immer von dem Verhältniß weltlicher Religionsgesellschaften gegen den Landesfürsten die Rede ist, liegt auch bei jeder Beziehung auf ein Entscheidziel **das ganze Jahr** zum Maasstab vor. 9) In Lehen, wo sich der Vasall und der Lehenherr um das Reformationsrecht stritten; in strittigen Territorien, wo jeder von zweien Recht und Besiz der Landeshoheit und des ihr anhängigen Religionsrechts behauptete; in gemeinschaftlichen Landen, wo jeder der Gemeindsherrn in seinem unzertheilten Antheil der Landeshoheit einen Grund zur Ansprache auf das Reformationsrecht hatte, und doch zwischen Gemeineren verschiedener Religion weder eine gemeinschaftliche Ausübung dieses Rechts mög-

lich war, noch eine einseitige ohne Widerspruch und Anomalien in der Gemeinschaftsverfassung geschehen konnte; 10) in allen diesen drei Landen konnte von dem Verhältniß der Unterthanen gegen den Landesherrn andrer Religion keine Frage entstehen, so lang die Unentschiedenheit der Religion des Landesherrn, mithin der desfalsige Streit zwischen mehreren Ständen, die dabei Rechte oder Ansprüche hatten, dauerte. Der Steit betraf dort zunächst das Interesse verschiedener Reichsstände gegeneinander, bei dem jeder das Interesse seiner Religionsverwandten Unterthanen als unabgetrennt von dem seinigen mit in dieses ziehen mußte. Sollte also hier die Sache auf ein Entscheidziel ausgestellt werden: so ist es wiederum leicht aus obigen Grundsäzen zu erklären, warum der Tag, nicht das ganze Jahr hier normal wurde. Bei den auswärtigen Renten der Kirchengüter, die in die Reformation fielen, war der Clerus, der mit der ganzen Stiftung auch diese foderte, und der Catholische Reichsstand, unter dessen Bottmäßigkeit sie lagen, und der, wenn sie die Geistlichkeit nicht mit der Stiftung erhalten konnte, sie wenigstens auch dem evangelischen Herrn der Stiftung nicht abfolgen lassen wollte, Gegenpart des reformirenden Reichsstandes, und so ward auch dieser Streit zwischen Reichsständen unter sich und mit dem Clerus auf den **Entscheidtag** ausgesezt. 11) Weiter bei der geistlichen Gerichtbarkeit war die Hauptfrage die: welche Kirchengewalt mit der Religions-

übung

übung derer Unterthanen, die unter Herrn anderer Religion lebten, verbunden seyn solle. Es hatte deswegen der Friedensschluß den Saz aufgestellt: Evangelische Unterthanen können ihre eigene geistliche Gerichtbarkeit gegen den Landesherrn behaupten, wenn eine solche im Entscheidjahr existirte. Die natürliche Billigkeit erforderte, den Catholischen im umgekehrten Fall gleiches Recht wiederfahren zu lassen. Da aber nun nach der Catholischen Kirchenverfassung die geistliche Gewalt nicht auf der ganzen Gemeinde ruhet, nicht die Kirchendiener und Vorsteher darinn Vertreter der Gemeinde sind, sondern ein eigenthümliches und ausschließliches Vorrecht des Clerus, und zwar nicht des ganzen Clerus, sondern derjenigen Stellen aus solchem, die das Kirchenregiment hergebracht haben, dabei eintritt; so konnte freilich den Catholischen Unterthanen, die im Entscheidjahr ein solches ihrer Religionsverfassung gemäses Regiment hergebracht hatten, dessen Fortdauer nicht zuerkannt werden, ohne zugleich gewissen Personen des Clerus, und zwar meistens solchen, die zugleich Reichsstände sind, eben damit auch Rechte zuzusprechen. Doch aber war alsdann nicht die Rede von den Rechten des ganzen Clerus, als einer eigenen Gesellschaft, sondern nur von den Rechten einzelner Personen daraus, als Vorsteher solcher weltlichen Religionsgemeinheiten, also als zu solchen Religionsgesellschaften gehöriger Personen, bei denen die etwa mit besizende Qua-

lität eines Reichsstandes auf diesen Gesichtspunkt keinen Einfluß hatte, sondern dabei Nebensache war: die Hauptdecision betraf immer das Interesse solcher weltlichen Religionsgemeinden in Verhältniß gegen ihren Landesherrn anderer Religion: und so folgt es auch hier noch immer aus jenen aufgestellten Unterscheidungsgrundsäzen, daß hier nicht der Tag, sondern das **Jahr** Entscheidziel ward. 12) Endlich selbst da, wo die Rechte der Evangelisch-Lutherischen in der Unter-Pfalz gegen ihren damals reformirten Landesherrn ihre Bestimmung erhielten, und dabei Ausnahmsweise das sonst nur für die Verhältnisse beeder Evangelischen Religionstheile gegen den Catholischen bestimmte Entscheidziel zum Maaßstab gesezt ward, sind noch eben diese Grundsäze anwendbar; es ist nemlich auch hier das ganze **Jahr** angenommen, 13) weil von dem Zustand weltlicher Religionsgemeinheiten in Bezug auf das landesherrliche Reformationsrecht die Rede ist. Die vollständigste Induction bestätigt also die Wahrheit, daß der Unterschied zwischen dem Entscheidjahr und Entscheidtag dem oben aus der Natur der Gegenstände geschöpften Unterschied zwischen Sachen, die zunächst den Zustand weltlicher Religionsgesellschaften, und Sachen, welche kirchliche Verhältnisse der Reichsstände unter sich und gegen den Catholischen Clerus zunächst betreffen, correspondiren.

1) J. P. *Art.* 5. §. 3. *ibi*: *dicti* anni diei que.

2) *Ibid.* §. 14, 15, 20.

3) *Ibid.*

3) *Ibid.* §. 25, 26.
4) *Ibid.* §. 23. *V.* quatenus id 1624.
5) *Henniges l. c. Art.* 5. §. 23. *lit. Q.* Künftig bei Erklärung dieser Stelle davon das nähere.
6) *J. P Osn. Art.* 5. §. 26. *V.* quovis in loco dicto anno dieque.
7) *Ibid.* §. 29. *V.* religio anno 1624.
8) *Ibid. V.* Statu qui fuit d. 1. Jan. 1624. — *item* — in quo Calendis Jan. prædicti anni 1624.
9) *Ibid.* §. 31 - - 37.
10) *Ibid.* §. 42. & 43. Meine Abhandl. 1. B. 4. St. §. 94. u. 95.
11) *Ibid.* §. 46. & 47. Meine Abhandl. 2. B. 4. St §. 120.
12) *Ibid.* §. 48. & 49.
13) *Ibid.* Art. 4. §. 19.

§. 41.

Zwischen beeden Terminen wollen viele Collisionsfälle finden.

Ein Ausfluß aus vorhergehender Betrachtung ist die Frage, welcher Anfangstermin im Collisionsfall vorgehe. Daß ein Collisionsfall möglich sey, scheinet gleich Anfangs ausser Zweifel[1], da ein Stand des Reichs, die auf den ersten Jenner gewiesen sind, an diesem ein Kirchengut besessen haben kann, das in der Folgezeit des Jahres, die für den Unterthanen eben so wohl normal ist, ein Unterthan andrer Religion inne hatte; da auch es möglich ist, daß blos zwischen Unterthanen in solchem Jahr der Besitz gewechselt habe, und in einem Theil des Jahrs die eine,

ne, im anderen eine andere Religionspartheī im Besiz war. Diese Fälle haben die meiste Ausleger bemerkt, für würkliche Collisionsfälle d. i. für solche, wo eine Sanction unerfüllt bleiben müsse, angenommen, und über den Vorzug des einen Termins vor dem andern verschiedene Meinungen aufgestellt. Einige ziehen bei gegeneinander stossendem Interesse des Landesherrn und der Unterthanen, leztere, also den Termin des ganzen Jahres 1), andere erstere oder den Termin des ersten Jenners vor 2). Eben so, wenn ein Wechsel des Besizes zwischen Unterthanen verschiedener Religion im Entscheidjahr sich darlegt, so wollen einige beeden Parthien gemeinschaftlich den Besiz zuerkennen 3), andere auch alsdann die Norm von dem ersten Tag des Jahres entlehnen 4). Alle müssen bei diesen Erklärungen zugeben, daß nach ihren Ausführungen keine würklich in dem Frieden ihren Grund hat; sondern sie nur aus Analogie und Geist des Gesezes abgeleitet werden, und daß dabei immer der buchstäbliche Sinn andrer Stellen unerfüllt bleibe, welches allerdings der Annahme einer oder der andern dieser Beantwortungen einen grossen Stein des Anstosses in den Weg legt 5). Merkwürdig wäre dabei auch, wann die Paciscenten, welche an Beobachtungsgeist so reich waren, wie jede aus den Tractaten geschöpfte Geschichte lehret, und welche andere verdektere Collisionsfälle nicht unbemerkt liesen 6), diesen, wenn nach ihrem Plan ein solcher eintreten konnte,

te, nicht sollten in das Auge gefaßt, und ihm seine Richtschnur vorgemessen haben. Beede Betrachtungen zusammen fordern billig den Ausleger auf, die mögliche Concurrenzfälle in den Gesichtspunct, woraus sie die Paciscenten ansehen mußten, zu bringen und dann zu zergliedern, ehe er sich für das Daseyn einer Collision bestimmt. Alle mögliche Veränderungsfälle theilen sich in folgende Classe: a) wenn am 1. Jenner ein Reichsstand einer Religion, in der Folge des Jahres ein Stand andrer Religion ein Kirchengut besas, b) wenn am 1. Jenner ein Reichsstand einer Religion, in der Folge eines andern Reichsstandes Unterthan andrer Religion im Besitz war, c) wenn am 1. Jenner oder sonst im Anfang des Jahrs ein Unterthan eines Reichsstandes, und in der Folgezeit ein eine andre Religion bekennender Unterthan eines andern Reichsstandes das Kirchengut in seiner Gewalt hatte, d) wenn am 1. Jenner ein Reichsstand einer Religion, und in der Folge des Jahrs sein eigener Unterthan andrer Religion die Sache inne hatte, e) wenn am 1. Jenner oder sonst im Anfang des Jahrs ein Unterthan der einen Religion, in der Folge des Jahrs sein Mitunterthan des nemlichen Herrn aber andrer Religion sich der Sache gebrauchte. Keinen sechsten Fall giebt es offenbar nicht.

1) *Cramer* syst. proc. imp. §. 836. *Blum* Proc. Cam. Tit. 18. §. 37.

2) *De*.

2) *Decker* de pac. civ. rel. L. 1. C. 29. §. 6. *Hildebrand* de anno decretorio C. 1. §. 3. *Flörke* de jure Principis circa sacra §. 37.
3) *Henniges* l. c. Art. 5. §. 31. No. e. *J. H. Böhmer* de potest. civili in templa C. 2. S. 5. §. 46.
4) **Moser** von der deutschen Religionsverfassung B. 1. C. 9. §. 15. von der Landeshoheit im Geistl. B. 4. C. 7. §. 18. **Anonymus** im Grundriß. 3. 40. (s. §. 21. No. 2.)
5) **Meine** Abhandl. B. 1 Einl. §. 13.
6) **Ebendas.** St. 2. §. 50.

§. 42.

Allein alle Concurrenzfälle, sowohl wenn Personen verschiedener Territorien miteinander streiten,

Wenn ad a) unmittelbar von zwei Reichsständen die Frage ist, die beede den 10. Jenner zum Termin haben, so ist keine Collision zwischen den Entscheidzielern, und es geht unstreitig nach dem ersten Jenner. Bei dem zweiten Fall ad b) kommt der Unterthan nicht in dieser Qualität in Betracht, weil er in der vorausgesezten Frage Unterthan eines andern Reichsstandes seyn soll, sondern er kommt als ein Reichsbürger in Rücksicht, der etwas, was ein andrer Reichsstand anspricht, gegen diesen als Staatsvermögen seines Landes vertheidigt; Wenn also er gleich Besizer ist, wenn gleich dieses besitzende Kirchengut zu seinem Nutzen bestimmt ist, so hängte doch die Erlangung dieser Bestimmung lediglich von der

Will-

Willkühr seines Landesherrn ab, der darüber disponiren konnte, von dem also ausdrücklich oder stillschweigend sein Innhabungsrecht herrührt, der ihn dabei zu schützen, dieses ihm gegönnte Kirchengut als einen Theil seines Staatsvermögens gegen Auswärtige zu vertreten, schuldig und befugt ist; Diese Classe gehört eben deswegen offenbar unter das Fach von Streitigkeit zwischen Reichsständen, wenn gleich zufälliger Weise eben jezt der Landesherr des Unterthanen sich nicht hinein legte, sondern diesen den Streit führen ließ; auf diese Classe **kann** nur der Entscheidtag passen, als wornach das Urtheil gefällt werden soll, so oft ein Reichsstand **als solcher** (qua talis) dabei die Qualität eines Restituendus behauptet, ohne Unterschied wer der Gegentheil sey; (§. 19.) nie kann darauf das **Entscheidjahr** anschlagen, welches nach den dürren Worten des Friedens nur eintritt, wo ein Reichsstand als **Landesherr** mit einem mittelbaren als **seinem Unterthanen** zu thun hat. 1) Es ist hier wieder keine Collision der Termine vorhanden. Der gleiche Fall ad c) ist, wenn zweierlei Religionsverwandte als Unterthanen von zweierlei Landesherrn miteinander im Streit stehen. Es kann aus gleichen Gründen das **Entscheidjahr** wegen keinem von beiden eintreten. Dagegen vertreten sie beede Kirchengut, also einen Theil des öffentlichen Vermögens ein oder des andern Staats, beide unmittelbar sind nicht dessen alleinige rechtmäßige Vertreter, (legitimi Contradictores,

ctores) diese Qualität steht ihren Landesherrn kraft der Landeshoheit im Geistlichen zu; nur der Entscheidtag kann hier Anwendung leiden, und alle Collision der Termine verschwindet.

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31. *ibi* Statuum Catholicorum Landsassi — — Augustanæ confessionis §. 32. *ibi* subditorum Catholicorum Augustanæ confessionis statuum.

§. 43.

Als wenn der Landesherr mit seinen Unterthanen rechtet.

Hat aber, d) ein Reichsstand im 1. Jenner ein Kirchengut besessen, so hat er freilich daraus gegen den andern Religionstheil Rechte erworben: aber gegen wen aus ihnen? Natürlich gegen niemand als gegen jene Personen, deren Strittigkeiten und Ansprüche auf den **Tag** ausgesetzt sind: zu diesen Personen gehören nur andere Reichsstände und der Clerus, (§. 38.) denn das Verhältniß landsäßiger weltlicher Gemeinden zu ihrem Landesherrn hat einen andern Termin bekommen, nemlich das ganze Jahr, und zwar so, daß was in irgend einem Theil die Gemeinden besessen haben, ihnen verbleiben soll, wovon die nothwendige Folge ist, daß der Regent sie von nichts, was er in solchem Jahr inne hatte, ausschließen kann, als von dem, was er das ganze Jahr durch allein, was also die Unterthanen

in keinem Theil des Jahrs besassen; jenes Verhältniß gehört nach diesem offenbaren Zusammenhang nie in den Würkungskreis des Entscheidtags. Ist aber dieses, so fällt wiederum aller Gedanke einer Collision weg, weil es gar wohl beisammen steht, daß jemand gegen einen von zweien das bessere Recht auf eine Sache erfochten habe, und dennoch sie dem dritten wieder ganz oder zu gewissen Berechtigungen wegen dessen noch besseren Rechts abtreten müsse. 1) So z. B. wenn ein Reichsstand ein unter ihm gelegenes Closter samt Kirche, woran ein andrer Reichsstand eine gewisse Schutzgerechtigkeit gehabt, eingezogen, und so am ersten Jenner 1624. besessen hätte; so hat er das Recht dazu, dies Gut als eingezogenes Closter zu besitzen, gegen diesen Reichsstand, gegen die Mönche und gegen die ganze Geistlichkeit erfochten, und dies muß ihm kraft des Entscheidtags bleiben; wenn aber in der Folge des Jahrs Catholische Unterthanen eine öffentliche oder Privatreligionsübung allda gehabt, der Kirche und anderer Clostergüter dazu sich bedienet haben, sey es geschehen aus welchem Titel oder Anlaß daß es wolle, so muß der Landesherr diese durch den 1. Jenner seinem Staatsvermögen und seiner kirchlichen Disposition zugewiesene Güter den Catholischen Unterthanen zu ihrer Religionsübung, so wie sie solche damals besassen, lassen, darf seines Dispositionsrechts auf keine Art sich bedienen, wodurch diesen etwas von ihrem im Entscheidjahr gehabten Genuß ent-

zogen würde. So kommt jeder von beeden Terminen seinem Würkungskreiß nach in Anwendung, ohne daß einer den andern aufhebt, ohne daß eine Collision entsteht. Denn die Disposition vom Entscheidtag sagt: alle mittelbare Kirchengüter, die damals die Evangelische Reichsstände besassen, sollen sie ferner besitzen, das heißt, sie sollen gegen alle die vorher von der Catholischen Clerisei und den ihre Rechte verfechtenden Catholischen Reichsständen dagegen unternommene thätliche oder rechtliche Verfolgung ewig sicher stehen; wozu sie aber solche anwenden sollen, ob zu Staats- oder kirchlichen Bedürfnüssen, leztternfalls ob zu Gründung eigner Stiftungskörper, oder zur Religionsübung ihrer Unterthanen, und zwar ihrer Glaubensverwandten oder anderer Unterthanen, das bestimmt diese Stelle nicht, das läßt sie also noch in den Schranken des Religionsfriedens stehen, der jedem Stand vergönnet, hierüber nach Gutfinden Ordnungen zu machen. Erst die andere Stelle von dem Entscheidjahr giebt diesem in Ansehung anderer Religionsverwandten Unterthanen so weit eine Bestimmung, daß diesen nichts, was sie in irgend einem Theil des Jahrs bei ihrer Religionsübung gehabt, entzogen werden dürfe, sezt also für einen der dort unbestimmt gebliebenen Fälle eine gesetzliche Regel fest, kann deshalb nie mit jener, die sie nur ergänzt, in Widerspruch kommen.

1) Ist

1) Si ex duobus petitoribus (Clerus und weltliche Unterthanen) alter victus adquieverit (der durch den Nichtbesitz im 1. Jenner weggewiesene Clerus) alterius (der Unterthanen) petitioni non præjudicabitur. Diversa enim causa est si fundum a te Titius (der Clerus) petierit, quem ego quoque (der Unterthan) sed non ex persona Titii (nicht wegen der ehemaligen kirchlichen Qualität und dem desfallsigen Eigenthum der Clerisei) sed alio jure (nemlich ex pacto longo usu vel sola denique observantia des Jahrs 1624.) ad me pertinere dico. *L. 63. ff. de sent. & re judic.*

§. 44.

Oder Unterthanen eines Landes und verschiedener Religion mit einander im Streit stehen, würken niemals eine Collision.

Endlich ad e) wo ein Wechsel des Besizes zwischen **Unterthanen** in ersagtem Jahr sich findet, da muß der eine von beeden Theilen, weil es nur zwei Reichs-Religionen giebt, nothwendig der nemlichen Religion seyn als sein Landesherr. Was nun Unterthanen, die gleicher Religion sind mit ihrem Landesherrn, für Antheil am Kirchenvermögen des Landes haben sollen, das bestimmt unser Friede nicht, und hatte keine Ursach es zu bestimmen, da vermög der Staatsgewalt sein Regent im Stand war, es nach Bedürfniß ihm zuzumessen, und vermög der Einheit der Religion nicht zu erwarten war, daß er ihm solches versa-

gen würde. Er bestimmt nur: worüber soll der Evangelische Reichsstand gegen die Ansprüche der Catholischen Stände sicher stehen, was soll er also als seiner Disposition unterworfenes Kirchenvermögen besitzen, und was davon soll er durch diese Disposition seinen Unterthanen andrer Religion nicht entziehen dürfen. Hieraus bildet sich die natürliche Folge: alles was solchemnach zu seiner Disposition bleibt, und was er nicht Unterthanen andrer Religion lassen muß, darüber kann er zum Vortheil seiner Glaubensverwandten Unterthanen und deren hergebrachten Religionsübung, ohne Hinderniß von dem andern Religionstheil zu fürchten, disponiren wie er will; umgekehrt aber, nichts kann er diesen gönnen oder zuweisen, was nach solchem entweder Vermögen des Catholischen Clerus blieb, oder zu der Religionsübung weltlicher Gemeinden solcher Religion durch den entscheidenden Besiz gewidmet ist. Haben also zweierlei Religionsverwandte Unterthanen zu gleicher Zeit gemeinschaftlich im Jahr 1624. bei ihrer Religionsübung gewisse Kirchengüter besessen, so muß es so bleiben; die Unterthanen andrer Religion können davon nicht verdrängt werden, sie können aber auch nicht den privativen Besiz verlangen. Haben aber beederlei Religionsverwandte zu verschiedener Zeit des Jahrs jeder allein bei ihrer Religionsübung gewisse Kirchengüter und Rechte besessen, so müssen sie dem Theil, der andrer Religion ist, als der Landesherr, ganz gelassen

lassen werden, und der andre kann nichts davon bekommen. 1) Ihm kann zwar der Landesherr seine im Entscheidjahr auch gehabte Religionsübung verstatten, aber das dazu nöthige Kirchengut muß er ihm anders woher von dem zu seiner freien Disposition stehenden Kirchenvermögen anweisen. Hier entstehet also wiederum keine Collision der Termine. Denn nirgends ist eine Restitution von zweierlei Religionsverwandten Unterthanen eines Landesherrn gegen einander geordnet, und ihr ein Termin vorgeschrieben; nirgends ist geordnet, daß Unterthanen, die gleicher Religion mit ihrem Landesherrn sind, gerade so viel, nicht mehr und nicht weniger an Kirchenvermögen besizen sollen, als sie im Entscheidjahr besessen; sondern nur kirchliche Besizungen der Reichsstände und des Clerus, sodann der Unterthanen, die andrer Religion sind, als ihr Landesherr, sind auf einen entscheidenden Besiz verwiesen, wenn also diesen etwas zugesprochen wird, was in einem andern Theil des Jahres Unterthanen gleicher Religion mit dem Landesherrn besassen, so entgeht lezteren nichts, was eine andre Sanction ihnen zu lassen verordnete, es entgeht auch ihrem Landesherrn nichts, was diesem anderwärts der Friede zugesprochen hätte, es ist also keine Collision da. So erhalten alle geglaubte Collisionsfälle ihre friedensschlußmäßige Entscheidung, ohne daß ein Widerspruch entstünde, der irgendwo eine Sanction mit Hintansezung der andern vorzuziehen nothwendig machte. 2)

1) Fälle, die in Reichsstädten vorkommen, dürfen, da es mit diesen seine besondere Bewandniß hat (§. 39.) und deswegen über deren Zustand besondere Verordnungen gemacht sind, die eben wohl alle Collision entfernen, hieher nicht gezogen werden, wie von **Henniges a. a. O.** §. 31. *No. e.* geschehen.

2) Aus allem diesem ergiebt sich, daß es nicht richtig gesprochen sey, wann man sagt: „durch „den Zustand des 1. Jenners zerfiel die ganze „Masse des Kircheneigenthums in zwei Hälf„ten, die Catholische und die Protestantische". **Maier Geistl. Staatsr. Th.** 1. §. 92. sondern es sollte so heissen: „**Einmahl**, Durch den „Besitz im 1. Jenner zerfiel die ganze Masse „des Kircheneigenthums in zwei Hälften, jene „worauf der Catholische Clerus seine kirchliche „Rechte fortbehielt, und jene worauf solche „mit dem Staat vereinigt wurden: **Sodann** „**ferner** durch den Zustand des ganzen Jah„res 1624. zerfiel diese ganze Masse in solches, „das zum Catholischen, und in solches, das „zum Evangelischen Kirchengebrauch gewidmet „ward". Mit andern Worten: nach dem Tag ist zwischen dem Evangelischen Staat und seinen Unterthanen ein und andrer Religion einerseits, und der ihm damals sich entziehenden Clerisei anderseits getheilt, nach dem Jahr aber zwischen den Landeskirchen beeder Religionen, so daß jene, deren der Regent beipflichtet, alles bekommt, was diese zu ihrer Religionsübung nicht in irgend einem Theil des Jahres noch besessen hat.

§. 45.

§. 45.

Jene Gegenstände gehören hieher, so weit in obigem Termin ein würkliches Besizfaktum dabei eintrat.

So wäre nun festgesezt, in welchem Verstand der 1te Jenner 1624. Anfangstermin der Restitution genannt werde. Jede Restitution sezt aber einen verlornen Besiz und dessen Wiedereinräumung voraus; Anfangstermin derselben kan nichts anders anzeigen, als Zeit, wornach der Besiz geprüft werden soll. Wer sich dieser Stelle bedienen will, muß folglich einen Besiz vor sich haben. 1) Die vom Friedensschluß gemachte Anwendung dieser Regel auf einzelne Classen von Strittigkeiten bestätigt jenen Saz wörtlich. Von unmittelbaren Kirchengütern heißt es, es soll sie ferner **besizen**, wer sie damals **würklich besessen** hat: eben so wird von den mittelbaren Kirchengütern disponirt. (§. 147) Bedient sich hie und da das Friedensinstrument anderer Ausdrücke; so sind es solche, die in Bezug auf cörperliche Dinge **Innhabung**, 2) in Bezug auf uncörperliche Dinge, auf Rechte, **Ausübung** fodern, 3) also allemal solche, die mit dem Ausdruck: **würklich besizen**, gleichviel sagend sind. Was heißt aber nun **ein würklicher Besiz**? (**possessio realis**) Der Unterschied zwischen **natürlichem** und **bürgerlichem** Besiz, (**possessio naturalis vel civilis**) jener zwi-

schen **eigentlichen** und **uneigentlichen** Besiz (possessio vera vel quasi) und der zwischen **gerechten** und **ungerechten** Besiz (justa vel injusta possessio) sind aus dem gemeinen Recht bekannt. Hingegen der Ausdruck: **würklicher Besiz**, kommt in den bürgerlichen Rechten eigentlich nicht vor. Er ist also kein übliches Kunstwort, sondern muß aus dem gemeinen Sprachgebrauch erklärt werden. 4) So viel aber läßt sich vorläufig mit Grund daraus schliessen: weil sich die Paciscenten bei Bestimmung der Eigenschaften des Besizes keines jener in dieser Materie üblichen Kunstwörter bedienten, so muß auf eine andre Eigenschaft des Besizes, als jene ist, die durch obige Kunstwörter ausgedruckt wird, gesehen worden seyn. Nach dem Sprachgebrauch — im gemeinen Leben, wie unter aufgeklärten Denkern und Philosophen — steht der Ausdruck: **würklich**, (realis) dem **eingebildeten** (idealis) entgegen. 5) Jener bezeichnet ein mögliches Ding, mit dem die Existenz verbunden ist; dieser ein mögliches Ding, mit dem die Existenz von jemand als verbunden gedacht wird, ohne es zu seyn. Einen andern Sinn zu jenem Beiwort giebt das Friedensinstrument so wenig, als der gelehrte und gemeine Sprachgebrauch, an. Die vorausgegangene Tractaten zeigen vielmehr deutlich, daß dieser der rechte sey, indem zu dessen Einrückung jene Behauptung der Catholischen den Anlaß gab, als hätten die verdrungene Orden durch Protestation und den damit declarirten

Vorsaz, die Klöster, der Vertreibung ohnerachtet, als die ihrige anzusehen, den Besiz beibehalten, über welche Behauptung die Evangelische schon 1641. sich öffentlich beschwert hatten. 6) Nur jener Besiz (darf man mit Recht daher schliessen) ist vermög dieses Wortes zuläsig, wo der Vorsaz, zu besizen, zugleich mit würklichen Besizhandlungen in jenem Termin vergesellschaftet war. Dieses sind wesentliche Erfordernisse vor den, der aus diesem Termin Vortheile ziehen will. Eine Besizfortsezung durch den blosen Vorsaz zu besizen, (die unter gewissen Umständen, 7) so lang nemlich niemand anders sich der Sache oder des Rechts bemächtigt hat, von dem jener in Ausübung seines Vorsazes Hindernisse zu gewarten hatte, in Privatsachen nicht ohne Würkung ist) kommt hier, sobald ein anderer die Sache, und zwar wider Willen und gegen den Dank des andern in seiner Gewalt hat, nicht in Betracht; 7) sondern es muß, wie dieses die Executionsedicte mit einem andern Ausdruck deutlicher machen, auf **das blosse Faktum** des Besizes im Entscheidziel gesehen werden. 8)

1) **v. Kraitmaier** ad Cod. Bav. Th. 5. C. 20. §. 12. N. 2.

2) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31. *ibi:* in potestate eorundem constitutorum, verglichen mit *L.* 1. *pr. ff. de adq. vel amitt. poss. ibi:* possessio — — naturaliter tenetur ab eo qui rei insistit.

3) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 26. *V.* preces exercuit §. 31. *V.* dicto anno exercuerunt § 48. *V.* agnoverunt, *item:*

item: in eos exercuerunt §. 46. *V*. possessione — — percipiendi. Meine Abhandl. Th. 2. St. 4. §. 124. Alles verglichen mit *L*. 20. *ff. de servitutibus*, *ibi*: usum juris protraditione possessionis esse.

4) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 3.

5) *Henniges* Art. 5. §. 25. lit. e. *von der Beck* l. c. §. 15.

6) *Londorp* Acta publ. P. 5. L. 1. C. 89.

7) Dann nemlich, wenn der Saz eintritt, si animo solo possideas, licet alius in fundo sit, adhuc tamen possides. *L*. 3 §. 7 *ff. de adq. vel amitt. poss*.

8) Vorstehender Saz tritt ein: donec alius corpore ingressus sit — ut suspicemur repelli nos posse ab eo. *L*. 25. §. 2. *ibid*. wie davon in *L*. 3. §. 18. *ff. ibidem* ein erläuterndes Beispiel zu finden.

9) *von der Beck l. c.* §. 15. & 45. Es haben sich auch Catholische dieses Arguments aus jenem Wort bedient. *Buckisch observ. ad J. P. Osn. obs.* 52. *V*. ne quis ex Acatholicis blandiretur sibi, & litem movere satagat, quasi animo sibi quandam possessionem retinuissent.

10) *Rec. execut. de* 1649. §. 3. *ibi*: nach dem blossen Facto possessionis usus et exercitii: *item*: wo super ipso Facto possessionis einige Zweifel entstehen. v. Kraitmaier a. a. O. Jene Ausdrücke sind desto merkwürdiger, weil die Katholische vorher statt deren wollten gesezt haben: wo *super ipsa possessione* einige Zweifel entstünden; die Evangelische aber auf erstern Worten mit der beigefügten Ursache bestunden, weil „jenes von „weitem Aussehen wäre, denn es gieng auch „auf das jus possidendi, quod etiam animo retinetur„ v. Meiern W. F. Handl. B. 49 §. 7. und darauf deren Einrückung erfolgte. Allda B. 50. §. 2. Daher auch in der Folge, als dennoch einige Katholische einen solchen Einwand

wand auf die Bahn brachten, der Churbairische Gesandte übernahme, „den übrigen Katholischen „zuzureden, das sie durch das nichtig angezoge„ne jus possessionis kein Loch in das instrumentum „pacis machen, sondern nach dem wahren Sinn „und deutlichen Buchstaben mit den Evangeli„schen gewähren möchten" **v. Meiern W. Fr. Exec. Handl. B. 13. §. 26.**

§. 46.

Der Besiz mag eigentlich oder uneigentlich, gerecht oder ungerecht, natürlich oder zugleich bürgerlich seyn.

Wann dann nun **Würklichkeit** die einzige hier genannte Eigenschaft des Besizes ist, so schließt man mit Recht: a) Wer diese Eigenschaft, wer ein würkliches Besizfactum nicht vor sich hat, der kan aus dieser Abrede keinen Vortheil erwarten, wenn er hundertmal vorher besessen, und auch damals den Willen zu besizen noch gehabt hat 1) b) Welchem Besiz diese Eigenschaft zur Seite steht, dem ist solcher zum Gebrauch dieser Regel hinlänglich. Der **würkliche** Besiz kann **gerecht** oder **ungerecht** gewesen seyn, sey er aber eines oder das andere, hier ist es gleich viel, einer wie der andere ist nun kraft dieses Vertrags gerecht, muß unabweichlich zur Norm genommen werden. Unser Friede sagt es deutlich, da er alle Einreden, vorhergegangene oder nachgefolgte widrige

Rechts-

Rechtstitel verwirft; (§. 62 und 131) der **würkliche** Besiz ist bald **eigentlich**, bald **uneigentlich**, je nachdem er eine körperliche Sache, oder ein unkörperliches Ding, ein Recht, zum Gegenstand hat: in einem aber wie in dem andern soll der Besiz seine decretorische Würkung haben; die Eintheilung in den **bürgerlichen** und **natürlichen** Besiz bezieht sich bald auf den Titel, weswegen man eine Sache inne hat, ob aus Eigenthum, oder aus andern Rechtstiteln, bald auf die Art der Ausübung, ob man selbst die Besizhandlungen verrichtet, oder ob sie jemand in unserm Namen und für uns verrichtet; bald endlich auf die Absicht, die man dabei hat, ob man die Sache inne hat, um sie für sich zu behalten, (animo sibi habendi) z. E. ein Eigenthümer, oder ob man sie ohne diese Absicht hat, z. E. ein Depositär. 2) Hier kommt es auf alle diese Destinctionen nicht an, weil der Friedensschlus ihrer nicht gedenkt. Beweise man immer, die Person der einen Religion habe sie nicht als Eigentum, sondern aus andern Titeln besessen; was kann es helfen, da jeder Titel zu Umstossung des entscheidenden Besizstandes unkräftig ist, (§. 62.) und deswegen die Katholische die gefoderte Ausnahme der Güter, deren Innhabungstitel in der Folge erloschen, haben müssen fallen lassen, (§. 87. und 92.) da blos auf das Faktum des Besizes gesehen werden soll? (§. 45) Wende man immerhin ein, es habe es ein Stand nicht selbst, sondern andere unter seinem Schuz besessen,

sessen, genug wenn der Innhaber auch Evangelisch war, und des Evangelischen Standes Schuz dabei genoß, dessen Verfügungen über seine Innhabung anerkannte; oder umgekehrt, genug wenn also der andre, der es fodert und hierzu kein anderes Fundament als den würklichen Besiz im Entscheidjahr anführen darf, es damals nicht besaß, um diesen auszuschliessen. Sehr übel wären die evangelische Reichsstände daran gewesen, wenn auf diesen Unterschied hätte gesehen werden sollen. Wenig oder nichts von den eingezogenen Kirchengütern konnten sie selbst inne haben, alles oder das meiste hatten sie durch ihre Diener, Pächter, Unterthanen, Schirmsverwandte u. s. w. im Besiz, 3) die es bald auf ihren Befehl, bald unter ihrer Vergünstigung aus eignem Antrieb an sich gezogen hatten, auch dann aber jenen als ihren Landesherrn von diesem Gut als von Staatsgut sich responsabel achteten. Streite man endlich so viel darüber als man will, ob der, wer im würklichen Besiz war, Absicht die Sache für sich zu behalten gehabt habe oder nicht, nie kann dieser Steit dem Besiz seine entscheidende Kraft nehmen, 4) wenn jener es nur nicht für den, der es fodert, und in dessen Namen noch besaß. **Würklich** muß er seyn, **auf einem Besizfaktum** muß er beruhen, das und mehr nicht ist nötig, das Faktum ist nun zugleich einiger Rechtstitel. 5)

1) *Henniges* Med. ad Instr. P. Osn. Art. 5. §. 4. Na. M. *Decker* Consult. for. L. 1. C. 11. §. 77. *von der Beck* l. c. §. 15.

2) *Ludovici* usus practicus distinctionum jurid. L. 41. T. 2. Dist. 2. *Lud. Schmidt* instit. jur. civil. §. 314-322.

3) Es heißt auch hier wie im Privatrecht: Generaliter quisquis omnino *nostro nomine* sit *in possessione*, veluti procurator, hospes, amicus; nos possidere videmur. *L. 9. ff. de adq. v. amitt. poss.* Nam possidet is cujus nomine possidetur; procurator alienæ possessioni præstat ministerium *L. 18. pr. ibid. von der Becke l. c.* §. 38 - 40. dieses erläutert besonders der Prager Frieden, wo in Bezug auf den damals abgeredeten Normaltermin ausdrücklich gesezt ward, derjenige solle für den Innhaber gehalten werden, in dessen Namen die Regierung desselben geistlichen Guts geschehen (S. unten §. 83.) Aber immer nicht zu vergessen, **würklich** muß der Besiz seyn, also Besizhandlungen müssen erwiesen werden, die der Besizende entweder selbst, oder ein anderer, der seine Innhabung als ihm zugehörig erkannte, sie für ihn aufbehielt, ausübte. Und so bleibt es denn immer wahr, was **Henniges** und **Decker** a. a O. sagen: ille *realiter* possidet, qui publice rem in potestate habet, suoque nomine detinet, non qui occultis locis abditus, dum ipse possidetur magis quam possidet, mox velut ex insidiis erumpens nescio quam imaginariam possessionem venditat, atque puerilibus nugis verum possessorem ludificare conatur. Hieher gehört der merkwürdige Streit wegen des Closters Frandshagen (§. 101.) auch der wegen Kemnade (§. 102.) und gewissermassen jener wegen Frauenalb. (§. 103.)

4) Maier geistl. Staatsr. Th. 1. §. 93.

§. 47.

§. 47.

Dieser Besiz besteht bei körperlichen Sachen in der Innhabung oder Benuzung.

Welcher Besiz im einzelnen Fall **würklich** genannt zu werden verdiene, ist nach Voraussezung dieser Erklärung bei cörperlichen Dingen leicht zu finden. Der Besiz besteht da in der Innhabung, (**insistentia, detentio,**) diese ist ein bleibendes Factum; wo sie einmal existirt, kann sie ohne ein hinzukommendes anderweites Factum, ohne eine Besizentsezung oder Entäusserung nicht aufhören; so lang dieses nicht hinzu kommt, dauert er durch sich selbst und seiner Natur nach fort. Man darf also nur eine solche Innhabung entweder unmittelbar von dem entscheidenden Tag oder von einem denselben in sich schliessenden Zeitraum beweisen. Hier legt die Natur der Sache keine Schwürigkeiten in den Weg. Wer zeigt, daß er an jenem Tag, oder durch einen solchen Zeitraum die Nuzungen eines Kirchenguts gezogen, über seine Verwendungen disponirt, oder durch sich und die seinige es in seiner Gewahrsam gehabt habe, der hat seinen Beweiß vollführt. (§. 45.)

§. 48.

Bei unkörperlichen in der Ausübung, die aber unmöglich gerade auf den Tag eingeschränkt seyn kann.

Bei uncörperlichen Gegenständen, bei Gerechtsamen ist die Sache etwas verwikelter. Manchmal läßt sich zwar auch hier der Besiz eben so unmittelbar beweisen. Wenn die Ausübung eines Rechts, (als worinnen hier das Factum eines Besizes besteht) gerade an dem entscheidenden Tag geschah, so ist es unstrittig, daß dieses einen zu Anwendung dieser Regel geeigneten Besiz begründe. Aber wo ist es möglich, daß an diesem Tag viele solche Ausübungen geschehen konnten? Manche Rechte können nur bei einer schiklichen Gelegenheit in Anwendung kommen, und solche Gelegenheiten hängen meistens nicht von dem Willen dessen, der das Recht hat, sondern von sehr zufälligen Umständen ab. Wo sie auch lediglich auf seiner Willkühr beruhen, da leidet doch die Menge und Verschiedenheit der menschlichen Bedürfnisse es nicht, daß sich jemand jeden Tag mit der Ausübung solcher Rechte beschäftige! (§. 33.) Ueberhin ist dieser entscheidende Tag die Feyer des angehenden Jahrs, und schon die den Feiertägen eigne Ruhe der öffentlichen Geschäfte mußte die meiste Rechtsausübungen von diesem Tag entfernen! Jeder Religionstheil wurde also fast von keinem Recht

den

den decretorischen Besiz zeigen können, wenn es, wie manche behaupten i), erforderlich wäre, daß dessen Ausübung gerade an diesem Tag geschehen seyn müsse. Einen solchen Sinn, wodurch die ganze Verordnung elidirt würde, können die Paciscenten bei dieser Abrede unmöglich gehabt haben.

i) *Titius* Spec. jur. publ. L. 5. C. 3. §. 29. *Struv.* jur. publ. prud. C. 10. §. 20. *Böhmer* J. Eccl. Prot. T. 2. L. Tit. 5. §. 111.

§. 49.

Ueber deren Anwendung daher verschiedenerlei Meinungen entstanden sind.

Dieses haben die mehresten Ausleger eingesehen. Um diesen Unschiklichkeiten abzuhelfen, entlehnen sie aus dem bürgerlichen Recht den Unterschied zwischen Gerechtsamen von fortdauernder und von unterbrochener Uebung (jura continua & discontinua); bei jenen erfordern sie wie bei körperlichen Dingen das Daseyn einer Ausübung am ersten Jenner, bei diesen halten sie die Existenz einer bis dahin unwidersprochenen Ausübungs-Befugnis (facultatem exercendi) für hinlänglich 1). Allein diese Distinction erfordert im lezteren Fall offenbar nicht mehr ein Factum des Besizes, nicht einen würklichen Besiz, den doch das Friedensinstrument ohne

Ausnahme allein für zuläsig erklärt. Sie trägt einen Unterschied in dasselbe hinein, wovon in dem Ganzen nirgends auch nur die mindeste Spur vorkommt, und streitet also offenbar mit den Pflichten eines Auslegers. Noch mehr! Sie streitet mit den dürren Worten des Friedens-Vollziehungs-Recesses, welcher auf das blosse Factum des Besizes, des Herbringens, und der **Ausübung** (ein Wort, das sich deutlich auf Gerechtsame bezieht,) zu sehen befiehlt, deswegen es befiehlt, damit der Streit über die Befugnis abgeschnitten werde (§. 45. Na. 10.), daher auch gleich bei der Friedensvollziehung geäusert ward, wenn gleich einer die Befugnis etwas zu thun im Jahr 1624. gehabt, so könne er es doch jezt nicht weiter, als soweit dadurch der Stand des Jahrs 1624. nicht geändert werde 2). Andre, die der Wahrheit näher rücken, und jene widrige Folgen einsehen, behelfen sich mit dem Saz, daß, wo kein in dem Entscheidjahr ausgeübter Besiz gezeigt werden könne, es genug sey, wenn ein vorher geschehener gezeigt werde 3), erwägen aber nicht, daß dieses ohne Darlegung eines nachher ebenwohl vorhanden gewesenen Besizes nicht einmal bei cörperlichen Dingen zureichend sey (§. 32.), und daß überhin zwischen diesen, deren Innhabung, wenn sie einmal existirt, von sich selbst fortdauert, eine physische Continuität hat, und zwischen uncörperlichen Rechten, deren Ausübung keine solche selbstständige Fortdauer hat, sich noch man-

mancher Verschiedenheits-Grund angeben lasse, der wenigstens geprüft zu werden verdiene. Keiner aber hat noch in dieser Materie sich ausführlich mit Enthüllung der Natur des factischen Besizes bei Gerechtsamen abgegeben, die doch das erste Nothwendige ist, wenn man mit Zuverlässigkeit urtheilen will, wie weit auch bei solchen Gegenständen die Verordnung vom würklichen Besiz (realis possessio) anwendbar sey.

1) *Kemmerich* introd. ad jus publ. C. 4. §. 31. Na. 20. Moser über den terminum decretorium des Kays. jur. prim. prec. in Fabers Staatscanzl. Th. 51. C. 8. *ab Ickstatt* de jure prim. prec. apud *Schmidt* Thes. jur. eccl. T. 5. Diss. 5. §. 50. *Kraitmair* ad Cod. Bad. Th. 5. Cap. 19. §. 23. N. 4. & C. 20. §. 12. N. 2. lit. e. *D. Schramm* instit. jur. eccles. T. 2. §. 500. Schol. 2. *von der Becke* l. c. §. 61.

2) v. Meiern W. Fr. Execut. Handl. B. 4. §. 15.

3) *Ludolf* obs. for. P. 1. Obs. 82. §. 2. *Brunnemann* Exam. jur. publ. L. 2. C. 2. q. 8. *Ayrer* de jure prim. prec. C. 2. §. 12. *Brandt* de jur. prim. prec. apud *Schmidt* Thes. jur. eccl. T. 5. Diss. 4. C. 3. §. 14. v. Kraitmair a. a. O. C. 20. §. 12. N. 2. lit. d. Moser von der Landeshoheit im Geistl. B. 4. C. 7. §. 18.

§. 50.

Das Faktum der Ausübung ist zusammengesezt oder einfach, von bleibender oder vorübergehender Würkung.

Betrachtet man die innere Beschaffenheit des Besizes von Gerechtsamen, der bekanntlich allein in ihrer Ausübung besteht; so entdecket man dabei dreierlei merkwürdige Verschiedenheiten. Die Ausübung eines Rechts hat nemlich in Bezug auf die menschliche Handlungen, womit sie bewürkt wird, entweder nur eine einzige solche Handlung zur Urheberin, oder sie erfordert jedesmal den Zusammenflus mehrerer Handlungen, bis man sagen kann, das Recht sey völlig ausgeübt. So z. B. erfordert das Recht, Zehenden zu heben, zu seiner Ausübung nichts mehr als die Erhebung der zehenden Garbe auf dem Feld, hat jemand diese Garben erhoben, so ist das Zehendrecht ausgeübt, er mag hernach mit den Garben gemacht haben, was er will. Hingegen das Recht der ersten Bitte erfordert Ausfertigung des Bittbriefs von Seiten des Regenten, Uebergabe an das betreffende Stift von Seiten des Precisten, Annahme von Seiten des Stifts, endlich würkliche Einsezung in den Genus der Pfründe von Seiten dessen, der hierzu die Obliegenheit hat. Erst wenn alle diese Handlungen zusammen gekommen sind, ist das Recht der ersten Bitte **vollständig** ausgeübt.

geübt. Eben so ists mit dem Recht von gewissen Zehenden Kirchenbaulichkeiten zu erheben, welches Anforderung von der einen, Bewilligung von der andern Seite, oder wann diese versagt wird, Arrest-Androhung, würkliche Anlegung, Versilberung der Früchte, endlich Erbauung und Zalung der Baukosten erfordert. — Wiederum hat die Ausübung eines Rechts entweder eine bleibende Würkung, oder sie bringt nichts Bleibendes zur Existenz. (est facti transeuntis vel permanentis). So bringt Ausübung des Rechts der ersten Bitte oder des Patronats-Rechts den Präbendalgenuß einer gewissen Person, die Kirchenbau-Schuldigkeit, die Existenz einer aus solchen Gefällen gebauten Kirche, beede also was länger oder kürzer Dauerndes hervor; so wie man hingegen aus verlangter und von dem andern anerkannter Zollfreiheit an einer Zollstätte vorbei gefahren ist, so ist dieser Act vorbei, ohne weitere Spur seiner vorausgegangenen Existenz zu hinterlassen. — Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit der Gerechtsame muß nothwendig der würkliche Besiz bei solchen sehr verschieden seyn.

§. 51.

Hiernach ist die Art das Besiz-Faktum zu beweisen verschieden.

Von Gerechtsamen, die mehrere Handlungen zusammen zu ihrer Ausübung erfordern, ist nach obiger Beschaffenheit der Besiz am ersten Jenner 1624. **natürlich** bewiesen, wann gezeigt wird, daß von jenen mehreren zur Ausübung zusammen erforderlichen Handlungen eine oder mehrere vor, die übrige nach diesem Tag geschehen sind; z. B. wann der Bittbrief vorher ausgefertigt, und insinuirt, nachher acceptirt und in Vollzug gesezt worden. Denn alle diese Handlungen nicht einzeln, sondern erst in ihrem Zusammenflus machen die Ausübung des Rechts der ersten Bitte aus. Sie zusammen bilden ein Ganzes, dessen Existenz den 1. Jenner 1624. in sich schließt (§. 33.). Ferner b) von Gerechtsamen, welche eine bleibende Würkung hervor bringen, ist der Besiz an jenem Tag natürlich bewiesen, wenn die Existenz der Würkung an diesem Tag gezeigt wird; z. B. wenn man beweiset, es war an dem Tag in einem Stift ein Kaiserlicher Precist angestellt, es war an dem Ort eine aus diesen oder jenen Zehenden erbaute Kirche; falls nemlich der andre nicht darthut, daß er indessen auf geschehene Anforderung es abgeschlagen habe, und darauf frei gelassen worden sey, also sich dadurch einen im Ent-

scheid-

scheidjahr fortgedauerten Besiz der Freiheit erworben habe 1). Die mehresten Rechte sind von der Art, daß sie in ihrer Ausübung sich zu einer von beeden vorigen Classen qualificiren, mithin ist der natürliche Beweis ihrer Ausübung, oder ihres würklichen Besizes gar so schwer und selten ausführbar nicht, wie er bei dem ersten Anblik scheint. Nur bei den wenigen Gerechtsamen, die weder in ihrer Ausübung noch in ihrer Würkung eine Ausdehnung haben, wobei alles blos vorübergehend ist, bleibt es schwerer, den würklichen Besiz eines Tags **natürlich** zu beweisen, weil man nothwendig eine an diesem Tag vorgenommene Handlung zeigen muß, wann man ihn führen will. Allein eben deswegen haben auch die Paciscenten nirgends einen **natürlichen** Beweis des würklichen Besizes erfordert, sondern auch der **künstliche** Beweis ist zulässig (§. 33.). So wie dieser bei cörperlichen Dingen dadurch geführt wird, wenn man Innhabung vor und nach 1624. zeigt, und der andere nicht eine vor den Termin fallende Unterbrechung darlegt; so muß dieser bei Berechtigungen für geführt geachtet werden, wenn man Ausübungen, welche vor und nachher aus **eben demselben** Berechtigungstitel 2) vorgenommen worden und zu Stand gekommen sind, und der andre nicht deren dazwischen und vor dem Termin geschehene Unterbrechung darlegen kann. Denn jedes Recht sezt eine Schuldigkeit des andern, jede würkliche

üben (facultas exercendi) genug (§. 49.)? Ich denke mit nichten! Beedes ist schon in sich verschieden und noch mehr in Verhältnis gegen das Friedensinstrument verschieden. In sich verschieden! denn **Befugnis** sezt Untersuchung des Berechtigungstitels voraus, steht und fällt mit diesem, läßt also alle dem Streit über die Gültigkeit und Anwendbarkeit desselben Raum: jener künstliche Beweis des Besizes aber abstrahirt von allem dies m, sieht blos auf das, was würklich geschehen ist, bestimmt nur darnach und nicht nach dem, was hätte geschehen können, die künftige Norm. In Bezug auf das Friedensinstrument verschieden! — denn offenbar ist jede Erklärung dem zuwider, wo bei Anwendung des Entscheidjahrs eine Erörterung der so vielfältig und so nachdrüklich verworfenen Berechtigungstitel in Frage kommen, also die Sache auf Grundsäze, worüber beede Religionstheile ganz verschieden dachten, wo mithin eine gemeinsame Entscheidung unmöglich war, ausgestellt werden muß. Hingegen ist jede ihm gemäs, wo nur auf das Daseyn der Ausübung, der Besizhandlungen oder der Anerkenntnis, worüber als über eine Sache, die in die Sinne fällt, beede Theile nicht verschieden urtheilen konnten, sondern einen Kloz, Kloz heissen mußten, es mochte ihnen angenehm seyn oder nicht, gesehen wird, und man mithin immer innerhalb den Schranken der Ausdrücke, **der soll besizen, wer würklich besessen hat**,

verharret. Eben dieser Unterschied gründet auch in der ersten Natur des Besizes. Eine cörperliche Sache besizen wir, wenn sie in unsrer oder der Unsrigen Gewalt ist. Die Gewalt über eine Sache, die physische Fähigkeit, ungehindert darüber nach eignem Gutdünken zu disponiren, ist das natürlichste und wesentlichste Kennzeichen des Besizes: wo eine Sache ganz aus unsrer Gewalt gekommen ist, da höret der würkliche Besiz auf, wenn gleich nach bürgerlichen Privatrechten noch manche Würkungen des vorher gehabten würklichen Besizes fortdauren können. So cörperlich lassen sich Rechte nicht in der Gewalt haben. Ihnen correspondirt jedesmal eine Schuldigkeit; Sie können nicht ausgeübt werden, ohne daß eine andre Person **thätig** oder **leidend** mitwürke. Der, wem das Recht zusteht, hat aber diese andre Person nicht physisch in seiner Gewalt: er kann also anders nicht sagen, daß er ein Recht physisch in seiner Gewalt gehabt habe, als so lang der andre würklich den Willen oder die Gelegenheit nicht gehabt hat, sich zu widersezen. Aus dem Berechtigungstitel allein, oder aus einem vormaligen Besizact läßt sich daher auf eine nachgefolgte Zeit nicht behaupten, daß jemand auch in dieser noch ein Recht in seiner Gewalt gehabt habe. Wenn aber zwei Besizacte 1) erwiesen sind, und mithin am Tage liegt, daß eine vormals vorhanden gewesene Anerkenntnis der andern Person auch noch nachher existirt habe, dann kann man aus die-

dieser fortgedauerten Anerkenntnis [sey sie nun aus innerer Ueberzeugung und gutem Willen, oder aus Politik und Noth geschehen,] mit Recht sagen, daß in der Zwischenzeit jener das Recht in seiner Gewalt gehabt, oder würklich besessen habe. 2). Nie kann deswegen die Ausübungs-Befugnis, oder ein älterer Ausübungs-Act allein einer Verordnung ein Genüge thun, welche würklichen Besiz fordert 3).

1) Einer Ausübung, einem Besizact, ist aber auch eine nachgefolgte Anerkenntnis der Schuldigkeit, wenn schon davon eben damals kein Gebrauch gemacht worden, noch gleichgeltend; vorausgesezt, daß nicht indessen ein gegenseitiger Zustand dennoch existirte, und also jene Anerkenntnis ein leeres Wort (facto contraria) war. So hat z. B. nicht blos der den würklichen Besiz einer Zollfreiheit am ersten Jenner erwiesen, wer beweiset, daß er in der Mitte des Decembers und Mitte des Jenners zollfrei an einer Zollstätte in Rüksicht eines vorgeschüzten Freiheitsrechts passirt worden ist, sondern auch der, wer im December frei passirt wurde, und im Jenner, wo er eben die Zollstätte zu passiren keinen Anlas hatte, dennoch aus irgend einer andern Gelegenheit von dem Herrn des Zolls eine Versicherung der Anerkenntnis seiner Zollfreiheit erhielt. Die Ursache ist, weil beede Fälle in dem dritten übereinstimmen, welches den wesentlichen Charakter der Fortdauer des würzlichen Besizes bei Gerechtsamen ausmacht, nemlich in der fortdauernden Anerkenntnis der Schuldigkeit von Seiten des andern; Hierzu neiget sich am Ende obwohl etwas dunkel auch

Becke

Becke l. c. §. 61. wenn er anfangs zwar die Befugnis allein vor zulänglich hielt, dann aber doch sagt: ad summum Verbum: *exercere*, ita explicari posse arbitror, ut exercitium indicet, cui alter non contradixit, sive quod isto tempore justum legitimumque agnovit.

2) Eine analogische Anwendung dieser Wahrheit des Naturrechts enthält auch das meist so sehr aus der Natur der Dinge gehobene Römische Recht. Es stellt den Saz auf: bewegliche Dinge werden besessen, so lang sie in unsrer Gewalt oder Bewahrung sind, und wir also, so oft wir wollen, eine Besizhandlung daran vornehmen können. L. 3. §. 13 *ff. de adq. vel am. poss* Hingegen bei Menschen, als Knechten, Kindern u. d. gl. macht es eine Ausnahme, daß der Besiz auch noch fortdaure, wenn sie auser unserer Bewahrung sind, so lang nur sie den Willen zurükzukehren haben, und sie niemand anders in seiner Gewalt hat, niemand also solchen Willen hindern kann. L. 47 *ff. ibidem*. Kam ein solcher Knecht wieder zurük, ohne indessen eines andern gewesen zu seyn, oder erkannte er sich auch in der Entfernung öffentlich für einen Knecht des andern; so sagten die Römische Rechte: der völlige Besiz des Herrn hat indessen fortgedauert. Warum? Die Möglichkeit, nach Belieben mit demselben Besizhandlungen vorzunehmen, dauerte fort, so lang er noch den fortdauernden Willen hatte, den andern als Herrn zu erkennen, & tantum cessat interim diligens inquisitio (seu actualis reversio) wie sich L. 3. §. 15. *ibidem* ausdrükt; mit andern Worten: es stand der Ausübung nur eine zufällige vorüber gehende Hindernis im Weg.

3) Strubens Nebenstunden Th. 6. Cap. 46. §. 12.

§. 53.

§. 53.

Ein solcher Besiz ist einzig und allein hinlänglich, die Anwendung dieses Gesezes zu begründen.

Von diesem bisher zergliederten Besiz heißt es, er solle das einzige (unicum) und alleinige (solum) Fundament dieses Vergleichs, der Restitution, und der künftigen Beobachtung (observantia) seyn (§. 20.). Das Wort einzig bedeutet etwas, ausser dem es nichts von gleicher Art, von gleicher Würkung, oder von gleichem Verhältnis giebt. Das Wort alleinig bezeichnet etwas, das ohne Verbindung mit andern, ohne andere Mitwürkung das würkt, wovon die Rede ist. So wird Gott der einzige Schöpfer aller Dinge genannt, weil es auser ihm kein anderes Wesen giebt, dem das Vermögen zu schaffen eigen wäre, er ist auch allein der Schöpfer, weil er auser sich selbst keiner mitwürkenden Kraft zur Schöpfung bedurfte. Beede Worte in Verbindung zeigen also hier an, daß auser jenem Besiz es keinen andern Grund gebe, und daß auch neben ihm man nichts anders brauche, um an den Vortheilen dieser Convention Theil zu nehmen 1). Wer diesen Besiz nicht vor sich hat, habe er noch so viel andere, noch so scheinbare Titel, seyen ihm die Güter vom Staat oder von Privatpersonen,

auf

auf welche noch so erlaubte Weise es immer wolle, zugekommen, er kann, wenn es Kirchensachen betrift, sich gegen den andern Religionstheil damit nicht decken; denn es mangelt ihm gerade an der einigen Stüze, die hier erfordert wird. Wem hingegen dieser Besiz zur Seite steht, dem darf es gleichgültig seyn, ob dem Titel oder der Handlung, wodurch er zu dem Besiz gelangt ist, sonst noch so viel entgegen steht, ob er gleich nicht das mindeste zur Rechtfertigung desselben anzuführen habe; diese Verordnung ist ihm genug, um sich zu deken, denn er hat das Fundament, das für sich allein volle Sicherheit gewährt. Eben deswegen wird es genannt **ein Fundament dieses Vergleichs**, daß nemlich dieser jederzeit in der Anwendung so verstanden werden muß, damit dadurch der Besiz im Entscheidjahr nicht entkräftet werde; **ein Fundament der Restitution**, daß, wer nach dem Friedensschlus von dem andern Religionstheil etwas in Kirchensachen fodert, was dieser damals besas, nur seinen Besiz im Entscheidtag, weiter nichts, und nichts anders zum Grund seines Restitutions-Gesuchs nehmen dürfe 2), endlich **ein Fundament der künftigen Beobachtung**, daß derjenige, der einen nach diesem Friedensschlus hergestellten oder fortgedauerten Zustand ändern will, solches nicht anders könne, als wenn der Zustand in jenem Entscheidtag anders war, ausser dem er stets ungeändert bleiben müsse 3).

1) *Henniges* Med. ad J. P. Osn. Art. 5. §. 25. Na. a. a.

2) Hierdurch bestärkt sich das, was von den auswärtigen Renten catholischer Clöster, die der evangelische Landesherr, unter dem sie fallen, im Entscheidtag besas, sich in meinen Abhandl. Th. 2. St. 3. §. 100 = 105 findet.

3) Eine ähnliche, wiewohl anders in ihren Ausdrücken gefaßte Verordnung findet sich wegen des Entscheidjahrs in *J. P. Osn. Art.* 5. §. 33. *ibi:* obſervantiæ, utpote quæ inſtar regulæ obtineat. Von deren Uebereinstimmung oder Disharmonie mit obigem, kann aber erst bei dieser Stelle seiner Zeit geredet werden.

§. 54.

Sie begründet eine Restitution,

Bisher war von den Gegenständen des Entscheidtags, seiner Natur, und der Art seiner Anwendung die Rede, es sind damit die Worte erklärt, „der Anfangs-Termin der Restitution in Kirchensachen, und was ihrenthalben im Staat geändert worden, sey der erste „Jenner des Jahrs 1624." Von da geht die vorliegende Sanction zu Beschreibung seiner Würkungen über. Gleich die erste drükt sie in den folgenden Worten aus: es soll **daher eine Restitution geschehen** (fiat itaque restitutio) oder wie sich der Friedensschlus an einem andern Ort ausdrükt: es sollen **daher restituirt seyn** (restituti sunto) 1). Das einen Schlus oder Folge aus

aus dem vorhergehenden bezeichnende Wort: **daher** 2) zeigt wiederholter, daß diese Restitution eine Folge des vorher beschriebenen Anfangstermins seyn soll. Wer also den Besiz in diesem Anfangstermin bewiesen hat, bei dem kommt es auf den Beweiß der Zeit, wenn die Störung oder Entsezung geschehen ist, nicht an, und eben so wenig auf die Person, durch welche, oder auf die Ursach, aus welcher sie geschah 3): allemal wird durch jenen Beweiß schon gewiß, daß die Entsetzung jünger seyn muß, als der Entscheidtag, und deswegen reicht der Beweiß des Besizes an jenem Tag allein (§. 32.) und zwar gegen jeden zu, welcher die Sache in seiner Gewalt hat, und restituiren kan, seye er Entsezer oder dessen Nachfolger in näheren oder entfernteren Reihen, aus allgemeinen oder besondern Titeln, sey er eine unmittelbare oder mittelbare Person. 4) Darum heißt es hier und durchgängig, nicht in Bezug auf diesen oder jenen: er solle restituiren, sondern ohne Bezug auf irgend eine bestimmte Person, mithin unbestimmt in Bezug auf jeden, der restituiren kan: der Besizer des Entscheidtags soll **restituiret seyn oder werden.** 5)

1) *J. P. Osn. art.* 3. §. 1. **Meine Abhandl.** Th. 1. St. §.

2) *Besold*, thes. pract. V. derowegen.

3) **von Kraitmair**, ad Cod. Bav. L. 5. C. 20. §. 12. No. 2.

4) Wenn ich sage: mittelbare, so verstehe ich darunter solche, die nicht Unterthanen des Standes sind, der restituirt seyn will: denn so weit diese in irgend einem späteren Theil des Jahres 1624. besessen haben, hat er kein Recht, von ihnen Herausgabe des Kirchenguts zu fordern; (§. 43) so weit ein solcher Besiz ihnen nicht zur Seite steht, ist sein Begehren keine Restitutionsklage, sondern ein in dem Reformationsrecht gegründeter Abtrettungsbefehl. (§. 39.)

5) *J. P. Osn. art.* 5. §. 15. *ibi:* restituantur §. 25. *ibi:* restituantur §. 29. *ibi:* plenissime reponantur §. 32. *ibi:* plenarie restituantur §. 42. *ibi:* restituantur §. 44. *ibi:* restituantur.

§. 55.

Worunter auch Sicherstellung derer, die den verlohrnen Besiz schon wieder bekommen hatten,

Restitution sezt vorausgegangene Innhabung und deren Verlust voraus. Das aber bringt der Begrif nicht nothwendig mit sich, daß auch der, wer restituirt werden soll, noch außer Besiz sey, sondern auch alsdann noch hat jemand Restitution zu fordern, wann er die verlohrne Sache aber nur so wieder bekommen hat, daß der andere immer noch diese Wiedererlangung als unrechtmäßig ansieht, er also nicht ruhig, nicht sicher (sey es nun auf immer, oder bis zu Austrag eines über den Besiz obschwebenden Streits) dabei

dabei steht. 1) Dieser Ausgang des Streits, wovon hier die Rede ist, besteht in der Religionsvereinigung, wie es der Anfang dieses Artikels allgemein bestimmt, und die Folge näher bemerkt. 2) Die Restitutionsverordnung kommt mithin nicht blos denen zu gut, die zur Zeit des Friedensschlusses noch außer Besiz waren (restituendis); sondern auch denen, die ihren Besiz unterdessen schon wieder erlangt hatten (restitutis); nur mit dem Unterschied, daß sie bei jenen die doppelte Würkung hatte, ihnen die Innhabung wieder zu verschaffen, und solche Wiedererlangung als eine gesezliche Wiederherstellung in den vorigen Stand, die alle thätliche Störung des andern ausschließt, darzustellen; bei diesen aber, welche der ersteren Würkung nicht mehr bedurften, sich nur noch die leztere äußert. (§. 74.)

1) Daher im bürgerlichen Recht meistens nur der vollkommen restituirt hat, wer auch Cautionem de non amplius turbando leistet.

2) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 36.

§. 56.

Kurz das Recht, verlohrnes wieder zu fordern, und wiedererlangtes zu behalten, begriffen ist.

Diese doppelte Würkung der Restitution erscheinet bei Erwegung des Zusammenhangs im

Friedensschluß in ihrem grösten Licht. Gleich nachdem hier im zweiten Absaz die Norm des Entscheidtags angegeben war, heißt es von Augsburg und den andern gemischten Reichsstädten, sie sollen die Kirchengüter und Rechte auch Religionsübung **behalten**, die sie an gedachtem Jahr und Tag hatten 1); zum Beweiß, daß die Anwendung der vorigen Restitutionsverordnung sich eben sowohl im **Behalten** dessen, was man habe, als im **Wiedererlangen** dessen, was man unterdessen verlohren, äußere. Noch deutlicher zeigt sich dieses, wann es unten von den Reichsstädten überhaupt heißt: wer nach 1624. auf irgend eine Art beschwert worden sey, solle **eben so** als die, welche seit der Zeit ihren Besiz stets behalten oder indessen wieder erlangt hätten, des Zustandes des 1ten Jenners 1624. forthin genießen. 2) Von den unmittelbaren Kirchengütern wird gesagt: alle, die den 1ten Jenner 1624. besassen, sollen ferner besizen, zu dem Ende soll der, wer nachher seinen Besiz verlohren hat, oder darinn auf irgend einige Weise **gestört** worden ist, restituirt werden. 3) So sagt die Sanction von mittelbaren Unterthanen, die in dem Entscheidjahr eine Religionsübung hatten: diejenige, welche entsezt oder **gestört** worden, sollen **restituirt** werden. 4) Beede Stellen weisen also darauf zurück, daß Sicherheitsverleihungen gegen Störungen, eben sowohl als Besizzurückgabe nach einer Entsezung, in dem Umfang der verordneten

Resti-

Restitution liege. Eben dieses bezwecket die Verordnung über mittelbare Kirchengüter, wenn sie sagt, daß die Evangelische Stände solche nach Maasgab des Entscheidtags besizen sollen, sie mögen sie immer behalten, wiedererlangt, oder noch vermög dieses Vergleichs wieder zu fordern haben. 5) Also nicht blos Wiedererlangung eines verlornen Besizes, sondern auch Bestätigung aller solchem Besiz anklebenden Eigenschaften gegen jede Störung ist unter dem Wort: Restitution, begriffen; derjenige, wer das besizt, was andere aus dem Fundament der Religionsbeschwerden ansprechen, was aber ihm nach dem Ausschlag des entscheidenden Tages gebührt, und er also behalten will, eben so gut als der, wer die Innhabung dessen noch erst wiedersuchen muß, welche ihm jene entscheidende Norm zuweiset, beruft sich mit Recht auf dieses Restitutionsgebot. Beede sind gleiche Mitgenossen jener Restitution (restitui ex capite gravaminum) obgleich jener die Naturalinnhabung, welche schon in seinen Händen ist, nicht erst zu fordern nöthig hat. 6)

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 3.
2) *Ibid,* §. 29.
3) *Ibid.* §. 14. & 15.
4) *Ibid.* §. 32.
5) *Ibid.* §. 25.
6) *Henniges*, l. cit. Art. 5. §. 2. Na. f.

§. 57.

Alle reichsunmittelbare Personen sind Aktivsubject der Restitution.

Diese Würkung **des Entscheidtags**, von welcher jezt zunächst die Rede ist, wird weiter durch Benennung der Personen charakterisirt, denen sie zu gut kommen soll. Es sollen nemlich restituirt werden, alle **Churfürsten, Fürsten und Stände beeder Religion, mit Innbegrif des freien Reichsadels** (oder der Reichs-Ritterschaft) **wie auch der unmittelbaren Gemeinden und Reichsdörfer.** Außer diesen dreien Classen, nemlich der **Reichsstände**, worunter nebst den Churfürsten und Fürsten die Prälaten, Grafen und Reichsstände gehören, der **Reichs-Ritterschaft**, und den freien **Reichsdörfern**, giebt es nach deutscher Staatsverfassung bekanntlich wenige Reichsunmittelbare Personen. Nicht alle diese genannte Gattungen von Personen sind zwar Reichsstände, da diese Qualität die Zuständigkeit eines Stimmrechts auf Reichstägen voraussezt, welches die Ritterschaften und Reichsdörfer nicht haben. Eben deswegen sind diese aber auch nur durch den Ausdruck: **mit Innbegrif**, den Reichsständen beigesellet, anzudeuten, daß, ob sie wohl unter der Classe vor sich nicht enthalten sind, sie dennoch in Bezug auf die vorliegende Gegenstände mit unter die von jenen redende Sanctionen gezogen werden

sollen,

sollen, wie sie dann auch mit ihnen in dem Gesichtspunct, worauf es hier ankommt, übereinkommen, nemlich darinn, daß ihnen eine nur Kaiserlicher Majestät und dem Reich ohne Mittel untergeordnete Obrigkeitliche Gewalt eigen ist. Alle sind aber doch eben wegen dieses Gesichtspuncts, worunter sie sich vereinigen, Reichsunmittelbar. Diejenige also, welche sich dieser Stelle zu Begründung einer Restitution sollen bedienen können, oder die Subjecte, die hier restituirt genannt werden, sind Reichsunmittelbare Personen. 1)

1) *Henniges*, l. c. lit. e.

§. 58.

Mittelbare sind hierdurch jedoch von dem Entscheidtag nicht ganz ausgeschlossen.

Ich bin jedoch weit entfernt, hiermit sagen zu wollen: der Vordersaz, welcher in den Worten liegt — „der Anfangstermin der Restitu„tion — sey der erste Jenner 1624." — könne nur allein auf Unmittelbare gehen; sondern ich behaupte nur so viel, der Nachsaz, der in dieser Stelle als eine Folge aus jenem Vordersaz gezogen wird, spreche allein von Unmittelbaren. Offenbar ist dieses zweierlei, weil der nur von Unmittelbaren redende Nachsaz eine Folge des Vordersazes seyn kan, ohne deswegen

auszuschließen, daß nicht aus jenem ein anderweiter Nachsaz, der sich etwa auch auf mittelbare Personen erstrecke, ausquellen könne. Wer also aus dieser Stelle weiter auch das ableitet, daß Mittelbare ganz von diesem Entscheidtag ausgeschlossen seyen 1), der behauptet etwas, welches wenigstens in dieser Sanction seinen Grund nicht hat, ja welches am Ende durch den Zusammenhang der übrigen Stellen widerlegt wird. 2) Nur so viel läßt sich hieraus mit Grund als wahr erkennen: a) Wer beweisen will, daß aus dem Termin des ersten Jenners auch eine Restitution mittelbarer Personen fließe, der muß zeigen, daß in irgend einem andern Absaz des Friedensinstruments dieses ebenfalls zu einer Folge jenes Vordersazes gemacht worden sey; b) wer aber dieses darlegt, dem steht die in dem Nachsaz dieser Stelle allein von Unmittelbaren geschehene Erwähnung nicht im Wege.

1) So schließt Henniges a. a. O. lit. i. *ibi*: mediatos — — exclusos. *Buckisch obs. ad J. P. art. 5. obs* 11.

2) Es ist nemlich auch mittelbarer Clerus mit seinen Restitutionen auf diesen Tag verwiesen. S. oben §. 38. und unten St. 4. §. 146.

§. 59.
Sie würkt gegen Catholische und Evangelische, Mittelbare und Unmittelbare, die sich der Restitution widersezen.

Wem die Restitution obliegen soll, davon sagt diese Stelle nichts, und oben ist daraus schon geschlossen worden, daß es einerlei sey, ob die Sache, die restituirt werden solle, noch in des ersten Entsezers Gewalt sich befinde, oder in noch so viel andere Hände indessen gekommen sey. (§. 54.) Hier fragt sich nun weiter: muß jedesmal derjenige, gegen welchen diese Restitutionsverordnung aus dem **Entscheidtag** in Anwendung kommen soll, einer andern der beeden im Römischen Reich verbürgerten Religionen seyn, als der, welcher sich darauf beruft? Die meisten Schriftsteller behaupten dies 1), nur wenige wollen auch eine Anwendbarkeit derselben zwischen Evangelischen unter sich zu Behauptung der darnach von dem Catholischen Religionstheil erlangten Kirchengüter erkennen 2), und wahr ist es, daß der ganze fünfte Artikel nur die Verhältnisse der Catholischen und Augsburgischen Religionsverwandten gegeneinander zunächst betrift, deswegen auch der Regel nach und unmittelbar auf leztere unter sich das Entscheidziel keine Anwendung leidet. 3) Ich habe aber schon anderwärts geäussert, daß darum sich dieser Artikel nicht durchaus lediglich auf die Ver-

hältnisse dieser beeden Religionstheile gegeneinander beschränke, noch habe beschränken können, und daß besonders solche Säze, zu denen das strittige Verhältnis zwischen Protestanten und Catholischen zwar den Anlaß gab, die aber nicht dessen Bestimmung insbesondere, sondern Festsezung solcher Berechtigungen überhaupt ausdrucken, welche auch außer diesem Verhältniß Anwendung leiden, oder welche in diesem nicht festgesezt werden können, ohne in ihren Folgen auch gegen dritte zu würken, auf Catholische und Evangelische gegen einander nicht eingeschränkt werden können. 4) Ich habe ferner damals in besonderer Anwendung auf auswärtige Kirchenrenten gezeigt, daß der Erwerb, den ein Evangelischer Reichsstand an Kirchenrenten durch das Entscheidziel gemacht habe, ihm durch eben diesen decretorischen Tag nicht blos gegen Catholische, sondern auch gegen alle und jede Protestantische Reichsstände, die etwa ein besseres Recht auf deren Einziehung gehabt zu haben vermeinen, gesichert werde. 5) Eben diese dort ausgeführte Gründe berechtigen mich hier zu behaupten: der Entscheidtag (denn von dem Entscheidjahr und dem dadurch bestimmten Verhältnis der Unterthanen gegen einen Landesherrn andrer Religion ist hier die Rede nicht, da wegen diesen eine abweichende Sanction vorhanden ist,) äußere auch folgweise seine Würkung zwischen Evangelischen unter sich, gebe einen zulänglichen Rechtsgrund ab, das, was ein

Reichs-

Reichsstand dadurch an den ehemals durchgängig von der Catholischen Kirche besessenen Kirchengütern erworben hat, auch gegen andre seine Evangelische Mitstände zu behaupten, nur daß, weil der Anwendung des fünften Artikels auf Protestanten untereinander die Clausel beigesezt ist: mit Vorbehalt der desfalls unter ihnen eingegangenen Verträge 6), zwischen ihnen unter sich der Entscheidtag nicht, wie zwischen Protestanten und Catholischen, die Kraft habe, ältere, nach dieser Religionsspaltung, das heißt, von beeden **als Evangelischen** Ständen eingegangene Verträge zu zernichten; Damit stimmet es dann ganz ordentlich, daß hier diejenige, denen die Restitution obliegen soll, nicht genannt sind, mithin die Sache so gestellt ist, wie jeder, wer etwas von den zwischen beeden Religionstheilen bis dahin strittig gewesenen, und hier ausgeglichenen Kirchengütern inne hat, solches an den, der es im Entscheidjahr besaß, wenn er auch seiner nemlichen Religion ist, restituiren muß. Uebrigens ist freilich dieser Saz strittiger als andere, so einleuchtend auch obige Gründe sind, weil er einmal von dem Cammergericht auf Reichstägliche Entscheidung ausgesezt worden ist. 7) Zwischen Catholischen unter sich endlich kan diese Verordnung keinen Plaz finden, weil bei ihnen nicht, wie bei den Evangelischen, die Frage darauf: wer das bessere Recht zu reformiren gehabt habe? hinauslief; nie also der Streit in der Reformation und in

den dadurch geäußerten Grundsäzen seinen Anlaß hatte; nie auch ihnen der Entscheidtag Erwerbtitel zu Kirchengütern, welche sie vor der Reformation nicht gehabt, nach dieser nur aus widersprochenen Berechtigungstiteln eingezogen hätten, sondern nur Schuzwehr gegen weitere Entziehungen der vorher aus unstrittigen Eigenthumstiteln besessenen, und nachher bis zum Entscheidziel conservirten, oder wiedererlangten Güter war, und unter ihnen andere allgemein anerkannte Normen zu Beurtheilung, wem von mehreren das Recht auf ein Kirchengut zustehe, existirten. 8)

1) *Reichart*, de term. restit. bon. ecclef. §. 32. & 33. *Henniges*, l. c. lit. L. diff. 4. & §. 47. lit. d. *Decker*, de pace relig. C. 14. §. 5. *Itter*, de redit. ecclef. ex alieno. C. 3. *F. E. Bœhmer*, de jure occupandi statuendique de bonis ext. ord. Jesuit. §. 40. *Koch*, neuer Aufschluß über die Stellen des W. Fr. ꝛc. pag. 30. *Ludolf*, obs. 260. Vol. 3. *de Zech*, medit. de jure reformandi P. 2. C. 3. §. 60. *Anonymus*, im Grundriß §. 66. (S. §. 21. Na. 12.) der glaubt, es sey hier auf die canonische Rechte zu sehen: desgleichen **Wiesenhavern** a. a. O. §. 10. (S. §. 37. Na. 8.) *G. L. Bœhmer*, Principia jur. Can. P. gen. Tit. 5. §. 51. Manche reden bestimmt nur vom Entscheidjahr, mit dem es freilich ganz eine andere Beschaffenheit als mit dem Tag hierunter hat, *Hert* de stat. imp. jure reform. Sect. 1. C. 4. pag. 81. und wo allerdings nicht nach diesem das Verhältnis beeder Evangelischen Religionsübungen gegen einander gemessen

sey werden muß, vermög *J. P. Osn. Art.* 7. §. 1.

2) *Pütter*, instit. jur. publ. §. 410. No. 2. *von der Becke*, l. c. §. 82.

3) *von der Becke*, l. c. §. 78.

4) *Henniges*, l. c. proöm. lit. d.

5) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 28.

6) Allda St. 4. §. 131. St. 7. §. 184. u. St. 8. §. 200.

7) *J. P. Osn. art.* 7. §. 1. *V.* salvis tamen — — provisum est.

8) Meine Abhandl. Th. 1. St. 2. §. 84.

9) Allda §. 200. cit.

§. 60.

In allen Sachen groß und klein muß die Restitution geschehen.

Oftgedachte Restitution der Stände soll geschehen **vollständig und ohne Vorbehalt** (plenarie & pure.) **Vollständig** ist derjenige restituirt, wer nicht allein die Hauptsache selbst, sondern auch alles, was ihm solcher Hauptsache wegen gebührt, groß und klein wieder erhält. 1) Nichts also in Kirchensachen und was ihrenthalben im Weltlichen geändert worden, es scheine auch so klein oder so unbeträchtlich als es wolle, darf demjenigen vorenthalten werden, der desfalls den Anfangstermin der Restitution vor sich hat. Gleichwie aber z. B. derjenige in ein Gut vollständig restituirt ist, wer es eben so angebaut,

rung durfte sich also dort jeder vorbehalten; wer es auch nicht ausdrücklich that, für den hatte es schon das Gesez gethan. Hingegen hieß es in der davon handelnden Stelle zugleich ausdrücklich mit, daß solcher Vorbehalt der Rechtsverfolgung dem Religionsvertrag keinen Abbruch thun solle, sondern was für Recht an den Kirchengütern jeder, der restituirt sey, oder restituirt werde, haben solle, allein aus dem deßfalsigen Vertrag (also nicht aus älteren vorbehaltenen Rechten oder Ansprüchen) zu entnehmen sey: 1) wenn nun in diesem Vertrag von dergleichen vorbehaltenen Rechten nichts, vielmehr im Gegentheil das zu finden, daß die Restitution unbedingt, ohne Vorbehalt geschehen solle; so kann nun wohl niemand über die Bedeutung dieses Beisazes zweifelhaft seyn, niemand auch mißkennen, wie eben darin zwischen der Restitution gegen Religions- und jener gegen Kriegsbeschwerden ein wesentlicher Unterschied liege, daß es von lezterer heißt, sie solle vollständig (plenarie) jedoch **mit Vorbehalt** aller und jeder Einreden u. s. w. von ersterer aber, sie solle **vollständig** und **ohne Vorbehalt** geschehen. 2)

1) *J. P. Osn.* Art. 3. §. 2. Meine Abhandl. Th. 1. St. 2. §. 39.

2) *Henniges* l. c. Na. l.

§. 62.

Keine Einreden aus Rechtstiteln oder Verträgen werden dagegen zugelassen.

Eine nothwendige Folge davon, daß die Restitution unbedingt geschehen sollte, war die, welche zur Deutlichkeit das Gesez selbst gleich weiter ausdrukt, wenn es spricht, **mit Vernichtung aller unterdessen in solchen Sachen ergangener, eröfneter und vollzogener Urtheile, Bescheide, Vergleiche, Uebergabs= oder anderer Verträge, Executionen,** oder wie es anderwärts vollständiger in der Benennung der einzelnen, jedoch immer unter die eben genannte Classen von Rechtstiteln sich reducirenden Einwürfe heißt, **mit Vernichtung aller Schuzreden, die aus der einiger Orten geschehenen Annehmung des Interims, vorausgegangenen oder nachgefolgten Verträgen, allgemeinen oder besonderen Vergleichen, Klageinführungen, Rechtsentscheidungen, oder auch Verfügungen, Geboten, Befehlschreiben, Folgeleistungsbescheiden, Reversalen, Rechtshängigkeiten, oder irgend einem andern Vorwand oder Grund entnommen werden möchten.** Wann in ersterer Stelle einige Generalklassen genannt, in lezterer die Benennung nach näher bestimmten einzelnen Gattungen geschieht; so denke man keineswegs, es seyen unter jenen nicht alle diese

mitbegriffen. Diese sind nur wiederholte bestimmtere Bezeichnungen ein und derselben Würkung des allgemeinen Anfangstermins der Restitution; (§. 20.) alle in leztgedachter vollständigeren Erzählung aus dem Weg geräumte Rechtstitel lassen sich unter die in jener ersten Stelle allgemein bezeichnete Classen unterordnen, indem z. B. das Interim unter die Classe der Verfügungen oder der Vergleiche; Reversalen unter die Classe der Verträge; Rechtsentscheidungen, Gebotte, Befehlschreiben, Folgeleistungsbescheide, und Rechtshängigkeiten unter die Classe der Urtheile und Verfügungen sich vereigenschaften. Endlich der Friedensschlus selbst erklärt sich deutlich dahin, daß eine dieser Stellen mit der andern als gleich viel sagend, beede als Ausdrücke ein und derselben Würkung des Entscheidtags anzusehen seyen, wenn er in dem Absaz von den Reichsstädten es als eine Folge des auf sie angewandten Generaltermins ausdrücklich benennt, daß sie mit Vernichtung der im zweiten und neunten Absaz (das ist in obigen beeden Perioden) erzählten Einreden ihre Restitution erlangten. 1) Kurz also zusammen gefaßt, diese Worte zielen mit der Verordnung, daß die Restitution ohne Vorbehalt geschehen, und der erste Jenner 1624 deren einziges und alleiniges Fundament seyn solle, auf den einigen wichtigen, und je öfter und mannichfaltiger er ausgedrukt wird, desto weniger aus der Acht zu lassenden Hauptsaz: kein anderer Titel, habe er Namen wie er wolle,

wolle, kann gegen das Entscheidziel etwas würken. 2)

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 29. *ibi:* cassatis - - - exceptionibus.

2) Eben dieses ist auch die Eigenschaft des Entscheidjahrs. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 33. *ibi:* annihilatis - - - transactionibus.

§. 63.

Es mögen solche Verträge oder Titel vor oder nach dem Jahr 1624. ihr Daseyn erlangt haben:

Drei Bemerkungen (da sonst dieser Theil der Sanction für sich selbst den Fingerzeig zur Anwendung giebt) müssen hier hinzukommen. Es heißt nemlich: a) die Vernichtung solle sich auf alle **unterdessen** ergangene Urtheile u. s. w. beziehen. Was sind nun das für welche, die **unterdessen** (interim) ergangen genannt werden können? Dieses Wort sezt einen Zeitraum, also etwas, das einen Anfangs- und Endepunkt hat, voraus. Der Endepunkt ist offenbar die Zeit, in welcher die Restitution nach dem Westphälischen Frieden gesucht und erlangt wird, massen eben deren zum Vortheil diese Vernichtung dessen, was unterdessen geschehen war, geordnet ist. Was aber der Anfangspunkt sey, liegt nicht so deutlich darinn, und man möchte daher mit ei-

nem Ungenannten 1) leicht glauben, es sey der erste Jenner des Jahrs 1624. Allein der Friedensschluß dient sich auch hier selbst am besten zur Erklärung. Er will nemlich jenen Tag zum einzigen und alleinigen Fundament angenommen, also offenbar auch alle ältere Titel aus dem Weg geräumt wissen: er will vorausgegangene und nachgefolgte (secuta, nicht nachfolgende sequentia) Verträge aufgehoben wissen; da von beeden in der vergangenen Zeit geredet wird, so muß beedes auf Verträge, die der Friedensvollziehung voraus gehen, sich beziehen, 2) und da beede von einander doch getrennt und in vorausgegangene und nachgefolgte getheilt werden, so muß hier auf einen Termin Rücksicht genommen werden; welcher könnte aber dieß wohl anders seyn, als der in der nemlichen Stelle gleich zuvor genannte Entscheidtermin, dem zur Beförderung diese Vernichtung geordnet ist? Diese Worte weisen demnach klar, daß auch die vor dem Jahr 1624. ergangene Verträge vernichtet, mithin in den Zeitraum des Worts: **unterdessen**, einbegriffen seyn sollen. Es muß also dieses Wort hier entweder, wie es im gemeinen Leben häufig gebraucht wird, für einen Zeitraum, dessen Anfangstermin nicht gegeben, nicht bekannt gemacht ist, in den also jede lang oder kurz vorher eingetrettene Begebenheit eingetragen werden darf, genommen, oder es muß die Zeit der Religionsspaltung und daher entstandenen wechselseitigen Bedruckungen, Klagen und Beschwerden verstanden werden,

weil

weil von jenen Beschwerden der Eingang dieses Artikels, daß sie hier alle gründlich gehoben werden sollen, sagt; der erste Absaz darauf die Geseze, nach welchen sie beigelegt werden sollen, namhaft macht; und dieser zweite Absaz alsdann die Zeit, die den Ausschlag geben soll, welchen Klagen durch Restitution abzuhelfen sey, festsezt. Doch ist ersteres, als der mehr übliche Sinn, auch hier allein der richtige, 3) weil der Friedensschlus anderwärts namentlich von allen und jeden dergleichen Rechtstiteln, die eine Hinderniß seyn möchten, ohne Beschränkung, und dabei namentlich auch von solchen, die über die Zeiten der Religionsspaltung hinauf gehen, verordnet, daß sie gegen keinen Articul oder Clausul desselben angehört oder zugelassen werden sollen. 4)

1) **Im Anhang zu Mosers Abhandl. von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung, No. 1. §. 32.**

2) Aus dieser Stelle folgt also nicht, daß auch **künftige** Verträge, solche, die erst nach den Zeiten des Westphäl. Friedens gemacht werden, unzuläsig seyen. Ob es aus andern folge, davon ein andermal.

3) *Henniges* l. c. §. 25. No. 99. *von der Becke* l. c. §. 66.

4) *J. P. Osn. Art.* 17. §. 3. Deswegen hatten auch die Evangelische diese Worte in ihren deutschen Projecten durch den Ausdruck, **alte und neue Verträge**, bezeichnet. **v. Meiern** Westphäl. Fr. Handl. Th. 2. pag. 612.

§. 64.

Jedoch sind solche Verträge ausser dieser Collision nicht aufgehoben.

Die andere Bemerkung ist: b) nicht alle und jede Urtheile nnd Verträge zwischen Ständen verschiedener Religion überhaupt und ohne Unterschied sind hier aufgehoben, sondern nur solche, welche die Qualität haben, **in derartigen Sachen** (in iitiusmodi causis) ergangen zu seyn. In dieser Sanction war bisher von keiner andern Sache die Rede, als von Restitutionen, die im kirchlichen, und in dem was dessenthalben im Staat geändert worden, geschehen sollen. (§. 22-30) Nichts anders, als eben diese können demnach der Gegenstand dieser beziehungsweise ausgedruckten Qualität seyn. Ist gleich die Benennung dieses Gegenstandes, auf den sich hie bezogen wird, im Anfang der Sanction ziemlich entfernt von diesen am Schluß nachfolgenden Beiziehungsworten geschehen, so ist doch auch hier ein solcher Ausdruck gesezt, der seinem Gebrauch nach die Beziehung auf einen in dem entfernteren Theil der Rede vorgekommenen Gegenstand ausdruckt (nemlich *istius*). Also alle Urtheile und Handlungen, welche eine Restitution in jenen Dingen, wenn sie jemand aus diesem Anfangstermin gegen den andern Religionstheil zu prätendiren hat, erweitern, einschränken, oder aufheben würden, diese, sage ich, und keine

andre

andre sind es, welche der hier geordneten Vernichtung unterliegen, deswegen unterliegen, 1) damit jene Wiedereinsezung unbedingt geschehen möge. Alle Urtheile und Verträge hingegen, welche über andre blos weltliche Sachen, oder über jene Sachen in einem blos weltlichen Gesichtspunkt, mithin ohne Bezug auf kirchliche Verhältnisse der Sache oder auf Religionsverschiedenheit der streitenden Theile, gefertigt wurden, z. B. Grenzverträge, Hausverträge, u. d. gl. bleiben allerdings **der Regel nach** bei ihrer Kraft, und sind für und gegen den Besizer des Entscheidjahrs verbindlich. 2) Ich sage **der Regel nach**, die Ausnahme ergiebt sich von selbst, so oft nemlich im einzelnen Fall dergleichen Vorkommnisse dennoch einen Bezug auf die Kirche oder die Religionsverschiedenheit des Besizers hätten, eine Veränderung der Restitution, die aus dem Entscheidziel floß, nach sich zögen. 3)

1) *Henniges* l. c. §. 2. lit. m.

2) Wenn also das Cammergericht diese Frage in Bezug auf einen Grenzvertrag in Sachen Churfürsten zu Brandenburg gegen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg auf Reichstägliche Entscheidung aussezte; *Decker* de pac. civ. relig. C. 31. §. 13. so muß dieses in besondern Umständen dieses Vertrags seinen Grund gehabt haben, die wahrscheinlich darinn lagen, entweder weil beede streitende Theile Protestantischer Religion waren, oder weil der Vertrag nicht bloß Grenzen, sondern würklich das Vorrecht des einen

vor dem andern zu gewissen eingezogenen Kirchengütern betraf, und also mit Unrecht bloß ein Grenzvertrag genannt ward. — Wenn übrigens **Decker** a. a. O. es für unbillig hält, alle dem Religionszwiespalt vorgehende Verträge für vernichtet anzunehmen, so kommt dieses nur daher, daß er die Beziehung, unter deren allein sie vernichtet werden, außer Acht gelassen hat. In dem oben dargelegten Sinn ist nichts unbilliges darinn, nichts was nicht seyn müßte, wann, was Deutschlands Ruhe foderte — der Entscheidtag einziges Fundament der Restitution seyn und bleiben sollte.

3) Deswegen wird auch der in der ersten Stelle stehende Ausdruck: **mit Vernichtung der Verträge u. s. w.** in der andern in die Worte gekleidet, **mit Vernichtung der Einreden, die aus Verträgen u. s. w. entnommen werden möchten.** anzuzeigen, daß alle diese Rechtstitel nicht an und vor sich und durchgängig, sondern nur in Bezug auf Gegenstände der Restitution nach dem Entscheidziel, und soweit sie diesem entgegengesezt werden könnten oder wollten, vernichtet sind.

§. 65.

Bei Einreden gegen die Restitution kommt es auch nicht darauf an, wie gegründet oder ungegründet sie sonst in sich seyen.

Endlich die dritte Bemerkung ist: c) alle diese Titel sammt und sonders, alle die daher fliessende Einreden sollen zernichtet seyn, sie mögen

gen nun einen **Grund** oder nur **einen Vorwand** zur Ablehnung der Restitution abzugeben geeignet seyn, welche beede Worte, wie die Tractaten zeigen, mit Vorbedacht vereinigt wurden. (§. 95 c) Aller Streit über Billigkeit oder Unbilligkeit einer Ansprache, die ein andrer macht, ist also damit ein vor allemal abgeschnitten. Wer gegen den Besizer des Jahrs 1624. noch so klar darthäte, daß seine Ansprüche auf gerechten Erwerbtiteln beruhen, daß es höchst unbillig sey, ihn ihres Genusses zu berauben, dies alles ist nicht mehr als die Ansprache eines andern, der gegen den Besizer nur aus irgend einem erborgten Titel den leeren Vorwand zu seiner Ansprache entlehnet. Beedes **Grund** und **Vorwand** gelten hier gleich viel, nemlich **nichts**. Aus diesen und den vorigen Säzen läßt sich leicht einsehen, wie Friedensschluswidrig es war, wenn die Jesuiten der Restitution des obwol erst nach 1624. erhaltenen Kloster Falkenhagens deswegen sich entschütten wollten, weil sie es nicht aus Anlas des dreisigjährigen Kriegs, sondern aus einem gültigen Privatrechtstitel, nemlich einem Vermächtnis, einbekommen hätten. 1) §. 99.

1) Das ordnungswidrige dieses Einwands bemerkt unter den Catholischen *Buckisch l. c. Art. 5. Obs. 12.* so gut, als von den Evangelischen **Henniges** a. a. O. §. 2. *lit. c.*

§. 66.

Es soll daraus Herstellung eines gewissen Zustandes entspringen.

Die lezten Worte dieser Sanction, die noch zu betrachten sind, sagen von der oft erwähnten Restitution, sie solle geschehen, so, **daß in allem der Zustand des erwähnten Jahrs und Tags hergestellt werde.** Unter **Zustand** versteht der Philosoph, so wie der gemeine Gebrauch, jedes Verhältniß eines gewissen Dings zu andern außer ihm, womit es in einer bestimmten Verbindung gedacht wird. 1) Eben das verstehen auch die Geseze darunter, nur daß, weil von diesen blos Rechte und Verbindlichkeiten der Gegenstand sind, auch hier nur solche Verhältnisse in Bestimmung eines Zustandes in Betracht gezogen werden, welche eine Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen können. 2) Wer z. B. den physischen Zustand eines Menschen beschreiben soll, der muß dabei auf Lineamenten, Bildung, Wuchs, Temperament u. s. w. Rücksicht nehmen; wer ihn juristisch zeichnen will, läßt alle diese Umstände aus der Acht, weil sie keine Aenderung in Rechten und Verbindlichkeiten würken, aber auf dessen Amt, Charakter, Rang, ob er Vater, Sohn, Gatte sey u. d. gl. hat er zu sehen. Die Verschiedenheit eines Zustandes beruhet also auf der Verschiedenheit der Verhältnisse, worinn eine gewisse Sache sich befindet.

1)

1) Status est coëxistentia determinationum mutabilium cum iisdem fixis. *Boehmii Metaphysica* §. 102. *Wippermann de statu quo fuit possessio* §. 48.
2) *Ludov. Schmidt* instit. jur. civil. §. 590.

§. 67.

Verschieden ist der Zustand, bald nach dem Gesichtspunkt woraus, bald nach dem Zeitpunkt in dem man ihn betrachtet.

Aus allen möglichen Gesichtspunkten zugleich eine Sache zu betrachten, also **alle** ihre Verhältnisse gegen **alles** mit einem mahl zu übersehen, ist nicht möglich. Je nachdem man einen Standpunkt der Betrachtung wählt, je nachdem müssen die Verhältnisse verschieden seyn, die man erblikt. Verschiedenheit des Gesichtspunkts, woraus man Sachen betrachtet, ist daher einer der Charaktere, woraus sich Verschiedenheit des Zustands bestimmt; andere Verhältnisse bilden den Zustand eines Landes in Absicht auf das Kirchenwesen, andere in Bezug auf die Cameralverfassung u. s. w. So verschieden der Standort seyn kann, aus dem man zu Betrachtung einer Sache ausgeht, so **verschieden** kann der Zustand ein und derselben Sache **zu gleicher Zeit** seyn. Eine andere Verschiedenheit bestimmt sich aus der Zeit, nach welcher man den Zustand eines Dings betrachtet. Da in der Welt alles sich der Veränderung unterwerfen muß, und in

manchen

manchen Stücken kein Tag derselbe bleibt; so ändern sich auch die Verhältnisse der Dinge von Zeit zu Zeit mehr oder weniger, je nach dem es ihre Art und Natur mit sich bringt. Will man demnach den Zustand einer Sache individuell wissen, so kann der Zustand einer Sache so **verschieden** seyn, **als verschieden die Zeiten** sind, nach denen man sie betrachtet. Anders ist z. B. der Zustand eines Orts nach der Witterung auf den 1. Jenner eines Jahrs, anders auf den 1. Julii, anders ist der Zustand des 1. Jenners in einem, anders wieder in einem andern Jahr. Jeder Tag, und wenn man noch individueller gehen will, jede Stunde kann hier ihren verschiedenen Zustand haben, den ein Forscher bemerken muß.

§. 68.

Je nach diesen Verschiedenheiten hat man bei dieser Betrachtung andere Umstände in das Auge zu fassen.

Auf ganz andere Umstände hat man aber sein Augenmerk zu richten, wenn man die Verschiedenheit eines Zustandes **nach der Zeitfolge**, als wenn man sie nach dem Standort oder nach der Eigenschaft der Dinge aufklären will. Wer den Zustand einer Sache nach einer gewissen Eigenschaft überhaupt will kennen lernen, der muß al-

le

le diejenige Umstände ins Gesicht fassen, die auf diese Eigenschaft einen Einfluß haben **können**, sie mögen zu dieser oder jener andern Zeit sich an der Sache würklich finden, oder noch nie würklich gefunden haben, ihr aber doch coexistiren können. So sezt Kenntniß des Zustandes eines Orts nach der Witterung **überhaupt** die Kenntniß voraus von den Hauptwetterveränderungen, die an solchem Ort vorfallen, von den Gesezen wornach sie sich zu ereignen pflegen, und von dem, was man darnach von Zeit zu Zeit für Witterung zu gewarten habe. Wer hingegen den Zustand einer Sache **in einem gewissen Zeitpunkt** will kennen lernen, der richtet sein Augenmerk nur auf die zur Sache gehörige Umstände, die an diesem Tag ihr coexistirten, sie mögen übrigens so außergewöhnlich seyn als sie wollen, und achtet aller derer nicht, die ihr sonst noch coexistiren könnten, wenn sie auch noch so gewöhnlich wären: alles beruht ihm darauf, in welchen Umständen befand sich die Sache an dem gegebenen Tag. So wer den Zustand der Witterung eines Orts an einem bestimmten Tag wissen will, der bekümmert sich nichts darum, nach was für Regeln die Wetterveränderungen daselbst zu erfolgen pflegen, und welche Veränderungen denen zufolge an diesem Tag hätten vorkommen können, und sollen, sondern er will nicht mehr und nicht weniger als das Aggregat aller würklich vorgegangenen Wetterveränderungen wissen. Eben so verhält es sich in Rechtsmaterien. Der Zu-

stand

stand einer gewissen Person in einer gewissen Rücksicht z. B. als Vater **überhaupt**, bestimmt sich aus dem Aggregat aller Rechte und Verbindlichkeiten, die ihr in solcher Qualität zustehen, und obliegen, sie mögen vorhin schon oft oder selten, oder gar nicht in Ausübung gekommen seyn. Der Zustand eben dieser Person **von einem bestimmten Tag** aber wird nur durch die Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt, deren Ausübung an diesem Tag existirte, oder doch auf die damals existirende Umstände Bezug hatten. Rechtsausübungen, die der nemlichen Person zwar erlaubt sind, von ihr unternommen werden konnten, aber weder an diesem Tag unternommen wurden, noch auch vorher so geschehen waren, daß die diesen Tag begleitende Umstände darinn ihren Grund oder Anlaß haben, gehören nicht in den Zustand dieses Tages, obwohl sie in Festsezung des Zustandes einer Person überhaupt in Anschlag kommen müßten.

§. 69.

Nach eben diesen Regeln braucht das Friedens-Instrument den Ausdruck: Zustand.

Diese verschiedene Begriffe und Eintheilungen des Ausdrucks: **Zustand**, findet man durch den Friedensschluß selbst durchgängig gerechtfertiget. Wann es von der Amnestie heißt,

es

es sollen vermög derselben die Reichsstände in den vor den böhmischen Unruhen gehabten Zustand wieder eingesezt werden, so versteht der Friedensschluß darunter nach seiner eignen Erläuterung nichts anders, als es sollen alle Dinge, so weit sie Gegenstände des Rechts sind, wieder in das nemliche Verhältniß gegen sie gesezt werden, worinn sie vorher gestanden, und mithin noch stehen könnten, wenn der Krieg keine Aenderung veranlaßt hätte 1). Offenbar versteht er also unter dem Wort Zustand die Bestimmung des Verhältnisses gewisser Dinge zu andern (§. 66.) Wenn von dem Zustand in der Materie der Amnestie geredet wird, so bezieht er sich auf alle kirchliche und politische Rechtsgegenstände, wenn aber von ihm in Bezug auf die Religionsbeschwerden Meldung geschieht, so umfaßt er nur das kirchliche, und was deswegen im Staat geändert worden 2): dort wird also vorausgesezt, daß der Zustand nicht der nemliche sey, sobald irgend etwas noch übrig ist im kirchlichen, oder politischen, das noch nicht auf den vorigen Fus zurückgesezt sey, hier hingegen ist der Zustand als der nemliche anzusehen, wenn nur das Kirchenwesen, und was dessenthalben im Staat geändert worden, in dem vorigen Verhältniß steht, wenn gleich noch viel andere politische Dinge übrig sind, die nicht in solchem stehen. (§. 67.) Er der Friedensschluß enthält folglich eine Verschiedenheit des Zustandes nach der Verschiedenheit des Gesichtspunkts, woraus die

die Betrachtung angestellt wird. Endlich bei der Amnestie soll unbestimmt der Zustand, wie er vor einer gewissen Zeit war, oder **von Rechtswegen hätte seyn können**, hergestellt werden, indeß bei den Religionsbeschwerden nur auf den Zustand eines bestimmten Tags 3) also nur auf das was da würklich existirte, nicht auch wie dort auf das, was von Rechtswegen hätte existiren können, (§. 52.) nur auf den würklichen Besiz, auf das bloße Besizfactum (§. 45.) gesehen ward. Ein klarer Beweis, wie auch der Friedensschluß die natürliche Differenz zwischen der Herstellung eines Zustandes überhaupt, und jener nach einer bestimmten Zeit aufgenommen habe.

1) *Henniges* l. c. Art. 3. §. 1. Na. r. & x.
2) *Henniges* Art. 5. §. 2. Na. L. diff. 5.
3) *Idem* Art. 3. §. 1. Na. N.

§. 70.

Sie fordert, daß alle Rechtsverhältnisse in Bezug auf obige Gegenstände bleiben, wie sie den 1. Jenner 1624. gewesen.

Um den **Zustand**, nach welchem die Restitution geschehen soll, deutlich zu fassen, muß man also a) **das Activsubject** desselben, oder das Ding, von dessen Verhältnissen gegen andre die Rede ist: b) **das Passivsubject** oder die andre, welche als mit jenem in Verhältniß stehend, an-

anzusehen sind: c) **das Object**, oder den Gesichtspunct, die Eigenschaft, wornach von dem Zustand jenes Subjects gesprochen wird: endlich d) **die Norm**, oder den Maasstab, womit jene Verhältnisse gemessen werden sollen, wohl unterscheiden. Wenn es in vorliegendem Absaz des Friedens heißt: der Anfangstermin der Restitution sey der erste Jenner, es sollten nach solchem die Reichsstände restituirt werden, sie sollten **daher**, d. i. kraft dieses Termins, mithin in denen Sachen, für welche er zum Termin gesezt ist, restituirt werden, sie sollten **so** restituirt werden, daß in allem der Zustand jenes Tages hergestellt werde: so ist es wohl ohne weiteren Beweis einleuchtend, daß ad a) die Stände oder alle unmittelbare Reichsglieder, welche das Subject der Restitution waren, (§. 57.) auch Activsubject des Zustandes sind, von dem hier geredet wird 1); hiernächst daß ad c) die Sachen, wofür der Termin geordnet ist, nemlich Kirchensachen und was ihrenthalben im Staat geändert worden (§. 22-30.) Object des Zustands und ad d) jener Anfangstermin nemlich der erste Jenner des Jahres 1624. seine Norm seye. Wenn ferner es im Eingang des fünften Artickels hies: es sollten hier die Beschwerden der Reichsstände beeder Religionen gegen einander hingelegt werden 2); wenn im ersten Absaz von den Gesezen die Rede ist, woraus die Verhältnisse beeder Theile, der Stände beeder Religionen einzeln und zusammen genommen,

men, gerichtet werden sollen 3); und wenn nun hier der Restitution, die aus jenen Gesezen fliessen soll, ihre Bestimmung gegeben wird; wenn endlich daraus folgt, daß alle Personen, die sich dieser Restitution widersezen möchten, diejenige sind, gegen welche diese Sanction in Anwendung kommen soll (§. 59.); so ist ferner daraus zu erkennen, daß ad b) alle Personen, die gegen jene Stände wegen jener Objecte Ansprache hatten, oder zu haben glaubten, das Passivsubject des Zustandes seyen, gegen welche jene Reichsstände hier im Verhältnis betrachtet werden. Dieser Beisaz sagt also, wenn man statt des kurzen Worts: **Zustand**, die charakteristische Beschreibung dieses Begrifs sezt: es sollen die Reichsstände in Kirchensachen, und dem, was desfalls im Staat geändert worden, in alle die Verhältnisse und Beziehungen gegen andre gesezt werden, und bleiben, welche der würkliche Besizstand des Entscheidtags mit sich führte.

1) Henniges a. a. O. Art. 5. §. 2. Na. r.
2) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 28.
3) Allda §. 48.

§. 71.

Doch ist dabei nicht auf den Zustand der Sachen oder Ortschaften, sondern auf jenen der Personen zu sehen.

Daß dieses die richtige Auslegung dieser Worte sey, zeigen andre Parallelstellen des Westphälischen Friedens. So heißt es von den Reichsstädten, wenn auf sie die Anwendung dieser Stelle bestimmt wird: die Reichsstädte, welchen nach 1624. einige Kränkung zugefügt worden, sollen in den Zustand, in welchem sie sich am ersten Jenner 1624. befanden, (in quo fuerunt) wieder zurükgesezt werden 1). Hiesse es: in den Zustand, wie er 1624. war, (qui fuerat) so könnte man das Wort: **Zustand**, auf den Ort oder die Sachen beziehen; so heißt er aber, **in welchem sie sich befanden**, und ist mithin unläugbar, daß hier von dem Zustand der Personen, [nemlich der Reichsstädte, als Gemeinheiten, als moralischer Personen,] die Rede sey. Von den Unterthanen eines Landesherrn andrer Religion heißt es, sie sollen die Religionsübung mit ihren Zugehörden, wie sie solche im Jahr 1624. besessen, behalten, diejenige aber, welche gestört worden sind, sollen in den Zustand, worinn sie sich im Jahr 1624. befanden, hergestellt werden 2). Hier wird das Wort: **Zustand**, deutlich wieder auf Personen bezogen. Da alle Sachen durch einen Gegen-

saz deutlicher werden, so darf man nur die Stelle von Gemeinschaften damit vergleichen, wo (wie sich seiner Zeit bei Erläuterung dieser Stelle zeigen wird) besondere Ursachen da waren, nicht blos auf den Zustand der Personen, sondern überhaupt auf den Zustand der Orte selbst, den Ausschlag der Sache auszusezen. Hier heißt es in einer sehr verschiedenen Fassung: „an denen „Orten ; ; ; soll eben der Zustand bleiben 3),“ und es ist damit sehr deutlich, daß von dem Zustand der Orte die Rede sey 4). Aus diesem zusammen, glaube ich mit Recht schliessen zu können: durch das Entscheidziel wird der Regel nach nicht der Zustand der Orte, sondern jener der Personen beeder Religionen gegen einander in Kirchensachen bestimmt, so lange, bis für irgend einen besondern Fall, auf den Zustand der Orte selbst, nicht blos der Personen zu sehen, irgendwo geordnet ist.

1) *J. P. Osn.* Art. 5, §. 29.
2) *Ibid.* §. 32. & *Henniges* ad h. l. Na. e.
3) *Ibid.* §. 43. *ibi* in iis locis, - - idem status maneat.
4) *Henniges* l. c. §. 43. Na. n.

§. 72.

Welches zwar oft, aber nicht immer auf eines hinaus geht.

Uebrigens ist es, wie schon andere bemerkt haben 1), nicht einerlei, ob Personen, (nemlich

sich bei dem Entscheidtag die Reichsstände und der Clerus, bei dem Entscheitjahr die Unterthanen, die andrer Religion als ihr Regent sind,) oder ob Sachen (nemlich in beeden Fällen Länder und Ortschaften) das Activsubjekt des beschriebenen Zustandes seyen. Wenn nur von dem Zustand der Person in Kirchensachen die Rede ist, so ist jede Veränderung des Zustandes eines Orts oder Landes in Kirchensachen erlaubt, so lang sie das Verhältnis der restituirten Personen gegen den andern Religionstheil in Bezug auf das Kirchenwesen nicht ändert. Umgekehrt aber, wenn von dem Zustand der Orte und Länder die Rede wäre, so könnte in diesem keine Veränderung vorgehen, wodurch sie in eine andere Beziehung gegen ein oder den andern Religionstheil kämen, sie möchte nun auf den Zustand der Personen, welche restituirt wurden, noch so wenig Einflus haben. Freilich giebt es viele Veränderungen, wo es einerlei ist, ob man sagt, der Zustand des Orts oder jener der Personen sey verändert, weil die Aenderung ihrer Beschaffenheit nach auf beede zugleich würkt. Aber nicht immer ist es so, und es bleibt also dem ohngeachtet ein wesentlicher Punkt, zu wissen, von welchem Subject hier der Zustand gemeint sey. Man seze zum Beispiel, ein evangelischer Landesherr hätte ein Closter vor dem Jahr 1624. also eingezogen, daß er das Closter-Gebäude zur Wohnung für einige evangelische Leh-

rer bestimmt hätte, die Closterkirche aber habe der Orden noch besessen, und durch abgeschikte Geistliche zu gesezten Zeiten darin Gottesdienst halten lassen. Wenn nun der Landesherr das Clostergebäude zu andern öconomischen Bestimmungen verwendet, oder gar niederreissen läßt, so thut er damit nichts gegen den Zustand des Entscheidjahrs, warum? Der Zustand des Orts wird zwar verändert, aber das desfalsige Verhältnis zwischen beeden Religionstheilen bleibt das nemliche. Wenn er aber die Kirche wollte zu anderm Gebrauch wegnehmen oder niederreißen lassen, so würde er gegen die Verordnung vom Entscheidziel anstossen, weil dieses eine Verändrung des Orts wäre, die den Zustand beeder Religionstheile zugleich veränderte. Endlich wenn er die Kirche ganz unverändert lies, beföhle aber den Ordensgeistlichen, zu ihren gesezten Zeiten durch Wacht den Zugang zu derselben zu verwehren; so versündigte er sich wieder an dem Entscheidtag, denn ob zwar der Zustand des Orts unverändert bliebe, so hätte jedoch der Zustand beeder Religionstheile einen nachtheiligen Stos erlitten.

1) Henniges a. a. O. Na. g.

§. 73.

Handlungen aus freier Willkühr, so wie die, so aus geglaubter Nothwendigkeit geflossen, gehören hieher.

Drei Bemerkungen über die Natur dieses Zustandes sind noch übrig. a) Wenn vom Zustand der Personen die Rede ist (§. 71.), so gehören alle die Veränderungen in Kirchensachen nicht hieher, welche keinen Einflus auf das Verhältnis derselben gegen einander haben. So z. B. wenn eine paritätische Kirche, die vorhin creuzförmig war, bei ihrer neuen Erbauung viereckig gemacht wird, wenn in einer solchen ein beweglicher Altar, der aber *NB.* vorher nie von seiner Stelle gethan werden durfte, würklich fest gemacht wird 1): kurz es gehören alle Veränderungen nicht hieher, die auf den andern und dessen Rechte lediglich keinen Einflus haben, die für ihn würklich gleichgültig sind. Evangelische Stände können also mit ihren erlangten, Catholische mit ihren behaltenen Kirchengütern, worauf nicht das Entscheidziel dem andern Theil zugleich gewisse Rechte bestätigt, jede ihnen nüzlich scheinende Veränderung ohne Widerspruch des andern Religionstheils vornehmen 2). b) Wenn dieser Zustand in allem (in omnibus) hergestellt werden soll, so darf nichts, was noch ein Gegenstand eines Vortheils, also eines Rechts seyn kann, sey es auch noch so klein und

so unwichtig als es wolle, davon ausgeschlossen werden. Wann also z. B. an einem paritätischen Ort ein Religionstheil über den Kirchhof des andern im Entscheidziel einen Durchgang hatte, so kann er ihm nicht abgesprochen werden, wenn jener gleich mit einem geringen Umweg eben so wohl anderwärts seinen Weg nehmen könnte 3). Wenn c) die Herstellung nach dem Zustand eines gewissen Tags geschehen soll, so kommt es α) nicht darauf an, was hätte an diesem Tag der andre für Rechte ausüben, in was für Verhältnisse hätte er sich dadurch gegen den andern sezen können, sondern blos, welche haben würklich existirt; Diese Herstellung auf einen bestimmten Tag bestätigt damit nochmals das, was die vorherige Verordnung schon involvirte, daß auf den würklichen Besiz, auf das blosse Besizfactum gesehen werden solle. (§. 45.) Eben so kommt es aber auch β) nicht darauf an, aus was für einem Grund hat einer dies und jenes ausgeübt, war der gerecht oder ungerecht, hinlänglich oder unhinlänglich, ein Recht zu begründen, es kommt nicht darauf an, aus was für Gründen hat es der andere zugegeben, aus Glauben an Schuldigkeit, oder aus freier Willkühr: in einem wie in dem andern Fall ist doch die Ausübung geschehen, es ist also das blose Besizfactum da, es ist damit ein gewisses Verhältnis zwischen beeden entstanden, das eben, weil es existirte, einen wesentlichen Bestandtheil des Zustandes dieses Tages ausmacht, und ohne

wel-

welches der Zustand dieses Tages gewiß aufhört, der nemliche zu seyn 4).

1) In dem Verstand ist es also allerdings richtig, daß Adiaphora und Zufälligkeiten nicht nach dem entscheidenden Zustand zu messen sind.

2) *Bœhmer* de tolerantiæ religiosæ effectibus civilibus C. 2. §. 28.

3) In dem Sinn also, wenn, wie es von manchen in der Anwendung gebraucht wird, *Buckisch l. c. Art. 5. Obs. 90. Schüz manuale pacif. Q.* 10. Adiaphora und Zufälligkeiten so viel heißen soll, als Dinge, die zwar Vortheil gewähren, also Gegenstand eines Rechts seyn können, aber eben nicht nothwendig, nicht Hauptsache sind, gehören allerdings auch solche Zufälligkeiten unter die Norm des Entscheidziels. **Henniges a. a. O.** § 43. *Na.* n. S. 672. **Moser von der Landeshoheit im Geistl. B. 4. C. 7.** §. 28.

4) Der ganze Streit, ob nicht diejenige Dinge, die jemand im Entscheidtag nur aus freier Willkühr unterlassen habe, (res merae facultatis) vorgenommen, andre die jemand aus freier Willkühr damals geduldet habe, untersagt werden könnten, ist offenbar eine friedensschlußwidrige Frage, und ist sich daher desto mehr zu verwundern, daß sie dennoch von einigen Ständen hat bezweifelt, und von der Friedensvollziehungsdeputation zu Nürnberg mit dem Vorbehalt, daß es jedoch indessen bei dem entscheidenden Faktum bleiben solle, auf den Reichstag hat verwiesen werden mögen. **v. Meiern Friedens-Execut. Handl. B.** 3. §. 2. u. 3. „Ist dann nicht, Un„terthanen zu dulden oder nicht zu dulden, die „sich zu einer andern Religion wenden, so wie „es noch jezt in Ansehung derer, die in dem Ent„scheidjahr keine Religionsübung hatten, sich

„ verhält, also noch viel allgemeiner vorher, „ eine auf der freien Willkühr des Regenten „ beruhende Sache gewesen? und dennoch sol„ len auch namentlich diejenige, die allein durch „ die Observanz des Jahrs 1624. ihre Reli„ gionsübung damals hatten, dabei gelassen „ werden?" Kurz, so wie es eine freie willkührliche Sache ist, einem etwas zu schenken, und dennoch, wann es einmal geschenkt ist, nicht mehr versagt werden kann, so muß auch, was im Jahr 1624 als eine freiwillkührliche Sache geschah oder nicht geschah, nachdem das Gesez hinzu kommt, welches sagt, das damalige Factum (keineswegs der Titel, woraus es geschah, also der Schuldigkeits- oder Nichtschuldigkeits-Grund) solle Maasstab der künftigen Observanz seyn, und der Zustand des Tages soll beibehalten werden, nun aufhören willkührlich gethan oder unterlassen werden zu können. *Buder* rep. jur. publ. V. *Possessio.* **v. Meiern W. Fr. Executionshandl. Th. 1. S. 438 - 443.**

§. 74.

Der hiernach hergestellte Zustand ist unveränderlich.

Die Würkung dieser Restitution, welche aus dem Entscheidtag geschieht, ist in Bezug auf die Zukunft zwar nicht in dieser Stelle, aber in den andern Eingangs angezogenen Parallelstellen bezeichnet, wenn es in Bezug auf unmittelbares Kirchengut heißt, „die Stände sollen sie, bis „über die Religionsspaltung durch Gottes Gna-

„de

„de eine Vereinigung erfolgen wird, ruhig und „ungestört besizen, und keinem Theil soll erlaubt seyn, dem andern sey es in oder ausser „Gericht desfalls eine Ansprache entgegen zu sezen, noch weniger Störungen oder Hindernisse „in den Weg zu legen; wenn auch, welches „Gott verhüten wolle, die Religionsspaltung „gütlich nicht beigelegt werden könnte, so soll „dennoch dieser Vertrag fortdauern, und ein „immerwährender Friede seyn 1).“ In Bezug auf mittelbares Kirchengut aber heißt es, „die „der Augspurgischen Confession verwandte Stände sollen fernerhin in dem gehabten oder wiedererlangten Besiz auf einige Weise nicht gestört werden, sondern von jeder thätlichen oder „rechtlichen Verfolgung immerfort sicher seyn, „bis die Religionsstrittigkeiten beigelegt seyn „werden 2).“ Beede Stellen stimmen dahin überein, den Reichsständen und deren Unterthanen so wie der Geistlichkeit anderer Religion jede Ansprache auf die dem Entscheidtag unterliegende Gegenstände, jede gerichtliche Verfechtung derselben, und jede eigenmächtige Durchführung, jede auch noch so geringe Verhinderung, die einer dem andern Religionstheil machen möchte, zu untersagen, nicht etwa nur auf gewisse Zeit, oder auf Convenienz hin, sondern auf so lang, als Religionsverschiedenheit dauert, und folglich, wann diese nicht gehoben wird, auf ewig zu untersagen (§. 123.), und damit gegen eigenmächtige Anfechtung das Recht

der

der Selbstvertheidigung, das jedem Besizer zu Erhaltung seines Besizes zustehet, gegen gerichtliche Ansprüche aber die Einrede des entschiedenen Streits (exceptionem litis finitæ) zu begründen 3).

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 14.
2) *Ibid.* §. 25.
3) *v. d. Becke* l. c. §. 64 - 69.

§. 75.

Den Beweis hat der zu führen, wer aus dieser Stelle Restitution sucht.

Nun ist nur noch die Frage übrig, wer mus den Beweis des entscheidenden Besizes führen, und was ist der Erfolg, wo er nicht geführt wird? Alle kommen leichtlich darinn überein, wenn jemand bei der Friedensvollziehung Restitution suchte, und mithin den andern aus seiner Innhabung kraft seines vorgegebenen Besizes im Entscheidziel verdringen wollte; so mußte er den Beweis übernehmen, wann neimlich von einem zum Tag 1) vereigenschafteten Fall die Rede ist 2). Es ist dieses eine Folge der vom Naturrecht, so wie von den bürgerlichen Gesezen anerkannten Regel, daß der Kläger die seiner Ansprache zum Grund liegende Thatsachen beweisen müsse, welche Regel hier um deswillen in Anwendung kommen muß, weil der Frieden über die Beweisführung keine andere Geseze vorschreibt.

schreibt, und doch eine ohne Geseze nicht mögliche Entscheidung der Beweise fordert (§. 33.). Es ist auch in Ansehung der auf das Entscheid-Jahr gewiesenen Unterthanen, wenn sie Restitution suchen, ausdrüklich im Friedensschlus bemerkt 3). Eine eben so ausdrükliche Stelle findet sich zwar wegen des Entscheid-Tages nicht; indessen wenn das Friedensinstrument wegen aller verglichenen Puncte sagt, derjenige, wer desfalls etwas zu fordern hat, soll es bald nach geschlossenem Frieden dem, der dabei interessirt ist, und restituiren soll, kund machen, und dieser soll gleich nach geschehener Kundmachung das, wozu er verbunden ist, ohne Verzug abtreten 4): so muß man entweder die Ungereimtheit behaupten wollen, es solle die blosse Forderung eines jeden genug seyn, um den andern aus dem Besiz zu verdrängen, oder man muß zugeben, daß unter dieser Kundmachung eine bescheinigte Darlegung der Forderung verstanden werde, nur diese die Schuldigkeit zur Abtrettung hervorbringe, mithin jeder, wer fordern wollte, nöthigenfalls den Beweis seiner Forderung übernehmen müsse. So ward auch durchgehends bei der Friedensvollziehung nach diesen Grundsäzen verfahren 5). Wenn erst in der Folge lang nach dem Friedensschlus eine Frage über den Besiz im Entscheidziel, und mithin die Nothwendigkeit einer Beweisführung auf das Tapet gebracht wird; so kann der Fall von zweierlei Art seyn, entweder es verlangt jemand

mand etwas, von dem nicht erhellet, daß der Besizer erst nach geschlossenem Osnabrüggischen Frieden dazu gekommen sey, von dem nicht erhellet, daß dem, welcher es fordert, schon vorhin die Qualität eines Restituendus zuerkannt worden sey, dann muß er, wenn er doch von andern Religionsverwandten die Herausgabe eines Kirchenguts fodert, wozu der Friedensschlus keinen andern Titel zuläßt, auch diesen Besiz wiederum beweisen; es ist keine Ursache da, warum man hier etwas anders erfordern sollte, da, wenn durch die Länge der Zeit ihm der Beweis schwerer geworden ist, es ja offenbar seine Schuld ist, daß er seine Restitution nicht früher gesucht, an deren Beweislichkeit nicht eher gearbeitet hat, mithin dieses keinen Grund abgeben kann, ihn nun von einer Schuldigkeit los zu zählen, die er auch gehabt haben würde, wenn er, wie es die Ordnung erfordert hätte 6), gleich anfangs sein Restitutionsgesuch angebracht hätte. Es muß also die für leztern Fall geltende, für den andern nicht aufgehobene Regel auch hier ihre Anwendung finden 7). Anders verhält es sich aber, wann jemand von den Reichsständen oder dem Clerus, denen der Entscheidtag vorleuchtet, von dem andern erst seither ausser Besiz gesezt worden ist, und nun Restitution in den nach dem Westphälischen Frieden bis auf jene Entsezung ruhig genossenen Besiz sucht. Hier ist lezterer zwar der, welcher fordert, aber er ist es nicht der gesezlichen Ordnung nach,

nach, sondern deswegen, weil der andre gegen das Verbott des Friedens, daß niemand eigenthätig verfahren, und ohne förmliche Untersuchung und rechtliche Entscheidung den Restituirten beschweren soll 8), eigenmächtig zugefahren ist. Von diesem sagen nun die Reichsgeseze, daß, wer von neuem gegen einen Restituirten 9) eigenmächtig eine Beschwerde würde verhängt haben, dem solle die vollständige Zurükgabe nach den Reichsgesezen auferlegt 10) werden, und daß kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute, oder auch gegen seine eigne Unterthanen und Bürger wider den Friedensschlus 11) mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nichts vornehmen, sondern dasjenige, was er vermeint, das ihm gebührt, mit gehörigem Weg Rechtens suchen solle, und denen, so dawider beschwert würden, auf Begehren dagegen Strafgebotte an gebührenden Orten ertheilt und vollzogen werden sollen 12). Es braucht also ein solcher mehr nicht zu zeigen, als daß er in ruhigem Besiz gewesen, von dem andern heraus geworfen worden, und desfalls ein rechtliches Erkenntnis in gebührenden Orten vorher nicht ergangen 13). So bald er dies darlegt, muß ihm die Hülfe angedeihen, die aber nur eine gewöhnliche Restitution (restitutio ex capite spolii seu fractæ pacis) nicht eine aus dem Religionsvertrag (restitutio ex capite gravaminum) ist; da hat er den Zustand des Entscheidjahrs nicht zu beweisen nöthig, sondern

solchen muß der andere nach geschehener Restitution, wenn er seine Ansprüche fortsezen will, und desfalls den Friedenschlusmäsigen Weg Rechtens einschlägt, übernehmen. Hieraus folgt also, daß derjenige, wer in einem ruhigen Besiz seit dem Westphälischen Frieden war, weder alsdann, wenn er noch darinn ist, und sich nur gegen Ansprüche des andern vor Gericht vertheidigt, noch alsdann, wenn er eigenthätigerweise daraus verdrungen ist, und vor Gericht dessen Wiedererstattung sucht, den Beweis des entscheidenden Besizes zu übernehmen braucht, sondern daß ihn jedesmal derjenige führen muß, wer die Aenderung eines ruhig von Zeit des Friedensschlusses an bestehenden Besizes begründen oder rechtfertigen will 14), wie solches in einem vorgekommenen Fall das Hochstift Worms selbst gegen sich anerkannt 15), der evangelische Reichstheil auch 16) so wie der Kaiserliche Reichshofrath 17) jeweils darnach verfahren hat 18). Wird der Beweis von dem, welchem er obliegt, nicht geführt, so sagt das gemeine Recht, und der Friedensschlus hebt dies nirgend auf, der Beklagte muß, wenn er auch nichts beweiset, entbunden, als rechtmäsiger Besizer fernerhin 19) angesehen werden. Das heißt in Bezug auf diesen Gegenstand, der Besizer eines Kirchenguts ist auch ohne Beweis als ein kraft des Religionsvertrags restituirter anzusehen, so lang als niemand gegen ihn die Qualität eines Restituendus erprobt 20).

1) Ich

1) Ich sage **zum Tag**, denn von diesem ist in gegenwärtiger Abhandlung zunächst nur die Rede.

2) Mit den Unterthanen und deren Rechten aus dem Entscheidjahr verhält es sich hier etwas anders. Wenn sie zur Zeit der Friedensvollziehung Restitution suchten, mußten sie freilich so gut, wie die auf den Tag verwiesene Stände, beweisen: sie mußten aber alsdann auch beweisen, wann sie **damals** bloß bei ihrem Besiz dem Landesherrlichen Reformationsrecht entgegen geschüzt, also nicht eigentlich wieder eingesezt seyn wollten. Eine Folge, die sich aus dem oben bemerkten Unterschied dieses Restitutionsfalls erläutert, (§. 39.) kraft dessen niemals der Landesherr Restitution zu suchen braucht, sondern nur der Unterthan, auch alsdann, wenn er im Besiz ist, und der Regent ihm abzutreten befiehlt: wohingegen zwischen Ständen das Restitutionsverlangen des einen den Besizer nicht in die Nothwendigkeit sezt, selbst Restitution zu suchen, sondern jener klagen muß.

3) *J. P. Osn.* Art 5. §. 31. *ibi* probare poterunt. *Henniges* ad h. l.

4) *J. P. Osn.* Art. 16. §. 4. *ibi* mox - - notum faciant - - - restituturis §. 5. *ibi:* teneantur statum post - - factam restituendi notificationem.

5) **v. Meiern** Friedens-Executions-Handlungen an mehreren Orten.

6) *J. P. Osn. Art.* 16. §. *ibi:* mox a conclusione pacis - - notum faciant interessatis aliquid restituturis.

7) *von der Becke* l. c. §. 76.

8) *J. P. Osn Art.* 17. §. 4.

9) Ein Restituirter ist hier nicht bloß derjenige, wer bei dem Friedensschluß außer Besiz war, und solchen durch die Friedensvollziehung wieder er-

erlangt hat, sondern auch derjenige eben so gut, wer damals im Besiz war, - und dadurch, entweder weil den Besiz innerhalb der Friedensvollziehungs-Frist niemand anfocht, oder weil der Anfechtende verlor, zum Genuß der Friedensschlußmäsigen Ruhe bei seinem Besiz gelangt ist. (§. 55.) Denn sollen jene Kirchensachen, die jemand immer behalten, oder vor dem Friedensschluß schon wieder erlangt, oder durch die Friedensvollziehung erst wieder zu bekommen hatte, **gleichen** Antheil an dem Schuz des Entscheidtags haben; so müssen alle drei Gattungen nach geschehener Friedensvollziehung unter die Benennung der durch den Religionsvertrag restituirten Personen (restitutorum ex capite gravaminum) gehören; (S unten §. 119.) alle drei in gleichermaase sind solche, die ohne gesezliche Untersuchung und Entscheidung nicht von neuem beschwert werden dürfen.

10) *J. P. Osn. l. c.* §. 4.

11) **Wider den Friedensschluß**, kann hier nicht so viel heißen, daß außer seinem Besiz in Religionssachen und außer der Gewalt oder eigenthätigen Beginnung des andern, jener, wer Inhibition begehrt, noch insbesondere zeigen müsse, daß dessen Beginnung nebst dem Fehler in der Art der Durchführung noch weiter in sich selbst dem Frieden zuwider sey, oder mit andern Worten: jener Ausdruck kann nicht dispositiv und restrictiv genommen werden; denn sonst könnte von einer nachherigen Verweisung zum Weg Rechtens über solches Beginnen keine Rede seyn, weil dem Friedensschluß entgegen kein Rechtsweg geöfnet werden darf; *J. P. Osn. Art.* 17. §. 3. es könnte auch nicht der Beweis einer Gewalt oder Eigenthätigkeit also eines Fehlers in der Art der Ausführung erfordert wer-

werden, weil derjenige, der zeigen wollte, und gezeigt hätte, daß das Begehren des andern selbst vermög des Friedensschlusses unzuläßig sey, weiter nichts nöthig hat, um den Sieg davon zu tragen: Sondern jene Ausdrücke sind enunciativ und declarativ, anzuzeigen, daß vermög des Friedensschlusses die Gewalt und Eigenthätigkeit das sey, was, wenn auch das Begehren des andern in sich Recht wäre, und also im Weg Rechtens nachher durchgesezt werden könnte, dennoch Friedensschlußwidrig sey, und daher Inhibitionen und deren Vollziehung, d. i. Aufhebung dessen, was dagegen geschehen, Wiedereinsezung in den vorigen Stand bis zu entschiedenem Rechtsweg, begründe. *Decker de pac. civ. rel. L.* 1. *C.* 60.

12) *Rec. imp. nov.* §. 193.

13) Meine Abhandl. B. 1. Einl. §. 17.

14) Moser von der deutschen Religionsverfassung B. 1. C. 9. §. 12. von der Landeshoheit im Geistl. B. 1. C. 3. §. 4. und B. 4. C. 7. §. 23.

15) Mosers Reichsfama Th. 17. S. 358.

16) Schauroth Schlüsse des Corp. Evang. Th. 1. S. 721.

17) In einem merkwürdigen Rescript wegen der Jesuiter zu Osnabrügg, in *Electis Jur. publ.* Th. 20. St. 1. No. 4.

18) Ich habe hier nur von dem **Entscheidtag** geredet. Bei dem Entscheidjahr, oder wenn von Unterthanen in Verhältnis gegen ihren Landesherrn die Rede ist, da wird die Frage über die Obliegenheit zu Führung des Beweises stärker bestritten. Meine Abhandl. Th. 1. St. 3. §. 84. *Na* 3. & 4 Deren Beantwortung gehört aber nicht hieher, sondern muß zu der Abhandlung über das Entscheidjahr und die Religionsübung der Unterthanen, wo deren gesezliche Entschei-

dungs-Quellen erläutert werden, verspart bleiben.

19) Actor, quod asseverat probare se non posse profitendo, reum necessitate monstrandi contrarium non adstringit *can.* 2. *Q.* 6 C. 6. res etiam alienas possidens, licet justam tenendi causam nullam habeat, non nisi suam intentionem implenti restituere cogitur *L.* 28. *C. de rei vindicat.*

20) *von der Becke l. c.* §. 76. & 77. **Pütters Rechtsfälle B. 2. Th. 1. St** 196. Wie kann es auch anders seyn, wenn niemand in Religionssachen eigenmächtig und außerhalb des Wegs Rechtens aus dem Besiz gesezt werden soll, *Rec. imp. nov.* §. 193. und im Weg Rechtens keinem Kläger der Sieg zukommen darf, der nicht die erforderte requisita restitutionis (also seinen entscheidenden Besiz) beweißt? **Allda** §. 191.

Zwei-

Zweites Stück.

Geschichte der Sanction über mittelbares Kirchengut.

§. 76.

Erste Klagen über Einziehung, Reformation, und Secularisation der Mediat-Klöster.

Wie zu Anfang der Reformation die der Augsburgischen Confession anhangende Stände kraft der Obrigkeit über den Stiftungscörper sich berechtigt hielten, mit den Kirchengütern und religiosen Gesellschaften in ihren Landen eine andere Disposition zu machen; wie ihnen in den ersten, von Religionsmaterien handelnden Reichsabschieden die Befugnis beigelegt ward, sich zu verhalten, wie sie es zu verantworten getraueten; wie jedoch eben diese Disposition zugleich die Einschränkung mit sich führte, die Geistliche ihres Eigenthums nicht zu entsezen, habe ich schon anderwärts bemerkt 1). Noch deutlicher ward diese Einschränkung in dem Speierischen Reichsabschied von 1530. geordnet 2), und in dessen Gefolg von Kaiserlicher Majestät geboten, „daß der Churfürst von

„Sachsen und seine Mitverwandte Stände die „spoliirte Klöster und andere Geistliche in ihren Fürstenthumen und Gebieten ohn alle Mittel und zum „förderlichsten wiederum in ihre Klöster und „Güter, davon sie entsezt, verjagt und vertrieben seind, kommen lassen, sie restituiren und „einsezen sollten 3).“ In eben diesem Reichsabschied wurden als Folgen der Reformation angemerkt: „etliche haben die Klöster, Pfarrkirchen und Altäre ganz und gar abgebrochen „und verwüstet; etliche haben bei den Stiftern, „Pfarren, und andern Pfründen die löbliche „christliche Ceremonien und Gebräuche abgeschaft, oder in Abnehmen kommen lassen, und „andere unchristliche Ordnung ihres eigenen „Willens, Gewalt und Gefallens aufgesezt; etliche haben der Clöster, Stift, und erledigten „Pfründen Güter zu ihrem eigen Nuz oder in „andere Wege unordentlicher Mas ihres Gefallens gewendet, und dieselbigen nicht weiters „ihrer Fundation gemäs verliehen, oder andern „zu verleihen gestatten wollen; etliche haben in „Frauenclöstern die Pröbst, Beichtväter, Prediger und andere christliche Fürsteher derselben „Clöster abgethan, und die verführige Beichtväter, Prediger und Lehrer an derselben Statt „verordnet, etliche haben die Clöster gänzlich „und zum Theil zugethan, und versperrt; etliche „haben die Clöster von Manns- und Frauen-„Ordenspersonen, Stiftung und andere Pfründen, und der Abgestorbenen Stiftung und

„Fun-

„Fundationen gar oder zum Theil abgethan, „oder gänzlich in Abgang kommen lassen, auch „haben sie etliche Manns- und Frauen-Ordens-„Personen gedrungen, sich derselben Clöster „und Güter ewiglich zu verzeihen; etlichen Or-„denspersonen ist verbotten, andere, so zu ih-„nen in Orden kommen wollen, anzunehmen 4).“ Reformirung der Stifter, oder Verwendung derselben auf andere Religionsverwandte; Einziehung derselben oder Veränderung ihrer Bestimmung zu andern kirchlichen Gegenständen; und Secularisation, oder Verwandlung derselben in weltliche Staatsgüter, war die Summe dieser Klagen.

1) Meine Abhandl. B. 2. St. 2. §. 56. und folg.
2) Alda §. 60.
3) *Rec. imp. de* 1530. §. 6. in Senkenbergs Samml. der Reichsabsch. Th. 1. S. 309.
4) *Ibidem* §. 23-25, 28-31, und 33. Seite 310.

§. 77.

Verordnungen darüber von 1530, 1541, und 1544.

Solchem vermeintlichen Unheil zu helfen, ordnete der Kaiser nach Rath der mehreren Stände, „daß alle hohe und niedere Stift, „Clöster, Pfarr, Stiftung, und Pfründ, bei „ihren Sazungen, Ordnungen, Stiftung ge-

„halten werden sollen; daß auch die erledigte „Pfründ nach ordentlicher Maas tauglichen ge„schikten Personen verliehen, der Abgestorbenen „Stiftung gehalten, und die Geistliche an ge„bührender Visitation und Straf der Pfarr„herrn, Priesterschaften, und Geistlichen nicht „verhindert werden sollen, wo auch die Geist„lichkeit an einigem Ort in unbillige Layische „Dienstbarkeit, Schirm und Verträg gedrun„gen worden, soll solche Dienstbarkeit Schirm „und Verträg tod und ab seyn; wo Clöster und „andere geistliche Güter und anders was das „wäre, gar oder zum Theil unbilligerweis ver„kauft, verändert oder in Layischen Nuz und „Brauch gewandt worden, solches alles soll „auch unbündig nichtig und abgethan seyn; es „sollen auch die Bistum, Stift, Clöster und „derselben Güter, so unbilliger weise durch Geist„liche oder Weltliche für sich selbst eingenommen, „denjenigen so sie zustehen und von Recht gebüh„ren, wiederum zugestellt, oder wo die Clöster „oder Pfarren verwüßt, abgebrochen oder ver„ödet wären, wiederum gebaut und aufgerich„tet werden 1)." Hiernach sollte also weder Reformation, Einziehung, noch Secularisation bei den Kirchengütern Plaz greifen. Die evangelische Stände nahmen aber diesen Abschied nicht an 2), und so war denn mit dieser ganzen Sanction das gemeinsame Verhältnis der Stände um nichts gebessert. Es kam deswegen die schon anderwärts erwähnte Erläuterung des

Reichs=

Reichstages zu Regenspurg von 1541. hinzu; die wenigstens das Vergangene bis auf ein Concilium ausstellte, und für die Zukunft nur die gänzliche Zerstörung der Clöster verbot, von deren Einziehung und Reforme aber ein zweideutiges Schweigen beobachtete 3). Ja auf diese folgte noch eine mildere Kaiserliche Verordnung zu Speier im Jahr 1544. 4), die die Evangelische bei den an sich gezogenen Gütern mehr sicherte, auch den Uebergang der Geistlichen von einer Religion zur andern ohne Verlierung des Stiftungs-Einkommens, und die Einziehung derselben zu andern kirchlichen Bedürfnissen nicht undeutlich begünstigte 5). Alle diese waren aber nicht geeignet, einen dauerhaften Ruhestand zu erzielen 6).

1) *Rec. imp. de* 1530. §. 47, 48, 53, und 59.
2) Allda §. 7.
3) Meine Abhandl. a. a. O. §. 63.
4) Ebendaselbst §. 64 - 67.
5) Allda §. 64. V. und damit - - - verholfen werden, & §. 67. V. und sonst ausserhalb - - - gelassen werden.
6) Allda §. 68.

§. 78.

Tractaten über deren Annahme und Modification.

Als es daher zu Behandlung eines durch gemeinschaftliche Einwilligung fest zu sezenden Religi-

ligionsfriedens kam, ward von dem Reichsfürstenrath wegen der geistlichen Güter die vorgeschlagene Form des Vergleichs aus jenem Speierischen Reichsabschied entlehnt, und lief im wesentlichen darauf hinaus: a) keiner solle wegen der Religion, Kirchengebräuch und Ordnungen, auch was dem anhängig, vergewaltigt werden, b) Churfürsten, Fürsten und Stände sollten jeder den andern geistlich und weltlich bei seinen Gütern und Rechten bleiben, und wegen allenfalsiger Ansprüche sich ordentlichen Rechtens begnügen lassen, c) solches weiter zu erklären, sollten jeder Stiftung, ohngeachtet welcher Religion die sey, auch ihre auswärtige Renten ausgefolgt, d) den unmittelbaren geistlichen Ständen die Residenz-Verrückung ohne etwas an ihren Gütern zu verlieren erlaubt seyn; e) den mittelbaren, die α) schon vorhin β) mit Wissen ihrer Obrigkeit ihre Residenz verrükt hätten, sollten γ) die Güter, so in jenen Landen, wohin sie sich zu wohnen begeben hätten, so weit δ) sie deren bis dahin im Besiz gewesen, verbleiben. f) Es solle deshalb Verträge zu machen den Interessenten frei bleiben, g) die Stifter und Clöster sollten nicht zerbrochen und abgethan werden 1). Im Projekt des Churfürstenraths ward aber die Sache kürzer gefaßt, daher ad a) und b) zwar auf eine ähnliche Disposition angetragen, ad c) aber der Fortzalung der auswärtigen Renten nur im Vorübergehen und dem Buchstaben nach nur zum Vortheil der alten

Reli-

Religion gedacht, ad d) die Unschädlichkeit der Residenzverrückung dem bei b) angetragenen wechselseitigen Schuz nur kurz durch eine Parenthese einverleibt, das übrige ad e, f, und g) weggelassen, und dagegen h) gesezt: wegen der eingezogenen und zu andern milden Sachen verwendeten mittelbaren geistlichen Güter sollten die evangelische Stände, so weit die Geistliche solche zu Ausgang des Jahrs 1547. nicht gehabt, nicht angefochten, sondern ihnen solche bis zu Austrag der Sache unbeeinträchtigt gelassen werden 2). Bei der zwischen beeden höheren Reichscollegien angestellten Re- und Correlation ward hierauf das Churfürstliche Projekt zur Grundlage genommen, nur daß die Catholische den geistlichen Vorbehalt, die Evangelische die Religionsfreiheit der Ritterschaft, Hansee- und anderer Städte einzurücken sich angelegen seyn liesen 3). Der Römische König liesse sich auch dieses Projekt also gefallen, daß nur α) ad b), wo von der Sicherheit des Eigenthums der Stände gedacht wird, gesezt werden möge, Stände des Reichs; damit nicht unter jenem Vorwand Landstände sich der Disposition ihrer Landesherrschaft in Religionssachen entziehen möchten, und daß β) der geistliche Vorbehalt eingerükt, γ) die Religionsfreiheit der Unterthanen aber ausgelassen werden solle 4). Die catholische Stände waren damit wohl zufrieden, aber die Augsburgische Confessionsverwandte wollten zu keinem dieser drei Punkte einwilligen, und so

kam

kam es dann nach langem Disputiren dahin, daß ad α) die Einrückung des Worts: Stände des Reichs, von den Evangelischen also angenommen ward, wenn dagegen ad γ) der Römische König ihnen über die Religionsfreiheit der Unterthanen eine besondere günstige Erklärung ausstellte, ad β) aber derselbe den geistlichen Vorbehalt aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit dem Friedensinstrument einrükte 5).

1) Lehmanns Reichshandlungen über den Religionsfrieden B. 1. Cap. 6.
2) Ebendas. Cap. 5.
3) Allda Cap. 10.
4) Ebendas. Cap. 16.
5) Allda Cap. 20. u. 28.

§. 79.

Sie erhielten durch den Religionsfrieden nur eine mangelhafte Bestimmung.

So entstand endlich die Disposition, wie sie sich im Religionsfrieden findet, „daß Kaiserliche „Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände „des heiligen Reichs keinen Stand des Reichs „von wegen der Augsburgischen Confession, „und hinwiederum die Stände, so der Augsburgischen Confession verwandt, Kaiserliche Majestät, Churfürsten, Fürsten und andere des „Reichs Stände geistlich und weltlich, sammt „und mit ihren Capiteln und andern geistliches

„Stan-

„Standes, auch ungeacht, ob und wohin sie „ihre Residenzen verrükt hätten, von ihrer „Religion, Kirchengebräuchen und Ordnungen „auch Haab und Gütern, liegend und fahrend, „nicht dringen, sondern sie dabei unbeschwert „bleiben lassen sollen; daß wo ein Erzbischof, „Bischof, Prälat, oder ein anderer geistlichen „Stands von der alten Religion abtreten würde, derselbe seine — Beneficien auch alle Frucht „und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug jedoch „seiner Ehren unnachtheilig verlassen, auch solche Stifte sammt der Geistlichen Capiteln und „andere Kirchen bei ihrer Fundation, Gerechtigkeit und Gütern friedlich gelassen werden „sollten; daß aber, dieweil erliche Stände und „derselben Vorfahren geistliche Güter eingezogen, und zu milden und andern Sachen angewendet, solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, „und deren Possession die Geistlichkeit zur Zeit „des Passauischen Vertrags oder seither nicht „gehabt ⸗ ⸗ bei der Verordnung, wie es ein „jeder Stand ⸗ ⸗ gemacht, gelassen werden, „und dieselben Stände weder inn noch ausserhalb „Rechtens darum nicht besprochen werden sollen 1).“ Deutschland war aber damals durch die Geissel des Religionshasses noch nicht genug heimgesucht, um den sanfteren Geist der Religions⸗Duldung empfinden zu können; schon

des⸗

deswegen war ein fester Damm gegen Religions-kränkungen nicht möglich: dieses so verschraubte und vielleicht von Mentalreservationen nicht ganz freie Gesez 2) war am allerwenigsten geschaffen, einen dauerhaften Frieden zu gründen. Niemand (so hies es darinn) a) sollte der Religion wegen entsezt, und von seinen Gütern verdrungen werden; b) nicht allein die unmittelbare Geistlichkeit, sondern allgemein alle geistlichen Stands sollten, wenn sie die Religion ändern, von ihren Kirchengütern weichen, sonst ausserhalb dieses Falls aber dabei geschüzt werden; c) für das Vergangene nur bis auf eine gewisse Zeitperiode waren die von den evangelischen Ständen vorgenommene Reformen mit in den Friedstand gezogen, welches nach der Natur eines begrenzten Sazes sie, so weit sie diese Zeitperiode übersteigen, für widerrechtlich stillschweigend zu erklären schien: und so konnten die Catholische mit vielem Schein sich den fernern Clöster-Einziehungen widersezen. Auf der andern Seite war ad a) der Schuz nur von einem Stand dem andern und dessen Angehörigen, nicht aber seinen eignen Unterthanen zugesagt, vielmehr gegen diese die Obrigkeit und namentlich das Recht, in Religions- Glaubens- und Kirchensachen Ordnungen zu machen, vorbehalten; ad b) war der geistliche Vorbehalt überhaupt nach seiner ganzen Verbindlichkeit bekanntlich bestritten, und nach seiner Ausdehnung auf mittelbare Geistlichkeit noch überhin dunkel, endlich ad c) wollten

die

die Evangelische jenen beschränkten Saz nur von Clöstern, so auser ihren Landen gelegen, oder andern Ständen angehörig, verstanden haben 3), mithin bei unstrittig ihnen unterworfenen Clöstern jenen Schlus von der Beschränkung auf das Verbott nicht anwendbar finden; und so mangelte es ihnen auch nicht an Schein, sich fernere Einziehung zu erlauben.

1) Lehmann a. a. O. Cap. 34. Religionsfriede §. 15. und 19.

2) Man entseze sich nicht über diesen Ausdruk! War es ja sogar noch bei Anfang der Friedenstractaten zu Osnabrük bei manchen Personen erklärte Absicht, Puncte, in welchen man nicht durchzulangen besorgte, lieber mit Stillschweigen zu übergehen, oder in dunkele Allgemeinheit einzuhüllen, um sich demnächst in vorkommenden Fällen nach Zeit, Umständen und Ueberlegenheit darüber entschliessen zu können. von Meiern Westph. Fried. Handl. B. 2. §. 14. No. 2.

3) *von der Becke* de die decretorio §. 27.

§. 80.

Bald klagten daher die Evangelische,

Was nachgehends durch den so zusammenhängenden und so vollständigen Osnabrüggischen Friedensschlus nicht einmal ganz verhindert werden konnte, und was also nach geschlossenem Religionsfrieden sich noch leichter ohne Wahrsagergeist voraussagen lies, das erfolgte würklich:

lich: nemlich, Beschwerden über Misdeutung oder Uebertretung des Religionsfriedens häuften sich von beiden Seiten. Schon auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1559. und nachher oftmals klagten die Evangelische, fußend auf das ihnen zugestandene Recht, Ordnungen in Religionssachen zu machen, „daß, wann sie „die Prälaturen, Geistliche und andere Unterthanen, Landsassen, und Stände, dergleichen „Stift Klöster und Pfarren, so unmittelbar in „ihren Landesfürstlichen Oberkeiten, Jurisdi„ctionen, Herrschaften und Gebieten gelegen, „christlich zu reformiren sich unterstehen, ihnen „ihre Religion in angeregten Stiften und Clö„stern anzustellen, die Prälaten und Geistlichen „zu reformiren, nicht gestattet, sondern auch „sie mit Ausbringung vermeintlicher Mandaten „höchlich beschwert würden, alles unter dem „Schein, es sollten die Geistliche nicht, sondern „allein die weltliche Unterthanen in angeregter „Reformation gemeint seyn, da doch ausdrük„lich zu Vermeidung solcher Misdeutung in der „Stelle wegen des denen geistlichen Ständen „versprochenen Schuzes gesezt worden sey: „**Stände des Reichs**, die evangelische Stän„de auch solcher Reformation in geruhigem „Herbringen seyen, da auch, wenn man jene „Stelle mit auf der Stände mittelbare geistli„che Gemeinheiten ziehen wollte, daraus die „Ungereimtheit folgen würde, daß, weil die „Geistliche in weltlichen Herrschaften gemeiniglich

den

„den geistlichen Ständen für ihre Person mit „gewissen Verbindlichkeiten durchaus zugethan, „wenn sie wegen dieser Verbindlichkeiten dabei „erhalten werden sollten, keinem weltlichen „Stand frei stünde, die Religion in seiner Ober„keit bei den Clöstern, Stiftern, Collegien und „Capiteln anzurichten, mithin seinem Gewissen „zuwider er dem Pabstum eine bessere Vormauer „zu machen verhindert würde, endlich wenn „man annehmen sollte, daß wegen Abstellung der „Officien der Päbstlichen Kirch auch die in welt„lichen Herrschaften gesessene Stiftungen trans„ferirt, und an die Ende dahin sie gestiftet nicht „mehr gefolgt, sondern andern geistlichen Stän„den wegen Aenderung der Religion zugethan „werden sollten, daraus, weil die Fürstenthu„me gemeiniglich auf die Landstände, darunter „auch die Prälaturen fürnemlich begriffen, ge„widmet, und daher in Reichsbeschwerden desto „höher belegt, anders nichts dann endliche Zer„reissung aller Herrschaften erfolgen würde. 1)

1) **Lehmann a. a. O. B. 2. Cap. 1.** Hieraus erhellet, wie schon damals es bei den Evangelischen ein anerkannter Staatsgrundsaz war, daß auswärtige Pertinenzen einer innländischen Gemeinheit als integrirende Theile des Staatsvermögens jener Herrschaften, in denen das Hauptgut liegt, zu betrachten seyen. **Meine Abhandl. Th. 2. Einl. §. 21. und St. 8. §. 205.**

§. 81.

Und eben so die Katholische über Mißdeutung und Uebertreitung.

Umgekehrt klagten die Catholische im Jahr 1559. und folgends „es bringe zwar der Re-
„ligionsfrieden mit sich, daß die Geistliche, ob
„sie wohl nicht Reichsstände seyen, doch zu
„Zeit des Passauischen Vertrags und nachher
„in Verwaltung und Besiz ihrer Stifte, Clö-
„ster, Benefizien, und Güter gewesen, dabei
„gelassen werden sollen, dennoch würden nicht
„allein denen Clöstern und Stiftern, die auf Ca-
„tholischem Territorium ihre Residenz, aber
„etwan eigne Dörfer, Höfe und Güter in der
„Confeßionsverwandten Ländern hätten, solche
„mit Gewalt abgedrungen, oder sie darinn sich
„zu vertragen genötiget, sondern auch die Stif-
„te, Collegien und Clöster, die in der Augs-
„burgischen Confeßionsverwandten Landen gele-
„gen, auch für Landstände geachtet werden wol-
„len, und etwan in gemeinen Anliegen der
„Lande, darin sie gelegen, mitleidentliche Hülf
„leisten, aber doch gemeldter Confeßion ver-
„wandten Ständen dermassen nicht unterwor-
„fen, daß sie von der, der Stiftung gemässen
„Administration verdrungen werden sollten,
„würden von solchen Obrigkeiten ihrer Admini-
„stration, Güter und anderer Gerechtigkeiten
„beraubt. Auch Geistliche, so einem andern

Reichs-

„ Reichsstand unmittelbar unterworfen, und
„ niemals ein andere Obrigkeit erkannt hätten,
„ aber mit gefreiten Häusern und Gütern in der
„ Evangelischen Landen sassen, würden mit ih-
„ ren Gütern von der geistlichen Gerichtbarkeit
„ ausgezogen, zu Landständen gemacht, fort
„ gleich andern unzweifentlichen Unterthanen
„ mit der Weltlichkeit, auch Steuer, Folge,
„ Schazung und anderm belegt, alles aus dem
„ Grund, als ob die Kirchengüter und Geistli-
„ che in ihrer Obrigkeit gelegen, da sie doch
„ exemt, und es einerlei sey, ob jemand exemt
„ oder gar ausser Land gelegen sey. 1) Es
„ würden die Prälaten und Capitel, die nicht gut-
„ willig abtretten wollen, ins Gefängnis ge-
„ schleift, ihnen Verzichte fürgeschrieben, und
„ sie solche zu unterzeichnen gezwungen, die
„ nachmals für freie Entsagungen angezogen
„ werden wollten. 2) Demnach auch solche
„ Clöster, Stift, und Kirchen, ihren Ordina-
„ rien zu allerhand Gehorsam, Subsidien, und
„ andern Recht und Gerechtigkeiten verpflicht ge-
„ wesen; so würden sie doch den Ordinarien
„ ganz entzogen, und die geistliche Gerichtbar-
„ keit dabei abgeschaft. 3) “

1) Lehmann a. a. O. Cap. 2.
2) Allda Cap. 33.
3) Ebendaselbst Cap. 47.

§. 82.

Dessen Erledigung mittelst des Restitutions-edikts

Ueber diese Klagen ergieng endlich im Jahr 1629. unter dem Schuz der siegreichen Kaiserlichen Waffen ein Kaiserlicher Machtspruch, das bekannte Restitutionsedict. Dieser entschied, „ daß die den geistlichen Reichsständen sammt und „ und mit ihren Capiteln und andern geistlichen „ Standes versprochene Sicherheit kraft lezterer „ Worte auf alle auch auser ihren Territorien „ gelegene Diöcesangeistlichkeit gehe, daß des- „ wegen die Aufhebung der geistlichen Gericht- „ barkeit gegen die Evangelische in ihren Glau- „ benssachen mit der Einschränkung (jedoch den „ geistlichen Churfürsten, Fürsten, und Stän- „ den, Collegien, Clöstern und Ordensleuten „ an ihrem Einkommen und Rechten ohnbescha- „ det) versehen worden sey, daß weil den Evan- „ gelischen nur die vor dem Passauischen Ver- „ trag eingezogene geistliche mittelbare Güter „ zugesprochen, also umgekehrt weitere nachhe- „ rige Reformen dadurch verbotten worden seyen, „ daß die den evangelischen Ständen zugestande- „ ne Freiheit, Kirchenordnungen zu machen, „ sich nicht auf die Clöster beziehe, weil obwol „ diese in den weltlichen zugelassenen Schuldig- „ keiten ihren Bezug dahin hätten, sie doch in „ den Fundationen und geistlichen Dingen mit

„ den

„ den Landen und Herrschaften nichts zu thun
„ hätten, sondern Gott und der Kirche zugehör-
„ ten, und vom weltlichen Regiment diesfalls
„ exemt seyen; daß daher die catholische Stän-
„ de sich der Mediat-Geistlichen mit Recht ange-
„ nommen, mit Recht sich beschwert hätten,
„ wenn solchen die zur Zeit des Passauischen
„ Vertrags oder seither im Besiz gehabte Güter
„ und Renthen weggenommen, und sie von
„ allen Vindicationen verstossen, die Güter aber
„ eigenthätig von der Obrigkeit an sich gezogen
„ worden seyen; daß daher mit Recht auch den
„ Ordensgeneralen, Prälaten und andern geistli-
„ chen Standes, wegen den eingezogenen Kir-
„ chengütern Processe auf den Religionsfrieden
„ erkannt worden; und daß endlich solchemnach
„ alle diese eingezogene Kirchengüter den Geist-
„ lichen zu restituiren seyen. 1)"

1) **Lehmann** a. a. O. B. 3. §. 17.

§. 83.

Und mittelst des Prager Friedens vergeblich versucht ward.

Da dieser ohne Zuthun des Reichsraths gegebene ganz nach dem Wunsch der Catholischen ansgefallene Spruch den Evangelischen unmöglich angenehm seyn konnte, so führten sie den angefangenen Religionskrieg ferner fort. Zwar

machte in der Folgezeit der Churfürst Johann Georg der erste von Sachsen, da er des Krieges müde war, einen andern Versuch, die evangelische Religionsrechte besonders in Absicht auf das mittelbare Kirchengut in das reine zu bringen. Dies war der Prager Friedensschlus; dem zu folge „sollte es wegen denen, die vor dem
„ Passauischen Vertrag eingezogen worden, bei
„ dem buchstäblichen Inhalt des Religionsfrie-
„ dens bleiben, die nachher eingezogenen sollten
„ die Stände, so viel sie deren im Jahr 1627
„ den 12ten Nov. neuen Styls inne gehabt,
„ besessen und gebraucht, vierzig Jahr lang be-
„ halten, die ihnen seither entzogene sollten ihnen
„ völlig jedoch ohne Ersaz der Nuzungen und
„ Schäden restituirt werden, dabei solle die et-
„ wa damals fürgedauerte militairische Occupa-
„ tion und Disposition über diese Stifter gegen
„ die Augsburgische Confeßionsverwandte nicht
„ angezogen, sondern derjenige für den Innha-
„ ber gehalten werden, in dessen Namen
„ die Regierung desselben Bistums, Prälatur,
„ oder geistlichen Guts geführt worden. Doch
„ sollten hievon jene Kirchengüter ausgenom-
„ men seyn, welche seither schon würklich ein
„ oder anderm Theil in einzelnen Fällen gericht-
„ lich ab- oder zugesprochen worden, als bei
„ welchen lediglich die Urthel zu vollziehen sey.
„ Es sollten aber jene den Evangelischen über-
„ lassene Kirchengüter solche Zeit über im geist-
„ lichen und weltlichen in dem Stand bleiben,

darinn

„ sie sich den 12ten Nov. 1627. befunden, und
„ bei der Catholischen Religion, Päbstlichen Mo-
„ nathen, kaiserlichen Recht der ersten Bitte,
„ Wiederbesezung katholischer Pfründen mit Ca-
„ tholischen, keine Aenderung jenem Stand ent-
„ gegen vorgenommen werden. Den Catholi-
„ schen solle weiter nichts von ihren Erzstift,
„ Clöstern und andern geistlichen Gütern, die sie
„ noch am 12ten Nov. 1627. inne gehabt, oder
„ vermög dieses Friedensschlusses wieder bekom-
„ men, demselbigen entgegen im mindesten ent-
„ zogen werden.“ — War nun aber schon jener in die den Catholischen vorzüglich günstige Kriegsjahre fallende Termin den Protestanten widrig, so war es das noch weit mehr, daß nach Ablauf der Zeit alles wieder in den vorigen Stand der Unsicherheit zurückfallen, und falls kein Vergleich zu Stand käme, den Reichsgerichten die Entscheidung der strittigen Fälle, ohnangesehen sie auf der Auslegung eines zweifelhaften Gesezes beruhte, überlassen seyn sollte. Die mehresten protestantischen Stände nahmen daher diesen Frieden nicht an.

1) Lünigs Reichsarchiv, Band 5. Tit. vom Kaiser, St. 36.

§. 84.

Jene Klagen wurden zu Osnabrügg wieder erneuert.

Unerledigt mußten also diese Klagen bei dem Friedenscongreß zu Osnabrügg wieder auf den Schauplaz tretten. Die Evangelische beschwerten sich ausser mehr andern hieher nicht gehörigen Punkten auch darüber „ obwol die Be„stellung und Anordnung der Kirchenceremo„nien, und was dem ferner anhängig, unmittel„bar von dem Territorialrecht abhange, 1) sol„ches auch der Religionsfrieden vermöge, und „die Stände allbereit 1526. sich vorbehalten „hätten, in ihren Landen solche Verordnung zu „thun, wie sie es zu veranworten getrauten, 2) „daher auch im Reichsabschied von 1544. den „Renten Protestantischer Clöster so gut als den „Catholischen vorgesehen worden sey, 3) und „deshalb ihnen zustehe, mit den zur Geistlich„keit gewidmeten in ihren Landen gelegenen Gü„tern solche Verfügung zu thun, wie es des „Orts Zustand erfordere; so thäten doch die „Catholische dem allerlei Eintrag, unter dem „nichtigen Vorwand, die Mediatstift, Clöster „und Kirchen, welche von den Geistlichen zur „Zeit des Passauer Vertrags natürlich oder bür„gerlich, oder interimistisch wären besessen wor„den, hätten von den Ständen evangelischer „Religion, ob sie schon in ihren Territorien

gelegen

„ gelegen, nicht können reformirt werden. —
„ Ihr Verlangen dabei war " die Catholische
„ müßten die Evangelische in ihren Landen an
„ dem christlichen Reformationswerk nicht hin„dern, ihnen alle seit 1618. und zuvor abge„nommene Stifte, Clöster und Kirchen, Schu„len, Hospitäler, geistliche Einkünfte und der„gleichen wieder einhändigen, und an derselben
„ Disposition und Administration keinen Ein„trag thun." 4) Umgekehrt sahen es aber die
Catholische für eine ihnen zugegangene über„aus grosse Beschwerde an „ daß die den
„ evangelischen Ständen zugesprochene Befug„nis Ordnung zu machen, auch auf diejenige
„ Stift, Clöster und Prälaturen, so unter der
„ Stände Gebiet und Botmäßigkeit gelegen,
„ um sie samt deren angehörigen Recht und Ge„rechtigkeiten, Haab und Gütern, Renten,
„ Gefälle und Nuzungen einzuziehen und zu oc„cupiren, ausgedehnt werde." Sie führten
deswegen die in dem Restitutionsedikt skizzirte
Gründe (§. 82.) weitläuftig aus, und verlangten „ daß die Augsburgische Confeßionsver„wandte alle diejenige Stift, Clöster, Präla„turen, Collegien und geistliche Güter ohne
„ Unterschied, welche die Ordensleute und andere
„ geistliche Personen zur Zeit des Passauischen
„ Vertrags noch in Besiz und Gebrauch gehabt,
„ gutwillig wieder abtretten, und in denjenigen
„ Stand, darinn sie um selbige Zeit gewesen,
„ wieder kommen, vielmehr aber diejenige Geist-

„ liche, welche würklich bei ihren Clöstern seyn,
„ unbetrübt und ruhig dabei verbleiben lassen
„ sollten. 5)

1) Der Sachsenweimarische Gesandte hielte jedoch davor, daß das Reformationsrecht der Landeshoheit beizulegen bedenklich, und recht eine Herrschaft über die Gewissen sey. v. Meiern Westph. Fried. Handl. B. 8. §. 4.
2) Meine Abhandl. Th. 2. St. 2. §. 60.
3) Allda §. 64.
4) v. Meiern a. a. O. B. 15. §. 2. *Grav.* 2. Ein Hauptgesichtspunkt der Evangelischen war gleich Anfangs dabei, die Orden, die keinen Diöcesanum erkennen, zum Gehorsam zu bringen, und die Jesuiten wegzuschaffen, da andere Mönche noch ein geringeres Uebel seyen. v. Meiern a. a. O. B. 8. § 4.
5) v. Meiern a. a. O. B. 15. §. 2. *ad Grav.* 2.

§. 85.

Die Evangelische machten den ersten Vergleichsantrag.

So standen die Sachen im November 1645. Alles geistliche Gut in ihren Landen wollten die Evangelischen haben. Nichts als das wenige, was sie schon zur Zeit des Passauischen Vertrags besassen, wollten ihnen die Catholische lassen. Entfernung genug, um über den Mittelpunkt der Uebereinkunft lang zu handeln! Einmal mußte indeß der Anfang zum Nachgeben gemacht werden,

wenn

wenn die Sache einen Ausgang gewinnen sollte. Dies thaten die Protestanten im Februar 1646. Ihr Verlangen modificirten sie jezt dahin: a) „Alle diejenige Mediat-Stifter, Klöster und „geistliche Güter, so sie im Jahr 1618. im „Besiz gehabt, und ihnen seitdem unter was „Vorwand und auf was Maase und Weise es „auch geschehen seyn möchte, abgenommen „worden, sollen ohne Verzug und Unterschied, „ob sie vor oder nach dem Religionsfrieden ein„gezogen worden, gänzlich restituirt, und ohne „Anspruch für und für gelassen werden; des „Disputats, den die Herrn Catholische wegen „etlicher Stift und Clöster bisher geführt, ob „wären sie exemt, ausser dem Land oder doch „nicht unter der Bottmäsigkeit der Evangeli„schen gelegen, ganz ungeachtet, auch hintange„sezt der Frage, ob gedachte Stifter, Clöster „und geistliche Güter Suffraganats, Diaco„nats oder andere Beziehung zu Reichsständen „trugen, oder auch Reichsständen zuständig ge„wesen seyen, sondern blos soll dahin gesehen „werden, ob die Evangelische im Jahr 1618. „in irgend einem Theil des Jahrs in würkli„chem Besiz sich gefunden. b) Wollen die „Evangelische hingegen die gehobene und zu he„ben gewesene Nuzungen — — fallen lassen. c) „Sind sie des Erbietens aus Liebe zum Frieden „und ohne einige Schuldigkeit diejenige Mediat„Stift, Klöster und geistliche Güter, die in „Evangelischen Territorien gelegen, und im

„ Jahr 1618. von Catholischen annoch würk-
„ lich besessen worden, ferner nicht einzuziehen
„ oder zu reformiren, jedoch solchergestalt, daß
„ jezt besagte Stifter, Clöster und geistliche Gü-
„ ter den Ordensleuten verbleiben, welchen zu
„ gute sie gestiftet sind, und nicht etwa den Je-
„ suiten oder andern eingeräumt werden. d)
„ Die Wahlen sollen zu rechter Zeit und Ort,
„ auch auf Maase wie es hergebracht, geschehen,
„ oder der Evangelischen hohen Obrigkeit frei ste-
„ hen, kraft Devolutionsrechts sich der erledig-
„ ten Pfründen und Stellen anzumassen, und
„ mit tüchtigen Personen wieder zu besezen. e)
„ So soll auch den Conventen, oder derselben
„ grösten Theil in alle Wege frei stehen, zur
„ Evangelischen Religion zu tretten, oder auch
„ das Stift und Closter an die Evangelische ho-
„ he Landesobrigkeit zu resigniren, wenn aber
„ etliche wenige vom Convent, oder auch ein-
„ zelne Ordensleute zur Evangelischen Religion
„ sich begeben, sollen sie deshalb unverstossen
„ seyn, sondern auf ihre Lebenszeit nach wie
„ vor, darinnen verbleiben. f) Wo dergleichen
„ Stifte und Clöster im Jahr 1618. mit Ca-
„ tholischen und Evangelischen vermengt gewe-
„ sen, soll es also dabei bleiben, jedoch mit dem
„ Bescheid, daß wenn ein Catholischer zur evan-
„ gelischen Religion sich begeben oder ein Evan-
„ gelischer zur Catholischen Religion sich wenden
„ würde, solle derselbe gleichwol auf seine Le-
„ benszeit unverstossen seyn. g) Die Aufsicht,
„ Visi-

„ Visitation, Bestättigungen und was diesem al-
„ lem anhängig, auch Abhörung jährlicher Rech-
„ nungen, behalten die Evangelische, wie es
„ jeden Orts herkommen. h) Wird reservirt, daß
„ evangelische Clösterprediger, wie auch in den
„ Jungfrauenklöstern evangelische Pröbste ge-
„ halten werden. i) Ingleichen wird ausdrücklich
„ bedungen, daß die in solchen Mediatstiftern
„ und Clöstern befindliche katholische Geistliche
„ und Ordenspersonen, sie erkennen sonst einen
„ Diöcesanum oder nicht, wie auch derselben
„ Bediente sowol in bürgerlichen als peinlichen
„ Sachen der evangelischen Obrigkeit unterwor-
„ fen seyn und bleiben, auch die gewöhnliche Be-
„ schwerden ohne Weigerung abtragen sollen:
„ wie auch k) andere von den Obrigkeiten und
„ Landständen auf solchen Stiften und Clöstern
„ hergebrachte Recht und Gerechtigkeiten wie sie
„ Namen haben mögen, sonderlich aber dieses
„ reservirt wird, daß wo es im Jahr 1618. in
„ Uebung gewesen, Evangelische einzunehmen,
„ dieselbe auch hinführo unweigerlich auf und
„ angenommen werden. 1)

1) **v. Meiern a. a. O. B. 15. §. 5.** Die kaiserliche Bittbriefe so wie die päbstliche Provisionen hatten die Evangelische damals unter den Artikel von der geistlichen Gerichtbarkeit gesezt, und verlangten, daß sie überhaupt nebst dieser ganz abgethan würden. **v. Meiern a. a. O. §. 2. und 5.**

§. 86.

Dem aber die Catholische einen ganz entgegengesezten Vorschlag an die Seite stellten.

Weit anders war der Vergleichsantrag der Catholischen vom Merz solchen Jahres. Sie erklärten wegen der mittelbaren geistlichen Güter, so in der Augsburgischen Confessionsverwandten Stände Landen und weltlicher Bottmäsigkeit gelegen, und von ihnen erst nach dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, daß α) solche Güter den Augsburgischen Confessionsverwandten, so viel sie daran im Jahr 1627. den 12ten Nov. inne gehabt, besessen, und noch besizen, auf 40. Jahr ruhig verbleiben, hingegen aber β) sie auch nicht befugt seyn sollen, diejenige Clöster, Kirchen, Gotteshäuser und Pfründen, so die Catholischen damals noch gehabt, sie seyen entweder in weltlichen Herrschaften, Reichsstädten, oder den geistlichen Fürstenthümern und Stiftern, welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten gelassen werden, gelegen, sammt den geistlichen Personen in ihrem Gottesdienst und freier öffentlichen Religionsübung, Renten und Gefällen, im mindesten nicht zu turbiren, oder sich deren einiger Gestalt, unter was Namen es auch immer sein könne, anzumassen, sondern die Catholischen ohne Hinderung dabei hinführo zu lassen: Jedoch seyen hiervon γ) diejenige geistliche Güter, welche zwar im Jahr 1627. der Augsburgischen

schen Confeßionsverwandte Stände im Besiz gehabt, seither aber der damaligen Innhabung gehabter Titel erloschen, wie nicht weniger Kirchengüter, so den Catholischen in ein und andern Particularfällen am Kaiserlichen Hof oder Cammergericht zuerkannt, und dann, wo neben dem Religionsfrieden noch andere absönderliche Verträge aufgerichtet, billig auszunehmen. Auch sollen δ) die Mediatstiftungen durch ordentliche Wahlen und Postulationen der Capitel in vorigen Stand gebracht, und ε) die geistliche Gerichtbarkeit über die Gotteshäuser, Kirchen, Clöster, und der Enden sich befindende Geistliche und Ordensleute durch die Herren Ordinarien, oder wo keine Catholische Ordinarien sind, durch benachbarte Bischöve oder wem es sonst von Rechtswegen gebührt, mittelst Visitationen, Correctionen, Absezungen, Bestättigungen und in alle andre Wege ungehindert männiglichs vollkommen ausgeübt, und alles was von den Augsburgischen Confeßionsverwandten etlicher Oerter eine Zeither in Weg gelegt werden wollen, abgestellet werden. 1)

1) V. Meiern a. a. O. § 9. *ad Grav. 2. ad Grav. 1. No. 1 - ad Grav. 5. No. 1.* Den Punkt wegen der päbstlichen Provisionen und Kaiserlichen Bittbriefe sezten die Catholische in den Artikel von unmittelbaren Kirchengütern, und verlangten desfalls, jedoch mit ausdrücklicher Ausdehnung auf mittelbares Kirchengut, daß jene Rechte dabei unweigerlich zugelassen und

und die Catholische keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Allda *ad Grav.* 1. *No.* 7. und 11.

§. 87.

Sieben Hauptdifferenzen waren zwischen beeden Vorschlägen.

Diese so sehr von einander abweichende Vorschläge hatten folgende hauptsächliche Verschiedenheiten: I) **den Anfangstermin**, den die Evangelische auf 1618. die Catholische auf 1627. sezten; II) **den Endepunct**, von dem die Evangelische, die die Güter auf ewig verlangten, nichts wissen wollten, und den die Catholische in dem Ablauf von 40. Jahren sezten; III) **Den Umfang**, da die Evangelische alle Mediat-Clöster nach dem Termin beurtheilt haben wollten, die Catholischen aber eine dreifache Ausnahme machten, wornach A.) die, deren Innhabungstitel erloschen, B.) die, welche schon durch einzelne Erkänntnisse den Evangelischen abgesprochen worden, und C.) die, worüber Verträge vorliegen, davon ausgenommen seyn sollten; IV) **Den Zustand dieser Güter**, da die Evangelische die ihnen verbleibende ihrer freien Disposition vorbehielten, und keine Catholische darauf zulassen wollten, wo sie damals nicht mehr gewesen, die Catholische aber in allen die religiose Verfassung herzustellen, und auch ferner Catholische

darauf

darauf zuzulassen begehrten. V) **In dem Recht der Besizer**, da die Evangelische, durch freiwillige Uebergabe der Besizer die noch Catholisch gebliebene Stifter erwerben zu können, sich ausbedungen, die Catholische aber nicht zugeben wollten, daß die Evangelische sich deren unter irgend einem Titel anmaßen könnten. VI) **In der Religionsfreistellung**, da die Evangelische begehrten, es solle jeder ohne Verlust seiner Pfründe die Religion ändern können, die Catholische aber sich darauf nicht einließen. VII) **In dem Verhältniß gegen geistliche und weltliche Obrigkeit**, da die Evangelische die päbstliche Provisionen, und das kaiserliche Recht der ersten Bitte abschaften, und die vorhin von den geistlichen Obern geübte Herrschaftsrechte ihrer weltlichen Obrigkeit beilegten, die Catholische aber dem Pabst, Kaiser und Ordens- oder Diöcesanvorstehern diese Rechte vorbehielten.

§. 88.

Einige geringe Nachgiebigkeit zeigte sich bald von beiden Seiten;

Bei näherer Besprechung gaben endlich **die Evangelische** das Recht der ersten Bitte, wo es hergebracht sey, jedoch ohne sich zu erklären, ob es allein auf unmittelbare oder auch auf mittelbare Stifter gemeint sey, 1) und **die Catholische**

eine Fortrükung des Endepunkts auf 100. Jahr hinaus nach 2). Im Ganzen hies dieses noch so viel als nichts! Darauf verfaßten im Junius 1646. die Evangelische ein neues Project mit veränderter Ordnung der Punkte, worinnen α) ad §. 85. lit. a. die vorige Stelle in Betref der reformirten Stiftungen beibehalten, sodann β) ad §. 85. lit c gleich nach dem den catholischen Clöstern zugesagten Schuz, γ) die vorhin erst lit. f) gestandene Sanction von gemischten Stiftern angeschlossen, deme weiter δ) dasjenige, was vorhin lit. d. g. h. und k. vom Devolutionsrecht, den Visitationen u. d. gl. der Predigeranstellung, und anderen Rechten gesagt war, und welches hier in eines zusammen gezogen wurde, beigefügt, und zwar mit der Erklärung beigefügt ward, daß es auf die Mediatstifter und Clöster gehe, wovon beede vorhergehende Absäze redeten, also sowohl auf die den Catholischen ganz verbleibende als auf die gemischte. Zugleich erklärten sie darinnen ad a. daß unter der verlangten Restitution der geistlichen Güter auch die abgenommene Documente zu verstehen seyen, und sezten ad g und h. denen gefoderten geistlichen Obrigkeitsrechten die Einschränkung bei, wo sie solche im Jahr 1618. hergebracht hätten. Dagegen übergiengen sie ad b. den Punkt wegen Nachlaß der Nuzungen, sodann ad e. jenen wegen Resignation der catholischen Clöster an die evangelische Obrigkeit und wegen der Religionsfreistellung, endlich ad i. den wegen der gefoderten bürgerlichen und

pein-

peinlichen Gerichtbarkeit auch Steuerbarkeit, ganz mit Stillschweigen 3). — Nun stimmten die Catholischen im Julius 1646. ihr Verlangen auch etwas herunter, ließen sich bestimmt auf obige neueste Vorschläge ein, und gaben ad α. wegen der eingezogenen Clöster die Restitution derselben nach dem ganzen Jahr 1624. mit den abgenommenen Documenten und Schuz auf 100. Jahr nach, ließen auch ihre vorige Ausnahmen (§. 86. lit. γ.) fallen, schoben aber statt dessen eine andere gedoppelte Ausnahme ein, nemlich die Stiftungen, die notorisch außerhalb dem Territorium derer, die sie an sich gezogen hätten, lägen, und jene die sonst andern catholischen Ständen incorporirt, oder anderwärts zuständig sind. Sodann ad β) wegen der nach jenem Termin in catholischen Handen bleibenden mittelbaren Kirchengüter determinirten sie ihr Verlangen näher dahin, daß, welche noch im Jahr 1624. in der Catholischen geist- und weltlichen Stände und anderer Ordenspersonen Handen gewesen, die seyen nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, die sollten alle und jede noch hinführo der catholischen Religion allein zugethan verbleiben, und von den Augsb. Confeßionsverwandten daran und dawider einiger Zuspruch, Angrif oder Forderung auf keinerlei Weise noch Wege gesucht, sondern die catholische Innhaber in deren Innhabung ungestört gelassen werden; dabei übergiengen sie das, was von Ausschliessung anderer Orden in der Evangelischen Auffsaz stand,

ganz. Ferner γ.) wegen der gemischten Sti tek ließen sie es unter obgedachter Veränderung des Anfangs- und Ende-Termins bei dem Antrag der Evangelischen. Endlich ad δ.) wegen der Devolutions-Präsentations-Rechte u. s. w. versuchten sie deren Zuständigkeit im Zweifel zu lassen, und nur zu sorgen, daß wo ein Herr in seinem Gebiet sich deren anmaße, solches ihnen unschädlich seyn möge, und sezten desfalls „wo die „Augsb. Confeßionsverwandte dergleichen Rechte hergebracht haben, und sich anzumaßen vermeinen, da sollten alle diese angemaßte Rechte den Catholischen an ihrer Innhabung durchaus unabbrüchig, noch den A. C. Verwandten zugelassen seyn, durch solchen Vorwand einige Veränderung an den Personen oder Gütern vorzunehmen, vielweniger den Geistlichen Catholischen Superioren und Obrigkeiten an demjenigen Hinderniß zu thun, was sie solcher Mediatstift und geistlichen Güter halber von Rechts- und Gewohnheitswegen befugt sind und hergebracht haben mögen“.

1) v. Meiern a. a. O. B. 17. §. 21.
2) Allda B. 20. §. 12.
3) Ebendas. §. 14. No. 1.
4) Allda §. 24. No. 2.

§. 89.

Wornächst die Evangelische eine weitere beschlossen.

Die Evangelische zu Münster säumten nicht gleichbald hierüber zu Rath zu gehen, und beschlossen den Termin so zu setzen, daß, was nach dem J. 1620. geschehen, dadurch in die Restitution falle; wegen der Devolutions- Präsentations-Rechte u. s. w. ihren Aufsaz beizubehalten, doch daß es außerdem den Catholischen an andern bis auf das Jahr 1620. unstreitig hergebrachten Rechten unschädlich seyn solle; sich gegen Aufdringung anderer Orden ausdrücklich zu verwahren; und die von den Catholischen veränderte Ausnahme einiger Kirchengüter, da sie verfänglich sey, eben so wenig als die vorher vorgeschlagene anzunehmen. Doch meinte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte, man könnte den Punkt wegen Aufdringung anderer Orden übergehen, denn nach erhaltenem Frieden werde jeder Stand wohl zusehen, daß den Jesuiten nicht zu viel eingeräumt werde, und der Würtembergische glaubte, wo die Catholische in ihrem Project die Clöster, die im J. 1624. in geist- oder weltlicher Stände Händen gewesen, behalten wollten, (§. 88. ad β.) sey zu sezen: **Reichsstände**, damit nicht solches etwa auch auf Landstände gedeutet werde, wiewohl dieses, sobald den Catholischen alle damals noch nicht eingezo-

gene Clöster bleiben sollten, eine nichtsbedeutende Erinnerung war, die daher in dem gemeinsamen Schluß auch übergangen ward. 1) Unterdessen hatten auch die Evangelische zu Osnabrügg die Sache in Ueberlegung gezogen, und waren in ein und andern Stücken nachgiebig, wovon zu gegenwärtiger Materie nur das gehört, daß sie das Jahr 1624. und jeden dessen Theil nachgeben wollten. 2) Von beeden Orten kamen sie daher zu Lengerich zusammen, und verglichen sich eines gemeinsamen Aufsazes. Solcher gieng dahin: ad §. 88. lit. α) wegen der den Evangelischen zu belassenden Kirchengütern nahmen sie den Termin des 1. Jenners 1624. an, und rückten die Cassation des theils Orten eingeführten Interims und vor oder hernach ergangener Particularverträge, Rechtshängigkeiten, Urtheile und dergleichen bei; sodann beharrten sie ad lit. β) lediglich mit Veränderung des Termins bei ihrem vorigen Aufsaz wegen der catholischen Clöster, so wie ad lit. γ) wegen der vermischten Stifter. Dagegen sezten sie ad lit. δ vordersamst zu, daß, wo bei dergleichen Mediatstiftungen kaiserliche Majestät das Recht der ersten Bitte im Jahr 1621 den 1. Jenner hergebracht, dieses dergestalt bleibe, daß bei den Evangelischen und vermengten Stiften dieselbe auf solcher Religion zugethane und eingesessene ausgegeben würden. Die päbstlichen Monate sollten in den Mediatstiftern keine statt haben, hingegen die Erz- und Bischöve und wer es sonst hergebracht, in den außerordentlichen Monaten die

die erledigte Pfründen ferner zu verleihen Macht haben; übrigens behielten sie wegen der Devolutionen, Präsentationen u. d. gl. ihren jüngsten Aufsaz bei, nur daß sie die Reduction auf ein Entscheidjahr, welche die Catholische in ihrem Gegenproject übergangen hatten, (§. 88. ad δ) auch wieder ausließen, dagegen aber am Ende beisezten: jedoch im übrigen den Catholischen an ihrer Possession und Innhabung solcher Clöster durchaus unabbrüchig. 3)

1) v. Meiern a. a. B. 20. §. 28. No. 1.
2) Allda B. 21. §. 3. No. 1.
3) Ebendas. §. 9. No. 1.

§. 90.

Welche aber nach dem Gutachten der Catholischen nicht angenommen ward;

Die Catholische Gesandschaften waren aber mit alle dem wenig zufrieden; Sie schlugen daher den Kaiserlichen Gesandten vor: Den Streit wegen des Termins sollte man durch Erforderung einer Verzeichniß der Clöster, welche die Evangelische verlangen, abschneiden; ihre Ausnahme einiger Clöster (§. 88. lit. α.) müsse daneben beibehalten werden; gewisse Ordenspersonen in denen Clöstern beizubehalten, könnten sie sich eben so wenig binden lassen, als sie den A. C. Verwandten Ziel und Maas gäben, was

vor Kirchendiener in denen ihrer seits eingenommenen Stiftern und Clöstern sollen auf- und angenommen werden, zumal eine solche Zusage zum Nachtheil des Ansehens und der Gewalt der Catholischen Kirche geradezu gereichen würde; die Päbstliche Monate seyen billig an den Orten, wo sie herkommen, ohne Einschränkung beizubehalten; die Kaiserliche erste Bitten müsten aller Orten, wo sie vorhin hergebracht, beibehalten, auch in Evangelischen Stiftern auf Catholische gerichtet, und keineswegs auf Eingebohrne beschränkt, daher das Wort: **Eingesessene**, weggelassen werden; die Präsentationsrechte u. d. gl. müßten den Catholischen völlig verbleiben. 1) Diesem gemäß gaben sie im November 1646. eine weitere Erklärung, worinnen sie ad §. 88. lit. *α*. den bestimmten Endetermin fallen liessen, und willigten, daß zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens den Evangelischen die im Jahr 1624. inngehabte mittelbare Kirchengüter bis zu gütlicher und Christlicher Vergleichung der Religionsstrittigkeiten in Händen gelassen werden möchten, auch liessen sie die Ausnahme der andern Ständen incorporirten oder zugehörigen Clöster fallen, jene wegen der ausserhalb des Territorium gelegenen aber sezten sie durch Benennung derer, welche sie damit gemeint haben wollten, auf ein gewisses. Wegen der damals noch von den Catholischen besessenen ad lit. *β*. behielten sie ihren vorigen Antrag mit ausdrücklicher Erstreckung auf die oben

aus-

ausgenommene und vorbehaltene Clöster bei, hängten ihr aber die vorhin in dem Artikel von den unmittelbaren Stiftungen behandelte, nun aber mit namentlicher Ausdehnung auf die mittelbare Stifter hieher übertragene Sanction wegen des geistlichen Vorbehalts an; übrigens ad γ. wegen der gemischten Stifter, und ad δ. wegen der Rechten der Evangelischen bei solchen Stiftungen ließen sie es bei ihrem vorigen Aufsaz. 2) Noch im Febr. 1647. händigten die Kaiserliche Gesandte den Evangelischen einen Vorschlag gleichen Innhalts ein, in welchem nur ad lit. β. beigesezt war, daß, ob auch auf dergleichen Mediatstiftern einige Rechte der ersten Bitte für Kaiserliche Majestät herkommen, die auch noch hinführo zugelassen werden sollen, auf Weiß und Maaß wie bei den unmittelbaren Stiftern bedungen worden sey. 3)

1) v. Meiern a. a. O. B. 21. §. 13.
2) Allda §. 40.
3) Ebendas. B. 25. §. 11. No 1.

§. 91.

So daß auch die desfalls zwischen den Kayserlichen und Schweden angestellte Conferenz fruchtlos ablief.

Unterdessen hatten die Protestanten einige Hauptverschiedenheit der beederseitigen Vorschläge

ge zusammen getragen, und darinn vorzüglich geahndet: daß die Catholische die Stiftungen, so außerhalb Landes gelegen, und insbesondere acht Würtembergische Clöster ausnähmen, welche Ausnahme ganz gefährlich, daher billig auszulassen sey; sodann daß die Catholische dasjenige ganz ausliessen, was von den Evangelischen wegen des ersten Bittrechts, der Päbstlichen und ausserordentlichen Monaten verlangt worden; und daß sie auf den Vorbehalt der Evangelischen, die Präsentations- Bestättigungs- und übrige Rechte betreffend, zweideutig antworteten, wegen welch beeden es bei dem vorigen Protestantischen Aufsaz zu belassen sey. 1) Ueber diese und andere conferirte die Schwedische Gesandschaft unter Zuzug einiger Abgeordneten der Evangelischen Stände mit den Kaiserlichen Gesandten, wobei hauptsächlich folgendes vorfiel: Ad § 88. lit. α hatten wegen der eingezogenen Clöster die Catholische gesezt, sie sollten den Augsb. Conf. Verwandten verbleiben, die Evangelische verlangten, es müsse beigesezt werden: Churfürsten und Ständen, wowider die Kaiserliche nichts einzuwenden hatten. Nicht weniger gegen die Ausnahme der außer Landes gelegenen Clöster wandten die Schweden ein, dies gehe zu weit, man würde erst von dem Sinn dieser Ausnahme reden müssen, denn es sey bekannt, daß sonst die Herrn Catholische statuiren wollten, als wenn alle geistliche Güter vom Territorium der Evangelischen Stände exemt wären,

der

der Begrif des Territorium sey noch schwankend, einige bezeichneten ihn nach der Lage der Orte, andere nach der Oberherrschaft; diese Ausnahme werde also nur Anlaß zum Disputat geben, deswegen die Evangelische alle Catholische Clöster in ihren Landen nachgegeben hätten, nur damit alle Zweideutigkeit abgeschnitten werde. Die Kaiserliche antworteten: so gefährlich wollten sie mit den Evangelischen nicht handeln, alle Clöster ihrer Bottmäßigkeit zu entziehen, und meinten, man könne dem damit abhelfen, daß gesezt werde, welche **notorisch** ausserhalb Landes gelegen: denn es sey doch damit ganz ein anders, als mit den Catholischen Clöstern in Evangelischen Landen, denn hier blieben die Clöster unter dem Landesherrn, dort aber begehre einer etwas von eines andern Gebiet. Evangelischer Seits ward aber mit Grund bemerkt, man würde nach diesem Vorschlag so lang über die Notorietät und deren Eigenschaften, als über das Territorium selbst, streiten; und so gieng man unverrichteter Sache zu andern Puncten. Wegen der Visitations- und andern benannten Rechten äußerten hier die Evangelische ad §. 88. lit. δ.: Die Worte seyen von den Catholischen gar zweifelhaft gesezt, sie meldeten nemlich wohl, daß alle diese Rechte den Catholischen unabbrüchig und nicht hinderlich seyn sollten, sagten aber nicht, daß sie den Evangelischen bleiben sollten. Die Kaiserliche antworteten, es sey darum so gesezt, weil die Catholischen sich beklagten, daß

ihnen

ihnen unter diesem Vorwand ihre Gerichtbarkeit in Visitationen, Correctionen u. s. w. gesperret würde, die sie doch behalten müßten. Die Evangelische verſezten: das gebe man wohl zu, daß die Evangelische nicht Macht haben sollten, dergleichen Clöster zu reformiren, sondern bei ihrer Religion zu lassen. Daß man aber den Provinzialen in den Evangelischen Landen, wo noch Catholische Clöster wären, einige Gerichtbarkeit nachgeben solle, das könne nicht verstattet werden: denn die stünde dem Obern oder Landesherrn zu, wenigstens wo die Evangelische das Visitationsrecht u. d. gl. im Jahr 1624. gehabt hätten. Hierauf erwiederten die Kaiserliche: das hätten sie nur bei den Temporalien gehabt, nicht bei den Spiritualien. Jeglicher Orden oder Closter hätte entweder seinen Bischofen oder Provincialen, welche jährlich die Visitationen anstellten, das müste bleiben: Der Evangelischen Visitationsrecht müsse nur positiv, nicht privativ verstanden werden, man disputire den Evangelischen ihre Rechte nicht, doch daß sie auch den Catholischen die ihrige lassen, es gehe ja den Landesfürsten nicht an, sondern betreffe nur die Disciplin. 2) Bei der Unterredung wegen der geistlichen Gerichtbarkeit kam die Sache nochmals zur Sprache, indem von deren Aufhebung unter andern nach dem Plan der Catholischen die Visitation der Ordensleute oder Provinzialen bei den Catholischen Clöstern unter Evangelischer Bottmäßigkeit ausgenommen werden

den sollte. Die Evangelische äußerten desfalls: wo sie das Visitationsrecht im Jahr 1624. nicht hergebracht, verlangten sie es auch noch nicht, wo sie es aber gleichwohl zu dieser Zeit gehabt hätten, da könnten sie es auch nicht fallen lassen. Die Kaiserliche versezten: wollten sie die Clöster fortdauern lassen, so müsten sie auch deren Visitation zulassen; es gehe ja die Evangelische nichts an, wenn ein Bischof oder Provincial käme und seine Mönche visitire, ob sie auch ihr Gelübd halten, ob sie unmäßig leben, würde also doch wohl wegen der Visitation kein Bedenken haben. Diesem einen Ausweg zu finden, schlugen einige der Evangelischen Abgeordneten, doch mit dem Bemerken, sie hätten es nicht im Auftrag, sondern wollten es nur so referiren, vor: da, wenn man es schlechthin willigen sollte, es allerhand auf sich haben mögte; so frage es sich; ob die Catholische auch für den Evangelischen Landesherrn im übrigen alle Territorialrechte über solche Clöster wollten paßiren lassen, damit dem Einwand, als seyen sie nicht unter der Bottmäßigkeit gelegen, zu begegnen, wie auch alle andere Aeußerungen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtbarkeit über die Ordenspersonen, daß also die Catholische nichts, als was das eigentlich Geistliche und die Kirchenzucht betreffe, (ea quæ sunt ordinis & censuræ ecclesiasticæ) behielten: denn wenn zum Beispiel ein Mönch gegen das fünfte, sechste und siebente Gebott sich verfehle, da müste die Obrigkeit

keit die Erkenntnis und Vollstreckung haben. Die Kaiserliche erwiederten hierauf: so hielten es die Schweizer 3), daß sie recht daran thäten, das sagten sie, die Catholische, nicht, doch werde man deshalb den Frieden nicht brechen. Was sonst auch Catholische Obrigkeiten bei Catholischen Clöstern hätten, als Vogtei, Besteurung, das werde man den Evangelischen nicht bestreiten, aber die Spiritualien, als Visitationen, Correctionen (nicht peinliche, sondern bürgerliche), Verbesserung der Orden, (sie sagten nicht, Einführung neuer), das könnten sie ihnen nicht nehmen lassen. 4) Dieses ganze Gespräch diente nun zwar zur Aufklärung der wechselseitigen Grundsäze und Forderungen, aber keineswegs noch zu der gewünschten Vereinigung.

1) v. Meiern a. a. O. B. 25. §. 5. No. 2.

2) Alda §. 9. No. 1. Diff. 35. 39. & 42.

3) Daß die Schweizer die Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen über die Geistlichkeit schon vor der Reformationszeit ausgeübt, und auch nachher in den Catholischen Cantons beibehalten haben, ohne deswegen minder gute Catholische Christen zu seyn, davon findet man die Beweise kurz gesammlet in *Anonymi de Helvetiorum juribus circa sacra*, Zürch 1768. Diese Geschichte ist die vollgültigste Widerlegung derer, welche jene freilich der Catholischen Hierarchie widrige Grundsäze als mit der Catholischen Religion und Gewissensfreiheit selbst collidirend angeben.

4) v. Meiern a. a. O. §. 10. Diff. 51.

§. 92.

Wenig Annäherung war also bisher in den vorigen Differenzpunkten zu Stand gekommen.

Da die Geschichte der Tractaten jezt auf einen Standort fortgerückt ist, wo die Art der Unterhandlung sich zu verändern anfieng: so wird es der Mühe werth seyn, einen Blick noch erst rückwärts zu thun, um die jezige Verschiedenheiten in Vergleichung mit den anfänglichen zu übersehen. Die Verschiedenheiten waren jezo noch folgende: ad §. 87. No. I. war man einander in Ansehung **des Anfangstermins** merklich näher gerückt, beederseits war das Jahr 1624. beliebt, nur wollten die Evangelische den 1ten Jenner, die Catholische jedweden dessen Theil geltend machen: ad No. II. hatte man sich gemeinschaftlich vereinigt, zum **Endtermin** nichts als eine gütliche Religionsvereinigung anzunehmen: ad No. III. war **der Umfang** sehr erweitert worden, indem die Catholische ihre vorige Ausnahmen weggestrichen hatten, und nur noch die außer Lands gelegene Clöster, und auch die nur vornemlich in Bezug auf acht benannte Clöster, von dem Restitutionstermin ausgrenzen wollten: ad IV. wegen des Zustandes der reformirten Kirchengüter waren die Catholischen von dem durch die Evangelische abgeschlagenen Begehren der Herstellung ihrer religiosen

Ver-

Verfassung und der Zulassung Catholischer Subjecte bei solchen, abgestanden. ad V. Hatten die Evangelische die vorhin verlangte Freiheit der Closterbesizer, sie ferner der Evangelischen Obrigkeit resigniren zu können, schon gleich Anfangs, und ehe es noch desfalls zu Verhandlungen oder Widerspruch gekommen wäre, aus ihren Projecten selbst weggestrichen: ad VI. hatten die Evangelische die Stelle: daß den Geistlichen in den Mediatstiftungen frei stehen solle, ohne Verlust ihrer Pfründen die Religion zu ändern, in ihren Aufsäzen ausgelöscht, und den Punct mit Stillschweigen übergangen, dagegen nun die Catholische das Gegentheil, nemlich die Erstreckung des **geistlichen Vorbehalts** auf mittelbare Stiftungen, ausdrücklich den ihrigen einverleibt. Endlich ad VII. in dem **Verhältniß gegen geistliche und weltliche Obrigkeit**: Hatten die Evangelische A.) **das Kaiserliche Recht der ersten Bitte** da nachgegeben, wo es in dem Entscheidziel hergebracht gewesen, und mit der doppelten Einschränkung: daß es auf Personen der nemlichen Religion, deren das Stift oder der Abgestorbene gewesen, auch auf Eingesessene gerichtet werde, die Kaiserliche aber wollten es ohne Beschränkung auf den Termin aller Orten, wo es hergebracht, behaupten, auch nur die Rücksicht auf die Religionsqualität, nicht aber jene auf die Einsäßigkeit nachgeben. B.) die **Päbstliche Provisionen** wollten die Evangelische noch immer abschaffen, doch in den

ausserordentlichen Monaten den Erzbischöfen und andern, die es hergebracht, die Vergebung zugestehen: Die Catholische aber fanden noch immer für besser, durch Stillschweigen der Aufsäze über diesen Gegenstand ihn unentschieden zu lassen. C.) **Die weltliche Herrschaftsrechte**, so weit sie Catholische Obrigkeiten irgendwo hätten, wollten die Catholische den Evangelischen bei den Catholischen Clöstern wohl zugestehen, und mit diesen auch Visitations- und dergleichen Rechte, aber so daß diese, so weit sie aus der geistlichen Gerichtbarkeit fliessen, der geistlichen Obrigkeit darneben bleiben müssen; wohingegen die Evangelische an denen Orten, wo sie im Entscheidjahr im Besiz gewesen, solche weiter mit würklichem Ausschluß der geistlichen Obrigkeit verlangten.

§. 93.

Die Evangelische verfaßten ein lateinisches Project, welches Grundlage des Vergleichs ward.

Da durch die bisherige Tractaten die Sache nicht auf den Punct gekommen war, wo die Evangelische zu schliessen gedachten; so versuchten sie eine Aenderung der Behandlungsart. Sie begriffen nemlich einen Aufsaz, um solchen den Schwedischen Gesandten zuzustellen, damit

diese ihn der Kaiserlichen Gesandschaft vorlegen, und als einen Theil dem Friedensinstrument einzuverleiben begehren, somit durch ihr Ansehen die Sache kurz und gut durchsezen möchten. Da die Cronen in ihren Friedensvorschlägen sich der lateinischen Sprache bedienten, so mußte dieser Aufsaz in eben dieser Sprache abgefaßt werden, und da dieser in der Folge zwar nicht kurz und gut durchgesezt, doch aber zum Grund der fernern Verhandlungen beibehalten wurde, und so auch Grundlage der würklich verglichenen Formel am Ende geworden ist, daher von dieser Zeit an man nicht mehr blos über die Sachen allein, sondern zugleich über die zu deren Bezeichnung zu wählende Ausdrücke stritt, so ist nothwendig, hier vorerst den wörtlichen Innhalt davon nach einer richtigen Verdeutschung kennen zu lernen 1): „Welche Clöster, Collegien, Balleyen, „Commenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, „Spitäler, und andere mittelbare Kirchengü„ter, wie auch deren Einkünfte und Rechte, „wie die Namen haben mögen, die evangeli„sche Churfürsten, Fürsten, Stände u. s. w. „im Jahr 1624. den ersten Jenner besessen ha„ben, diese alle und jede, sie mögen solche im„mer behalten, oder wiedererlangt, oder ver„mög dieses Vergleichs noch wieder zu bekom„men haben, sollen eben dieselbe [a] immer„fort besizen, ohnangesehen der Einwendungen, „da man sagen möchte, sie seyen vor oder nach „dem Passauischen oder Religionsfrieden re„for-

„formirt und eingenommen worden, [b] oder
„nicht unter oder in der Bottmäsigkeit der Evan-
„gelischen gelegen, oder exemt, oder andern
„Ständen in Suffraganats- Diaconats- oder
„auf irgend eine andere Weise verhaftet. Der
„einzige und alleinige Grund dieses Vergleichs,
„Restitution und künftiger Beobachtung, sey
„der im Jahr 1624. den ersten Jenner gehabte
„Besiz, unter Vernichtung aller Einreden,
„welche aus der einiger Orten eingeführten In-
„terims-Uebung, vorausgegangenen oder nach-
„geführten Verträgen, allgemeinen oder beson-
„deren Vergleichen, erhobenen Rechtfertigun-
„gen, oder ergangenen Entscheidungen, oder
„auch Verfügungen, Gebotten, Befehlschrei-
„ben, Folgeleistungsbescheiden, Reversalien,
„Rechtshängigkeiten, oder irgend einem andern
„Vorwand [c] u. s. w. entnommen werden
„möchten. Wo demnach etwas von obgenann-
„ten Gütern allen und deren Zugehörden oder
„Nuzungen den Evangelischen auf einige Art
„oder Vorwand, gerichtlich oder aussergericht-
„lich, von solcher Zeit an unterschlagen oder
„entzogen worden ist, das soll allerdings ohne
„Verzug und ohne Unterschied (und darunter
„auch insbesondere alle und jede Clöster, Stif-
„tungen, und Kirchengüter, welche der Fürst
„von Würtemberg im Jahr 1624. besessen hat)
„mit ihren Zugehörden, Renten und Zuwachs,
„wo die gelegen, zugleich mit den entfremdeten
„Urkunden in den vorigen Stand hergestellt,

 „[d]

„[d] und die Evangelische nach diesem in dem „gehabten oder wiedererlangten Besiz auf kei„nerlei Weise gestört, sondern immerfort [e] „geschüzt und erhalten werden. Desgleichen „alle Clöster, Stiftungen und mittelbare Ge„sellschaften, welche den ersten Jenner 1624. „die Catholische würklich besessen haben, sollen „auch sie in gleicher Weise besizen, obschon sol„che in der Evangelischen Landen und Gebie„ten gelegen sind, doch sollen sie keinen andern „geistlichen Orden, als deren Regeln sie ur„sprünglich gewidmet sind, [f] zugewendet wer„den * * * * * [g]. In welchen dergleichen mit„telbaren Stiftungen, Stiftskirchen, Clöstern, „Spitälern, u. s. w. Catholische und Evan„gelische vermischt gelebt haben, sollen sie auch „in Zukunft vermischt leben, in völlig gleicher „Anzahl, welche den ersten Jenner 1624. allda „befindlich war, auch soll die öffentliche Reli„gionsübung die nemliche bleiben, wie sie an je„dem Ort in ersagtem Jahr und Tag üblich war, „ohne eines oder des andern Theils Verhinde„rung. Desgleichen in welchen mittelbaren „Stiftungen den ersten Jenner des Jahrs 1624. „Kaiserliche Majestät das Recht der ersten Bitte „ausgeübt hat, da soll sie es auch in Zukunft „ausüben, in der oben bei den mittelbaren Kir„chengütern erklärten Maase. Völlig das nem„liche soll wegen der [h] suspendirten Päbstli„chen Monate beobachtet werden * * * [i]. „Auch sollen die Erzbischöve, und wem weiter

„die-

„dieses Recht zukommt, die Pfründen der auſserordentlichen Monate vergeben. Wenn auch „die **Evangelische** in solchen mittelbaren Kirchengütern, welche an ersagtem Jahr und Tag „die Catholische würklich ganz oder zum Theil „besessen haben, Präsentations- Aufsichts- Visitations- Bestätigungs- Corrections- Schuz- „Oefnungs- Azungs- Dienst- und Fröhndgerechtigkeiten gehabt, desgleichen Prediger, „Pröbste u. s. w. allda unterhalten haben, sollen diese Rechte ihnen ungekränkt bleiben, „[k], und wann die Wahlen in gebührender „Zeit und Weise nicht geschehen, soll der erledigten Pfründen Austheilung und Vergebung „[l] * * * kraft Devolutionsrechts ihnen zustehen, [m] **jedoch unbeschadet der übrigen „Rechte der Catholischen** 2).

1) Zu leichterer Vergleichung dieses Projects mit der am Ende verglichenen Fassung sind oben die Worte, welche in der Folge weggelassen oder verändert worden sind, mit Schwabacher Schrift gedrukt; die Stelle, wo in der Folge noch etwas eingerükt wird, mit Sternchen (* * *) bezeichnet; auch jeder Ort, wo in der Folge eine Veränderung bewürkt oder versucht ward, durch eingeklammerte Buchstaben [ ] einer leichteren Rükweisung in dem Fortgang der Geschichtserzählung empfänglich gemacht worden.

2) v. Meiern a. a. O. B. 25. §. 13. No. 1. Art. 9.

§. 94.

Die Kaiserliche nahmen es, jedoch mit mehreren Wort- und Sachänderungen, an.

Im Merz 1647. eröfnete die Kaiserliche Gesandschaft darauf ihren Gegenantrag, worinnen die Fassung der Evangelischen bis auf nachfolgende noch nicht berichtigte Puncte angenommen war. Nemlich überhaupt sezten sie anstatt: **Evangelische**, durchgehends **Augsburgische Confessionsverwandte**, und liessen die mehrmalige **u. s. w.** (&c.) weg. Insbesondere aber ad [a] sezten sie bei dem Wort: **immerfort**, hinzu, **bis die Religionsstrittigkeiten durch einen gütlichen Verglich werden erörtert worden seyn**: ad [b] liessen sie die Ausdrücke: **oder nicht unter : : : Weise verhaftet**, womit dem Einwand, daß die eingezogenen Clöster nicht unter der evangelischen Bottmäsigkeit gelegen, sondern andern Ständen zugehörig gewesen, vorgebogen werden sollte, weg: ad [d] liessen sie die Stelle: **und die Evangelische : : : erhalten werden**, ebenfalls weg, und sezten statt deren die Ausnahme einiger Clöster, jedoch nicht mehr überhaupt der ausser Lands gelegenen, und ohne Erwähnung dieser Eigenschaft, hin: ferner ad [g] wegen des Verbotes der Ordensveränderungen in den catholisch bleibenden Clöstern sezten sie nach den Worten: **zugewendet werden**, hinzu: **es wäre dann, daß ein solcher geist-**

geistlicher Orden ganz untergienge, denn alsdann soll der Obrigkeit der Catholischen frei stehen, aus einem andern in Deutschland üblichen Orden neue Mönche an deren Stelle zu sezen: ad lit. [h] liessen sie bei Benennung der päbstlichen Monate den Ausdruk: suspendirt, weg, wodurch die Stelle so zu stehen kam, daß man glauben konnte, es seyen auch diese wie das Recht der ersten Bitte nach Masgabe des Entscheidtags beibehalten: endlich ad lit. [k] liessen sie die ganze Stelle: und wann . . . Catholischen, weg, und schrieben dafür unmittelbar hinter die vorher von den Evangelischen vorbehaltene Herrschaftsrechte: nur daß durch diese in solchen mittelbaren Kirchengütern der Catholischen Religionsverfassung kein Nachtheil geschehe, und der geistlichen Obrigkeit der Catholischen ihre nach der Ordensverfassung gebührende Rechte ungekränkt bleiben, welchen (*quibus*) auch, wenn die Wahlen oder Vergebungen der erledigten Pfründen zu rechter Zeit nicht geschehen seyn werden, das Devolutionsrecht vorbehalten seyn soll 1). Hierdurch waren der Protestanten vorbehaltene Herrschaftsrechte merklich eingeschränkt, das Devolutionsrecht aber sollte unvermerkt aus den Händen der Landesherrn in jene der geistlichen Obrigkeit gespielt werden. Ich sage, unvermerkt: denn da die Stelle an den Vorbehalt der Catholischen zunächst angehängt, auch

 nicht

nicht die desfalsige Wortfügung der Evangelischen beibehalten war; so lies sich mit gutem Grund in der Folge behaupten, es sey dies zu Bezeichnung der Rechte der catholischen Obrigkeit eingerükt: da aber das Verbindungswort: **welchen**, nicht in der einfachen Zahl, (in singulari) wie es in Beziehung auf die catholische Obrigkeit stehen sollte, sondern in der vielfachen, (plurali) wie es in Beziehung auf die evangelische Stände passte, stand, so hätte man in der Meinung, es sey damit das von den Evangelischen verlangte Devolutionsrecht bewilligt, dieses leicht übersehen, und damit ein Anlas zu künftiger Gefährde entstehen können.

1) v. Meiern a. a. O. §. 16.

§. 95.

Deren einige von den Evangelischen gebilligt, andere verworfen wurden.

Die Evangelische verfaßten ungesäumt darauf ihre Antwort, worinn sie über die Veränderung des Ausdruks: **Evangelische**, in den: **Augsb. Conf. Verwandte** und die Weglassung der u. s. w. weggiengen, und diese sich gefallen liessen. In den einzelnen Puncten nahmen sie ad [a] den Beisaz wegen der Dauer bis zur Religionsvergleichung in der Maase an, daß gesezt werden solle: **durch einen gütlichen**

all-

allgemeinen Verglich der Parthien; ad [b] bestanden sie auf der Wiedereinrückung der Clausel, die sie gegen den Einwand, daß die Clöster ausländisch oder andern Ständen gehörig gewesen, sichern sollte: ad [c] sezten sie ihrem vorigen Projekt nach dem Wort: Vorwand, statt des weggebliebenen u. s. w. bei: oder Grund: ad [d] wollten sie die Ausnahme einiger Clöster für die Catholische ausgestrichen, und dagegen die ihnen Schuz zusichernde Worte aus ihrem vorigen Antrag wieder eingerükt haben 1) : ad [g] nahmen sie den Vorschlag wegen Substitution anderer Mönche bei dem Untergang eines Ordens mit der Veränderung an, daß die Worte: in Deutschland üblichen, in jene andere: in Deutschland vor den entstandenen Religionsspaltungen üblichen, verwandelt werden sollten: ad [h] genehmigten sie zwar in Bezug auf die Päbstliche Monate die Weglassung des Beiworts: suspendirten, sezten aber ad [i] hinzu: was desfalls oben in dem fünften Artickel abgeredet ist; wodurch nun diese Stelle den anscheinenden Bezug auf das, was vorher über das erste Bittrecht geordnet war, verlor, und dagegen mit jener, die von den Päbstlichen Monaten auf unmittelbaren Stiftungen handelte, in Beziehung kam. ad [k] rükten sie die von den Kaiserlichen weggelassene Stelle, wegen des sich ausbedungenen Devolutionsrechts: und wann die Wahlen ... ihnen zustehen, wieder, jedoch also ein, daß sie

ad [e] die Worte beifügten: an Personen der Religion, deren der Verstorbene zugethan gewesen, und damit erklärten, wie sie mit dem Vorbehalt des Devolutionsrechts keineswegs die Absicht hätten, andere Religionsverwandte einzuschieben: hingegen liessen sie ad [m] ihren vorher in Vorschlag gebrachten allgemeinen Vorbehalt der Rechte für die Catholische weg, und nahmen die statt dessen vorhin von den Kaiserlichen (§. 94. ad [k]) vorgeschlagene bestimmtere Vorbehaltsfassung, jedoch also in ihren Aufsaz, daß sie α) die Worte: ihre nach der Ordensverfassung gebührende Rechte, so modificirten: ihre nach der Ordensverfassung auf die Ordensgeistliche selbst gebührende Rechte 1), und β) die Stelle: welchen auch . . . vorbehalten seyn soll, mithin den darinn liegenden Vorbehalt des Devolutionsrechts für die catholische geistliche Obrigkeit, ganz ausstrichen 3).

1) In einer nachher gehaltenen Conferenz wollten die Catholische diese ausdrükliche Schuzzusicherung für überflüssig ausgeben, aber die Evangelische beharrten auf deren Nothwendigkeit. v. Meiern a. a. O. B. 25. §. 19. No. 1.

2) Diese Modification verlangten sie ihrer dabei gegebenen Erklärung zufolge deswegen, damit die zugegebene Befugnis zu visitiren nicht allzuweit um sich greiffe. v. Meiern §. 23. No. 1.

3) v. Meiern §. 18. No. 1.

§. 96.

§. 96.

Wegen welch lezterer endlich ein Durchschnitt gemacht ward.

In dem noch in eben diesem Monat ausgegebenen weiteren Aufsaz der Kaiserlichen Gesandschaft nahmen sie ad [a] wegen der Allgemeinheit des zum Endepunct gesezten Verglichs, ad [b] wegen Einrückung der Clausel, die dem Einwand, daß eingezogene Clöster ausländisch oder andern Ständen gehörig gewesen, vorbog, und ad [c] wegen Betrückung des Worts: **oder Grund**, die evangelische Vorschläge an, sie liessen auch ad [d] die Ausnahme einiger benannten Clöster weg, sezten aber keineswegs die den Protestanten Schuz sichernde Stelle dafür hinzu. ad [g] Wegen Einschiebung anderer Mönche statt der ausgehenden, ad [h] und [i] wegen der Päbstlichen Monate, ad [k] und [l] wegen des der Landesobrigkeit vorbehaltenen Devolutionsrechts willigten sie in das Verlangen der Augsb. Conf. Verwandten. Endlich ad [m] nahmen sie ad α) die Beschränkung der vorbehaltenen geistlichen Oberherrschaftsrechte auf die Person der Religiosen in angetragener Maase an, bestanden aber ad β) darauf, daß der Vorbehalt des Devolutionsrechts für die geistliche Obrigkeit hier ihrem vorigen Aufsaz gemäs wieder beigesezt werden müsse 1). Nun waren also nur noch zwei unverglichene Verschiedenheiten übrig,

übrig, nemlich ad [d] die Weglassung einer von den Evangelischen **verlangten**, und ad [m] & β) die Einrückung einer von den Evangelischen **weggestrichenen** Stelle. Leztere liessen sich die protestantische Gesandschaften gefallen, forderten aber dagegen noch ferner die Wiedereinrückung der ersteren 2), worauf auch die Kaiserliche Gesandschaft diese nachgab 3). So war nun zwischen den Kaiserlichen, Schwedischen und Protestantischen Gesandschaften die Fassung des Vergleichs über die mittelbare Kirchengüter verglichen 4), und ward von ersteren zur Reichsdictatur gegeben, und dadurch allen catholischen Ständen communicirt 5). Gleich darauf erschien von einem ungenannten catholischen Verfasser eine Censur der Friedensbedingungen, worinn unter andern über gegenwärtigen Artikel getadelt ward, daß Gottgeheiligte Sachen zu weltlichen Zwecken verwendet, daß auch sogar die Documente restituirt, und also die Mittel, die Rechte der Geistlichkeit zu beweisen, aus Handen gegeben, und daß den Kezern Präsentations-Rechte u. d. gl. auch das Devolutionsrecht auf catholischen Clöstern, bestätiget werden sollten 6). Nun machte zwar diese Schrift den Eindruk nicht, den der Verfasser wohl wünschen mochte, doch mag sie immer einigen Anlas mitgegeben haben, daß die Catholische gegen die verglichene Aufsäze wieder neue Streitigkeiten erregten 7).

z)

1) v. Meiern B. 25. §. 24.
2) Allda §. 25.
3) Allda §. 26. No. 2.
4) Allda B. 29. §. 11.
5) Allda B. 30. §. 2.
6) Allda §. 3.
7) Allda §. 10. Lit. A.

§. 97.

Wovon aber die Catholische mehreres nicht genehm halten wollten.

Ein Theil dieser Erinnerungen der Catholischen, den die Kaiserliche Gesandte selbst keiner Aufmerksamkeit würdigten, kam gar nicht zur Sprache, von dem aber, der im November 1647. kund ward, ist hier so viel zu merken: ad [a] wollten sie bei dem Ausdruk: **immerfort besizzen** (§. 93.), das erstere Wort wegwerfen, statt des leztern aber sezen: **in deren Besiz gelassen werden**, welches sie also als weniger nachtheilig, mithin den lezteren Ausdruk als minder bedeutend ansehen mußten; auch wollten sie das Wort: allgemeinen, wodurch der Endepunct dieser Abrede auf eine allgemeine Religionsvereinigung verglichen war (§. 93.), wegstreichen: ad [d] wollten sie wieder eine Ausnahme von vier benannten Clöstern und Kirchen einschieben, auch in der den Schuz der Evangelischen bei ihren Clöstern enthaltenden Stelle ad [e] die Worte: **geschüzt und erhalten werden**, in den

Aus-

Ausdruk: **von aller thätlichen und rechtlichen Verfolgung immerfort sicher seyn**, einkleiden: ad [g] wollten sie die im Fall des Untergangs eines Ordens gesezte Einführung anderer Mönche (§. 94.) wieder zurüknehmen, um sie durch eine andere Fassung, da sie nemlich anstatt der Worte: **aus einem andern** : : : Stelle zu sezen, schrieben: **darüber, wie es in der catholischen Kirche hergebracht ist, zu verordnen**: weil sie nicht für billig ansahen, daß ihnen in Sachen, welche ihnen zugehörten, von den der Augsb. Conf. verwandten Ständen Geseze vorgeschrieben würden 1). Ja in einer weitern im Jenner 1648. von sich gestellten Erklärung wollten sie noch ferner aa [f] vor das Wort: **zugewendet werden**, das Beiwort: **in Zukunft** (zugewendet werden) eindringen; und dadurch das Verbot der Ordensveränderungen in seiner Würkung ausdrüklich auf die Zukunft beschränken 1). Die Kaiserliche liessen sich auch bewegen, diese Erinnerungen mit Ausnahme der ad [a] wegen Veränderung des Ausdruks: **besizen**, und Weglassung des Worts: **allgemeinen**, die sie selbst für unzuläsig ansahen, in ihre Projecte aufzunehmen, und zu unterstüzen, sezten auch weiter ad [g], da wo es von der Einschiebung anderer Orden an die Stelle untergehender geheissen hatte, es solle **der Obrigkeit der Catholischen frei stehen**, statt dieser Wortfügung jene andere, die durch eine kleine Veränderung einen ganz andern Sinn

Sinn giebt, es solle der Catholischen Obrigkeit frei stehen 2). Endlich kam im Merz 1648. über diese neue Verschiedenheiten der Verglich dahin zu Stand, daß ad [a] das Wort immerfort wegblieb, der Ausdruk: besizen, aber beibehalten, ad [d] die Ausnahme verworfen, ad [e] die von den Catholischen verlangte Aenderung der Worte: geschüzt und erhalten, bewilligt, ad [g] die Aenderung der Worte: Obrigkeit der Catholischen, und die von den Catholischen verlangte freie Disposition über die Clöster eingehender Orden, so wie ad [f] die Beirückung der Worte: in Zukunft, bei Seite gesezt, und es desfalls bei den vorhin verglichenen Aufsäzen gelassen ward 3).

1) v. Meiern B. 32. §. 12. & 15. und B. 33. §. 18.
2) Allda B. 33. §. 26. B. 39. §. 20.
3) Daselbst B. 39. §. 21.

§. 98.

So kam durch weiteren Verglich die jezige Fassung zu Stand.

So entstand die Sanction über das mittelbare Kirchengut, wie sie nun in dem Friedensinstrument steht 1): „Alle Clöster (heißt „es) Collegien, Balleyen, Commenden, Kir„chen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, und „andere mittelbare Kirchengüter, wie auch de„ren

„ren Renten und Rechte, wie die Namen
„haben mögen, welche der Augsb. Conf.
„Churfürsten, Fürsten, Stände, im Jahr 1624.
„den ersten Jenner besessen haben, diese alle
„und jede, sie mögen solche immer behalten
„oder wiedererlangt, oder vermög dieses Ver-
„gleichs noch wieder zu bekommen haben, sollen
„eben dieselbe besizen, **bis die Religionsspal-
„tungen durch einen gütlichen allgemeinen
„Verglich der Parthien werden erörtert
„seyn**, ohnangesehen der Einwendungen, da
„man sagen möchte, sie seyen vor — oder nach
„dem Passauischen Vertrag oder Religionsfrie-
„den reformirt und eingenommen worden, oder
„nicht, unter oder in der Bottmäsigkeit der
„Augsb. Conf. Stände gelegen, oder exemt,
„oder andern Ständen in Suffraganats- Dia-
„conats- oder auf irgend eine andere Weise
„verhaftet. Der einzige und alleinige Grund
„dieses Vergleichs, Restitution und künftiger
„Beobachtung sey der im J. 1624. den ersten
„Jenner gehabte Besiz, unter Vernichtung
„aller Einreden, welche aus der einiger Orten
„eingeführten Interims-Uebung, vorausgegan-
„genen oder nachgefolgten Verträgen, allge-
„meinen oder besonderen Verglichen, erhobenen
„Rechtfertigungen oder ergangenen Entscheiden,
„oder auch Verfügungen, Gebotten, Befehl-
„schreiben, Folgeleistungsbescheiden, Reversa-
„lien, Rechtshängigkeiten oder irgend einigem
„andern Vorwand und Grund entnommen

„wer-

„werden möchten. Wo demnach etwas von ob-
„genannten Gütern allen, und deren Zugehör-
„den oder Nuzungen **den Ständen der Augsb.
„Conf.** auf einige Art oder Vorwand, gericht-
„lich oder außergerichtlich, von solcher Zeit an
„unterschlagen oder entzogen worden ist, das
„soll allerdings ohne Verzug und ohne Unter-
„schied (und darunter auch insbesondere alle und
„jede Clöster, Stiftungen, und Kirchengüter,
„welche der Fürst von Würtemberg im J. 1624
„besessen hat) mit ihren Zugehörden, Renten
„und Zuwachs, wo die gelegen, zugleich mit
„den entfremdeten Urkunden in den vorigen
„Stand hergestellt, und **die Augsb. Conf.
„Verwandte** nach diesem in dem gehabten
„oder wiedererlangten Besiz auf keinerlei Wei-
„se gestört werden, **sondern vor aller recht-
„lichen und thätlichen Verfolgung immer-
„fort sicher seyn, bis die Religionsspaltun-
„gen beigelegt sind.** Desgleichen alle Clö-
„ster, Stiftungen, und mittelbare Gesellschaf-
„ten, welche den 1. Jenner 1624. die Catholi-
„sche würklich besessen haben, sollen auch sie in
„gleicher Weise besizen, obschon solche in der
„**Augsb. Conf. Stände** Landen und Gebie-
„ten gelegen sind, jedoch sollen sie keinen andern
„geistlichen Orden, als deren Regeln sie ursprüng-
„lich gewidmet sind, zugewendet werden, **es
„wäre dann, daß ein solcher geistlicher Or-
„den ganz untergienge: denn alsdann soll
„der Obrigkeit der Catholischen frei stehen,**

„ **aus einem in Deutschland vor den entstan-**
„ **denen Religionstrennungen üblichen Or-**
„ **den neue Mönche an deren Stelle zu se-**
„ **zen.** In welchen dergleichen mittelbaren Stif-
„ tungen, Stiftskirchen, Clöstern, Spitälern,
„ Catholische und **Augsb. Conf. Verwandte**
„ vermischt gelebt haben, da sollen sie auch in
„ Zukunft vermischt leben, in völlig gleicher An-
„ zahl, welche den 1. Jenner 1624. allda befind-
„ lich war, auch soll die öffentliche Religions-
„ übung die nemliche bleiben, wie sie an jedem
„ Ort in ersagtem Jahr und Tag üblich war,
„ ohne eines oder des andern Theils Verhinde-
„ rung. Desgleichen in welchen mittelbaren
„ Stiftungen den 1. Jenner des J. 1624. kai-
„ serliche Majestät das Recht der ersten Bitte
„ ausgeübt hat, da soll sie es auch in Zukunft
„ ausüben, in der oben bei den unmittelbaren
„ Kirchengütern verordneten Maase. Völlig
„ das nemliche soll **hier** wegen der päbstlichen
„ Monate beobachtet werden, **was oben ih-**
„ **renthalben im fünften Absaz geordnet ist.**
„ Auch sollen die Erzbischöve und wem weiter
„ dieses Recht zukommt, die Pfründen der aus-
„ serordentlichen Monate vergeben. Wenn auch
„ die **Augsb. Conf. Verwandte** in solchen
„ mittelbaren Kirchengütern, welche an ersag-
„ tem Jahr und Tag die Catholische würklich
„ ganz oder zum Theil besessen haben, Präsen-
„ tations- Aufsichts- Visitations- Bestätigungs-
„ Corrections- Schuz- Oefnungs- Dienst- und

„ Frohnd-

„ Frohnd-Gerechtigkeiten gehabt, desgleichen
„ Prediger, Pröbste allda unterhalten haben,
„ sollen solche Rechte ihnen ungekränkt bleiben,
„ und wann die Wahlen in gebührender Zeit
„ und Weise nicht geschehen, so soll der erledigten
„ Pfründen Austheilung und Vergebung **an**
„ **Personen der Religion, deren der Ver-**
„ **storbene gewesen,** kraft Devolutions-
„ rechts ihnen zustehen, **nur daß dadurch in**
„ **solchen mittelbaren Kirchengütern der**
„ **Catholischen Religionsverfassung kein**
„ **Nachtheil geschehe, und der geistlichen**
„ **Obrigkeit der Catholischen ihre nach der**
„ **Ordensverfassung auf die Ordensgeistli-**
„ **che selbst gebührende Rechte ungekränkt**
„ **bleiben, welchen auch, wann die Wahlen**
„ **oder Vergebungen der erledigten Pfrün-**
„ **den** zu rechter Zeit **nicht** geschehen seyn wer-
„ den, das Devolutionsrecht vorbehalten seyn
„ soll" 2).

1) Die mit Schwabacher gedruckte Worte bezeich-
nen die Abweichung dieser Sanction von dem
Fundamentalproject der Evangelischen. (§. 93.)

2) *J. P. Osn. Art.* 5. § (IX,) 25. & 26. — 25.
Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, Scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanæ Confessionis electores, principes, status anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii possederunt, eadem omnia & singula sive retenta semper sive restituta,

 sive

sive vigore hujus transactionis restituenda iidem possideant, donec controversiæ religionis amicabili partium conventione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Augustanæ Confessionis statuum, vel exemta, vel aliis Statibus jure suffraganeatus, diaconatus, aliâve quavis ratione obligata fuisse dicantur. Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus, aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent. Ubi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentiarum, fructuumve Augustanæ Confessionis statibus aliquid, quovis modo aut prætextu, sive judicialiter sive extrajudicialiter, a dicto tempore interversum aut ademtum est, omnino absque mora & indistincte (interque illa specialiter etiam monasteria, fundationes, atque bona ecclesiastica omnia & singula a principe Wurtembergico anno 1624. possessa) cum suis pertinentiis, reditibus, & accessionibus ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec Augustanæ Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiæ religionis compositæ fuerint. 26) Omnia quoque monasteria, fundationes, & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii anno 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Au-

gustanæ

gustanæ Confessionis statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit; tunc enim magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere. In quibuscunque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & Augustanæ confessioni addicti promiscuè vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem qui die prima Januarii anno 1624. ibidem repertus fuit; publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno 1624. die prima Januarii Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas et imposterum ad modum circa bona immediata superius explicatum. Idem plane de mensibus papalibus hic observetur quod supra de iis §vo quinto dispositum est. Conferant etiam Archiepiscopi & quibus aliis id juris competit, beneficia mensium extraordinariorum. Quod si quoque Augustanæ confessioni addicti in ejusmodi, bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant. Et si electiones debito tempore modove non fiant, præbendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ religionis nihil præjudi-

 cetur

cetur & magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia salva & illibata sint, quibus etiam si electiones aut collationes præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint jus devolutum salvum esto.

§. 99.

Anwendungsfälle: 1) bei der einen Hälfte des Klosters Falkenhagen.

Da kein Territorium in Deutschland ist, das nicht mehr oder weniger Kirchengut in sich faßte; so mußte diese Sanction bei der Friedensvollziehung häufig in Anwendung kommen. Die mehrere Fälle, wo solches ohne besondern Streit über deren Sinn geschah, zu erzählen, würde eine eben so unnöthige als weitläuftige Arbeit seyn. Es sey daher genug, der hauptsächlichsten jener Fälle zu gedenken, wo über den Sinn dieser Verordnung verschiedene Meinungen gegen einander aufgestellt wurden. Der erste betrift **das Closter Falkenhagen** in der Gravschaft Lippe. Dieses den Creuzbrüdern gehörige Closter reformirte der Grav im sechzehenden Jahrhundert, weil aber das Hochstift Paderborn einen vierten Theil an dem Amt Schwalenberg hatte, wovon dieses Closter intregirender Theil war, so suchte der Grav sich diese Reforme dadurch zu sichern, daß er mit dem Hochstift im Jahr

1596.

1596. einen Vergleich machte, wodurch er die Güter und Gefälle des Closters mit diesem theilte, und seinen Antheil zu andern frommen Verwendungen bestimmte. Im Jahr 1604. tratt das Hochstift seinen Theil den Jesuitern ab, die im Jahr 1607. eine Bulle vom Pabst ausbrachten, wodurch jene Theilung cassirt, und auch die Lippische Hälfte den Jesuiten zugesprochen ward. Sie kamen indessen dadurch nicht in den Besiz; wohl aber soll im Jahr 1620. Grav Hermann ihnen solchen testamentlich vermacht haben, dessen jedoch Lippe, welches das Testament für untergeschoben, und jenen Graven, weil er nicht regierender Herr war, für unfähig darüber zu disponiren erklärte, nicht geständig ist. Doch würkte dieser neue vorgespiegelte Titel, daß der Reichshofrath im Jahr 1626. den Graven zur Abtretung verurtheilte, auch im Jahr 1630. mit gewafneter Hand die Jesuiten jenem Spruch zufolge sich in den Besiz sezten. 1) Nach dem Friedensschluß verlangte der Grav die Restitution dieser Hälfte, und wandte sich desfalls an die noch zu Münster versammelte Gesandschaften, so wie dagegen die Jesuiten sich an den kaiserlichen Hof wandten, daselbst aber den ungünstigen Bescheid erhielten: „da sie selber eingestünden und bekenneten im Jahr 1624. nicht im „Besiz der besagten Hälfte gewesen zu seyn; so „würden sie deshalb wissen bei den beschlossenen „Puncten des Friedens sich zu beruhigen und „dessen Verordnungen nachzuleben" 2). Die

 gräv-

grävlich Lippische Verwendung hätte den Erfolg, daß durch das Niedersächsische Craisausschreibamt der Grav den 12ten August 1649. in den Besiz der Hälfte eingesezt ward 3). Die Jesuiten, deren Gründe zu Behauptung jener Hälfte vorzüglich darinn bestanden, daß a) schon längst vor 1624. durch die Secularisation diese Hälfte aufgehört habe, Kirchengut zu seyn, daher nicht unter die Verordnung von mittelbaren Clöstern gehöre, daß b) sie es nicht aus Anlaß des Kriegs oder voriger Religionsstrittigkeiten, sondern kraft bürgerlichen Titels, nemlich als Vermächtniß, erhalten hätten, suchten zwar, weil bei Zögerung des Westphälischen Crais-Ausschreibamts das Niedersächsische, welches noch dazu bloß auf Evangelischen Ständen beruhte, die Hülfsvollstrekung gethan hatte, diesem Vorgang eine Nichtigkeit und Gesezwidrigkeit anzudichten, fanden auch damit bei dem Reichshofrath viel Begünstigung, so daß dieser sogar vor der Sachenuntersuchung die Wiedereinräumung des Closters an die Jesuiten voraus gehen lassen wollte, und desfalls in den Jahren 1652, 1674, 1678, 1698, 1701. und 1717. beschwerliche Erkänntnisse ergehen ließ. 4) Der evangelische Reichstheil stellte aber jedesmal dem Kaiser theils den Ungrund des Jesuitischen Gesuchs an sich vor, da ad a) der ganze 25ste Absaz des 5ten Artikels von Kirchengütern, die durch Secularisation aufgehört hätten, in dem Verband mit der Kirche zu stehen, rede, und von keiner Würkung mehr

sey

sey, so bald die Gelangung des Kirchenguts in der Evangelischen weltlichen Stände Hand, ihre kirchliche Natur so verändert hätte, daß solche nicht mehr unter das Gebiet jenes Gesezes gehörten, und ad b) in dem Frieden alle weltliche oder canonische Rechtstitel, die gegen das Entscheidjahr angeführt werden wollten, gänzlich vernichtet seyen, und weder angezogen noch gehört werden dürften; theils behauptete er, daß wenn je die ehemals geschehene Execution noch einer näheren Untersuchung bedürfe, diese nirgends anders als auf einem Reichsdeputationstag, weil die Frage schon auf dem Executions-Convent zu Nürnberg ehedem angebracht gewesen, geschehen könne, und bis dahin der Grav in seinem auf Friedensschlußmäsigen Wegen erlangten Besiz bleiben müsse; theils truge derselbe dem Niedersächsischen Crais-Ausschreibamt auf, bis dahin den Graven bei dem Besiz zu handhaben, und allenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. 5) So blieb jene von den Jesuiten gesuchte Gefährde ohne Erfolg, und wollten sie diese Hälfte haben, so mußten sie solche von dem Graven, wie im Jahr 1720. geschah, erkaufen 6).

1) Mosers Abhandl. verschiedener Rechtsmater. 1. St. 3. Cap. §. 12.

2) Mosers Erläuter. des Westph. Fried. aus Reichshofr. Handl. Th. 1. S. 514.

3) Thucelii Reichsstaats-Akten des 18. Jahrhunderts Th. 4. C. 16.

4) Europäische Staatscanzl. Th. 4. S. 570; Th. 5. S. 144; Th. 6. S. 108; Th. 7. S. 17. und 143.

5) Schauroth Schlüsse des Corpor. Evang. 1. Th. S. 634, 639, 641, 646.

6) Neue Staatscanzlei Th. 17. S. 228. J. F. E. *Böhmer* de jure statuendi de bonis Jesuitarum §. 44.

§. 100.

2. Neuerlich wegen beeden Hälften desselben.

Eben dieses Closter gab auch neuerlich Anlaß zu einem weiteren Streit. Denn da nun durch Erlöschung des Ordens die beede von diesem, wiewohl aus ganz verschiedenen Titeln, besessene Hälften des Closters ledig wurden, so wollte der Grav von der Lippe solche als ledig Gut kraft seiner der Orten habenden Landeshoheit an sich ziehen, wogegen sich aber der Bischov von Paderborn sezte, und behauptete, daß sie ihm gebühren, theils wegen seines Diöcesanrechts, das ihm Rechtstitel sey, um über ledig Kirchengut zu disponiren, theils aus seinem ehemaligen Eigenthum, dessen er sich nur zu Gunsten der Jesuiten begeben, und folglich nachher durch diese im Entscheidjahr Besizer der einen Hälfte geblieben, und in der Folge auch durch sie Besizer der andern geworden sey. Der kaiserliche Reichshofrath nahm einen gewissen Mittelweg und erkannte, daß dieses Jesuitergut bei dem noch immer fortdauernden Gegenstand seiner Bestim-

stimmung keineswegs für ledig Gut zu achten, sondern der ursprünglichen Ordensverfassung gemäs, zu Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten gewidmet bleiben müsse, daher der Grav sich dessen nicht anzunehmen, sondern es mit allen Zugehörden dem Bischov zu überlassen, dieser aber solche dahin zu verwenden verbunden seye, damit dadurch jene sämtliche Anstalten in ihrem Wesen erhalten würden, 1) ließ es auch in der Folge auf des Graven Einrede wegen der alten Hälfte hierbei, wegen der neuen aber fand er des Graven Einreden zu erheblich, lies daher solchen im Besiz, und ordnete nur darüber einen gütlichen Vergleichsversuch an 2). Zu dieser Hälfte war auch im Jahr 1720. ein gewisser Wald, der Lundenberg genannt, und in der Gravschaft Pirmont gelegen, durch eben erwähnten Kauf (§. 99.) abgetreten worden. Diesen wollte der Fürst von Waldek, welcher dort Landesherr ist, nach der Aufhebung des Ordens als ledig Gut an sich ziehen, und erhielt deßfalls ein günstiges Gutachten von der Göttinger Juristenfacultät, weil dieser Wald erst nach 1624. erworben, mithin in diesem Jahr von den Catholischen nicht würklich besessen worden sey, daher weder der 26te Paragraph des 5ten Artikels im Westph. Frieden, der von stehenden Clöstern und deren Veränderungen redet, noch der 47te, der über zerfallende Stiftungen Vorsehung thut, darauf Anwendung leide. Diesem Unternehmen widersezte sich aber Paderborn als Diöcesan-

vorsteher und Lippe als Landesherr der Hauptstiftung, und als Stand, der dieß Gut im Entscheidjahr besessen habe 3).

1) Mosers Abhandl. bes. Rechtsmat. St. 3. No. 1. Zugab 2. §. 5.
2) *F. E. Böhmer* l. c. §. 44.
3) Mosers Reichsstaatshandb. auf das J. 1773. S. 391. *F. E. Böhmer* l. c. 46.

§. 101.

3. Bei dem Closter Frendswegen.

Einen andern hieher gehörigen Fall liefert die Geschichte des **Closters Frendswegen** in der Gravschaft Bentheim, das zugleich ein Landstand der Gravschaft ist. In diesem hatte schon von 1611. an die clösterliche Verfassung durch Absterben des damalig lezten Priors aufgehört, und war daher den 1. Jenner 1624. weder Vorsteher noch Convent allda. Hingegen befand sich in solchem noch einer der ehemals da gewesenen Religiosen, Namens Franz Dietermann. Von diesem behaupteten die Augustiner, er sey noch damals ein catholischer Priester und Religiose ihres Ordens gewesen, den die Ordens-Obere zum Verwalter dieses Closters bestellt, ihn visitirt, corrigirt, und ihm jährlich besonders auch im Jahr 1624. Rechnung abgenommen, fort ihn im Jahr 1626. seines hohen Alters wegen der Verwaltung entlassen, und einen andern ihres

res Ordens an dessen statt zum Prior gesezt hätten, der auch dabei jederzeit die öffentliche Uebung der Catholischen Religion gehabt habe. Dahingegen behauptete der Grav, daß dieser Dietermann sich noch bei Lebzeiten des lezten Priors, also vor 1611. zur evangelischen Religion bekannt, und die evangelische Predigten besucht habe, auch daher von dem Orden für einen Kezer gehalten worden sey, dieser und niemand anders habe im Entscheidziel das Closter, und zwar nicht für den Orden, von dem er ausgestoßen gewesen, sondern im Namen des Graven verwaltet, und seye deswegen auch einige catholische Religionsübung allda nicht gewesen. Erst im Jahr 1626. habe sich der Orden wieder gegen alle Protestation eigenmächtig in den Besiz eingedrungen. Aus diesen Gründen wies der Grav die Mönche weg, die dann um Commißion auf den Friedensschluß baten, damit untersucht werde, welche Geschichtserzählung wahr, und wer somit für den Besizer im Entscheidjahr zu achten sey, auch solche Commißion auf Osnabrügg und Oldenburg erlangten 1). Es muß aber damals des Graven Vortrag gegründet befunden, und es daher bei der Wegweisung der Augustiner belassen worden seyn, weil in dem Hager Vergleich zwischen den in der Folge Catholisch gewordenen Graven und ihrer Landschaft, es unter denen Orten, wo der catholische Gottesdienst bleiben solle, nicht vorkommt, 2) auch Büsching dessen als eines gewesenen Closters gedenket 3).

1) Mo-

1) Mosers Erläut. des Westph. Fr. aus R. H. R. Handl. Th. 1. S. 506 = 513.
2) Lünigs Reichs = Arch. Band 11. S. 513.
3) Büschings Erdbeschreibung Th. 3. B. 1. S. 797. und 803.

§. 102.

4. Bei den Clöstern Kemnade und Gröningen.

Ein ähnlicher Vorgang liegt dem Proceß zum Grund, der sich neuerlich wegen dem ehemaligen **Closter Kemnade** zwischen dem Hochfürstlichen Haus Braunschweig und der Abtey Corvey erhoben hat. Kemnade war in den ältesten Zeiten ein Nonnen = Closter, das unter braunschweigischer Hoheit lag, aber der Abtey Corvey incorporirt war, welches die Clostervorsteherin sowohl als die Closter = Officianten sezte. Herzog Julius von Braunschweig führte darinn die Reformation ein, indem er die catholische Conventualinnen sowohl als die Corveyische Beamte wegschickte, und evangelische Stiftsdamen hineinsezte. Es kam aber darüber zu einem Proceß am Cammergericht, während dem die Closterverfassung allda ganz eingieng 1). Nachdem unterdessen Braunschweig noch ein anderes der Abtey Corvey einverleibtes Closter Gröningen eingezogen hatte, so ward endlich im Jahr 1593 jenem Proceß dadurch ein Ende gemacht, daß Braunschweig das Closter Kemnade nebst dem

Dorf

Dorf gleiches Namens, so dazu gehörte, dessen Markung, auch Renten und Gefälle, in aller Maase wie solche hiebevor, da das Closter noch in unzerbrochenem Stand, gewesen, mit Vorbehalt seiner Landesfürstlichen Hoheit an Corvey abtratt, dagegen das Closter Gröningen als ein Erbmannlehn von solchem erhielt z). Von solcher Zeit an verwaltete Corvey dieses in seine Verfassung nicht wieder hergestellte Closter durch einen als Probst dahin gesezten Capitularen. In dieser Eigenschaft sezte es im J. 1617. einen von Esleben hin. Dieser ließ sich wegen einer an die Abtey habenden Forderung im Jenner 1620. von der Landesherrschaft unterpfandsweise in sämtliche Güter und Gefälle der ihm anvertrauten Probstei einsezen, änderte zugleich noch in eben dem Jahre die Religion und machte dieses im Junius solchen Jahres dem Abt mit dem Anhang bekannt, daß da er als Probst dem Herzogen als Landesfürsten gehuldigt habe, ihm aber im weiteren nicht gelegen seye, in zweierlei Eidespflichten zu stehen, er seinen geistlichen Stand andurch dem Capitel aufsagen, und lediglich an seinen Landesherrn sich halten wolle, in dessen Kriegsdienste er trete. So wie nun vorher wegen der Immission Corvey sich an das Cammergericht gewendet, und dort im April 1620. ein günstiges Mandat erhalten hatte, so wandte es sich nachher, da Braunschweig den Esleben auch nach der Religionsveränderung bei dem Besiz der Probstei schüzte, desfalls an den kaiserlichen Hof,

klagte

klagte dort nicht über die Immission, sondern über dies neue Factum, stellte vor, daß, nachdem der von Esleben, unter dem Vorwand jener Forderung an der Probstei, sich eines Besizes angemaßt, er sich gegen seine Pflicht und Gelübde, womit er der geistlichen Obrigkeit verbunden gewesen, zum weltlichen Stand begeben, des Closters Kemnade jährliche Einkünfte zu profanem Gebrauch gegen ihre Bestimmung verwendet, und dadurch die ihm anvertraute Namens des Stifts Corvey geführte Verwaltung gegen die Regeln des Ordens und seine geleistete Gelübde an sich gezogen; auch dadurch und durch seine Verheurathung sich aller des Ordens Pfründen und Freiheiten verlustig gemacht habe. Es erlangte darauf auch im Julio 1624. ein Mandat gegen den Herzogen zu Braunschweig, daß er den von Esleben der Abtey ausliefern, und verfügen solle, daß die Probstei mit allen Zugehörden dem Stift Corvey restituirt werde, welches jedoch erst nach ausgegangenem allgemeinen Restitutions-Edict im August 1629. insinuirt ward, nachdem das Stift schon im J. 1627. durch die in der Gegend befindliche kaiserliche Kriegsvölker den Besiz wieder ergriffen hatte. Durch verändertes Kriegsglück sezte sich der unterdessen in Schwedische Kriegsdienste als Obrist getretene von Esleben wieder im J. 1633. in den Besiz, erhielt von Braunschweig darüber einen Schirmbrief, und blieb selbst, so wie dessen Wittwe nach seinem Tod, in dem Besiz, worauf nach deren

gleich=

gleichmäsigen Ableben Braunschweig solches unmittelbar an sich zog 3). Bei den Westphälischen Friedenshandlungen kam wegen dieses Closters namentlich nichts von Seiten Corvey vor, wohl aber meldete sich dieses um die Wiedergehabung des Closters Gröningen, damit gesorgt werden möchte, daß ihm dieses des Termins von 1624. ohnerachtet restituirt werden möge, weil die Braunschweigische Linie, deren es zu Mannlehen verliehen worden, indessen im Jahr 1635. ausgestorben war, mithin der Besiztitel dieses Fürstlichen Hauses erloschen sey 4). Umgekehrt bemühte sich aber auch Halberstadt, das das Closter Gröningen von Braunschweig Pfandsweise erhalten hatte, daß es solche durch eine ausdrückliche Abrede für sich überkommen möchte, bei welcher Gelegenheit, da die Halberstädtische Gesandte Meldung thaten, Braunschweig habe ja das dagegen weggegebene Closter Kemnade wieder, massen es Braunschweig dem Stift Corvey wieder entzogen, und dem Oberst von Esleben es eingeräumt hätte, die braunschweigische Gesandten erwiederten, Esleben sey von Corvey als Probst hingesezt worden, sey zwar mit dem Stift in Differenzien gerathen, Braunschweig aber habe mit dessen Handlungen nichts zu schaffen gehabt, vielweniger ihm das Closter eingeräumt 5). Diesem Streit wegen des Closters Gröningen ward dadurch ein Ende gemacht, daß dem Stift Halberstadt die Restitution des Closters, aber nicht an Corvey, sondern an Braunschweig, in dem Frie-

Friedensinstrument aufgegeben ward 6). Bei den Friedensvollziehungen kam Corvey eben wohl zwar wegen anderer Gegenstände, nicht aber wegen Kemnade, um Restitution ein 7). Erst geraume Zeit nachher that es, wiewohl lange nur aussergerichtlich, gegen Braunschweig einiger Ansprüche, die es dessfalls zu haben vermeinte, Erwähnung, bis es endlich in der lezten Hälfte des jezigen Jahrhunderts einen noch nicht entschiedenen Versuch machte, durch Prosequirung des ersten Immissions-Prozesses sich wieder in den Besiz des Closters zu zwingen. Dabei trachtete es den Damm des Westph. Friedens damit zu übersteigen, daß a) das Fürstliche Haus Braunschweig im Jahr 1624. noch nicht im Besiz gewesen sey, mithin den Schuz des Westph. Fr. hierbei nicht vor sich habe; daß ferner b) der von Esleben als eine Privatperson keine Befugniß zu secularisiren habe ansprechen können, dessen Handlung folglich nicht unter die vorhin strittige erst durch den Westph. Fr. verglichene Berechtigungen gehöre, auch c) er diese Absicht nicht gehabt habe, da er noch nach dem J. 1624. so gut als vorher sich als Pfandinnhaber, und das Stift Corvey als Eigenthümer benannt habe, mithin d) das Stift durch seine fortgeführte Absicht, zu besizen, unter obigen Umständen auch noch im Entscheidjahr Innhaber gewesen sey, ohnehin e) so bald Braunschweig einen Besiz des Entscheidziels nicht zeigen möge, dieses Closter niemand anders als dem durch Incorporationen

nen und kaiserliche Schenkungen dazu berechtigten Stift Corvey zukommen könne. Hiergegen ist das Fürstliche Haus Braunschweig des Glaubens, daß ad a) es hier gar auf die Untersuchung, wie weit es im Jahr 1624. im Besiz gewesen, nicht ankomme, weil Corvey seine Klage nur dadurch zu begründen vermöge, wenn es zeige, es sey im Entscheidjahr würklich Innhaber gewesen, bei deren unterbleibender Begründung aber Braunschweig als Beklagter ohne weiters entbunden werden müsse: sodann daß ad b.) des von Eslebens Zurückhaltung der Probstei nicht einen Tag Bestand gehabt haben würde, wenn Braunschweig als Landesherr es nicht hätte nachsehen wollen, mithin die dadurch bewürkte Verwendung dieses Kirchenguts zu profanem Gebrauch immer in der Landesfürstlichen Willkühr und Genehmigung den Grund ihres Daseyns habe, und deswegen wahre Secularisation sey; dem ad c) nicht schade, wenn er nachher je zuweilen, wo es ihm vortheilhaft gewesen, auf die Immission als einen ebenfalls wahren Titel sich berufen habe, weil dieses ganz wohl habe geschehen können, ohne sich des andern Titels nemlich der Unanwendbarkeit des geistlichen Vorbehalts zu begeben: Dahingegen ad d.) es auf des Stifts fortgesezte Absicht zu besizen nicht ankomme, weil nicht ein solcher eingebildeter, sondern nur ein würklicher Besiz zu Behauptung der Kirchengüter hinreiche, endlich ad e.) da es hier auf das Entscheidjahr ankomme und darin nicht das durch

den von Esleben entsezte Stift, wohl aber das diesen dabei schüzende Fürstliche Haus Braunschweig im Besiz und das Gut von der Catholischen Kirche abgerissen gewesen sey, alle jene ältere Titel durch den Friedensschluß sämtlich vernichtet, und für unwürksam erklärt seyen.

1) **Pütters** auserlesene Rechtsfälle B. 2. Th. 1. St. 196. §. 9.
2) v. **Meiern** Westph. Fr. Handl. B. 46. §. 11. Adj. No. 1.
3) **Pütter** a. a. O. §. 10 = 21.
4) v. **Meiern** a. a. O. B. 37. §. 25. No. 2. Adj. B.
5) Allda B. 46. §. 26. No. 2. u. 3.
6) *J. P. Osn.* Art. 13. §. 10.
7) **Pütter** a. a. O. §. 24. u. s. w. auch St. 197.

§. 103.

5) Bei dem Kloster Frauenalb.

Zu dieser Materie liefert auch das in der Grafschaft Eberstein gelegene **Closter Frauenalb** einen Beitrag. Als zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts Marggraf Ernst Friederich von Baden-Durlach, aus Anlaß gewisser Erbsfähigkeits-Strittigkeiten mit der Baden Badischen Linie, die mittlere Marggrafschaft mit den dazu gehörigen Landen eingenommen hatte, und damit die Hälfte der Obrigkeit über die Grafschaft Eberstein und deren schirmsangehöriges Clo-

Closter Frauenalb bekam, deren andere Hälfte noch in Händen der auch Evangelischen Grafen gleiches Namens stand: so ward diese in der Closterzucht sehr verfallene Stiftung in die Reformation gezogen, die Nonnen wurden ausgewiesen, das Clostervermögen aber von der Gemeinsherrschaft an sich gezogen und verwaltet. In dieser Lage stande die Sache noch, als im Jahr 1622. durch Kaiserliche Urthel und kriegerische Hülfsvollstreckung die Catholische Baden-Badische Linie wieder in den Besiz des Baden-Badischen Stammtheils, mit ihm in jenen der halben Grafschaft Eberstein gesezt ward, in welchem auch nachmals der Westph. Frieden sie bleiben lies; so kam also der Mitgenuß und die Mitverwaltung der Closterrenten an diese Fürstlich Badische Linie. 1) Diese behielt solche auch bis zum Jahr 1631., nur daß der Marggraf Wilhelm zu seiner Gewissensberuhigung sich im Jahr 1625. von dem Pabst ein Breve geben lies, „die Gefälle des (wie er sich ausdrückt) „gegenwärtig verfallenen Closters Frauenalb, „von dem die Nonnen längst durch die Kezer „ausgetrieben worden, auf fünf Jahre geniessen zu dörfen.“ 2) Unterdessen war aber der Mitherr, Graf von Eberstein, durch seine Theilnahme an der Evangelischen Parthie in den Böhmischen Unruhen, in Kaiserliche Ungnade verfallen. Diese gab Anlaß, daß, nachdem die Grafen von Wolkenstein durch ihre Gemahlinnen eine Ansprache an die Grafschaft zu ha-

ben glaubten, auch ein günstiges Urtheil am Cammergericht erhalten, dagegen die Grafen von Eberstein die Revision ergriffen hatten, der Kaiserliche Hof des damals noch statt gefundenen Suspensiv-Effects jenes Rechtsmittels ohnerachtet die Execution erkannte, welche bei dem zu der Zeit den Catholischen günstigen Kriegsglück desto leichter durchgesezt werden konnte. Wollte nun der Graf von Eberstein nicht gar alles verlieren, so mußte er durch einen zu Ruffach gemachten Vertrag den grösten Theil an die Grafen von Wolkenstein und Gronsfeld abtretten 3), und darunter namentlich seinen Antheil des (wie es darinn heißt) auf der Restitution beruhenden Closters Frauenalb, dessen von den Gefällen der Vogtei über das Closter, in dem Vertrag wohl unterschiedene Clostergefälle er bis Martini 1624. beziehen, nachher aber denen andern obgenannten Grafen, oder wem es sonst von Rechtswegen gebührt, abtretten solle. 4) Unterdessen hatte im Jahr 1626. der Bischof von Speier einen Kaiserlichen Gebotsbrief gegen Baden, das Closter mit allen Nuzungen dem Orden wieder einzuräumen, ausgebracht 5): im Jahr 1629. folgte das allgemeine Restitutionsedict nach; im Jahr 1630. liefen die vom Pabst bewilligte fünf Genußjahre zu Ende: und so erfolgte im Jahr 1631. die Wiedereinführung des Ordens in das Closter. 6) Nach geschlossenem Westph. Frieden suchte der noch minderjährige Graf von Eberstein um Restitution gegen alle

diese

diese Bedruckungen nach, und so kam dann in die Liste derer, die zu restituiren seyen, **einmahl Eberstein gegen Gronsfeld, zum andern Eberstein gegen die Aebtißin des Closters Frauenalb, die Restitution des halben Theils selbigen Closters u. s. w. betreffend.**

7) Catholische und Evangelische Rechtsgelehrten, die von den Parthien darüber zu Rath gezogen wurden, stimmten einmüthig zusammen, daß der Restitution nicht ausgewichen werden könne. Man suchte daher von Seiten des Closters Aufzüglichkeiten, wozu vorgeschüzte Mängel in der Bevormundung des jungen Grafen und ein Dissens zwischen den abgeordneten Räthen der Executionshöfe den erwünschten Anlaß gaben. So gerieth damals die Sache in das Stecken, und blieb unausgemacht. Unterdessen starb das Gräflich Ebersteinische Haus aus. Baden-Durlach brachte die durch Verheurathung der lezten Erbtochter auf Würtemberg gekommene Ebersteinische desfalsige Allodialrechte an sich, kam auch durch den Abgang der Baden-Badischen Linie in den Besiz der ganzen Grafschaft. Da nun das neue Closter Frauenalb sich schon geraume Zeit so weit vergessen hatte, sogar seine Landesunterwürfigkeit dem Fürstlichen Hauße streitig zu machen: so säumte das Fürstliche Haus um so weniger nunmehro, die Restitution des ganzen Closters zu betreiben. Das Kaiserliche Cammergericht fand auch dieses Gesuch in den deutschen Religionsgesezen so gegrün-

det, daß es ohne Anstand ein bedingtes Strafgebot auf Räumung des Closters gegen Aebtissin und Convent erkannte. Noch ist indessen der Vollzug durch die von dem Closter eingereichte, endlich noch nicht entschiedene Einreden aufgeschoben. Das Closter sezt hierbei sein Heil darinn: A) **In Ansehung der Restitution im Ganzen** seye a) das Closter unmittelbar, und gehöre also nicht unter die den Evangelischen Ständen zugesicherte mittelbare Kirchengüter; b) Der Bischof habe im Jahr 1622. bei der Wiedereinsezung des Baden-Badischen Marggraf Wilhelms davon Besiz ergriffen, habe also den entscheidenden Besiz vor sich, und c) sey die Restitutionsklage gegen die Wiedererrichtung des Closters durch einen Zeitablauf von mehr als 100. Jahren längst verjährt, auch d) habe Baden-Durlach vor der Erlöschung des Baden-Badischen Stamms durch mehrere Verhandlungen mit dem Closter dessen Existenz anerkannt: sodann B) **In Bezug auf die Ebersteinische Hälfte** seye e) Eberstein im Jahr 1624. nicht im Besiz gewesen, weil der Marggrav Wilhelm sämmtliche Clostergefälle allein vor sich eingezogen habe, wenigstens f) sey es am 1ten Jenner solchen Jahres nicht im Bezug gewesen, weil in dem Ruffacher Vertrag ihm ausdrücklich erst im October die Befugnis zugesprochen werde, die verfallene Renten bis auf Martini einziehen zu lassen; überhin g) habe vermög eben dieses Vertrags auf Martini dessen Bezugsrecht aufgehört,

gehört, und seyen die Catholische Graven von Gronsfeld und Wolkenstein, also noch im Jahr 1624. in den Bezug gekommen, welches nach dem 31ten Paragraphen des fünften Artikels genug sey, um die Catholische dabey zu schüzen. Endlich C) **In Rücksicht auf die Baden-Badische Hälfte** habe h) der Catholische Marggrav Wilhelm die Gefälle nicht in eignem Namen, sondern nur als Verwalter statt des Ordens, und also dieser durch ihn solche im Entscheidjahr besessen; i) seye er ein Catholischer Fürst gewesen, zwischen dem und dem Catholischen Closter kein Entscheidziel Plaz greife, und von dessen Nachfolgern Evangelischen Theils also auch jezt sich darauf nicht berufen werden könne, sondern der vielmehr eben dadurch, daß er Catholisch gewesen, einen entscheidenden Besiz zu Gunsten der Catholischen Religion begründet habe. Dem Fürstlichen Hause Durlach kommt aber hiergegen nach dessen Ausführungen zu statten: ad a) daß auf den Einwand: ob ein eingezogenes Closter unter des Reichsstandes Bottmäßigkeit gelegen gewesen, oder nicht? bei Anwendung der Sanction von mittelbaren Kirchengütern nicht gesehen werden soll, (§. 95.) und die Evangelische Stände daher auch von eingezogenen unmittelbaren Kirchengütern die Gefälle zu fordern haben; ad b) daß der Bischov damals zwar wohl allenfalls von seinen Dioeceſanrechten, wovon jezo keine Frage sey, nicht aber von dem Privateigenthum des Closters Besiz ergriffen habe, we-

 nig-

nigstens, so weit auch auf lezteres seine Absicht gerichtet gewesen, er von der Kays. Executions-Commißion selbst zu separater Rechtsausführung verwiesen, und das Fürstlich Badische Haus in dem Besiz und Genuß solcher Renten allein verblieben sey, so daß, als im Jahr 1624. der Bischov neuerlich einen Versuch gemacht, von dem Closter Besiz zu nehmen, seine Abgesandte von der in dem leeren Closter gelegenen Badischen Besezung mit gewafneter Hand abgetrieben worden seyen, daher noch im Jahr 1626. der Bischov gegen das Fürstliche Haus auf Restitution geklagt, also dieses für den Naturalinnhaber gerichtlich anerkannt habe: ferner ad c) daß α) gegen die Verordnungen des Westphälischen Friedens überhaupt, und gegen die Würkung des Entscheidjahrs insbesondere, jede Einrede, also auch der Einwand der Verjährung aufgehoben worden sey, wenigstens β) solche gegen Restitutionsklagen, die schon bei der Friedensvollziehung angebracht worden, und deren Erledigungen jeder Kaiser in seinem Wahlvertrag verspreche, eben wegen dieser durch Staatsgeseze geschehenen Unterbrechung nicht laufen könne, zumalen γ) gegen das erst im Jahr 1771. zur Naturalinnhabung der Obrigkeit in der Gravschaft und durch diese in den Stand zu Fortsezung der ihnen zugestandenen Klage gekommene Fürstliche Haus Durlach keine Statt finde: daß eben daher auch ad d) dasjenige, was Durlach mit dem Closter vor Erlöschung der Badischen Linie

blos

blos als angrenzender Landesherr gehandelt habe, nimmermehr als ein Verzicht der ihm nun erst kraft des Rückfalls der Landeshoheit in der Gravschaft wieder zur Ausübung angefallenen Rechte ausgelegt werden könne: daß hiernächst ad e) das Gegentheil, wie nemlich der Grav von Eberstein an den Renten des Closters mit dem Marggrav Wilhelm von Baden-Baden würklich gemeinschaftlich Theil genommen, erwiesen sey, übrigens ad f) wenn es die vor das Jahr 1624. erschienene Gefälle bezogen habe, es einerlei sey, ob es, wie zum Theil würklich sich befinde, solche schon den 1ten Jenner empfangen gehabt, oder erst nachher erhoben habe (§. 51.), übrigens ad g) daraus, daß die Graven von Wolkenstein nach Martini 1624. die Gefälle zu erheben berechtigt gewesen seyen, noch nicht folge, daß sie solche würklich erhoben hätten, allemal wenigstens dies unerheblich sey, weil hier es nicht auf die aus dem 31ten Absaz zu beurtheilende Religionsübung weltlicher Gemeinheiten und deren Entscheidjahr, sondern auf Ansprüche und Eigenthum des Clerus ankomme, denen im 26ten Absaz nach der Norm des ersten Tags ihr Loos vorgemessen sey: endlich ad h) daß von einer in fremdem Namen und zu des Ordens Besten geschehenen Verwaltung dieser Renten hier, wo sie der Marggrav ohne jemand desfalls Rechnung oder Ersaz zu thun, gehoben und genossen, auch vom Pabst selbst ein Privilegium, sie in seinen Nuzen zu verwenden, erlangt habe,

keine

keine Rede seyn, auch eben dieses Privilegium hieran nichts ändern könnte, da es nicht auf den Titel, sondern blos auf das Faktum des Besizes bei dem Entscheidziel ankomme, mithin, da die Closterrenten im J. 1624. als Gefälle der Marggravschaft, woran das Haus Durlach kraft ungetheilter Gemeinschaft den Civilmitbesiz gehabt habe, bezogen worden seyen, diesem kraft eben dieses entscheidenden Zustandes ein Recht, sie so zu beziehen, zugewachsen sey; somit ad 1) es gar nichts zur Sache thue, daß der damals im Besiz der Landeshoheit, mit ihr auch jenes Rentenbezugs gestandene Marggraf Catholisch gewesen sey, weil hierbei nicht auf die Religion des Besizers, sondern auf die Art der Verwendung, ob nach solcher es Kirchengut ein oder des andern Religionstheils geblieben, oder zum Staat geschlagen, und mithin von dem kirchlichen Verband losgerissen gewesen, zu sehen sey, ohnehin es gar nicht auf die Untersuchung, ob das Fürstliche Haus aus dem Entscheidjahr ein Recht habe, ankomme, sondern genug sey, daß dem Fürstlichen Haus mit der Landeshoheit das Reformationsrecht zustehe, und sich namentlich auch auf Clöster und geistliche Stiftungen verbreite, dagegen nur jenen Clöstern Sicherheit und eine bleibende Stätte versprochen worden sey, welche noch im Jahr 1624. uneingezogen gestanden hätten, wohin das Closter Frauenalb offenbar nicht gehöre. 8)

1) Mo-

1) Mosers Badisches Staatsrecht. Cap. 10. §. 8.
2) Badische unterth. Suppl. und Bitte pro Clem. decern. Mand. de restituendo & evacuando monast. Frauenalb. Carlsruh 1772. Beil. 2.
3) Moser am a. O. Cap. 9. §. 10.
4) Badische Replicæ in voriger Sache §. 110. Badische Suppl. Beil. 6.
5) Badische Supplicat. Beil. 4.
6) Allda Beil. 8.
7) v. Meiern Westph. Friedens-Execut. Handl.
8) Badische Supplicat. *item* Badische Replicæ *per totum.*

§. 104.

6) Bei dem Kloster Wadgassen.

So viel von Clöstern, deren Besiz selbst strittig war! Andere liefern Beispiele von dem Verhältnis der Clöster in Evangelischen Landen gegen geist- und weltliche Obrigkeit. Hieher gehöret das **Closter Wadgassen.** Dieses Closter entstand aus einem Dorf und Zugehörden gleiches Namens im Saargaw gelegen, jezo Hostenbach genannt, welches König Heinrich der vierte im Jahr 1080. dem Grav Sigbert für eigen schenkte. Diesen Hof nemlich mit seinen Zugehörden, besonders auch allem Zehenden und aller Gerichtbarkeit, übergaben Graf Simon von Saarbrücken und dessen Mutter Gisela im Jahr 1135. dem Erzbischov zu Trier, als Vertrettern des heil. Petrus, des Endes, damit ein Augustiner-Closter allda errichtet, und beständig erhalten

halten würde, über das sich die Graven auch aller Kastenvogtei, und jeder Rechtsgewalt für sich und ihre Erben begaben, so daß es niemand als den Bischov zum Schirmer haben solle. Das Closter ward errichtet, und erhielt über jene Freiheiten Kaiserliche und Päbstliche Gnadenbriefe. Im Jahr 1466. machte es aus Gelegenheit gewisser ihm von den Graven verliehener Gerechtigkeiten mit diesen einen Vertrag, daß es keinen andern Schirmherrn annehmen wolle, als einen jeweiligen Graven zu Saarbrücken, daß es auch vor dessen Räthen und Amtleuten Recht nehmen, und ein jeweiliger Abt nach seiner Wahl zu dem Graven kommen, und sich des gegen ihn erkennen solle. Dem zufolge nennet der Grav auch in einem Tauschbrief vom Jahr 1548. die Mönche, **seine liebe Andächtige und angehörige Hintersassen**, diese aber nennen ihn **ihren Grund- Stift- und Landesherrn.** Eben so nennen sie ihn in einem Kaufbrief, womit sie gewisse Gefälle unter dessen Bewilligung an den Graven von Hanau im Jahr 1615. veräußern. Durch die Reformation, wo die Graven sich zur Evangelischen Religion wandten, erhielt die Ausübung der Oberherrschafts-Rechte mehrere Lebhaftigkeit. So bekennet im Jahr 1607. der neu angekommene Abt Johann auf seine Priesterpflichten, daß, nachdem er von dem Grafen dem Convent zum Abt vorgeschlagen, von diesem erwählt, und von dem Grafen bestättigt worden, er ihn als Lan-

Landesherr erkennen, ihm getreu und hold seyn, in Correctionsfällen, weil des Closters Ordinario, dem Ordensprovinzial und Visitator in der Gravschaft, folglich in dem Closter, ohne der Obrigkeit Gutheissen, keine Straf oder Execution vorzunehmen gebühre, er dem Erkenntnis des Graven gehorchen, sonst auch nichts ohne dessen Genehmigung unternehmen, besonders ohne dessen Belieben nichts veräußern, und über alle Verwaltung, Thun und Lassen auf Erfordern getreue Rechnung thun wolle. Eben dahin reversirte sich im Jahr 1634. der auf den vorigen gefolgte Abt Johann, mit dem weiteren Versprechen, daß er ohne des Grafen Bewilligung die Abtey nicht resigniren, auch keine Ordenspersonen ohne dessen Vorwissen und Gutfinden annehmen wolle. Aehnliche Huldigungsbriefe stellte Abbt Philipp im J. 1661. Abbt Johann im J. 1667., Abbt Peter im J. 1677. und Abbt Hermann im J. 1705. aus, obwohl im Jahr 1661. der Bischov gegen diese Fassung der Reverse sich gesezt hatte, weil vieles darinn der ihm zustehenden geistlichen Obrigkeit zuwider sey, und nur einen auf die weltliche Landeshoheits-Rechte gehenden Revers gestatten wollte, wie er dann auch in den Jahren 1657. 1667. 1714. und 1718. Clostervisitationen vornahm. Um diese Zeit endlich fieng das Closter an, die Landeshoheit des Graven überhaupt und insbesondere mehrere einzelne Theile derselben in Streit zu verwickeln, wesfalls den 17ten Jul. 1727.

am

am Kais. Cammergericht die Urtheil ergieng, daß Abbt und Convent den Grafen für des Closters Schuz- und Schirmherrn nicht allein, sondern auch für ihren Landesherrn zu halten und zu erkennen, und von jedem neuerwählten Abbt vor sich und im Namen des Convents hierauf Reverse an die Graven auszustellen schuldig, wie dann auch der Herr Grav vermög Westphälischen Friedensschlusses Art. 5. §. 26. bei seinem auf das Jahr 1624. hinreichenden Besiz der Schuz- und Schirmgerechtigkeit über das Closter und in nachfolgenden Gerechtigkeiten, doch ohne Ausdähnung auf andere und mehrere, zu handhaben; als nemlich: einem zeitlichen Abbt des Closters Wadgassen nach dessen beschehener Wahl (in welcher Zeit ein Grävlicher gevollmächtigter Abgeordneter, jedoch nur außerhalb dem Scrutinium zuzulassen) die sogenannte Bestättigung oder Placet zu ertheilen, des Closters etwa vornehmende Veräußerungs-Contracte in allen unbeweglichen in der Gravschaft gelegenen Gütern zu bestättigen; auch wo bei Verwaltung derselben merklicher Mangel und Unordnung vorgehen sollte, darüber eine der Ordensverfassung unnachtheilige Aufsicht zu tragen; die Rechnungen, wie bisher geschehen, durch seine Abgeordnete aufzunehmen und mit unterschreiben zu lassen; in Sachen gegen den Abbt und Convent dessen Güter betreffend, (in realibus) und wie es sonst die gemeine Rechte zulassen möchten, Recht zu sprechen; Appellationen von des Closters Ge-

richten in seiner Ordnung anzunehmen; die Grenzen der Klosterdörfer, so viel deren in der Gravschaft gelegen, gegen Benachbarte so oft es nöthig mit Zuziehung des Klosters oder auf dessen gebührendes Ansuchen im Schirm zu halten; das Grävliche Wappen in der Klosterkirche zu haben; die allgemeine Landesordnung auch auf das klagende Kloster, so viel es ihrer Kirchenfreiheit nicht entgegen, und auf dessen Unterthanen ausgehen zu lassen, die Reichs- Crays- und zu gemeiner Landesnothdurft erforderte Steuern von allen in der Gravschaft liegenden Klosterdorfschaften, ohne Ausdähnung auf anderweite Lasten, und noch zur Zeit mit Ausschliessung der Fräuleinsteuer, zu erheben. Hingegen sey der Herr Grav schuldig, dem Kloster in benöthigten Fällen Schuz und Schirm wiederfahren, bei Veränderung eines Abbtes dem Convent nicht allein die freie Wahl ohne Einführung bewehrter Mannschaft in das Kloster, und ohne Einmischung in ihre kirchliche Geschäfte, zu gestatten, sondern auch zu Dirigirung solcher Wahl einen vom Closter dazu erkießten fremden Abbten ihres Ordens zuzulassen, einem hierauf ordentlich erwählten Abbt, dafern gegen dessen Leben und Wandel nichts hauptsächliches zu erinnern, auf gebührendes Anmelden vorgedachte Bestättigung und Placet nicht zu verweigern; die geistliche Visitation nach des Ordens Verfassung wie auch Aufnahme der Novizen und Bestellung der Closter-Aemter nicht zu verhin-

dern, demnach alles, was solchem zuwider den Reversalen einverleibt worden, hinfür auszulassen, auch die klösterliche Unterthanen mit einer Erb- Land- Huldigungs- Pflicht (es wäre dann daß der Grav desfalls einen Vorgang, nächst vor dem Jahr 1624. geschehen, erweislich machen könnte) ingleichen mit Erforderung der Dienste ausser einer allgemeinen Landesnoth zu verschonen. Mit dieser Urtheil war aber Saarbrücken nicht durchaus zufrieden, weil ihm die Landeshoheit nur unter sehr beschränkten Würkungen zugesprochen, und wegen jedes behaupteten auch weltlichen Territorialrechts der Beweis eines Besizes im Entscheidjahr zugemuthet worden sey, und brachte deshalb seine Beschwerde an den Reichstag. Ehe jedoch dort die Sache in nähere Erwägung genommen werden konnte, verglich sich das Grävliche Haus mit dem Closter, so daß es im Hauptwesen bei jener Urthel blieb, und nur einige nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung dieser Rechte beigefügt wurden 1).

1) Der ganze Verlauf findet sich ausführlich in *Ludolf Symphor. Conf. & Des. Symph. I. Dec. 46.*

§. 105.

§. 105.

7) Bei den Bistümern Naumburg und Merseburg.

Zu Staatsbetrachtungen über die Frage von der Anwendbarkeit des geistlichen Vorbehalts aufs mittelbare Stifter gab die Chursächsische Religionsänderung Anlas. Chursachsen behauptet nemlich, schon von ältesten Zeiten her Landesfürst der Bisthümer Naumburg, Merseburg und Meissen zu seyn, wiewohl diese Stifte solches widersprachen und dem Churhaus nur eine bestimmte Schirmsgerechtigkeit zugestanden. Nachdem diese Stifte die Reformation angenommen, so geschah es, daß in der zweiten Hälfte des sechszehenden Jahrhunderts die Domcapitel den Churfürsten zum Administrator des Bistums wählten, auch sich in ihrer ferneren Wahl an dessen Nachkommenschaft gebunden erklärten, alles vermuthlich um damit dem Streit über die Landsässerei und denen daraus bei den damaligen Religionsunruhen besorglichen üblen Folgen auszuweichen. So blieben diese Bistümer bei dem Churhause; nur im Jahr 1656. bestimmte Churfürst Johann Georg der erste seine beede jüngste Söhne Christian und Moriz und deren Nachkommen zu denjenigen, auf welche die Administration der Bistümer Merseburg und Naumburg kommen sollte, so daß nur die Verwaltung des Bistums Meissen unmittelbar bei der Churlinie blieb. Diese behielt solches auch nach

der Religionsveränderung bei, ohne daß es darüber sonderliche Bewegungen gab. Als aber im Jahr 1717. der Administrator von Naumburg Herzog Moriz Wilhelm sich zur catholischen Religion wandte, so resolvirte das Domcapitel, unter Bezug auf den Religions- und Westphälischen Frieden, auch die errichtete Capitulationen und Verträge mit dem Churhaus, den Bischöflichen Stuhl für erledigt zu erklären, und eine neue Wahl vorzunehmen, rief auch deswegen den Erbschuz des Churhauses an, welcher ihm auch zugesichert, und die Erledigung als richtig dabei angenommen ward. Wie der vorige Administrator merkte, daß er dadurch einen harten Stand bekommen würde, so ergrif er den Ausweg, das Stift in die Hände des Churfürsten zu resigniren, und sich dagegen nur ein bestimmtes Leibgeding auszubehalten. Hievon nahm das Churhaus Anlas, eine Interimsregierung im Stift anzuordnen, eine neue Wahl Anfangs durch Abmahnungen, leztlich durch Drohungen zu hintertreiben, und so das Stift schlechthin mit den Churlanden zu vereinigen. Nun stellte zwar das Domcapitel vor, daß während der Erledigung des Stuhls ihm die interimistische Verwaltung gebühre, daß ihm die freie Wahl in so weit, daß es nur an Prinzen des Hauses Sachsen, so lang evangelische, also wahlfähige Prinzen da seyen, gebunden sey, gebühre, und daß Chursachsen weder durch die Resignation des Herzog Morizen, da dieser durch seine Religions-

änderung kraft des geistlichen Vorbehalts alles Rechts am Stift schon verlustig gewesen sey, einiges Recht am Stift erlangt habe, noch wegen der Religionsverschiedenheit des Churfürsten ein Stift, das im Entscheidjahr ein evangelisches Haupt gehabt, zu administriren fähig sey. Das hohe Churhaus glaubte aber, daß, weil das Bistum ein mittelbares Kirchengut sey, darauf der geistliche Vorbehalt nicht anschlage, es als Landesherr seiner Religionsänderung ohnerachtet darüber zu disponiren habe, und deswegen in einem ganz andern Fall sich befinde, als der Herzog Moriz, der, weil er nur Administrator dieses mittelbaren Stifts gewesen, und das Recht oder die Anwartschaft auf die Administration für sich oder seine Descendenz nur auf so lang, als sie evangelisch bleiben würden, erlangt habe, ohnehin auch die Religionsänderung des Churfürsten etwas blos persönliches sey, und er als Regent oder im Staatsrechtlichen Sinn noch immer ein evangelischer Fürst sey; er die Einziehung der Administration wohl behaupten könne. Ob nun wohl das Domcapitel das Fundament der Landsässigkeit läugnete, dagegen die Anwendbarkeit des geistlichen Vorbehalts auch auf mittelbare Stifter behauptete, und von den vornehmsten evangelischen Reichsständen dringend unterstüzt ward: so fand doch dieses so wenig Eingang, und kräftigere Hülfe blieb so lang aus, daß endlich um das Jahr 1727. dem Capitel, wenn es nicht durch die Fortdauer des

Streits am Ende in seiner eignen Existenz Gefahr laufen wollte, nichts anders übrig blieb, als durch einen Vergleich dem Churfürsten auf seine Lebzeiten die Stiftsregierung zu überlassen, wodurch zugleich der Grund gelegt ward, daß auch nach dessen Tod das Capitel sich nicht entziehen konnte, dessen catholische Nachfolger zur Administration zu begehren. So bekam dies Stift einen catholischen Regenten zum Administrator, und nachdem im Jahr 1738. Herzog Heinrich, der lezte von der Merseburgischen Linie, starb, und der Churfürst von Sachsen sich auch um dieses Bisthum annahm, so erfuhr dieses das gleiche Schiksal 1).

1) Mosers grösseres deutsches Staatsrecht B. 3. C. 29. und C. 55. §. 82.

§. 106.

8) Bei dem Antoniterhof in Frankfurt.

Endlich von der Ersezung jener catholischen Stiftungen in evangelischen Landen, welche durch Untergang eines Ordens ledig worden, ist ausser dem oben erzählten Beispiel von Falkenhagen noch jenes mit den Antonitern in Frankfurt merkwürdig. Diese hatten einen Hof zu Frankfurt mit einer Kirche, wegen dessen sie auch Bürger zu Frankfurt waren. Dieser Hof war aber nicht ein beständiger Wohnsiz dieser Mönche, sondern er war dem Präceptorat zu Höchst einverleibt,

leibt, die ihn in Kriegszeiten als einen sichern Zufluchtsort, und in Friedenszeiten als Absteig-Quartier brauchten, auch manches davon um Zins verlehnten. Dieser Orden hatte übrigens keinen grossen Beifall, deswegen in Deutschland weder viel Clöster noch grosse Reichthümer erlangt 1). So sahen sich die Antoniter bewogen, zu Zalung andrer dringenden Schulden im Anfang des vorigen Jahrhunderts ihren Hof zu Frankfurt zum Verkauf auszusezen. Einigemal gieng der Verkauf zurük, weil die Käufer zum Frankfurter Bürgerrecht nicht qualificirt waren. Endlich im Jahr 1626. kauften die Capuciner den größten Theil desselben um 16500. Gulden mit dem Beding, daß sie 8000. fl. gleich erlegen, und auf dem andern Theil des Plazes den Antonitern einen neuen Bau aufführen sollten. Die Stadt Frankfurt widersezte sich aber der Einnahme der Capuciner, und daher geschah es, daß diese erst im Jahr 1628. durch eine Kaiserliche Commission die Innhabung erlangen konnten, wowider aber die Stadt noch immer protestirte. Im Jahr 1633. als die Schweden in dasiger Gegend waren, fand die Stadt den günstigen Augenblik, ihrer Protestation mehr Nachdruk zu geben, und bot deswegen den Capucinern aus. Nach geschlossenem Prager Frieden suchten die Capuciner bei dem Kaiserlichen Hof um Wiedereinsezung an. Nun war zwar nicht die Stadt, es waren aber auch nicht die Capuciner zur Zeit des in jenem Friedensschlus

angenommenen Normaltermins nemlich den 12. Nov. 1627. im Besiz gewesen, sondern die Antoniter hatten den Hof damals noch inne gehabt. Die Stadt entschlos sich also lieber diese wieder einzunehmen, bedung ihnen aber dabei besonders an, daß, weil von vielen Jahren her in der Kirche des Hofs kein Gottesdienst mehr in Uebung gewesen, sie auch nur für sich und ihre Privathausgenossen darinn Gottesdienst halten sollten; daß sie den Hof an ausländische Geistliche, oder weltliche Personen nicht begeben, auch den Capucinern darauf keinen Zutritt verstatten, sondern im Fall einer gutfindenden Veräuserung ihn der Stadt um den billigen Werth überlassen sollen; und daß, wenn sie diesem entgegen handeln, der Rath Macht haben solle, den Hof einzuziehen, und zu andern milden Stiftungen für gemeine Stadt zu verwenden. Auch behielt sich der Rath ein Zimmer für seine Soldaten zu gebrauchen vor, das aber nach dem Westphälischen Frieden, da der Churfürst von Mainz als Diöcesanvorsteher des Closters bei dem Friedens-Executionscongreß auf Herstellung in den Stand des Jahrs 1624. klagte, den Antonitern wieder eingeräumt werden mußte. Die Capuciner hatten nun vorhin zwar den versprochenen Bau nicht geführt, auch den ganzen Kaufschilling nicht, doch aber einen ansehnlichen Theil desselben an die Antoniter bezahlt. Ueber dessen Rükzalung stritten beede Orden miteinander, bis endlich unter Vermittlung des Churmainzischen Vicariats

riats im Jahr 1692. ein Vergleich zu Stand kam, dem gemäs die Antoniter den Capuciner-Orden befriedigten. Kaum waren aber 20. Jahre verflossen, so wandelte den Capucinern eine neue Lust nach diesem Hof an. Sie liessen zu Rom den Verglich wegen ermangelnder Päbstlicher Einwilligung aufheben, und dagegen jenen ehemaligen Kauf neuerlich bestätigen. Da zugleich die Antoniter, wie vorhin so auch damals, nur von Zeit zu Zeit zu ihrer Nothdurft in der Kirche des Hofs Gottesdienst hielten, sonst aber den Hof durch Vermiethung sich einträglich zu machen suchten, in Deutschland hiernächst mehr nicht als drei Antoniterhäuser noch übrig waren, eines zu Mastricht, eines zu Cölln, und das Präceptorat Höchst, dem jener Hof gehörte, mithin sie zu schwach waren, den Hof so zu besezen, daß ein ständiger Clostergottesdienst da hätte gehalten werden können; so gab das den Capucinern einen weiteren schiklichen Vorwand ab, durch den Schein, als leide die catholische Religionsverfassung darunter Noth, ihre vom Römischen Hof erneuerte Ansprüche auch am Kaiserlichen Hof geltend zu machen. Sie erhielten verschiedene günstige Kaiserliche Befehle, daß ihnen der Hof abgetretten werden solle, die sie gegen die Antoniter mit dem alten Kauf und der Nichtigkeit des neueren Vergleichs, gegen die Reichsstadt Frankfurt aber damit rechtfertigten, daß der Antoniter-Orden in Frankfurt ganz abgegangen, auch sonst in

Deutschland seinem gänzlichen Ausgang nahe sey, mithin das Ersezungsrecht mit andern Orden dem Churfürsten von Mainz zustehe. Zwischen beeden Orden selbst ward der Streit so verglichen, daß die Antoniter den Hof den Capucinern um eine gewisse Geldsumme von neuem überliesen. Die Stadt Frankfurt sezte sich Anfangs ernstlich dagegen, weil der Antoniter-Orden in Frankfurt noch immer so wie ehemals existire, da er nie ein Closter, sondern nur einen von einem andern Closter abhängigen Hof da gehabt habe; weil auch nicht der besondere Abgang des Closters an ein oder anderm Ort, sondern nur der Untergang des ganzen Ordens dem Bischövlichen Ersezungsrecht Plaz mache; und weil die Eindringung der Capuciner auf Errichtung eines Closters und ständigen Gottesdienstes, mithin auf Veränderung des Zustandes im Entscheidjahr abziele, der doch den Stiftern und Clöstern in Reichsstädten besonders energisch vorgeschrieben sey. Ihr stimmten in ihren Gründen die Juristenfacultäten zu Halle und Tübingen bei, und der evangelische Reichstheil verwandte sich zu ihren Gunsten. Der Reichshofrath beharrte aber auf seinen Verordnungen, und die Stadt fande es endlich am räthlichsten, mit Hintansezung ihres Rechts die Capuciner einkommen zu lassen, woher sie dann im Jahr 1725. ihren ersten feierlichen Gottesdienst hielten, und seit der Zeit in ihrem neu erbauten Closter allda sich aufhalten 2).

1) Gundling Discurs über den Westph. Frieden Art. 5. § 26. No. 2.
2) Mosers deutsches Staatsrecht Th. 41. B. 3. Cap. 191. *Bœhmer* jus eccles. Protest. L. 3. T. 36. §. 15. *Electa* juris publici T. 20. No. 44. 48. & 49.

§. 107.

9) Bei dem Closter Altenhallensleben.

Von dem Gottesdienst solcher Stifter unter Landesherrn andrer Religion und dessen gesezlichen Schranken entstand die Frage zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zwischen dem landesherrlichen Fiskal und dem Magdeburgischen Frauencloster Altenhallensleben. Dieses hatte mehrere Catholische Hintersassen, auch befanden sich in benachbarten evangelischen Pfarreien mehrere catholische Einwohner, die alle kraft des Entscheidjahrs keine Uebung ihrer Religion hatten. Die indessen diesen nicht abzusprechende Gewissensfreiheit berechtigte sie, den catholischen Stiftsgottesdienst im Closter zu besuchen. Mit der Zulassung solcher Unterthanen zu diesem Gottesdienst begnügte sich aber die Clostergeistlichkeit nicht, sondern sie verrichtete ihnen mit Taufen, Copulationen, u. d. gl. eigne für sie bestimmte Religionshandlungen, ja sie nahmen sich zu Zeiten gar heraus, denenselben dergleichen Religionshandlungen ausser ihrem Kloster in deren Wohnungen zu verrichten, mithin sich desfalls zu ihnen zu verfügen. Dieses

woll-

wollte der Fiskal nicht leiden, weil das Closter dadurch seine Befugnisse über den Besiz des Entscheidtags ausdähne, indem auf vorgängige Beweisauflage es den decretorischen Besiz zu zeigen nicht vermocht hatte. Auf Anrath der Facultät zu Wittemberg war jene Beweisauflage im J. 1714. geschehen. Von der Facultät zu Frankfurt an der Oder im J. 1716. ward darauf nach fehlgeschlagenem Beweis dem Closter auferlegt, die Ministerialhandlungen des Taufens, Copulirens, wie auch der Leichenbegleitungen bei Vermeidung einer Strafe von 200 Reichsthalern nicht durch ihre Patres verrichten zu lassen, sondern der Polizeiordnung gemäs den evangelischen Prediger und Schulmeister des Orts darinn auf keine Weise zu beeinträchtigen 1). Dieses Urtheil ward zwar von der Facultät zu Helmstätt, die nur auf die Freiheit der Unterthanen, benachbarten Religionsübungen beizuwohnen, Rüksicht nahm, im J. 1717. aufgehoben, und den catholischen Unterthanen vergönnet, solche Religionshandlungen bei der Closkergeistlichkeit zu suchen 2). Allein durch nachgefolgte Erkenntnisse der Universitäten Jena und Halle von 1718. endlich des Cammergerichts zu Berlin von 1722. ward mit Aufhebung lezterer Reformatori-Urthel der erste Spruch wiederum bestätigt 3).

1) *J. H. Boehmer* in jur. eccl. protest. T. 3. pag. 459. *Barthel* Opusc. recent. T. 3. C. 6. §. 24.
2) *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. 462. Med. 20.
3) *Boehmer* & *Barthel* loc. cit.

§. 108.

§. 108.

Schriftsteller über diese Sanction.

Eigene Commentationen über diese Stelle sind mir keine bekannt, als die Schriften **Heiders** 1), **von der Becke** 2), und gewissermassen **Schrodts** 3). Von den Commentatoren über den Westphälischen Frieden haben **Henniges** 4), **Buckisch** 5) und **Decker** 6) diese Stelle eigner, wiewohl unvollständiger Abhandlungen gewürdigt. Ueber einzelne Bruchstücke dieses Abschnitts haben auch einzelne Abhandlungen sich verbreitet. Vorzüglich gab die Aufhebung des Jesuiterordens, ingleichen anderer einzelnen Klöster, zu Betrachtungen über die Rechte und Verhältnisse der Mediatklöster in Bezug auf ihre Erlöschung Anlas 7). Ausserdem hat auch noch hier und da die Erörterung einzelner Rechtsfälle, deren Quelle in diesem Gesez liegt, den Rechtslehrern Anlas gegeben, über den Sinn der betreffenden Stellen verschiedene Meinungen zu äussern, wie es dann meistens geht, wo es nur darum zu thun ist, eine einzelne oft schon voraus im System festgestellte Wahrheit auch in dem Gesez zu finden, wo man leicht Gefahr läuft, Sachen zu entdecken, die der, welcher erst aus dem Ganzen die Wahrheit gleichsam als ein unbekanntes Gut gesucht hätte, nicht so gesehen haben würde.

1) Positiones aliquot ad J. P. W. Art. 5. §. 26.

2)

2) De die decretorio maxime ad Art. 5. §. 25. & 26. P. W.
3) Dissertatio polemica ad illustr. Art. 5. P. W.
4) Meditationes ad J. P. W. Spec. 3.
5) Buckisch Observat. ad J. P. Osn. Obs. 42-53.
6) de pace civ. relig. L. 1. C. 25. & 26.
7) sie finden sich angeführt in Meinen Abhandlungen Th. 2. St. 2 §. 86. denen noch beizusezen: Schlettwein, die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster. Giessen 1784.

§. 109.

Hauptstreitfragen, welche dabei vorkommen.

Die Verfechter der verschiedenen spännigen Meinungen in den einzelnen Puncten lassen sich kürzer in der folgenden Ausführung selbst bemerken. Hier sey es genug, durch Anführung der Säze selbst eine Vorkenntnis davon zu liefern. Sie reduciren sich auf folgende Fragen: a) sind alle oder nur innländische Renten Gegenstand dieser Verordnung? (§. 115.) b) ist damit blos für die evangelische Stände oder auch für deren evangelische Unterthanen gesorgt? (§. 118.) c) fallen durch den Uebertritt eines protestantischen Reichsstandes zur catholischen Religion seine eingezogene Kirchengüter der catholischen Kirche wieder zurük? (§. 121. und 122.) d) wie weit hebt die im Entscheidjahr bestandene Einziehung auch die Landeshoheitsstrittigkeit auf? (§. 125-128.) e) geht die Disposition über stehende catholische Stiftungen ebensowohl als jene über die eingezogene Evangeli-

gelische auf Reichsstände? (§. 148. und 149.) f) findet der geistliche Vorbehalt bei mittelbarem Kirchengut statt? (§. 151.) g) geht die Stelle Art. 5. §. 26. blos auf Clöster in evangelischen Landen, oder auf solche ausser denselben, oder auf beede zugleich? (§. 152 - 154.) h) Sezt die Surrogation eines andern Ordens gänzliche Erlöschung des vorigen voraus, oder ist partikuläre genug? (§. 156.) i) steht das Recht dazu der geistlichen Obrigkeit privativ oder gemeinschaftlich mit der weltlichen zu? (§. 157 - 159.) k) warum wird nur der öffentlichen, nicht der Privatübung der Religion bei gemischten Stiftern gedacht? (§. 164 - 166.) l) wie weit können Unterthanen, die keine Religionsübung haben, an jener in solchen Stiftern Theil nehmen? (§. 167.) m) richtet sich das Kaiserliche Recht der ersten Bitte blos nach der Ausübung, oder auch nach der Befugnis im Entscheidtag? (§. 169.) n) müssen die Hoheitsrechte der Evangelischen Obrigkeiten, als Präsentations- Confirmationsrechte u. d. gl. den entscheidenden Besiz vor sich haben, wenn sie eintretten sollen? (§. 176.) o) gilt die desfalsige Verordnung auch umgekehrt den Catholischen? (§. 177.) p) ist die Verordnung über das Devolutionsrecht blos von gemischten, oder auch von ganz catholischen Stiftern zu verstehen? (§. 167, 175, 178.) q) wem sichert sie das Devolutionsrecht? (§. 178, 179, 187.) r) haben catholische Kirchen und Stiftungen unter protestantischen Obrigkeiten das Recht der Freistätte? (§. 186.) Drit-

Drittes Stück.

Von dem mittelbaren Kirchengut, das den evangelischen Ständen zu Theil worden.

§. 110.

Besonderer Gegenstand dieser Sanction.

Als die große Regel eines entscheidenden Besizes erwählt, und endlich mit Ausnahme einiger wenigen Fälle auf das Jahr 1624. 1) und wegen der Restitution unmittelbarer Personen insbesondere auf den ersten Tag dieses Jahrs, fest gesezt ward; so liessen es die Contrahenten zugleich ihre Hauptsorge seyn, durch besondere Abschnitte die Anwendung derselben auf einzelne Generalclassen von Streitfällen zu zeigen, um künftigen Uneinigkeiten desto sicherer vorzubeugen. Unter diesen Generalclassen war die weitläuftige Classe von Kirchengut natürlich eine der vornehmsten, weil eben darinn zwischen beeden Theilen vorhin der Stein des Anstosses bestanden hatte. Diese hat zwei Unterabtheilungen, je nachdem man über unmittelbares oder mittelbares Gut Aufschlus sucht. Der Gegenstand dieser Abhandlung ist nur jene

San-

Sanction, welche von lezterer Unterordnung, nemlich vom mittelbaren Kirchengut handelt, und zwar in diesem Stük nur zunächst jener Absaz derselben, der solches Kirchengut betrift, dessen sich der evangelische Religionstheil schon bemächtigt hatte.

1) Meine Abhandl. Th. 1. St. 1. §. 21-24.

§. 111.

Alle Gattungen von Kirchengütern, nicht aber weltliche gehören hieher.

„Alle und jede Clöster, Collegien, Balleien, „Commenden, Kirchen, Stiftungen, Schu„len, Spitäler, und andere mittelbare Kir„chengüter" sind laut des Eingangs der Verordnung Subject der Rede. Diese Fassung ist eine von den vielen Proben, welche grosse Sorgfalt die Friedensverfasser trugen, jeder Misdeutung dieser zum Reichsgrundgesez bestimmten Urkunde, durch pünctliche Genauigkeit vorzubeugen 1). Bei manchen Orden als z. B. bei den Jesuitern war die Benennung: Collegien, anstatt: Clöster, üblich. War gleich die bezeichnete Sache im Grund einerlei, blieb gleich Anlas und Ursach der Verordnung des Religionsfriedens bei einem so anwendbar als bei dem andern; dennoch (nach ähnlichen älteren Vorgängen zu urtheilen) war schon die Ver-

schiedenheit jener Benennung genug, um die Anwendbarkeit einer nur von Clöstern sprechenden Stelle auf Collegien zu bestreiten. Die besondere Beschaffenheit der geistlichen Ritterorden, die sich zwar an das ganze System der geistlichen Monarchie des Clerus anschlossen, und einen Theil desselben ausmachten, doch aber nach ihrer Kriegsbestimmung, und nach ihrer davon abhangenden besonderen Verfassung mehr als andrer Clerus zugleich in den Gesichtspunct einer weltlichen Staatsgesellschaft gefaßt werden konnten, diese eigne Beschaffenheit hatte vorhin Anlas gegeben, daß solche Ritterorden sich von dem Gesez über eingezogen Kirchengut nicht getroffen finden wollten z). Jeder dergleichen Wortstreit wird hier abgeschnitten. **Klöster** — oder Gesellschaften und Versammlungshäuser eigentlicher Mönche und Nonnen, — **Collegien** oder Versammlungen der Weltgeistlichkeit oder anderer geistlichen Personen — **Balleyen und Commenden**, oder grösseres und kleineres Eigenthum geistlicher Ritterorden — **Kirchen**, alle einzelne zu Andachtsverrichtungen und Versammlungen bestimmte Gebäude 3) (also Capellen und dergleichen mit einbegriffen) — **Stiftungen**, die Generalclasse aller durch besondre Widmung zu kirchlichen Zwecken und Bedürfnissen im Staat ausgezeichneten Sachen oder Gesellschaften, — **Schulen**, jede zum höheren oder niederen Unterricht der Jugend bestimmte **kirchliche** Einrichtung — **Spitäler**, jede

zu

zu Versorgung und Verpflegung kranker gebrechlicher und sonst bedrängter Personen bestimmte Anstalt, die im Verband mit der Clerisei oder unter Direction der Kirche stand, alle jene Stücke, und irgend anderes mittelbares Kirchengut, habe es einen weiteren besonderen Namen, oder habe es keinen, wenn es nur unter die allgemeine Benennung von Kirchengut gehört, hat hier den Maasstab seiner Rechte zu empfangen. Blos weltliche Sachen gehören aber eben deswegen nicht hieher, auch alsdann nicht hieher, wenn sie unter einen jener Specialnamen sich vereigenschafteten, wie es dann würklich vorhin schon jeweils Schulen und besonders Spitäler gab, die blosse Staats-Anordnungen in einer Gemeinde waren, die weder ihrer Gründung, noch ihrer Besorgung, noch ihrer unmittelbaren Oberaufsicht und Direction wegen in einem Verband mit der Kirche standen 4): solche, wie alles damalige Staatsgut, gehören nicht unter die Norm des Entscheidjahrs, als insofern sie als Staatsanstalt betrachtet werden können, in der der Religion halber eine Aenderung vorgegangen ist, gehören alsdann nicht vermög dieser, sondern kraft einer andern Stelle hieher. (§. 29.)

1) *Henniges* Meditat. ad Instr. Pac. Osn. Art. 5. § 25. lit. b.

2) *Cran* de pace Relig. P. 1. Probl. 12. *Henniges* ad J. P. Osn. Art. 5. §. 14. lit. c.

3) **Kirchen**: nicht blos jene, die religiosen Gesellschaften gehörten, wie **Henniges** §. 25. lit. c.

es zu nehmen scheint, und die, sey es nun zum Staats- oder Kirchengebrauch der Evangelischen, oder zum Kirchengebrauch catholischer weltlicher Unterthanen, nach Verdrängung des Clerus gewidmet worden waren, sondern alle, auch jene, welche schon vorhin für weltliche Kirchspiele gewidmet waren, und von den evangelischen Ständen nur für ihrer Religion Unterthanen eingezogen wurden: Wegen welchen allen Ansprüche des catholischen Clerus vorhanden waren und hier beseitiget werden. Die Ursach auch leztere mit zu erwähnen kommt unten vor. (§. 141.)

4) *van Espen* Jus Eccl. P. 2. T. 37. C. 2. §. 38. *J. H. Boehmer* J. Eccl. Pr. L. 3. T. 36. §. 43.

§. 112.

Unter den Kirchengütern sind auch die secularisirte zu verstehen.

Was ist aber nun Kirchengut? und welches davon ist mittelbar? — daß unter Kirchengut jedes Eigenthum, jedes **Mein** und **Dein** der Kirche zu verstehen sey, das ist leicht einzusehen (§. 23.). Nur das macht besonders bei mittelbarem einen Anstand, daß manches von den Evangelischen zu Staatsbedürfnissen gewendet, und der Verband, in dem es vorher mit der Kirche stand, ganz aufgelößt ward. Ist nun solch ehemaliges Kirchengut, das bei Schliessung dieses Friedens längst secularisirt war, dennoch hier mit einbegriffen? Allerdings! die Catholische for-

forderten nemlich damals nicht blos das zurük, was bei den Evangelischen noch seine kirchliche Bestimmung erhalten hatte, sondern alles und jedes was ihrer Kirche entzogen war: sie betrachteten die Entziehung als widerrechtlich, das Eigenthum ihrer Kirche als fortwürkend. Diese Ansprache sollte hier ihre gesezliche Bestimmung erhalten. Was ist nun wohl natürlicher, als daß die Benennung nach der Qualität geschehen mußte, die dieses Gut hatte, ehe der damals verglichene Streit darüber entstanden war, daß folglich kein Unterschied zu machen sey, ob es noch bei den Evangelischen Kirchengut geblieben, oder zur Weltlichkeit gezogen worden, daß vielmehr eines wie das andre unter jenen Ausdruk gehöre 1). Aber eines wie das andre gehöret nur in so weit hieher, als es mittelbar ist, das heißt in so weit es ein Reichsstand, als unter seine Landeshoheit gehörig, an sich gezogen, und folglich aus einer wahren oder behaupteten Landeshoheit darüber disponirt hatte 2). So weit eine Stiftung von der Art ist, daß ihr Haupt vermög dieser Qualität ein unmittelbarer Reichsbürger wird; so weit also ein Reichsstand nicht kraft seiner sonstigen Regentengewalt in seinen Landen, sondern durch Wahl oder Ernennung zum Haupt des Stifts, zu der Direction und Disposition über dasselbe gelanget ist; so gehöret solches unter die Sanction von unmittelbarem Kirchengut. Hingegen diejenige legen das Wort: **mittelbar**, zu eng aus, welche

meynen, es gehörten nur Stiftungen hieher, deren Mittelbarkeit jeweils ausser Streit gewesen sey, und welche folglich alle solche, deren Landsässigkeit strittig ist, nicht für Gegenstände dieser Sanction gelten lassen wollen 3). Dieses widerleget ein nachfolgender Theil dieser Verordnung (§. 124.). Uebrigens nennt man Kirchengut auch wohl in Bezug auf die Unterordnung in der Hierarchie unmittelbar oder mittelbar, je nachdem es in erster Instanz dem höchsten Oberhaupt der Hierarchie, dem Römischen Hof, oder vorher andern unter diesem stehenden Kirchenobrigkeiten untergeben war: und so kann ein Kirchengut in diesem Sinn unmittelbar seyn, was es in jenem nicht ist 4). Dieser Unterschied liegt aber hier nicht zum Grund, konnte nicht zum Grund liegen, weil er keinen Einflus auf die Ansprache der Evangelischen hatte, den hingegen jener Unterschied, theils wegen der Art des Erwerbs, theils wegen der Schuldigkeiten des Besizers, vielfältig äusserte. Mag also ein Gut im kirchlichen Verhältnis mittelbar oder unmittelbar seyn, wenn es nur in obigem Staatsrechtlichen Sinn mittelbar ist, so gehört es hieher 5).

1) *J. H. Boehmer* Jur. eccl. prot. L. 3. T. 36. §. 32.
2) *Anonymus* im Grundris §. 53. (s. §. 21. Na. 12.
3) *Ludolf* Obs. for. P. 1. Obs. 82. §. 1. *Ejusdem* Symph. P. 1. Decis. 46. Aphor. 10. §. 1.
4) *J. H. Boehmer* l. c. T. 35. §. 39.
5) **Roth** Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen u. s. w. §. 8. **Moser** von der deutschen

schen Religionsverfassung B. 3. C. 14. §. 15. *von der Becke* de die decretorio §. 8. *Henniges* l. c. lit. e.

§. 113.

Einzelne Renten und Rechte sind ebenfalls hieher zu zählen.

„Auch deren Renten und Rechte, wie sie „Namen haben mögen" werden als eine weitere Bezeichnung des hier verstandenen Subjects genannt, und zwar vermög dieser Stellung so genannt, daß sie nicht als Anhang des Hauptsubjects, sondern als fortgesezte Bezeichnung der Stücke, die unter das Hauptsubject zu rechnen sind, erscheinen. Wenn es nemlich hiesse **sammt und mit** (una cum) ihren Renten und Rechten, so würden sie nur, so weit sie Zugehörden von jenem sind, sie würden nur nach der Regel: „daß „von Zugehörden jedesmal das gelte, was vom „Hauptgut Rechtens ist 1)" an dem nachfolgenden Prädicat Theil nehmen können; dieses würde sich nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, so weit es auf das vorhergenannte Hauptgut anwendbar wäre, nur durch dieses auf sie erstrecken. Allein so heißt es nicht, sondern die Worte lauten: **wie auch** (ut et) deren Renten und Rechte; welch copulatives Verbindungswort die Renten und Rechte offenbar als selbstständige Theile des Subjects der Rede, als solche, auf die eben so unmittelbar wie auf das vorhergehende

hende sich das nachfolgende Prädicat beziehe, characterisirt 2). Der Unterschied von beeden ist sehr wesentlich. Geht das Prädicat nur auf sie als Zugehörden, so können sie auch unter keinem andern Gesichtspunct, niemals also ohne das Hauptgut daselbe geniessen, müssen aber desselben ohne weitere eigne Qualification immer theilhaftig werden, sobald das Hauptsubject dazu geeignet ist. Geht hingegen das Prädicat auf sie als eigne selbstständige Theile des Subjects der Rede, so haben sie des Prädicats auch alsdann noch sich zu erfreuen, wenn schon das Hauptgut nicht dazu geeignet ist, können es sich jedoch nur so fern beilegen, als sie vor sich besonders die nemliche Qualification haben, die auch das Hauptgut haben müßte, wenn es daher gehören sollte. Dies leztere ist es, was jene Worte mit sich bringen 3).

1) Accessorium sequi congruit naturam principalis *cap.* 42. *de reg. jur. in 6to L.* 178. *ff. ibid.*

2) Copula & conjungit æque principaliter, copula vero *cum* conjungit accessorie, sagt mit vielen Beispielen *Everard a Middelburg arg. loc. leg. Loc.* 109. §. 3 - 8. und ein gesezlich hiernach entschiedenes Beispiel giebt L. 5. *ff. de fundo instr. vel instrum. legato.*

3) *J. H. Boehmer* l. c. T. 36. §. 32. & 33. *von der Becke* l. c. §. 58. *Henniges* l. c. lit. f. Kochs neuer Aufschlus einiger Stellen des Westph. Fr. S. 29. Meine Abhandl. Th. 2. St. §. 100 - 105. *Decker* de pac. Civ. relig. C. 25. 35. Schlettwein die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 69.

§. 114.

Selbst alsdann, wann sie abgetrennt von dem Hauptgut besessen wurden.

So mußte auch die Stelle stehen, wenn sie mit dem übrigen Zusammenhang des Friedens harmonisch seyn sollte. Alles kirchliche, sagt der Frieden an einem Ort (§. 23.), soll dem bleiben, der es im Entscheidjahr besas: also müssen, wenn in diese Stelle kein Loch gemacht werden soll, auch kirchliche Renten dem bleiben, der sie im Entscheidjahr besas, ohngeachtet der Einwendung, daß er das Hauptgut nicht zugleich inne hatte. Alle Renten eines besessenen Hauptguts, sagt eine andere Stelle 1), sollen den Evangelischen nur bleiben, so weit auch wegen ihrer der entscheidende Besiz ihnen zur Seite steht: also können, wenn dieses befolgt werden soll, Renten, blos weil sie Zugehörden eines im decretorischen Ziel besessenen Hauptguts sind, ohne gleichmäßige Theilnahme an dieser Qualification nicht behauptet werden. Nun entwikle man die Fälle! Es konnte ein evangelischer Reichsstand besizen a), eine Kirchenstiftung z. E. ein Kloster mit allen dazu gehörigen Renten, oder b) er besas die Kirchenstiftung, indes ein andrer einen Theil der Renten, besonders auswärtige inne hatte, oder c) er hatte Renten besonders innländische an sich gezogen, indes die zumal auswärtige Kirchenstiftung noch in Handen ih-

rer alten Besizer blieb. Sind nun, wie es würklich ist, die Renten hier als Hauptsubjecte genannt, so wird zu *a*) der Reichsstand Hauptgut und Zugehörde behalten; zu *b*) kann er aber die Renten nicht fodern, obschon er das Hauptgut erhält, weil diese vor sich ebenwohl durch den entscheidenden Besiz qualificirt seyn müßten, wenn das Prädicat, daß er sie besizen solle, eintretten sollte, sie es aber nicht sind; zu *c*) endlich behält er die Kirchenrente, weil sie die Qualification jenes Besizes hat, und selbstständiges Subject dieser Sanction ist, wenn er schon das Hauptgut nicht bekömmt. Es ist also zwischen dieser und obiger Stelle vollkommene Harmonie: Kehrt man es hingegen um, und wollte sie hier nur als Anhang des Hauptsubjects nehmen, so würde zu *a*) zwar die Würkung einerlei bleiben, zu *b*) aber würde er durch den entscheidenden Besiz des Hauptguts auch die dieser Qualifitation ermangelnde, folglich damals von andern besessene Einkünfte an sich zu ziehen berechtigt, zugleich aber zu *c*), wo nicht er, sondern andre jenes Hauptgut haben, dessen zugehörige Einkünfte er im entscheidenden Ziel besas, diese heraus geben müssen. Es entstünde folglich zwischen jenen Stellen offenbarer Widerspruch. — Man wandre auch mit forschendem Auge die einzelne Lande Deutschlands durch, und Hauptstiftungen, die auswärtige Renten verloren haben, Renten die abgetrennt von der auswärtigen Hauptstiftung besessen werden, finden sich

gewiß

gewiß häufig genug, um jene Auslegung mit dem Stempel des Herkommens zu zeichnen.

1) Meine Abhandl. Th. 2. St. 4. §. 121.

§. 115.

Ohne Unterschied sie mögen Namen haben wie sie wollen.

Dergleichen **Renten und Rechte**, so wie überhaupt Kirchengut, haben sich dieser Verordnung zu erfreuen, **sie mögen Namen haben wie sie wollen**. Keine Verschiedenheit in der Gattung der Rechte und in ihrer Benennung kann also hier eine Ausnahme würken; nur darauf kommt es an: gehört es in die allgemeine Classe von Kirchengut oder Kirchengefällen, und hat es die erforderliche Qualification 1)? Kirchenzinse, geistliche Zehenden, kurz alle Arten von Gefällen, deren schon anderwärts gedacht worden 2), sind einbegriffen, Privilegien und Vorrechte der geistlichen Personen fallen damit unter die Regel des entscheidenden Zustandes. Einige der vornehmsten Stücke, die ebenfalls hieher gehören, sind Besoldungen der Kirchendienste, Patronatrechte, kirchliche Bauschuldigkeiten. Das Recht einer Kirche, eines Kirchspiels oder Religionsgesellschaft, (§. 38. No. 1.) von gewissen Zehenden und Gefällen, die Erbauung des Kirchengebäudes, des Pfarrhauses und

und dergleichen, die Besoldung des Pfarrers, Meßners u. s. w. zu erheben, das Recht einer Kirchenstiftung zu diesem oder jenem Kirchendienst ein Subject vorzuschlagen, alles dieses sind offenbar Stücke, die eingerechnet werden müssen, wann die Summe aller Rechte solcher Kirchen und Stiftungen, wie die Namen haben mögen, gezogen werden soll. Auch diese richten sich also nach dem Entscheidtag 3), und zwar nicht blos Renten, die in dem gleichen Land, wie die Stiftung, liegen, sondern auch auswärtige. Denn das Friedensinstrument unterscheidet nicht, zählt vielmehr im Verfolg alle ohne Unterschied der Lage hieher (§. 135.), und hat anderwärts zu mehrerer Deutlichkeit noch ausdrüklich die auswärtige gleicher Norm unterworfen 4).

1) Henniges a. a. O. lit. g. Schlettwein a. a. O.
2) Meine Abhandl. Th. 2. §. 96. & 114.
3) Von diesem Saz und daß er nur positiv nicht exclusiv verstanden werden müsse, siehe Meine Abhandl. Th. 2. St. 6. §. 173.
4) Meine Abhandl. Th. 2. St. 4.

§. 116.

So weit die Evangelische den Eigenthums-Besiz an sich gezogen hatten.

So viel vom Subject! Es soll aber dieses nicht allgemein, sondern nur nach einer gewissen Rüksicht Gegenstand dieser Sanction wer-

werden: deswegen heißt es weiter, „welche „(nemlich: mittelbare Kirchengüter) der Augs- „burgischen Confession verwandte Churfürsten „Fürsten und Stände im Jahr 1624. am ersten „Tag Jenners besessen haben." Diese Worte bedürfen keiner weitläuftigen Erklärung, da, was zu dergleichen decretorischem Besiz erfordert wird, schon vorhin erklärt ist (§. 45. u. folg.). Zwei Bemerkungen seyen zur Erläuterung dieser vorgeschriebenen Qualification genug: A) Nur von Gütern, welche Augsburgische Confessionsverwandte damals besessen, ist hier die Rede. Es giebt zwar an Kirchengütern einen gewissen Staatsbesiz, so fern nemlich jemand die obrigkeitliche Rechte darüber hergebracht hat: allein der war es nicht, der in jener Beschwerde strittig gemacht ward, die den Anlas zu dieser Verordnung gab; sondern der Privat- oder Eigenthumsbesiz war es, den in ihrer Beschwerde die Evangelische einziehen zu können behaupteten, und wovon die Catholische solches verneinten (§. 84.): Der Staatsbesiz ward anderwärts, nemlich wegen der geistlichen Obrigkeitsrechte im folgenden Absaz (§. .) wegen der weltlichen aber im 43sten und 46sten §. des Friedens bestimmt. Nur von jenem Eigenthumsbesiz kann also nach vernünftigen Auslegungs-Grundsäzen diese Stelle verstanden werden: sie gehet also nur auf Güter, die damals der catholischen Kirche entzogen, zur evangelischen Kirche oder Staat gewendet waren, welche nun die evange-

lische

lische Stände selbst oder durch ihre Unterthanen als ihr kirchliches Eigenthum besassen 1). Jene Rechtslehrer, welche hier Staatsbesiz vornemlich verstehen, und so auch die dem catholischen Clerus verbliebene Clöster in evangelischen Landen unter diese Disposition ziehen 2), stossen gegen den richtigen Sinn des Friedens an.

1) Ludolf Symph. l. c. Majer geistl. Staatsrecht Th. 1. §. 96.

2) Henniges a. a. O. Lit. i. Roth Vertheid. der Staatsbetr. §. 47. S. 192.

§. 117.

Diese Stelle kommt den protestantischen Ständen und ihren evangelischen Unterthanen zu gut.

Ferner: B) Nur von Gütern, welche evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände besassen, wird gehandelt. Daß hierunter die Ritterschaft mit begriffen sey, ist ausser Zweifel 1). Die Verordnung über den Entscheidtag überhaupt, wo solche ein vor allemal als unter den Ständen einbegriffen bemerkt ist (§. 57.), und jene von den Kirchenrechten der Ritterschaft, wo ihnen gleiches Recht mit den höheren Ständen zuerkannt wird 2), sind Bürge dafür. Warum sind aber nun nur unmittelbare Personen genannt? Diejenige, welche hier gleich mit der Antwort fertig sind, weil in dem 31sten Absaz

saz die Rechte der mittelbaren bestimmt würden 3), thun der Sache kein Genüge: denn dort ist nur von dem Recht mittelbarer Personen unter einem Regenten andrer Religion die Rede; keine evangelische Religionsgesellschaft eines evangelischen Landesherrn hat also darinn wider die Catholische Schuz. Jene Antwort erläutert mithin nur, warum jene Classe von Unterthanen hier nicht vorkommt, und in so weit sagt sie Wahrheit. Daß aber auch lezterer Classe nicht gedacht wird, rühret daher: evangelische Unterthanen eines evangelischen Landesherrn, ob sie wohl ein Kirchengut zunächst an sich gezogen, oder ein etwa vorher vermög eines Kirchendiensts besessenes nach der Religionsänderung behalten haben, also unmittelbare Innhaber sind, konnten eine solche Innhabung vor sich nicht behaupten. Denn war das Reformationsrecht nicht ihr Titel; so wäre es eitel Raub einer ihnen nicht zugehörigen Sache gewesen: das Reformationsrecht aber war niemals Erbgut einer Privatperson, ihre Innhabung war also blos precarisch, dauerte so lang, als der Regent, dem über alles Kirchengut nach protestantischen Grundsäzen allein die Disposition zustand, es ihnen zu lassen, gut fand: wollte der's an sich ziehen, oder der alten Religion zurük geben, eines wie das andre konnten sie vor dem Westphälischen Frieden nicht hindern: dieser ihr Landesherr war es also, der, wenn er ihre Innhabung nicht abstellte, sich derselben dadurch

durch eigen machte, dem das Eigenthum und das Recht es zu vertretten damit erworben ward 4). Das ist die Ursache, warum, ohngeachter so viele Kirchengüter in evangelischen Landen seit der Reformation in Händen von Privatpersonen sich befanden, die alle unter die große Classe des von den Catholischen zurük geforderten Kircheneigenthums gehörten, dennoch in allen Verhandlungen des Besizes oder der Eingriffe von Privatpersonen nicht gedacht, in allen darüber vorher entstandenen Processen nicht die unmittelbare Innhaber, sondern deren Oberherr belangt wurde 5). So mußte es dann also für jeden evangelischen Unterthanen eines evangelischen Herrn zum Schuz wider Ueberdrang des andern Religionstheils genug seyn, daß seinen Regenten die Summe aller zu seiner Landesreligion eingezogener oder reformirter Kirchengüter, welche die Catholische in jenem Entscheidtage nicht mehr besassen, und welche mithin solchenfalls nothwendig zu dem evangelischen Staats- und Kirchenvermögen übergegangen seyn mußten, gesichert ward, ohne Unterschied, ob dieser Uebergang sich auf eine unmittelbare Innhäbung des Regenten, oder einen durch andere gehabten Besiz (§. 46.) gründe. So sind mithin die mittelbare Personen hier Anhangsweise, nemlich durch und mit ihren Landesherrn, in dieser Stelle einbegriffen 6) (§. 58.).

1) Henniges a. a. O. Lit. i.
2) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 28.

3) Als z. B. Henniges a. a. O. Roth a. a. O. §. 47. lit. d. *von der Becke* l. c. §. 55.

4) Sehr schicklich sind hierüber die Ausdrücke des Henniges a. a. O. *Art.* 7. §. 1. *lit. p. V.* neque enim subditi fuere, quibus transactione passaviensi & pace religiosa templa & reditus relicti, sed principes & status, in quorum gratiam cedere illis Catholicos oportuit. Illi quidem hæc iterum impendebant magnam partem curandis & exornandis suis sacris, sed propterea non cedebant jure suo aut in subditos illud transferebant, apud eos perpetuo mansurum. Princeps erat dispensator liberrimus, subditi beneficiis ejus fruebant, prout quemque religionis favor commendabat. Hinc de jure, de possessione subditorum in his rebus usque ad Pacem Westphalicam altum silentium: uti omnis procuratio sacrorum ad principem spectabat, ita penes eundem erat, quæ templa cuique, quas item pensiones & reditus attribuere, relinquere velit — quid flebili beneficio emigrandi opus & quidem in locum gratiæ, si exercitium suæ religionis, si templa, si reditus in potestate sua ipsi habuissent, & quidem jure suo, nec alieno arbitrio rotabili.

5) Siehe z. B. den Fall von Kemnade in Pütters Rechtsfällen Th. 2. St. 196. und oben §. 102.

6) *J. H. Bœhmer* de potestate civili in templa S. 2. C. 5. §. 4. Pütter a. a. O. §. 67. *von der Becke* l. c. §. 56.

§. 118.

Sichert ihnen die Güter ohne Rücksicht auf die seit 1624. vorgegangene Veränderungen.

Das gesezliche Prädicat, das jenen durch den entscheidenden Besiz hieher als Objekt gewiesenen Kirchengütern beigelegt wird, ist das: „die „Reichsstände sollen solche alle und jede, sie „mögen sie immer behalten (retenta) oder schon „wiedererlangt (restituta) oder vermög dieses „Vergleichs noch wieder zu fodern haben (restituenda) 1) besizen, bis die Streitigkeit über die „Religion selbst durch eine allgemeine gütliche „Vereinigung beeder Theile gehoben seyn wird". Dieses Prädicat gehet vermög der sehr energisch wiederholten Worte: **alle und jede**, auf klein und groß, auf die ganze Summe des besessenen Kirchenvermögens ohne alle Ausnahme, 2) so lang eine dergleichen nicht mit ausdrücklichen Worten dieses Gesezes belegt werden kann. Der Zustand dieses Kirchenvermögens konnte zur Zeit dieser Friedensschließung dreifach seyn, je nachdem jemand das im decretorischen Termin besessene Kirchenvermögen entweder bis dahin unverrückt **immer behalten**, oder in der Zwischenzeit es zwar verloren, aber auch **schon wieder erlangt hatte**, oder dessen noch damals entsezt war, erst von dem Ausgang des Friedensgeschäfts seine

Restitution hofte, mithin vermög des Vergleichs noch wieder zu fodern hatte. Diese dreierlei Zustände werden hier genannt, so genannt, daß damit unwiderleglich wird, es solle das Prädicat des Fortbesizens (das bei der lezten obiger drei Classen die Bewürkung der zu fordernden Restitution voraussezt) auf alle drei in gleicher Maase sich beziehen 3). Keiner hat also darinn vor dem andern für die Zukunft etwas voraus: daß er sie verlor und wieder erlangte, giebt ihm nicht mehr und nicht weniger Rechte, als dem andern, der nie verlor; und so kommt auch der, welchem die Friedensvollziehung seine verlorne Kirchengüter erst wieder verschafte, nicht zu spät, um mit jenen andern gleiche Vortheile zu genießen. Keine in der Zwischenzeit vorgegangene Veränderung darf vor oder gegen sie von einiger Würkung seyn. Ein großer Probierstein aller Einwendungen, die dem Besizer des Entscheidjahrs entgegengesezt werden, deßen Folgen sich unten näher entwikeln werden. (§. 124. & sq.)

1) Das Wort restituenda, welches zugleich mit dem vorhergehenden restituta sich gemeinschaftlich auf das durch Elipse ausgelassene Wort ipsis (sc: statibus restituenda) bezieht, nimmt *Flærke de jure principis circa sacra subditorum* §. 37. so, daß er sich zwar bei dem Wort restituta mit allen Auslegern das Wort ipsis (in dativo,) das hingegen bei dem Wort restituenda nicht gemeinschaftlich eben dasselbe, sondern ab ipsis (in ablativo) und dann auch das Wort aliàs (sonsten) als

als ausgelassen denkt, und damit den Sinn heraus bringt: die Stände sollten die Güter, die sie immer behalten, wieder erlangt, oder sonst vermög dieses Vergleichs an andre heraus zu geben hätten, fortbesizen, und dann zur Verständlichkeit dieses widersinnig lautenden Sazes annimmt, es solle damit der Collisionsfall zwischen Entscheidungs-Tag und Jahr decidirt, so decidirt werden, daß Güter, die etwa vermög des Jahrs an Unterthanen andrer Religion heraus zu geben wären, dennoch den Reichsständen bleiben sollen, wenn sie solche am ersten Tag besessen hätten. Allein so unrichtig es ist, als ob es zwischen beeden ein Collisionsfall wäre, (§. 43.) so offenbar streitet diese Uebersezung, wodurch die Prädicate restitura, restituenda, die durch das Verbindungswort: Aut, zusammengesezt sind, auf ein und dasselbe Subjekt [status] bald active bald passive bezogen würden, gegen die Regeln der Sprache; streitet gegen die in Parallelstellen vom Friedensinstrument selbst gegebene Erläuterung, massen *J. P. Osn. Art.* 5. §. 29. eben diese Classification so umschrieben wird: aggravatæ in eum statum, quo Kalendis Januarii 1624. fuerunt - - reponantur inque eo - - perinde atque illæ quæ tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, welches deutlich genug zeigt, daß restituenda dasjenige bezeichne, was jemand durch die Friedensvollziehung wieder erlangen soll; streitet gegen die Absicht der Paciscenten, welche, sobald sie obige Specification einrükten, keine andere seyn konnte, als außer allen Zweifel zu stellen, daß kein Veränderungsfall nach 1624. diesem Prädicat des Fortbesizens im Weg stehen solle, und welche unerreicht geblieben wäre, wenn man obiges Wort so auslegte, und mithin für die

erst durch den Friedensschluß wieder zu erlangende Güter hier keine Bezeichnung hätte, massen eine solche unvollständige Specification, da sie Anlaß geben könnte, zu behaupten, das nicht genannte sey nicht mit gemeint, schlimmer als gar keine gewesen seyn würde; streitet endlich mit aller gesunden Logik, indem kein Vernünftiger einen Vertrag so machen wird, daß er an einem Ort dem Titius etwas zuspricht, und in einer andern Stelle sagt, was vermög jener dem Titius herauszugeben wäre, das soll der Cajus behalten. Es verdienet also diese Auslegung keine Rücksicht.

2) Henniges a. a. O. Art 5. §. 25. lit. m.

3) Henniges a. a. O. Art. 5. §. 25. lit. n. verglichen mit §. 29. lit. r. r.

§. 119.

Spricht ihnen den Besiz mit allen Würkungen des Eigenthums zu.

Die Augsburgische Confeßionsverwandte sollen diese Güter und Rechte **besizen**, sagt ferner unser Text. Jemand hat ein Eigenthum, so bald niemand anders an die Sache mehr ein Recht hat, und ein solches also in keinem Fall ohne Uebertragung von jenem erlangen kann. Soll das völlige Eigenthum von einem, der es hatte (wie hier die catholische Kirche) auf einen andern (hier die evangelische Kirche) übergehen; so muß jener sich aller Rechte und Ansprüche auf die Sache für immer begeben. Dies war aber

von Anfang bis zu Ende nicht die Meinung der Catholischen (§. 87.) und das äußerste, wohin sie endlich gebracht werden konnten, war, einen der ewigen Abtretung in der Würkung gleichviel geltenden Endepunkt, nemlich den bis zu allgemeiner Religionsvergleichung, zu erwählen. Es blieb folglich ein — sey er moralisch noch so unwahrscheinlich, doch in sich möglicher — Fall übrig, für welchen die Ansprache der catholischen Kirche unverglichen blieb, der Fall, wenn die protestantische Kirche Deutschlands der catholischen wieder beiträte. Eben deswegen konnte man den Ausdruck: **für Eigenthum haben** (der ohnehin auch wegen der verschiedenen Art der Bestimmung der Kirchengüter, und der daher fließenden mannigfaltigen Verschiedenheit in der Modification ihres Gebrauchs unpassend gewesen wäre) nicht brauchen, und bei diesen Tractaten, wo man unnöthiges Wortgezänk möglichst vermied, kam er daher nie in Vorschlag. Indessen wollten doch die Evangelische für die Zeit ihrer Innhabung alle Würkungen des Eigenthums genießen, das heißt: die Catholischen sollten kein Recht behalten, sie in deren Gebrauch und Verbrauch im mindesten zu hindern, den Evangelischen sollte die Befugniß zustehen, jede Disposition darüber gerichtlich und außergerichtlich zu behaupten — Säze, die aus der Geschichte liquid sind. — In dem bürgerlichen Recht giebt es bekanntlich ein Quasieigenthum, das mehr nicht als den Namen des Besizes führt, das

aber

aber seinem ehrlichen Besizer alle Würkungen des Eigenthums gerichtliche und außergerichtliche giebt, so lang nicht jemand kommt, der ein besseres Recht auf die Sache ausführen kann 1). Um also vorgemeldeten Anstoß zu vermeiden, und doch eben gedachte Absicht zu erreichen, konnte keine schicklichere Auskunft getroffen werden, als jene Rechte der Evangelischen einen Besiz zu nennen, diesem Besiz aber, wenn er verloren gegangen, das Recht, gerichtlich auf dessen Wiedererlangung zu dringen, und, wenn er unverloren noch ist, das Recht, ihn gegen alle rechtliche oder thätliche Ansprache behaupten zu können, also alle Würkungen des Eigenthums beizulegen. Denn waren nun die Rechte der catholischen Kirche bis zu einer allgemeinen Wiedervereinigung eingestellt, so konnte diese den Evangelischen keine Anfechtung bis dahin weiter machen, sie konnte kein besseres Recht früher ausführen, und die Protestanten erlangten den Gebrauch aller Eigenthumsrechte bis dahin eben so gut, als sie ein Eigenthumsbesizer (bonæ fidei possessor) im bürgerlichen Recht hat, so lang nicht einer kommt, der eine bessere Ansprache durchsezen kann: Man darf daher ja nicht diesen Ausdruck so nehmen, als ob damit der Besiz allein entschieden wäre, und die Eigenthumsansprache selbst oder das Petitorium den Catholischen vorbehalten bliebe. Der Friedensschluß stellt diesem vielmehr noch ausdrücklich einen Damm entgegen (§. 138.). Eben deswegen willigten auch die Protestanten nicht in

das anfängliche Verlangen der Catholischen, daß statt des Ausdrucks: **Besizen**, die Worte: **im Besiz gelassen werden**, gebraucht werden möchten (§. 97.). Denn leztere hätten nach ihrer technischen Bedeutung den Evangelischen nur die Vortheile des Besizes, so lang sie besessen hätten (jus possessionis), nicht aber ein Recht ihren Besiz gerichtlich zu behaupten, oder zu verfolgen (jus possidendi) gewähret. Da die Catholische jene Erinnerung, welche deutlich an den Tag legte, daß sie den Mehrgehalt jenes Ausdrucks einsahen, fallen liessen: so wird eben damit die auf jenen Mehrgehalt fußende Auslegung desto mehr bestätigt.

1) Publiciana actio datur ex quasi dominio §. 4. *J. de Actionibus*, justo & bonæ fidei possessori L. 7. §. 16 & L. 13. *pr. ff. de publ. in rem Act.* non ad instar possessionis, sed ad instar proprietatis, L. 7. §. 6 *ibidem*, ita ut in ea omnia sint quæ in rei vindicatione (seu vero dominio) L. 7. §. 8. *ibidem*. nisi quod exceptio justi dominii objici possit, quia non comparata, ut res domino auferatur L. 16. & 17. *eodem*.

§. 120.

Dieser Schuz dauert bis zu einer allgemeinen Religionsvereinigung.

Dieser Besiz der Evangelischen Reichsstände soll dauern bis zu einer allgemeinen gütlichen Bei-

Beilegung der Religionstrennung. Es wird hier ein Endepunkt der abgeredeten Verbindlichkeit angegeben. Man darf also mit Grund sagen, es gebe einen Fall, wo diese Sanction ihre Kraft und Würkung verliere. Man darf aber auch umgekehrt solches ehender nicht sagen, als bis der im Gesez ausgedruckte Fall vorhanden ist, weil man ihr sonst dem entgegen einen früheren Endepunkt gäbe. Die allgemeine Religionsvereinigung sezt eine Uebereinkunft der Parthien, das ist, beeder deutschen Religionstheile in einerlei Religionsformel, aus: die Vereinigung eines Regenten der Augsburgischen Confeßion mit der catholischen Kirche, sein Uebertritt zu derselben, trägt jenen Charakter der Allgemeinheit nicht an sich, ist daher auch nicht geeignet, die Fortdauer des Gesezes aufzuheben. Solcher übertrettende Regent wird dadurch weder verbunden noch berechtigt, diese Kirchengüter an den catholischen Clerum zurück zu geben, sondern sie müssen nach wie vor dem evangelischen Staat oder Kirche bleiben, je nachdem sie vorher zu einem oder dem andern gewendet worden 1), und hätte je einer deren Zurückgabe bewürkt, so kann dem Nachfolger das Recht, diese Friedensschlußwidrige Handlung zurückzunehmen, nicht abgesprochen werden 2). Daß es die Evangelische, aus deren Antrag diese Stelle geflossen ist, aus dem sie somit ihre Auslegung empfängt, 3) so verstanden, davon geben die Tractaten ein überzeugendes Beispiel. Als Hessencassel nemlich die Abtret-

tung Hirschfelds mit dem Beisaz: **auf immer**, (in perpetuum) verlangte, wandten die Kaiserliche ein, die Catholische würden es nicht zugeben, und wollten statt dessen sezen, **bis zu einer Religionsvereinigung.** Da nun diesem Einwand von den Evangelischen entgegen gehalten wurde, die Catholische hätten kein Interesse dabei, weil alles nach dem bloßen Besizstand im Entscheidtag regulirt worden, und dieser wegen Hirschfeld dem Fürstlichen Hause Cassel günstig sey, die Kaiserliche aber darauf versezten: „wenn „ein evangelischer Stand Catholisch würde; so „fielen seine Stifter in Kraft der Religion an „die Catholische zurück" so fertigten die Protestanten dieses gleich mit der Gegenäusserung ab: „gerade das Widerspiel wäre jezo verglichen, „und daß die Stifter in dem Zustand bleiben „sollten, wie sie im Jahr 1624. gewesen, sonst „könnten die Evangelische auch wohl die catholische Stifter, so in ihren Territorien gelegen, „annoch reformiren 4)." Dieses würkte, daß endlich ohne Bestimmung eines Endepunkts die Ueberlassung an Cassel geschah 5). Daraus dann, so wie daraus, daß anfänglich die Catholische in unsrer Sanction den Endepunkt nur bis zu gütlicher Religionsvereinigung unbestimmt sezten, die Evangelische aber es bestimmt auf eine **allgemeine** Religionsvereinigung **der Parthien** zu richten begehrten (§. 93.), darauf die Catholische das Wort: **allgemeinen**, zwar wegstrichen, also die größere Ausdähnung, deren die San-

Sanction dadurch theilhaftig ward, bemerkten, aber doch dessen Einrükung endlich nachgeben mußten (§. 97.), erhellet ferner zur Genüge, daß auch die Catholische obige natürliche Folge der abgeredeten Allgemeinheit eingesehen, und nach langem Widerspruch bewilligt haben. Es konnte auch zweckmäsig nicht anders gehalten werden! Nach deutscher Verfassung ist fast kein Land, wo nicht viele andre Reichsstände ein wohl erworbenes Erbfolgrecht, meist auch eine Gemeinschaft des bürgerlichen Besizes, ein ruhendes Miteigenthum daran hätten. Dem Grundsaz zufolge, daß es besser ist, das seinige zu erhalten, als es wieder suchen zu müssen, wären diese sehr stark bei der Rückgabe, die ein solcher übergetretener Landesherr thun wollte, interessirt. So wie also bei solchen Kirchengütern, die ihre Widmung zur Kirche fortbehalten haben, deren Abtretung nicht ohne offenbaren Eingriff in die desfalls anderwärts 6) gesicherte Rechte der Unterthanen geschehen könnte, so würden auch bei solchen, die zum Staat gewendet worden, jene verwandte oder erbverbrüderte Reichsstände das Recht haben, sich der Rückgabe zu widersezen, oder, da sie dennoch zu Stand gekommen wäre, sie bei einem demnächstigen Landesanfall wieder aufzuheben. Dieses hätte offenbar zu heftigen Collisionen, somit Zwietracht und Krieg Anlaß gegeben. Solchen Zunder der Uneinigkeit durch einen nur auf einer allgemeinen Vereinigung ruhenden Endepunkt wegzuräumen, war nothwendige Folge der vor-

voraus wechselseitig angenommenen Absicht, allen Saamen künftiger Irrungen auszureuten 7).

1) Maier geistl. Staatsrecht Th. 1. §. 96. J. *H. Bœhmer* J. Eccl. Prot. L. 3. T. 36. §. 18. *Idem* ad Decretales L. 3. T. 13. §. 57. *Strauss* apud *Schmid* in thesauro jur. Eccles. Diss. 14. §. 53-55.

2) Henniges a. a. O. *lit. q.* Der entgegengesezten Meinung in Bezug auf Nachfolger ist **Strauß** a. a. O. §. 57.

3) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 6.

4) Meiern Westph. Fried. Handl. B. 40. §. 7. S. 634.

5) *J. P. Osn. Art.* 15. §. 2. *ibi:* Domus Casselana *ejusque successores* Abbatiam Hirsfeldensem — — retineant.

6) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31.

7) Meine Abhandl. Th. 1. St. 1. §. 19.

§. 121.

Uebertritt eines evangelischen Regenten zur Catholischen Religion ändert also darinn nichts.

Jedem dritten, der ohne Religionsvorliebe die Sache betrachtet, wird obige Auslegung so richtige Folge einer gesunden Logik seyn, daß ihm kaum der Gedanke an Zweifel kommt. Aber Interesse, dieß große Gängelband menschlicher Ueberzeugung — und welches würkt stärker als dasjenige das im Gewand der Religiosität sich verhüllet? — hat auch hier Gründe für das Ge-

Gegentheil aufgefunden. Ein zur Catholischen Religion übertrettender Regent soll a) in seinem Gewissen zur Wiedererstattung der Kirchengüter verbunden seyn; b) die von den bisher übergetrettenen zum Fortbesiz der Kirchengüter erlangte Päbstliche Dispensationen sollen Beweise der auser dem bestehenden Schuldigkeit der Abtrettung seyn; c) Die vorliegende Sanction, weil sie von evangelischen Ständen redet, soll eben deswegen auf jene, so die Religion verlassen haben, nicht mehr anwendbar seyn; d) die darinn geschehene Erwähnung eines **allgemeinen** Vergleichs soll nur würken, daß eher die Verbindlichkeit nicht **allgemein** aufhöre, hingegen, soll darinn einbegriffen seyn, daß sobald eine particuläre Vereinigung erfolge, die Verbindlichkeit der Sanction eben so für diesen einzelnen Fall aufgehoben sey. 1) Endlich e) eine von einem solchen Regenten geschehene Zurückgabe soll auch für den Nachfolger verbindlich seyn, weil den Reichsständen überhaupt Veräuserungen mit Verbindlichkeit für die Nachfolger erlaubt seyen. 2) Es halten aber diese Gründe eine rechtliche Prüfung nicht aus. Denn zu a) wäre es jedem Religionstheil gleich übel gerathen, wenn die Gewissensverbindlichkeit des andern Maasstab seiner Rechte in Verhältniß gegen den andern werden könnte. Eben deswegen ist dieser Vertrag gemacht, um dasjenige zu bestimmen, was nach seinem Gewissen der eine Theil so, und der andre anders ein=

einrichten zu können glaubte: könnte das Gewissen eines jeden ein Loch in den Frieden machen, so dürften eben so gut die Evangelische die in ihren Landen gelegene katholische Kirchengüter noch reformiren. War es so lange Zeit nicht wider das Gewissen der katholischen Kirchen- und Staatsregenten, diese Kirchengüter in Handen der Evangelischen zu lassen; so kann es wohl auch ferner, und in so lange die Zeit dauert, auf welche der Friedensschluß die Rechte der Catholischen eingestellt hat, nicht gegen ihr Gewissen seyn. Ueberhaupt ward gleich bei den Tractaten vorausgesezt, daß man des andern Theils Conscienz nicht zum Grund oder zur Grenze der Tractaten annehmen könne. 3) Daß zu b) einige Catholisch gewordene Reichsstände (denn von allen möchte es schwer zu erweisen seyn) zu dem Fortbesiz der Kirchengüter sich päbstliche Vergünstigung haben ertheilen lassen, ist ein einseitiges Factum solcher Stände, wozu sie weder Billigung der evangelischen Reichsstände foderten, noch erhielten, das ihnen aber diese auch nicht wehren konnten, wenn sie es zu ihrer Gewissensberuhigung nöthig fanden. Es ist folglich nicht so geartet, wie es seyn müßte, um daraus eine herkömmliche Auslegung des Friedens abzuleiten. 4) Wenn zu c) diese Stelle von evangelischen Ständen redet, so zeigt das wohl an, daß zur Zeit des Friedens sich keiner darauf habe berufen können, als der Evangelisch gewesen; daß aber nun deswegen, wenn ein Stand

da-

damals der Augsb. Conf. zugethan war, und die Kirchengüter aus dieser Stelle ihre Einrichtung erhalten hatten, diese Einrichtung wieder aufhöre, sobald ein Stand die Qualität, Evangelisch zu seyn, verliere, das folgt nicht nothwendig daraus, 5) obwol es damit bestehen **kann**; darf also da nie angenommen werden, wo andre Umstände, wie es hier der Fall ist, das Gegentheil erfordern. Will man aber nun vollends zu d) gar behaupten, das Wort: **allgemeiner Vergleich**, begreife auch den **besonderen** in sich; so läßt sich eine solche Angabe von dem Vorwurf der Verdrehung schwerlich frei sprechen. Freilich wo das Allgemeine, das Ganze vorhanden ist, da muß auch das besondere, jeder dessen Theil existiren: b) aber was vom Ganzen gilt, das kann deswegen nicht von jedem dessen Theil gesagt werden, wohl aber kann von dem Ganzen gesagt werden, was von jedem dessen Theil wahr ist. Wenn also die Paciscenten nicht einzelnen Theilen, oder Particulärconventionen, das Recht Endepunkt zu seyn beilegten, wenn sie es auch nicht unbestimmt von allen Conventionen, besonderen so gut als allgemeinen, festsezten, sondern es namentlich von lezteren sagten, es so sagten, daß sie jene Redensarten damit verdrängten, mithin nicht wollten, daß dieses mit jenem gleichviel bedeuten sollte; dann muß es gewiß eine fehlerhafte Schlußfolge seyn, wenn man dennoch das vom Ganzen gesagte Prädicat auch einzelnen dessen Theilen beilegen will. Die Parallele mit einer andern

Stelle

Stelle, wo der Friedensschluß auch particuläre Vereinigung als Endepunkt zulassen wollte, 7) und deswegen ausdrücklich beede miteinander als entgegengesezte Dinge (contradistincta) durch: **entweder, oder,** nennt, 8) sezt es vollends ausser Zweifel, daß ohne weitere Benennung das particuläre nicht vor gleichwürkend mit dem allgemeinen anzusehen sey, und am wenigsten da dafür angesehen werden könne, wo die Tractaten gerade auf das Gegentheil hinweisen. Was endlich zu e) die Verbindlichkeit dennoch geschehener Abtretungen in Bezug auf den Nachfolger, betrift: so ist der Grundsaz, daß Veräuserungen der Reichsstände für den Nachfolger verbindlich seyen, weder allgemein wahr, noch auf Dinge, deren Besiz seine der öffentlichen Ruhe halber durch Staatsgeseze bestimmte Dauer hat, so schlechthin anwendbar. 9) Sie seyen aber auch gültig, dennoch bleibt über solche zurückgegebene mittelbare Kirchengüter dem Nachfolger die Landeshoheit; ihr ist das Reformationsrecht anhängig, und, obwol dessen Anwendbarkeit auf Kirchengüter von dem westphälischen Frieden bestritten war, (§. 82.) auch in Bezug auf das vergangene und dessen Rechtmäsigkeit unentschieden blieb (§. 123. Na 2.), so wars doch für die Zukunft deutlich verabredet, daß auch geistliche Gesellschaften, und deren Güter Gegenstände des Reformationsrechts seyen: 10) Können also die Besizer sich mit dem einzigen Fundament der künftigen Observanz, mit

dem

dem Entscheidjahr (§. 53.) dagegen nicht decken, (und dies kann solcher wieder eingekommene Clerus niemals) so kann alle Gültigkeit der Ueberlassung eines Guts an den Clerus den Nachfolger nie verbindlich machen, diesen Besiz ferner fortdauern, somit sein landesherrliches Reformationsrecht ungebraucht zu lassen.

1) *Anonymus* apud *Schmidt* l. c. Diss. 15. §. 20.
2) *Straus* loc. cit.
3) Meiern Westph. Fried. Handl. B. 15. §. 11. No. 10.
4) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 9.
5) Non est novum, ut quæ semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus extiterit, a quo initium capere non potuerunt. *L.* 85. §. 1. *ff de regulis juris.*
6) In toto partem contineri non est dubium. *Cap. de reg. jur. in 6to.*
7) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 36.
8) *J. P. Osn. Art.* 5. § 31. *ibi*: vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.
9) Privatorum conventio juri publico non derogat *L.* 45. §. 1. *ff. de reg. jur.* Privatpersonen, Landesgeseze — Einzelne Reichsstände, Reichsstaatsgeseze — Beedes sind Verhältnisse, die einerlei Resultat geben.
10) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 30. *ibi*: Fundationes, monasteria, Commendas. *Obrecht expos. Pac. Art.* 5. §. 25. *V.* Ceterum - - debeat. *Hammer* de jure principis circa sacra, apud *Schmidt* l. c. T. 2. Diss. 5. C. 2. §. 17.

§. 122.

Erfolgt keine solche Vereinigung, so dauert sie immer fort.

Wenn eine solche allgemeine Vereinigung in der ihr vorgezeichneten Form 1) niemals erfolgt: so bleibt dieser Frieden dennoch bei Kraft, bleibt ein ewig verbindliches Gesez. Dieses folgt schon aus den Worten. Was keinen andern Endepunct, als einen Vergleich haben soll, das muß, so lang dieser Endepunct nicht eintritt, fortdauern. Die Verfasser des Friedens haben in der Sanction über unmittelbare Kirchengüter dieses auch ausdrücklich für den Sinn jenes verabredeten Endepuncts erkläret 2), es muß folglich, wenn es hier gleich nicht wiederholt ist, dennoch als Eigenschaft und wesentliche Folge dieses Endepuncts auch hier, wo eben derselbe genannt ist, eintretten. Ohnehin war eben dies schon Eigenschaft des Religionsfriedens 3), von welchem dieser Religionsvertrag nur Erklärung ist. 4) Zum Ueberfluß haben auch die Paciscenten, da sie bei dem Artikel vom unmittelbaren Kirchengut, als dem ersten in der erwählten Ordnung, jene Eigenschaft des Endepuncts angaben, deutlich erklärt: „es solle solche Verordnung in den „folgenden Stellen jedesmal für wiederholt geachtet werden, so oft der Dauer bis zu einer „gütlichen Religionsvereinigung Erwähnung „geschähe.“ 5)

1) Meine

1) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 36.
2) *J. P. O/n Art.* 5. §. 14 *ibi*: si vero --- semper duratura.
3) *Rec. imp. Augustan. de* 1555. §. 25.
4) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 32.
5) Meiern Westph. Fried. Handl. B. 33. §. 5.

§. 123.

Es gilt gleich, zu welcher Zeit die Protestanten die Güter an sich gezogen haben.

Um die allgemeine Befolgung dieses Gesezes sicher zu stellen, war nun noch zweierlei übrig: einmahl, Wegräumung der Hinderrisse, die ihr in Weg kommen, und zu Abweichungen Anlaß geben könnten; zum andern, Bestimmung ihrer Würkung nach den vorzüglichen Fällen der Anwendung. In Bezug auf ersteres heißt es: jener den Augsburgischen Confeßionsverwandten zugesicherte Schuz solle ihnen zu gut kommen „ ohnangesehen der Einwendungen, da man sagen möchte, sie seyen (a) **vor oder nach dem Passauischen Vertrag oder Religionsfrieden reformirt und eingenommen** worden, „ oder (b) nicht unter oder in der Bottmäßigkeit der Augsburgischen Stände gelegen, oder „ (c) exemt, oder (d) anderen Ständen in „ Suffraganats- Diaconats- oder auf irgend „ eine andere Weise verhaftet." Vier Einwen-

wendungen werden hier genannt und verworfen. Wie dunkel der Religionsfriede in Bezug auf die Reformation der Clöster war, wie daher jeder Theil darinn finden konnte, was er gern wollte, lehret die Geschichte. (§. 79.) Wegen derer nicht schon vor dem Religionsfrieden eingezogenen Clöster hatte das Restitutionsedict den Evangelischen mit dem Reformationsrecht alles Recht zur Innhabung abgesprochen (§. 82.) und eben diese waren es daher, deren Abtrettung in dem ganzen Lauf der Tractaten die Hauptschwürigkeit war, welche die Berichtigung dieses Theils der Convention aufhielt, wegen deren die Catholische bis zu Ende nicht zugestehen wollten, daß sie mit Fug reformirt worden seyen. 1) Natürlich muste daher den Evangelischen viel daran gelegen seyn, die endlich uneingeschränkt auf das Entscheidjahr vermittelte Abtrettung ausdrücklich mit der Verwerfung dieses Einwands zu befestigen. 2) Die rechtliche Folgen hievon sind: α) wer den Besiz im Entscheidjahr dargethan hat, der hat keineswegs nöthig die Zeit zu zeigen, wo er zu dem Besiz gekommen; auch β) wenn sein Gegentheil sie darlegt, und sie noch so weit über den Religionsfrieden hinauf steigt, oder hinter demselben zurück bleibt, ist es in der Sache selbst völlig gleichgültig, jenem bleiben dennoch mit jedem andern alle Rechte und Vortheile des Entscheidjahrs; γ) niemals kan mehr aus dem Religionsfrieden eine Ansprache auf mittelbares Kirchengut begründet oder widerlegt werden.

1) Hen-

1) Henniges a. a. O. lit. r. und s. *von der Becke* a. a. O. §. 34.

2) Wie deswegen die Ausdrücke: reformata & occupata, hier miteinander verbunden worden, ist schon anderwärts bemerkt. Meine Abhandl. Th. I. St. 5. §. 117. *Na.* 8. Andere wollen in diesen Ausdrücken die zwei Classen finden von Kirchengut, das entweder mit Beibehaltung seiner vorigen kirchlichen Bestimmung der Evangelischen Religion zugewendet worden, oder das mit Verlust seiner vorigen Bestimmung zu andern kirchlichen Bedürfnissen verwendet worden. Maier geistl. Staatsr. Th. I. § 83. und §. 96. Richtig ist es, daß eines wie das andere unter dem hier gemeinten mittelbaren Kirchengut verstanden ist (§. 116.), ob aber die Paciscenten, die sonst nirgends auf die Anwendung, die von solchem Kirchengut gemacht worden war, sahen, sondern nur sorgten, daß sie ihre Eigenthumsrechte festsezten, wo sich hernach die Anwendung ihnen selbst überlasse, bei obigen Worten an diesen erst in den Lehrsälen in Worte gekleideten Unterschied gedacht haben, daran ist billig zu zweifeln, da die Tractaten nicht die mindeste Spur davon geben, auch in der Specification alsdann, ohne unvollständig zu seyn, die dritte Gattung, nemlich **secularisirte** zur Weltlichkeit gezogene Güter, nicht hätte ausgelassen werden können. — Noch andere wollen das Wort: **reformirte**, von allen den Catholischen (es sey nun zum Vortheil eines evangelischen ähnlichen Clerus oder zu andern Kirchenbedürfnissen, oder für den Staat) abgenommenen, den Ausdruck: **eingenommen**, hingegen von allen in Evangelischen Landen noch dem Catholischen Clerus verbliebenen Kirchengütern, woran die Stände nur den

den Staatsbesiz oder die Obrigkeit eingenommen hätten, verstehen. **Roth Vertheidig. der Staatsbetr.** §. 47. S. 192. Allein offenbar paßte der Ausdruck: eingenommen, wenn er von der Sprache der Catholischen herrühren soll, noch in viel höherem Grad auf die erste Classe, von deren eigentlich allein die Catholische ihn vorher gebrauchten, weil sie nicht zugaben, daß die Handlungen der Protestanten eine Reformation, sondern blos eine gewaltthätige Wegnahme, ein Spolium genannt zu werden verdienten. **Meiern Westph. Fried. Handl. B.** 15. §. 2. *ad Grav.* 2. Wenn er hingegen nach der Sprache der Evangelischen (und nach einer von beeden, wenn es nicht nach beeden zugleich geschehen konnte, muste er doch gefaßt seyn) gebildet seyn sollte; so paßte er auf keines von beeden, weil sie keines von beeden für Ergreifung einer vorhin ihnen nicht zugehörig gewesenen Sache wollten gelten lassen. Es hatten auch die Stände an solchen Kirchengütern den weltlichen Staatsbesiz von jeher schon: **Religionsfriede** §. 21. die kirchliche aber oder die geistliche Obrigkeit ist hier gar nicht, sondern anderwärts Gegenstand der Entscheidung; *J. P. Osn. Art.* 5. §. 26. & 48. mithin schickte sich auf den blossen Staatsbesiz der Ausdruck: **eingenommen**, hier nicht. Ueberhaupt beruht das Ganze auf dem irrigen Vordersaz: als ob hier vom Staatsbesiz die Rede wäre. (§. 116.)

§. 124.

§. 124.

Es ist einerlei, ob die Mittelbarkeit der Güter vorhin strittig oder unstrittig gewesen.

Auch die Frage: ob solch Kirchengut **in oder unter der Bottmäßigkeit** der Evangelischen Stände gelegen, soll nicht in Betracht kommen. **In** der Bottmäßigkeit liegt ein Ort, so fern er von eines Reichsstandes unstrittigen Landen eingegränzt wird, und man ihn jezt vornemlich in Bezug auf diese Eingränzung, ohne noch zu unterscheiden, ob er mit oder ohne Unterwürfigkeit gegen diesen Reichsstand daliege, betrachtet. **Unter** der Bottmäßigkeit gelegen nennt man ihn, sofern er der Regentengewalt eines Reichsstandes unterworfen ist, und man ihn jezt vorzüglich nach dem Gesichtspunct dieser Unterwürfigkeit ansieht, und einstweilen dahin gestellt seyn läßt, ob er sonst in dessen Lande eingegränzt sey oder nicht. 1) Schon dieser Sprachgebrauch sollte es jedem hinlänglich zeigen, daß der Sinn dieser Worte kein andrer seyn könne, als der: wenn auch gesagt und dargethan werden könnte, daß ein Stand, als er dergleichen Clöster an sich gezogen, damit seine Landeshoheit, als das Fundament oder den Vorwand der Einziehung, ungebührlich über die Gränzen seines Landes und auf Gemeinheiten, die seiner Hoheit nicht unterworfen gewesen, erstreckt hätte: so solle doch

 alle

alles dieses nicht hinreichen, um solche durch den Besiz im Entscheidjahr als das einige Fundament in dieser Sache (§. 53.) gesicherte Stände aus dem Besiz des an sich gezogenen Kirchenguts zu verdrängen. Erwäget man ferner, daß die Schlaffheit des Bandes, welches vor der Reformation geistliches Gut an den Staat knüpfte, und wornach bei manchen vorzüglich privilegirten Clöstern, die Staats-Obrigkeit sich so leicht auf einen bloßen Vertrags-Schuz deuten ließ, 2) den Fall eines daher zu entnehmenden Einwands ziemlich häufig machte, daß würklich die Catholische Anfangs die außer Lands gelegene Clöster von dieser Disposition ausschliessen wollten (§. 92.), weil damit jemand etwas begehrte, was eines andern Gebiet sey oder dazu gehöre (§. 91.), daß aber die Evangelische dieses nicht zugeben wollten, und eben um dem zu begegnen obige Clausel einrückten, und daß endlich nach langem hizigen Streit jene Ausnahme verworfen, und dagegen diese Clausel eingerückt ward: so läßt sich vollends obiger Sinn derselben nicht miskennen. Es verräth also völlige Unbekanntschaft mit dem Gang der Tractaten, wenn jemand dieser Clausel nur den Zweck beilegt, als ob damit der Einwand, daß alles geistliche Gut der Landeshoheit nicht so wie weltliches unterworfen sey (wegen dessen doch gleich eine besondere Clausel kommt (§. 128.), beseitiget werden sollte, und als ob mithin noch jezo Kirchengut, dessen Mittelbarkeit im Streit sey, nicht unter diese Verordnung

ordnung gehöre 3) (§. 112. Na. 2.). Vielmehr zeigen obige Gründe, die bis zur Evidenz einleuchtend dem seyn müssen, der die vorausstehende Geschichte mit Bedacht gelesen hat, daß allerdings auch jene Güter, deren Mittelbarkeit in Streit verflochten werden könnte, durch diese Worte in die gegenwärtige Sanction einbegriffen sind 4), mithin oben der Begriff der Mittelbarkeit recht entwickelt sey. (§. 112.)

1) *Speidel*, notabilia jurid. histor. politica V. In eines Fürsten Obrigkeit sizen.

2) Maier a. a. O. Th. 1. §. 82.

3) Es will zwar Ludolf, der Verfechter jener Meinung, behaupten, Güter, deren Mittelbarkeit streitig sey, gehörten unter die Disposition des Art. 5. §. 43.: Allein ich habe davon schon anderwärts das Gegentheil dargethan: Meine Abhandl. Th. 1. St. 4. §. 100. welches obige Gründe, nach denen solche nothwendig hieher gezogen werden müssen, nun weiter bestätigen.

4) Maier a. a. O. §. 96. S. 212. N. 2. Hennigés a. a. O. Lit. u.

§. 125.

Woher dann die Frage entsteht: ob der Territorialstreit selbst damit abgethan sey?

Ist aber nun (dies ist eine Frage, die man hier billig aufwirft) damit blos der Eigenthumsbesiz, oder zugleich das Territorialrecht über das Kir-

Kirchengut entschieden? In dem Ausdruck der Sanction, unentwickelt wie er da liegt, findet sich die Beantwortung nicht 1); denn dem Saz, die Evangelische sollen die eingezogene Kirchengüter besizen, ohnangesehen sie nicht zu ihrem Territorium gehören, geschieht freilich ein Genüge, wenn man ihnen mit dem Kirchengut und dessen Renten zugleich die Territorialobrigkeit darüber, als durch den Besiz des Jahrs 1624. entschieden, beilegt; allein dem Saz wird auch genug gethan, wenn man zwar einem andern etwa Catholischen Stand die Landeshoheit zuspricht, jenen aber demohnerachtet das Kirchengut mit allen Zugehörden, wie es vorher der Clerus inne hatte, unangefochten läßt, mithin den weggewiesenen Einwand, daß sie nicht in oder unter des reformirenden Standes Bottmäßsigkeit gelegen seyen, bei der Frage: wem gehört das eingezogene Kirchengut? nicht in Betracht zieht. Lezteres und mehr nicht folgt aus den Worten: ersteres heißt schon mehr gefordert, als sie ausdrücken, kann mithin ohne andere zustimmende Gründe nicht für gesezliche Wahrheit gelten. Um nun zu finden, wie weit andere Gründe zu- oder abstimmen, muß man die aufgeworfene Frage näher zergliedern. Der Fall, da über mittelbares Kirchengut, über Eigenthum einer Kirchenstiftung, die Hoheit streitig ist, kan auf doppelte Art eintretten, einmahl, wenn die Mittelbarkeit selbst ungewiß ist, und der Streitknoten darinn bestehet, ob dem refor-

miren-

mirenden Reichsstand oder der in die Reformation gefallenen Kirchenstiftung die Territorialgewalt über den Theil des Reichsbodens, der Eigenthum dieser Stiftung war, zugestanden habe 2); ein andermal, wenn die Landsäßigkeit an sich jezt nicht in Zweifel gezogen wird, und nur unentschieden ist, ob sie solches Verhältniß gegen den reformirenden Reichsstand, oder gegen einen andern gehabt habe, ob sie also von dessen oder eines andern Standes Gebiet ergänzender Theil sey. 3) Daß beede Fälle wesentlich verschieden seyen, daß mithin die Entscheidung des einen Falls nicht so geradezu auf den andern übertragen werden könne, ergiebt sich gleich bei dem Anblick daraus, wel in jenem Fall durch die Einziehung des Stiftungskörpers die eine der streitenden Personen vernichtet wird, zu existiren aufhört, in diesem Fall aber auch nach der Einziehung beede unverändert fortdauern; in jenem also niemals, wohl aber in diesem, der Streit selbst **unverändert** fortgehen **könne**.

1) **Henniges** a. a. O. *lit. t.* und *u.* nimmt die Antwort allein aus jenen Worten, giebt sie dahin, daß der Territorialstreit durch den entscheidenden Besiz auch abgethan sey, und sagt eben damit einen nicht allgemein wahren Saz. (§. 127.) **S. Meine Abhandl. Th. 1. St. 4. §. 100.**

2) Von dieser Art war der Streit zwischen Würtemberg und mehreren eingezogenen Clöstern desselben, ingleichen der jezt verglichene zwischen ihm

ihm und der noch stehenden Abtey Zwiefalten, wie auch der zwischen Baden und dessen Clöstern Frauenalb und Schwarzach. **Mosers Badisches Staatsrecht. Cap** 10. §. 7. und 8.

3) Von dieser Art ist der Streit zwischen Würtemberg und Baden wegen der indessen von jenem eingezogenen Clöster Herrenalb und Reichenbach. **Moser a. a. O. Cap. 7. §. 25.**

§. 126.

Welche zu bejahen ist, wenn der Streit zwischen einem Reichsstand und der Stiftung obschwebte.

War der Streit wegen der Landeshoheit zwischen dem Stift und dem reformirenden Reichsstand, so ist er durch eine im Entscheidjahr bestandene Innhabung der Stiftung abgethan. Die Natur der Sache giebt es: denn da durch die Einziehung die Person aufgehört hat, die jenem Reichsstand seine Landeshoheit strittig machte, und da sie, so lang nicht eine allgemeine Religionsvereinigung erfolget, nicht wieder aufleben kann: so ist indessen niemand vorhanden, der dem reformirenden Reichsstand, dem das Eigenthum ohnehin durch das Jahr 1624. gesichert ist, die Hoheit darüber streitig machen könnte. Es bringt es auch die Natur unsrer Sanction mit sich: nimmt man nemlich an, der Reichsstand habe bei dem Landeshoheitsstreit Recht gehabt, so ist

ist die ganze Frage unnüz, weil es für ihn alsdann einerlei ist, ob man ihm die Landeshoheit auf das eingezogene Kloster wegen des Besizes im Entscheidjahr, oder wegen seines ältern Rechts zuspricht; nimmt man aber an, das Stift habe Recht gehabt, so ist in diesem Fall offenbar die Territorialgewalt eines der vorzüglichsten Rechte der Stiftung, eine Hauptzugehörde derselben gewesen; alle Zugehörden aber, alle Rechte solcher Stiftungen, wie sie Namen haben mögen, (§. 115.) sollen dem Stand verbleiben, der sie im Jahr 1624. eingezogen hatte, auch dann bleiben, wenn die Stiftung nicht zu seinem Gebiet gehörte, (§. 125.) ihm muß also auch die Territorialgewalt über die ehemalige Stiftslande, als das Hauptstück der Rechte des eingezogenen Stifts, ohne Anfechtung gelassen werden. So mußte auch in diesem Fall die Sache nach dem allgemeinen Plan der Contrahenten ausgehen: denn es gehört alsdann, wenn das Stift Recht hatte, die Territorialgewalt zu dem Kircheneigenthum, das zwischen zweierlei Religionsverwandten strittig war, und das sollte nach dem Entscheidjahr regulirt werden (§. 23.). Kann also in keinem Fall einem solchen Stand die Landeshoheit abgesprochen werden, entweder weil er von Alters her das Recht dazu hatte, oder weil er es durch den entscheidenden Besiz erlangt hat, so muß auch alle Ansprache daran aufhören, weil jede den Fall, daß der Stand Unrecht haben könne, (ohne den kein Proceß denkbar ist) voraussezte,

also

vor dem andern durch deren Anwendung hervorbringen mußte, (§. 30.) dahin gehört aber der Territorialstreit nicht: das Daseyn oder Nichtdaseyn der Landeshoheit blieb nach wie vor der Religionstrennung auf gleichen Gründen ruhend, aus gleichen Vordersäzen erkennbar; deren Anwendung paßte in gleicher Maaße auf die Evangelische wie auf die Catholische, sezte also keinen Vorzug eines Religionstheils vor dem andern voraus. Blieb man jenem Plan getreu, so konnte ein Territorialstreit unter obigen Umständen nicht auf die Norm des Entscheidtags ausgesezt werden. Wenn nun unter diesen Umständen die Rechtsregel anschlägt: was nicht geändert worden ist, das muß noch in seiner alten Verfassung stehen; 1) wenn dieser Streit zu dem Staatsverhältniß zweier Reichsstände gegen einander gehört, in Rücksicht dessen jeder Stand bei seinen alten Rechten, Freiheiten und Territorialrechten über kirchliche und weltliche Gegenstände bestätigt, nur factischer Angriff verbotten, 2) rechtliche Ausführung aber, Darlegung, daß dieses und jenes als hergebrachte Befugniß des und des Standes sey, (die aus der Bestättigung alt hergebrachter Rechte nothwendig folgt) nicht abgeschnitten, sondern vorbehalten ist; 3) wenn endlich anderwärts in dem Osnabrüggischen Friedensschluß übereinstimmend mit dem, was schon der Religionsfriede mit sich brachte, den Ständen der einen und andern Religion ihre weltliche Obrigkeit an den Kirchengütern ohne

Zurück=

Zurückführung auf das Entscheidziel ungeschmälert nach den vorigen Zuständigkeitstiteln vorbehalten ist; 4) wer wird noch einen Augenblick zweifeln mögen, daß auch hier der Territorialstreit durch den Besiz der evangelischen Stände, der ihnen das Eigenthum des Kirchenguts erwarb, nicht mit für abgethan zu achten sey? 5) Aber entziehen darf der andre Litigant dem Besizer das Eigenthum nicht, ohne dieser Sanction entgegen zu handeln; Rechte, die vorhin der Stiftung gehörten, darf er sich nicht anmasen; auch in denen, die zu seiner Hoheit dort 6) gehören, darf er die Schranken eines rechtmäsigen Gebrauchs seiner Hoheit, 7) nicht überschreiten.

1) Quod legitime conditum est, si quidem nulla innovatio vel contraria voluntas apparuerit, debet esse firmum, quod enim non mutatur, quare stare prohibetur: L. 27. C. *de testamentis cap.* I. *de constitut in 6to.*

2) *J. P. Osn Art.* 8. §. 1.

3) *Ibid. Art.* 4. §. 49. vergl. mit *Art.* 17. §. 7.

4) *Ibid. Art.* 5. §. 26. (S. unten §. 176.) & *Art.* 5 § 46. Siehe: **Meine Abhandlungen Th. 2. St.** 5. §. 132-15.

5) **Henniges** hat also unrecht, so weit er seinen oben bemerkten Saz allgemein, mithin auch in Bezug auf diesen Fall behauptet. **Meine Abhandlungen Th** 1 **St.** 4. §. 100. **N.** 1.

6) Daß die Landeshoheit nicht aller Orten gleich viel Rechte unter sich begreife, sondern in ihrem Umfang fast in jedem Land verschieden sey, ist eine hier nicht zu vergessende aber längst bekannte Wahrheit. *Mascov* princ. jur. publ. L. 6. C. 3.

C. 3. §. 1. *Ludolf* P. 1. Obs. 33. *Griebner* de jure subordinati territ. §. 5. & 11. Moser von der Landeshoheit überhaupt B. 16. §. 7.

7) Diese Schranken zeichnen in Gefolg unsers Friedensschlusses meine Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 151. ꝛc.

§. 128.

Die Exemtion des geistlichen Guts von der Staatsgewalt darf dagegen nicht angezogen werden.

Auch der Einwand, daß ein Gut exemt sey, soll nicht geachtet werden. Exemt heißt eine Person oder Sache, die von gewissen gemeinen Rechtsregeln, wornach sie beurtheilt werden sollte, ausgenommen ist, besonders alsdann, wenn die Ausnahme ihren Bezug mit auf den Gerichtsstand hat. Im Staat soll nach den natürlichen Begriffen von Staatsverbindung jede Person und jede Sache (ausser der Person des Regenten, der Staatsgewalt überhaupt und besonders auch seiner Gerichtsbarkeit unterworfen seyn. Der catholische Clerus behauptete für seine Person und auch gröstentheils wegen seiner Sachen von dieser Regel der Unterwürfigkeit gegen die Staatsgewalt überhaupt und gegen dessen Gerichtsbarkeit insbesondere ausgenommen zu seyn. Diese Behauptung konnte also durch nichts füglicher als durch den Ausdruk: Exemtion, characterisirt werden, der

auch

auch dazu vorhin jederzeit gebräuchlich war. Eben die Behauptung kam bei den Friedenshandlungen in Betrachtung: denn sie war vorzüglicher Grund, woraus die Catholische die Rechtmäßigkeit der von evangelischen Landesherrn mit den Clöstern ihrer Lande vorgenommenen Reformation allgemein bestritten, und dieser Grund ward dort jedesmal mit dem nemlichen Ausdruk kenntlich gemacht: die Klöster (hies es) trügen wohl in weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren Bezug gegen den Landesherrn, aber in der Fundation und geistlichen Dingen hätten sie mit den Landen und Herrschaften nichts zu thun, sondern seyen vom weltlichen Regiment exemt, und seye es einerlei, ob jemand exemt, oder gar auser Land gelegen sey (§. 91.). Dieses ist wohl Aufschlus genug zu der Bedeutung dieses Ausdruks. Möchte nun die Losreissung der Kirche vom Staat, anstatt daß sie seit dem auch unter den Catholischen abgenommen hat, immerhin ferner gestiegen seyn; möchte sie immer die Höhe erreicht haben, wohin sie zu heben so viele päbstliche Bullen bemühet waren: ihre gröste Exemtion hätte dennoch nicht machen dürfen, daß den Evangelischen auch nur das mindeste Stück ihrer eingezogenen Kirchengüter entzogen würde. Dem Begehren stellte sich dies Palladium entgegen. Es ist also keineswegs dieser Ausdruk mit dem vorhergehenden, in oder unter der Botmäsigkeit gelegen, gleichvielsagend 2): sondern

so wie vor dem Friedensschlus zweierlei Einwand vorkam, einmal in Bezug auf alle Clöster, daß sie weltlicher Obrigkeit gefreiet seyen, zum andern in Bezug auf einige namentlich genannte, daß sie ausser den Landen derer, die sich ihrer bemächtigt hätten, gelègen; so bezog sich der Ausdruk exemt auf jenes, der vorige Saz aber auf lezteres.

1) *Speidel* notabilia jurid. histor. politica V. Exemtion.

2) Dies meint *Ludolf* in Sympl. l. c. und Hennigeз a. a. O. lit. x. wiewohl beede in verschiedenem Sinn. Ersterer will in beederlei Redensarten nur den oben gemeldeten Sinn des Worts: exemt, finden, um seinen Saz zu behaupten, daß Güter, deren Mittelbarkeit strittig ist, hieher nicht gehören. Dieser aber will in beeden nur die Abschneidung der einzelnen Landeshoheitsstrittigkeiten finden, vergessend, daß noch ein anderer Zwiespalt bei den Tractaten vorkam, worauf der eine Ausdruk zurükwies.

§. 129.

Eben so wenig Incorporationen und andere Verhältnisse gegen geistliche Reichsstände.

Es soll endlich auch nicht darauf gesehen werden, ob sie andern Ständen in Suffraganats, Diaconats, oder andere Weise verhaftet gewesen. Ein Stift, das auf einer bischöv-

schövlichen Synode erscheinen muß, mehr und eigentlicher aber ein Bischov, der auf der erzbischövlichen Synode seinen Siz und Stimme hat, heisset des Bischoven oder Erzbischoven Suffragan 1). In älteren Zeiten waren meistens auch die bischövliche Kirchsprengel in gewisse Quartiere getheilt, über deren jedes einer gewissen Pfründe eines gewissen Stifts das Recht hatte, beständiger Stellvertreter (vicarius natus) des Bischovs zu seyn. Auch kam häufig Incorporation vor, da eine Stiftung in eine andre untergestekt wird, die andre Güter Renten und Gefälle von jener an sich zieht, und durch ihre Glieder administriren läßt: daraus sind die viele Probsteien entstanden; von der Art war die Probstei oder Kloster Kemnade, ingleichen das Kloster Gröningen, die dem Stift Corvei einverleibt waren (§. 102.); von der Art ist noch die unter Badischer Landeshoheit stehende, dem fürstlichen Stift St. Blasien einverleibte Probstei Bürgeln 3). Eben diese Incorporation an andere zumal mit der Reichsstandschaft geschmükte Stifter gab bei dem Friedensschlus Anlas zu einer desfalls von den Catholischen verlangten Ausnahme von der Regel des Entscheidtages, wobei sie dann durch die Worte: **incorporirt oder auf andere Art zuständig**, einen allgemeinen Schlupfwinkel für alle andere Arten von Verbindungen landsässiger Kirchengüter mit auswärtigen, meistens geistlichen Reichsständen, offen zu halten suchten.

(§. 87.). So sehr sich aber die Augsburgische Confessionsverwandte jener Ausnahme widersezten und endlich deren Auslassung erlangten (§. 96), so fest hielten sie dagegen auf obiger, ihr entgegen gesezter Clausel, die daher hier erscheinet, und keinen andern Sinn haben kann, als daß dergleichen Incorporationen so wie alle andre Gattungen von Verbindlichkeiten, namentlich auch Erlöschung des Besiztitels, (§. 87. und 92.) kein Grund seyn sollen, irgend ein eingezogenes Closter, das die Protestanten im Jahr 1624. besessen haben, ihnen zu entreissen 4).

1) *G. L. Boehmer* princ. jur. eccl. Germ. §. 169. *Schramm* instit. jur. eccles. T. 1. §. 216.

2) *G. L. Boehmer* l. c. §. 160-162. *Schramm* l. c. §. 235. & 236. *Schmidt* thes. jur. eccles. T. 3. Diss. 9, Cap. 1.

3) Mosers Badisches Staatsrecht Cap. 7. §. 39.

4) Henniges a. a. O. lit. y. von der Becke a. a. O. §. 31. Na. c. Es werden übrigens diese Einreden, die hier verworfen wurden, durch den Ausdruk characterisirt: „ohnangesehen, „ daß solche Kirchengüter nach dem Religions„ frieden eingezogen, nicht in oder unter der „ Stände Obrigkeit gelegen, exemt oder an„ dern Ständen verhaftet gewesen zu seyn ge„ nannt werden möchten „ anzuzeigen, daß, so wie sie keine rechtliche Würkung mehr haben sollen, also es auch nicht darauf ankomme, ob jene Güter diese Eigenschaft vorhin würklich gehabt haben, oder sie ihnen mit Unrecht beigemessen worden ist, daß also darüber eine die Aenderung des Eigenthumsbesizes der Evangelischen bezielende Untersuchung gar nicht mehr

statt

statt finde, daß das Anführen derselben in dieser Beziehung gar nicht geachtet werden soll. **Hennings** *a. a. O. lit. z.*

§. 130.

Ueberhaupt keine Einrede, wie sie auch genannt werde, gilt dagegen.

Damit aber der Besiz der evangelischen Stände desto mehr gesichert, die Verwerfung obiger Einreden desto weniger Zweideutigkeiten in der Anwendung ausgesezt sey, so wird nochmals das Entscheidziel in sehr energischen Ausdrücken zum Ekstein des ganzen Gebäudes gelegt, nochmals eine genaue Bestimmnng seiner Eigenschaften angehängt, wenn es desfalls heißt: „ der einzige und alleinige Grund dieses Vergleichs, „ Restitution, und künftiger Beobachtung solle „ der am ersten Jenner 1624. gehabte Besiz „ seyn, mit gänzlicher Vernichtung der Einreden, die aus der an einigen Orten eingeführten Interimsübung, aus früheren oder nachgefolgten allgemeinen, oder besondern Vergleichen, erregten Processen, entschiedenen Rechtssachen, oder auch Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Reversalen, Rechtshängigkeiten, und irgend einigem andern Vorwand oder Ursache entnommen werden möchten. „ Da diese dem Entscheidziel überhaupt anklebende Eigenschaft schon bei dessen Abhand-

lung ihre Erläuterung gefunden hat, (§. 62) so sey es genug, hier drei Bemerkungen nachzutragen: a) die von den Catholischen Anfangs verlangte Ausnahme der Kirchengüter, deren Innhabungstitel seither erloschen, die den Catholischen schon durch Urtelund Recht wieder zuerkannt seyen, oder worüber absonderliche Verträge errichtet worden (§. 87.) die aber in der Folge wegen des Widerspruchs der Evangelischen weg blieb, (§. 88.) ist hierdurch gänzlich aberkannt und verworfen: b) soll dieser Besiz das einzige und alleinige Fundament seyn, so ist alles, was in einem Streit, ob ein Kirchengut diesem oder jenem Religionstheil zugehöre, (§. 22.) ausser der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Besizes von älteren Beziehungen, als z. E. Incorporationen, Exemtionen, u. d. gl. oder von Titeln vorgebracht wird, unnöthig, vergeblich, und von Unwürden: (§. 130.) c) ist dieser Besiz bis zu allgemeiner Religionsvereinigung (§. 120.) einziges Fundament, um darnach auch die zukünftige Beobachtung in Ansehung des Besizes einzurichten; (§. 74.) so kann ein indessen erfolgender Uebertritt eines Evangelischen Standes zur Catholischen Religion keine Aenderung in dem Besizstand, keine Zurückgabe an die Catholische Kirche würken.

§. 131.

§. 131.

Was an Hauptgut und Zugehörden nach dem Termin verloren worden, muß restituirt werden.

So viel von Wegräumung der Hindernisse; nun führet die Ordnung auf Bestimmung der Würkung dieser Sanction (§. 123.). „Wo „daher (heißt es desfalls) von oben genannten „Gütern, deren Zugehörden und Nuzungen „den Augsburgischen Confeßionsverwandten „Ständen etwas auf was für eine Art, oder „unter was Schein es wäre, gerichtlich oder „aussergerichtlich von solcher Zeit an unterschla„gen oder entzogen worden, das soll alsbald „ohne Verzug und ohne Unterschied (und dar„unter insbesondere die Clöster, Stiftungen „und geistliche Güter sammt und sonders, die „der Fürst von Würtemberg im Jahr 1624. „besessen hat) mit seinen Zugehörden, Renten „und Zuwachs, wo der auch gelegen sey, zu„gleich mit den weggeführten Urkunden in den „vorigen Stand hergestellt werden". Es soll a) also eine **Restitution** geschehen, die allgemeine Würkung des Entscheidjahrs für jene, so aus dem Besiz dessen sind, was sie im Entscheidjahr inne hatten, soll hier eintreten 1) (§. 54.). Sie soll b) **daher** geschehen, (restituantur *igitur*): sie soll also als Würkung aus der vorhergehenden

Sanction fliessen, soll Folge des zum einigen Fundament aufgestellten entscheidenden Besizes seyn, soll nur durch sie begründet werden können 2). (§. 53.) c) **Zugehörden** sowohl als Kirchengüter selbst, so weit sie erst nach dieser entscheidenden Zeit entzogen worden sind, sollen ihr Gegenstand seyn, Zugehörden für sich bedürfen also ebenwohl wie das Hauptgut der Qualification des entscheidenden Besizes, können ohne diese [das ist, wenn sie schon vorher denen Evangelischen abgenommen worden sind] nicht gefodert werden, erlangen aber den Vortheil der Restitution, so bald sie diese haben, ohne weiter geordnete Rückweisung auf einen daneben erforderlichen Besiz des Hauptguts, gerade wie es der Eingang dieser Sanction forderte (§. 115.). Sie soll geschehen, d) die Entziehung mag geschehen seyn **auf was Art** — in Güte oder mit Gewalt, Obrigkeitlicher oder militarischer Gewalt — und **unter welchem Vorwand** man will, aus Religionsgründen oder weltlichen Berechtigungs-Titeln, (§. 99.) sie mag **gerichtlich** durch den Rechtsweg oder **aussergerichtlich** im Weg der Thätlichkeit und Selbsthülfe zu Stand gekommen seyn 3). Eine offenbare Beziehung auf die oben verworfene Einreden (§. 130.)! Ein Probierstein für den oben vorgetragenen Fall mit dem Closter Falkenhagen (§. 99.)! Sie soll geschehen e) in Sachen, die **von solcher Zeit an**, das heißt seit dem vorhergenannten ersten Jenner, geschehen; sie soll also auf nichts wür-

ken

ken, was dem, der Restitution fodert, schon vorher entzogen war, was mithin in diesem Termin der andre Religionstheil im Besiz hatte. 4)

1) Henniges a. a. O. lit. c. c. c.
2) Henniges allda lit. o. o.
3) Henniges ebendas. lit. r. r. und s. s.
4) Henniges a. a. O. lit. t t.

§. 132.

Sie bezieht sich auch auf vorhandene Nuzungen.

Nicht allein aber Zugehörden — natürliche oder im Rechtsverstand dafür zu achtende, denn das Gesez macht keinen Unterschied — sondern auch f) Nuzungen, die seit der Zeit entzogen worden, mithin fahrende Haabe so gut als liegende Gründe, sollen der Restitution unterworfen seyn. Dieses scheint eine Abweichung von den sonst angenommenen Würkungen der im Friedensschlus festgesezten Restitutionen zu seyn. Bei der Amnestie heißt es, bewegliche Güter und Nuzungen, die nicht mehr zurückgegeben werden können, was also davon nicht mehr vorhanden ist, soll von der Restitution ausgenommen seyn. 1) Wegen der unmittelbaren Kirchengüter geschieht in Bezug auf ihre Restitution der Nuzungen keine Erwähnung, in Bezug auf deren Abtrettung, die dem obliegt, der die Reli-

gion ändert, sind die verzehrte Nuzungen nachgelassen. 2) In dem Absaz wegen der auswärtigen Renten und Einkünfte wird nur ihrer künftigen Zahlung ohne Festsezung einer Nachforderung gedacht. 3) Hier aber werden auch Nuzungen, die seit 1624. entzogen worden, für Gegenstand der Restitution erklärt. Die Worte könnten dahin ausgelegt werden, es habe auch wegen verzehrter Nuzungen Vergütung verlangt werden können. 4) Allein bedenkt man, welche Schwürigkeiten und langen Aufenthalt eine desfalsige Liquidation würde verursacht haben, und wie wenig die abtrettende Geistliche, die ohnehin alles zurücklassen mußten, im Stand waren, eine solche Vergütung zu thun, wie es also einer solchen Verordnung immer am Gegenstand zur Vollziehung (objecto executionis) würde gemangelt haben: so wird man gewis nicht wahrscheinlich finden, daß die Paciscenten in diesem Sinn eine Erstattung der Nuzungen hätten ordnen wollen. Erwägt man weiter, daß die Evangelische, welche die Fassung dieser Stelle entworfen, gleich Anfangs erklärten, sie wollten die gehobene und zu heben gewesene Nuzungen fallen lassen (§. 89.) und daß bei der Friedensvollziehung zwar Restitutionsgesuche in vorhandene bewegliche Güter vorkamen, 5) daß vorräthige Früchte nicht anders als zu Erleichterung der Abtrettung vergleichsweise den abziehenden Geistlichen überlassen wurden, 6) niemals aber Rechnungen und Liquidationen über verzehrte

Nuzun-

Nuzungen vorkamen: so wird man es als eine zuverläßige Auslegung ansehen dürfen, daß unter den hier genannten Nuzungen nur diejenige, die zur Zeit, wo das Restitutionsgesuch angebracht ward, noch vorhanden waren, und während dem Lauf der Sache ferner gehoben wurden, zu verstehen seyen. 7)

1) *J. P. Osn. Art.* 4. §. 56.
2) *Ibidem Art.* 5. §. 14. & 15.
3) *Ibidem Art.* 5. §. 46
4) Dieser Meinung ist *Hildebrand* de anno decretorio C. 4. §. 7.
5) **Meiern** Westph. Fried-Execut. Handl. B. 1. §. 27 S. 113. und 114.
6) **Struben** Zugabe zur entdeckten Verdrehung des Westph. Fried. S. 128.
7) *Decker* de pac. civ. relig. L. 1. C. 14. §. 3.

§. 133.

Sie umfaßt abgenommenes und zurückgehaltenes Gut.

Die Restitution soll bei allen diesen Gegenständen geschehen, sie mögen unterschlagen oder entzogen worden seyn (interversum aut ademptum). **Unterschlagen** wird vornemlich von Zurückhaltung solcher Dinge, die man andern abfolgen zu lassen schuldig ist, **entziehen** von der Wegnahme und Ergreifung solcher Dinge, die der andre in seiner Gewahrsam hatte, gebraucht: jenes bezieht sich mehr auf den Besiz, 1) dieses mehr

mehr auf die Masse der Sache 2) (corpus rei.) Wenn man also unterscheiden will, obwol nicht erweißlich ist, daß die Paciscenten einen bestimmten Unterschied vor Augen gehabt, sondern sie beede Ausdrücke nur zu desto kräftigerer Bezeichnung jeder Besizstöhrung, habe sie Namen wie sie wolle, gewählt haben dürften, da sie in einem mit dem lateinischen Anfangs ausgegebenen teutschen Project beedes zusammen mit dem einigen Wort: **entwähren**, ausdrucken, so ist wohl obiges der richtigste Unterscheidungscharacter. Mag also jemand dem andern Gefälle, die er ihm hätte liefern oder erheben lassen, Dienste, die er ihm hätte thun sollen, vorenthalten, oder mag er Sachen, die der andre im Jahr 1624. inne hatte, weggenommen haben, eines wie das andre muß abgethan, die Sache muß zurückgegeben, die Lieferung künftig gethan, die Erhebung gestattet, kurz alles in den vorigen Stand gestellt werden.

1) So brauchen die Geseze von dem, der anvertrautes Gut sich zu eigen macht *in L. 22. ff. depositi item L. 1. §. 2. & L. 67. ff. de furtis*, von dem Vormünder der sich seines Mündels Sachen anmaßt, *in L. 33. ff. depositi*, von dem Knecht, dessen Sachen dem Herrn gehörten, und der eine solche sich für eigen achten wollte *L. 15. ff. de adq. vel. amitt. possess.* von dem Entlehner, der die entlehnte Sache nicht ihrem Herrn zurückgeben will, *L. 20. ff. ibidem.* die Ausdrücke intervertere, intercipere.

2) Das Wegnehmen einer Sache heißt zwar in den Gesezen eigentlich in Bezug auf liegende Güter *dejicere*, *L. 1. §* . *& 6. ff de vi & vi arm.* in Bezug auf bewegliche Sachen, wenn es so geschieht daß man sich dabei es vor dem Eigenthümer zu verbergen Mühe giebt, *surripere*, *L. 7. §. 2. ff. de furtis*, wenn es öffentlich mit angewendeter Gewalt geschieht, *rapere L. 2. §. 1. ff de vi bonor. rapt.* und wenn es ohne Rücksicht auf beede Nebenumstände mehr in Bezug auf die Uebertragung von einem Ort zum andern ausgedruckt werden soll, *auferre*, *L. 1. pr. L. 4. ff. de furtis*: wohingegen das Wort: *adimere*, die Entziehung einer Sache bezeichnet, die jemand dem andern vorher selbst gegeben hatte, *L. 14 §. 1. L. 21. ff. de adim. vel transf. legatis*, besonders wenn die Entziehung geschah, ehe die Uebergabe ihre rechtliche Vollkommenheit hatte, wenn also etwas entzogen ward, das nur noch zugedacht war, als z. B. Vermächtnisse, Fideicomisse, *L. 13. §. 11. ff. ibidem*, Erbschaften, *L. 13. §. 1. ff. de liber & posth. hared. inst.* In diesem technischen Sinn wird es aber hier nicht genommen, mit dieser genauen Wage des Werths der Worte darf es nicht justirt werden, dieß lehrt die Natur des Gegenstandes, worauf er sich bezieht. Es ist hier ein Ausdruck, der sich auf *restituere* bezieht, also die Entziehung einer Sache ausdrücken muß; es ist der Gegensaz von: *interversum*, und muß also jede Entziehung, die nicht unter jenes Wort gehört, andeuten; es ist der für das bei den Tractaten in eben dieser Materie häufig gebrauchte Wort, entwährt, weggenommen, substituirte Ausdruck; ja er ist die wörtliche Uebersezung des leztern, also ein Ger-

manis-

manismus: Beweise genug, daß er oben gehörig umschrieben sey.

3) Henniges a. a. O. lit. u u. meint, unterschlagen heisse eigentlich, mit List etwas wegnehmen, hier hingegen sey es im weiteren Sinn für Besizstörung zu nehmen. Allein ersteres ist keinesweges der eigentliche Sinn: denn obwol wissentliches Zurückhalten einer fremden Sache meist mit Arglist verbunden ist, so ist es doch eben sowol manche Wegnahme einer fremden Sache, ohne jedoch durch den nemlichen Ausdruck bezeichnet zu werden; das Charakteristische des Ausdrucks liegt also nicht in der Arglist, sondern in der vorher schon gehabten Naturalinnhabung der Sache, aus deren Besiz man den andern sezt. Was lezteres betrift, so läßt sich noch weniger ein Beispiel finden, wo intervertere im Besiz stören hiesse, und auch als wörtliche Uebersezung aus dem Deutschen, als Germanismus, könnte es diese Bedeutung nicht haben: überhaupt aber, ist Besizstörung nur ein Angrif ohne Erfolg geblieben, dann gehört sie nicht unter diesen Theil der Sanction, welcher Restitution verordnet, sondern unter den folgenden, der Unterlassung künftiger Eingriffe fordert, (§. 138.) oder sie hat dem andern Sachen ganz oder zum Theil entzogen, dann kommt sie ganz oder zu jenem Theil nicht als Besizstörung, sondern als Besizentsezung in Betracht, und bedarf in dieser Rücksicht keines unterscheidenden Beiworts, hat auch im Sprachgebrauch keines.

§. 134.

Die Zurückgabe muß ohne Zulassung einiger verzögerlichen Einreden oder Weitläuftigkeiten geschehen.

Der Vollzug dieser Verordnung soll bewürkt werden h) allerdings, ohne Verzug und ohne Unterschied. Allerdings ist ein Wort, das seiner Wurzel nach den Inbegrif alles zur Sache gehörigen, seiner daher abgeleiteten Bedeutung nach aber den ernstlichen Willen des redenden, daß alles bis auf Kleinigkeiten hinaus ohnfehlbar geschehen solle, andeutet. 1) Ohne Verzug restituirt der, wer, sobald die Forderung an ihn geschieht, so geschieht, daß er den Besiz im Entscheidjahr als das alleinige Fundament daraus erkennt, oder sonst nicht läugnen kann, 2) die Abtrettung unaufhaltlich vornimmt. Ohne Unterschied endlich geschieht die Restitution, wenn jemand jede Kirchensache, dazu der andre eine legitimirte Forderung hat, bestehe sie nun in Gütern und Renten oder in einem oder dem andern allein, seye er dazu gekommen wie er immer wolle, diesem Besizer des Entscheidjahrs zurückgiebt. 3) Beedes kann hingegen von demjenigen nicht gesagt werden, der jener Besizbescheinigung noch andre Einwendungen entgegen hält, damit aus der Natur des Gegenstandes oder der Art des Erwerbs oder sonst woher einen Unterschied seines Falls mit

dem im Gesez verstandenen darthun will, so aber durch Einstreuung von Dingen, auf die am Ende der Richter dennoch nicht achten darf, der Restitution Aufenthalt in den Weg legt. Dieses ist also ein bestimmtes Verbott aller Chicane, die sich etwa der oben verbottenen mancherlei Einreden, obwol sie wegen dieses Verbotts ihr zum Sieg nicht fürträglich seyn könnten, dennoch in der Hofnung, damit die Sache zu verweitläuftigen, Richter und Gegenparthie zu ermüden, hätte bedienen mögen. Es ist eine Weisung für alle Richter, dergleichen Einreden gar zur Verhandlung nicht zuzulassen, sondern ihnen als im Gesez verworfenen gleich bei dem Eingang zu dem Gericht die Thüre zu verschliessen. 4)

1) Henniges a. a. O. lit. x. x. *Wehner* obs. pract. V. Ganz.

2) Forderung muß hier vorausgehen, ehe sich Verzug denken läßt: *J. P. Osn. Art.* 16. §. 5. *ibi:* restituendi notificationem: und Forderung ist nicht genug, wenn sie nicht den entscheidenden Besiz als den Grund der Verbindlichkeit darlegt, denn nur diejenige sind zur Restitution angewiesen, gegen die eine solche Verbindlichkeit vorliegt. *Ibidem V.* obstricti sunt. (§. 75.)

3) Henniges a. a. O.

4) Man vergleiche *J. P. Osn. Art.* 17. §. 3. *ibi:* nulla — — unquam allegentur, audiantur, aut admittantur.

§. 135.

Alle Eigenschaften und Zuwachs der Sache fallen mit in die Restitution.

Ferner heißt es: die Restitution soll geschehen, **mit ihren Zugehörden, Renten und Zuwachs, wo die gelegen.** Was soll dieses heißen? Soll es sich auf das vorhergenannte Hauptgut beziehen, wozu ist es nöthig, da ja oben schon zugleich Zurückgabe der Zugehörden geordnet ist? (§. 113.) Soll es sich auf die vorerwähnte Zugehörden beziehen, welch anscheinender Widerspruch von Zugehörden der Zugehörden zu reden? Und doch an sich nichts vernünftiger als diese Verordnung! Zugehörden können einmal selbstständige Sachen seyn, die nur durch ihre Verbindung, in der sie mit einer andern Sache stehen, durch ihre Widmung für solche, Anhang derselben sind, (dies ist die engere technische Bedeutung in der Rechtswissenschaft) so z. B. ein Hof, ein Zehenden, der einem Closter gehört, diese können von der Sache getrennt werden, ohne daß ihre Existenz oder die Existenz des Hauptguts dadurch eine Aenderung leidet. Aehnliche Bewandnis hat es mit Renten, die ein Closter von fremden ihm nicht gehörigen Personen oder Sachen bezieht: solche sind ein selbstständiges Recht, das nur durch seine Widmung für das Closter Anhang desselben wird. Solche können also besonderes Objekt der Restitu-

stitution seyn, solche sind es, die oben dafür erklärt wurden, in denen der entscheidende Besiz erwiesen werden muß, es mag sie ein evangelischer Stand mit oder ohne das Hauptgut verlangen, die nicht blos aus dem erwiesenen decretorischen Besiz des Hauptguts gefordert werden mögen. Hingegen nennt man auch zufällige **Eigenschaften** einer Sache, z. E. die lehenbare Qualität eines Guts, das Uebertriebsrecht das ein Gut dem andern schuldig ist, oder an solches zu fordern hat, Zugehörden. Diese Zugehörden nach dem weiteren Umfang des gemeinen Redegebrauchs sind alsdann ganz andrer Art als die vorige. Das Gut kann zwar ohne solche existiren, weil sie zufällig, weil sie nicht wesentliche Theile, sondern nur Angehörden der Sache sind, bleibt aber ohne sie nicht mehr ganz dasselbe, und die Eigenschaften können gar ohne dasselbe nicht fortdauern, verlieren durch die Trennung ihre ganze Existenz, weil es ihnen an einem Subject mangelt, worauf sie haften 1). Diese sind also keine selbstständige Dinge, können kein eigner Gegenstand der Restitution seyn, sondern müssen entweder verschwinden, oder dem Hauptgut folgen. So nennet man auch **Einkünfte**, dasjenige, was jemand als Eigenthümer aus seinem Eigenthum hebt 2). Diese sind wieder von der vorigen Gattung von Renten ganz verschieden, sie sind nicht eigne vor sich subsistirende Rechte, wie es persönliche Dienstbarkeiten auf fremdem Eigenthum sind, sondern sie sind Fol-

gen

gen und Eigenschaften des Eigenthums, sie können ohne solches nicht existiren, sie können nicht besonders Object der Restitution werden, sondern die Eigenthumseinkünfte müssen entweder aufhören Eigenthumseinkünfte zu seyn, oder sie müssen dem Eigenthum der Sache nachfolgen. Endlich Zuwachs, jede Erweiterung, Vermehrung, Verbesserung einer Sache, kann zwar aus vorher selbstständig gewesenen Sachen entstanden seyn, z. E. ein Haus, das auf ein Gut erbaut ist, ein Weinberg, der auf einem Feld erzogen wird, eine Anlage, die sich am Ufer eines Flusses bildet, aber so fern sie nun der andern Sache einverleibt ist, mit ihr ein Ganzes ausmacht, ist sie nicht mehr eine selbstständige Sache 3): sie gehört zur Form, also zur Existenz der andern Sache 4), kann von ihr nicht getrennt seyn, und doch zugleich das bleiben, was sie war: sie kann also nicht selbst Gegenstand des Rechts werden, sondern muß dem Recht über die Hauptsache folgen, oder aufhören in ihrer vorigen Form und Existenz fortzudauern. Hier sieht man in diesen entwickelten Umständen deutlich, warum Zugehörden und Zuwachs oben unter der Bestimmung der Restitutionsgegenstände theils gar nicht, theils nicht in diesem Sinn vorkommen, warum sie aber dennoch hier gesezt werden, so gesezt werden, daß sie beide auf Hauptgut und Pertinenzen sich beziehen, weil sie Eigenschaften ausdrücken, die beeden in gleicher Maase eigen seyn können, warum

 end-

endlich von ihnen hier gesagt wird, sie sollen zugleich mit dem zurükzugebenden Hauptgut oder Pertinenzstük in den vorigen Stand gestellt werden, weil sie als Eigenschaften ohne solches nicht bestehen können, ihm aber billig in der Herstellung folgen. Was also dieses Wort: mit, seinem Gehalt nach verlangt, daß niemand ohne Restitution in das Hauptgut, auf das sich die Eigenschaft bezieht, diesen mit demselben gehenden Effect begehren könne, daß der aber auch, der jene erlangt, diese mit erlangen müsse, ohne sich durch besonderen Beweis ihres entscheidenden Besizes dazu zu qualificiren, sie durch jene als Folgen derselben erlange: gerade das ist es, was auch der Natur der Sache höchst angemessen, und der einzig mögliche Sinn ist, durch welchen nicht zugleich überflüssige Wiederholung und wahre Ungereimtheit entstehe. Ist mithin ein Kloster, oder ist ein ehemals einem Kloster angehöriges Gut kraft des entscheidenden Besizes zu restituiren, so erlangt der restituirte dadurch jede demselben nach seiner Natur von Rechtswegen angehörige Eigenschaft, und braucht deswegen nicht von jeder solcher Eigenschaft besonders den entscheidenden Besiz zu beweisen, er erlangt eben so alle aus dem Eigenthum fliessende Benuzungsrechte und Einkünfte, ohne daß man ihn erst fragen darf, ob er diese und jene Benuzung im Jahr 1624. schon davon gemacht, diese und jene Rente davon gezogen habe, genug wenn der andre sie nicht separirt von dem Eigenthum

thum als Staats- oder Privatdienstbarkeit besas, nicht also zeigen kann, daß sie ein eigner Restitutionsgegenstand und er dazu durch den entscheidenden Zustand qualificirt sey; er erlangt endlich alles, was in dem Kloster unterdessen gebaut, angelegt, verbessert worden, kurz was ein Zuwachs desselben ist, wenn er schon solches im decretorischen Termin nicht besessen haben konnte, erlangt es mit seiner Restitution als Folge derselben, mithin ohne daß er es durch Vergütung erst an sich zu bringen, oder dem andern die Wegnahme zu gestatten braucht, kurz seine Restitution hat in Bezug auf die Eigenschaften und den Zustand der Sache alle die Würkung, die eine in gemeinen Rechten verordnete Zurükgabe eines entfremdeten Eigenthums hat. So steht die Stelle mit sich selbst und mit der Sanction von den auswärtigen Kirchenrenten, welche die Parallele davon ist, und gleiche Eigenschaft hat 5), in der schönsten Harmonie. Uebrigens zeigen die Worte: **wo die gelegen**, daß diese Disposition nicht restrictiv von innländischen Renten rede, sondern auch auf auswärtige sich beziehe, wenn gleich zu grösserer Sicherheit über diese noch eine ausdrükliche Verordnung nachfolgt 6).

1) Qualitas sine subjecto stare non potest eique dat formam, nec a subjecto separari potest. *Barbosa thes. loc comm. L.* 15. *Cap.* 4. §. 18.

2) Sie sind in diesem Verstand von den Einkünften in vorigem Sinn, da sie nemlich von fremdem Eigenthum gehoben werden, unter-

schieden, wie *usus fructus formalis* seu rei alienæ und *usus fructus causalis* seu rei propriæ. *Lauterbach Coll. theor. pract.* L. 7. T. 1. §. 7. von welch lezterem daher, weil er nur als Eigenschaft einer Sache, nicht als etwas Selbstständiges in Betracht kommt, die Geseze auch sagen, fundus dari non intelligitur, si usus fructus detrahatur L. 58. *ff. de Verb. Obl.* von dem sie auch sagen, si usum fructum in alieno habui, deinde proprietatem nactus sim, desinit meus esse prior usus fructus, & jure proprietatis quasi ex nova causa rursus meus esse cœpit L. 21. §. 3. *ff. de except. rei judic.*

3) Accessio est omne id quod rei ornandæ vel inserviendæ accedit L. 19. §. 13. *& ult. ff. de aur. & arg. leg.* eique inest ut adjunctum subjecto, quod sine eo salvum esse non amplius reputatur L. 23. §. 3. *de rei Vind.* & non proprium quid, sed pars rei cui accedit, donec ei cohæret, esse judicatur. L. 23. §. *ult.* L 59. *ff.* L. 2. C. *de rei Vind.*

4) Res ipsa abesse videtur mutata forma L 13. §. 1. *ff. de Verb. sign.* adeoque res qualis est dum petitur, talis dari debet. L. 2. *ff. de usur. & fruct.*

5) Meine Abhandl. Th. 2. St 4. §. 126-128.

6) Henniges a. a. O. § 25. lit. a a a.

§. 136.

Auch das Forderungsrecht auf alle von der Sache sprechende Urkunden.

Urkunden über die Kirchengüter waren wesentliche Bedürfnisse für den, der die Sache besizen und als Eigenthum benuzen sollte; es mußte also den Evangelischen sehr daran gelegen seyn, auch diese mitzubekommen. Der Clerus,

der immer damals noch auf eine günstige Begebenheit, die den ganzen Frieden wieder umwerfen möchte, hoffte, behielt eben deswegen nichts lieber zurük, als die Urkunden, aus denen er alsdann bei der Rüknahme der Kirchengüter deren Umfang, Rechte und Eigenschaften leicht darlegen könne. Hätte man über diese nicht ausdrüklich mit disponirt, so war hier Einwendung gegen die Schuldigkeit der Zurükgabe gewiß zu erwarten. Diese hätte mit so viel mehr Schein aufgeschmükt werden können, weil Urkunden nicht zu denen in der Sache selbst existirenden Eigenschaften oder zu gemeinen Zugehörden, sondern zu Dingen von selbstständiger Existenz, die nur durch ihre Bestimmung Anhang einer andern Sache werden, zu Zugehörden im Kunstgebrauch des Worts zu rechnen sind, von denen Restitution nicht folgweis aus dem Hauptgut fließt, sondern eigens gesucht und auf den entscheidenden Besiz gegründet werden muß (§. 114.), welcher Beweis daher auch wegen der Urkunden hätte gefodert werden können. Deswegen drangen die Evangelische von Anfang an auf ausdrükliche Benennung der Urkunden, und deswegen wurden sie hier durch den energischen Ausdruk: **zugleich mit den weggebrachten Urkunden**, ganz deutlich zur Folge der Restitution in die Hauptsache, die ohne weitere eigne Qualification aus jener mit fliesse, erklärt 1). So bald also früh oder spat ein solcher restituirter Stand Urkunden seiner Klöster

(deren freilich noch viele hier und da verstekt seyn mögen) entdekt, so können nicht allein diese zum Vortheil der Verheeler gegen ihn nichts gelten, sondern er hat noch heutiges Tages ein wohlerworbenes Recht, deren Herausgabe ohne alles Entgeld oder Gefahr zu verlangen 2), und auf dieses Gesez ein Editionsgesuch zu bauen.

1) Henniges a. a. O. lit. b b b.
2) Zweiter Fried. Exec. Hauptreceß v. 1650. §. 33.

§. 137.

Aller dieser Würkungen ist namentlich das Fürstl. Haus Würtemberg theilhaftig.

Unter jenen der bisher erklärten Restitutionsverordnung unterliegenden geistlichen Gütern sollen namentlich auch die Klöster Stiftungen und Kirchengüter alle und jede, die der Fürst von Würtemberg im Jahr 1624. besessen hat, begriffen seyn. Es werden diese a) namentlich genannt, um der Besorgnis auszuweichen, daß die Catholische, welche bis fast zum Schlus der Tractaten mehrere einzelne fast durchgängig von Würtemberg eingezogene Klöster aus allerhand vorgesuchten Einwendungen hatten für sich behalten wollen (§. 94.), etwa diesen Punct unter dem Vorwand, daß er unerledigt sey, daß ausgestrichene Forderungen deswegen noch nicht für verworfen zu achten

seyen

seyen 1), bei der Friedensvollziehung wieder auf die Bahn bringen möchten 2). Sie sollen b) unter jenen, von welchen vorher die ganze Sanction handelt, begriffen seyn. Würtemberg soll also nicht geringer desfalls als andere restituirte Stände stehen, soll aber auch desfalls nichts voraus haben. Was daher von diesem fürstlichen Haus gesagt wird, muß in Gleichheit mit dem verstanden werden, was vorhin von der Restitution des mittelbaren Kirchenguts gesagt worden, und dienet hinwiederum zu dessen Erklärung. Es soll ihm c) alles und jedes Kirchengut zurük gegeben werden, ohne daß dabei steht **mittelbares**. Wäre lezteres zugesezt worden, so hätte man leicht sagen können, diese Worte seyen restrictiv zu nehmen, Würtemberg müsse also erst das Daseyn dieser Eigenschaft zeigen, und damit wäre dann der ganze bei den Tractaten so heftig getriebene Streit über deren Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit wieder zu ewiger Dauer erwacht. So aber dieses weg blieb, und alles und jedes Kirchengut restituirt werden muß, so fiel nun aller Stoff zu Ausflüchten weg. Eben daraus erprobt sich aber nun auch wiederholter, daß mittelbares Gut in dieser Stelle nicht das sey, dessen Landsässigkeit unstrittig war, sondern sie jedes, das als landsässig von einem evangelischen Stand behandelt und im Entscheidziel besessen ward, bezeichne (§. 112. & 124.). Es soll endlich restituirt werden, d) was im Jahr 1624. Würtemberg besas,

sas, nicht als ob hier das ganze Jahr statt des ersten Jenners normal wäre, (dies kann nicht seyn, weil dessen Restitution unter andern vorhergesezten namentlich begriffen, also in Gleichheit mit diesem zu erklären seyn soll,) sondern deswegen, weil es bekannt und unbestritten war, daß alles das geistliche Gut, welches Würtemberg zurük forderte, schon vor 1624. in dessen Handen war, und ihm erst nach 1624. genommen wurde, also hier der Beweis des entscheidenden Tags durch die Darlegung des grösseren Zeitraums, der solchen in sich faßte, als durch die leichtere Beweisart. (§. 33.) geführt werden konnte 3). Eine neue Bestätigung dessen, was über diese Beweisart oben bemerkt worden ist!

1) *J. P. Osn. Art. 4. prooem.*
2) Henniges a. a. O. lit. y y.
3) Ebendaselbst lit. z z.

§. 138.

Die evangelische Reichsstände, deren Lande und Unterthanen dürfen niemals in diesem Besiz angefochten werden.

So weit dehnte sich die Würkung (§. 132.) nur auf jene aus, die etwas seit dem ersten Jenner 1624. verloren hatten. Wer das Seinige bis zum Friedensschlus zu erhalten oder indessen zurük zu bekommen das Glük gehabt hatte, bedurfte die-

dieser Zurükforderung nicht. Die weiter bezeichnete Würkung betrift die Zukunft und kommt beiden zu gut 1). Es heißt nemlich: „die „Augsburgische Confessionsverwandte sollen nach „diesem (also für die Zukunft) in dem gehabten oder wiedererlangten (also zu der ersten „oder andern obiger beeden Gattungen gehörigen) Besiz auf keine Weise gestört, sondern „vor aller thätlichen und rechtlichen Verfolgung „immerfort sicher seyn, bis die Religionsspaltungen würden beigelegt (das heißt laut des „Eingangs (§. 12c.) durch einen allgemeinen „Verglich beigelegt) 2) seyn." Diese Stelle ist oben schon erläutert. Es sey daher hier eine Bemerkung genug. Bei Schliessung des Friedens theilte sich die Vorsorge der evangelischen Gesandschaften wegen des Kirchenguts in zwei Abschnitte, so wie die Contrahenten selbst in zwei Religionstheile getheilt waren. Der eine Theil der Contrahenten waren alle **damals** evangelische Stände, der andere alle **damals** catholische 3); und so war der eine Theil der Fürsorge ab Seiten der Protestanten für alle evangelische Stände, wodurch dann in dessen Gefolg für alle deren evangelische Unterthanen mit gesorgt war (§. 117.), der andere Theil für alle evangelische Unterthanen catholischer Stände. Eben so verhielt es sich umgekehrt von Seiten der Catholischen, nur daß diese in lezterem Fall der doppelten Fürsorge für zweierlei bei ihnen sehr verschiedene Gegenstände bedurften,

nem-

nemlich für mittelbaren Clerum, eigentliche geistliche Gesellschaften, und für andere Unterthanen, eigentliche Religionsgesellschaften (§. 139-143.). Bei der Frage, wer soll jezo von evangelischer Seite Kirchengut besizen, wem soll es restituirt werden, brauchte es nur der Benennung der Stände, um auch die Unterthanen in den Stand zu sezen, den Vortheil mit zu geniessen (§. 117.), und die Beantwortung dieser Frage wird also bestimmt auf Reichsstände bezogen. Bei der Frage, wie soll es in Zukunft mit dem Besiz dieser Kirchengüter der Evangelischen gehalten werden, war aber die Sache nicht völlig eben so. Die Gesandschaften mußten den Fall als möglich denken, dachten ihn würklich als möglich, daß ein Herr die Religion änderte, ein evangelischer Landesherr zur catholischen Religion zurük träte. Nach ihrem Plan durfte aber ein solcher Uebergang nicht, sondern nur eine allgemeine Religionsvereinigung Endepunct dieser Sanction, mithin Fall, wo das Kirchengut an den catholischen Clerus zurük fallen könnte, werden (§. 121.). Sollte der Ausführbarkeit dieses Plans nichts im Wege stehen, sollte dem evangelischen Land eines solchen zur andern Religion übergehenden protestantischen Reichsstandes, das durch das Entscheidziel als Staats- oder Kirchengut dazu geschlagene ehemalige Vermögen des Clerus bleiben, so durfte der künftige Schuz nicht eben so bestimmt nur auf Reichsstände gesezt, es durfte nicht der Ausflucht, jener

sey

sey nun kein protestantischer Reichsstand mehr, der Fall der Anwendung dieses Gesezes habe also aufgehört, damit Thür und Thor offen gelassen: sondern er mußte auf Augsburgische Confessionsverwandte allgemein, mithin so gefaßt werden, daß auch dann noch, nicht allein andre etwa interessirte Stände (§. 121.), sondern auch das evangelische Land selbst, sich deren zu seinem Schuz bedienen könne. Gerade so steht es hier! die vorhin zu wiederholtenmalen beigesezte Benennung Reichsstände wird gerade hier weggelassen, und eben damit die Sache in die dem Plan gemässe und mit dem vorhin bestimmten Endepunct allein harmonierende Allgemeinheit gesezt 4). Sehr unrecht handeln also die Erklärer 5), welche hier geschwind die ausgelassene Bezeichnung Reichsstände eigenmächtig dazu tragen, und damit den Buchstaben so wie den Sinn des Gesezes zwekwidrig einschränken 6).

1) Henniges a. a. O. lit. o o.
2) Roth a. a. §. 32.
3) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 29.
4) Gerade darauf bezieht sich auch, *J P. Osn. Art.* 5. §. 31. der dem Wort: exercuerunt, gemachte Beisaz: aut exercita fuisse probare poterunt, der nun den Unterthanen auch jenes sichert, was vorhin nicht sie unmittelbar, sondern ihr evangelischer Landesherr, oder im umgekehrten Fall ihr catholischer Bischov in Kirchensachen zu ihrem Vortheil besas und ausübte. Abdruk der in der Stadt Baden angemaßten Klagsachen ge-

gegen den Herrn Marggraven von Baden wegen Religions-Beschwerden vorgekommenen Schriften, erste Hälfte, Stück 5. §. 84. Doch davon ein andermal mehr!

5) Henniges a. a. O. lit. d d d.

6) Es bestimmt übrigens unser Friedensschlus die Verwendung dieser den evangelischen Ständen abgetretenen Kirchengüter nicht. Der Religionsfriede sagt deutlich, daß die Augsburgische Confessionsverwandte Stände von ihren Kirchengebräuchen und Ordnungen, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichten möchten, nicht verdrungen werden sollen, und es deshalb bei den Verordnungen, die sie über die eingezogene geistliche Güter gemacht, zu lassen sey. *Rec. imp. de* 1555. §. 15, & 19. Der Westphälische bestätigt dieses, da er verordnet: daß kein Stand an denen Hoheitsrechten, die ihm in Religionssachen zustehen, verhindert werden solle. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 30. Er schreibt ihm aber die unabänderliche Richtschnur vor, daß er seinen Unterthanen andrer Religion dadurch nichts entziehen dürfe, was sie in irgend einem Theil des Jahrs 1624 im Besiz hatten. *Ibidem* §. 31. & 32. Daraus folgt a), was von Kirchengütern der evangelische Reichsstand zwar durch den Besiz im Entscheidtag dem catholischen Clerus und seinen von den catholischen Reichsständen unterstüzten Ansprüchen abgewonnen hat, was aber dennoch zum Religionsgebrauch seiner catholischen Unterthanen in irgend einem spätern Theil des Jahrs 1624. gedient hat, (ein Fall, der freilich selten, aber dennoch nicht unmöglich ist,) darf er diesen nicht entziehen (§. 43.). b) Bei allen übrigen aber hat er freie Hand, darüber Landesverfassungsmäßig zu disponiren. Meine Abhandl. Th. 2. St. 8. §. 204.

Vier-

Viertes Stück.

Von dem den Catholischen verbliebenen mittelbaren Kirchengut.

§. 139.

Große Verschiedenheit des catholischen und evangelischen Clerus.

Durch die vorhergehende Sanction war nun für die Evangelische gesorgt. Natürlich war es, daß auf ein Aequivalent die Catholische auch für sich in dem umgekehrten Fall wie anderwärts so auch hier bedacht waren. Religionsverschiedenheit würkte aber hier wesentliche Verschiedenheit des umgekehrten Falles, deren Bemerkung allein zu dem richtigen Verstand dieser Sanction den Aufschluß giebt. Bei den Evangelischen war kein vom Staat abgesonderter Clerus, die Geistlichkeit war und blieb hier Theil des Staats, der Regent, als erstes Glied der Kirche, war zugleich ihr Oberhaupt in seinen Landen 1); mit den Kirchen anderer Landen standen sie in keiner weiteren Verbindung, als in jener, welche die Natur und das Völkerrecht zwischen solchen freien Staaten knüpft, die von einem gemeinschaftlichen In-

Interesse geleitet werden, nemlich in dem Band brüderlicher Vertraulichkeit. 2) Layen und Clerus machten übrigens in jedem Land zusammen einen Staatscörper aus, ohne daß zwischen beeden ein hauptsächlich verschiedenes Staatsinteresse obgewaltet hätte. Die Evangelische Kirche und deren Regenten konnten also vermög dieser aus der Religionsform unmittelbar fliessenden Grundverfassung keine Ansprache auf Kirche, Clerus, und geistliches Vermögen anderer **unstrittig** fremden — Protestantischen oder Catholischen — Territorien machen, und machten keine; sondern sie fühlten sich verbunden, diese Kirche und Geistlichkeit nebst ihrem Eigenthum sich selbst und ihren Vorstehern und Regenten zu überlassen, und nur wenn leztere anderer Religion, mithin dem Besten jener Landeskirchen entgegen zu arbeiten nach dem damaligen intoleranten Geist des Zeitalters geneigt waren, dieser Neigung Schranken zu sezen, solcher Kirchen brüderlich sich anzunehmen. 3) Anders war die Catholische Religionseinrichtung. Hier lebte, obwohl im Staatsgebiet, dennoch ganz von dem Staat losgerissen 4), Clerus; dieser war, wenigstens nach den damaligen Begriffen, (denn heutige Staatsreformen können nicht auf Erklärung dieser aus früheren ganz veränderten Ideen entstandenen Strittigkeiten und Verträge zurückwürken) nicht Unterthanen des Staats; der Regent war nicht zugleich Oberhaupt der Kirche in seinen Landen; diese stand vielmehr mit den Kir-

chen

chen aller übrigen Catholischen Territorien in einer Staatseinheit, vermög deren sie durch verschiedene Stuffen von Unterordnungen endlich unter ein höchstes Oberhaupt, und dessen Gesezgebung, Gerichtbarkeit und Schuz, mithin unter einer wahren Regentengewalt desselbigen vereinigt waren. 5) Ihre Vorsteher waren selbst wieder in anderer Rücksicht Reichsstände, mit weltlichen Stiftslanden und weltlicher Hoheit begabt, hatten aber kraft jener geistlichen Gewalt zugleich eine mächtige Einwürkung auf anderer Stände Lande, deren Kirchenwesen völlig unter ihrer Leitung stand, und wobei sie der weltliche Landesherr gegen allen Eintrag zu schüzen sich zur verdienstlichen Frömmigkeit rechnete. Staat und Clerus machten hier zwei verschiedene Staatskörper aus, deren Interesse häufig gegeneinander sties. Die Catholische Kirche und deren Vorsteher — mithin geistliche Reichsstände — hatten vermög dieser hierarchischen Grundverfassung auf anderer weltlichen Territorien Kirche und Clerus, auch deren Besizungen, eigne der Staatsgewalt sehr nahe kommende — oft im religiosen Gewand noch würksamere — Rechte, konnten daher auf Direction des Clerus, auf Oberdisposition über dessen Güter Ansprache machen, machten sie in Protestantischen Landen 6) eben so, wie sie solche in Catholischen Gebieten ungestört fortübten.

 1) Ab-

1) Abdruck u. s. w. (s. §. 12. Na. 10.) St. 5. §. 57 - 61. **Unpartheyische Untersuchung was es mit dem** *jure circa sacra* **in der hintern Grafschaft Sponheim für eine Bewandnis habe.** Sect. 3.

2) *G. L. Bœhmer*, princ. jur. eccles. §. 44.

3) *Hortleder*, de caussis belli germ. L. 1. C. 37. No. 562. pag. 414.

4) *Barthel*, Opusc. jurid. Op. 2. Art. 7. & 8.

5) *G. L. Bœhmer*, l. cit. §. 31.: daß in der Gesezgebung, Gerichtbarkeit und Schuz das Wesen der Regentengewalt besteht, davon siehe die Deduction: **Die Landsäßigkeit der von Gemmingen im Hagenschies.** §. 32 - 34.

6) Alle die bisher über diesen Gegenstand geschrieben haben, und seiner Zeit die einem der folgenden Theile aufbewahrte Geschichte des J. P. Osn. Art. 5. §. 48. machen den Beweiß hievon.

§. 140.

Daher entstand Nothwendigkeit, für den Catholischen Clerus besonders zu sorgen.

In jedem Land, das einem Catholischen Regenten gehorchte, hatte demnach alles geistliche Gut, das **unstrittig** zu dessen Bottmäßigkeit gehörte, so lang der Landesherr die Religion nicht änderte, von der Evangelischen Religionsparthey keine Einziehung, sondern nur das zu besorgen, daß der besizende Geistliche sich zur Augsburgischen Confeßion wende, alsdann dennoch

noch im Besiz der Kirchenpfründe zu bleiben verlange, und darinn von Glaubensverwandten Ständen würksam unterstüzt werden möge. In jedem Land hingegen, welches einen Evangelischen Beherrscher hatte, unterlag das geistliche Gut der Evangelischen Kirche, auch dann schon, wann der Landesherr die Religion nicht änderte, einmahl der gleichen Besorgnis, daß der einzelne Innhaber und Nuzniesser zur Catholischen Religion tretten möchte, zum andern aber auch der weiteren, daß der Catholische Diöcesanvorsteher, dessen Oberdisposition es ehemals unterworfen gewesen, jenes mittelbare Kirchengut, das jezt nur selten noch ein evangelischer Clerus, meistens die Kirche des Landes und deren Oberhaupt der Landesherr besaß, wieder zur Catholischen Kirche und seiner vorigen Verwendungsgestalt zurück ziehen möchte. Die Catholische Stände brauchten also wegen der Stifter und Clöster ihrer eignen Landen nur gegen die Religionsfreistellung, nicht gegen nie existirte Ansprüche Evangelischer Stände sich zu decken. Die Augsburgische Confeßionsverwandte hingegen musten in ihren Landen sich nicht so viel gegen den Uebertritt des Clerus, der bei ihnen nur selten noch in der Form eigner, nicht zum Dienst eines Kirchspiels bestimmter Gesellschaften, wie bei den Catholischen, existirte, als hauptsächlich weiter gegen die Ansprache der Catholischen — vorzüglich der geistlichen Reichsstände, sichern. Weiter! — In keinem Catholischen Land fast exi-

 stirten

stirten ganz Evangelische Clöster und Stifter, (einige gemischte in geistlicher Reichsstände Landen, waren wohl, deren aber besonders gedacht wird, §. 160.) hingegen viele Evangelische weltliche Gemeinden mit ihrer Religionsübung fanden sich da; wo sich auch einige jener Art fanden, konnten sie ihrer Religionsverfassung nach keinen Anstand nehmen, unter den Dispositionen über Landsassen und Unterthanen mit einbegriffen zu seyn. In Evangelischer Stände Herrschaften waren aber häufig nicht nur weltliche Gemeinden mit ihrer Religionsübung, sondern auch Stifter und Clöster, die noch der alten Religion anhiengen, und leztere würden es wegen ihrer hierarchischen Exemtion für sehr gefährlich geachtet haben, wann sie nur so schlechthin aus Verordnungen, die auf Landsassen und Unterthanen lauten, ihr Heil hätten suchen müssen, da ihr ganzes Bestreben damals noch mit Beistimmung der Catholischen Stände dahin gieng, sich von diesen ausgezeichnet zu erhalten. (§. 91.) Offenbar einleuchtende Verschiedenheiten der Fälle, Ausflüsse der so sehr von einander abweichenden innern Religionsverfassung!

§. 141.

Welche bei dem evangelischen Clerus nicht eintrat.

Nach dieser Verschiedenheit musten nun die Normen für die Zukunft verschieden behandelt werden, wurden es würklich. Wegen der Religionsfreistellung in Clöstern und Stiftern, wo der Fall auf beiden Seiten existiren konnte, war die Verordnung, die durch den geistlichen Vorbehalt jener Freistellung einen Riegel vorschob, wechselseitig, obwohl im Grund der künftige Vortheil davon viel stärker auf die Catholische Seite, wo häufig dergleichen geistliche Gesellschaften noch waren, als auf die Protestantische, welche meist allen Clerum von der Art abgeschaft hatten, sich neigte. Wegen der weltlichen Gemeinden oder Religionsgesellschaften, wegen Landsassen und Unterthanen ward die Sache anderwärts und zwar wieder für beide Religionstheile gleichheitlich entschieden. 2) Gegen die Ansprüche, welche die Catholische geistliche Reichsstände, mit ihnen der ganze Catholische Religionstheil auf das eingezogene Kirchengut in Evangelischen Landen machte, und hier fallen ließ, konnten die Evangelische nicht eine umgekehrte Entsagung zur Ausgleichung sezen, weil die Catholische in ihren Landen kein Kirchengut eingezogen, und die Augsburgische Confeßionsverwandte keine Ansprache an solches jemals ge-

 macht

macht hatten. Hingegen konnten eben so die Catholische ihrer Forderung, daß der Evangelische Landesherr dem Reformationsrecht auf die in seinem Land liegende, noch im Entscheidjahr existirende Clöster und Stiftungen entsagen solle, den nemlichen Verzicht nicht mit gleicher Würkung entgegen stellen, weil damals in ihren Landen keine pur Evangelische, und, gleich den Catholischen Stiftungen, von der landesherrlichen Gewalt sich exemt achtende Clostergeistlichkeit vorhanden war. Bei diesen Tractaten, deren großer Zielpunct Gleichheit in allem war, konnte kein Gedanke natürlicher entstehen, als der, einer den Catholischen vortheilhaften Entsagung der Protestantischen Reichsstände auf die Reformation der ihren Landen angehörigen noch stehenden Catholischen Stiftungen, die den Evangelischen nüzliche Entsagung des Catholischen Reichstheils auf Rückforderung der eingezogenen und reformirten Stiftungen zur Gegenverwilligung an die Seite zu stellen, für welche leztere jene erstere, wenn man ihr den größeren Vortheil der Catholischen aus dem geistlichen Vorbehalt noch zurechnet, als hinlängliche Vergütung angesehen werden konnte. Eben dieser Gesichtspunct war es auch, aus welchem man beede Verwilligungen in Verhältnis gegen einander während den Tractaten ansah. 3) Durch diese Betrachtung wird man nun schon vorbereitet seyn, hier nicht, wie es in andern Fällen geschieht 4), gerade den umgekehrten Fall der

San-

Sanction von den Evangelischen Stiftungen zu finden.

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 15.
2) *Ibid.* §. 31. und 32.
3) von **Meiern** a. a. O. B. 25. §. 9. *Diff.* 39. *ibi* deswegen die Evangelische alle Catholische Clöster in ihren Territorien nachgegeben und ihnen gelassen, saltem ut præcideretur ambiguitas (wegen der Sicherheit bei den schon eingezogenen (S. oben §. 91.) **Meiern** a. a. O. B. 40. §. 7. Eben dieses erhellet auch aus beeder Theile ersten Propositionen (§. 85. & 86.) wo offenbar durch das Verbindungswort: **Hingegen**, beedes als Gegenverwilligungen einander an die Seite gesezt wird.
4) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 15. 31. & 32.

§. 142.

Hieraus entspringt eine Verschiedenheit des Falls und seines Aequivalents.

Um die Nothwendigkeit und Schranken dieser Abweichung von einer unmittelbaren Wechselseitigkeit der Verordnung deutlicher einzusehen, so erwäge man die Fälle einzeln! A) **In Evangelischer Reichsstände Landen** sind a) **Evangelische** noch **stehende** Clöster **wenige** oder **keine**, **Ansprache** des Catholischen Religionstheils auf solche (neimlich der geistlichen Stände kraft der geistlichen Gewalt, der weltlichen als Verfechter und Beschüzer der

Hierarchie) **durchgehends**: b) Evangelische **eingezogene** Stiftungen **viel**; wieder **Ansprache** der Catholischen darauf **durchgehends**. c) Evangelische **Gemeinden** mit ihrer Religionsübung und kirchlichen Zugehörden **viel** und **Ansprache** der Catholischen **keine**, d) **Catholische** noch **stehende** Stiftungen an **mehreren** Orten, **Ansprache** der Catholischen auf deren Beibehaltung **durchgehends**: endlich e) Catholische **Gemeinden** mit ihrer Religionsübung und kirchlichen Zugehörden **hier und da**, wieder **Ansprache** der Catholischen wie zuvor. B) **In Catholischer Stände Landen** finden sich (zu a) **Catholische** noch **stehende** Clöster **in Menge**, dagegen **Ansprache** des Evangelischen Religionstheils darauf **keine**; (zu b) Catholische **eingezogene** Stiftungen **sehr wenig** und wieder **Ansprache** der Evangelischen darauf **keine**; (zu c) Catholische **Gemeinden** mit ihrer Religionsübung **viel**, auch da aber **Ansprache der** Evangelischen Stände **keine**; (zu d) **Evangelische** noch **stehende** Clöster [die nemlich ein Evangelischer eremter Clerus bewohnt hätte] **keine** (denn die gemischte, mit denen es seine eigne Bewandnis hat, gehören nicht hieher) mithin auch desfalls **Ansprache** der Evangelischen auf eigne Rechte über solche **keine**; endlich (zu e) Evangelische **Gemeinden** mit ihren kirchlichen Zugehörden **hie und da**, und dabei **Ansprache** der Evangelischen auf deren Erhaltung **durchgehends**.

— Es

— Es war folglich ein Fall nemlich der zu c), wo kein Religionstheil Anspruch hatte, der mithin keines Vergleichs bedurfte. Ein anderer Fall zu e) war, wo beede Theile gleiche Ansprüche hatten, und der also von beeden Seiten gleichen Vergleich nöthig machte. Die übrige drei Fälle zu a. b. und d. waren von der Art, daß nur der Catholische Theil Ansprache hatte, die er fallen lassen konnte: sollte er sie durch alle drei Classen fallen lassen, so mußte es entweder ohne Aequivalent geschehen, oder man mußte ihm solches in andern Gegenständen suchen. Beedes aber konnte vermieden werden, wenn in einem und andern der Catholische Theil seine Ansprache fallen ließ, in andern aber sie ihm zugestanden, und so statt umgekehrter Bewilligungen ein Durchschnitt gemacht ward. Dies war es nun, was geschah. Beede der 25ste und 26ste Absaz handeln von mittelbarem Kirchengut, als von einem Gegenstand, von dem die drei obgedachte Fälle handeln. Der erste davon hat stehende und eingezogene Stiftungen der Evangelischen, also die Fälle zu a. und b. zum Gegenstand, der andre redet von noch uneingezogenen Stiftungen, vorzüglich in Evangelischen Landen, mithin von dem Fall zu d. Jene werden mit Niederlegung der Catholischen Ansprache den Evangelischen, diese mit Billigung solcher Ansprache den Catholischen zugesichert.

§. 143.

§. 143.

Weshalb diese Sanction das Umgekehrte der vorigen weder ist, noch seyn konnte.

Wozu aber nun alle diese weitläuftige Betrachtung? Sie wäre allerdings unnöthig, wenn nicht so viele in beeden Dispositionen eine völlige Wechselseitigkeit gesucht, und damit sich in Labyrinthe von Schwürigkeiten in der Auslegung verloren hätten. Denn haben nur beede Sanctionen nicht den nemlichen nur umgekehrten, sondern ganz verschiedene nur willkührlich zum Aequivalent gegen einander gestellte Fälle zum Gegenstand; so wird man mit Recht als Erklärungs-Grundsäze hierbei voraussezen dürfen: a) die Regel der Gleichheit an sich ist zwar hier nicht verworfen, sie tritt also ein; b) sie kann aber nicht in der Maaße angewendet werden, daß der Fall, wie er in der einen Stelle vorkommt, und das was von ihm dort gesagt wird, sich in der andern Stelle durchgehends eben so, nur im umgekehrten Verhältnis wieder finden müsse, daß Umfang der Gegenstände und Subjecte, auch Eigenschaft der Prädicate sich durchgehends gleich seyn müßten; sondern c) beede Sanctionen können nur an Umfang, Subjecten und Prädicaten in der umgekehrten Verhältnis so weit einander gleich gestellt, mithin untereinander verglichen werden, als weit gezeigt werden

den kan, daß beede Fälle, obwohl sie nicht umgekehrte, sondern neben einander stehende Dinge (non opposita sed contradistincta) zum Grund haben, dennoch in diesem oder jenem einzelnen Stück würklich in dem nemlichen oder in dem umgekehrten Verhältnis stehen, sonsten aber d) bestehet die durchgehende wechselseitige Gleichheit bei ihnen nur darinn, daß das eine Aequivalent oder Gegenverwilligung des andern ist, so wie bei einem Tausch die Gleichheit nicht darauf beruht, daß ein Theil die nemliche Gattung von Sachen bekomme, die er dem andern giebt, sondern daß jeder aus dem, was er bekommt, gleichen Vortheil mit dem andern erlange. — Mit diesen Vorbemerkungen zur Sache!

§. 144.

Alle Arten von religiosen Stiftungen und Brüderschaften gehören hieher.

Die Benennung des Gegenstandes macht bei diesem wie bei dem vorhergehenden Absaz wieder den Anfang. **Alle Clöster**, Stiftungen und mittelbare Gesellschaften (sodalitia) werden genannt. Lezteres Wort ist geeignet, jede Privatvereinigung zu einem gewissen Endzweck, besonders zu einem solchen, der nicht unsre Hauptbestimmung ist, sondern nur Nebenbeschäftigung bleibt, anzudeuten. 1) Von der Art waren bei

bei den Catholischen die häufig vorkommenden Brüderschaften, wo Geistliche und Leyen, vornemlich aber leztere sich zusammen thaten, um gewisse religiose Werke, als Begraben der Todten, Warten der Kranken, u. d. gl. zu besorgen, ohne deswegen sich ganz dieser Anstalt zu widmen, ohne sich desfalls von dem Staat und ihren Bestimmungen loß zu reißen, und der Kirche ganz zu ergeben, ohne also in eine ordentliche zusammen wohnende kirchliche Gesellschaft zu tretten. Diese hatten ihre gemeinschaftliche Casse und kirchliche Geräthschaften, selten aber liegende Besizungen. Wo deren also in einem Evangelischen Lande noch standen, und die Catholische wollten ihnen eine bleibende Stätte ausmachen, da war es nüzlich ihrer besonders zu gedenken, weil sie eigentlich weder unter der Religionsübung weltlicher Gemeinden, noch unter dem eine bleibende Widmung und gänzlichen Uebergang zur Kirche voraussezenden Wort: **Stiftung**, (§. 111.) würden begriffen gewesen seyn. Als ein Mittelding von beiden, doch leztere nachahmend und den Geruch ihrer Heiligkeit auf sich verbreitend, kommt es sehr zweckmäßig hier vor, nicht mit dem Ausdruck: **Brüderschaft**, sondern mit dem jedes andre ähnliche religiose Institut umfassenden Ausdruck: **Privatgesellschaft, Sodalitium.** 2) Eben so zweckmäßig war es in der vorigen Stelle weggeblieben. Denn wo in einem Evangelischen Lande solche Gesellschaften aufgehört hatten, mochte

mochte nun ihr Gut nach Privatgesellschaftsrecht unter ihnen getheilt, oder in Staatsgesellschaftsweise vom Regenten an sich gezogen seyn 3), da war, eben weil solche Gesellschaften nicht wie Orden allverbreitete, sondern einzelne an einzelne Orte geheftete Institute waren, mit ihrem Untergang das ganze Corpus, das ihr Vermögen ansprechen konnte, erloschen, der Clerus, von dem sie nicht wie Stiftungen integrirender Theil und dem nicht ihr Vermögen Eigenthum war, konnte sich ihrer nicht eben so annehmen, daß er von den eingegangenen Rückforderung der Güter gethan hätte, von ihrem nur beweglichen Vermögen verlor sich auch nach dem Untergang einer solchen Brüderschaft Spur und Andenken bald. Nie war daher desfalls vorhin Anforderung der Catholischen an die Evangelische ihrer gemachten Einziehung solcher Gesellschaften wegen vorgekommen, und so hatten auch diese nicht nöthig, desfalls Vorsorge zu nehmen, ja da Güter solcher Gesellschaften schon längst verändert und vergessen, nicht mehr existent waren, so würde es bei ihnen seltsam gewesen seyn, sich bei solchen dennoch Sicherheit und eine Reduction auf das Entscheidjahr, in dem sie schon längst nicht mehr existirten, also auch nicht besessen werden konnten, zu bedingen.

1) Sodales sunt qui ejusdem collegii sunt L. 4. ff. *de collegiis* eorumque conventus sunt sodalitia L. 1. *pr. ibidem.*

2) J. H. *Bœhmer*, Jus eccl. Prot. L. 3. T. 36. §. 34.

3) Meine Abhandl. Th. 2. Einl. §. 5. & 9.

§. 145.

So weit die Güter für den Clerus, nicht für weltlicher Gemeinden Religionsübung bestimmt sind.

Umgekehrt kommen in dieser Stelle **Collegien, Balleyen und Commenden**, desgleichen **Kirchen, Schulen und Spitäler**, endlich **Rechte und Einkünfte**, deren die vorige Sanction erwähnt, nicht vor: daß die Catholische übereilt worden seyen, und daher nicht Zeit gehabt hätten, ihre Sanction eben so bestimmt zu fassen 1), dies widerlegt die Geschichte; (§. 85-97.) daß sie für weniger Kirchengut sich hätten Sicherheit bedingen wollen, als sie den Evangelischen zugegeben, stiesse gegen alle Gleichheit und politische Wahrscheinlichkeit an, die doch zwei Haupterklärungsregeln sind. 2) Da also jene Worte, die hier stehen, so allgemein sind, daß sie alle jene einzelne Benennungen unter sich fassen können; so sezt man mit Recht voraus, daß auch hier wieder alles Kirchengut, wie es Namen haben möge, einbegriffen sey 3), zumalen diese Stelle ausdrücklich auf Gleichstellung mit der vorhergehenden verweiset, (§. 149.) dennoch bei der großen Präcision im Ausdruck, die

den

den Friedensverfassern eigen war, wird man auch eine Ursache der hier kürzer ausgedrükten Bezeichnung des Gegenstandes vermuthen, und die findet sich würklich. Nemlich wann vorhin Collegien, Commenden und Balleyen genannt waren, so geschah dies, weil die Catholische mit dem Vorwand, daß diese nicht Klöster und Kirchenstiftungen wären, sie den ältern Religionsgesezen zu entziehen suchten. Von den Evangelischen, die jederzeit deren Einrechnung bei jenen allgemeinen Ausdrücken behauptet, und nun in voriger Stelle würklich erlangt hatten, konnte zumal jezt nach dieser deutlichen Declaration eine desfallsige Ausflucht nicht mehr besorgt werden, und es war also eben so unnöthig, jene Ausdrücke hier zu wiederholen, als man es unnöthig fand, bei jeder Benennung von Kirchengut allemal von neuem dessen ganzes Namenregister anzuhängen. Was Kirchen und Schulen, Renten und Rechte betrift, so hatte man deren in voriger Stelle nicht wegen jener Erwähnung gethan, die innländische Pertinenzstücke der Stiftungen waren, denn von diesen verstand es sich ohne das, daß sie dem nach dem entscheidenden Besiz gehörten, dem die Hauptstiftung zuerkannt ist, da ja wahrhaftig nicht das eingefallene Clostergebäude, sondern deren Kirchen, Rechte und Einkünfte das waren, um was es bei dem ganzen Streit zu thun war. Auch nicht wegen jener, die ausländische Zugehörden der von den Protestanten eingezogenen Kirchengüter waren,

wurde ihrer eigentlich ausdrüklich gedacht (obwohl sie in der Allgemeinheit mit einbegriffen sind (§. 115.): denn von diesen kommt anderwärts eine eigne Verordnung 4). Sondern wegen deren, die ein Evangelischer in seinem Land etwa einem fremden Closter weggenommen hatte, und wegen deren, die vorhin zur Religionsübung der catholischen Unterthanen gehörten, und nun zum evangelischen Religionsgebrauch eingenommen waren, war die specifique Benennung nöthig. (§. 141.) Da nun hier nicht von dem umgekehrten Fall, nemlich von dem catholischen Land eines catholischen Herrn, der, weil kein Streit war, auch keiner Convention bedurfte, sondern von dem Parallelfall, da noch catholische im evangelischen Land lebten, hauptsächlich die Rede ist, da, was in diesem Fall zur Religionsübung weltlicher catholischen Gemeinden gehört, anderwärts eigentlich seine Norm erhält, da endlich der Fall mit dem Besiz abgetrennter Renten in dieser Beziehung seiner Natur nach nicht vorkommen kann, weil er einen Landesherrn als Subject der Disposition voraussezt, hier aber von Besizthümern des Clerus die Rede ist: so war der Grund, welcher dort die besondere Benennung veranlaßte, (um nemlich die den evangelischen Unterthanen des evangelischen Reichsstandes zugekommene Kirchen gegen die Rükforderung der Bischöve zu sichern) hier nicht vorhanden, und sie unterblieb, ohne daß damit die gegenwärtige Stelle

un-

unvollständiger oder die Vortheile der Catholischen eingeschränkter wurden oder werden sollten, zumalen da das nachfolgende Prädicat in gleicher Weise, allen Mangel der Specification durch seine Beziehung auf das vorhergehende ersezt. (§. 149.) So ist alles in diesem Friedensschlus Ausdruk, der ganz in die Form der bezeichneten Fälle eingegossen ist, und noch Einheit und Gleichheit hat, wo der äussere Schein oft Verschiedenheit zu verrathen scheint.

1) Dies will Roth in der Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetr. §. 24. S. 70. Na. * * daher behaupten, weil die Protestanten, nachdem sie im Jenner 1646. ihre erste Erklärung gegeben, auf schleunige und daher würklich in einem Monat erfolgte Gegenerklärung gedrungen hätten. Allein war dann jenes Grundlage der nachherigen Fassung, oder ist diese nicht vielmehr erst lang nachher entworfen, über das Ganze von jener Zeit an noch zwei Jahr gestritten worden? Wahrhaftig Zeit genug, um die Worte zu überdenken, und gewiß von den Catholischen so wenig als von den Protestanten ungenüzt gelassene Zeit! (§. 97.) wie solches der catholische Geschichtschreiber dieses Friedensschlusses, der als Gesandter ihn machen half, und daher die beste Wissenschaft hatte, ausführlich bezeuget. *Adami Relat. hist. pacif. Westph.* C. 14. §. 1.

2) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 11. & 12.

3) Henniges a. a. lit. b.

4) Meine Abhandl. Th. 2. St. 4.

§. 146.

Und so weit die Catholische den 1. Jenner 1624. einen würklichen Besiz daran hatten.

Es sind demnach alle diejenige geistliche Gesellschaften und Stiftungen, und Güter, die nicht zu der Religionsübung weltlicher Gemeinden, sondern die zum Eigenthum des Clerus gehörten, oder wie Bruderschaften sich an ihn anschlossen, Gegenstand dieser Verordnung. Sie sind es wieder unter dem nemlichen Gesichtspunct und Qualification, wie bei der vorigen Stelle. Unter dem Gesichtspunct, nemlich so weit sie als mittelbar betrachtet wurden (§. 112.), und unter der Qualification, so weit sie die Catholische den ersten Jenner des Jahrs 1624. würklich (realiter) nicht blos der Absicht nach ohne cörperliche Innhabung (§. 45.) 1) besessen haben. Nachher erst entstandene oder gestiftete gehören mithin nicht unter diese Disposition, die das landesherrliche Reformationsrecht über die Klöster beschränkt 2). sondern bleiben diesem Hoheitsrecht ausgesezt (§. 123. Na. 2.), so weit nicht durch Landesverträge ein Herr sich des Gebrauchs desselben noch weiter begeben hat, als es ihm dieser Vertrag zur Schuldigkeit macht, denn dies steht ihm allerdings frei 3). Sie sollen hier in Betracht kommen, so weit vor deren würklichen (realen) Be-

Besiz die Rede ist. So kann der landesherrliche Staatsbesiz nicht genannt werden, nur der Privat- oder Eigenthumsbesiz verdienet diesen Namen. Diesen also zu sichern muß hier der Zwek seyn 4). Die Qualification ist übrigens hier umgekehrt, dort war von Kirchengütern die Rede, welche die Evangelische besizen (§. 116.), hier aber ist sie von solchen, die die Catholische inne haben.

1) Die animo & corpore besessen werden, wie es ganz treffend Gundling im Discurs über den Westph. Fr. Art 5 § 26. N. 1. umschreibt.

2) Noch neuer Aufschlus u. s. w. S. 42. *F. E. Bœhmer* de jure statuendi occupandique bona ext. ord. Jesuit. §. 29.

3) *J. P Osn. Art.* 5. §. 33. wornach den Landsassen und Unterthanen auch jene Verträge gehalten werden sollen, die ihnen mehr Vortheile als das Entscheidjahr beilegen.

4) Schlettwein die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster §. 71.

§. 147.

Das Besizrecht ist dem mittelbaren und unmittelbaren Clerus je nach Maas und Art seines Besizes zugesprochen.

In voriger Stelle waren ausdrüklich der Augsburgischen Confession verwandte Reichsstände genannt, hier stehen Catholische ohne jene weitere Charakteristik der Personen, wor-

auf sich die Rede beziehen soll. Wieder eine Folge der im Eingang berührten Verschiedenheit beeder Fälle (§. 139.). In beiden ist von dem Eigenthumsbesiz an den Kirchengütern die Rede (§. 119.), denn den weltlichen Staatsbesiz oder die Obrigkeitsrechte machten sich beede Religionstheile einander nicht strittig 1), und der kirchliche Staatsbesiz oder die geistliche Obrigkeit erhält in andern Stellen 2) ihre Grenzbestimmung. Aber dort ist die Rede von dem Eigenthumsbesiz, den die evangelische Stände dem Clerus unmittelbar oder mittelbar durch ihre Diener und Unterthanen abgenommen, dessen sie sich also unterzogen hatten; hier aber ist die Rede von jenem, den der Clerus in ihren Landen oder sonst an Orten, worauf sie Hoheitsrechte ansprechen konnten, noch inne hatte, den die evangelische Stände nur ansprachen, und, nun fortdauren zu lassen, sich verbindlich machten. Dort konnten also Reichsstände zum Subject der Rede gewählt werden, ja so wie in den Religionsfrieden diese Stelle gekommen war, damit nicht Landstände (§. 78.) und mittelbarer Clerus (§. 80.) sich der Disposition des Landesherrn unter Vorwand der Allgemeinheit des blossen Worts: **Stände**, entziehen möchten, so mußten dort Reichsstände benannt werden, auf daß nicht gegen die Absicht der evangelischen Stände und gegen deren ursprüngliche Kirchenverfassung die Unterthanen unter dem Dekmantel, daß sie es seyen, die als unmittelbare Besizer

sizer hier Schuz erhalten hätten, der kirchlichen Oberdisposition ihres **gleicher** Confession verwandten Regenten solch ihr besessenes Kirchengut entziehen möchten: hier aber bei den catholichen Stiftungen durfte nicht eben so das Subject durch den Beisaz, **Reichsstände**, eingeschränkt werden. Doch da die Catholische auch nicht blos denen Orden oder dem andern Clerus, der unmittelbar Genus und Verwaltung dieser Kirchengüter hatte, sondern der catholischen Kirche Deutschlands, so weit sie dabei interessirt war, den Vortheil dieses Vergleichs zuwenden wollten, welches die auf den Fall des Ausgangs solcher Orden beigerükte, Anfangs noch in einer viel grösseren Ausdähnung von ihnen verlangte (§. 97.) Clausel beweiset; da auch hier und da mittelbare Kirchengüter sich fanden, welche andern unmittelbaren Stiftungen einverleibt, also Reichsständen zugehörig waren (§. 129.): so konnte, wenn für beede Fälle mit gesorgt seyn sollte, der Ausdruk auch nicht auf mittelbaren Clerus individualisirt werden, sondern er mußte vermög dieser Absicht in jener Allgemeinheit bleiben, wo nun mittelbarer Clerus, Reichsstände und Diöcesanvorsteher, jeder in dem Maase, wie er dabei interessirt ist, wie er besessen hat, sich unter dem characteristischen Wort einbegriffen finden. Eben so erläutert es die Natur der Sache, noch mehr aber die Tractaten; denn diese zeigen, daß bei den Beschwerden der Catholischen der mittelbare Clerus, die Ordensgeist-

liche als der zunächst beschwerte Theil, die Diöcesanvorsteher als Mitinteressenten der Beschwerde erscheinen (§. 82.), daß die Catholische in ihren Erklärungen Stände und mittelbaren Clerum, Ordensgeistlichkeit, als Subject dieser von ihnen gesuchten Verordnung deutlich angaben, (§. 151. Na. 3.) daß die Evangelische es von dem mittelbaren Clerus eben wohl verstanden, weil sie es sogar auf diesen allein Anfangs einschränkten, und ihm daher das Recht die Stifte der evangelischen Obrigkeit zu resigniren beizulegen, sich auch auf den Fall der Ordenserlöschung den Anfall des Eigenthumsbesizes vorzubehalten angelegen seyn liessen, und die Erinnerung einer Gesandschaft, ob nicht beizusezen sey: **Reichsstände**, eben deswegen nicht achteten (§. 85. u. 89.). Gleiche Erläuterung giebt der Zusammenhang dieser Stelle, wo mehrere Ausdrücke in das Ungereimte fallen würden, wenn man hier nicht den catholischen Clerus als Privatinnhaber verstehen wollte (§. 146. Na. 4. §. 156. Na 2. §. 160. Na. 3. §. 175. lit. c.). Alles beweißt, daß, so wie die Catholische vorhin in dem Religionsfrieden unter den Worten: **sammt und mit ihren Capiteln und andern geistlichen Stands**, allen mittelbaren Clerum einer Diöces verstanden (§. 82.), die Evangelische es aber, um ihrer Reformation Raum zu schaffen, bestritten: also hier, wo nun dieser Reformation für die Zukunft nach dem entscheidenden Besiz entsagt ward, unter dem Wort: **Catholische**,

vor-

vorzüglich der mittelbare Clerus, [Welt- und Ordensgeistliche, solche, die in ganzen Gesellschaften als Clöster und Stifter, und solche, die einzeln, als Beneficiaten 3), eine Stiftung besizen], zugleich aber auch die durch Besiz mitinteressirte Reichsstände 4) und Diöcesanvorsteher von beeden Theilen einmüthig gemeint worden seyen. (§. 151. Na. 3.)

1) Meine Abhandl. Th. 2. St. 5. Eines Ungenannten Grundris des im Osnabrügger Frieden enthaltenen Entscheids der geistl. Beschwerden §. 10 & 11.

2) Nemlich in Art. 5. §. 48. & §. 26. V. quod si quoque.

3) Bei den Beneficiaten tritt zum Theil [was Pfarrer, Capläne und dergl. betrift] ein doppeltes Fundament ein: — der Art. 5. §. 32. so fern Unterthanen deren Existenz und deren Verhältnis gegen sie als Theil oder Zugehörde ihrer Religionsübung verfechten, so weit mithin deren Interesse Grund und Hauptrüksicht der Klage ist, — der Art. 5. §. 26. [als die gegenwärtig erklärte Stelle] so weit solche Geistliche, vermög des Besizes einer Kirchenstiftung, [kraft dessen sie nach den Privilegien des Clerus unter dem Wort Unterthanen nach damaligem Sprachgebrauch nicht begriffen waren und nicht begriffen seyn wollten, (§. 140.)] ihre eigene Existenz, ihre Rechte und Verhältnisse gegen den Staat, vertheidigen, so weit mithin ihre clericalische Qualität, und die daraus abgeleitete Verhältnis gegen den Staat Grund und Hauptrüksicht der Klage wird. Dies ist die Grenzlinie zwischen den Fällen, die beede den Clerus mitbetreffen, und doch bald aus einer bald aus

der andern obiger beeden Stellen zu beurtheilen sind.

4) Koch neuer Aufschlus u. s. w. S. 35. Maier geistl. Staatsr. Th. 1. §. 97.

5) Koch a. a. O. S. 41.

§. 148.

Nicht, wie bei der vorigen Stelle, den Reichsständen, als Ständen.

So einleuchtend dieser Saz da steht, so fehlt es doch nicht an Rechtslehrern, die aus übel angewendeter Lehre von Wechselseitigkeit der Dispositionen, hier wie bei der vorigen nur Reichsstände Subject werden lassen wollen, einige zwar Stände als Landesherrn oder Reichsbürger 1), andere aber als Diöcesanvorsteher 2), wo sie indessen, um sich bei denen Orden zu helfen, die unter keinem solchen stehen, die Ordenshäupter durch eine kleine Erweiterung der Phrase (die ja keinem Ausleger viel Mühe kostet) mit unter die Reichsstände einrücken lassen. Es ist auch gewiß, daß beede mit der kurzen Antwort: ein reichsständischer Besiz in dem Land eines andern Standes sey widersinnig, und die geistliche Gewalt sey gegen evangelische Stände und deren Lande aufgehoben, nicht widerlegt sind: denn was ersteres betrift, so weisen Beispiele genug, daß ein Reichsstand ein Eigenthum haben könne, das der Landeshoheit eines andern unterworfen

ist

ist (§. 102.), und daß würklich auf dergleichen reichsständisches mittelbares Eigenthum bei den Verhandlungen mit gesehen worden sey (§. 129.); was aber lezteres anlangt, so hat ja die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit in Bezug auf catholische Unterthanen eines evangelischen Reichsstandes ihre Begrenzung auf ein Entscheidjahr 3), hindert also nicht, daß nicht nach eben diesem Ziel dem Bischov hier auch Besiz der Kirchengüter, so weit er solchen als Diöcesanvorsteher daran gehabt, gesichert seyn könne, wie er es denn laut der Tractaten würklich ist. Es lohnet sich daher der Mühe, die anderseitige Gründe genauer zu prüfen. Sie sind folgende: a) die Verordnung sey aus den älteren Religionsgesezen entnommen, wo α) nur zwischen Reichsständen entstandene Strittigkeiten beigelegt, nur β) diesen fürgesehen worden sey. — Allein betraffen denn zu α) zwischen Reichsständen entstandene Strittigkeiten nicht vornemlich auch mit die Besizungen des mittelbaren Clerus, dessen Klagen über Beraubung? (§. 84.) und behaupteten nicht wenigstens die Catholische, daß für diese mit gesorgt sey, (§. 82.) so wie umgekehrt es die Evangelische von den weltlichen Unterthanen ihres Glaubens unter andern Ständen behaupteten? Mußte nicht also, wenn nun die Evangelische die Ausübung ihres Reformationsrechts auf stehende Clöster fallen liessen, eben deswegen die zu Rechtfertigung dieser Reformationsbefugnis aufgestellte Behauptung, daß

nur

nur geistlichen Reichsständen Sicherheit versprochen worden sey, für die Zukunft mit fallen? Kurz! wie sollte sich aus einem älteren gerade in dem Punct, worauf es ankommt, bestrittenen Gesez die Auslegung des neueren beweisen, oder umstossen, wohl gar, wie hier geschehen soll, ergänzen und beschränken lassen? — b) Diese Stelle soll der gerade Gegensaz der vorhergehenden, also nothwendig gleich jener von Reichsständen zu nehmen seyn. — Ein Grund, dessen Schwäche dem Blik desjenigen in völligem Licht erscheinen muß, der das oben gezeigte wahre Verhältnis der Fälle durchgedacht hat (§. 143.)! — c) diese Stelle soll nur Reichsstände zum Subject haben können, weil sie in der ersten Hälfte des fünften Artikels stehen, der nur von unmittelbaren Personen handle. — Allein wo steht es denn im Gesez, daß der erste Theil gerade nur von unmittelbaren Personen als Gegenständen der Reden handeln solle? Und wann dieses also nur ein schulgerechter Masstab ist, der aus dem Gesez — gut oder fehlerhaft — abstrahirt worden, seit wann darf man ein Gesez aus solchen Schuldistinctionen einschränken? Seit wann hört es auf, ein Cirkel im Denken zu seyn, wenn ich annehme, der Theil sey ganz unmittelbaren Personen gewidmet, weil jede Stelle davon rede, und diese oder jene einzelne Stelle müsse von unmittelbaren Personen reden, weil das Ganze nur auf sie sich beschränke? Kurz! warum soll nicht lieber, wie

es

es würklich ist, in dem ersten Theil von Streit zwischen Stand und Clerus, der mag nun mittelbar oder unmittelbar seyn, er mag als Passivsubject oder wie hier als Activsubject der Rede erscheinen, so wie im andern von Streit zwischen Stand und weltlichen Unterthanen die Rede seyn (§. 38 - 40.)? — d) Diese Sanction soll nur auf Reichsstände gehen, weil nur von diesen der Entscheidungstag gelte, auf den auch hier gewiesen werde. — Ist wieder ein willkührlicher nur aus dem Gesez nach allen seinen Theilen zu abstrahirender Grundsaz, der also ohne Cirkel nicht zugleich Auslegungs-Grundsaz einzelner Stelle werden kann, und ist noch dazu nicht rein und richtig abstrahirt! (§. 40.) — Endlich e) der evangelische Reichstheil soll es auch so verstanden haben. — Allein die Stelle, worauf man sich beruft 4), bejaht zwar, daß diese Sanction von Ständen rede, schränkt es aber auf sie nicht ein, verneinet nicht, daß sie nicht auch von mittelbarem Clerus handle, überhaupt ist sie nicht aus einem Aufsaz des evangelischen Reichstheils, sondern nur aus einer Privatschrift entnommen, welche zwar der protestantische Reichstheil in Bezug auf die darinn enthaltene Lehre vom Simultaneum gebilligt hat, wovon aber deswegen nicht jedes einzelne — zu jenem Hauptsaz zunächst gar nicht gehörige — Wort für gebilligt und wahr befunden ausgegeben werden kann. — Keiner dieser Gründe nöthigt also dem Forscher seinen Beifall ab!

lichen und rechtlichen Verfolgungen sicher stehen (§. 138.). k) Sie sollen alle zugleich im Entscheidjahr dabei besessene innländische und auswärtige Renten dabei behalten (§. 115. & 135.). Alle diese die Eigenschaften des Besizes darstellende Säze liegen hier wiederholt in jenem einigen Wort: gleicherweise 2).

1) Dictio gleicherweise, *pariter*, *similiter*, importat paritatem juris. *Besold thes. pract. V.* gleicherweise. Similia seu paria sunt, quorum eadem est qualitas seu natura. *Everhard a Middelburg arg. loc. leg.* Loc. 13. No. 4. Loc. 14. No. 2.

2) *Ludolf* Symph. P. 1. Dec. 46. Aph. 10. §. 2. *Henniges* l. c. lit. f.

§. 150.

Auch der geistliche Vorbehalt bezieht sich auf mittelbare Stiftungen.

Einer jener Säze bedarf indessen nähere Erläuterung. Bringt — dies ist die Frage — das den Catholischen bis zum allgemeinen Religionsvergleich zugesprochene Besizrecht mit sich, daß, wenn einer der Besizer, ein Innhaber einer Pfründe in einem solchen Stift zur evangelischen Religion übertritt, er seine Pfründe verliere, mit andern Worten geht der geistliche Vorbehalt auch auf mittelbare Kirchengüter? Wenn die Sache aus gemeinen Rechtssäzen entschieden werden könnte, so hätte die Bejahung je-

jener Frage keinen Anstand. Denn der Besiz ist hier den Catholischen als **Catholischen** zugesprochen, und ist eben deswegen geordnet, daß Besezungen, die durch das Recht der ersten Bitte (§. 170) oder durch das Devolutionsrecht geschehen, (§. 182.) nur auf Personen der nemlichen Religion gewendet werden dürfen; legt also jemand diese Eigenschaft ab, so müste auch das ihm dieser Eigenschaft wegen zugesprochene Besizrecht wegfallen. 1) Wollte ein Stift einem solchen seine Pfründen abnehmen, und ihn der Evangelische Landesherr dennoch dabei schüzen; so würde er eben damit einen Evangelischen in den Mitbesiz eindringen, also die Catholische in dem Besiz stören. 2) Aber freilich sind gemeine Rechtssäze vor sich allein kein zuläßiger Entscheidungsweg in dieser Materie: 3) doch hier sind sie um deswillen erheblicher, weil von solchen Säzen die Rede ist, die eben so umgekehrt auf die Evangelische anwendbar wären, die also in ihrer Anwendung einen Vorzug eines Religionstheils vor dem andern, eine Ungleichheit nicht bezielten, vor sich allein aber sind sie immer nicht hinreichend. Man muß also weiter in die Friedenshandlungen eingehen. Diese zeigen, daß die Catholische den geistlichen Vorbehalt ausdrücklich mit Bezug sowol auf mittelbare als unmittelbare Stiftungen verlangten, daher das einemal in den Absaz von unmittelbaren, ein andermal in jenen von mittelbaren Stiftungen die desfalsige Convention ihren Projecten einrückten. (§. 90. β)

Die Evangelische widersprachen ihn zwar Anfangs ganz in Bezug auf beederlei Gattungen, das aber findet sich nicht, daß, als sie ihn in den unmittelbaren nachgaben, sie noch behauptet hätten, daß er bei den mittelbaren weg bleiben müsse, vielmehr, so wie sie die Religionsfreistellung bei jenen fallen liessen, strichen sie auch bei diesen in ihren Projecten die darauf sich beziehenden Stellen weg, (§. 88. e) und dieses, wie eine gesandschaftliche Relation zeigt, in der Absicht, um den Vorbehalt auch bei Mediatstiftern wechselseitig zuzugeben. 4) Wer unter diesen Umständen behaupten wollte, sie hätten dennoch bei lezteren den Vorbehalt einzugehen die Absicht nicht gehabt, der müste zugeben, sie wären mit den Catholischen gefährdevoll umgangen. Gewis eine Unwahrheit! Noch einleuchtender wird es, wenn man die Convention über den geistlichen Vorbehalt selbst zur Hülfe nimmt. Dort heißt es, jeder Religionstheil soll die unmittelbare Stiftungen besizen, die er im Entscheidtag besaß. Diesem wird alsdann angefügt: wenn **folglich** einer der Besizer in Hinkunft die Religion ändert, so soll er seine Pfründe verlieren. 5) Durch dieses Wort **folglich** (igitur) 6) wird die nachstehende Disposition vom geistlichen Vorbehalt unumwunden für eine Folge des entscheidenden Besizes erklärt, wird so gestellt, daß sie nicht als eine besondere Convention bei unmittelbaren Kirchengütern, sondern als eine Folge und Eigenschaft des Entscheidtags [der ihnen nicht

allein

allein gewidmet ist] erscheinet. 7) Und wenn nun hier der Besiz im Entscheidtag in Bezug auf Clerus wieder vorkommt, wer wollte wohl, zumal bei Miterwägung jenes Gangs der Tractaten, läugnen, daß auch hier die gleiche Eigenschaft desselben eintrette, daß es hier eben so gut als dort für eine Aenderung des entscheidenden Zustandes anzusehen, für einen in der Folge verbottenen (§. 182) Nachtheil in der katholischen Religionsverfassung des Stifts zu halten sey, wenn man einem Catholischen Stift die Beibehaltung eines solchen dennoch aufdringen wollte? Noch mehr! In jener Stelle heißt es ausdrücklich: „ wenn ein Prälat allein oder zugleich mit „ seinen Capitularen — einzelnen oder allen, — „ **oder** auch andern geistlichen Standes die Re„ ligion änderte. " Was sind nun die Capitularen anders als mittelbare Geistliche? Oder will man etwa sagen, sie nähmen hier als Einsassen einer unmittelbaren Stiftung daran Theil, auf wen soll sich dann der energische Beisaz, **andern geistlichen Standes**, 8) beziehen? Der begreift doch offenbar seiner Allgemeinheit nach den ganzen mittelbaren Clerus in sich, und wann die Catholische, aus deren Antrag diese Convention floß, sich deutlich erklärten, daß sie diesen mit einbegriffen, die Evangelische jene Stelle ohne eine andere Meinung desfalls zu äussern also sezten, so kann es nun auch anders nicht ausgelegt werden, oder die ersten Grundzüge einer gesunden Hermenevtik 9) müsten wegfallen. Es ist

 dem-

demnach ausgemachte Wahrheit, daß der geistliche Vorbehalt auch bei mittelbaren Stiftungen eintrette. 10) Es ist entweder unnüzes Wortspiel oder Friedensschluswidrige Behauptung, wenn jemand 11) dessen Anwendung auf mittelbares Kirchengut läugnet. Aber das ist gewis, daß den evangelischen Stiftungen diese Anwendbarkeit eben sowol zu gut komme, da die obige Gründe alle auch für sie sprechen, sie nicht anders als mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alles wechselseitig verstanden werden müsse, ihn zugegeben haben 12) und die Verordnung der durchgehenden Gleichheit es schon mit sich bringt. 13)

1) Cum sub certa qualitate aliquid conceditur, a quo removetur qualitas, etiam res ipsa removetur, & qualitas rei, quæ ab initio si extitisset prohibuisset nasci obligationem, ea superveniens extinguit natam. *Barbosa thes. loc. comm. L.* 15. *Cap.* 4. *Ax.* 6 & 24.

2) Adprehensio compossessionis invito priore possessore spolium est. *Leiser spec.* 504. *med.* 3.

3) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 40.

4) Meiern Westph. Fried. Handl. B. 20. §. 13. Beil. 1. No. 13.

5) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 14. & 15.

6) Dictio *igitur* infert a præcedentibus ad sequentia & declarat, ut ex causa præcedentium fiat dispositio. *Besold l. c. V.* **Derowegen.**

7) Hennigs a. a. O. Art. 5. §. 15 lit. a.

8) Oder wie sich die Evangelische in ihren deutschen Aufsätzen ausdruckten: **andre Präbendirte.** Siehe **Meiern Westph. Fr. Handl. B.** 25. §. 13. No. 2.

10)

9) Meine Abhandl. Th. 1. Einl. §. 6.

10) *Hildebrand* de anno decretor. C. 4. §. 9. *von der Becke* de die decretorio §. 18-21. *Fricke* seu *Hæberlin* de reservato eccles. ex mente Pac. Westph. §. 17. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B. 4. C. 5. & 6. *Decker* de pac. civ. relig. L. 1. C. 18. §. 8. *Schmidt* de varietate præbendarum in *Ejus* thes. jur. eccl. T. 3. Diss. 6. C. 6. §. 2. No. 3. *Schüz* manuale pacif. q. 8. Ich habe übrigens unter meinen Gründen den häufig vorkommenden Beweis, daß schon im Religionsfrieden der geistl. Vorbehalt auf mittelbare sich erstreckt habe, wie *Cran de pace relig. P. 1. probl.* 12. zeigt, und daß dieser so von den Reichsgerichten verstanden worden sey, *Gyllmann symphor. T. 1. P. 1. T. 3. Vot.* 6. nicht gebraucht, weil es in dieser Materie nicht concludent ist. Meine Abhandl. Th. 2. St. 1 §. 31.

11) *Schreckenfels* de reservato ecclesiastico. *de Berger* animadvers. ad Cocceji jus publ. C. 18. §. 31. V. beneficium perdit. Obiger Beweis schon widerlegt ihre Gründe.

12) Meiern a. a. O. B. 25. §. 5. Beil. 2. Art. 2. Diff. 11.

13) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 46. Wenn bei den Stiftern Merseburg und Naumburg es anders gehalten wurde: (§. 105.) so beweiset dieses gegen meine Auslegung nichts, a) weil deren Beibehaltung von dem Catholischgewordenen Churhauß Sachsen nicht ohne Widerspruch ablief, und b) nicht durch Urthel und Recht, sondern durch gutwillige Nachgiebigkeit zu Stand kam, auch c) schon vorher der Besiz des Churhauses nicht sowol ein kraft angenommener geistlichen Würde, als ein kraft einer mit Erlöschung der geistlichen Würde übertragenen Stiftsverwaltung erlangter weltlicher Besiz war.

war, wo sich also im Ganzen noch bezweifeln lies, ob auch darauf der geistliche Vorbehalt gehe; endlich d, weil des Churhauses Religionsänderung nur persönlich war, es aber (wiewol der Westphälische Friede von dem Unterschied noch nichts wußte) als Regent (in welcher Qualität dem Churhause die Stiftsverwaltung überlassen war) noch immer Evangelisch blieb.

§. 151.

Stiftungen in evangelischen Landen sind hier vorzüglich, aber nicht ausschliessungsweise gemeint.

Eben jener Ausdruck, **gleicherweise**, hätte aber auch zu einer Misdeutung führen können. Die Evangelische hatten die Absicht, sich alles Kirchengut, das sie im Entscheidziel inne hatten, ohne Unterschied der Lage zu sichern: sie hatten aber und konnten keines eingezogen haben, als was in ihren Landen lag, [diejenige Orte mit eingerechnet, wo man ihnen zwar die Hoheit strittig machte, sie aber solche dennoch mittelst der Einziehung ausübten,] in unstrittigem Eigenthum katholischer Landesherrn war es nicht möglich, daß evangelische Reichsstände (denn von diesen, nicht von Unterthanen ist die Rede) (§. 117) Clöster und Stiftungen an sich ziehen konnten. Gleichen Endzweck hatten die Katholische: sie

konnten

konnten und mußten aber, um solchen zu erreichen, nicht blos das unstrittig oder doch ihrer Behauptung nach in ihren Landen gelegene, sondern auch das unwidersprechlich in protestantischer Herrn Landen liegende, zum Gegenstand machen, weil sie auch von lezterer Classe Kirchengut viel besassen. Ja sie mußten dieses hauptsächlich in das Auge fassen, weil jenes, so unstrittig in katholischen Landen lag, einigen Ansprüchen der Augsburgischen Confeßionsverwandten anders nicht ausgesezt war, auser so fern etwa ein Evangelischer specielle der landesfürstlichen Obrigkeit analoge Berechtigungen dabei hergebracht hatte, oder man sich den Fall dachte, daß der Regent desselben sich in Zukunft zur augsburgichsen Confeßion bekennen würde. Ohne weitere Vorsicht hätte leicht obige Vergleichung dahin gedeutet werden können, daß, so wie bei den Evangelischen eigentlich keine unstreitig in katholischen Landen gelegene Stiftungen Gegenstand des Vertrags seyn konnten, also auch hier wegen der Catholischen umgekehrt keine unstrittig in evangelischen Territorien gelegene unter jenes Kirchengut zu rechnen seyen, für welches hier gesorgt wird: diesem vorzukommen, drangen die Catholische auf Beirükung der Worte: „ obschon sie (nemlich jene Kirchengüter) „ in der augsburgischen Confeßionsverwandten „ Stände Landen und Gebieten gelegen. „ Das Wort: **obschon**, bezeichnet seinem eigenthümlichen Gehalt nach, daß etwas unter einer vor-

 her-

hergehenden allgemeinen Benennung mitbegriffen seyn solle, und in so weit kommt es mit dem Bindewort: **auch**, überein; beedes nemlich sind erweiternde Bindewörter. Aber darinn sind sie verschieden, daß lezteres auf eine **gleiche** Verhältnis zwischen dem allgemeinen Ausdruck, und dem besonderen, der mit einbegriffen seyn soll, hinweiset, daß es andeutet, wie beede gleich hauptsächlich Gegenstände der Rede seyen, dagegen das erstere (**obschon**) an den Tag legt, daß man wegen der besonderen Sache, die mit einbegriffen seyn soll, zwar eigne Abweichungsgründe habe, deswegen besondere Zweifel wider ihre Einrechnung aufstellen könnte, daß aber eben diese aus dem Weg zu räumen, und ihrer ohnerachtet die Einrechnung zu bewirken, Zweck der Proposition sey. Diesem gemäß ist es also, daß die gegenwärtige Sanction nicht auf die in Evangelischen Landen liegende Clöster begränzt seyn, 1) sondern von allen, die irgend Anfechtung leiden, und in den Fall, dieser Disposition zu bedürfen, kommen möchten, verstanden werden solle, 2) wie es auch die Paciscenten bei den Tractaten deutlich so erklärten, auch ein nachfolgender Theil dieser Sanction es erläutert (§. 175.), daß jedoch jene, die in protestantischer Stände Lande liegen, **vorzüglich** Gegenstand der Sanction seyen.

1) So, daß nemlich diese allein gemeint seyen, will es **Koch im neuen Aufschlus S. 42. und 56.**

56. und *F. E. Bœhmer de jure statuendi* &c. auslegen; und nehmen sie desfalls gegen allen Sprachgebrauch das Wort: obschon, in restrictivem Sinn, haben dabei auch die Tractaten gegen sich.

2) *J. H. Bœhmer* Jus eccl. Protest. L. 3. T. 36. §. 17. **Roth** Vertheidigung der Staatsbetrachtungen §. 47. *Decker* de pac. civ. relig. L. 1. C. 26. § 3-9.

3) Die Catholische verlangten ausdrücklich: (§. 88 β) alle geistliche Stiftungen, die An„no 1624 in geistlicher oder weltlicher Stände „oder anderer Ordenspersonen Hand gewesen, „die seyen nun zu Stadt oder Land gelegen, die „sollten der katholischen Religion bleiben. **v. „Meiern Westph. Fr. Handl. B. 20. §. 24.** „No. 2.

§. 152.

Der ganze Innhalt kann vielmehr sich auch auf jene in katholischen Landen beziehen.

„Doch sollen sie nicht, (fährt der Text weiter „fort) andern geistlichen Orden, als deren Re„geln sie ursprünglich gewidmet gewesen, zuge„wendet werden.“ Diese Stelle bezieht sich offenbar auf das ganze Object, von dem die Rede war, also auf alle Clöster und Stiftungen, welche Catholische besizen, nicht blos auf jene in evangelischen Landen, 1) die nur ein eingegrenzter Theil des Objects sind. (§. 151.) Sie nur eingeschränkt auf leztere beziehen, 2) heißt der Wort-

fügung Sprachgebrauchswidrige Gewalt anthun. Wenn eine Verordnung lautete, **alle** Güter im Land sollen Schäzung geben, **obschon** sie auswärtigen Personen zugehören, jedoch daß sie nur im niedersten Werth zum Schazzungskapital angeschlagen werden, wer würde wohl sich den Gedanken beigehen lassen, daß lezteres nur von den Gütern der Fremden zu verstehen sey? — So sind dann aber, wendet man ein, auch katholische Regenten in ihrem Land mit ihren Clöstern eine Aenderung vorzunehmen nicht befugt! Welche Ungereimtheit! welche Beschränkung des ihnen zustehenden politischen Reformationsrechts! welcher Contrast mit dem, was täglich im deutschen Reich geschieht, geschieht, ohne daß evangelische Reichsstände sich ein Recht des Widerspruchs angemaßt hätten! — Die Sache ist so gefährlich nicht! — Was jeder Theil der Paciscenten durch diesen Friedensschlus bestimmen und sichern wollte, war sein Interesse. Sich Dinge versprechen zu lassen, wobei er kein Interesse haben konnte, wäre eine unvernünftige Handlung gewesen! Alle noch so allgemeine Säze verstehen sich, eben weil hier von einem Vertrag zwischen zweien Religionspartheien die Rede ist, nur von Sachen, wobei Ansprüche beeder zusammentreffen, die auf ihr wechselseitiges Verhältnis einen Einflus haben, 3) werden aber allgemein ausgedruckt, — nicht deswegen, damit sie auch da in Ausübung kommen sollen, wo kein Zusammenstoß der Rechte

te verschiedener Religionsbekenner ist, sondern in der Absicht, damit sie desto gewisser an allen Orten in Anwendung kommen, wo ein solcher sich findet: für dem Mißbrauch, daß jemand einen solchen Saz auch da geltend machen würde, wo der Zusammenfluß nicht ist, war man sicher, denn keiner ist, der sich der Unannehmlichkeiten eines Streits unterzöge, bei dessen Ausgang er weder mittelbar noch unmittelbar ein Interesse hätte. So sagt der Friedensschlus allgemein, der erste Tag des Jahrs 1624. soll Maasstab des Zustandes in Kirchensachen seyn: er sagt allgemein, so viel Capitularherrn im Entscheidziel irgendwo Catholisch oder Evangelisch gewesen, so viel sollen daselbst aus jeder Religion bleiben: er sagt allgemein, in Lehen sollen alle Kirchensachen in dem Zustand des Entscheidtags bleiben: er sagt eben dieses eben so allgemein von strittigen Territorien: selbst in dem zunächst vor gegenwärtigem vorhergehenden Absaz sagt er von denen den Evangelischen überlassenen mittelbaren Kirchengütern allgemein, daß der Entscheidtag Maasstab der künftigen Beobachtung seyn soll. 4) Keinem wird es aber einfallen, einen dieser Säze da anzuwenden, wo lediglich keine Rechte oder Ansprüche zweier Religionsverwandten zusammen treffen: nur wenn der Territorialstreit, oder das Lehensband zwischen Ständen verschiedener Religion ist, 5) nur bei Stiftern, worinn beede Religionsverwandte im Entscheidjahr Pfründen hatten, wendet man sie an. 6)

Daß

Daß der evangelische Reichsstand mit den ihm überlassenen Kirchengütern, worauf die Catholische keine Rechte hergebracht haben, jede der Verfassung seiner Lande und Kirchen angemessene Veränderung vornehmen könne, zweifelt niemand. So konnte auch hier der Saz von allen Clöstern, welche die Catholische besizen, allgemein stehen, ohne die Besorgnis zu erwecken, daß er auf Clöster, worauf Evangelische weder Obrigkeits- noch andere Rechte haben, bei denen ihr Interesse nicht verfangen ist, angewendet, bei diesen daraus der Staats- und Kirchenobrigkeit solcher Clöster von den Evangelischen Hindernis wegen Veränderung der Orden würde in den Weg geleget werden.

1) *J. H. Bœhmer* l. cit. *Hoffmann* analysis pac. Westph. §. 43. der es jedoch nur auf ganz Catholische, nicht auf gemischte (wiewol ohne Grund) bezogen wissen will. Die Worte passen auf alle, woran Catholische einen Besiz haben, und der Grund des Gesezes schlägt bei gemischten Stiftungen doppelt an.
2) Roth a. a. O. §. 47. S. 199.
3) Meine Abhandl. Th. 2. St. 1. §. 27 und 28.
4) *J. P. Osn.* Art. 5. §. 2, 23, 25, 42, 43.
5) Meine Abhandl. Th. 1. St. 4. §. 95.
6) *Henniges* l. c. §. 23. lit. a.

§. 153.

§. 153.

Und soll sich darauf beziehen, so weit Evangelische ein Interesse dabei haben.

Er muste aber auch allgemein stehen: Lande, woran Catholische und Evangelische in Gemeinschaft der Hoheitsrechte stehen, konnten nicht eigentlich Lande der Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände genannt werden; eben so ist's mit gemischten Reichsstädten, wäre der Saz beschränkt auf diese nur gesagt worden, so wäre dessen Anwendbarkeit auf jenen Fall immer Stof zum Streit geblieben, und doch muste sie dem ganzen Plan des Friedens zufolge auch auf diese gehen. 1) Weiter! den Protestanten war nicht blos daran gelegen, in die in ihren Landen liegende, sondern überhaupt in alle Clöster, wobei sie ein Interesse hatten, sich keine andre Ordensgeistliche eindringen zu lassen, weil dieses nie ohne einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluß auf ihre Rechte ablaufen konnte. Man seze nur den Fall, in einem katholischen Land sey ein katholisches Benedictinerkloster gelegen, über das ein evangelischer Reichsstand die Kastenvogtei hergebracht hat: wenn das in ein Capucinerkloster oder ein Jesuitercollegium verwandelt würde, so wäre vermög der eignen Verfassung dieser Orden die ganze Kastenvogtei in eine ziemliche Unthätigkeit versezt worden. Wäre das Verbott der Ordensveränderung beschränkt auf Clöster in evangelischen

gelischen Landen gesezt worden, so hätte eine solche Aenderung ohnbedenklich geschehen können: und dennoch sollten den Evangelischen dergleichen Rechte auch auf auswärtigen Kirchengütern bleiben; 2) und dennoch sollte, wo Rechte von beederlei Religionsverwandten zusammen treffen, der Zustand des Jahrs 1624. Norm seyn. (§. 22.) — Nicht blos der Hoheit der Stände und ihren Gerechtsamen, sondern auch der Religionsübung und Freiheit der Bürger ist ein Orden gefährlicher als der andre: auch da also, wo ein Closter in einer Evangelischen oder der entscheidenden Religionsübung nach gemischten Stadt eines Catholischen Regenten liegt, ist bei einer Ordensveränderung das die Vortheile und Nachtheile der mittelbaren Reichsbürger mit unter sich fassende Interesse des protestantischen Religionstheils verflochten. Auch auf diese war daher das Absehen der evangelischen Stände billig gerichtet. 3) Umgekehrt! die Catholische waren nicht sicher, daß nicht ein Land, das damals einen catholischen Regenten hatte, in der Folge unter die Herrschaft eines Evangelischen kommen könne, ihnen war also eben sowol daran gelegen, daß alle ihre Clöster auf den Fall, da eines oder das andre in die Lage käme, Ansprüchen ausgesezt zu seyn, Sicherheit genössen. Ganz zweckmäsig ist es also, daß diese Stelle durchweg Bezugsweise auf alle Clöster ohne Unterschied ihrer Lage gesezt, damit für jedes Theils Interesse auf jeden Fall gesorgt ward, und daß diese Einschränkung der Ordens-

ver-

veränderung durch das Bindwort: **jedoch**, dem vorigen angehängt wird; denn solches zeigt eine Modification eines vorhergehenden Prädicats an, 4) und dieses ist nach dem Zusammenhang kein andres als jenes vorhergehende: **die Catholische sollen besizen**, welcher allgemeine Besiz ohne diese Einschränkung sonst ihnen jede gutfindende Disposition darüber offen gelassen hätte, wie dann eben deswegen, **um** diese zu erhalten, die Catholische diesen Beisaz wegstreichen wollten (§. 97.).

1) *Decker* de pac. civ. relig. C. 16. §. 10.

2) **Meine** Abhandl Th. 2. St. 5. §. 139.

3) Daher widersprachen die Evangelische der Eindringung der Capuciner in ein Closter in der Stadt Hildesheim mit Grund **Decker a. a. O. Cap.** 26. §. 13. **Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B.** 4 **Cap.** 6. §. 10. *Burgoldensis Disc. ad Instr. pac. P. 2. Disc.* 6. §. 4. Entgegengesezter Meinung ist *Oberhauser in Praelect.* ad Decret. L. 3. pag. 202. und andere.

4) Dictio: *tamen*, adversative venit ad praecedentia respectu juris & facti. *Besold thes. pract. V.* **doch, jedoch.**

§. 154.

Er verbietet jede Ordensverwechslung gegen die ursprüngliche Ordensregeln.

Aus dem Wesentlichen dieser Einschränkung, nemlich; „sie sollen zu andern Orden, als deren „Regeln

„ Regeln sie ursprünglich gewidmet gewesen, „ nicht gewendet werden “, entwikeln sich folgende Wahrheiten: a) die Besezung einer Stiftung mit andern geistlichen Orden ist der Regel nach verbotten, aber nicht blos diese, sondern b) auch jede Veränderung des Ordens überhaupt, oder in dem einzelnen Closter, wodurch die ursprüngliche Widmung und Regel (nach deren Verschiedenheit der eine Orden blos zum beschaulichen, der andre zum wissenschaftlichen, der dritte zum lehrenden und praktischen Leben, der eine zu mehr, der andre zu minder Einfluß in den Staat gebildet ist) verändert wird, ist ohne Einwilligung dessen, dem zu Gunsten dies Verbott gesezt ist, unstatthaft: dagegen c) auserwesentliche, zufällige, nicht die ursprüngliche Widmung und Ordensregel treffende Veränderungen, z. E. im Schnitt der Kleidung, im Chorsingen, u. d. gl. können sie ohnbedenklich vornehmen: es ist also d) nicht jede Veränderung ihres Zustandes untersagt, aber noch weniger ist jede erlaubt; 1) alles dies e) geht nicht blos auf Closterveränderungen, die nach dem westphälischen Frieden geschehen, sondern es bezieht sich auch auf solche, die schon vorher zu Stand gekommen waren, nur aber im Entscheidjahr nicht schon existirten, durch dieses keine Haltung bekommen haben: denn nicht blos die Lehre vom Entscheidziel bringt dies mit, sondern die lezte fehlgeschlagene Bemühung der Catholischen, durch einen Beisaz dieses Prädicat restrictiv auf die Zukunft zu

machen,

machen, ist noch weit klärerer Beweis davon. (§. 97.) Ferner f) diese Verordnung ist nicht, wie einige angeben, 2) zum Vortheil der Catholischen geistlichen Orden, als ob man für diese hätte sorgen wollen, daß sie nicht mehr so leicht durch List der Jesuiten verdrängt, und daß — was damals von dem katholischen Landesherrn häufig geschehen sey, — eine Umsezung der Stiftung von einem Orden zum andern nicht so leicht mehr hätte geschehen konnen; sondern sie ist zu Gunsten der Evangelischen dabei interessirten Stände und Lande eingeflossen, damit diesen keine ihnen unangenehme Ordenspersonen von der katholischen Kirchenobrigkeit aufgedrungen würden. 3) Dies zeigt sich daher: α) weil diese Einschränkung von den Protestanten in Antrag gebracht worden, deren Absicht gewis nicht war für die Orden und deren Erhaltung zu sorgen, sondern sie zu paaren zu treiben, höchstens nur schon vorhandene als ein geringeres Uebel beizubehalten, (§. 85.) β) weil sie die Catholische nicht **aus dem** Grund widersprachen, daß sie den Landesherrn zu nahe trette, sondern aus dem, daß die Kirchenobrigkeit in der ihr zustehenden Disposition über die Clöster gehindert werde und daß den Evangelischen in Ansehung ihrer erlangten Kirchengüter umgekehrt nicht ein gleiches aufgebürdet, also von diesen es ihnen unbillig zugemuthet werde, (§. 97.) γ) weil überhaupt diese Convention nirgend zum Zweck hatte, zwischen Catholischen unter sich, zwischen Orden und Catho-

lischen Landen (§. 59.) Grenzen zu sezen. Endlich g) die Evangelische sind also die Interessenten bei der Sache; nur wo deren Vortheil und Nachtheil mit verflochten ist, leidet diese Sanction Anwendung; wo sie aber angewandt werden darf, da kan ohne deren Beistimmung, ohne ihren Verzicht auf das kraft dieser Stelle eintretende Widerspruchsrecht, kurz ohne Vergleich, eine Veränderung nicht geschehen. 4)

1) *J. H. Bœhmer* J. eccl. prot. L. 8. T. 7. §. 216. *Buder* repert. jur. publ. V. Clöster §. 7.

2) Siehe *Buder* l. c. §. 8.

3) *Buder* l. c. §. 9. *J. H. Bœhmer* de jur. stat. Protest. circa monast. Cath. Cap. 2. §. 10. *Knipschild* de jurib. & privil. Civ. imp. L. 2. Cap. 29. *Henniges* l. c. Art. 5. §. 26. lit. h. *Buckisch* obs. ad instr. pac. Obs. 46.

4) So gieng obige Hildesheimer Sache, (§. 153 Na 3) **Harsdorf Secretarius Th. 2. Abschn. 4. Brief 66.** ingleichen die wegen der Antoniter in Frankfurt (§. 106) durch Vergleich aus.

§. 155.

Doch ist Surrogation eines Ordens erlaubt, wenn der Orden ganz erlöscht.

Eine Ausnahme von dieser Regel giebt der Text an, da er spricht „es wäre dann daß ein „solcher Mönchsorden gänzlich untergienge.“ Es steht sehr energisch da: **gänzlich** untergehen.

Das

Das also, daß der Orden schwächer wird, daß er in dieser und jener Gegend etwa wegen Mangel an Leuten sich nicht mehr ersezen kann, oder sonst nicht mehr ersezen will, kurz ein particulärer Untergang ist diesem deutlichen Buchstaben nach nicht geeignet, diese Ausnahme anwendbar zu machen 1), wenn es gleich auch Rechtslehrer giebt, die dieses behaupten 2). Denn wofür stünde sonst das Wort: gänzlich, da, welches die Fülle aller einzelnen Theile andeutet 3)? Und was wäre sonst das ganze Verbot der Ordensveränderung mehr als Spiegelfechterei? Es dürfte nur die Kirchenobrigkeit, so oft ihr daran gelegen wäre, einen andern Orden hinzupflanzen, mit geistlichen Zwangsmitteln wohl unterstüzte Befehle geben, daß das Closter keine Novizen annehme, andere Clöster keine Mönche dahin abgeben, um so durch einen Schleichweg das zu erreichen, was geradezu verbotten war? So läge also in dem Gesez selbst Stof zur Gefährde 4)! Und überhaupt weswegen unterscheidet das Friedensinstrument so genau zwischen Untergang des ganzen Ordens, wovon hier die Rede ist, und Untergang der Stiftung, (welches jeden particulären Untergang in sich fasset) worüber eine ganz andere Anordnung gemacht ist 5)? Offenbar sollte beedes nach Plan und Erklärung der Paciscenten nicht einerlei seyn. — Es heißt übrigens nicht, wenn der Orden **aufgehoben** wird, sondern wenn er **untergeht**. Eine allgemeine Erlöschung eines Ordens kann auf zweier-

 lei

lei Art geschehen, entweder er stirbt nach und nach aus, weil ihn Regenten und Volks-Liebhaberei nicht begünstigt, es an Nachzöglingen mangelt: so giengs den alten Orden der Anachoreten, Cönobiten, Serabiten, des heiligen Grabs, des heil. Lazarus u. a. mehr; oder er wird durch die catholische oberste Kirchengewalt aufgehoben, welches das Schiksal des Tempelherrnorden, mehrerer nachgefolgten und leztlich des Jesuiterordens war 6). Beedes würkt einen Untergang des Ordens d. i. eine Endigung seiner Existenz, wohingegen nicht beedes Aufhebung, [wohin nur Nichtexistenz durch obrigkeitliche Gewalt veranstaltet gehört] genannt werden könnte. Beede Fälle machen also der Ausnahme Plaz, obwohl seiner Natur nach der leztere wegen seiner gleichbaldigen Allgemeinheit leichter als der erste, wo gewöhnlich die Allgemeinheit erst nach und nach eintritt, wo mithin es geschehen kann, daß schon viele durch particulären Untergang ein anderes Schiksal gehabt haben, nicht mehr in die Reihe existirender Stiftungen, nicht mehr unter Gegenstände der Ordensersezung gehören.

1) *J. H. Bœhmer* de jure stat. Prot. circa monast. C. 2. §. 10. *Buder* repert. jur. publ. V. Clöster §. 9. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B. 11. Cap. 6. §. 10.

2) Gundling Discurs über den Westph. Fried. Art. 5. §. 26. No. 2. Leyser Medit. ad Pandect. Spec. 23. Med. 8.

3)

3) Dictio *integre* (plane) importat totum sine diminutione, cui pars nulla deest. *Tusch pract. conclus. Lit. D. Concl* 297. *Besold l. cit. V.* Ganz.

4) Cum quid una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti *cap.* 84. *de reg. jur. in 6to* ist der Geist jedes vernünftigen Gesezes; in fraudem legis facit, qui salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit. *L.* 29. *ff. de Legibus*, ist der daher fliessende Saz, und non dubium est in legem committere eum, qui verba legis amplexus contra legis nititur voluntatem *L.* 5. *C. ibidem*, ist die darauf gebaute vernünftige Auslegungs-Regel.

5) Meine Abhandl. Th. 2. St. 8. §. 192.-194.

6) *Le Bret* Sammlung der merkwürdigen Schriften die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betr. S. 1. bis 52. Roth a. a. O. S. 114.

§. 156.

Das Recht sie vorzunehmen steht der Kirchen- und Staatsobrigkeit zusammen zu.

Die Ausnahme für diesen Fall heißt: „denn „alsdann soll der Obrigkeit der Catholischen frei „stehen, aus einem andern in Deutschland vor „der entstandenen Religionstrennung üblichen „Orden neue Ordenspersonen an deren Stelle „zu sezen.“ Nicht **Kirchenobrigkeit** (magistratui ecclesiastico), wie sich diese Sanction bei einem andern Anlas ausdrukt, (§. 183.) nicht Territorialherrschaft oder **Reichsstand**, wie der Friede sonst spricht, wo von reichsständischen Rechten als solchen die Rede ist 1), nicht

catholische Obrigkeit, (magistratui catholico) wie die Kaiserliche einstens gesezt haben wollten (§. 7.), wo alsdann zwar auf Staats- und Kirchenobrigkeit, aber auf beede nur, so weit sie sich zur catholischen Religion bekennen, der Ausdruk sich hätte beziehen lassen, sondern Obrigkeit der Catholischen, (magistratus catholicorum) ist also die Person, deren das Ersezungsrecht zukommt. Catholisch ist hier nicht Character der Obrigkeit, sondern der Untergebenen, von deren Obrigkeit die Rede ist. Es hat seinen offenbaren Bezug auf die Catholische, denen vorher der Besiz zugesprochen worden ist, und hierdurch weiter gesichert werden soll 2). Obrigkeit einer Stiftung und ihrer Besizer ist nicht blos der Ordens-Obere oder Diöcesanvorsteher, sondern neben ihm zugleich der Landesherr; jeder in seiner Maase nach der Sphäre seiner Gewalt und ihrer Bestimmung. Diesem leztern kommt eben daher auch nach dem gemeinen Staatsrecht catholischer Lande das Recht zu, bei der Veränderung alter Stiftungen und Einführung neuer mitzuwürken, ohne seine Bewilligung kann eines und das andere nicht zu Stand kommen 3). Auch in dem Westphälischen Frieden wird unter dem Ausdruk: Obrigkeit, eben so wohl weltliche als geistliche Gewalt, je nach der Beschaffenheit der Materie, verstanden 4), so daß das Wort ohne weiteren beschränkten Zusaz nicht ausschlieslich auf eine von beiden bezogen werden kann. Unterscheidet demnach das Gesez nicht,

so

so ziemt es auch dem Ausleger nicht, zu unterscheiden, sondern er muß die hier bestimmte Freiheit denjenigen Personen zusammen zukommen lassen, welche Obrigkeit der Catholischen Stiftung sind, von deren Ersezung die Rede ist, dem catholischen Kirchengut und dem evangelischen Landesherrn oder Mitinteressenten. Weder jenem allein, wie die meisten Rechtslehrer annehmen 5), noch weniger diesem allein, wie einige Schriftsteller mit offenbarem Widerspruch gegen Absicht der Paciscenten und Gang der Tractaten behaupten 6), stehet diese ihnen gemeinschaftliche Befugnis zu. Gerade so war auch diese Verordnung der Billigkeit am gemässesten. Sollten nemlich die Clöster den Catholischen bleiben, so wäre es unbillig gewesen, wenn die Ersezung der alleinigen Willkühr des protestantischen Landesherrn wäre überlassen worden, dem nichts gelegener seyn konnte, als freie Hände zu haben, die Ersezung nicht zu bewürken. Sollte aber die Ersezung doch in einer Stiftung unter evangelischer Obrigkeit, mithin nicht ohne mancherlei Einflus auf deren Gerechtsame, geschehen: so wäre es eben so unbillig gewesen, dem protestantischen Territorialherrn die Concurrenz bei der Wiederbesezung nicht zuzugestehen, die doch damals catholische Regenten in ihren Staaten übten. Beede diese Unbilligkeiten wurden durch obige allgemeine Fassung abgeschnitten. Die catholische geistliche Obrigkeit behielt für diesen Fall ihr Recht, und der evangelischen welt-

lichen ward zugleich der Gebrauch der Advocatie (§. 174.) und der vor entstandener Religionstrennung schon daran gehabten Obrigkeit 7), mithin das daraus fliessende Concurrenzrecht nicht benommen; ihr ward der Versicherung bei den Tractaten gemäs dasjenige zugestanden, wessen sich catholische Stände in ihren Landen gebrauchen 8). So harmonirt die Auslegung nicht blos mit dem Wortverstand, sondern auch mit dem Zusammenhang und mit den Tractaten.

1) Siehe z. B. **Meine** Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 139.

2) Daraus zeigt sich weiter, daß also vorhin unter den Catholischen nicht vorzüglich die Stände als Staatsbesizer, sondern der Clerus als Privatinnhaber gemeint gewesen, weil sonst die Ungereimtheit herauskäme, daß der Obrigkeit der catholischen Reichsstände das Ersezungsrecht zustehen solle. **Schlettwein** a. a. O. §. 71.

3) *van Espen* Jus Eccl. P. 1. C. 3. §. 11. & seq. *von Kraitmayr* ad Cod. Bav. P. 5. C. 19. §. 13. No. 1. *Ugolinus* de non erigendis sine consensu principum monasteriis. *Kemmerich* introd. ad jus publ. L. 7. C. 4. §. 86.

4) So wird es unten durch den Beisaz: **Geistliche**, offenbar auf die Kirchenobrigkeit bezogen (§. 183.). Dagegen kommt es in *J. P. Osn. Art.* 5. §. 48. von Reichsständen als weltlicher Obrigkeit und *Ibidem* §. 50. in unstrittiger Beziehung auf weltliche sowohl als geistliche Obrigkeit vor. *Henniges l. c. Art.* 5. §. 50. *lit. a.*

5) **Koch** a. a. O. S. 52. **Kemmerich** a. a. §. 86. *J. H. Bœhmer* Jus Eccles. Prot. L. 3. Tit. 3. §. 16. *F. E. Bœhmer* de jure statuendi &c. §. 28. *Henniges*

ges l. c. §. 36. lit. l. **Maier** geistl. Staatsrecht Th. 1. § 97.

6) **Pfaff** Academ. Reden. Th. 2. C. 10. §. 19. *Floerke* de jure principis circa sacra subditor. §. 36. **Zschakwiz** Erläuterung des Westph. Fried. Art. 5. §. 26. welcher gar seinen Text so weit vergißt, daß er sagt: **das heißt so viel, das Closter fällt dem Landesherrn heim.**

7) **Meine** Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 133. & 134.

8) **Ebendaselbst** St. 1. §. 43.

§. 157.

Unter der Kirchenobrigkeit ist der Bischov oder respective der Pabst verstanden.

Wer ist aber nun die Kirchenobrigkeit, die hier mit dem Landesherrn gemeinschaftlich das Ersezungsrecht hat? Bei Orden, die nicht völlig exemt sind, sondern unter der Diöcesangewalt stehen, und zugleich in Clöstern evangelischer Lande, wo der Bischov auf die Catholische die Ausübungen des Diöcesanrechts durch das Entscheidjahr hergebracht hat, ist er die Person, auf welche sich hier der Ausdruk Kirchenobrigkeit bezieht, darinn sind alle einverstanden 1). Aber wo nun dieses nicht ist, wo wegen der Beschaffenheit des Ordens oder des Closters ein Bischov nichts zu sagen hat, wie soll es da gehalten werden? Soll da diese Stelle und ihre Anwendung wegfallen, wie einige behaupten, weil es an einem Subject mangle, auf das die Verord-

nung anschlage 2? Davon stehet nichts hier, und die Absicht der Catholischen war es gewiß nicht, welche gegen Aufopferung der eingezogenen Clöster alle, die sie noch besassen, erhalten wollten, und auf diese alle ohne Einschränkung das vorliegende Ersezungsrecht bezogen. Die Protestanten gestanden ebenfalls zu, daß sie alle noch besessene Clöster in ihren Landen denselben nachgelassen hätten. Und doch kann es der Ordensobere nicht seyn: denn mit der Aufhebung des Ordens, nach deren erst diesem Theil der Sanction Raum wird, höret dessen Qualität einer Obrigkeit auf! — Der Friedensschlus, wenn man ihn nur mit Bedacht liest, giebt auch hier den sichersten Aufschlus. Nach der catholischen Kirchenverfassung konnte kein Orden ohne die Subordination unter die Hierarchie bestehen: daß jede religiose Gesellschaft dem Bischov oder Ordensoberen und in lezter Ordnung dem Pabst untergeben sey, war wesentlicher Bestandtheil der Ordensverfassung. Eben deswegen wurden in dem Fortgang dieser Stelle der catholischen geistlichen Obrigkeit (also all jenen Vorstehern der Hierarchie) ihre nach der Ordensverfassung auf die Mönche zustehende Rechte, ohne Rükführung auf das Entscheidjahr, vorbehalten (§. 185.): hatte also in einem Land der Bischov auch gleich das Diöcesanrecht nicht hergebracht, doch muß bei nicht exemten Orden ihm jenes Verfassungsmäsige Recht auf die Person der Religiosen (§. 184.) bleiben, und kraft dessen ist er auch bei

bei der Erlöschung die Person, deren der kirchliche Theil des Ersezungsrechts zukommt. Dann aber, wann etwa durch Secularisation oder Ueberlassung des Bistums an Evangelische dessen Besizer aufgehört hat, catholische Kirchenobrigkeit zu seyn, so wie bei exemten Orden ist der Pabst derjenige, dem die Orden verfassungsmäsig unterworfen sind. Dieser ist es also, dem seine Rechte auf die Person der Religiosen eben wohl ohne Rükführung auf das Entscheidjahr vorbehalten sind (§. 184.). Dieses bestätigt auch der Vorbehalt der päbstlichen Provisionen, der in der Folge vorkommt. Er ist es also, dem in solchen Fällen gemeinschaftlich mit der Staatsobrigkeit das Ersezungsrecht zusteht.

1) Henniges, Koch, J. E. Böhmer, Kemmerich, a. a. O.
2) Dies behauptet J. E. Böhmer a. a. O. Koch a. a. O.

§. 158.

Beede, wenn sie einig sind, können die Surrogation unterlassen.

Steht nun beeden der Staats- und Kirchenobrigkeit dieses Recht gemeinschaftlich zu, so kann keiner allein die Ersezung hindern, keiner allein sie bewürken. Die Ersezung muß geschehen, so bald auch nur einer von beiden sie verlangt, weil er zu diesem Verlangen die Friedens-

denschlusmäsige Befugnis hat. Die Art der Ersezung hängt aber von ihrer gemeinschaftlichen Uebereinkunft ab. Uebrigens heißt es davon, sie soll ihnen freistehen (liberum esto). Bekanntlich unterscheidet man die Geseze in gebietende, verbietende, und erlaubende. Die erlaubende sind alle von der Art, daß die dabei interessirte Personen sich des Rechts bedienen oder nicht bedienen können nach Gutfinden. Obige Proposition gehöret nun offenbar unter die Classe erlaubender Geseze; sie giebt Befugnis, die Ersezung zu thun, gebietet aber solche nicht als Schuldigkeit. Beede Obrigkeiten, wenn sie einverstanden sind, können also solche auch unterlassen. Aber freilich nur, wenn sie einverstanden sind. Der evangelische Landesherr, der nicht allein Obrigkeit ist, kann auch durch sein einseitiges Belieben die Unterlassung nicht zu Stand bringen, selbst alsdann nicht, wenn andre catholische Landesherrn sie zu unterlassen gut finden: denn es heißt nicht, die Ersezung solle frei stehen, wenn sie in andern catholischen Landen geschehe, mithin würde jene Einschränkung eine unerlaubte Einschiebung eines eigenmächtigen Unterschiedes in den Frieden seyn, und das, was zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt catholischer Lande angeht, ist in Fällen, wo es mit Dispositionen dieses Religionsvertrags anstößt, nicht Norm für protestantische Lande. So wenig der evangelische Landesherr einen neuen Orden sich deswegen aufdringen lassen würde,

weil

weil andere catholische Landesherrn solchen statt eines andern vorhin da gewesenen einnehmen, eben so wenig kann, **wenn der Fall zur Ersezung da ist** 2), die von catholischen Landesherrn gewählte Nichterseżung dem evangelischen das Recht geben, der Kirchenobrigkeit gleiche Nichterseżung in seinen Landen aufzudringen. Dagegen kann auch der catholische geistliche Obere allein (der etwa die Renten lieber zu andern Bestimmungen verwenden möchte) die Ersezung nicht umgehen 3), wenn sie der evangelische Landesherr oder interessirte Reichsstand fordert. Beede müssen einstimmig seyn, wenn sie unterbleiben soll; von ihrer Uebereinkunft hängt also im Unterbleibungsfall auch die Art und Weise der Verwendung der Stiftungsgüter ab: denn sobald sie darinn nicht übereinkommen, so kann der eine Theil dadurch, daß er geradezu auf die Wiederbesezung dringt, jede ihm nicht gefällige Verwendung hindern. Sind sie aber einig, so kann auch niemand sie daran hindern. Denn es ist nicht Schuldigkeit für sie, und kein Dritter hat weiter auf die Güter ein wohl erworbenes Recht; nicht der Orden, als dessen gänzliche Erlöschung vorausgesezt wird; und nicht der katholische Religionstheil, der nur verlangen kann, daß jene Catholische, die im Besiz waren, nemlich der Orden und die Kirchenobrigkeit, nicht von dem evangelischen Landesherrn entsezt und verdrungen werden.

1)

1) Das Gegentheil behauptet Moser in den Abhandl. verschiedener Rechtsmat. St. 2. Cap. 1. §. 30.

2) Dieser sezt, wie diese ganze Sanction, Existenz des Closters im Entscheidziel voraus (§. 147.), und deswegen konnte er bei den aufgehobenen Badischen Jesuiterhäusern nicht eintretten. Abdruk der in Sachen der Stadt Baden gegen den Herrn Marggraven von Baden vorgekommenen Schriften 1. Hälfte St. 7. §. 16.

3) Wie *Leyser l. cit. Med.* 9. behauptet.

§. 159.

Sie muß aus einem vor 1517. in Deutschland üblichen Orden geschehen.

Wird die Ersezung gewählt, so muß sie **aus einem vor der entstandenen Religionstrennung in Deutschland üblichen Orden** geschehen. Auf die ältern Unruhen mit den Waldensern, Hussiten, u. d. gl. wird hier nicht gesehen 1): denn Religionstrennung bezieht sich durchweg in diesem Friedensschlus auf jene, welche die Reichsstände in die jezo streitende zwei Parthien getheilt hatte, jene ältere hatten aber die Würkung nicht gehabt, eine Spaltung zwischen Kirche und Staat zu veranlassen. Hingegen werden hierdurch alle nach der Reformationszeit, das ist nach 1517. erst entstandene, oder bei früherer Entstehung doch nachher erst nach Deutschland gekommene Orden deutlich von Erlangung des Bürgerrechts in protestantischen Staa-

Staaten ausgeschlossen. Hauptsächlich hatten die Paciscenten ihr Absehen dabei auf die den Evangelischen vorzüglich misliebige Jesuiten genommen (§. 85. c.). Doch sind vermög dieser allgemeinen Fassung auch alle andere neue Orden ausgeschlossen 2), und das aus dem guten Grund, weil keiner dergleichen noch hinlänglich geprüft war, um versichert zu seyn, daß er nicht eben so wie der Jesuiter-Orden Emporbringung der Hierarchie und Unterdrückung der Reformation zum Gegenstand habe, mithin für das Ansehen des Regenten und die Ruhe des evangelischen Staats eben so gefährlich sey.

1) **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. n. **Buckisch** a. a. O. §. 26. obs. 46. **Decker** a. a. O. Cap. 26. §. 15.

2) *Obrecht* Expositio Pac. Osn. Art. V. §. 26. **Roth** a. a. §. 47. No. 4. **Koch** a. a. O. S. 46.

§. 160.

Auch der Stifter, deren Besizer von zweierlei Religion im Entscheidtag waren, wird hier gedacht.

Wenn es nun aber Clöster oder Stifter gäbe, wo neben den catholischen auch evangelische Pfründinnhaber (Beneficiati) sich fanden, welches ist ihr Loos? Da vor der Reformation die Catholische solche Stiftungen ganz besassen, und im Entscheidjahr nicht ganz ausgeschlossen wa-

ren, so hätte mit Hülfe der von den Dillingern ehemals ausgestellten Säze, kraft deren durch einen solchen Besiz eines Theils die Catholische den Besiz des unzertheilten Ganzen beibehalten hätten 1), dem catholischen Clerus nicht der Gedanke aufsteigen können, allein Besizer des Entscheidjahrs zu seyn. Diesem vorzubeugen, folgt eine eigne Verordnung darüber: „In allen „und jeden solchen mittelbaren Stiftungen aber, „Collegiatkirchen, Clöstern, Spitälern, worinn „Catholische und Augsburgische Confessionsver„wandte unter einander gelebt haben, sollen sie „auch inskünftige unter einander durchgehend in „der nemlichen Zahl, welche 1624. den ersten „Jenner daselbst erfunden worden ist, leben." Anfangs heißt es nun zwar, wo beede Religionsverwandte unter einander gelebt haben; das folgende Prädicat aber, sie sollen bleiben in der Zahl, wie sie im Jahr 1624. gewesen, verbunden mit dem Saz, daß durch die Prädicate die Subjecte einer Rede bestimmt werden 2), zeigt zur Genüge, daß hier von einem solchen Untereinanderleben die Rede sey, das in den decretorischen Termin hineinreicht. Gemischte Stifter sind also nur solche, worauf im Entscheitjahr sich beederlei Religionsverwandte befanden. — Ferner wird gesagt, wo sie untereinander gelebt haben, derjenige lebt so gut in einer Stiftung, wer sich aus einem ungültigen Titel, wie der, wer sich aus einem gültigen, der, wer sich nach allgemein angenommener Stiftsverfassung, wie

der,

der, wer nur aus besonderer Zulassung, der, wer sich nur auf gewisse Zeit, wie der, wer sich für beständig darinn befindet. Hingegen derjenige lebt darinn nicht, wer zwar Anwartschaft oder Ansprüche hat, aber noch nicht zugelassen, noch nicht unter das Stiftspersonale aufgenommen, oder schon vorher daraus verstoßen worden ist. Dieses einige Wort ist also weislich so gewählt, daß es wieder auf die Eigenschaften des Entscheidziels zurückführt, deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall sichert, zeigt, daß hier wieder nur auf das bloße Besizfactum, nicht auf Titel, Entstehung und Rechtmäßigkeit zu sehen sey. 3)

1) *Dillingensium* Compositio pacis.

2) Talia sunt subjecta qualia prædicata demonstrant seu permittunt. *Everhard a Middelburg Arg. loc. leg.* L. 113. §. 3.

3) Daß hier von Stiftern, deren Geistliche verschiedener Religion, nicht von solchen, deren Obrigkeit verschiedener Religion sey, die Rede ist, fällt in die Augen. Da nun diese der Gegensaz von jenen sind, welche die Catholische ganz besessen haben (§. 175.), so muß auch dort von dem Besiz nicht der Catholischen Obrigkeit, sondern von jenem des Clerus die Rede seyn. **Schlettwein a. a. O. §. 71.**

§. 161.

Deren Zahl, nicht aber gerade der Pfründengenuß, soll bleiben wie er damals war.

In solchen Stiftern sollen nun beede Religionsverwandte „ferner untereinander leben, in „völlig gleicher Zahl, die im ersten Jenner dort „gefunden worden ist." Auch bei der Zahl soll es wieder nicht auf Titel, Veranlassung und innere Gerechtigkeit ankommen, sondern solche ohne alle weitere Rücksicht, blos wie sie zu der benannten Zeit **gefunden** worden ist, bleiben. Die Zurückführung auf einen Tag (§. 70.) so wie der Ausdruck: **finden**, fordern auch hier wieder Regulirung nach dem bloßen Besizfaktum. Die Frage: ob eine Stiftung gemischt sey oder nicht (§. 160.)? die Zahl der Mitglieder jeder Religion, so wie ihr Verhältniß gegeneinander in der Religionsübung, alles dies wird hierdurch entscheidend bestimmt, was jener Tag jedem Theil daran zuweiset, muß ihm bis zur allgemeinen Religionsvereinigung ungekränkt bleiben. Hier so wie bei den unmittelbaren gemischten Stiftungen, die in diesem Stück nach einem gleichen Maasstab gemessen worden sind, kann die von einigen behauptete Freiheit, wenn im Entscheidziel etwa wegen Verfall der Renten oder aus andern Ursachen die in den Stiftungsgesezen geordnete Zahl von Pfrundstellen nicht vorhanden

war,

war, solche auf die geordnete Anzahl zu erhöhen 1), wohl gar aus einer Religion, z. E. der Catholischen allein sie zu erhöhen 2) nicht statt finden. Denn eine erhöhte Zahl ist doch wohl nicht eine **völlig gleiche** Zahl? Eine Zahl, die nur in damals nicht beobachteten Stiftungsgesezen steht, kann doch wohl nicht für die Zahl gelten, die an einem gewissen Tag im Stift **gefunden** worden ist, wornach Pfründinnhaber in solchem **gelebt** haben? Möchte also der falsche Saz wahr seyn, daß, was den Catholischen nicht abgesprochen ist, ihnen unbenommen sey, eine solche Erhöhung, und noch dazu einseitige Erhöhung ist gewiß hier deutlich genug untersagt, wenn anders die Worte des Friedens nicht wie Rechenpfennige seyn sollen, die nur bedeuten, was man sie will gelten lassen. 3) Uebrigens steht nicht dabei, daß jeder Religionsgenosse nur so viel Utilien darinn beziehen solle, als er damals bezogen hat. Die gewöhnliche Verfassung der Stifter ist, daß der Rentengenuß nach einer gewissen Ordnung verschieden ist, so daß die ältere immer in einen höheren Bezug rücken. War also nun im Entscheidjahr kein Statut vorhanden, das die Evangelische oder Catholische von dieser Ordnung des Hinaufrückens ausschloß, (denn dies müste sonst Norm der künftigen Observanz seyn) und sollen die alte Stifts-Statuten und Observanzen ferner in gemischten Stiftern gelten, ohne daß ihnen etwas neues beigemischt werde, das ein oder des andern Theils

 Ge-

Gewissen verleze, oder dessen Stiftsrechte schmälere 4), so folgt daraus und aus der Gleichheit, die zwischen beiden Religionstheilen beobachtet werden soll, daß, was in Gemäßheit der Stiftsverfassung ein Theil im Pfrändengenuß nach und nach erlangen kann, davon der andre Religionstheil, wenn Zeit und Ordnung ihn trift, nicht ausgeschlossen werden dürfe 5): sondern jeder, wer aus dem Entscheidtag ein Recht zu Stiftsstellen hat, auch dadurch ein Recht zu denen nach den Stiftsstatuten ihr anklebenden Qualitäten 6) auch Utilitäten, wenn er gleich die seiner Religion zuwider laufende Religionsgebräuche, für deren Haltung sie gereicht werden, nicht mitmacht, 7) habe, mithin auch zu dem Fortrücken, wo es damals nicht schon durch ein in Uebung gewesenes Statut nur auf einen Theil beschränkt war.

1) *Decker*, l. c. L. 1. C. 24. §. 5.
2) *Hammer*, de jure princ. circa sacra C. 2. Mantissa §. 4. bei *Schmidt*, in thes. jur. Eccles. T. 3. Diss. 15.
3) Henniges a. a. O. Art. 5. §. 23. lit. e.
4) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 16.
5) Strube rechtliche Bedenken. Th. 1. St. 184.
6) Wie dieses auch in andern Fällen Eigenschaft des Entscheidziels und besonders bei mittelbaren Kirchengütern ist. S. oben §. 135. und Meine Abhandl. Th. 2. St. 4. §. 127.
7) *Schmidt*, de varietate præbend. in *ejus* thes. jur. Eccl. T. 3. Diss. 6. C. 6. §. 3.

§. 162.

§. 162.

Auch deren Religionsübung erhält ihre entscheidende Norm.

Zu weiterer Darstellung des gesezlichen Verhältnisses solcher gemischten Stifter heißt es gleich weiter: „Auch soll die öffentliche Religions„übung die nemliche bleiben, wie sie jeden Orts „in ersagtem Jahr und Tag üblich war, ohne „eines oder des andern Theils Verhinderung.“ Daß dieses nur auf gemischte Stifter Bezug habe, ist gemeine Meynung 1), welche darinn ihren hinlänglichen Grund hat, daß α) sie mit dem unmittelbar vorhergehenden durch das Bindewort: **Auch**, zusammengehängt ist; β) daß am Ende steht: ohne eines oder des andern Theils Verhinderung, welches also zwei auf solchem Stift concurrirende Religionstheile voraussezt; γ) daß bei den unmittelbaren Stiftungen eine gleiche Disposition gemacht ward, die also die Parallele der gegenwärtigen ist, und die noch in deutlicheren Ausdrücken auf gemischte Stifter begrenzt ward 2); δ) daß nur bei diesen der Grund anschlägt, wie jede Veränderung auf den Zustand des andern mitintereßirten Theils Einfluß habe, wohingegen bei pur Catholischen kein anderer als der Evangelische Landesherr intereßirt ist, dem aber jede Veränderung in der Religionsübung des Stifts, so lang sie nicht Ausdähnung desselben auf Orte, wo es vorhin nicht gewesen,

 also

also Anmassung neuer Rechte bezielt, gleichgültig ist; 2) daß bei den Tractaten von den Evangelischen, welche diesen Theil der Convention in Vorschlag brachten, er bestimmt auf gemischte Stifter nur verlangt ward. 3) Wenn es also heißt: **an jedem Ort** soll die Religionsübung so bleiben; so versteht sich dieses nach dem vorliegenden Gegenstand (pro substrata materia) von jedem Ort, wo ein solches gemischtes Stift ist. 4)

1) **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. u. *Hoffmann*, analysis pac. Westph. §. 45. **Maier**, geistl. Staatsr. Th. 1. §. 98.

2) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 13.

3) Auf welchen Mediatstiftern — — „Evangelische und Catholische zugleich gewesen — — solle es — — bei solcher Anzahl, **wie auch des** *publici Exercitii* halben, als sich solches Anno 1624. den 1ten Jenner **an dergleichen vermischten Orten** befunden, für und für verbleiben, und kein Theil dem andern hierinn Eintrag und Hinderniß thun" lautete die Proposition der Protestanten. **Meiern Westph. Fried. Handl. B.** 25. §. 913. Adami drückt den gleichen Sinn kurz so aus: Catholici canonici ubi, *dum Confessionistis mixti degerent*, anno 1624. publico *in Ecclesiis Cathedralibus aut Collegiatis* exercitio Catholicæ religionis spoliati jam fuissent, eodem deinceps carere jubebantur. *Adami relatio historica pac. Westph.* C. 23. §. 7.

4) *Barthel*, Opusc. recent. T. 3. C. 5. §. 15.

§. 163.

§. 163.

Nicht aber die Private.

Die **öffentliche** Religionsübung soll die nemliche bleiben, das heißt diejenige, die an dem stiftungsmäßig dazu bestimmten und geweihten öffentlichen, mithin dem ganzen Stift gemeinschaftlichen Ort aus des ganzen Stifts Kosten von der dazu angestellten Geistlichkeit gehalten wird. Von diesem ist der Privatgottesdienst darinn unterschieden, daß er nicht an öffentlichen dazu bestimmten Orten, nicht leicht auf Kosten öffentlicher Cassen oder Stiftungen gehalten, vorzüglich nicht mit öffentlichem Ansehen, mit obrigkeitlich verordneter directiven Gewalt ausgeübt wird. 1) Des Privaten gedenket der Friedensschluß bei den weltlichen Unterthanen mit. 2) Warum geschieht wohl hier dessen keine Meldung? daß er schlechthin untersagt, also die Stiftsgeistlichkeit geringer als jene gestellt seyn sollte, wird niemand glaublich finden! daß einem, dem die öffentliche Religionsübung untersagt ist, noch Privatreligionsübung als das geringere gestattet seyn **könne**, ist in der natürlichen Ordnung gegründet 3): daß aber alsdann, wem man nach dem Entscheidziel sogar das größere, öffentliche Religionsübung erlaubt, nach eben diesem das geringere, nemlich Privatgottesdienst, nicht gestattet seyn sollte, liefe gegen alle Rechtsanalogie, und gegen die bei den Tractaten geschehene Aeusserungen. Eine kleine Aufsuchung der Aehnlich-

keit und Verschiedenheit beeder Fälle — dort weltlicher Unterthanen, hier der Stiftsgeistlichkeit — wird den wahren Aufschluß geben! — Hausandacht, auch gemeinschaftliche mehrerer zusammengehöriger Personen, einer Familie, ist eine Sache, die keinem geduldeten Religionsverwandten versagt werden darf. 4) Privatreligionsübung weltlicher Unterthanen hat aber mehr auf sich. Sie sezt Vereinigung mehrerer zu gemeinschaftlichem Endzweck der Gottesverehrung, und Dazwischenkunft geordneter Kirchendiener, voraus, unterscheidet dadurch sich von der bloßen Hausandacht. 5) Hatten weltliche Unterthanen keine Privatreligionsübung, so kann sie nicht eingeführt werden, ohne daß Prediger, Schullehrer aufgestellt, Versammlungen errichtet, kurz zwischen diesen Unterthanen eine Societät errichtet werde. Dergleichen ohne obrigkeitliche Bewilligung zu errichten ist unerlaubt. 6) Die Erlaubnis zu ertheilen, abzuschlagen, wieder zurück zu nehmen, ist der Ordnung nach eine dem Gutfinden der Obrigkeit überlassene Befugnis, und eben diese liegt in Bezug auf Religionsgesellschaften in dem landesherrlichen Reformationsrecht. Sollten also die Unterthanen dagegen bei der Privatreligionsübung so gut wie bei der öffentlichen sicher gestellt werden, so muste jener so gut wie dieser gedacht, es muste der Maasstab der Sicherheit, das Entscheidjahr, auf beede geordnet werden. Anders verhält es sich mit geistlichen Gemeinheiten. Diese sind entweder selbst

Geist-

Geistliche, oder zu ihrer Existenz wird wenigstens, wie z. B. bei Nonnen, das Mitdaseyn eines Geistlichen erfordert. Sie stehen schon in einer gemeinschaftlichen Verbindung, die Gottesverehrung zum Endzweck hat, machen zusammen eine geistliche Familie aus, sind untereinander Hausgenossen. Jedem Religionstheil muß erlaubt seyn, so wie es einer weltlichen Familie ist, unter sich in einem Theil ihrer Wohnung zusammen zu kommen, um Andacht zu halten. Dieses, was bei weltlichen Hausandacht ist, ist bei ihnen, die schon durch den Zweck der Gottesverehrung verbunden und selbst Geistliche sind, oder doch stiftungsmäßig einen Geistlichen haben, immer Privatreligionsübung. Der Grund, der bei weltlichen sich fand, den Zutritt eines Geistlichen, somit dessen geistliche Verrichtungen zu wehren, fällt hier weg. Sollte ihnen das, was bei weltlichen Hausandacht ist, erlaubt seyn, so konnte ihnen Privatreligionsübung nicht versagt seyn. Weltlichen, denen Hausandacht erlaubt ist, konnte Empfahung der Sacramente dabei nicht erlaubt seyn, weil sie den Zutritt eines Geistlichen erfordert hätte, der sich nach dem Entscheidjahr richten soll, aber das blieb ihnen vergönnt, auswärts bei ihrer Religion Geistlichen sie zu empfahen. Umgekehrt Geistlichen, die sich selbst die Sacramente administriren können, oder doch dazu einen Geistlichen haben, bei denen also Empfahung derselben nicht eigenmächtige Aufstellung oder Herbeirufung eines solchen

erfordert, die ihrem Stand nach nicht sowohl wie weltliche sich anderwärts hin begeben können, deren Endzweck Gottesdienst ist, konnte ohne Einfluß auf den Staat ohne Veränderung in dem Stiftszustand Privatreligionsübung erlaubt, aber nicht ohne Misgönnung des Gebrauchs der Sacramente, wovon die Paciscenten weit entfernt waren, da sie vielmehr jedem deren Gebrauch möglichst sichern wollten (§. 11.), abgeschlagen werden. Nur bei der öffentlichen Religionsübung, nicht aber bei dem Privatgottesdienst hatte hier der Staat oder der andre mitbesizende Religionstheil ein vernünftiges Interesse.

1) **Mosers Grundsäze des öffentlichen, Privat- und Hausgottesdienstes** — Alles dieses erhält aus der Einleitung seine nähere Entwicklung und Bestättigung.
2) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31. & 34.
3) *Henniges*, l. c. Art. 5. §. 27. lit. gg.
4) *J. P. Osn* *l. c.* § 34.
5) Moser a. a. O. *Schütz*, manuale pacif. q. 18. *G. L. Bœhmer*, princ. jur. eccl. Germ. §. 15. *Barthel*, l. c. C. 6. §. 28.
6) Der Religion halber sich privatim zu versammlen, war zwar bei den Römern erlaubt. *L.* 1. §. 1. ff. de collegiis. Aber mit Einführung der Christlichen Religion hörte diese Freiheit auf. L. 15. *C. de episc. & clericis.*

§. 164.

§. 164.

Sondern blos die öffentliche nach ihren Aeusserlichkeiten.

Mit diesen Betrachtungen gewaffnet wird man den Weg des Rechts und der Billigkeit nicht verfehlen! Ist nemlich hier nur von der öffentlichen Religionsübung das Bleiben in den Schranken des Entscheidjahrs geordnet, und tritt zwischen solchen geistlichen Gemeinheiten und weltlichen Unterthanen eine würkliche Unterschiedsursache ein, so darf man mit Recht die Folge ziehen, so wie den weltlichen die Hausandacht ohne Zurückführung auf das Entscheidjahr gegönnet ist, so steht auch ohne Untersuchung des Zustandes im Entscheidjahr jedem Religionstheil auf solchen gemischten Stiftern frei, in denen von ihm allein besessenen vier Wänden ohne Störung des andern Religionstheils Privatgottesdienst unter sich zu halten. Nur kann er freilich unter dem Vorwand nicht neue Geistliche aufstellen, und also Verhältnis und Zahl des Stiftspersonalis ändern, oder andere auswärtige dazu anstellen, sondern darf nur solche dazu ziehen, die kraft des Entscheidjahrs ein Recht haben, da zu seyn, oder die zufälliger weise dahin kommen. Auch können nur die solcher Religion zugethane Stiftsverwandte daran Theil nehmen. Denn sobald weltliche Einsassen des nemlichen oder benachbarter Orte daran Theil nehmen

nehmen wollten, so würden diese sich damit einer Privatreligionsübung anmassen, die, wo sie der entscheidende Besiz nicht begünstigt, sich niemand ohne Bewilligung der Landesherrschaft anmassen darf, und des Stifts Religionsübung würde aufhören ein blosser, der Hausandacht hier gleichgeltender Privatgottesdienst des Clerus zu seyn, da er seine Würkung auch auf andre zu dieser geistlichen Familie nicht gehörige Personen in dem Staat erstreckte. 1) Die Privatreligionsübung beruht also hier nicht auf dem Entscheidziel.

1) *Barthel* l. c. C. 6. §. 31.

§. 165.

Und dabei eigentlich nur deren Verhältniß zu einem oder dem andern Religionstheil.

Die öffentliche Religionsübung aber soll die nemliche bleiben, wie sie den 1ten Jenner 1624 war. 1) Dieses muß wie alle Verordnungen vom Entscheidtag auf alle Gegenstände bezogen werden, die das wechselseitige Verhältniß betreffen. (§. 60. & 70.) Es darf also Zeit und Dauer des Gottesdienstes von keinem Theil einseitig verändert, er selbst darf nicht auf andre Theile und Gegenden des Stiftsgebäudes ausgedähnt werden, als es der Entscheidtag mit sich bringt. Hatte ein Theil das Chor allein, die

Orgel,

Orgel, die Canzel allein, giengen die Umgänge nur im Chor, nur in der Kirche, im ganzen Stiftsgebäude, oder auch in dem umliegenden Felde, dieses und alles von der Art muß unverändert so bleiben, wie es den 1ten Jenner 1624 war. Auf diejenige Stücke, die blos das innere des privativen Gottesdiensts eines oder des andern Theils betreffen, die ohne Veränderung in dem Gebrauch der gemeinschaftlichen Kirche und Kirchengüter so oder anders seyn können, erstreckt sich dieses nicht. So gut Veränderung der Statuten erlaubt ist, die nur das Gewissen oder die Rechte des andern Theils nicht kränkt, (§. 161. Na. 4) und so wenig überhaupt das Entscheidziel sich auf das innere der Religion erstreckt: (§. 24) so gut behält hier jeder Theil das Recht, alle die Aenderungen zu machen, die seiner Religion gemäß sind. Also ein neues Gesangbuch, neue Ritualien, neue Chorlectionen, u. d. gl. (so weit es nicht solche sind, die zu gemeinschaftlichem Gebrauch in gemeinschaftlichen Versammlungen hergebracht sind) führt jeder Theil für sich nach Belieben ein. Diese Freiheit, die eine Folge aus Natur und Zweck des Entscheidziels ist, erklärt der Friedensschluß selbst in einem ähnlichen Fall, da er von der Religionsübung in gemischten Reichsstädten, wo wegen der Religionsübung gleiches Bleiben in den Schranken des Entscheidjahrs geordnet ist, sagt: daß bei alle dem die Einrichtung und Obsorge des Gottesdienstes, so weit es einen Theil allein

betrift, jedem allein überlassen bleibe. 2) Der Friedensschlus sagt übrigens nicht: wo eine öffentliche Religionsübung hergebracht ist, sondern er sagt gerade zu: **die Religionsübung**, supponirt also, daß (wie es auch der Natur der Sache gemäß ist) nicht leicht eine geistliche Stiftung sich finden werde, die keine Religionsübung habe, daß diese eine herkömmliche Zugehörde aller Stiftungen sey. 3) Nicht ihr Daseyn, sondern ihr Verhältnis zwischen den zwei Religionsverwandten ist es, dessentwegen hier derselben mit Zurückführung auf ein Entscheidziel gedacht wird. Wie daher gesagt werden könne, bei gemischten Stiftern sey es Regel, daß sie keine öffentliche Religionsübung hätten, 4) das läßt sich wohl aus dem Friedensinstrument eben so wenig als aus dem allgemeinen Herkommen entnehmen. Die Tractaten weisen auch das Gegentheil; denn ihnen zufolge ward diese Verordnung dadurch veranlaßt, weil die Catholische verlangten, wo in solchen gemischten Stiftern die Catholische im Entscheidziel keine, sondern nur die Protestanten ihre Religionsübung gehabt hätten, da solle jenen dennoch das Chor der Kirche oder wenigstens eine eigne Capelle zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werden, 5) es war also nicht die Frage, ob ein Stift Religionsübung habe, sondern nur die, in welchem Verhältnis bei gemischten es gegen beede Religionstheile stehen solle, Anlas der Sanction. Endlich die Religionsübung soll bleiben **ohne ein oder des an**

dern Theils Verhinderung. Also nicht blos unerlaubte Ermächtigungen eines Theils sollen unterbleiben, sondern auch erlaubte gottesdienstliche Handlungen sollen so vorgenommen werden, daß man dadurch den andern Theil in gleichmäsiger Vornahme der ihm erlaubten nicht hindere. Jede direkte oder indirekte Störung soll unterbleiben. 6) Was der eine Theil nicht will daß es ihm geschehe, soll er dem andern auch nicht thun. 7)

1) Warum hier **Religionsübung** und **Entscheidstag** zusammengestellt sind, habe ich schon anderwärts bemerkt. (§. 40)
2) *J. P. Osn. Art.* 5 §. 7 ibique *Henniges lit a.*
3) *Barthel* l. cit. C. 5. § 15.
4) **Maier** geistl. Staatsr. Th. 1. §. 98.
5) *Adami* relat. hist. pacif. Westph. C. 12. §. 12. No. 5. v. **Meiern** Westph. Fried. Handl. B. 20. §. 12. & §. 24. No. 7.
6) **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. u.
7) So ist die Gleichheitsregel wegen der Reichsstände ausdrücklich festgesezt und erklärt. **Meine Abhandl Th. 2. St. 1.** §. 45.-53. Mit andern Worten, die aber vermög der ausdrücklichen Rückweisung auf jene Verordnung wegen der Reichsstände das nemliche anzeigen, ist sie zwischen den zween Religionstheilen in gemischten Reichsstädten festgesezt. *J. P. Osn. Art.* 5. §. 9. Mit diesen wurden die zwei Religionstheile in gemischten Stiftern ebenmäßig bei den Friedenstractaten in Vergleichung gesezt, und da wegen dieser hier der ähnliche Ausdruck, daß kein Theil dem andern hinderlich fallen solle, vorkommt, so ist eben damit für alles das, was

was durch den Entscheidtag und die Stiftsstatuten seine ausdrückliche Bestimmung nicht hat, die an oben angeführtem Ort erklärte Regel der Gleichheit auch für diese Stifter sancirt. Was also dort davon gesagt worden, gilt auch hier, so weit es nicht namentlich in der Reichsständischen Qualität seinen Grund hat, mithin deswegen bei mittelbaren Corporibus unanwendbar ist.

§. 166.

Bei ganz Catholischen Stiftern ist der öffentliche Stiftsgottesdienst nicht auf das Entscheidziel beschränkt.

Diese Verordnung über den öffentlichen Stiftsgottesdienst bezieht sich nur auf gemischte Stifter. Eine weitere gleiche findet sich wegen der pur Catholischen nicht. Offenbar kann der Grund dieses Stillschweigens nicht darinn gesezt werden, als ob diese selbst da, wo sie ihn im Entscheidjahr gehabt, keinen haben sollten, worinn er doch bei der Genauigkeit des Friedensinstruments würde gesezt werden müssen, wenn jene Stelle die Bestimmung des Daseyns einer Religionsübung zum Gegenstand gehabt hätte, und doch ausdrücklich nur auf gemischte Stifter gesezt wäre. Denn was hätte man nöthig gehabt, den Saz, die Religionsübung solle im Stand des Entscheidtags bleiben, bestimmt nur auf gemischte Stifter zu beziehen, wenn er allgemein wahr seyn sollte? Wäre dies nicht viel-

mehr

mehr zweckwidrig gewesen? So aber, da Religionsübung als Bestandtheil der Stiftung betrachtet, nur ihr Verhältnis gegen zwei Religionstheile auf dieses Ziel ausgesezt ward; so erklärt sich nun nicht allein ganz ordentlich, warum sie nur auf gemischte Stifter bezogen ward, sondern es ergiebt sich auch daraus, daß die Ursache warum sie bei ganz catholischen nicht gesezt ward, die nemliche sey, aus welcher z. B. bei der Religionsübung der Unterthanen der einzelnen Parochialhandlungen nicht besonders gedacht ward. Hier nemlich sind diese als Bestandtheile in der Religionsübung einbegriffen, und dort ist die öffentliche Religionsübung als Bestandtheil in dem Stiftungsbesiz eingeschlossen. Wie konnte es auch anders seyn? Diese Klöster sollen ja Anstalten seyn, deren ganze Bestimmung die nach einer gewissen Norm eingerichtete Gottesverehrung ist. Nichts wäre demnach widersinniger als zu sagen, der Staat habe hier die Schuldigkeit übernommen, eine auf diese Bestimmung gegründete Staatsgesellschaft zu dulden, und doch sey er nicht schuldig, ihre öffentliche Religionsübung als den Zweck ihres Daseyns, als den Ekstein ihrer gesellschaftlichen Verbindung zu gestatten! Ist solchemnach diese Religionsübung eine untrennbare Erfordernis solcher Kirchenstiftungen, so folgt daraus, wo eine Stiftung die Fortdauer ihres Daseyns kraft des decretorischen Besizes zu verlangen befugt ist, da begehrt sie auch mit Recht die Gestattung der

Fortdauer eines öffentlichen **Stiftsgottesdiensts in ihrem Eigenthum,** ohne daß sie erst noch besonders darüber den Beweis des entscheidenden Besizes führen müßte: sie fordert ihn als wesentlichen Bestandtheil ihrer bestättigten Existenz. Was sie aber so fordern kann, ist a) Gottesdienst **in ihrem kirchlichen Eigenthum:** denn das folgt aus dem Begrif ihrer Existenz nicht, daß sie zugleich das Recht habe, ausser demselben ihre gottesdienstliche Handlnngen zu verrichten. Will sie auch dieses behaupten, will sie z. B. Proceßionen ausserhalb dem Closter in andre Stadt- oder Feldmarken führen, dazu bedarf sie noch weiter des Beweises, daß sie dieses im Entscheidziel hergebracht (§. 16. Na. 5) und also das einige Fundament der künftigen Beobachtung in Fällen, wo Rechte zweier Religionstheile zusammenstossen (§. 53.), vor sich habe. Nur der Gottesdienst in ihrem Eigenthum ist etwas, was aus dem Begrif ihrer Existenz fließt, wobei auch, sobald die Schuldigkeit ihrer Erhaltung entscheidend festgesezt ist, keine Rechte des andern Religionstheils weiter verfangen sind, was daher nicht auf das Entscheidziel ausgesezt zu werden brauchte, und nirgends darauf verwiesen worden ist. Auch kann sie b) nur **Stiftsgottesdienst** als eine solche Folge ihrer Bestätigung fordern. Handlungen, die blos dem Pfarrgottesdienst eigen sind, die in die Bedürfnis, in den Zweck der religiosen Gesellschaft nicht einfliessen, die wo sie damit verbunden seyn sollen

einen

einen Gottesdienst für andere Personen ausser der Stiftsgeistlichkeit bezielen müssen, die daher auch unter Catholischen ein Stift nicht vornehmen kann, wo es nicht eine Pfarrgerechtigkeit, einen Pfarrgottesdienst erlangt, wo nicht andre weltliche Personen bei ihm ein Recht der Religionsübung hergebracht haben, als z. B. Taufen, Copulationen, u. d. gl. folgen nicht aus dem Begrif der Stiftungsexistenz, liegen so lang ausserhalb dem Bezirk seiner Berechtigungen, als nicht gewisse weltliche Unterthanen bei ihm eine Religionsübung, und es also wegen dieser neben seinem Stiftsgottesdienst einen Pfarrgottesdienst hergebracht hat, und desfalls mit dem entscheidenden Besiz besonders gedeckt ist. Maßt es sich ohne diesen dergleichen an, so unternimmt es etwas, wozu es in dieser Verordnung nicht einmal folgweise, vielweniger ausdrücklich ermächtigt ist, was ihm also der Landesherr, wenn er es gutfindet, mit Grund untersagen kann. Man wendet zwar ein: weltliche Unterthanen, die keine Religionsübung haben, hätten das Recht den benachbarten öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, und da auch die gemeinschaftliche Religionshandlungen verrichten zu lassen. Allein so richtig dieses ist, (§. 11) so würkt es doch nur ein Recht der Mittheilnahme an dem da vorfindlichen Gottesdienst, nicht aber, daß ihrenthalben ein eigner errichtet werde, es kann also diesem selbst einen grösseren Umfang nicht geben, als er ohne dies hat. Ist nun

 mit

mit dem nicht das Recht zu allen Religionshandlungen verbunden; so können die Unterthanen jene, die damit nicht verbunden sind, auch da nicht verrichten, nicht deswegen als ob sie kein Recht hätten solche auswärts zu suchen, sondern deswegen weil die, bei denen sie solche eben jezt suchen, solche sind, denen das Recht mangelt sie vorzunehmen. Wollten diese um ihrentwillen dieses Rechts sich erst anmassen, so erlangten damit die Unterthanen eine eigne für sie bestimmte Religionsübung, die ein Landesherr andrer Religion zu gestatten nicht schuldig ist, wo sie im Jahr 1624. sich nicht fand. Hieraus erklärt sich der Fall mit dem Kloster Altenhallensleben. (§. 107.) Wäre den Unterthanen untersagt worden, überhaupt ihre Taufen und Copulationen bei katholischen Pfarrern verrichten zu lassen, so wäre es unrecht gewesen. 1) Allein dieses geschah nicht, sondern so wie die Magdeburgische Polizeiordnung **den Klöstern** verbietet, dergleichen Pfarrhandlungen, wo es im Jahr 1624 nicht hergebracht, vorzunehmen, 2) so ward auch durch die erfolgte Urtheile nur dem **Kloster** das Recht zu dergleichen Verrichtungen abgesprochen, welches unserm Reichsgesez ganz gemäß, und kein Eingrif in die friedensschlußmäßige Freiheit der Unterthanen ist.

1) *Leiser* spec. 462 Med. 20. *Ziegler* de jur. majest. L. 1. C. 14. §. 4.

2) *Ordin. polit. Magdeb. Cap.* 6. §. 16.

Fünf-

Fünftes Stück.

Von den Verhältnissen des Clerus in mittelbaren Stiftern gegen Staats- und Kirchen-Obrigkeit.

§. 167.

Diese ganze Sanction trift gemischte und ungemischte Stiftungen.

So war nun in dem ersten Theil dieses Absazes die Fortdauer der Clöster, welche die Catholische im Entscheidjahr ganz oder zum Theil in Besiz hatten, gegründet, es war von ganz Catholischen, und von gemischten Stiftern geredet worden. Noch zwei weitere Abschnitte hat derselbe, deren lezter von Reichspfandschaften nicht sowohl hierher als zum folgenden von den Reichsständischen Pfandschaften handelnden Paragraphen gehört, und demnächst bei dessen Erläuterung mit zu erwägen ist. Der erstere derselben bezieht sich aber unmittelbar auf das mittelbare Kirchengut, als den Gegenstand dieser Schrift. Er handelt vom Recht der ersten Bitte, Päbstlichen und Erzbischövlichen Provisionen, Oberaussichts- Bestätigungsrecht und an-

andern Regalien, von Devolutionsrecht und verfassungsmäsiger Obrigkeit über die Person der Mönche, mithin durchgehends von ihrem Verhältnis gegen Staats- und Kirchenobrigkeit. An und für sich läßt sich dieses Verhältnis bei gemischten und unvermischten Stiftern gedenken. Die erste Frage ist also die: ist dies Verhältnis hier in Bezug auf beide bestimmt? Unmittelbar steht es nach der Sanction von den vermischten Stiftern, hängt mit ihr durch das Bindewort: auch, zusammen, auf sie muß es sich also beziehen. Die Frage ist mithin nur noch die: bezieht es sich auf sie allein, oder geht es auch mit auf unvermischte. Lezteres ist die gewöhnlichere Meinung 1): erstere hat jedoch (wenigstens in Bezug auf das Devolutionsrecht, welches die meisten aus dem Zusammenhang reissen, und bei ihm die Beziehung auf beede, die sie bei den übrigen zugeben, läugnen) auch ihre Anhänger 2). Das Recht stehet aber unstrittig auf Seiten der ersteren, denn α) offenbar ist der Grund dieser Dispositionen kein anderer, als die Kirche gegen Eingriffe des Landesherrn, und diesen gegen Uebergriffe der Kirche sicher zu stellen, und der umfaßt beede Gattungen von Stiftern. β) Mitten in dem Fortgang der hievon handelnden Stelle geschieht ausdrüklich der von den Catholischen ganz oder zum Theil besessenen Stiftungen Erwähnung, (§. 175.) zum klaren Beweis, daß die Paciscenten dabei beede Gattungen vor Augen gehabt. γ) Was hier von Kaiserlichen

ersten

ersten Bitten steht, ist beziehungsweise auf die Sanction von unmittelbarem Kirchengut gesezt, und von dem Oberaufsichts- Präsentationsrecht und dergleichen enthält die Verordnung über die Kirchenrenten eine Parallelstelle, beede aber gehen hauptsächlich mit auf unvermischte Stifter. Endlich δ) bei der Fassung dieser Stelle stand solche anfänglich unmittelbar nach der Verordnung über das unvermischte Kirchengut, und nach ihr folgte erst jene von dem vermischten (§. 85. d): sie gieng also unstrittig auf jenes, ob sie aber eben so unstrittig auf lezteres gieng, wäre bei jener Fassung zweifelhaft geblieben, deswegen ward die Stelle vom vermischten Kirchengut vorangeschoben, so daß, da sie nun nach der Verordnung von beederlei Kirchengut folgt, sie auf beedes sich beziehen kann, und es ward eben bei dieser Veränderung ausdrüklich erklärt, daß sie auf beede sich beziehen solle. War also das Ganze von beeden gemeint, so muß das von Anfang mitten in dieses eingeflochtene, und durch das Bindewort: auch, ohne Benennung eines besonderen Gegenstands auf das vorhergehende bezogene Devolutionsrecht von dem nemlichen Gegenstand, nemlich vermischten und unvermischten Stiftern verstanden werden.

1) *Ludolf* P. 1. Obs. 82. §. 2.
2) *Henniges* l. c. §. 26. lit. m m. & o o.

§. 168.

Dem Kaiser wird das erste Bittrecht, wo er es im Entscheidtag besas, zugesprochen.

Das Kaiserliche Recht der ersten Bitte, ein Vorrecht des Kaisers, einmal während seiner Regierung in einem Stift zu einer Stifts-Stelle eine qualificirte Person zu ernennen, und ein Ueberrest der ehemals in seinen Händen gewesenen Vergebung der Kirchenämter und Pfründen, ward in den mittelbaren Zeiten als ein von der Gnadenverleihung des Pabsts herrührendes Recht betrachtet. So wollten es die Protestanten als einen Ausfluß der päbstlichen Kirchengewalt ganz abschaffen (§. 85.), mußten es endlich, da die Kaiserliche Gesandschaft auf ihm als einem weltlichen Majestätsrecht des Kaisers festhielt, nachgeben, hatten aber daher doch den Anlas, die Schranken hier mitten unter **andern kirchlichen** Oberherrschaftsrechten zu bestimmen. Dessen erste Einschränkung war die: „in welchen mittelbaren Stiftungen am „ersten Jenner 1624. Kaiserliche Majestät das „Recht der ersten Bitte ausgeübt hat, da soll „sie es auch in Zukunft ausüben." Bei unmittelbaren Kirchengütern war die Zuständigkeit des Rechts nicht auf das Entscheidziel ausgesezt 1): hier aber wird sie auf den decretorischen Tag verwiesen. Die Ursache scheinet wohl die zu seyn, weil, da die Evangelische die verlangte gänz-

liche

liche Aufhebung fallen liessen, sie es in dem von den Kaiserlichen vorgeschobenen Gesichtspunct eines weltlichen Majestätsrechts faßten; mithin es der Regel nach zwar als unter kein Entscheidziel gehörig ansahen 2), deswegen bei den unmittelbaren Stiftern es darauf nicht zurük führten, aber bei mittelbaren es als ein politisches Recht, das der Religion wegen Aenderung erlitten hat, ihm untergaben (§. 30.). Es ist übrigens auf die nemliche Art wie andere Gegenstände des entscheidenden Ziels abgewogen, nemlich nach dem blossen Besizfactum, so weit es Kaiserliche Majestät ausgeübt hat. Die Zuständigkeit eines Rechts allein, ohne daß man Gebrauch davon macht, ist keine **Ausübung**. Ein mislungener Versuch des Gebrauchs ist eben so wenig eine würkliche **Ausübung**. Endlich ein Gebrauch desselben, wovon an jenem Tag keine Spur da war, ist wenigstens keine **Ausübung des bestimmten Tags**. Dies sind die bestimmende Regeln der hier geforderten Ausübung. (§. 51.)

1) **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. Z. **Buckisch** a. a. O. obs. 49. Das Gegentheil, daß nemlich auch bei unmittelbaren auf das Entscheidjahr zu sehen sey, behaupten, wiewohl ohne Grund, *Ayrer* de jure primar. prec. C. 2. §. 13. **Strube** in den Nebenstunden Th. 6. St. 46. §. ult.

2) **Anonymus** in dem Grundris §. 9. (S. §. 21. Na. 12.)

§. 169.

Nicht nach Befugniß, sondern nach Ausübung muß dieser Besiz beurtheilt werden.

Hieraus ergeben sich weiter folgende Säze: a) die Kaiserliche oberste Staatsgewalt, Päbstliche Indulte, welche ehemals die Kaiser annahmen 1), und die daher für die Quelle dieses Rechts angesehen wurden 2) oder ältere Concordaten und Verträge, wenn ihnen die Ausübung nicht in Form und Maas, wie sie hier geordnet ward, zur Seite tritt, begründen das Recht der ersten Bitte bei mittelbaren Stiftern nicht: b) ertheilte Kaiserliche Bittbriefe, die von einem mittelbaren Stift oder dessen Landesherrn nicht angenommen wurden, geben ihm eben so wenig Raum: c) Kaiserliche Bittbriefe, die vor dem Entscheidjahr ertheilt worden, zum Vollzug gekommen, und durch Absterben oder Abkunft des Precisten ihre Würkung verloren hatten, wovon also der erste Jenner keine Spur mehr antraf, können es wieder nicht beweisen: zwar würden Kaiserliche Majestät im bürgerlichen Besiz immer geblieben seyn, so lange nicht in der Folge die Annahme eines Bittbriefs abgeschlagen worden wäre, aber hier soll nach dem deutlichen Buchstaben der Verordnung, so wie überall bei dem Entscheidjahr, nicht auf Titel, Zuständigkeit, und bürgerlichen Besiz eines Rechts; sondern auf Factum, **Ausübung**, und

und würklichen Besiz gesehen werden. Endlich d) Kaiserliche Bitten, die erst nachher ausgefertiget und in Vollzug gesezt worden, beweisen für sich allein eben so wenig den entscheidenden Besiz. Nun bleiben aber noch folgende Fälle übrig, welche, in Gefolg der allgemeinen Säze vom Beweis des entscheidenden Besizes, das Recht Kaiserlicher Majestät in mittelbaren Stiftern ausser Zweifel sezen. α) Wann die Ausfertigung des Bittbriefs auf den ersten Jenner geschah, β) wenn die Insinuation desselben, oder γ) dessen Annahme von Seiten des Stifts, oder δ) die Einweisung des Precisten in eine erledigte Pfründe an jenem Tag geschah, oder wenn ε) eine und die andre dieser Handlungen vorher, die anderen in deren Gefolg aber nachher geschahen, der Anfang also vorher, die Vollendung aber welche erst in dem würklichen Genuß der Pfründe liegt 3) nachher erfolgt ist, und so die Handlung den ersten Jenner durch gedauert hat, oder ζ) wenn sie zwar vorher ertheilt, und gänzlich vollzogen worden, der Preciste aber am ersten Jenner noch im Stift verpfründet, mithin ein redender Beweis des Kaiserlichen Rechts war, endlich η) wenn zwar in einem Stift damals kein Preciste war, sich aber zuvor ein solcher darein befunden hat, auch nachher wieder einer eingenommen worden ist, ohne daß zwischen beeden Fällen durch einen würksamen Widerspruch der Kaiserliche Besiz unterbrochen worden wäre. Dies sind die aus der Natur des Entscheidziels fliessende

sende sichere Regeln, nach welchen zu ermessen ist, in welchen mittelbaren Stiftern das Kaiserliche Recht der ersten Bitte anschlage oder nicht (§. 51.). Wo die darinn bestimmte Umstände ermangelten, haben daher protestantische mittelbare Stifter Kaiserliche Bittbriefe nicht angenommen 4). Mit diesen weiset man den sichern Mittelweg zwischen denen, die zu viel thun, wenn sie blos auf die zweifelhafte Zuständigkeit des Rechts nach älteren Titeln, und denen, die zu wenig thun, wenn sie nur auf einen würklich am ersten Jenner in Vollzug gekommenen Bittbrief sehen wollen. (§. 49 Na. 1. & 3.)

1) Beispiele von 1451. bis 1638. siehe in **Lünigs** Reichsarchiv *in Spicilegio Eccles.* Th. I. S. 340, 362, 438, 442, 511, 520, 530, 532, 546. ingleichen wie von der Kirchenversammlung zu Basel darüber als über einen Gegenstand kirchlicher Entscheidung erkannt worden. Allda S. 277.

2) Pfeffinger ad Vitriarium L. 3. T. 2. §. 9. ibique citati. **von Meiern** Westph. Fried. Handl. B. 8. §. 9. S. 822. wo es unter den Beschwerden der Evangelischen heißt „ daß die in den Concordatis Germaniæ gegründete **und vom Pabst herrührende** preces primariæ noch immer „ wollen gebraucht werden “.

3) *Ab Ickstatt* de jure primar. prec. in *Schmidt* Thes. jur. Ecl. T. 5. Diss. 5. §. 82. de Kraitmayr ad Cod. Bav. T. 5. C. 19. §. 23. No. I. *Kemmerich* jus publ. L. 5. C. 4. §. 37.

4) So zum Beispiel bei dem Capitel St. Cyriaci in Braunschweig, *Electa jur. publ. T. 7. pag. 966.*

T. 9. pag. 430. Struv. Syntagma jur. publ. C. 10. §. 33.

§. 170.

Die Stiftsreligion und die Statutenmäßige Eigenschaften müssen dabei beobachtet werden.

Die diesem Kaiserlichen Reservat in seiner Ausübung vorgezeichnete Schranken, werden hier nicht besonders entschieden, sondern erhalten ihre Bestimmung nur Beziehungsweis auf eine vorhergehende Stelle, wenn es heißt: „es „solle ausgeübt werden, nach der bei den un„mittelbaren Stiftern vorgeschriebenen Art und „Weise". Es sey also gegenwärtig genug, als Heischsäze, deren Beweis bei der Erklärung jener Stelle zu suchen ist, folgendes angeführt zu haben. a) Anstatt vor dem Westphälischen Frieden Streit war, ob auch in evangelischen Stiftern das Kaiserliche Bittrecht ausgeübt werden könne, 1) daher solche Bitten oft gar nicht, oft nur mit gewissen voraus festgesezten Bedingnissen 2) angenommen wurden, giebt nun die Evangelische Religions-Qualität kein Recht, dem Kaiser die erste Bitte zu versagen; doch aber muß b) in ungemischten Stiftungen das Subject der nemlichen Religion seyn, deren das Stift zugethan ist; dagegen darf c) in gemisch-

mischten Stiftungen es zwar so gut aus einer als aus der andern beeder Religionen seyn, gelangt aber zum Besiz einer Pfründe nicht eher, als bis eine von jenen erledigt wird, welche ein Stiftsverwandter von gleicher Religion als der Preciste, inne gehabt hat. d) In vermischten und unvermischten Stiftern muß übrigens der Precist die durch Statuten oder Herkommen bei dem Stift erforderte Eigenschaften, z. B. Ahnen, academische Würden, Wissenschaften u. d. gl. haben 1). Endlich e) nirgends ist nothwendig, daß der Kaiser zu mittelbaren Stiftern Landeseingesessene ernennen müsse. Denn nirgends ist es geordnet, und obwohl die Evangelische es einst verlangten, so waren doch die Kaiserliche nicht zu bewegen, daß sie dieses nachgegeben hätten. (§. 90.)

1) Henniges a. a. O. §. 26. lit. aa.

§. 171.

Der Pabst behält die päbstliche Monate auf Catholischen Pfründen, wo er sie den 1sten Jenner 1624. besas.

Durch die Concordaten deutscher Nation hat der Römische Hof ein unmittelbares Besezungsrecht erledigter Pfründen für mehrere Fälle hergebracht, worunter vorzüglich die Päbstliche Monate gehören. Es sind dieses die sechs längste Monate

Monate im Jahr: wenn darinn eine Pfründe eröfnet wird, hat der Römische Hof deren Vergebung sich ausbedungen. Sollte allem Streit vorgebogen werden, so war auch hierüber eine bestimmte Verordnung nöthig. Deren gänzliche Aufhebung ward von den Evangelischen gesucht, aber nicht erlangt, (§. 85. N. 1.) man begnügte sich also, sie so unnachtheilig zu machen als möglich. Dieses geschieht hier wieder wie bei dem Recht der ersten Bitte durch Zurückweisung auf eine vorhergehende Sanction. „Es „soll das gelten was davon oben in dem fünften „Absaz verordnet ist" (§. 98.). Was also dort in Bezug auf unmittelbare Stiftungen gesagt ist, gilt auch von mittelbaren. Als Heischsäze aus jener Stelle hat man daher folgendes zu merken: a) Päbstliche Reservationen und dergleichen Rechte sind von gar keiner Gültigkeit, und dürfen (§. 172.) wenn sie vom Römischen Hof ertheilt würden, nicht zur Vollziehung kommen. 1) b) In gemischten Stiftern [bei unmittelbaren Stiftern sind dieses allein diejenige, wo beeder Religionstheile Rechte durch gemeinschaftlichen Besiz der Pfründen zusammen stossen, hingegen bei mittelbaren Stiftern gehöret dahin auch der Fall, wo ein ganz Catholisches Stift unter der Bottmäsigkeit eines Evangelischen Regenten liegt, und also auf diese Art Rechte der Evangelischen und Catholischen concurriren, dieser gehöret also hier so gut, wie jener von mittelbaren eigentlich gemischten Stiftern,

(§.

(§. 160.) unter diese Disposition, die ihrem ganzen Innhalt nach nicht restrictiv auf solche gemischte gesezt ist (§. 167.)] in gemischten also oder ganz Catholischen unter Evangelischen Regenten, wie es die Folge noch deutlicher macht (§. 175.), finden die Päbstliche Monate, jedoch nur so weit als sie im Entscheidtag in Uebung gewesen 2), noch statt 3). Jedoch c) finden sie nur bei jenen Stellen Anwendung, die dem Entscheidziel gemäs an Catholische Personen zu vergeben sind; und muß d) die Päbstliche Besezung (Provision) unmittelbar vom Römischen Hof ihnen kund gemacht werden; es gilt also nicht, wenn Päbstliche Bottschafter (Nuncii, Legati nati &c.) dieses verrichten wollten 4): auch e) muß diese Kundmachung in der gesezlichen, d. i. durch die Concordaten der deutschen Nation bestimmten Zeit 5), welche in drei Monaten vom Tag der Eröfnung an besteht 6), geschehen.

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 19. & 20.

2) Was es heisse, in Uebung gewesen, ist aus dem, was §. 51. und §. 169. gesagt worden, abzunehmen; daß sie überhaupt nicht allgemein in Uebung gekommen, zeigt *Barthel* l. infra cit. C. 4. §. 31.

3) Henniges a. a. O. §. 20. lit. d.

4) Allda lit. g.

5) Allda lit. h.

6) *Barthel* tractatus de concordatis Germaniæ specialis Cap. 4. §. 26.

§. 172.

§. 172.

Reservationen und andere Päbstliche Provisionsrechte tretten hier nicht ein.

Uebrigens wird f) **nur** des Vorbehalts der Päbstlichen **Monate** gedacht. Nach den Concordaten giebt es zwar noch mehrere Fälle, wo der Römische Hof Provisionen auf Stiftsstellen geben kann. Allein in Evangelischer Herren Landen ist die geistliche Gerichtbarkeit und Oberherrschaft nach allen ihren Theilen aufgehoben, 1), worunter vorzüglich die von den Evangelischen am meisten widerstrittene, und nur dem Pabst zu Ehren nicht ausdrücklich genannte Päbstliche Oberherrschaft gehört 2); ein allgemeiner Vorbehalt derselben über Catholische Unterthanen Evangelischer Herrschaften, wo sie im Entscheidjahr geübt worden ist, ward nur den Bischöven zu gut gemacht, 3) kann mithin dem Pabst nicht weiter, als sofern von den Bischöven an ihn Sachen devolvirt werden, niemals aber unmittelbar zu gut kommen, der Vorbehalt, welcher weiter unten in dieser Stelle jeder Catholischen geistlichen Obrigkeit zu gut gesezt ist, beschränkt sich nur auf die aus der Ordensverfassung auf die Person der Religiosen abfliessende Rechte, wohin die nicht daher, sondern aus dem Sistem der Hierarchie und dessen Bestättigung in den Concordaten abfliessende, nicht die Person der Geistlichen, sondern die erledigte Pfründen betreffende Päbst-

Päbstliche Reservationen keineswegs gezählt werden können; endlich dieser von Ersezung erledigter Stellen redende besondere Vorbehalt ist nur bestimmt auf Erledigungen in Päbstlichen Monaten gesezt, es sind also die übrige Fälle darinnen als ausgenommen von jener Suspension der geistlichen Oberherrschaft nicht bezeichnet: Aus allem diesem wird man mit Recht schliessen, daß die übrige Reservationsfälle, so wie sie bei unmittelbaren den Evangelischen zugekommenen Stiftungen nicht eintretten, auf welches die Sanction zurückweiset, also auch sie bei mittelbaren der Evangelischen Bottmäßigkeit unterworfenen, also ihnen als Ständen angehörigen Catholischen Stiftungen nicht statt finden, wo nicht durch ein nachher zu Stand gekommenes ruhiges Herkommen oder neuere besondere Verträge sie eine anderweite Stüze erlangt haben. (§. 171. lit. a.)

1) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 48.
2) von **Meiern**, Westph. Fried. Handl. B. 20. §. 14. Beil. 1. No. 39.
3) *J. P. Osn. l. c. V.* quatenus episcopi.

§. 173.

§. 173.

Auch findet ein Erzbischöfliches Vergebungsrecht statt, wo es hergebracht war.

Nun heißt es weiter: „Auch die Erzbischöve, und wem sonst das Recht zusteht, mögen die Pfründen der ausserordentlichen Monate vergeben.“ Der Ausdruck: **ausserordentliche Monate**, ist eine sonst nicht allgemein übliche Redensart, und die Friedenstractaten geben auch keinen näheren Aufschluß über den Anlaß, den die Paciscenten hatten, sich dessen zu bedienen. Doch zeiget eine Stelle, daß darunter die Päbstliche Monate, in so fern in diesen statt des Pabstes ein deutscher Erzbischov oder Bischov das Ersezungsrecht hergebracht habe, vorzüglich gemeint gewesen. 1) Diese konnten auch mit dem Namen: **ausserordentliche Monate**, in doppeltem Betracht ganz füglich belegt werden, einmal in so fern es jedesmal die längere Monate sind, welche einen über die dreißig, als die gewöhnliche Tagzahl der Monate, überschiessenden Tag haben, zum andern, weil sie die der eigentlichen Stiftsverfassung gemäße Ersezung durch Wahl, Vergebung des Bischoven u. d. gl. hindern. Lezteres scheinet die wahre Veranlassung jenes Ausdrucks zu seyn. Denn seitdem die Päbstliche Monate aufgekommen, mithin das Recht der eigentlichen verfassungsmäßigen Collatoren dadurch ebenfalls auf gewisse Monate be-

schränkt worden, so pflegte man diese die gleiche Monate, oder die ordentliche Monate, die Monate der Ordinarien, (menses ordinarios seu ordinariorum) zu nennen 2), woher also die andere Monate, die man, wenn nicht mehr von einem Vergebungsrecht des Römischen Hofs in solchen die Rede war, zu Verhütung aller Misdeutung nicht mehr Päbstliche Monate nennen wollte, im Gegensaz gegen jene ganz schicklich ausserordentliche Monate (menses extraordinarii) genannt werden konnten. Da es nun nach deutscher Kirchenverfaßung üblich ist, daß mehrere Erzbischöve, besonders jene, welche zugleich Churfürsten sind, durch Päbstliche Indulte das Recht erlangt haben, die Pfründen, welche in Päbstlichen Monaten offen werden, zu vergeben 3): so zeigt sich hieraus sowohl der Gegenstand dieser Convention, als die Richtigkeit obiger Auslegung: es erklärt sich daraus, warum gerade Erzbischöve vorzüglich als Personen, denen ein solches Ersezungsrecht zustehe, genannt sind. Diese Stelle ist mithin nicht von besonderen Monaten, welche Erzbischöve neben dem Pabst hergebracht haben 4), als wovon sich wenig oder keine Beispiele finden werden, und die deswegen als etwas, was äußerst selten ist, ohne eine hier in den Tractaten nicht zu findende besondere Veranlassung zum Gegenstand der Convention nicht unterstellt werden können 5), noch weniger von jenen Monaten, die hier und da hergebracht sind, wo statt der Wahl, um denen

dabei

dabei häufig vorkommenden Uneinigkeiten auszuweichen, die Vergebung der Pründen nach einer abwechselnden Reihe (per turnum) von den einzelnen Stiftsherrn geschieht 6), welche als eine Art einer ordentlichen Ersezung den Namen von ausserordentlichen Monaten nicht begründen würden, und welche schon unter dem dem Stift selbst zugesprochenen Besiz begriffen sind, und in diesem ihre Bestättigung finden, zu verstehen: sondern sie bezieht sich auf eine statt des Pabsts von deutschen Erzbischöven oder andern hergebrachte Vergebung der in denen sonst Päbstlichen Monaten erledigten Stellen. Uebrigens wird dieses ausserordentliche Ersezungsrecht hier auf kein Entscheidziel verwiesen, wovon der leicht einzusehende Grund der ist, daß den Evangelischen Ständen, denen das ordentliche Ersezungsrecht nicht, sondern den Stiftern selbst zusteht, nichts daran gelegen war, ob die Stifter oder deutsche Reichsstände das Ersezungsrecht Catholischer Stellen hätten, wann es nur der, dessen Gewalt sie als gefährlicher ansahen, und möglichst aus ihren Gebieten verweisen wollten, mit dem auch nicht so gut als mit Reichsmitständen zu rechten war, der Pabst nemlich, es nicht hatte. Aus allem diesem fließt so viel: α) wo das Päbstliche Recht **gar nicht** statt finden **kann**, nemlich bei Evangelischen Pfründen, da findet auch dieses ausserordentliche Recht, das an dessen Stelle tritt, nicht statt, β) wo aber jenes statt finden **kann**, nemlich bei allen Catholischen

Pfründen, die keinem Layen-Patronat unterworfen sind, 7) da muß dieses, wo es hergebracht war, ohne Rücksicht auf den Zustand im Entscheidjahr (wenn nemlich dieser ihm nur nicht gerade zuwider ist, und sich also nicht der Evangelische Reichsstand durch versagte Annahme einer solchen ausserordentlichen Ersezung in einem Besiz der Freiheit befand) zugelassen werden: hingegen γ) wo es vor dem Friedensschluß nicht hergebracht war, da kann es nach dem Friedensschluß nicht erst verlangt werden, weil derselbe schon die Zuständigkeit des Rechts voraussezt; δ) selbst wenn der Pabst im Entscheidziel die Ausübung der Päbstlichen Monate hergebracht hätte, und er wollte sie neuerlich an Erzbischöve oder andere überlassen, sind Evangelische Regenten wegen ihrer Catholischen mittelbaren Stifter es zu leiden nicht schuldig, weil sie unmittelbare Kundmachung vom Römischen Hof zu fordern haben. (§. 171. lit. d.) 7) Endlich ε) auch Evangelischen Erz- und Bisthümern kommt auf Catholischen Stiftern dieses Ersezungsrecht, wo es hergebracht ist, zu gut, denn die Verordnung beschränkt sich nicht auf einen oder den andern Religionstheil.

1) Die Evangelische sagten im Febr. 1647. in ihrem teutschen Project: „Die Menses papales „bleiben auch, wie obgemeldet, ausgesezt, und „haben die Erz- und Bischöve, oder wer es „sonsten hergebracht, in denen mensibus extra„ordinariis die erledigten Präbenden ferner zu „ver-

„verleihen Fug und Macht." **Meiern Westph. Fr. Handl. B. 25. §. 13. Beil. 2.** Offenbar gedachten sie des leztern also, als eines Surrogats für erstere, welche ganz wegfallen sollten.

2) *Barthel*, l. cit. Cap. 4. §. 13. *ibi in fine:* — in mense Ordinarii — ad mensem ordinarium.

3) *Schramm*, instit. jur. eccles. T. 2. §. 485. Schol. 3. *G. L. Bœhmer*, princ. jur. eccl. Germ. §. 572.

4) So meint **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. cc.

5) Ad ea potius debet aptari jus, quæ & frequenter & facile, quam quæ perraro eveniunt. L. 5. *ff. de Legib.*

6) Dies behauptet *Buckisch* ad J. P. Osn. Art. 5. Obs. 51.

7) *Reiffenstuel*, Jus Can. L. 3. T. 5. §. 9. No. 556.

8) Man denke nicht, die Evangelische Stände hätten hierbei kein Interesse. Der Catholische Erzbischov oder Bischov ist immer eher in der Lage, das Recht in der geordneten Zeit auszuüben, als der Pabst, jene Uebertragung würde also den Gebrauch des Rechts vervielfältigen. Irrig ist übrigens der von einigen unterstellte Grund dieses Vorbehalts, als ob hier von Stiftern ausserhalb der Protestanten Landen die Rede wäre. *Anonymus* **im Grundriß §. 71.**

§. 174.

Von einzelnen Hoheitsrechten bei den Stiftern.

Hierauf fährt der Text weiter fort: „Wenn „auch Augsburgische Confeßionsverwandte auf „solchen mittelbaren Kirchengütern, welche in

„ besagtem Jahr und Tag die Catholische würk-
„ lich ganz oder zum Theil besassen, Präsenta-
„ tions- Visitations- Oberaufsichts- Bestätti-
„ gungs- Corrections- Schuz- Oefnungs- A-
„ zungs- Dienst- oder Frohndrechte gehabt,
„ Pfarrer und Pröbste daselbst unterhalten ha-
„ ben, da sollen ihnen diese Rechte ungekränkt
„ verbleiben." Das Wesen der Präsentation besteht in der Ernennung einer Person, die derjenige, wer die geistliche Obrigkeit hat, in diese oder jene Pfründe einsezen soll. Die Gerechtsame, wodurch jemand eine solche Ernennung zu thun befugt wird, führen ihre verschiedene besondere Namen: je nachdem sie aus Privattiteln oder aus der Staatsgewalt, und zwar lezteren Falls für jede Eröfnung einer gewissen Kirchenpfründe, oder nur für eine während der Regierung eines Regenten ihren Ursprung nehmen, je nachdem heissen sie gemeines Patronat, oder obrigkeitliches Patronat (jus patronatus regium, nominatio regia) 1), oder Recht der ersten Bitte. Da nun hier nicht, wie anderwärts, der bestimmte Ausdruck: Patronatrecht 2), sondern der minder gewöhnliche, aber allgemeinere: **Präsentationsrecht**, gebraucht wird: so sind alle diese Arten von Ernennungen darunter zu verstehen, müssen den Evangelischen in nachverordneter Maase bleiben. 3) Uebrigens nachdem sich der Clerus allein in der Regel das Recht, Kirchenpfründen zu vergeben, beigelegt hatte, so waren alle jene Ernennungen Dinge, die der Clerus

als Beschränkungen, als Eingriffe in seine Hierarchie ansah. Die **Visitation**, oder Untersuchung der Closterverfassung war, so weit sie die Clostereinkünfte und die äussere Closterzucht, überhaupt das sogenannte Temporale betraf, ein unstreitiges Recht der Obrigkeit: Doch auch in jenem Betref maßte sich deren die geistliche Obrigkeit mit an, und in Bezug auf die innere Closterzucht und die Erfüllung der geistlichen Obliegenheiten hielt es dieselbe für etwas ihr ausschließlich zukommendes, und nur selten hatten hie und da die weltliche hierinnen eine Mitwürkung. 4) Nach der Reformation zogen meistens die Evangelische Regenten diesen Theil der geistlichen Obrigkeit an sich, wollten keinem Bischov oder Provincial einige obrigkeitliche Handlung innerhalb ihren Landen gestatten. (§. 91.) Das Recht der **Oberaufsicht** stand schon vor der Reformation zwar dem Staatsregenten eben sowohl als dem Diöcesanvorsteher, aber beeden in sehr verschiedener Ausdähnung zu, da lezterer fast alle wesentliche Theile an sich gezogen hatte, und jenem selten mehr als bei unbedeutenden Aeusserlichkeiten einen Einfluß überließ: aber nach der Religionstrennung begnügten sich die Evangelische Regenten damit nicht, sondern griffen zu dem bischövlichen Antheil zurück. Das Recht der **Beståttigung** läßt sich in doppeltem Bezug denken, bald auf geistliche Wahlen, bald auf kirchliche Verordnungen: in beeder Rücksicht wollte der Clerus der weltlichen Obrigkeit ein solches

nicht gestatten, nur er behauptete die Wahlen bestättigen zu dürfen: selten hatte die weltliche Obrigkeit das Recht, einer Person eine Exclusion zu geben, noch seltener eine Genehmigung, (ein Approbatur) hergebracht: und eben so selten war es, daß sie das Recht einer vorlaufigen Einsicht und Genehmigung der Verordnungen, welche die Kirchenobrigkeit verkünden wollte, übten: 5) bis auch hier die Reformation den evangelischen Reichsständen Anlas ward, jene Rechte mit Ausschluß der kirchlichen Obrigkeit in ihrer ganzen Fülle an sich zu ziehen. Eben so verhält es sich mit **dem Correctionsrecht**, das vorhin nur hier und da in Bezug auf die äusserliche Kirchenzucht, und mehr Ermahnungs- oder Vertheidigungs- als Befehlsweise, die weltliche Obrigkeit übte, 6) das aber als Herrschaftsrecht allein in den Händen des Clerus stand. **Schuz- Oefnungs- Azungs- Dienst- und Frohndrechte** waren zwar schon vorher Befugnisse, welche häufig die weltliche Obrigkeit hatte, welche oder etwas ähnliches davon aber auch der geistlichen Oberherrschaft eigen war. 7) Wenn nun der weltliche Antheil an diesen Rechten anderwärts in Bezug auf beede Religionstheile seine Bestimmung erhielt, 8) und hier dennoch diese Rechte, und zwar mit einem Zusaz von einigen, wovon der weltlichen Obrigkeit vorhin der Regel nach gar nichts zustand, 9) wieder vorkommen, hier **von den Evangelischen** ihre Bestättigung gesucht, und nur erst nach langem Widerspruch

spruch der Catholischen, (den sie dort nicht machten) erlangt ward; hier sie auch mitten unter andern Rechten der Kirchenobrigkeit stehen, und mit ihnen durch Bindungswörter zusammengehängt sind: 10) wer wollte da wohl noch zweifeln, daß von ihnen in der Rücksicht als ehemalig kirchlichen von den evangelischen Ständen wegen ihrer veränderten Religionsgrundsäze angesprochenen Gerechtsamen die Rede sey. Uebrigens geschieht dieser Rechte hier überhaupt in Bezug auf mittelbare Kirchenstiftungen, Meldung, sie umfaßt also wiederum allen Clerum, der Kirchenpfründen besizt, Welt- und Ordensgeistlichen, einzelne Personen wie ganze Gesellschaften. (§. 147. Na. 3.)

1) *P. Schramm* l. cit. T. 1. §. 197-200. *van Espen* Jus Eccl. P. 1. tit. 13. C. 5. & 6.

2) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31. *ibi:* jus patronatus.

3) Wenn also einige den Evangelischen Ständen in ihren mittelbaren Stiftern das Recht der ersten Bitte schlechtweg absprechen, *Zallwein in jur. eccl. Tom.* 3. *Q.* 2. *C.* 9. §. 5. andere aber es ihnen der Regel nach zuschreiben, *Bœhmer jus eccl. prot.* L. 3. *T.* 5. §. 120. *Thomasius de jure primar. prec.* so haben leztere das Recht um so mehr auf ihrer Seite, als selbst catholische Territorialherrn dieses Recht in ihren Stiftern zuweilen besitzen. *Ab Ickstatt de jure prim. prec.* §. 40. (ap. *Schmidt* thes. jur. eccl. T. 5. Diss. 5.) *Ayrer de jure prim. prec. C.* 4. §. 1. Beispiele davon s. bei Schauroth Schlüsse des *Corpor. Evang.* Th. 1. S. 131. Th. 2. S. 101. Gundlings Discurs über den Westph. Fr. Art. 5. §. 26. No. 4.

4) Sie übten es aber alsdann entweder unter vorgängiger Befähigung römischer Indulte: So bekam Marggrav Carl von Baden von Pabst Pius dem zweiten im Jahr 1459. mittelst einer noch ungedruckten Bulle die Erlaubnis, daß er alle Clöster und Clausen in seinem Land durch gewisse benannte Geistliche zu reformiren Macht haben solle. — Oder die Landesherrn sezten solche mit Widerspruch durch Drohung mit Ausjagung der Mönche aus dem Land durch. *J. H. Bœhmer* Jus Eccl. Prot. L. 3. T. 35. §. 22. *Reinhardt* de jure princip. circa sacra ante temp. reform. C. 3. §. 12. *Hert* de jact. vulgo ord. Cisterciensis libert.

5) *J. H. Bœhmer* l. c. T. 36. §. 24. *Hert* de superior. territ. §. 11.

6) Die stärkste Mitwürkung, die wohl unter Catholischen in Bezug auf alle diese Rechte je ein weltlicher Herr hatte, zeiget das Beispiel des badischen Hauses wegen Frauenalb, (S. *Deductio* das Recht des Marggr. Hauses Baden auf das — — Closter Frauenalb §. 69-82.) wegen Schwarzach (S. *Deductio* der Landesfürst des Gotteshauses Schwarzach §. 64-78.)

7) Meine Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 141.

8) Allda §. 133, 139, 142.

9) Nemlich jura præsentandi, inspectionis, visitandi, confirmandi, corrigendi, welche sich in J. P. Osn. Art. 5. §. 46. nicht finden.

10) Vorher gehen nemlich das als ein geistliches Recht betrachtete erste Bittrecht (§. 168.) und die Päbstliche (§. 171) auch andere ausserordentliche Provisionen (§. 173.) Mit diesen hängt gegenwärtiger Saz durch das Wort: auch (quoque) zusammen. Darauf folgt und ist mit dem vorhergehenden durch: und (et), zusammen

sammen gehängt die Stelle von den Rechten der Ordensobrigkeit (§. 183) und deren Devolutionsrecht. (§. 188.)

§. 175.

Sie kommen nicht blos Reichsständen, sondern auch untergeordneten Obrigkeiten zuweilen zu.

Dieser vorerwähnten Rechte wird hier zum Vortheil **der augsburgischen Confeßionsverwandten** Meldung gethan, ohne daß dabei stünde, **Reichsstände**, oder **Landesherrn.** Wenn man sich aus dem vorhergehenden erinnert, daß hier nicht blos von catholischen Stiftungen in evangelischen Landen, sondern von allen und jeden überhaupt, auch denen in catholischen Landen, so weit Evangelische dabei ein Interesse haben, die Rede sey, (§. 151.) und daß einzelne solche Rechte ebenwol in fremden Landen aus Patronatrecht, Stiftungsvorbehalten, und gefreiter Untergerichtsbarkeit hergebracht worden seyn **können**: so wird man das Zweckmäsige der gewählten Allgemeinheit des Ausdrucks leicht einsehen, man wird dadurch vorbereitet seyn, von selbst den Schlus zu machen: es seyen dadurch nicht blos den Landesherrn, sondern auch auswärtigen Reichsständen, die nicht Landesherrn der Stiftung sind, sondern solche Rechte als Staats-

dienst-

dienstbarkeiten in fremden Gebieten haben, 1) ja auch blossen Landsassen, welche dergleichen Gerechtigkeiten hergebracht haben, (§. 178. Na. 4.) dieselbe vorbehalten. 2) Der Vorbehalt dieser Rechte erstrekt sich auf **solche** Güter, welche die Catholische **ganz oder zum Theil würklich** im Entscheidjahr besessen haben. Werden also **alle** Kirchengüter (ohne Beschränkung auf solche, die in evangelischen Landen gelegen sind,) Gegenstand dieses Vorbehalts, aber nur so weit als Evangelische vorher einige dergleichen Rechte daran hergebracht haben, und mit einem Beziehungswort, das anzeigt, daß von den vorhergenannten ferner fortgeredet werde: so bestätigt sich daraus a) die Richtigkeit des oben geäuserten Sazes, daß **alle** katholische Clöster in und ausser den Landen evangelischer Reichsstände, wobei Protestanten ein Interesse haben, Object dieses Absazes sind. (§. 151.) Sollen ferner auf solchen, die von den Catholischen **würklich** besessen worden sind, diese Rechte haften; so bestättigt sich b) daraus wiederholter, daß nur ein würklicher Besiz zu Behauptung der Kirchengüter gegen den evangelischen Landesherrn hinreiche; nimmermehr aber können diese auf die Stiftungen selbst deutlich bezogene Ausdrücke auf die Rechte der Evangelischen gedeutet, nimmermehr kann mithin **daraus** erwiesen werden, daß bei diesen Regalien ein decretorischer würklicher Besiz erforderlich sey. 3) Spricht hiernächst diese Stelle von Stiftungen, welche die

Ca-

Catholische **ganz oder zum Theil** besessen haben; so liegt damit am Tage, c) daß dieser Vorbehalt von Rechten für die Protestanten sowol auf ganz Catholische als auf gemischte Stifter Anwendung leide, und daß unter den ganz von Catholischen besessenen, im Gegensaz gegen die nur zum Theil besessene, solche, von denen nur allein Catholische Geistlichkeit Innhaber war, zu verstehen seyen, mithin hier nicht von Innhabung der Reichsstände kraft Staatsbesizes, sondern von Innhabung des Clerus als Privatbesizers die Rede sey. Wird endlich diese Stelle durch das Verbindungswort: **auch**, das eine Gleichheit, eine Fortsezung der Rede von dem gleichen Gegenstand anzeigt, 4) mit dem zunächst vorhergehenden [welches die Provisionen durch das erste Bittrecht, und durch Päbstliche oder Erzbischöfliche Uebertragungen bestimmt] zusammen gehängt; wird sie ferner durch das Beiziehungswort **solchen**, (ejusmodi) welches nach dem Sprachgebrauch des Grundtexts eine Rücksicht auf entferntere Perioden der Rede in sich faßt, in eine Lage gesezt, wo sie auf alle Stiftungen, von denen seit dem Anfang dieses Absazes gesprochen wurde, gedeutet werden darf, und erklärt sie sich endlich selbst, daß unter denen mit dem Beiwort: **solchen**, (ejusmodi) charakterisirten Stiftungen, ganz oder zum Theil besessene, das ist, gemischte und ungemischte Stiftungen verstanden werden sollen: so folgt daraus, d) daß auch die vorhergehende Verord-

nungen

nungen wegen der ersten Bitte, den Päbstlichen und ausserordentlichen Provisionen, mit denen sie in Gleichheit gesezt ist, diese beede Gattungen von Kirchengütern zum Gegenstand haben. (§. 171.)

1) *Buckisch l. c. Obs.* 52. *ibi:* in fundis quoque ecclesiasticis servitutes posse constitui.

2) Wie man aber weiter gehen und mit einem **Ungenannten in dem Grundriß des im Osnabr. Frieden enthaltenen Entscheids der geistlichen Beschwerden** §. 4. **und** 71. daraus schliessen könne, daß diese Stelle **nur allein** von Stiftungen ausserhalb evangelischen Landen rede, das sehe ich nicht ein, gewiß ist wenigstens, daß dieser Saz nach den klaren Anfangsworten dieser Stelle, und nach den Erklärungen bei den Tractaten falsch ist. (§. 151.)

3) Dieses behauptet zwar **Buckisch** *a. a.* **O.** den aber schon **Henniges** *a. a.* **O.** §. **26.** *lit. ee*, widerlegt hat.

4) *Besold* thes. pract. V. Auch.

§. 176.

Sie sind der Regel nach nicht, sondern nur in gewissen Fällen auf das Entscheidziel beschränkt.

Die Protestanten sollen diese Rechte, **wo sie solche gehabt haben**, ungekränkt behalten. Was heißt dieses nun? Sollen sie sie aller Orten ohne Rücksicht auf den entscheidenden Besiz ge-

geniessen, welches viele behaupten, 1) wie läßt sich dieses mit der Regel des Entscheidtags in Harmonie bringen? Soll die Meinung derer angenommen werden, welche auch hier eine Rückweisung auf den Entscheidtag einschieben, 2) warum sagt der Friede nichts davon, der sonst keine Wiederholung scheut, damit nur niemand Anlaß haben möge, den Worten des Gesezes, um ihren Verstand zu finden, etwas zu- oder abzuthun? Oder stehen sie vielleicht in der Regel und so lang, bis ein geistlicher Oberer dieser Stiftungen eine darüber in Kraft des Entscheidjahrs hergebrachte Kirchengewalt zeigen kann, dem Protestantischen Territorialherrn zu? 3) Ich selbst habe mich darüber schon anderwärts im allgemeinen dahin erklärt: "daß der Ausdruck in seiner Allgemeinheit genommen, mithin von jedem **haben**, sey es in Kraft älterer Titel oder in Kraft dieses Friedensschlusses und des Entscheidziels, verstanden werden müsse, damit, so weit es jemand auf dergleichen alte weltliche Rechte beziehen will, solche, wie andere Paralellstellen verlangen, nach den alten Eigenthumstiteln jedem verbleiben mögen, so weit sie aber auf die kirchliche Obrigkeit, worauf deren gegenwärtige Erwähnung eigentlich Bezug hat (§. 174) angewendet wird, diejenige Entscheidung, welche andere Sanctionen des Friedens erfordern, eintretten könne. 4) Indessen wenn ich dort nicht Ursache hatte, die Grenzen dieser Auslegung bestimmt zu zeichnen; so ist hier nunmehr der Ort dazu. — Schon im

Religionsfrieden ward die bischövliche Gewalt gegen die Evangelische, aber nur in Bezug auf deren Glaubenssachen suspendirt, 5) die Catholische behaupteten daher, daß in allen Sachen, die nicht Gewissenssachen sondern blos äusserliche Kirchengegenstände der Evangelischen als z. B. Zehenden u. d. gl. beträfen, ingleichen über alle Catholische Stiftungen und Unterthanen unter Augsb. Conf. Verwandten, jene Gerichtbarkeit ihnen vorbehalten sey; die Evangelische aber widersprachen es. Darüber sezte es bei den Westphälischen Friedenshandlungen einen langen und harten Streit. 6) Besonders wegen der Kirchengewalt über catholische Stiftungen und Unterthanen wollten die Kaiserliche nicht nachgeben, bis endlich bei diesen ein gewisser Mittelweg ergriffen ward, daß nemlich in Anwendung auf die Person solcher Mönche in evangelischen Landen der Kirchenobrigkeit die aus der Ordensverfassung fliessende Rechte bleiben, sonst aber alle geistliche Obrigkeit der evangelischen Landesherrschaft zustehen, (§. 90.) mithin überhaupt und in der Regel die catholische Kirchengewalt, Päbstliche, Bischövliche, und der Ordensobern ihre, kurz alle Gattungen der geistlichen Gerichtbarkeit und Herrschaft gegen die Augsb. Conf. verwandte Stände und deren Unterthanen (ohne Unterschied ob Catholische oder Evangelische) aufgehoben seyn, und nur Ausnahmsweise auf deren catholische Unterthanen, auf welche sie im Entscheidjahr ruhig ausgeübt worden, noch Plaz

greifen

greifen sollen. 7) Die Frage: hat ein Protestantischer Landesherr über seine katholische Unterthanen auch die Kirchengewalt? ist also nicht positiv (daß nemlich der Landesherr seinen Besiz im Entscheidziel zeigen müsse) sondern privativ (daß nemlich der Landesherr kraft seiner Territorialgewalt dazu nur so lang berechtigt ist, als nicht eine catholisch geistliche Obrigkeit solche durch den entscheidenden Besiz hergebracht hat) auf dieses decretorische Ziel ausgesezt. Sonst aber ist in Ansehung aller Kirchensachen die Regel: der, wer ein Recht in Bezug auf den andern Religionstheil behaupten will, muß sich in dem entscheidenden Besiz gründen: (§. 23.) dagegen kommt es bei unstrittigen blos weltlichen Rechten gar auf den entscheidenden Zustand nicht an, diese werden nach ihren Titeln gemessen, jener mag vortheilhaft oder widrig seyn. (§. 24.) Fasset man diese Wahrheiten zusammen, so wird ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall folgende Säze rechtfertigen. a) Bei Clöstern unter evangelischen Landesherrn, worauf kein Bischov die Diöcesangewalt im Jahr 1624. ruhig besessen hat, stehen dem Landesherrn diese Rechte zu, ohne daß er den Besiz im Entscheidziel zu zeigen braucht, er ist vermög der in dem Religionsfrieden geschehenen und in dem Westphälischen ausdrücklich auf alle Theile des Landes ausgedähnten Suspension der geistlichen Gewalt, derjenige, der sie hatte und ferner ungekränkt behalten soll. b) Wo ein Reichsstand solche Rechte, **als Kirchen-**

rechte, auf catholischen Kirchengütern ausserhalb seinen Landen, oder auf solche in seinem Gebiet, die der bischövlichen Gewalt im J. 1624. untergeben waren, oder wo sie ein Landsaß auf inn- oder ausländischen Kirchengütern behaupten will, da kann ein solcher, weil in diesem Fall jene im Religionsfrieden zugestandene Befugnis, nach Gutfinden Ordnungen zu machen, und jene Suspension der geistlichen Gewalt ihm nicht zu gut kommt, kein anderes Fundament der Behauptung haben, als jenes, welches Fundament dieses ganzen Vergleichs ist, nemlich den Entscheidtag: endlich c) wo ein Reichsstand sie auf innländischen oder auswärtigen Kirchengütern, als Theile der vor der Religionstrennung daran gehabten Obrigkeit, **als weltliche Staatsrechte** behauptet, da kommt es gar nicht auf das Entscheidjahr, sondern blos auf Titel und Herkommen an. 8)

1) **Der Ungenannte** in dem Grundris §. 9. (§. 21. No. 12.) *Ludolf* P. 2. Observ. 82 §. 2. **Decker** a. a. O. §. 12-15.

2) *Otto* annotat. ad J. P. Osn. pag 206. *Gundling* Discurs über den Westph. Frieden Art 5. §. 26. No. 6. *Burgoldensis* Discursus ad J. Pac. P. 2. Disc. 13. §. 2. *Hoffmann* Analysis pac. Westph. §. 46. **Moser** Staatsrecht B. 3. C. 14. **Ebenderselbe** von der Landesh. im Geistl. B. 4. C. 6. §. 10. **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. e e. und h h. **Buckisch** a. a. O. Obs. 52. **Maier** geistl. Staatsrecht. Th. 2. §. 109. *Decker* de pac. cir. rel. L. 1. C. 12. §. 16. de *Kraitmayr* ad Cod. Bav.

P. 5.

P. 5. C. 19. §. 6. lit. m. der jedoch *P. 5. C. 20.* §. 12. *No. 3. lit. K.* dieses selbst wieder für zweifelhaft ansieht, und sich mehr auf die vorhererzählte Meinung neigt.

3) So legen es aus *Kemmerich* in introd. ad jus publ. L. 7. C. 4. §. 74. *J. H. Bœhmer* de Tolerantiæ religiosæ effect. civil. C. 2. §. 17. (**Kieffel**) im Anhang zu Mosers Abhandlung von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung No. 6. §. 9.

4) **Meine** Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 147-151.

5) **Religionsfriede** §. 20.

6) *Reuther* de vestigiis jur. eccl. (in *Schmidt* thes. jur. eccl. Diss. 11.) C. 2. §. 14.

7) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 48.

8) *Anonymus* im Grundris § 10 (s. §. 21. No. 12) **Meine** Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 147. In so weit hat also jede obiger drei Auslegungen in gewissem Fall recht.

§. 177.

Die desfalsige Verordnung ist hier nicht reciproque.

Warum wird aber hier dieser Rechte nur in Bezug auf die evangelische Reichsstände gedacht? Warum steht in der vorhergehenden Stelle über das evangelische Kirchengut nicht ein gleicher Vorbehalt zum Vortheil der catholischen Stände? Oder warum steht hier nicht wie bei so manchen andern Stellen dabei, daß es wechselseitig beobachtet werden solle? Soll man sich hierüber mit einigen Schriftstellern verwundern? 1) Soll man mit andern nur

ohne weiters ganz kurz die Wechselseitigkeit diesem Gesez unterschieben? 2) — Wer das bisherige mit Bedacht gelesen hat, wird eines und das andere nicht nöthig finden, wird auch hier in der von den fürsichtigen Gesandschaften gewählten Fassung volle Zweckmäsigkeit entdecken! Die Wechselseitigkeit wird wegen dergleichen Rechten entweder als **Staatsrechten** oder **als Kirchenrechten** verlangt. Imerstern Betracht ist hier gar die Rede davon nicht, diese Stelle ward zwar allgemein ausgedruckt, aber keineswegs, damit solche Staatsrechte darinn eigentlich das Gesez ihrer Fortdauer hätten, sondern nur damit ihrer anderwärts abgeredeten Fortdauer diese Sanction nicht im Weg stehen möchte. 3) Die Norm solcher weltlichen Staatsrechte selbst liegt in einem andern Absaz, und ist dort mit dem Stempel der Wechselseitigkeit deutlich bezeichnet, 4) in **dem** Betracht ist solche also **hier** nicht zu suchen. Die Rücksicht, in welcher hier davon geredet wird, ist **die**, da diese Gerechtsame **als Kirchenrechte** gefodert werden. In **dieser** Rücksicht konnte umgekehrt für catholische Reichsstände, **als Reichsstände, als Landesherrn,** ein solcher Vorbehalt nicht gemacht werden. Denn diese begehrten ihn nicht, da sie vielmehr mit dem grösten Eifer dafür fochten, daß solche Rechte allein geweihten Vorstehern der Hierarchie zustünden, daß Landesherrn, die sich deren anmaßten, daran Unrecht thäten, (§. 90.) und

daß

daß eben deswegen selbst protestantischen Landesherrn ein solcher Vorbehalt nicht zugestanden werden könne, nur als widerrechtliche Anmassung anzusehen sey und den Augsb. Conf. Verwandten konnte nicht in den Sinn kommen, einen solchen Vorbehalt, den die Catholische **als Landesherrn** nicht verlangten, und Gewissenshalber nicht verlangen zu können glaubten, der auch immer für sie unnüz geblieben wäre, weil diese Landesherrn dergleichen Rechte jenen Grundsäzen zu folge vorhin nicht gehabt noch geübt hatten, ihnen aufzudringen. Für die geistliche Reichsstände, nicht als Reichsstände, sondern als **Bischöve, als geistliche Obrigkeiten**, liesse sich zwar nach den damaligen catholischen Grundsäzen ein solcher wechselseitiger Vorbehalt von Kirchenrechten denken. Alsdann aber soll er entweder auf jene Stiftungen der Evangelischen bezogen werden, welche die protestantische Stände an sich gezogen hatten, wovon der vorhergehende Absaz redet, und bei welchen ihn eigentlich diejenige vermissen, die sich über die unterbliebene Verordnung der Reciprocität dieses Vorbehalts wundern; dann konnte und durfte er ja offenbar nach dem von Seiten der Protestanten entworfenen und durchgesezten Plan, nach welchem in Landen der Augsb. Conf. Verwandten in Bezug auf das protestantische Kirchenwesen die geistliche Gerichtbarkeit nach allen ihren Theilen gänzlich und ohne Ausnahme suspendirt ward, 5) nach welchem also die Bischöve ohne

Rücksicht auf den Zustand im Entscheidjahr bei evangelischen Kirchengütern unter evangelischen Regenten lediglich keine Kirchenrechte mehr haben sollten, 6) nicht angehängt werden; alsdann kann noch jezt wegen jener entgegenstehenden Verordnung eine Wechselseitigkeit dieses Vorbehalts nicht eintreten: oder man will die Wechselseitigkeit auf jene evangelische Kirchengüter beziehen, die unter catholischen Landesherrn liegen, wovon der 31te Absaz des fünften Artikels im Westphälischen Frieden redet, dann gehörte die Verordnung darüber nicht in diesen oder in den vorhergehenden Absaz, welche beide von diesen Kirchengütern der Evangelischen nicht handeln, ist aber anderwärts deutlich gemacht. 7) Zweckmäsig ist es also, daß **hier** dieser Vorbehalt nicht wechselseitig geordnet ward, weil er den katholischen Landesherrn nicht zu gut kommen **konnte**, den katholischen Bischöven bei evangelischen Stiftungen evangelischer Landesherrn nicht zu gut kommen **sollte**, solchen Bischöven aber bei evangelischen Stiftungen katholischer Lande **anderwärts** schicklicher geordnet ward.

1) Moser von der Landeshoheit im Geistl. B. 4. Cap. 5. §. 2.
2) Moser a. a. O. Decker a. a. O. Cap. 12. §. 16.
3) Meine Abhandl. Th. 2. St. 5. §. 151.
4) Allda §. 139. Henniges a. a. O. §. 46. lit. q.
5) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 48. Henniges a. a. O. §. 48. lit. c. d. f. *Sündermahler* de suspensa jurisd. eccles. §. 9.

6)

6) *J. H. Bœhmer* J. Eccl. Prot. L. 3. T. 36. §. 20. *seq.*

7) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 48. *ibi*: eodem etiam --- salvum esto. Henniges a. a. O. §. 48. lit. u & x *Reuther* l. c. C. 2. §. 12. *Eckard* de jure princ. cath. circa sacra §. 38. (bei *Schmidt* l. c. T. 4. Diss. 2.)

§. 178.

Auch ein Devolutionsrecht wird den protestantischen Obrigkeiten beigelegt.

„ Wenn auch [spricht der Text weiter] die „ Wahl nicht zu rechter Zeit oder auf gehörige „ Art geschieht, soll die Austheilung und Ver„ gebung der erledigten Pfründen an Personen „ eben der Religion, deren der Verstorbene zu„ gethan war, kraft Devolutionsrechts ihnen „ zustehen. " Wer sind die Personen, die unter dem Wort **ihnen** (ad eosdem) verstanden werden. Das Subject, von dem vorher die Rede war, von dem gesagt ward, daß ihnen die Präsentationsrechte nebst andern genannten bleiben sollten, waren **die Augsburgischen Confessionsverwandte**: wenn nun ein weiteres Prädicat folgt, das durch das Bindewort: **auch**, mit dem vorhergehenden Saz verbunden und durch das Beziehungswort: **ihnen**, auf ein zuvor genanntes Subject gedeutet wird, so kann nach dem Sprachgebrauch kein vernünftiger Zweifel

entstehen, daß dieses weitere Prädicat auf eben dieses Subject, worauf sich das vorhergehende bezog, also auf die protestantische Stände gemeint s. y. Der Zusammenhang deutet ebenfalls dahin. Das Devolutionsrecht bei geistlichen Pfründen heißt nichts anders, als ein Recht der Obrigkeit, anstatt eines säumigen Collatoren zur Strafe seiner Nachläsigkeit selbst ins Mittel zu tretten, und die Vergebung zu bewürken. 1) Die Vergebungen der Pfründen, und derjenige Theil der Obrigkeit, welcher darauf Bezug hatte, war vorhin ein weltliches Staatsrecht, das erst durch das Ende des in der Reichsgeschichte so berühmten Investiturstreits und bei mittelbaren Stiftern durch mancherlei andere Wege, Kaiserliche Begnadigungen u. d. gl. in die Hände des Clerus kam. 2) So wie also vorher auch weltliche Regenten hier und da des Devolutionsrechts sich gebrauchten: 3) so ward es nachher, da durch jene Ereignisse der Clerus Gelegenheit gehabt hatte, diesen Zweig der Staatsgewalt an sich zu reissen, ein Vorrecht der Kirchenobrigkeit. Auf **eine** von beeden Obrigkeiten muß es sich also hier beziehen, entweder auf den evangelischen Landesherrn, von dessen mittelbaren katholischen Stiftern die Rede ist, oder auf diejenige Person der Hierarchie, welche die Kirchenobrigkeit darüber nach katholischer Verfassung gehabt hatte. Auf leztere kann es sich nicht beziehen, einmal weil diese vorher nicht genannt, am allerwenigsten so genannt ist, daß darauf ein in der vielfa-

chen

chen Zahl (in **plurali**) stehendes Beziehungswort (*ad eosdem*) sich schikte, zum andern weil von deren ihrem Devolutionsrecht gleich nachher eine weitere Verordnung nachfolgt, die sonst unnöthig ja nonsensicalisch wäre. Es muß also auf die Evangelische gemeint seyn, von denen unmittelbar vorher, und zwar in der mehreren Zahl, (**in plurali**) auch in der gleichen Beziehung, nemlich in so weit sie kirchliche Obrigkeitsrechte auf diesen Clöstern ansprechen, die Rede war. Endlich der Gang der Tractaten, wie er oben dargestellt ist (St. 2.) sezt es vollends ausser Zweifel, daß die Evangelische bei dem Antrag auf diese Stelle ein von ihnen als Landesherrn angesprochenes Kirchenrecht im Auge hatten. 4) Unrichtig ist es daher, wenn man behaupten will, es sey den Conventualen der gleichen Religion, zu welcher sich der Abgestorbene bekannte, hier das Devolutionsrecht zugesprochen, so nemlich, daß wann das ganze Stift in Zeiten nicht wähle, alsdenn die evangelische Conventualen allein es zu thun hätten. 5) Dieses streitet mit dem Begrif des Devolutionsrechts. Die Conventualen sind diejenige, denen das ordentliche Ersezungsrecht durch Wahl zusteht, wie sollten diese, oder ein Theil von ihnen aus ihrer Saumsal einen zweiten Titel zur Ersezung bekommen? Wie sollte dieses anomalische Recht mit dem den Begrif eines Uebergangs an die höhere Obrigkeit in sich fassenden Namen des Devolutionsrechts belegt werden können? Nicht minder streitet es mit

mit dem vorhergehenden. Denn um alsdann dem Beiwort: **ihnen**, ein schickliches Hauptwort zu finden, worauf es sich beziehen könne, muß man den zuvor vorkommenden Ausdruck; **auf Personen der nemlichen Religion, deren der Verstorbene gewesen**, dazu erwählen. Dieser ist aber Theil des Prädicats, und es lauft gegen den Redegebrauch, daß ein in diesem nemlichen Prädicat vorkommendes Beziehungswort, welches das Subject kenntlich machen soll, auf einen Theil des Prädicats sich beziehe. Ueberhin bezeichnet jener Ausdruck Personen, die erst in die Stiftung aufgenommen werden sollen, nicht die Conventualen, die schon darin sind: bezöge **darauf** sich das Wort: **ihnen**, so käme der unbestimmte Sinn heraus, die Personen gleicher Religion, die noch nicht im Stift sind, sollten das Devolutionsrecht haben: Auch streitet es mit dem Nachsaz, denn wäre von Besezung protestantischer Pfründen durch protestantische Conventualen die Rede, wozu diente der Anhang, daß dadurch der katholischen Religion und den Rechten der geistlichen Obrigkeit kein Nachtheil zugehen solle, der nur alsdann schicklich ist, wenn von Catholischen Stellen, die ein Protestant zu besezen haben soll, gesprochen wird? Gewis bleibt es also, daß die evangelische Landesherrn diejenige sind, denen hier das Devolutionsrecht zugelegt wird. 6)

1) *P. Schramm* instit. jur. eccles. L. 1. §. 183. *Gonzalez* ad Decr. T, 1. pag. 432. *G. L. Boehmer* princ.

princ. jur. eccl. germ. §. 883. Hoffmann de jure devol. S. 2. §. 16.

2) Siehe wegen der höheren Pfründen *Conring* de constit. episc. Germ. §. 20. seq. *Barthel* de concordatis Germ. Diss. General. S. 7. §. 9. & S. 9. §. 4. wegen der niederen *Tomassinus* de nova & ant. eccl. discipl. P. 2. T. 1. C. 55.

3) Davon findet sich unter andern ein merkwürdiges Beispiel in dem Schirmsvertrag zwischen dem Closter Frauenalb und dessen Landesherrn den Marggraven von Baden und Graven von Eberstein von 1399, worinnen die Closterfrauen versprachen: „wie dick deroselben Pfründen (nemlich im Closter) eine ledig wird, oder sonst andere unsere Pfründen oder Kirchen, die wir zu leihen haben würden, das sollen wir in der Maas hinleihen, daß wir und unser Closter deß Nuz und göttliche Ehre haben; wo wir das nicht also versorgen, so sollen es die vorgenannte unsere Herrn und Schirmer oder ihre Erben gemein versorgen, als es unserm Closter göttlich und ehrlich ist." S. Deduction das Recht des Marggrävl. Hauses Baden auf das Closter Frauenalb §. 77. und Urkunde 22.

4) Eine gesandschaftliche Relation drückt sich darüber so aus: „die Inspection darüber solle den Magistratibus loci reservirt, und, wann die Wahlen nicht debito tempore vorgenommen werden, die Präbenden an dieselbe devolvirt seyn." **v. Meiern Westph. Fr. Handl.** B 20. §. 13. **Beil.** 1. **N.** 19.

5) Dies behauptet **Henniges** a. a. O. §. 26. lit. k. k.

6) Dies war bei dem Westphälischen Friedenscongreß so ausser Zweifel, daß *Adami in relat. hist. pac. Westph*, C. 14. §. 6. es deutlich bemerkt,

und

und ein **Ungenannter** in der Critik über die Nachgiebigkeit der Kaiserlichen Gesandten ihnen unter andern zum Vorwurf macht: Quod Hæreticis stabiliantur jura præsentandi, confirmandi, visitandi, inspectionis, corrigendi, *ex jure devoluto procedendi*, in monasteriis Catholicorum. **Meiern Westph. Fried. Handl.** B. 30. §. 3. *Art.* 9.

§. 179.

Und zwar ohne Rücksicht auf entscheidenden Besiz, als ein neu erworbenes Recht.

Daß dieses Devolutionsrecht sowohl ganz Catholische als gemischte Stifter treffe, lehret die Verbindung mit der vorhergehenden Stelle, welche auch auf beede Gattungen von Clöstern sich bezog, (§. 175.) es zeigen es die Tractaten (§. 167.) und die eigne Auslegung der Catholischen bei dem Friedenscongreß (§. 178. Na. 5.) 1). **Wie** stehet es aber nun dem Evangelischen Landesherrn bei solchen Stiftungen zu? Muß er den entscheidenden Besiz zeigen? 2) Oder hat er es ohne Rücksicht auf solchen? Und im leztern Fall, hat er es nur da, wo der Clerus im Entscheidjahr keine kirchliche Oberherrschaftsrechte hergebracht hat 3), oder hat er es auch in dem entgegengesezten Fall, also allgemein bei allen Catholischen Stiftungen seiner Lande 4)? Auch hierüber entscheidet der Friedensschluß. Es wird nemlich **nicht** gesagt: wo die Evangelische solche Rechte vorher gehabt oder geübt hatten,

ken, sollten sie solche behalten, noch weniger sezen die Paciscenten dieses Recht, wie sonst in den meisten Fällen geschah, darauf aus, wo es die Protestanten in dem Entscheidjahr besessen hätten: sondern es heißt gerade hin: es soll ihnen zugehören. Soll diesem Wortgehalt ein Genüge geschehen: so muß es nicht blos denen, welche einen entscheidenden Besiz zeigen können, sondern allen, es muß ihnen nicht Kraft eines in solchem Besiz liegenden oder eines anderen älteren erst zu erweisenden Titels, sondern Kraft dieser gebietenden Sanction zustehen. Die vorhergegangene Verhandlungen bestätigen dieses, da sie deutlich zeigen, daß es von den Evangelischen als ein der Landesobrigkeit gebührendes Recht unbeschränkt verlangt, und endlich von den Catholischen nachgegeben worden, daß es folglich als ein neu erworbenes Recht in diese Stelle eingeflossen 5). Es war auch um so nothwendiger, daß dieses in solcher Allgemeinheit ohne Rückführung auf das Entscheidjahr nachgegeben ward, da die Catholische in gleicher Allgemeinheit ohne Beschränkung auf das Entscheidjahr ihre aus der Ordensverfassung fliessende Oberaufsichtsrechte sich vorbehielten, (§. 185.) mithin nur so die beederseitigen Verwilligungen in Gleichheit blieben. Den Evangelischen ist es daher genug, wenn sie Landesherrn der Stiftung sind, um Kraft dieser Stelle sich des Devolutionsrechts zu bedienen. Zeige man ihnen noch so deutlich, daß ihnen der Normalbesiz nicht

zur

zur Seite stehe, es schadet ihnen nichts: Zeige man sogar, daß ein Bischoff im Entscheidjahr die Diöcesangewalt darüber hergebracht habe, auch das hindert sie nichts, jenem entgeht aber deswegen sein Devolutionsrecht nicht ganz; auch für ihn hat diese Verordnung gesorgt; nur fließt es nicht aus der im Entscheidjahr geübten Kirchengewalt allein, würkt also keine Ausschliessung des Landesherrn, sondern es entspringt aus gegenwärtiger Verordnung, muß also so ausgeübt werden, wie es mit dem gleichen Recht des Landesherrn bestehen kann.

1) Ohne Grund ist die Meinung jener, welche diese Verordnung blos auf gemischte Stifter einschränken, z. B. **Henniges** a. a. O. §. 26. k. k. und m. m. eben so als jener, welche meynen, bei Evangelischen Pfründen nur trete das Recht des Protestantischen Landesherrn, bei Catholischen blos jenes des Catholischen Clerus ein, z. B. **Gundling im Discurs über den Westphälischen Frieden** *Art.* 5. §. 26. *No.* 7. der überhaupt den ganzen Fall verkehrt vorträgt.

2) Dies glaubt von **Kraitmayr** ad Cod. Bav. P. 5. C. 19. §. 13. No. 2. lit. i. und §. 19. No. 16. lit. i.

3) *J. H. Bœhmer* in J. Eccl. Prot. L. 3. T. 36. §. 21. *Hoffmann* Analysis Pac. Westph. §. 46.

4) *J. H. Bœhmer* de jure devolutionis §. 17. *Steck* de jure devolutionis Sect. 3. §. 17. **Mayer** geistl. Staatsr. Th. 1. §. 99.

5) Daß es als ein solch neues Recht von den Evangelischen verlangt worden, bezeuget deutlich *Adami in relat. hist. pacif. Westph. C. 23. §. 11. No. 8.*

§. 181.

§. 180.

Es tritt ein, wenn die ordentliche Ersezung in gehöriger Zeit oder Form nicht geschiehet.

Wann die Wahl in gehöriger Zeit und Form nicht geschehen, soll dieses Devolutionsrecht eintreten. Die geistliche Rechte schreiben eine gewisse Zeit vor, binnen welcher eine Pfründe wieder ersezt werden muß, und gewisse Eigenschaften, welche die wählende, und die gewählte Person, auch der Wahlact selbst haben muß, wenn die Wahl gültig seyn soll. Die einzelne Stiftsgeseze und Gewohnheiten thun daran oft manches ab und zu. Hier sind Stiftungen, die der Catholische Clerus ganz oder zum Theil besizt, der Gegenstand; eine besondere Zeit und Form der Wahl ist nicht vorgeschrieben, vielmehr wird durch das Beiwort: **gehörige**, auf eine schon vorher existirende Vorschrift, als eine solche die ferner Norm bleibe, zurückgewiesen. Diese gehörige Zeit kann folglich keine andere als eben jene seyn, welche in einzelnen Statuten insbesondere oder im canonischen Recht überhaupt vorgeschrieben ist 1), zumalen die Protestanten das canonische Recht in jenen Stücken, worinn nicht aus den geänderten Religionsgrundsäzen eine Aenderung fließt, beibehalten haben 2). Wenn nun aus Nichtbeobachtung der gesezlichen Erfordernisse den Protestanten gewisse Rechte zuwachsen sollen, und wenn der Saz wahr ist, daß das

Recht zu dem Endzweck auch die Befugniß zu den Mitteln einbegreife, so fliesset aus dieser Verordnung auch das Recht, von den einzelnen Wahlhandlungen und ihrem Hergang Kenntniß zu nehmen, um zu erfahren, ob alles canonisch vollzogen worden oder nicht, ob folglich jenes Devolutionsrecht eintrete oder nicht. Jeder Evangelische Landesherr fordert daher mit Recht von seinen untergebenen Stiftern und Clöstern und zwar ohne Unterschied, es mag, so lang die Landesherrliche Gewalt ehemals in Catholischen Händen war, üblich gewesen seyn oder nicht, daß ihm von der Erledigung Nachricht gegeben werde, und daß er selbst oder durch Abgeordnete der Wahl anwohne, auch ihm über die zu Erforschung des Daseyns oder Nichtdaseyns der canonischen Eigenschaften erforderliche Fragen, gewissenhafter Bericht gegeben werde.

1) Gundling a. a. O. Henniges a. a. O. lit. ii.
2) *Lauterbach* Coll. Theor. pract. in prolegom. §. 12. & 16. *J. H. Bœhmer* institut. jur. canon. L. 1. T. 2. §. 26 - 28.

§. 181.

Es würkt ein Recht auf Vergebung der Stelle und Austheilung der verfallenen Renten.

Was dem Regenten in solchem Fall zusteht, ist a) die Austheilung und b) die Vergebung der erledigten Pfründen. Jeder Pfründe hängen

gen gewisse ständige Renten an (Bettelorden überhaupt, und bei andern Orden die gemeine Stellen ausgenommen). Diese haben während dem Zeitraum, binnen welchem eine Pfründe ordentlicher Weise ledig stehen kann, meistens schon ihre angewiesene Bestimmung. Liesse nun ein Stift eine solche über die Zeit ledig, und es wäre mit seinem kirchlichen Oberhaupt einverstanden, so könnten die Stiftsglieder entweder ihre Stiftsöconomie, oder sich untereinander, oder auch wohl andere ausser dem Stift damit bereichern. Dabei wäre indessen immer die Landesfürstliche Kastenvogtey interessirt, es könnte auch in andere Wege dem Landesherrn nicht gleichgültig seyn, indem, wenn er die Catholische Stiftungen dulten soll, er billig auch verlangt, daß die einzelne Stellen besezt bleiben, daß das darauf geordnete einzelnen qualificirten Subjecten zugewendet, diese damit versorgt, und das Geld im Lande verzehrt werde. Daraus läßt sich leicht begreifen, aus was Ursache die Protestanten nicht blos die Vergebung, sondern auch die Austheilung der erledigten Pfründen, wenn solche in gehöriger Zeit und Form nicht geschähe, sich vorbehielten. Die Ersezung einer ledigen Stelle wird weder nach dem gemeinen noch nach dem gesezlichen Sprachgebrauch mit dem Ausdruck: **Austheilung**, bezeichnet, und kann hier um so weniger darunter gemeint seyn, weil ein anderes jene Ersezung anzeigendes Wort, **Vergebung**, (collatio) nachkommt, und mit jenem nicht in ei-

ner alternativen oder successiven Verbindung (etwa mittelst der Wörter, **oder**, **auch**) sondern in einer copulativen (durch das Wort **und**) stehet, beede Ausdrücke in dieser Stellung also zweierlei Handlungen, die bei einer erledigten Pfründe **miteinander** eintreten können, andeutet: dann verschiedene Ersezungsarten können bei einer erledigten Pfründe wohl alternativ oder successiv, niemals aber zugleich mit einander eintreffen. Der Ausdruck: **Vertheilung** (distributio) dem ein besonderer Sinn hier nicht beigelegt ist, und der doch ohne Sinn nicht seyn darf, kann also hier keinen andern haben, als jenen, den ihm das Kirchenrecht beigelegt hat, nach welchem es die Verwendung gewisser Renten auf mehrere Personen bezeichnet; 1) in diesem Sinn kann auch offenbar Besezung der Pfründe und Vertheilung der vorher wegen der Erledigung verfallenen Einkünfte zugleich statt finden. Bleibt also eine Pfründe über die Zeit ledig; so hat der Regent das Recht, nicht allein die Stelle selbst zu vergeben, sondern auch über die vorher verfallene Renten zu disponiren.

1) So heißt derjenige Genuß, der nach Masgabe der Besuchung des Verfassungsmässigen Kirchendiensts täglich unter die Stiftsgeistliche vertheilt wird: Distributio quotidiana. *Schramm institutiones jur. eccl.* T. 1. §. 271. *Schol.* 2.

§. 182.

§. 182.

Weder fremde Religionsverwandte, noch der Catholischen Religion nachtheilige Anstalten dürfen dadurch eingedrungen werden.

Sollten indessen die Catholische Stiftungen in ihrem Wesen bleiben, so mußten bei Ausübung obiger Rechte gewisse Schranken beobachtet werden; und sollte dabei der Saame zu Uneinigkeiten ausgerottet werden, so konnten diese nicht auf Einsicht und Gutfinden der Interessenten ausgesezt bleiben. Deswegen heißt es in bestimmtem Bezug auf das Devolutionsrecht weiter: die Austheilung oder Vergebung solle geschehen **an Personen jener Religion, deren der Verstorbene zugethan gewesen.** Nichts davon darf auf andere Religionsverwandte gewendet werden. Die vorher verfallene Renten, so gut als die Pfründe selbst, dürfen nur an Personen gleicher Religion kommen, dem allgemeinen Grundsaz gemäs, daß jeder fortdauernde Stiftungskörper bis zu einer Religionsvereinigung die Kirchengüter ungeschmälert und ungekränkt behalten soll, die ihm dieser Religionsvertrag zuweiset. Eben dieses Devolutionsrecht so wie alle übrige vorerwähnte Rechte der Protestantischen Obrigkeiten (denn von hier an hat die Einschränkung keinen bestimmten und ausschließlichen Bezug mehr auf das Devolutionsrecht) soll ferner so ausgeübt werden, daß da-

durch in solchen mittelbaren Kirchengütern der Catholischen Religionsverfassung kein Nachtheil zugehe. Die Vergebung muß folg. a) auf eine dieser Verfassung gemässe Art geschehen; es dürfen b) keine ihr und den Catholischen Kirchengrundsäzen zuwiderlaufende Bedingnisse angehängt, oder damit verknüpft werden; sie darf c) an keine Personen, welche die Stiftsverfassungsmässige Erfordernisse nicht haben, geschehen, und d) auch in der Austheilung der ledigen Gefälle darf nichts anderswohin, als auf Bedürfnisse des Stifts, am wenigsten auf weltliche Personen ausser demselben, wenn sie auch schon gleicher Religion wären, gewendet werden, mithin überhaupt e) es darf dadurch nichts von dem Besiz und Genuß der Kirchengüter, der für den Catholischen Clerus durch den Entscheidtag bestätigt worden, ihm entzogen oder geschmälert werden 1) f). Alles dieses muß bei Correctionen, Confirmationen, Visitationen und dergleichen auch beobachtet werden.

1) Henniges a. a. O. lit. n. n.

§. 183.

Auch sind denen, welche nach der Catholischen Kirchenverfassung die geistliche Obere sind,

Eine dritte Grenzlinie, welche sämtlich vorhin gedachten landesfürstlichen Rechten vorgezeichnet

zeichnet ist, will, daß „die geistliche Obrigkeit „der Catholischen ihre Rechte, die ihr nach der „Ordensverfassung auf die Religiosen selbst zu„stehen, ungekränkt und ungeschmälert behalte". Oben war auch von einer **Obrigkeit der Catholischen**, aber ohne weitere Charakterisirung die Rede (§. 156.): hier heißt es ausdrücklich: die geistliche Obrigkeit, zum Zeichen daß hier blos allein die in der Catholischen Hierarchie festgesezte Vorsteher solcher Clöster gemeinet sind, welches aber seinem Zweck und allgemeinen Ausdruck zufolge nicht blos auf die in solchem Closter befindliche Prälaten oder Ordensvorsteher 1), sondern auf alle jene ausser denselben, welche nach dem Catholischen Kirchensystem Obrigkeitliche Rechte auf solche Ordensgeistliche anzusprechen haben, zu verstehen ist, wie die Tractaten deutlich bewähren (§. 157.). Daß aber alle diese hier nur mit dem allgemeinen Namen: **Obrigkeit**, genennt werden, hat seinen guten Grund: alle Orden sind in höchster und lezter Unterordnung dem Pabst, in näheren Graden aber, die einen bald blos ihren Ordensobern, die andere bald blos dem Bischov, noch andere oft beeden in getheilten Verhältnissen unterworfen: sollte der die Oberaufsicht behalten, wem sie nach der Ordensverfassung zustand, so konnten diese verschiednerlei Personen nicht mit einerlei Amts-Namen bezeichnet werden, und nur obiger Ausdruck war der Sache angemessen. Solche Obrigkeit soll ihre **Rechte ungekränkt** und

ungeschmälert behalten. Diese Worte sezen eine vorhergehende Zuständigkeit der Rechte voraus, und verordnen, daß diese keiner Aenderung unterworfen seyn soll; sie schließen eben damit alle Rückführung dieser Rechte auf das Entscheidjahr aus: denn offenbar würden die geistliche Obere ihre Rechte, die sie kraft der Ordensverfassung haben, nicht ungeschmälert behalten, wenn nur diejenige Rechte künftig ihr seyn sollten, die sie kraft des Entscheidziels erlangt hätten, alsdenn müßte, wie anderwärts so auch hier, nicht der alte Titel der Ordensverfassung zum Maasstab der Fortdauer bestimmt werden, sondern der entscheidende Besiz, neben dem kein älterer Titel, habe er Namen wie er wolle, und namentlich auch die Ordensregeln und Freiheiten, 2) nicht in Betracht kommen. Endlich nur diejenige von ihren Rechten sollen sie behalten, die ihnen **kraft der Ordensverfassung über die Person der Religiosen** zustehen. Hierdurch sind von dieser Bestätigung alle jene ausgeschlossen, welche a) den Stiftungskörper und die dazu gehörige Güter betreffen, oder welche b) auf die Person der Religiosen nicht aus den Ordensregeln, sondern aus andern Grundsäzen der Catholischen Kirchenverfassung ihnen zustanden, nicht ihren religiosen Stand, sondern ihre Verhältnisse gegen den Staat betraffen. 3) Wiederum ein Saz der seine deutliche Bestättigung aus den vorangegangenen Tractaten erhält. (§. 90.)

1) Die-

1) Diese allein scheint Henniges a. a. O. lit. p. p. darinn zu suchen.

2) J. P. *Osn. Art.* 17. §. 3. *ibi*: religiosorum ordinum regulæ & exemtiones.

3) Diesen Vorbehalt druckt daher *Adami rel. hist. P. W.* C. 23. §. 10. so aus: Reservata - - magistratuum ecclesiasticorum *jura spiritualia* in ordines religiosos sub protestantium territoriis degentes.

§. 184.

ihre aus der Ordensverfassung auf die Person der Religiosen abfliessende Rechte vorbehalten.

So bleibt auch diese Abrede in dem vollkommensten Zusammenhang mit dem ganzen Plan des Friedens. Jede Ordensverfassung bringt (oder brachte wenigstens damals) eine unzertrennte Verbindung aller einzelnen Ordensglieder in allen Staaten und Landen unter ein Oberhaupt, einen unbedingten Gehorsam gegen diesen, daher ein in dessen Willkühr stehendes Recht, die einzelne Glieder nach Gutfinden zu verpflanzen, zu verschicken, zu beschäftigen, zu gebrauchen, zu bessern, und wegen Fehlern gegen die Ordensregeln zu strafen: dieses konnte nicht aufgehoben werden, ohne daß das Institut selbst aufgehört hätte das zu seyn, was es war, und nach damaligen Catholischen Kirchengrundsäzen seyn sollte. Jene Schuldigkeiten der einzelnen Or-

und Stiftungen, wohl aber auf die Religiosen, jedoch auch auf diese nur mit dem energischen Beisaz: die Religiosen selbst (ipsos), [der alles ausschließt, was nicht ihre Person ist, und etwa nur als dieser angehörig folgweise ihr beigezählt werden möchte] und mit der Beschränkung, so weit solche Rechte aus der Ordensverfassung fliessen, bezogen.

§. 185.

Und zwar ohne Zurückführung auf ein Entscheidziel.

Die Ausflüsse dieser Wahrheit in ihrer näheren Entwicklung sind folgende: a) jede Disposition, welche nach den allgemeinen Regeln und Statuten dieses oder jenes Ordens der geistlichen Obrigkeit über die Person des Religiosen zusteht, die bleibt ihr auch bei den Clöstern in Evangelischer Herren Landen, ohne Unterschied, ob sie deren Ausübung im Entscheidziel zeigen kann oder nicht, so kann ihr also das Recht, Visitationen der Clöster in Bezug auf Sittlichkeit und Beobachtung der Ordensregeln vorzunehmen 1), kirchliche Fehler mit kirchlichen Institutmäsigen Strafen zu belegen, eingerissene Misbräuche gegen die Ordensregeln (keine Veränderung der Regel selbst ist erlaubt) abzustellen, ihren institutmäsigen Kirchendienst zu dirigiren, u. d. gl.

nicht

nicht bestritten werden b). Bei dieser persönlichen Direction hat der Evangelische Regent das und mehr nicht zu sagen, was auch in gleichem Fall der Catholischen weltlichen Herrschaft zusteht, und was demnach zu der Obrigkeit gehört, die schon vor der Religionstrennung im Brauch gewesen 2). c) Oberaufsicht über die Clostergüter und deren Verwaltung, desfalsige Gerichtbarkeit, alles dies maßt sich die Evangelische Obrigkeit mit Recht an, da es nicht unter jenen zum Vortheil der Landesherrschaft ausdrücklich auf die Person der Religiosen beschränkten Vorbehalt gehört. Eben so d) stehet derselben die Gerichtbarkeit über den Clerum solcher mittelbaren Stiftungen in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu, als ein Recht, das nicht aus dem Ordensinstitut selbst, sondern aus den Grundsäzen der geistlichen Hierarchie überhaupt nur der geistlichen Obrigkeit solcher Clöster ehehin zugewachsen war, also nicht unter dem bestimmt auf Rechte, die aus der Ordensverfassung ihren Ursprung nehmen, gerichteten Vorbehalt begriffen ist, das vielmehr ausdrücklich bei den Tractaten als davon ausgeschlossen bei Gelegenheit dargestellt ward. (§. 91.) Dennoch e) leiden beede vorhergehende Säze von dem Recht der Landesherrschaft in Gütersachen, auch bürgerlichen oder peinlichen Personalsachen solcher Clöster, bei jenen Clöstern, welche nicht durch die Ordensverfassung von der bischövlichen Gewalt befreit sind, in soweit eine Ausnahme, daß, wo der Bischov

ein

ein oder anderes dieser Rechte im Entscheidjahr ruhig ausgeübt hat, dieses einzelne Recht (unbeschadet der immer für den Landesherrn im übrigen bestehenden Regel) ihm ungekränkt verbleiben muß: dies ist Folge der Verordnung, daß Catholische Landsassen eines Evangelischen Regenten die Zugehörden ihrer Religionsübung, soweit sie beweisen können, daß sie im Entscheidjahr ausgeübt wurden, behalten 3), und daher den Bischöven die Diöcesangewalt über solche, soweit sie dieselbe im Entscheidjahr ruhig über dergleichen Landsassen ausübten, verbleiben solle 4).

1) Ohne Grund beschränkt dieses auf das Entscheidziel *J. H. Bœhmer* in jur. eccl. prot. L. 3, T. 36. §. 26.
2) Meine Abhandl. Th. 2. St.
3) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 31. & 32.
4) *Ibidem* §. 48. Siehe *Bœhmer* jur. eccl. Prot. L. 3. T. 36. §. 21.

§. 186.

Dahin gehört das Recht der Freistätte nicht, das decretorischen Besiz fordert.

Hieraus bildet sich auch die Beantwortung der strittigen Frage: ob den Catholischen Kirchen und Clöstern in Protestantischer Herren Landen das Recht der Freistätte zukomme? Viele sprechen es denenselben schlechthin ab 1), behaupten

haupten aber damit einen Saz, der nicht ohne alle Einschränkung wahr ist. Andere legen es ihnen ohne Unterschied bei 2), entfernen sich aber damit noch weiter von dem rechten Weg. Noch andere glauben mit dem Unterschied von Clöstern und Kirchen, worüber ein Bischov eine Diöcesangewalt hergebracht hat, und jenen, wo dieses nicht ist 3), zu helfen, diesen sprechen sie es ab, jenen legen sie es bei, und thun damit der Sache noch kein völliges Genügen. Endlich ein vierter Theil getrauet sich zwischen den beederseitigen Gründen gar nicht zu entscheiden 4). Die Wahrheit, die aus jenen Vordersäzen fließt, ist wohl die: daß jenes Recht der Regel nach keinem solchen Closter oder Kirche zustehe, sondern nur alsdann Ausnahmsweise behauptet werden könne, wenn es durch den entscheidenden Besiz hergebracht ist. Denn wenn der Evangelischen Obrigkeit nach dem nemlichen Maasstab bürgerliche und peinliche Obrigkeit über den darinn befindlichen Clerus zusteht, wenn dieser sich selbst derselben ohne Darlegung des entscheidenden Besizes nicht entziehen kann; wie sollte ohne Darlegung dieses Normaltermins andern, die nur durch die Zuflucht, die sie zu ihm nehmen, sich seiner Befreiung theilhaftig machen wollen, eine solche zugestanden werden? wie kann diese von dem Clerus auf ihn durch die Annäherung ausströmen, wo dieser sie selbst nicht hat? Wo in Catholischen Landen es eintritt, da hat es seinen Grund in der Befreiung solcher Orte und

ihrer

ihrer Besizer, deren Heiligkeit der Uebertretter, der sich ihnen nähert, mittheilhaftig wird, offenbar aber da nicht mehr theilhaftig werden kann, wo sie jene selbst nicht haben. Zwar wenden diejenige, die das Recht der Freistätte behaupten wollen, ein: a) es sey ein aus göttlicher Verordnung herfliessendes Recht, dessen Beobachtung aller Orten eintreten müsse, und dessen Beibehaltung daher zu der nirgends zu verdringenden Gewissensfreiheit gehöre, b) es sey eine Zugehörde der Religionsübung, die dem Friedensschluß zufolge jedem verbleiben müsse. Allein zu *a*) erkennen die angesehenste Catholische Schriftsteller aus allen Nationen selbst, daß das Recht der Freistätte nicht aus göttlicher Verordnung abstamme. Dieses bezeugen **Petrus von Marca** ein Franzos, **Coverruvius** ein Spanier, **Farinacius** ein Römer, **van Espen** 5) und **Zösius** 6) Holländer, **Hahn** und **Barthel** 7) auch **Schramm** 8) Deutsche, nebst mehreren anderen: ja Pabst **Innocentius der** 3te selbst 9). Niemals gehöret also das Recht der Freistätte zu den Glaubensartikeln, nach denen einen jeden leben zu lassen Gebot der Gewissensfreiheit ist; 10) dieses zeiget auch sein Ursprung, Wachsthum und jeweilige Veränderung zur Genüge 11). Am allerwenigsten mag es zu der in unserm Religionsgrundgesez für unverlezlich erklärten Gewissensfreiheit gerechnet werden. Denn diese soll nur für Personen, denen sie zusteht, und ihre Familie, auf ihre Handlungen,

lungen, die sie zu Hause für sich verrichten, würken, und so gebraucht werden, daß solche Personen im übrigen ihre Schuldigkeit gegen den Staat mit gebührendem Gehorsam und Unterwürfigkeit verrichten, und zu keinen Störungen der gemeinen Ruhe und Ordnung Anlaß geben 12). Sie kann also eine Handlung, wodurch Personen, die noch dazu selbst den Staatsgesezen unterworfen sind, andere Unterthanen denenselben entziehen wollten, nicht rechtfertigen. — Daß aber zu *b*) dieses Recht der Freistätte unter die Zugehörden der Religionsübung zu rechnen sey, dies wird niemand läugnen, so zufällig, ja im Grund zweckwidrig auch der Verband dieses Rechts mit der Religionsübung selbst ist, da es doch einmal durch die Hierarchische Verfassung der Catholischen Kirche zu den Freiheiten des Clerus und der Kirche gerechnet worden ist. Nur beweiset dieser Saz die allgemeine Behauptung des Rechts der Freistätte nicht, sondern zeiget vielmehr im Gegentheil die Wahrheit obiger Auslegung, daß es nemlich anders nicht eintrete, als wenn es im Entscheidjahr hergebracht worden. Denn nicht jedem, der eine öffentliche Religionsübung hat, sind deswegen auch alle Zugehörden derselben zugestanden worden, sondern es wird deutlich gesagt, er solle sie nur haben, **so weit** (quatenus) deren entscheidende Uebung beweislich ist 13). Sobald an einem Ort das Recht der Freistätte außer die-

sem Umfang liegt, so kann es eine mittelbare Stiftung nicht ansprechen, und das Recht der Obrigkeit, einen Missethäter in ihren Landen zu ergreifen, wo sie ihn findet, leidet folglich seine ungehinderte Anwendung 14).

1) *Myler ab Ehrenbach* de jure asylorum C. 5. §. 10. *Buder* repertor. jur. publ. V. Clöster §. 15. *J. H. Bœhmer* de jure stat. in monast. Cath. pag. 93.

2) *Schmidt* in thes. jur. eccles. T. 5. Diss. 8. in Animadvers.

3) *J. H. Bœhmer* de sanctitate ecclesiarum C. 2. §. 19. *Idem* in jure eccl. prot. L. 3. T. 49. §. 3.

4) *Hahn* de ancipiti in terris vel civit. mixtæ relig. jure. P. 2. [*Schmidt* in thes. jur. eccl. T. 5. Diss. 8.]

5) Von allen diesen siehe die Zeugnisse gesammelt in **Sartori Magazin Reichsstädtischer Sachen Th. 1. S.** 470.

6) *Zœsius* ad Decretales L. 3. T. 49. §. 6.

7) *Hahn* l. c. C. 1. §. 6-10. *Barthel* Opusc. jurid. T. 2. Op. 6. §. 23. seq.

8) *Schramm* instit. jur. eccl. L. 2. §. 574. Schol. 2.

9) Dieser sagt in *cap. 6. X. de immunitate eccles.* es sey juxta sacrorum statuta canonum & traditiones legum civilium zu beurtheilen.

10) *Zech* de jure asyli eccles. C. 12. §. 209. (apud *Schmidt* l. c. Diss. 7.)

11) Von diesen zeugen *Electa jur. publ. T.* 14. St. 1. und 7: *Zech* l. c. C. 2-5. So ist es in Frank-reich

reich schon im J. 1539. aufgehoben worden. *P. Gibert in Corp. jur. Canon. T. 2. pag.* 535. *Fleury instit. jur. ecclesf. P.* 2. *C.* 7. §. 7.

12) *J. P. Osn. Art.* 5. §. 34.

13) *Ibidem* §. 31.

14) Der Fall, der in den *Elect. jur. publ.* a. a. O. vorkommt, dienet übrigens im Ganzen hieher nicht, weil er aus dem besonders festgesezten Kirchenverhältniß im Bistum Osnabrügg seine Entscheidung erhalten muß, so wie auch die Fälle aus Reichsstädten, besonders gemischten, nicht schlechthin hiehergezogen werden können, da das Verhältniß der darinn befindlichen Kirchenstiftungen gegen die Stadt seine besondere Entscheidung in *J. P. Osn. Art.* 5. §. 29 & 49. erhalten hat, also allemal mit in Betracht gezogen werden muß, ob und welche weitere Modificationen etwa diese Geseze mit sich führen.

§. 187.

Hierdurch sind also die Hoheitsrechte der evangelischen Obrigkeiten eingeschränkt.

Zwei Einschränkungen zeigte ich bisher, denen das Gesez die Rechte evangelischer Landesherrn unterwirft: — es soll damit der katholischen Religionsverfassung kein Nachtheil zugefügt werden, und die geistliche Obrigkeit soll die aus der Ordensverfassung ihr zufliessende persönliche Rechte behalten. — Dieser Einschränkung gedachte

 ich

ich als einer solchen, die auf alle vorerwähnte Rechte des Landesherrn sich bezieht, die nicht blos das Devolutionsrecht, sondern auch die Präsentations- Visitations- Inspections- Confirmations- Corrections- Schuz- und andere vorhin genannte Rechte betrift. So nehmen sie auch andere 1) und so muß sie nach dem Zusammenhang genommen werden. Einmal alle diese Rechte sind von der Art: daß sie der catholischen Religion oder der geistlichen Obrigkeit, je nachdem sie angewendet würden, Nachtheil bringen könnten, die Einschränkung selbst ist so, daß sie auf die einen wie die andern gleich gut passet, um jenen Nachtheil zu verhüten, und die Worte sind so allgemein, daß sie sich auf alle ganz füglich der Verbindung nach beziehen. Denn es heißt: wenn auch die Evangelische Präsentations-Rechte u. s. w. gehabt haben, sollen ihnen solche bleiben, **und wo** die Wahlen nicht zu rechter Zeit geschehen, sollen sie die Stellen besezen, nur daß **hierdurch** (per hoc) der catholischen Religion kein Nachtheil zugehe u. s. w. Das Wort: **hierdurch**, hat in dieser Stellung einen unbestimmten Bezug, der daher auf alles vorhergehende, was einen solchen Nachtheil bringen könnte, ausgelegt werden muß. Die Verhandlungen zeigen, daß durchweg von den Catholischen, die diese Clausel noch in einer viel grösseren Ausdehnung verlangten, (§. 88.) so wie von den Evangelischen, die sie endlich in dieser Form nachgaben,

solche auf Präsentations- und andere so gut als auf das Devolutionsrecht bezogen worden. Derjenige irret also, wer diese Einschränkung nur auf das Devolutionsrecht gelten lassen will, 2) noch mehr wenn er sie nebst diesem zugleich nur auf gemischte Stifter beschränket; (§. 167.) ja er fehlet selbst gegen die Wortfügung. 3)

1) *Ludolf* P. 1. Observ. 82. §. 2.

2) Dies thut **Henniges** a. a. O. lit. l l.

3) Es heißt nemlich: præbendarum *collatio* et *distributio* ex jure devoluto ad eosdem pertineat, modo *per hoc* &c. Dieses legt Henniges so aus: per hoc sc. jus devolutum: Allein das jus devolutum ist ja nicht Subject des vorigen Sazes, sondern nur Qualification desselben: collatio & distributio nemlich sind das Subject, dem die Worte: ex jure devoluto, als Qualification beigesezt sind: sollte sich auf dieses nächst vorhergehende Subject jenes Beiwort beziehen, so müste es heißen: per hanc oder per has, sc. collationem & distributionem. So es aber im neutro steht, und das nächst vorhergehende Subject kein neutrum ist, so hat es dem Sprachgebrauch gemäß einen unbestimmten Bezug, will so viel sagen als **hierdurch**, und bezieht sich also auf alle Rechte, die vorher den Evangelischen beigelegt wurden; — modo per hoc sc. quod concessum est.

§. 188.

Den Catholischen steht ebenfalls ein Devolutionsrecht zu.

So war nun ausgemacht, wie die Ersezung lediger Stellen durch ordentliche Wahl und in deren Unterbleibung durch landesherrliche Vergebung (per collationem) geschehen solle, jedoch der Ordensobrigkeit in andern ihren Rechten ohne Abbruch. Zulezt folgt noch der Nachsaz: „welchen auch, wenn die Wahl „oder Vergebung lediger Pfründen zu rechter „Zeit nicht geschehen seyn würde, das Devolu„tionsrecht offen bleiben soll.“ Daß dieser Nachsaz zum Vortheil der Catholischen gesezt sey, auf jemand aus diesen sich beziehe, dies zeigt der Zusammenhang; denn von dem, welches die Evangelische verlangten, war ja vorher schon geredet worden. Die Tractaten, kraft deren dieser Zusaz von den Catholischen in Antrag gebracht und durchgesezt worden, geben davon die volle Ueberzeugung. (§. 94) **Wer** unter ihnen aber gemeint sey, das ist nicht eben so deutlich. Jene, welche diese ganze Sanction über das Devolutionsrecht nur von gemischten Stiftern auslegen, und daher die erste Stelle von den evangelischen Religiosen verstehen, deuten diese hingegen auf die Catholische; sie meinen es heisse so viel: wenn das ganze Stift in Zeiten nicht wählt, so

sollen

sollen bei evangelischen Pfründen die evangelische Stiftsglieder, bei Catholischen die Catholische eintretten. 1) Da aber der Vordersaz unrichtig ist, so fällt diese Auslegung weg, die ohnehin, wenn sie gemeint seyn sollte, äusserst verwirrt ausgedruckt seyn, auch viel Ungereimtheiten zur Folge haben würde. 2) Andere beziehen es auf die Conventualen überhaupt, so nemlich, daß, wenn sie die Wahl in Zeiten nicht vorgenommen, und dadurch das Recht auf den Landesherrn abgewalzt worden, der aber auch dessen sich nicht in Zeiten bediene, alsdenn des Stifts Wahlrecht wieder eintrette. 3) Dieses liese sich eher vertheidigen, da es mit der Absicht und dem Zweck dieser Verordnung ganz gut harmonirt, und es hat das vor sich, daß das Beiwort: **welchen**, in der mehreren Zahl steht, wo also, wenn es vorher heißt: [der geistlichen Obrigkeit der Catholischen solle über die Religiosen ihr Recht bleiben, welchen auch u. s. w.] es sich auf **Religiosen**, als ein in der mehreren Zahl stehendes Nennwort, besser als auf **Obrigkeit**, schickt, da dieses Wort in der einfachen Zahl steht. Doch hat sie auch noch ihre zu große Schwürigkeiten. Einmal entgienge dadurch der geistlichen Obrigkeit alles Devolutionsrecht, das doch ein, wo nicht aus der Ordensverfassung selbst fliessendes, dennoch mit ihr in engem Verband stehendes Obrigkeitliches Recht ist: wer sollte aber wohl glaublich, politisch wahrscheinlich finden, daß die Ca-

tholische, aus deren Antrag die Stelle, wie sie da steht, geflossen ist, selbst den Plan gemacht haben sollten, der geistlichen Obrigkeit dieses ihr Recht ganz abzuschneiden? Zum andern ist gerade vorher von dem Vorbehalt der Rechte für die geistliche Obrigkeit die Rede, und mit diesem wird der gegenwärtige Saz durch das eine Erweiterung des vorhergehenden anzeigende Bindewort: **auch**, 4) zusammengehängt. Wie sollte man sich hier des Gedankens erwehren können, daß hier ferner hauptsächlich von Befugnissen der geistlichen Obrigkeit die Rede seyn müsse? Zum dritten heißt es: dies Recht soll **bleiben.** Wie könnte nun ein solch Recht der Religiosen mit diesem Ausdruck bezeichnet werden, das sie vorher nicht hatten? Kann demnach dem Beiwort, **welchen**, ein bestimmter schicklicher Bezug gegeben werden, vermög dessen es nemlich in der mehreren Zahl stehen konnte, und wobei doch jenen Schwürigkeiten ausgewichen wird, so ist eine solche Erklärung gewis die richtige. Dieses nun gehet allerdings an, wenn man nemlich es auf den Ausdruck: **Catholische,** bezieht, 5) auf den es nach dem ersten Antrag der Catholischen unläugbar bestimmt war. 6) Alsdann würde nemlich die Stelle allgemein anzeigen, daß den Catholischen das Devolutionsrecht bleiben soll. **Wem** unter ihnen? das stünde nicht darinn: da aber von einem **Bleiben** dieses Rechts die Rede ist, so wäre es dennoch nicht ungewiß; sondern

dern es flösse hieraus die Antwort: dem, wem es nach catholischer Kirchenverfassung vorhin zustand. Keinem, der es vorhin nicht hatte, kann es **bleiben**! Nach dieser Verfassung geht es so lang an einen geistlichen Oberen, als einer vorhanden ist, in dessen Ermanglung (z. B. bei verspäteten päbstlichen Provisionen) fällt die Vergebung an den unteren ordentlichen Collator zurück. 7) Die Beibehaltung dieser Ordnung war gewis Gedanke der Catholischen, da sie diese Stelle in Antrag brachten; war das einzige, wobei der Ausdruck: **Bleiben**, seinen richtigen Sinn bekommt; erklärt endlich zur Genüge, warum dieses dem Vorbehalt der Rechte der geistlichen Obrigkeit als ein Erweiterungssaz angehängt und doch nicht restrictiv auf sie, sondern überhaupt auf Catholische bezogen ward. Nicht mehr unzuverläßig wird nun die Behauptung seyn: die geistliche Obrigkeit, so lang eine solche da ist, in deren Ermanglung aber (welcher Fall bei Orden, die unter Ordenshäuptern stehen, nicht, wohl aber bei solchen, die unter einem Bischov standen, wenn etwa dieser durch Secularisation des Stifts oder durch dessen Ueberlassung an die Evangelische zu existiren, oder geistliche catholische Obrigkeit zu seyn aufgehört hat, eintreffen kann) das Stiftscapitel sey dasjenige, dem hier das weitere Devolutionsrecht gesichert ist. 8)

1) **Henniges** a. a. O. lit. q. q. **Gundling** a. a. O. §. 7.

2) Diese Ungereimtheiten (inconsequentias) stellt theils oben §. 178. theils dieser Paragraph im Verfolg, besonders was darinn über das Wort: **Bleiben**, der sich auf ein solch neues Recht einzelner Religiosen nicht schickt, gesagt ist, dar.

3) **Maier** geistl. Staatsr. Th. 1. §. 99.

4) *Wehner* Obs. pract. *V.* Auch.

5) Magistratui *Catholicorum* ecclesiastico - - - quibus etiam &c.

6) Als es nemlich die Catholische hinzufügten, da lautete das Project so: magistratui *Catholicorum* ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis competentia salva sint, *quibus* etiam &c. (**Meiern** Westph. Fr. Handl. B. 25. §. 18. S. 139.) die Worte: ordinis *in ipsos religiosos* competentia, kamen erst in der Folge auf Verlangen der Evangelischen hinzu, konnten also das nicht seyn, worauf das Beiwort: quibus, anfangs sich beziehen sollte, wurden auch nicht, um diesem Wort eine andere Beziehung zu geben, sondern aus ganz andern, klar ausgedruckten Ursachen eingeschoben. (§. 95. Na. 2.)

7) G. L. *Bœhmer* princ. jur. eccles. Germ. §. 583. *Zœsius* ad Decretal. L. 3. T. 5. §. 21.

8) Der Saz **Hofmanns** *in Analysi Pac. Westph.* §. 46. das Devolutionsrecht sey dem bestättigt, dem es vorhin zugestanden, der in Bezug auf die vorhergehende vom Devolutionsrecht der Evangelischen handelnde Stelle falsch war, ist in Anwendung auf die gegenwärtige wahr.

§. 189.

Jedoch alsdann erst, wenn der Landesherr des seinigen sich nicht bedient.

Dieses vorbehaltene Devolutionsrecht der Catholischen soll eintretten, **wenn Wahl oder Vergebung** zu rechter Zeit nicht geschehen sind. Dieses bezieht sich deutlich auf das vorhergehende, nur aus dem kann erlernt werden, von was vor Wahl und Vergebung die Rede sey. Vorher geschiehet **nur einer** Wahl, die den Stiftsgliedern zusteht, und **nur einer** Vergebung, die bei Unterbleibung jener Wahl der Landesherr zu thun habe, 1) Erwähnung. (§. 180.) Auf diese beede Handlungen müssen also jene beede Ausdrücke sich beziehen. Es wird damit angezeigt: wenn weder der, dem die ordentliche Ersezung zusteht, solche in Zeiten bewürkt hätte, noch der Landesherr diesen Mangel zu ergänzen sich angelegen seyn liesse; so solle alsdann die Catholische geistliche Obrigkeit in das Mittel tretten, und kraft Devolutionsrechts die Pfründe begeben. Dieses ist wieder dem Geist unsrer Gesezgebung ganz gemäß. Der Landesherr hat einiges Interesse, daß die Stiftungsglieder nicht zu ihrem Privatnuzen, und zum Nachtheil des allgemeinen Geldumlaufs, auch zum Schaden derer, die durch solche Stellen ihre Versorgung suchen, dergleichen Pfründen unbesezt lassen. Aber der Orden

den selbst hat ein noch viel stärkeres Interesse, daß nicht der Landesherr mittelst Nichtgebrauchs seines Devolutionsrechts mit jenen säumigen Gliedern (etwa in Hoffnung daß das Closter aussterbe) sich vereinige, und so zum Nachtheil des ganzen Ordens und des Catholischen Clerus überhaupt eine Stiftung untergehe. War es also billig, daß wegen jenes Interesse dem Landesherrn ein Devolutionsrecht beigelegt ward, und bestanden deswegen die Evangelische auf der Zusicherung desselben ohne Rücksicht auf entscheidenden Zustand: so war es eben so billig, daß die Catholische der geistlichen Obrigkeit jenes Devolutionsrecht, das sie vorhin allein und unmittelbar besaß, wegen ihres Interesse wenigstens noch gleichsam in zweiter Instanz, und zwar ebenfalls wieder als ein **bleibendes** altes Recht, ohne Zurückführung auf das Entscheidjahr 2) vorbehielten.

1) Et si electiones --- non factæ fuerint, præbendarum --- *collatio* -- ad eosdem pertineat (§.)

2) **Maier** geistl. Staatsr. Th. 1. §. 99.

3) Man denke etwa nicht, daß ein solches Devolutionsrecht von dem ordentlichen Collatoren auf den Landesherrn und von diesem wieder auf die Kirche eine Sache sey, die bis dahin ohne Beispiel gewesen, und daher hier für die Absicht der Paciscenten schwer anzunehmen wäre. In dem nicht lange vorher gemachten, und bei diesem Congreß häufig zur Sprache gekommenen

nen, ihm somit nicht unbekannten Hildesheimischen Religionsvertrag von 1643. war abgeredet, wenn der Lehnherr der Kirche in der geordneten Zeit bei den Evangelischen Kirchen ein Subject nicht präsentiren würde, so solle an deren Statt vor dasmal kraft Devolutionsrechts der Bischov (als deren Landesherr) die Nothdurft innerhalb eines Monats verordnen, und da solches auch verabsäumt würde, alsdann solch Präsentationsrecht dem Evangelischen Kirchendirectorium für dismal verfallen seyn, um die Präsentation selbst zu verordnen; würde aber die kraft Devolutionsrechts versehene Person nicht tauglich befunden, und solches von dem Kirchendirectorio dem Bischov zu wissen gemacht, oder in andere Wege befunden: so solle allemal wegen eines andern Subjects in ebenmässiger Frist nöthige Versehung geschehen, und mit demselben wie obgemeldet verfahren werden. **Lünigs Reichsarchiv** *P. Spec. Tit.* **geistl. Fürsten** *No.* **194.** (Vol. 5. pag. 539.)

§. 190.

Und nur wegen Versäumung, nicht wegen unordentlicher Collation.

Aus diesem Endzweck und aus der Natur, die jenes Devolutionsrecht der Evangelischen Landesherrschaft annahm, da es nemlich nicht mehr ein Recht der Geistlichkeit, sondern des Staats ward, also nach canonischen Rechten nicht anders, als wie eine ausserordentliche Gattung eines weltlichen

chen Patronatsrechts, das der unterbleibenden Wahl nachgeordnet ward, angesehen werden konnte, läßt sich ferner begreifen, warum das gegenwärtige Devolutionsrecht der geistlichen Obrigkeit bestimmt nur auf den Fall gesezt ward, wenn die Vergebung zu rechter Zeit nicht geschehen. Wenn man nemlich dieses gegen die Verordnung über das Devolutionsrecht der Evangelischen hält, so zeigt sich im Gegensaz, daß bei diesen die Devolution, wie es der Natur dieses Rechts gemäs ist, eintritt, wenn die Wahl nicht in gehöriger Zeit oder Form geschehen (§. 180.). Lezteres Wort stehet hier nicht. Geistliche, wenn sie eine unqualificirte Person wählen, verlieren für dasmal ihr Wahlrecht, und es wird an den höheren abgewalzt, weil diese die erforderliche Eigenschaften selbst wissen, und das Subject darnach prüfen können, auch ihre Ernennung nach dem Geist der Hierarchie für kräftiger angesehen wird, als jene eines Layen 1). Umgekehrt aber verlieren Layen, die ein unqualificirtes Subject ernennen, aus den gegenseitigen Ursachen für dasmal ihr Ernennungsrecht, wenn nicht der Ablauf der geordneten Zeit hinzutritt, nicht 2); da zu dem Verlust gehört, daß wissentlich ein untauglicher ernannt werde. 3) Der Catholischen ihre Absicht war zu verhindern, daß nicht der Landesherr Gelegenheit hätte, eine Einleitung zu machen, wodurch ein Stift nach und nach abgienge, wo alsdenn etwa es ihm heim-

heimgefallen wäre 4). Zu diesem war es genug das Devolutionsrecht auf den Fall der Versäumniß zu haben. Den Catholischen mußte es also vortheilhafter scheinen, es **nur** darauf zu stellen, damit dieses Recht in Gleichheit mit weltlichen Patronatrechten zu halten, und so den Schein einer den Evangelischen überlassenen eigentlichen Kirchengewalt über Catholische (deren Abtretung ihnen ein so grosser Stein des Anstoßes war) von jenem Eingeständniß des Devolutionsrechts für den Landesherrn, dem sie nach aller angewandten Mühe nicht ausweichen konnten, zu entfernen: In der Hauptsache hatten sie mehr zu ihrem Zweck nicht nöthig, da die Stiftsobrigkeit durch Nichtzulassung eines unqualificirten Subjects ohnehin die Mittel in der Hand hatte, den von dieser Seite besorglichen Schaden abzuwenden, indem, wenn je zu viele unfähige hintereinander hätten ernannt werden wollen, endlich die Erneunungszeit ablaufen, und durch dieses das Ersezungsrecht auf sie übergehen müßte. Die Evangelische hatten ohnehin kein Interesse dabei zu verlangen, daß auch auf den Fall, da ein untauglicher gesezt würde, der Catholischen geistlichen Obrigkeit das Abwalzungsrecht zustehen solle. So scheint es gekommen zu seyn, daß nur des Zeitverlaufs als Gelegenheit zu weiterer Devolution gedacht ward. Die Ursache sey indessen welche sie wolle; so folgt aus diesem deutlichen Buchstaben so viel: nur

wenn

wenn der Landesherr die gehörige Zeit versäumt, kann die Kirchenobrigkeit eintreten; ernennt er ein unqualificirtes Subject, so ist sie zwar nicht schuldig es anzunehmen (§. 182), sie kann es zurückweisen, aber die Selbsternennung kann sie sich nicht anmassen, so lang die gehörige Zeit noch lauft.

1) *G. L. Bœhmer* princ. jur. eccl. germ. §. 565. *cap.* 58. X. *de electione.*

2) *Cap.* 24. & 29. X. *de jure patronatus. Bœhmer* l. c. *Schramm* loc. cit. L. 2. §. 495. Schol. 1.

3) *Zœsius* ad Decret. L. 3. T. 5. §. 23.

4) Meine Abhandl. Th. 2. St. 8. §. 194.

§. 191.

Wenn der Landesherr den Gebrauch seines Rechts über drei Monathe anstehen liesse.

Welches endlich ist die gehörige Zeit, nach deren Verlauf dieses kirchliche Devolutionsrecht eintreten darf? In diesem Gesez ist sie nicht angegeben. Gleich nach Ablauf der Zeit, wo diejenige, denen das Wahlrecht zusteht, solche hätten vornehmen sollen, kann jenem noch nicht Statt gegeben werden: denn alsdann soll ja das landesherrliche Ersezungsrecht eintreten, dem auch Zeit gelassen werden muß, dieses Recht aus-

zu-

zuüben, wenn nicht die ganze Disposition vergebens seyn soll. Bestimmt muß aber doch die Zeit seyn, weil von einer gehörigen Zeit geredet wird, und weil sonst die kirchliche Obrigkeit ein auf deren Ablauf gründendes weiteres Devolutionsrecht nicht anführen, oder man immer, es zu bestreiten, Ausflüchte finden könnte, und diese Bestimmung muß vermög eben des Worts gehörige eine gemeine bekannte Sache seyn. Von dem Landesfürstlichen Devolutionsrecht, von dem das canonische Recht nichts wußte, kann dieses unmittelbar die Zeit nicht bestimmt haben. Aber doch hat dieses Kirchenrecht, welches das einzige ist, auf das man bei Bestimmungen solcher geistlichen Befugnisse Catholischer Stiftungen, die der Friedensschluß als gemein bekannt voraus sezt, sehen kann, 1) bestimmt, in welcher Zeit jemand, an den ein Ersezungsrecht devolvirt wird, solches bei Vermeidung, daß sonst auch ihm wieder die Besezung entgehe, zur Ausübung bringen soll, nemlich in einem gleichen Zeitraum mit dem, der dem Stift selbst zur Wahl bestimmt ist, welcher nach gemeinen Rechten drei Monate enthält 2), die vom Ablauf der Frist des ordentlichen Collatoren zu laufen anfangen. Da nun diese Stelle von einem zweiten Devolutionsrecht redet, das eintreten soll, wenn der Landesherr, an den die erste Devolution geht, säumig ist (§. 189.): so müssen die Paciscenten unter der gehörigen Zeit jene canonische Zeitbestimmung ge-

meint haben, oder es würde ihren Worten kein Sinn correspondiren. Lezteres anzunehmen wäre Frevel gegen den Frieden; ersteres ist also um so gewisser richtig, als es die Catholische waren, welche diese Fassung entwarfen, und welche bei diesem Vorbehalt für ihre Kirchenobrigkeit natürlicherweise keine andere Begriffe, als jene ihres eigenen geistlichen Rechts, unterstellen konnten.

1) Henniges a. a. O. lit. ii. der aber aus einer Verwechslung des Wahlrechts mit dem Patronatrecht die Zeit von 3. Monaten, welche jenem vorgeschrieben ist, irrig auf 6. Monate sezt. (*G. L. Bæhmer l. c.* §. 514.) Gundling a. a. O. §. 7.

2) *Cap. 41. X. de electione.*

Anhang

Anhang

Darstellung meiner Gedanken über die Disposition des Westphälischen Friedens von mittelbarem Kirchengut, nach Ordnung der Tabelle hinter des Herrn Canzler **Kochs** neuen Aufschluß des Westphälischen Friedens.

Die Mediatklöster

in Beziehung auf den Westphälischen Frieden

liegen

I. entweder in Gebieten katholischer Reichsstände und anderer Unmittelbaren, **und waren**

A. entweder am 1ten Jenner 1624. schon gestiftet, **diese waren**

a. entweder am 1ten Jenner 1624 noch katholisch, **und dann**

α. sind sie entweder bis jezt in klösterlicher Verfassung geblieben. **Hier ist die Rede:**

1. entweder von dem

I. A. 2. α. 1.

Kloster als der re principali;

Herr C. Koch meint, hiervon sage das Friedensinstrument nichts. Ich glaube:

A. Wenn man von ihm in Bezug auf Evangelische, die etwa dennoch ein Interesse bei der Klosterverfassung haben, redet, so handelt davon Art. 5. §. 26.

Siehe Meine Abhandl. Th. 3. §. 152-154.

B. Wenn kein solches Interesse eintritt, und man spricht also von ihm blos in Bezug auf seinen katholischen Landesherrn, dann handelt davon das F. J. dispositiv nicht, wohl aber negativ, daß Evangelische sich um dessen mit oder ohne Zustimmung der geistlichen Obrigkeit vornehmende Dispositionen nichts annehmen,

ihn

I. A. a. α. 1.

ihn darin nicht hindern dürfen, im Art. 5. §. 30. *ibi*: monasteria.

Meine Abhandl. Th. 2. §. 176.

2. oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen, und zwar

*. entweder von den innländischen

H. C. Koch: davon sagt das F. J. nichts. Ich antworte mit vorigem Unterschied.

Meine Abhandl. Th. 3. §. 150. Ebendies. Th. 2. §. 197.

**. oder von den ausländischen und dann

†. entweder schon in dem Jahr 1648. vor dem Friedensschlus dazu gehörig gewesenen

davon handelt Art. 5. §.

I. A. a. α. 2. **. ††.

§. 45. Meine Abh. Th. 2. §. 95.

††. oder von nachher erst das zu acquirirten

H. C. Koch: davon sagt das F. J. nichts. Ich: davon handelt Art. 5. §. 45. und 47. Meine Abh. Th. 2. §. 98. 102, 199.

β. oder sie sind neuerlich verfallen oder aufgehoben worden

H. C. Koch: davon weis das F. J. nichts. Ich: davon handelt Art. 5. §. 47.

S. Meine Abhandl. Th. 2. §. 186-190 & 199.

b) oder sie waren damals schon aufgehoben und reformirt, und in dem Besiz evangelischer Unterthanen eines katholischen Landesherrn. Dann ist die Rede

α. entweder von dem Kloster als der

re

I. A. b. α. re principali

davon handelt Art. 5. §. 31.

β. oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen, und zwar

1. entweder von den innländischen

Davon handelt Art. 5. §. 31.

2. oder von den ausländischen

J. C. Koch: davon sagt das Friedensinstrument nichts. Ich unterscheide weiter:

A. entweder von solchen die in katholischer Herren Landen liegen: davon handelt Art. 5. §. 31. weil die Ev. Unterthanen alsdann in Ansehung dieses Guts subditi forenses sind, ingleichen Art. 5. §. 30. nach welchem das Reformationsrecht auf einzelne Zugehörden ohne

I. A. b. β. 2.

das Hauptgut nicht Plaz greift, und Art. 5. §. 2. nach welchem ein Reichsstand nichts, was der andre Religionstheil sey es eine unmittelbare oder mittelbare Person im Entscheidziel besaß, an sich ziehen kann.

Meine Abhandl. Th. 2. §. 178. Ebendieselbe Th. 3. §. 59.

B. oder von solchen, die in evangelischen Landen liegen, darüber entscheiden ebenfalls Art. 5. §. 2, 30, und 45. nach denen der katholische Landesherr auch seine evangelische Unterthanen und deren auswärtige in sein Land gehörige Gefälle gegen Eingriffe eines andern evangelischen Reichsstan-

I. A. b. β. 2.

standes zu vertretten hat. Meine Abh. Th. 2. §. 90. 95. Th. 3. § 57=59.

B. oder sie sind erst nachher gestiftet worden.

davon gilt cæteris paribus das nemliche, was von Klöstern in Gebieten katholischer Reichsstände gesagt worden, die schon am 1ten Jenner 1624. existirten und NB. am 1ten Jenner 1624. noch katholisch waren.

Meine Abhandl. Th. 2. §. 199.

II. Oder sie liegen in Gebieten protestantischer Reichsstände und andrer unmittelbaren. Diese waren

A. entweder am ersten Jenner 1624. schon gestiftet. Dann waren sie

a. entweder am 1ten Jenner 1624. noch katholisch und sind alsdann

α. entweder bis jezt in klösterlicher Verfassung geblieben: und es ist die Rede

1. entweder von dem Kloster, als

 der

II. A. a. α. 1.

der re principali

H. C. Koch: davon handelt Art. 5. §. 26. coll. §. 32. Ich: davon handelt allein §. 26.

2. oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen

*. entweder von innländischen

H. C. Koch: davon handelt Art. 5. §. 45. Ich; davon handelt nicht §. 45. sondern §. 26. S. Meine Abhandl. Th. 2. §. 91. Th. 3. §. 113. und 149.

**. oder von ausländischen; in diesem Fall

†. entweder in Gebieten katholisch. Landesherrn

Davon sagt das F. J. nichts,

††. oder in Gebieten protestantischer

H. C. Koch: Davon handelt

II. A. a. α. 2. **. ††.

delt Art. 5. §. 45. Ich: nicht dieser sondern §. 26. Meine Abh. Th. 3 §. 149.

β. oder sie sind neuerlich verfallen oder aufgehoben worden.

1. Durch Untergang des ganzen Ordens

davon handelt Art. 5. §. 26. Meine Abh. Th. 3. §. 153 - 160.

2. Auf irgend eine andere particuläre Art

H. C. Koch: davon weis das Friedensinstrum. nichts. Ich: davon handelt Art. 5. §. 47. Meine Abh. Th. 2. §. 90 - 205.

γ. oder sie waren im Jahr 1624. zwar schon eingegangen, aber in Handen weltlicher katholischer Gemeinheiten, *, und dann

1. ist entweder von dem Hauptgut oder dessen innländischen Gefällen dermalen

---

*) Dieses Glied der Tabelle Lit. γ. mit seinen Unterabtheilungen hat Herr Geheimerath Koch ganz ausgelassen.

II. A. a. γ. 1.

dermalen die Frage

Hiervon handelt der Art. 5. §. 32. verglichen mit §. 30. und 31.

Meine Abh. Th. 3. §. 43 und 139.

2. oder von ihren auswärtigen Renten

*. entweder in Gebieten katholischer Reichsstände

davon sagt das F. J. Art. 5. §. 25. und 46. daß sie nach wie vor zu dem evangelischen Land gereicht, und Art. 5. §. 31. daß von dessen Regenten die Benuzung den katholischen Unterthanen gelassen werden müsse

S. Meine Abhandl. Th. 2. §. 116. Th. 3. §. 42. lit. b. **§. 43.** lit. d. **§. 112.** No. 3. **und §. 139. Na. 6.**

**. oder in Gebieten evangelischer Stände

Von diesen handelt in Rücksicht auf das Forderungsrecht der Un-

II. A. a. γ. 1. **.

Unterthanen, die in Ansehung deren subditi forenses des evangelischen Reichsstandes sind Art. 5. §. 31. in Rücksicht auf das Forderungsrecht des Landesherrn Art. 5. §. 2. und 25. S. Meine Abh. Th. 3. §. 59. und §. 117. und 138. Na. 6.

b. oder sie waren damals von protestantischen Landesherrn schon aufgehoben und reformirt [i. e. zugleich der katholischen Religionsparthie ganz entzogen s. oben Lit. γ] Dann ist die Rede

α. entweder von dem Kloster als der re principali

Davon handelt Art 5. § 25. S. Meine Abhandl. Th. 3. §. 110.

β. oder von den zugehörigen Gütern und Gefällen

1. von den inländischen, davon handelt Art. 5. §. 25.
S Meine Abh. Th. 3. §. 113.

2. oder von den ausländischen

*. entweder in den Gebieten katholischer Landesherrn

†.

II. A. b. β. 2. *. †. entweder hatten sie vor dem 1ten Jenner 1624. schon zu dem Kloster gehört

a. entweder waren die protestantische Landesherrn Anno 1624. im Besiz derselben gewesen

⊙. entweder bleibt das eingezogene [besser reformirte] Kloster in seinem vorigen Stand und Wesen

Davon handelt Art. 5. §. 46. welcher jedoch allgemein redet Meine Abh. Th. 2. St. 4.

☽. oder es ist verfallen und destruirt, (vor, nach dem Entscheidjahr oder erst nach dem Friedensschluß)

Davon handelt Art. 5. §. 47. Meine Abh. Th. 2. St. 7. und 8.

b.

II. A. b. β. 2. *. †.

b. oder die protestantische Landesherrn waren nicht im Besiz

Davon handelt [implicite] Art. 5. §. 46. Meine Abh. Th. 2. §. 120. und §. 179. auch §. 180.

††. oder sie waren erst nachher dazu acquirirt worden,

H. C. Koch: davon sagt das Fr. J. nichts. Ich: davon handelt Art. 5. §. 47. mit. S. Meine Abhandl. Th. 2. §. 196. - 199.

**. oder in Gebieten protestantischer Landesherrn

H. C. Koch: davon sagt das F. J. nichts, Ich unterscheide:

A. entweder hatten sie schon im Jahr 1624 dazu gehört — davon handelt Art. 5. §. 47. spricht sie dem Herrn des Landes oder jenem der Stiftung zu, je nachdem sie der eine oder andere im Entscheidjahr bezog.

Meine

II. A. b. ß. 2. **. A.

Meine Abhandl. Th. 2. §. 184.

B. oder sie sind nachher erst dazu erworben worden. — Hiervon handelt Art. 7. §. 1. *ibi*: Salvis - - dependentibus Meine Abhandl. Th. 3. §. 59.

B. oder diese Mediat-Stifter sind erst nachher entstanden.

H. C. Koch: Davon sagt das Friedensinstrument nichts: Ich unterscheide, entweder

a. ist die Rede davon so lang sie stehen — Davon sagt das Friedensinstrument nichts, oder

b. davon wenn sie eingehen — Hiervon handelt Art. 5. §. 47. Meine Abhandl. Th. 2. §. 199.

Digitized by Google

Digitized by Google

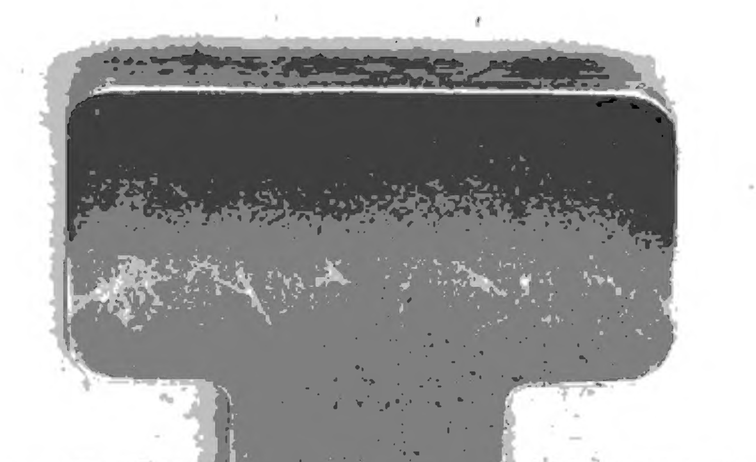

Digitized by G

Digitized by Google